A. 108.
2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-142167940-11/fragment/page=0002

Johann Heinrich Kirchhofs, JCti,
Sr. Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen ꝛc.
bestalten Justitzraths

Schutzreden
in peinlichen Fällen.

Dritter Theil.



Bützow und Wismar,
bey Berger und Boedner, 1768.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Universitäts- und Landesbibliothek Halle/S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-142167940-11/fragment/page=0006

Denen

Hoch- und Wohlgebohrnen Herren

Herrn

Magnus Friederich

von Holmer

auf Langstädt Erbherrn

des Rußisch-Kayserlichen St. Alexander Newsky,

wie auch

des Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen St. Annen-Ordens Rittern,

Herrn

George Christian

von Wolff

des Rußisch-Kayserlichen St. Alexander Newsky,

wie auch

des Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen St. Annen-Ordens Rittern,

Herrn

Caspar von Saldern

auf Schierensee Erbherrn

des Königl. Dänischen Elephanten,

imgleichen

des Königl. Pohlnischen weißen Adler,

wie auch

des Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen St. Annen-Ordens Rittern,

Herrn

Detlev Philipp

des heil. Römischen Reichs

Frey- und Pannerherrn

von Pechlin

des Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen St. Annen-Ordens Rittern,

Ihro Kayserl. Hoheit

des Durchl. Kronprinzen, Thronfolgers und Großfürsten aller Reussen, auch regierenden Herzogs zu Schleswig-Holstein,

wirklichen geheimen Räthen und Etatsministers

auch

in

Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät

Vormundschaftlichen geheimen Regierungs-Conseil

höchstbetrauten Ministres

Seinen höchstzuverehrenden Maecenaten,

widmet

diesen dritten Theil seiner Schutzreden in peinlichen Fällen

als ein Denkmaal der innnigsten und zärtlichsten Ehrfurcht

unter

der eifrigsten Anwünschung

daß der Allerhöchste

Ew. Excellenzen

zum Flor des Staats

zur Freude Dero hohen Häuser

und zur Aufnahme der Künste und Wissenschaften

bey

dem Genusse

alles wahren und vollkommenen Wohlergehens

das späteste Ziel menschlicher Jahre wolle erreichen lassen.

der Verfasser.

Vorrede.

Geneigter Leser!

Daß unsere peinlichen Gesetze von Mängeln nicht frey sind, kann denen, die sich mit Ausübung derselben beschäftigen, keinesweges unbekannt seyn.

Nichts ist bekannter, als daß die Besserung des Verbrechers der erste Endzweck der Strafe ist. a) Soll dieser aber erreichet werden, so muß man den Uebelthäter nicht ehrlos und vor der ganzen Welt gänzlich zu schanden machen: denn dadurch wird die Besserung verhindert.

Alle Staatskluge behaupten daher, daß die Strafen zu verwerfen, welche den Verbrecher zu allen Guten untüchtig machen.

a) *Pufendorf.* de offic. hom. & civis Lib. II. Cap. XIII. §. VII. *Thomasius* jurisprud. divin. P. 3. c. 7. 30 & 15.

Dergleichen aber sind, wenn jemand mit Ruthen am Hals am Pranger gestellet, oder zur Staupe geschlagen und gebrandmarket, oder einiger seiner Glieder beraubet wird. Wer dergestalt ausgeschändet und vor aller Welt Augen infam gemacht worden, der ist dadurch gänzlich ausser Stand gesetzet, bey ehrlichen Leuten weiter fortzukommen.

Gesetzt auch, ein solcher wollte sich bessern, so ist ihm doch dies nicht möglich, weil ein jeder ehrlicher Mensch sich scheuet mit ihm umzugehen. Was kann aber hieraus anders erfolgen, als daß derselbe auf die allerverzweifelsten Gedanken gerathen muß. Siehet er sich aus der Gesellschaft der ehrlichen verstossen, so muß er nothwendig zu den ehrlosen, zu Schelmen und Spitzbuben seine Zuflucht nehmen. Hieraus erwächst aber dem gemeinen Wesen nichts als Gefahr, Nachtheil und Schaden.

Aus diesem Grunde ist in den **Churhannöverschen** Landen die Strafe des Staupenschlages und Brandmarks gänzlich aufgehoben und abgeschaffet worden. In den **Königl. Dänischen** Landen hat diese Strafe zwar annoch statt; allein man hat auch dagegen ganz weislich verordnet, daß die Mis-

se-

sethäter, welche Staubbesen und Brandmark erhalten, Zeitlebens gefänglich verwahret werden sollen, weil sie sich ehrlich zu ernähren, weiter nicht vermögend sind. b)

Durch diese beständige Gefangenschaft wird die öffentliche Ruhe und Sicherheit, als der zweyte Endzweck der Strafe bewirket und erhalten. Denn den Gefangenen ist dadurch alle Gelegenheit, ihre Hände nach fremden Gut auszustrecken, oder andere Ungerechtigkeiten auszuüben, gänzlich abgeschnitten.

Damit aber die Unterhaltung der Gefangenen der Republic nicht zur Last gereichen möge; so sind die Verbrecher nicht blos im Gefängnis zu bewahren, sondern in die Spinn- und Zuchthäuser zu setzen, oder zum Bau der Bergwerke oder Vestungen zu gebrauchen.

Hiedurch wird der dritte Endzweck der Strafen, nämlich der Nutze und Vortheil des gemeinen Wesens, erreichet. Dieser äussert sich auf eine dreyfache Art. Erstlich bleiben die Missethaten nicht unbestrafet; als woran dem gemeinen Wesen vieles gelegen.

b) S. Verordnung vom 7ten December 1742, und 19ten November 1761.

gen. Zweytens dienet die solchergestalt an dem Verbrecher vollzogene Strafe, andern zum abschreckenden Exempel; und drittens kann er durch seine Arbeit den verursachten Schaden ersetzen, welches ohnstreitig besser ist, als wenn man ihn gleich aus der Welt nimmt. c)

Wird aber jemand allererst eines Verbrechens blos beschuldiget, so muß alle Behutsamkeit und Vorsicht gebrauchet, und der Beschuldigte ohne hinlängliche Anzeigungen nicht in Verhaft genommen werden; damit, wenn er etwann unschuldig seyn sollte, ihm die schimpfliche Gefangenschaft nicht zur Schmach gereichen und einen nachtheiligen Vorwurf erwecken möge. Uebereilet sich hierunter der Richter, so ladet er keine geringe Verantwortung auf sich, und ist dem da-

c) Die Sclaverey hielten die **Römer** härter als die Todesstrafe. S. *Gundling* diff. ad L. Maj. Ein jedes ehrliebendes Gemüth wird auch den Tod für besser halten, als Zeitlebens in Ketten und Banden zu gehen. Gemäßigte und immer anhaltende Strafen erwecken auch eine einzige herrschende Empfindung, und halten die Menschen eher von Mißhandlungen ab, als die Todesstrafe. Hiezu kommt noch, daß die Todesstrafe nur ein, die ewige Knechtschaft hingegen viele abschreckende Beyspiele giebt.

dadurch Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung zu leisten verpflichtet. Hievon habe ich in meiner Jugend einen merkwürgen Vorfall erlebet.

Ein schlecht bekleideter Rechtsgelehrter kommt auf dem Lande in ein Wirthshaus. Daselbst trift er verschiedene Leute an. Einer unter diesen ist so neugierig, daß er ihn fräget, wie er heisse. Jener, welcher nicht für nöthig hält, diesen unbefugten Frager seinen eigentlichen Namen zu sagen, giebt sich den Namen eines berüchtigten Spitzbuben, und antwortet: ich heisse Rust. Dieser, sobald er die Benennung eines Diebes höret, welchen man bishero vergeblich nachgesuchet, fällt auf die Gedanken, denselben an diesen Mann gefunden zu haben. Er eilet hierauf sofort zum Amtmann, und zeiget demselben an, daß der Erzdieb Rust, den man bis diese Stunde zu erhaschen gesuchet, anjetzt im Wirthshause sey. Der Amtmann glaubt, dieser Anzeiger würde den Dieb vollkommen kennen, und läßt ihn stracks in Verhaft bringen. Dieser, wie er siehet, daß man ihn widerrechtlicher Weise, ohne einige vorgängig angestellete Untersuchung, als einen Dieb behandelt, nimmt sich vor, sei-

ne Rolle dergestalt zu spielen, daß die Richter inskünftige in dergleichen Fällen vorsichtiger zu Werke gehen sollten. Er lässet sie demnach bey den Gedanken, daß er der gesuchte Dieb sey; und um denen, welchen die Aufsicht über ihn anbefohlen worden, solche sauer und schwer zu machen, giebt er vor, er könne sich, wenn er mit den Füssen auf der Erden stünde, unsichtbar machen. Hiedurch nöthiget er die Wache, daß sie ihn stets heben und tragen muß. Der Amtmann befürchtet daher, daß ihm dieser vermeinte gefährliche Dieb entwischen, und er sich alsdann Verantwortung zuziehen möchte. Aus diesem Grunde läßt er ihn in die nicht weit davon entfernete Vestung bringen. Daselbst wird er auf das sorgfältigste bewachet. Sein Gefängnis, bestand aus einem engen ausgemauerten Behältnis, worinn er weder gehen noch stehen konnte, sondern stets sitzen mußte. Vor denselben waren zwey mit eisernen Gittern versehene Thüren, dergestalt, daß ihm die Schildwache beständig in Augen haben konnte. Diese Ungemächlichkeit stehet er ganz geduldig aus. Endlich wird er zum Verhör vorgeführet.

Hier

Hier verändert sich auf einmal die Scene. Nunmehr war der Zeitpunct da, daß er seinen wahren Stand und eigentlichen Namen anzeigen mußte. Dies geschahe mit einer solchen Beredsamkeit und überzeugenden Vortrage, daß die sämmtlichen Glieder des Gerichts nicht wußten, was sie ferner sagen oder thun sollten. Besonders geriethen sie in Bestürzung, als er einen von den Herren Beysitzern fragte: ob er ihn nicht kenne? Als dieser versetzet: er wisse nicht, daß er ihn jemals gesehen, hält er ihm vor, daß sie miteinander in Halle studiret hätten und führet dabey solche Umstände an, die er nicht zu widersprechen vermögend ist.

Hierauf wird er zu jedermanns Verwunderung in ein bequemes und anständiges Gefängnis zurück geführet. Daselbst wird er mit besserer Speise und Trank versehen, ihm auch der lange Bart, welcher ihn ganz unkenntbar gemacht hatte, abgenommen, und hiernächst zum andernmal vor Gericht gestellet.

Dieser neue Auftritt machte dem Spiel auf einmal ein Ende. Seine veränderte Gestalt öfnete denen, die ihn vormals gekannt

kannt hatten, die Augen. Der Irrthum war offenbar und seine Unschuld lag am Tage. Man sprach ihn frey.

Aber hiemit war der unschuldig Gefangene nicht zufrieden. Er drang vielmehr mit Nachdruck auf die Genugthuung, wegen der ihm zugefügten Schmach und Beschimpfung. Diese erfolgete dergestalt, daß er nicht nur öffentlich für unschuldig und ehrlich erkläret, sondern auch so reichlich beschenket wurde, daß er damit sattsam zufrieden seyn konnte.

Wie wenig man auch oft auf Argwohn und Verdacht selbst bauen könne, zeiget das im achten Hauptstücke angeführte Beyspiel. Hier war auf einem Schiffe bey Nachtzeit ein großer Diebstahl an Leinen geschehen. Niemand als der Knecht Gerbo hatte auf demselben geschlafen. Hiedurch hatte er den Verdacht auf sich geladen, daß er entweder den Diebstahl selbst begangen habe, oder wenigstens um denselben wissen müßte. Er ward deswegen in Verhaft genommen und als ein Dieb angeklaget. Nachdem aber bey seiner Vertheidigung alle Umstände untersuchet, und die Unmöglichkeit, daß der Angeklagte den Diebstahl begehen können, gezeiget worden, ward er zum Reinigungs-

Eide

Eide gelassen, und nachdem er denselben abgestattet, wieder auf freyen Fuß gestellet. Indessen hatte er doch unschuldiger Weise eine harte und höchst schimpfliche Gefangenschaft in des Frohns Behausung ausgestanden, und war dadurch auf das gröblichste an seiner Ehre verletzet und gekränket worden.

Nach der Gerechtigkeit sollte man daher billig einen Unterscheid machen, unter einen **angeklagten** und unter einen **überwiesenen** Verbrecher. Jener sollte nicht mit diesen in einerley Gefängnis geworfen, sondern in einer leidlichen und der Ehre unverfänglichen Verwahrung so lange gehalten werden, bis etwas peinliches wider ihn erkannt oder er auf der That ertappet worden.

Dies geschiehet sehr oft bey Hausdieben. Und weil deren Verbrechen unleugbar, so darf man sich kein Bedenken machen, sie an den Ort zu setzen, wohin die Diebe gehören.

Von diesen Hausdieben verordnet die peinliche Halsgerichtsordnung nichts besonders. Je gefährlicher und schädlicher aber dieselben sind, weil ein Hausdiebstahl unvermeidlich ist, je schärfer sollten sie auch billig gestrafet werden. Dies hat man in den **Churhannöverschen** Landen sehr weislich

eingesehen und verordnet, daß ein Hausdieb, wenn er fünf Reichsthaler entwendet, ohne alle Gnade mit dem Strange solle bestrafet werden.

Eine schärfere Ahndung als andere Diebe verdienen auch billig alle diejenigen, welche sich an anvertrauten Geld und Gütern vergreifen. Die von einigen Rechtslehrern dagegen gemachte Einwendungen werden im siebenden Hauptstück dieses dritten Theils gründlich widerleget.

Und da der Republic daran gelegen, daß die Verbrechen nach Verdienst gestrafet werden; so folget von selbst, daß es dem gemeinen Wesen höchst schädlich sey, daß die Verjährung grober Missethaten statt finde.

Was ist bekannter, als daß man nach dem natürlichen Gesetz die Schändlichkeit der Verbrechen und die Zurechnung derselben beurtheilen müsse. Nun aber weiß das Recht der Natur von der Verjährung nichts. Denn die blosse Zeit kann an und für sich keine Wirkung haben. d) Wer sein Eigenthum an der ihm gestohlenen Sache deutlich

d) Tempus ex suapte natura vim nullam effectricem habet: nihil enim fit in tempore *Grotius* Cap. 4. Lib. 2.

lich erweisen kann, dem ist der Dieb solche zu allerzeit zu erstatten schuldig. Die Vernunft bestimmet keine Zeit der Verjährung. Nichtsdestoweniger sollen nach Verlauf zwanzig Jahren die Verbrechen verjähret seyn. Und warum? weil die Römischen Rechte diese Zeit verordnen. e)

Diese Rechte sind zwar nicht zu verachten, weil sie sehr viele entschiedene Vorfälle enthalten, deren man sich öfters bedienen kann; allein, in so fern sie von Bestrafung der Missethaten handeln, lassen sie sich auf die Beschaffenheit unserer Zeiten nicht anwenden. Ihre Grundsätze waren größtentheils auf die stoische Philosophie gebauet. Nach dieser Lehre konnte kein Römischer Bürger am Leben gestrafet werden. Wer wollte dies aber von unsern heutigen Bürgern behaupten? Bey den Römern war der Diebstahl ein privat Verbrechen, und wurde blos auf die zwiefache Ersetzung geklaget; heutiges Tages hingegen ist es ein öffentliches Verbrechen, und wird daher öffentlich bestrafet. Gegen die Räuber klagte man in Rom auf die vierfältige Ersetzung;

e) *Diocles.* & *Maximianus* in L. 12. ad L. Corn. de falf.

wer aber zu unsern Zeiten raubet, ohne einen Todtschlag dabey zu begehen, der muß die That mit dem Leben büssen und wird hiernächst auf das Rad geleget. Verübet er dabey zugleich einen Mord, so wird er lebendig gerädert. f) Kein Herr konnte bey den Römern seinen Knecht wegen Diebstahl anklagen, theils weil er in seiner Gewalt war, theils weil er mit ihm für eine Person gehalten wurde. Bey veränderter Staats-Verfassung aber stehet solches anjetzt einer jeden Herrschaft frey.

Die Römer theileten die Verbrechen, in wahre aus Vorsatz begangene, und nicht wahre aus Versehen verübte Verbrechen. Eigentlich aber sind alle Verbrechen wahre Verbrechen; denn wer durch seine Schuld etwas versiehet, der thut nicht, was er thun sollte, und ist daher strafbar. Die wahre Verbrechen theileten sie wiederum ein, in öffentliche und privat Verbrechen. Bey einem jeden öffentlichen Verbrechen hatten sie ein besonders Gesetz. Wo kein öffentlich Gesetz vorhanden war, das ward ein privat Verbrechen genannt.

Die-

f) S. peinl. Halsgerichtsordnung Art. 120 und 137.

Dieser Unterscheid hat aber in dem natürlichen Rechte nicht den geringsten Grund. In der peinlichen Halsgerichtsordnung ist er zwar beybehalten; allein dieser und der gröſseste Theil aller provinzial peinlichen Gesetze sind in solchen Zeiten gegeben worden, worinn sich unser Vaterland, in Ansehung des natürlichen Rechts, noch in einer grossen Unwissenheit befand. Der gröſseste Theil aller heutigen peinlichen Gesetze ist bereits in dem sechszehnten Jahrhundert gegeben. Damals aber hatte noch kein **Grotius** und **Pufendorf** das natürliche Recht in die Vollkommenheit gesetzet, darinn es sich jetzt befindet. Wäre dies geschehen, ehe die peinliche Halsgerichtsordnung gemacht worden, so würden die peinlichen Rechte eine ganz andere Gestalt haben und nicht so voller Mängel seyn.

An Gesetzen und Strafen mangelt es uns zwar so wenig, daß wir deren einen Ueberfluß haben. Allein Gesetze und Strafen machen nicht allezeit gute Bürger und nützliche Glieder des gemeinen Wesens. Wird ihnen das Gute nicht von Jugend auf eingepflanzet, und das Böse ausgerottet, so werden Gesetze und Strafen ihn gewiß nicht tu-

gendhaft machen und von Ausübung der Laster und Verbrechen zurück halten, weil das, was zur Natur geworden, sich nicht zwingen lässet. Ein junges Reiß kann man biegen wie man will, ein krumm gewachsener Baum aber ist durch keine Gewalt gerade zu machen.

Die besten Gesetze sind also diejenigen, welche eine gute Kinderzucht bewirken. Denn von der guten Erziehung der Jugend hänget ohnstreitig das Wohl des ganzen Landes ab.

Dies ist der Innhalt dieses dritten Theils meiner Schutzreden in peinlichen Fällen. Der Beyfall, den die beyden ersten Theile von dem Publico erhalten, lässet mich hoffen, der geneigte Leser werde diesen dritten Theil mit eben der Gunst annehmen, als derselbe die vorhergehende aufzunehmen beliebet hat. Desselben geneigten Gewogenheit empfiehlet sich

der Verfasser.

Verzeichniß
des Hauptvortrages
des dritten Theils.

Das erste Hauptstück.
Vom kleinen Diebstahl.

Das zweyte Hauptstück.
Vom ersten Diebstahl fünf Gulden wehrt und darüber.

Das dritte Hauptstück.
Von zwey, drey, oder mehrmal wiederholten Diebstählen.

Das vierte Hauptstück.
Vom Diebstahl auf frischer That.

Das fünfte Hauptstück.
Von jungen Dieben.

Das

Das sechste Hauptstück.

Von Hausdieben.

Das siebende Hauptstück.

Vom Diebstahl an anvertrauten Gütern.

Das achte Hauptstück.

Vom Verdacht eines begangenen Diebstahls.



Drit-

Dritter Theil.

Das erste Hauptstück,

Vom kleinen Diebstahl.

§. 1.

Wir haben in dem vorhergehenden Theile von großen Diebstählen mit Einsteigen und Erbrechen gehandelt. Große Diebstähle waren diejenigen, welche sich über fünf Goldgülden erstreckten. Alle übrige Entwendungen hingegen, die sich nicht so hoch belaufen, werden geringe und kleine Diebstähle genennet. Diese zu erörtern, wollen wir nunmehro vor uns nehmen. Einleitung.

§. 2.

Ein kleiner und geringer Diebstahl ist also derjenige, welcher den Wehrt von fünf Goldgül- Was ein kleiner Diebstahl sey.

gülden nicht erreichet. a) Der Wehrt aber der gestohlenen Sache machet den Unterscheid unter einen großen und kleinen Diebstahl.

§. 3.

Von dem Wehrt eines Goldgülden.

Ein Goldgülden ist ein Ducat mit seiner Lage. Dieser wird nicht über vier Kaysergülden geschätzet. In denjenigen Landen aber wo er sich höher erstrecket, da muß auch nach den Wehrt geurtheilet werden. Im Jahr 1660 war der Wehrt der Ducaten so hoch gestiegen, daß das Stück auf zwölf und mehr Gulden geschätzet wurde.

§. 4.

Der Bestohlne muß den Wehrt des entwandten Guts beweisen.

Der Richter muß also von dem Wehrt der gestohlenen Sache vor allen Dingen gewiß seyn. Zu dieser Gewißheit gelanget er durch einen zu Recht beständigen Beweiß. Diesen muß der Bestohlene führen. Kann solches nicht durch Zeugen geschehen, so wird er, daferne er ein Mann vom guten Gerüchte ist, zum Eide gelassen. b) Doch ist der Inquisit dagegen zu hören, wenn er, bevor der Beschädigte den Eid abgestattet, erweißlich machen kann, daß derselbe wegen Meineid verdächtig sey, oder, wenn er nach abgestatteten Eide zu erweisen vermag, daß der Wehrt des Gestohlenen nicht so groß sey, als er angegeben. c)

§. 5.

a) Art. Const. Crim. 157.
b) Siehe Theil. II. Hauptst. 4. §. 3. & 4. S. 155. 156.
c) *Kreß* Comment. ad Const. Crim. ad Art. CLVII.

§. 5

Bey dem Wehrt der fünf Ungarischen Ducaten, kommt es aber nicht auf den Wehrt an, den jemand darum aus Liebe auf eine Sache gesetzet, weil sie ihm von hoher Hand oder von seinen Aeltern verehret worden, sondern es kommt vielmehr darauf an, wie viel die gestohlene Sache eigentlich zu schätzen ist. Wenn sie also gleich von den Bestohlenen auf hundert Reichsthaler wehrt geachtet wird, an sich aber nicht mehr als zwey oder drey Reichsthaler an Würden ist, so wird die Entwendung nur für einen kleinen Diebstahl geachtet.

Es kommt hier auf dem eigentlichen Wehrt, nicht aber auf das præsium affectionis an.

§. 6.

Bey dergleichen kleinen Entwendungen, wenn sie nicht mit Einsteigen und Erbrechen begleitet sind, findet die Strafe des Stranges nicht statt, d) sondern, dafern es der Dieb vermag, muß er 1) dem Beschädigten den Diebstahl zwiefach ersetzen. e) Ist er dies nicht vermögend, so muß er 2) dem Beschädigten das Gestohlene, wenn es noch vorhanden, ohne allen Abzug wieder geben, f) oder solches nach einfachen Wehrt bezahlen. Aber

Wie nach der P. H. O. ein kleiner Diebstahl bestrafet werde.

d) *Jodoc. Damhoud.* in prax. rer. crim. C. 110. n. 28. und 35. *Jul. Clar.* Lib. V. sent. §. furtum. n. 7. & 23.

e) Const. Crim. Art. CLVII.

f) Nach dem 213 Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung.

damit ist die Sache noch nicht berichtiget. Ein Diebstahl ist ein öffentliches Verbrechen. Es wird also dadurch nicht nur der Bestohlene verletzet, sondern auch die Gerechtigkeit und der, welcher solche zu bewahren und zu handhaben verordnet worden, gekränket. Dem Richter muß also desfalls auch ein Gnüge geschehen. Dieser leget ihm 3) eine Geldbuße auf. Kann er diese nicht bezahlen, so muß er 4) am Leibe dafür büßen, und die Geldbuße im Gefängniß absitzen. Wird er endlich erlassen; so verlangen die Gesetze von ihm, daß er 5) die Abzugskosten bezahlen solle. g) Ist er aber auch dieß nicht vermögend, so fällt die Last auf den Fiscum. h) Doch kann alsdann dem Inquisiten 6) auferleget werden, diese Kosten, durch Arbeit auf eine Zeitlang abzuverdienen. Endlich wird 7) von einem erlassenen Dieb gefodert, daß er die Urphede abschwöre. Dies pflegt aber nicht allezeit, sondern alsdann nur hauptsächlich zu geschehen, wenn ein Verdacht einer Gefahr vorhanden; sonst aber wenn der Dieb blos mit gefänglicher Haft bestrafet worden, wird er gemeiniglich ohne Urphede auf freyen Fuß gestellet. Die Kosten, welche der Richter zur allgemeinen Sicherheit auf die Inquisition und Aufsuchung der Diebe, oder ihrer

g) Dies alles bestimmet der nur angezogene Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung.

h) *Lauterbach* Coll. Maj. de furt. §. 51.

rer Gesellen und Mithelfer verwendet, werden ihm von den Beschädigten nicht wieder ersetzet. Dagegen aber ist es billig, daß er diejenigen Kosten, welche der Inquisition wegen, um die Sache selbst, welche irgendwo verborgen ist, zu entdecken, desgleichen die Registraturen, Kundschaften und Zeugen Verhör, welche im Gerichte aufgenommen werden, um zu beweisen, daß der Diebstahl geschehen, und daß die gestohlene Sache ihm gehöre, erstatte. Am sichersten aber gehet der Bestohlene zu Werke, wenn er blos, daß er bestohlen worden, dem Richter anzeiget, und ihm nachher Amtshalber in der Sachen walten läßt. i)

§. 7.

Sonst hat auch der Richter das Recht, einen mäßigen Diebstahl, nach Beschaffenheit der Umstände, auffordentlich zu bestrafen. k) In Churfachsen aber ist diese Freyheit dem Richter beschrenkt. Denn da ist verordnet, daß wenn der Diebstahl unter fünf guter Ungarischer Gülden, und doch über den halben Theil derselben würdig ist; so soll der Dieb mit Staupenschlägen verwiesen werden. Ist aber der erste und andere Diebstahl geringschätzig und unter drittehalb Ungarische Gul-

i) *Kreß* Comment. ad Const. Crim. Art. CCXIII. *Brokes* Synd. Lubec. selectæ observat. forenses 1765.

k) *Henr. Bocer.* in Tract. de furtis. C. 1. n. 119.

den; so soll derselbe mit Gefängniß, oder zeitlicher Verweisung, nach Gelegenheit der Person bestrafet werden. l) Diese Verordnung hat vielen andern Gerichten dergestalt gefallen, daß sie sich auch nach demselben richten. m)

§. 8.

Geschichts-Erzählung.

Dies wird aus folgenden Beyspielen des mehrern zu ersehen seyn. Daniel und Hans Friederich Heugabel, eines Danziger Soldaten Söhne, hatten zwar die Schuster-Profeßion erlernet, konnten aber, weil sie sich schon als Gesellen an Weiber gehänget, dabey nichts verdienen. Die Noth trieb sie an den Bettelstab. Drey Tage vor ihrer Gefangenschaft gehen sie in dieser Absicht nach Lübeck. Des Nachts treffen sie in einem Dorfe eilf Endten auf dem Eise an. Diese erhaschen sie, werden aber darüber ertappet und gefänglich eingezogen. Bey der Inquisition brachte man in Erfahrung, daß sie schon vor fünf Jahren, wegen neunzehn gestohlener Hühner in Segeberg, mit einem Huhn unter dem Arm am Halseisen gestanden. Und daß sie nach dieser Bestrafung eine halbe Meile von da zu Vornkrog aus einer Dorfscheune einem Haußmanne drey oder vier Hemder gestohlen; worauf sie beyde eingezo-

l) Siehe Const. Elector. Sax. 32 §. ferner.

m) *Matth. Wesenbec.* in parat. ff. de furt. n. 15. verf. inferiora autem. *Matth. Coler.* part. 1. Decis. 144. n. 16. *Matth. Berlich.* p. 5. concl. 43. n. 65.

gezogen und ihnen der Proceß gemacht worden. Als sie aber zur Strafe sollen gezogen werden, sie sich des Nachts zuvor von den Eisen entfreyet, eine doppelte Mauer durchbrochen, und den Rechten den Rücken geboten. Ferner ward angezeiget, daß sie im Wolfenbüttelschen vier Gänse aus dem Felde weggenommen, und desfalls zur Karre verdammet worden; darauf sie aber ausgebrochen und sich abermal in Freyheit gesetzet hatten. Wie ihnen dieses alles vorgehalten wurde, konnten sie solches nicht ableugnen. Da aber bey der Inquisition viele anzeigeten, daß ihnen Hühner und Gänse weggestohlen worden, wollten sie solches gar nicht an sich kommen lassen, und nichts weiter eingestehen, als die eilf Endten, worüber sie ertappet worden.

§. 9.

Fiscalis ließ sie hierauf vor das peinliche Gericht stellen, und klagete sie daselbst folgender gestalt an: Peinliche Anklage.

P. P.

Das eigene Geständniß der Inquisiten ergiebet, waßmassen sie den im Anfange des jetztlauffenden Jahres geschehenen Endten-Diebstahl wirklich begangen. Siehet man hiebey auf ihre vorige Lebensart zurück, so äussern sich alle Kennzeichen einer ruchlosen und verstockten Gemüthsbeschaffenheit. Aus diesem Grunde und in Betracht der ihnen, vielfältig

verübter Spitzbübereyen halber, bereits zum öfftern wiederfahrenen Züchtigung, braucht es nicht des mindesten Zweifels, sie für eben diejenigen zu halten, welche laut der Zeugen Aussagen zeithero unterschiedliche Arten Feder-Viehes nebst andern Sachen in nicht geringer Menge hie und da gestohlen haben. Wie nun aber solche liederliche Landstreicher mit einer desto schärfferen Ahndung beleget zu werden verdienen, je weniger einige Besserung an ihnen zu hoffen gewesen ist, und je sorgfältiger man auf die allgemeine Sicherheit bedacht seyn muß, so kann Fiscalis nicht umhin, dieses löbliche Gericht bestens zu ersuchen, selbiges beliebe rechtsgeneigt zu erkennen: daß peinlich Angeklagte ihnen zur wohlverdienten Strafe, und jedwedem boshaften räuberischen Gesindel zur ernstlichen Warnung, mit Ruthen um den Hals an den Pranger zu stellen, und demnächst auf zehn Jahre lang in hiesiges Spinnhaus zu setzen seynd. Worüber ꝛc.

§. 10.

Schutzrede. Ob nun gleich diese vom Fiscal erbetene Strafe, in Ansehung, daß Inquisiten schon seit einigen Jahren her, sich nicht nur an Feder-Vieh vergriffen, sondern auch bereits zu verschiedenen malen darüber waren bestrafet worden, ohne sich solche zur Besserung dienen zu lassen, nicht zu hart war, so suchte doch Defensor mit einem glücklichen Erfolg, den Gefangenen

fangenen eine gemilderte Strafe zu bewürken; und dies geschahe in folgender

Schutzrede.

P. P.

Wann auch gleich das eigene Geständniß gegenwärtiger Inquisiten ergiebet, wasmassen sie den ihnen angeschuldigten Endten-Diebstahl wirklich begangen haben; so sind doch zugleich solchs Umstände damit verknüpfet, welche sattsam zu Tage legen, daß nach allen Rechten nichts peinliches wider dieselbe kann verhänget werden. Ein Handwerk hat zwar einen güldenen Boden; dennoch aber gehet auch die Kunst oft nach Brodt. Die große Menge der Handwerker, ihre ungleiche Geschicklichkeit, die offt ermangelnde Gelegenheit etwas zu verdienen, und das nicht allen gleich günstige Glück, machen unter ihnen einen sehr großen Unterscheid. Daher finden einige derselben ohne große Sorge und Mühe, Arbeit, Nahrung und Verdienst in Ueberfluß. Andern hingegen will es auf keine Weise glücken, und mit aller ihrer Bemühung, Fleiß und Sorgfalt, sind sie nicht im Stande, dasjenige was zu ihrer und der ihrigen nothwendigen Unterhalt gehöret, zu erwerben und anzuschaffen. Unter diese Classe gehören gegenwärtige Inquisiten. Ein überhand nehmender Mangel, die größeste Dürftigkeit und allerbitterste Armuth hatte sie in den allerelendesten Zustand

gesetzet. Sie hatten zwar beyde die Schuster-Profeßion erlernet; allein sie konnten dabey auf keine Weise fortkommen. Der Grund davon war, daß sie nicht als Gesellen vorgängig etwas verdienet und vor sich gebracht hatten, davon sie nachgehends hätten Meister werden und sich in den Stand setzen können, ihr Brod mit ihren Handwerke zu verdienen, sondern daß sie sich zu früh nach Weibern umgesehen und unglücklich verheyrathet hatten. Als Meister konnten sie nicht arbeiten: denn hierzu fehlete es ihnen an Leder und allen dazu erforderlichen Nothwendigkeiten. Als Gesellen konnten sie auch nichts verdienen, weil sie Weiber am Halse hatten, und daher keine Meister bekommen konnten. Denn ein Meister nimmt nicht leicht einen verheyratheten Gesellen, weil er einen solchen nicht für treu hält, sondern von ihm vermuthet, daß er seiner Frau bey aller Gelegenheit etwas zuschleppen werde. Solchergestalt lag also ihr Schuster-Handwerk gänzlich danieder, und sie sahen sich genöthiget, um nicht mit Weib und Kinder aus Hunger umzukommen, den Bettelstab zu ergreifen. Und weil sie in Städten, wo eine wohl eingerichtete Policey herrschet, auf diese Weise ihren nothdürftigen Unterhalt zu suchen, durch die Bettelvoigte verhindert worden; so gehen sie auf dem Lande umher, in Hoffnung, daselbst desto leichter ein Stück Brod vor den Thüren zu erbetteln. Aber auch hier merkten sie bald,

daß

daß die Sache so leicht nicht sey, wie sie sich solche vorgestellet hatten. Es hat zwar seinen guten Grund, daß der Landmann, armen, bejahrten, schwachen und gebrechlichen Bettlern gerne ein Stück Brodt zuwirft: allein da Inquisiten dergleichen mitleidigen Anblick nicht erweckten, vielmehr als junge starke Kerlle, den Verdacht der Faulheit wider sich hatten, so wurden sie fast überall ab, und zur Arbeit angewiesen. In diesen traurigen Umständen, werden sie gegen Abend in Rabensdorp einige Endten auf dem Eise gewahr. Aus dringender Noth nimmt ein jeder von ihnen, drey davon zu sich, um solche zu Gelde zu machen, dafür Brod zu kaufen, und sich sammt Frau und Kinder damit zu sättigen. Allein sie erreichen diese ihre Absicht nicht, sondern werden mit den Endten erhaschet und gefänglich eingezogen.

Wie nun aus dieser äussersten Noth überhaupt der Mangel eines bösen Vorsatzes erhellet, also leuchtet derselbe aus den Umständen der That noch deutlicher hervor. Das Wegnehmen der Endten geschahe auf dem Wege, im vorbeygehen. Sie waren nicht darauf ausgegangen solche zu stehlen, sondern ihren Hunger durch Bettelbrocken zu stillen. Dies war ihr Wille; dies war ihr eigentlicher Vorsatz. Diesen aber konnten sie nicht erreichen. Indessen setzte ihnen der Hunger je

mehr und mehr zu. In diesem kummervollen Zustande kamen ihnen ganz unvermuthet die Endten zu Gesichte. Das vom Eise bebruckte Wasser bohr ihnen die schönste Gelegenheit dar, sich derselben zu bemächtigen, und die dringende Noth zwang sie, sich dieser zur Erhaltung ihres Lebens zu bedienen. Dergleichen Noth aber hat kein Gesetz, sondern was nach dem Gesetz nicht erlaubt ist, das macht die Noth erlaubt, n) und was sonst strafbar ist, das verstattet die Noth. o) Inquisiten sind also solchergestalt um so weniger zu bestrafen, da hier die zum Diebstahl gehörige Erfordernisse mangeln. Das hauptsächlichste und wesentlichste Stück macht bey einem jeden Diebstahl bekanntlich der Gewinn und Vortheil aus. Wo dieser fehlet, da ist auch kein eigentlicher Diebstahl vorhanden. Nun wird niemand behaupten können, daß drey Endten einen zum Diebstahl erforderlichen Gewinn ausmachen. Jedermann weiß, daß man eine Endte für wenig Schilling kaufen kann. Die peinlichen Acten bezeugen selbst, daß man die besten Poll-Endten das Stück für acht Schilling bekommen könne. Nun aber sind dies nur gemeine Endten, mithin das Stück nicht mehr als sechs Schilling wehrt gewesen. Solcher-

n) C. X. de Reg. Jur. *Cothmann.* Vol. 4. Resp. 39. n. 3. *Mev.* Lib. 4. Decis. 168. n. 6.

o) *Brunnemann.* Conf. 100. n. 92 & seqq.

chergestalt macht also der ganze Diebstahl nur achtzehn Schillinge aus. Ob es sich aber der Mühe lohne um achtzehn Schilling, eine weitläuftige Inquisition anzustellen, fünf und zwanzig Zeugen desfalls abzuhören, die doch alle nichts weiter sagen können, als daß sie Hühner, Gänse und Endten verlohren, ohne mit ihrem Zeugnisse zu erweisen, daß gegenwärtige Inquisiten solche gestohlen, überlasse ich einem jeden zu beurtheilen.

Zwar schätzet der Eigenthümer der gestohlenen Endten Hinrich Holtbock in seiner Aussage das Stück auf sechszehn Schilling. Allein bey Schätzung einer gestohlenen Sache kommt es nicht schlechterdings darauf an, wie solchen der Eigenthümer bestimmet. Dieser hat oft eine besondere Liebe zu der Sache, und schätzet sie daher höher als ihr eigentlicher Wehrt ist. Man muß daher bey Schätzung einer gestohlenen Sache hauptsächlich auf diesen wesentlichen und eigentlichen Wehrt sehen. Nur dieser bestimmet, wie hoch der Diebstahl sich erstrecke. p)

Betrachtet man nun den besagten Endten-Diebstahl nach seiner natürlichen Beschaffenheit, so fasset derselbe nichts anders als einen Noth- und Mundraub in sich, dergleichen alle natürliche, göttliche und bürgerliche Rechte vor

p) Siehe oben §. 5.

vor erlaubt und zugelassen halten. Denn so behaupten die Lehrer des natürlichen Rechts: Das vorige Recht, sich der Dinge zu bedienen, lebe in der äußersten Noth wieder auf, gleich als wenn sie in der Gemeinschaft geblieben wären; weil in allen menschlichen Gesetzen, und daher auch in dem Gesetz des Eigenthums, die höchste Noth ausgenommen zu seyn scheine. q) Dies stimmet mit den göttlichen Gesetzen vollkommen überein. Denn, wenn der Mundraub so schändlich wäre, warum sollte denn GOtt, ausser der Noth, auf eines andern Acker Aehren abzustreifen, und in eines andern Weinberge Trauben abzubrechen, erlaubet und zugestanden haben. r) Kayser Carl der V. hat daher sehr weislich in der peinlichen Halsgerichtsordnung s) verordnet, daß, so jemand durch rechte Hungersnoth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von eßenden Dingen zu stehlen geursachet würde, der unsträflich erlassen werden solle. t) Ist es nun solchergestalt

q) *Grot.* de J. B. & P. L. 2. Cap. 2. §. VI. *Pufendorf.* de offic. hom. & civ. Lib. I. Cap. V. §. 30. *Seldenus* de Jur. Nat. & Gent. L. VI. Cap. VII.

r) Deut. 23. v. 24. 25. Matth. 12. v. 1. Prov. 6. v. 30. 31.

s) Art. 166.

t) Siehe II Th. 2tes Hauptstück vom Diebstahl in rechter Hungersnoth.

gestalt klaren Rechtens, daß ein armer Mann, der aus dringender Noth sich an eßenden Dingen vergriffen, soll auf freyen Fuß gestellet werden; stimmen damit die Lehren der Rechtslehrer überein; wird solches durch die von den berühmtesten Academien abgegebenen Urthel bekräftiget; u) so ist ja wohl nicht im mindesten zu zweifeln, daß gegenwärtige Inquisiten mit aller Strafe zu verschonen.

Dies läßet sich mit desto sicherem Grunde behaupten, weil einmal die geraubten eßende Dinge von so geringen Wehrt sind, daß sie kaum achtzehn Schillinge betragen, andern Theils aber und was das wichtigste ist, sie solche nicht einmal genossen. Denn so bezeuget der Eigenthümer in den Acten selber, daß er seine Endten sofort insgesammt wieder bekommen. Ist aber die gestohlene Sache wieder ersetzet und ist daher kein Gewinn vorhanden, so wird der Diebstahl auch hinfällig. v)

Dies alles siehet Fiscalis wohl ein. Er weiß wohl, daß er der paar entwandten aber wieder zurück gegebenen Endten halber, keine Strafe auf Gefangene bringen könne. Er suchet demnach etwas anders auf, um Gefangene schwarz und strafbar zu machen. Dies mei-

u) *Carpz.* prax. crim. qu. 83. n. 50. 51. 52.

v) *Gundling.* Comment. ad Tit. Instit. de Obligat. quæ ex delict. nascunt.

meinet er in ihrer vorigen Lebensart gefunden zu haben. Er führet daher dieselbe dem Richter zu Gemüthe und bemühet sich dieselben als unverbesserliche Spitzbuben abzuschildern. Allein diese Mühe ist vergebens. Nimmermehr kann die angeführte vorige Lebensart die Wirkung einer Strafe hervorbringen. Diese entdecket keinesweges Kennzeichen einer ruchlosen und verstockten Gemüthsbeschaffenheit, sondern sie giebt uns vielmehr Merkmale ihres elenden, armseligen und nothleidenden Zustandes zu erkennen. Freylich hat die äußerste Noth sie wol mehr als einmal gezwungen, durch dergleichen sonst unerlaubte Mittel, in Ermangelung aller andern Hülfe und Gelegenheit, die Erhaltung ihres Lebens zu befördern. Freylich haben sie sich aus äußerster Noth gedrungen, ausser diesen, auch an unterschiedliche Arten Feder-Viehes vergriffen. Allein da jedesmal die Umstände der Sache gezeiget und der Augenschein sofort erwiesen, daß weder Geitz, noch Frevel, noch Boßheit, noch irgend eine böse Absicht, sondern lediglich ihre bittere Armuth und nagender Hunger die Triebfeder dieser Entwendungen gewesen; so hat man auch überall mehr Mitleiden mit denselben gehabt, als daß man sich der Härte und Strenge gegen dieselbe gebrauchen sollen. Nur Fiscalis will, daß man diesesmal desto schärfer mit ihnen verfahren soll. Zu solchem Ende will er sie für eben diejenigen gehalten wissen, wel-

welche laut der Zeugen Aussagen zeithero mancherley Federvieh nebst andern Sachen in nicht geringer Menge hie und da gestohlen haben. Aber in peinlichen Sachen handelt man nicht nach bloßen Muthmassungen und leeren Einbildungen. Nein! es müssen sonnenklare Beweise, unwidersprechliche Ueberführungen vorhanden seyn, wenn jemand als ein Dieb soll gestrafet werden. Zwar fehlet es hier nicht an Zeugen. Man erblicket davon ein fürchterliches Heer. Allein, so groß ihre Anzahl ist, so unzureichend, nichtsgeltend und fruchtlos ist ihre Aussage. Sie zeugen alle, daß entweder ihnen selbst, oder andern Federvieh gestohlen worden. Ein jeder erzählet, wie viel er Gänse und Hühner verlohren. Von allen aber hat kein einziger sagen und behaupten können, daß dieser Diebstahl durch gegenwärtige Inquisiten geschehen sey. Niemand von ihnen hat je gehöret, vielweniger gesehen, daß peinlich Angeklagte diese Diebstähle begangen. Wer aber nicht gegenwärtig gewesen, noch gesehen, ja gar nicht einmal selbst gehöret, daß er dasjenige recht wissen und verstehen kann, wovon die Frage ist, der beweiset ganz und gar nichts. Denn da die Zeugen-Aussage sich auf ihre selbst eigene vollkommene Wissenschaft gründen muß; w) so fin-

w) *Mascard* de probat. Concl. 1369. n. 58.

finden die abgehöreten Zeugen, welche nichts sagen können von ihrem selbst eigenen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach, x) nicht den mindesten Glauben, sondern man saget von solchen daß sie ihre Aussage gethan, wie das dumme Vieh. y) Man würde bey so gestalten Sachen eine überflüßige und ganz unnütze Arbeit übernehmen, wenn man sich auf die so offenbare und augenscheinlich nichtige Aussagen der Zeugen einlassen, und dieselben insbesondere wiederlegen wollte.

Wann demnach auf Inquisiten nichts weiter, als die Entwendung der sechs Endten, wovon ein jeder von ihnen drey bekommen, kann gebracht werden, aus dem bisher angeführeten aber sattsam erhellet, daß solches nicht aus Geitz oder Frevel und Bosheit, sondern vielmehr aus einer höchst dringenden Hungersnoth, mithin ohne allen böslichen Vorsatz geschehen, auch hiebey nicht der geringste Gewinn vorhanden, indem die Erstattung der genommenen Endten, nach dem Zeugniß der Acten sofort darauf erfolget, und also der Diebstahl selbst gehoben worden; so kann Defensor mit Grunde seine Bitte dahin richten, E. löbliches Gericht wolle nunmehro peinlich Angeklagte, vorkommenden Umständen nach, und in Be-

x) Const. Crim. Art. LXV.
y) *Mascard.* de probat. Concl. 1369 n. 58, Const. Crim. Art. 65.

Betracht der bereits ausgestandenen langen und beschwerlichen Gefangenschaft, von dieser peinlichen Klage zu entbinden, und dieselben forderſamſt auf freyen Fuß zu stellen hoch- und rechtsgeneigt geruhen.

§. 11.

Hierauf erfolgte folgende den Inquiſiten höchſt angenehme Urthel: In peinlichen Sachen des Rechtens Fiſcalis als peinlichen Anklägers, entgegen und wider Daniel und Hans Friederich Zeugabel gefangene Inquiſiten und peinlich Angeklagte, werden Acta für beſchloſſen angenommen und wird darauf zu Recht erkannt: Daß gefangene Inquiſiten und peinlich Angeklagte, da ſie, ohngeachtet der bereits ausgeſtandenen Strafen, wegen der von ihnen verübten Federvieh-Diebſtähle, ſich ſo wenig gebeſſert, daß ſie nicht nur geſtändlich abermalen auf dergleichen ſich betreten laſſen, ſondern auch anderer mit beträchtlichen Umſtänden verübten Diebſtähle, höchſtverdächtig ſind, dieſelbe ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen diebiſchen Müßiggängern und liederlichen Geſindel aber zur Warnung und Exempel, eine Stunde lang mit Ruthen an dem Hals, am Pranger zu ſtellen, und hiernächſt dieſer Stadt und deren Gebiethe auf Zeitlebens zu verweſten ſeynd. Urthel.

§. 12.

Inquisit wird zum andernmale auf Diebereyen betreten.

Es daurete aber kaum einige Monathe, so ward der eine Inquisit **Daniel Heugabel** schon wieder wegen Hühner-Diebereyen betreten, ergriffen und zur Haft gebracht. Bey seinem Verhör gestand er zwar, daß er die zwölf Stück Federvieh, die man im Sack bey ihm gefunden, wie er gefänglich eingezogen worden, gestohlen, von mehren Diebstählen aber, die man ihm vorhielt, wollte er durchaus nichts wissen.

§. 13.

Peinliche Anklage.

Fiscalis stellete hierauf wider denselben vor Gerichte folgende Klage an:

P. P.

Wasmassen Inquisit, **Daniel Heugabel**, wegen wiederholter Federvieh-Diebstähle im Anfange dieses Jahres mit Ruthen am Pranger gestanden, und darnächst dieser Stadt und deren Gebiete verfestet worden, ergiebet die an ihm vollzogene und unter der N. 2. hier angebogene Urthel mit mehreren. Es hat aber diese gerechteste Züchtigung so wenig bey ihm gefruchtet, daß er nach Verlauf einer ganz geringen Zeit sich ganz vermessentlich erfrechet, nicht nur den friedlosen Boden zu betreten, sondern auch seine gewohnte Diebereyen fortzusetzen, worüber er denn den dreyzehenden Junii dieses Jahres ergriffen, und zur

Hafft

Hafft gebracht ist, wie solches der Bericht unter der N. 1. und die Zeugen-Aussagen unter dem Zeichen der Sonnen mit mehrern ergiebet. Wann nun Inquisit beydes in seiner übergebenen Aussage nicht abzuleugnen vermag, auch sowohl das mit demselben hieselbst als an andern Orten vorgegegangene gnugsam an den Tag legt, daß Gefangener und Inquisit durchaus unverbesserlich und der menschlichen Gesellschaft gefährlich ist; so gelanget an dieses löbliche Gericht Fiscalis in peinlichen Sachen gemüßigte Bitte, in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter, seines Meineids und Diebstahls halber, an den Pranger zu stellen, mit Ruthen scharf zu streichen und hiernächst auf zwanzig Jahr in das hiesige Spinnhaus zu setzen sey.

§. 14.

Zu Milderung dieser wider peinlich Angeklagten erbetenen Strafe, verlaß Defensor nachstehende Schutzrede.

Schutzrede.

P. P.

Wann eine öffentliche mit Schimpf und Schmach begleitete Strafe, nicht mit solchen nachtheiligen Folgen verknüpfet wäre, welche dem, der seine begangene Missethat gebüßet hat, auf alle Art und Weise hindern, den er-

wann gefasseten ernstlichen Vorsatz, sein Leben zu bessern und nach den Regeln der Gerechtigkeit einher zu gehen, ins Werk zu richten; so würde gewiß mancher Missethäter nicht von neuen auf Abwege und dadurch in ein noch größer Unglück gerathen, als dasjenige, worin er sich vorhin durch strafbare Handlungen gestürzet hat. Eine natürliche und lebhafte Vorstellung von dem Zustande und denen damit verbundenen Umständen eines mit der gröfsesten Schande Verbanneten, muß uns nothwendig von der Wahrheit und Richtigkeit dieses Satzes überzeugen.

Kaum hat ein solcher seine ihm auferlegte Strafe überstanden, kaum ist er wieder auf freye Füße gerathen; so meinet er zwar nunmehr allem Leide, allem Uebel und Ungemach entgangen zu seyn; allein er findet sich gar bald in seiner Meynung betrogen. Die Schande, die er sich einmal zugezogen, begleitet ihn in der allerscheußlichsten und abscheulichsten Gestalt. Sie folget ihm allenthalben auf dem Fuße nach, hindert alle seine gute Unternehmungen, vereitelt sein Vorhaben sich ehrlich zu ernähren, und schneidet ihm alle Mittel und Wege ab, sein Leben durch ehrliche und anständige Handlungen zu erhalten. Er mag sich hinwenden, wo er will, so verbreitet sie allenthalben seinen bösen Nahmen, seine vorhin begangene Lasterthaten, und veranlasset dadurch,

durch, daß er von jedermann gehasset, verachtet, verschmähet, und als ein verderbtes, schädliches und gefährliches Glied des gemeinen Wesens verabscheuet und vermieden wird. Auch der allergeringste vom Pöbel fliehet seinen Umgang und leidet ihn nicht in seiner Gesellschaft. Niemand würdiget ihn anzusehen, geschweige daß er ihm Gelegenheit anweisen und verschaffen sollte, durch Arbeit und Fleiß sich die schwere Last der bittersten Armuth zu erleichtern und aus der Noth darin er stecket heraus zu reissen.

Solchergestalt lebet er also gleichsam in der Acht. Man verstosset und verbannet ihn aus der menschlichen Gesellschaft, in welcher er doch als Mensch nothwendig leben muß, und außer welcher er ohnmöglich sich Unterhalt erwerben kann. Er irret also hülflos und verlassen umher, und weiß nicht wohin er fliehen und zu wem er seine Zuflucht nehmen soll. Er suchet Gelegenheit etwas zu verdienen; aber er findet sie nicht. Er spricht diesen und jenen um Arbeit an; aber weil ihm die Schande zur Seite stehet, will niemand Gemeinschaft mit ihm haben. Er bestrebet sich nach äußersten Kräften und Vermögen bey seiner bittern Armuth und Dürftigkeit ehrlicher Weise durch die Welt zu kommen; allein es will ihm auf keine Weise glücken. Trift er endlich einen Ort an, wo man ihn nicht kennet, und daher

Verdienst giebt, so dauret doch dies nicht länger, als er unerkannt bleibt. Sobald wird er nicht entdeckt, sobald wird nicht seine erlittene schändliche Strafe ruchtbar; so muß er den Ort räumen, und wird wol gar mit verdoppelter Schande von neuen zum Lande hinaus gejaget.

Von dieser Wahrheit überzeuget uns gegenwärtiger Inquisit mit seinem Beyspiel. Die äusserste Hungersnoth hatte ihn vormals genöthiget einen kleinen Mundraub zu begehen. Dieser bestand in drey Endten, die er zu verkaufen und davon sich nebst Frauen und Kinder auf einige Tage nothdürftig zu ernähren, Vorhabens war. Ehe er aber diesen seinen Vorsatz ausrichten konnte, ward er ergriffen, zur gefänglichen Haft gebracht, und nach angestelleter Inquisition und peinlichen Proceß, eine Stunde lang am Pranger gestellet, und darnächst dieser Stadt und deren Gebiete verfestet. Inquisit erhielt also zwar wieder die Freyheit; allein das war es auch alles, dessen er sich nunmehro zu getrösten hatte. Kraft der abgeschwornen Urphede fand er sich verbunden, diese Stadt und deren Gebiete zu räumen und in die weite Welt zu gehen. Hiezu aber fehleten ihm alle erforderliche und unumgänglich nöthige Mittel. Vom Gelde war er dergestalt entblößet, daß er nicht einen Schilling besaß, und nicht wuste, womit er sich auch

auch nur einen Tag ernähren sollte. Er sahe sich allenthalben nach mitleidigen Herzen um, die ihm in der Noth unter die Arme greifen, und weiter zu kommen beförderlich seyn mögten. Allein die erlittene Schande stand ihm im Wege, und machte, daß er von jedermann verlassen wurde. Solchergestalt war es ihm nicht möglich seinen Weg weiter als nach Altona fortzusetzen. Daselbst ließ er sich also mit seinem Weibe und beyden Kindern nieder, in Hofnung, daß er allda, als in einem fremden Gebiete nicht nur sicher seyn, sondern auch Gelegenheit finden würde, sich mit seinem Schuster-Handwerk nach Nothdurft ehrlich zu ernähren. Und ohne Zweifel würde er auch diesen guten Endzweck erreichet haben, wann die Schmach, womit er öffentlich beleget worden, ihm nicht verrathen, ihm als ein schädliches und gefährliches Glied des gemeinen Wesens vorstellig gemacht, und dadurch seinen gänzlichen Untergang befördert hätte. Kaum hatte man in Altona in Erfahrung gebracht, wer Inquisit sey, und was hier mit ihm vorgegangen, so ward ihm auch diese Stadt und die sämtliche Königl. Dänische Lande, nach abgeschworner Urphede, nebst seinem Weibe und Kindern zu räumen, anbefohlen.

Dies war nun das allergrößeste Unglück, was Inquisiten begegnen konnte. Er sollte nunmehro, aus keiner andern Ursache, als weil er

hier eine schimpfliche Strafe ausgestanden, den Ort verlassen, wo er bisher Gelegenheit gefunden, sich zwar sehr kümmerlich, doch ehrlich zu unterhalten. Er sollte von neuen das Elend bauen, ohne im geringsten zu wissen, wohin er fliehen, oder auf was Weise er bey seiner allerbittersten Armuth seine grob schwangere Frau und zwey Kinder auch nur einen Tag versorgen könnte. Hiezu kam noch, daß, gleich als wenn alles nur erdenkliche Unglück Inquisiten auf einmal bestürmen und gänzlich unterdrücken wollte, zu eben der Zeit ein starkes und anhaltendes Regenwetter einfiel. Dieses machte die Wege so schlüpfrich, unwandelbar und tief, daß man nicht vermögend war, im freyen Felde den Fuß fortzusetzen. Aus diesem Grunde war es Inquisiten ohnmöglich seinen Abzug zu beschleunigen, um so mehr, da seine kranke Frau, nicht ohne Lebensgefahr bey ihren schwachen Umständen in solcher rauhen Witterung im freyen Felde herum wandern konnte. Er glaubte daher die allergerechteste Ursache zu haben, seine Wanderschaft noch einen oder höchstens zween Tage aufzuschieben. Allein diese Verzögerung bekam ihm sehr übel. Man sahe ihn nunmehr als einen Meineidigen an. Er ward sofort gefänglich eingezogen, wegen gebrochener Urphede angeklaget, hiernächst nach Urthel und Recht an den Pranger gestellet, mit Ruthen ausgehauen und sodann

nach

nach abgestatteter Urphede, abermal nebst Frau und Kindern aus Altona und den Königl. Dänischen Landen auf ewig verwiesen.

Nunmehro war es völlig um Inquisiten geschehen. Das Elend zeigete sich ihm in der allerschrecklichsten Gestalt. Seine traurige Reise anzutreten, durfte er nicht einen Augenblick verschieben. Kaum ward ihm so viel Zeit verstattet, daß er sein Handwerksgeräthe mitnehmen konnte. Mit diesen machte er sich, ohne den geringsten Zehrpfennig bey sich zu haben, in der größesten Bekümmerniß auf den Weg. Um nun je eher je lieber aus den Königl. Dänischen Landen zu kommen, eilete er mit hurtigen Schritten nach den Holsteinischen Gränzen zu. Von Hunger und Kummer ganz entkräftet, kommt er endlich zu Bosau, einem Kirchdorfe bey Ploen an. Daselbst bittet er einen Landmann Nahmens Girge um ein wenig Brod. Mit den allerwehmüthigsten Gebärden, klagt er demselben, daß er länger als vier und zwanzig Stunden den grössesten Hunger erlitten, indem er bey seiner äussersten Dürftigkeit niemand zum Mitleiden und Verleihung einer Allmosen bewegen können. Durch diese erbarmungswürdige Vorstellung wird vorbesagter Landmann gerühret. Er nimmt Inquisiten mit in seine Wohnung, reichet ihm Brod und Bier und frägt: was er vor eine Handthierung habe? Jener versetzet:

setzet: ich bin ein Schuster. Ein Schuster, antwortet dieser, so will ich euch sofort etwas zu verdienen geben. Hierauf überreichet er ihm ein paar Schuhe und sagt: bessert sie aus. Wenn ihr Lust hier zu bleiben habet, will ich euch Nahrung genug verschaffen: denn wir haben hier an Schustern Mangel. Dieses gütige Erbiethen ergreifet Inquisit mit beyden Händen, und nimmt seine Wohnung bey seinem Wohlthäter. Dieser ermangelt nicht seinem Versprechen nachzukommen. Solchergestalt erhält Inquisit je mehr und mehr Arbeit, und findet also seinen nothdürftigen Unterhalt.

Von dieser Stunde an wünschet er nichts mehr, als seine Frau und Kinder bey sich zu sehen. Das Verlangen nach denselben war um so größer, je bekannter ihm ihre Noth und Elend war. Er hatte seine Frau nicht nur grob schwanger, sondern auch noch dazu sehr schwach und krank zurück gelassen. Sie hatte nebst ihren Kindern einen Mangel an allen, was zum Lebens-Unterhalt erfordert wird. Er fürchtete daher nicht ohne Grund, daß sie aus Dürftigkeit umkommen mögten. Er hielt sich also beydes als Ehemann und Vater verpflichtet, sie, so gut er konnte aus diesen jammervollen Zustande heraus zu reissen, und sie von dem bevorstehenden Untergang zu retten. Aus diesem höchst gerechten Grunde ward er

ge-

getrieben von Ploen auf eine kurze Zeit zurück zu kehren, um seine Frau und Kinder abzuholen. Allein so sehr er sich auch bemühete sie auszufragen, so war doch aller angewandte Fleiß vergebens. Das größeste Unglück war dabey, daß er sich nirgend öffentlich durfte sehen lassen, um nicht von neuen in die Gefangenschaft zu gerathen. Er sahe sich demnach genöthiget, beständig im freyen Felde umher zu wandern, und des Nachts seine Wohnung in freyer Luft aufzuschlagen. In dieser Herberge aber war weder Brod noch Bier anzutreffen. Gleichwohl aber konnte sein verhungerter Magen ohnmöglich, diese zu seiner Unterhaltung erforderliche Nahrungsmittel länger entbehren. In solcher rechten Hungersnoth fand er sich genöthiget, sein Leben so gut er konnte zu fristen. Hiezu bot sich nun keine andere Gelegenheit an, als ein Hühnerstall, welchen er von ohngefähr gewahr wurde. Aus diesen nahm Inquisit einige Stücke Federvieh, um durch deren Verkauf seinen ausnehmenden Hunger zu stillen. Es lief aber dieser Raub eben so unglücklich ab, wie das vorigemal. Er ward nämlich sofort mit seinen Hühnern ertappet und gefänglich eingezogen.

Solchergestalt erscheinet also Inquisit zum andernmale vor unsern Augen als ein Verbrecher. Man beschuldiget ihm, daß er, ohngeachtet nach seiner Verweisung erst kurze Zeit ver-

verflossen, sich ganz vermessentlich erfrechet, nicht nur den friedlosen Boden zu betreten, sondern auch seine gewohnte Diebereyen fortzusetzen. Man klaget ihn daher wegen eines zwiefachen Verbrechens an. Er soll also als ein Meineidiger, er soll auch zugleich als ein unverbeßerlicher Dieb gestrafet werden.

Ohnstreitig ist es freylich, daß diese beyde Verbrechen höchst strafbar sind. Man kann auch nicht in Abrede seyn, daß die wider Inquisiten angebrachte Klage, dem äusserlichen Ansehen nach, einen guten Grund habe. Wahr ist es, daß peinlich Angeklagter verwiesen. Es ist wahr, daß er auf den friedlosen Boden mit den entwandten Hühnern betreten und angetroffen worden. Allein hiemit ist die Sache bey weiten noch nicht ausgemacht. Keinesweges folget daraus, daß die wider Inquisiten erbetene Strafe Statt haben könne. Die peinlichen Rechte wollen vielmehr, daß man die eigentliche Ursache, den wahren Grund und den Zusammenhang der Sache, alle Umstände eines jeden Verbrechens, wohl erwegen und beherzigen und darnach die Strafe mildern solle. Untersuchet man nun, woher es gekommen und was Inquisiten bewogen, den friedlosen Boden von neuen zu betreten: so entdecken uns die Acten davon die allergerechteste und entschuldigungswürdigste Ursache. Der Himmel hatte ihm, wie aus der vorangeschickten Geschichts-Erzählung erhellet, nach

vielen erlittenen Ungemach Elend und Kummer einen Ort bey Ploen angewiesen, allwo er nicht nur Gelegenheit gefunden sich, sondern auch seine Frau und Kinder mit seinem Schuster-Handwerk ehrlich ernähren zu können. Recht, Gewissen, Pflicht und Schuldigkeit verband ihm daher, die in der äußersten Dürftigkeit schmachtende Seinige zu sich zu nehmen, und für ihre Unterhaltung Sorge zu tragen. Diese aufzusuchen und sie nach dem Orte seines Aufenthalts zu führen, konnte er niemand auftragen, theils weil er dazu die Kosten nicht aufbringen konnte, theils weil er auch befürchten muste, dadurch erkannt, und sodann von neuen verwiesen zu werden. Es war also kein ander Mittel vorhanden, als daß er sich auf den Weg machte und sie da aufsuchte, wo er sie gelassen hatte. Zwar sahe er die Gefahr vor Augen, darin er sich, durch Ausführung dieses Vorhabens, so gerecht solches an sich gleich war, stürzen würde; allein die zärtliche zu den Seinen tragende Liebe, überwog alle aufsteigende Furcht, eines daher entstehenden Unglücks. Er bemühete sich demnach die Seinen aufzuforschen, und ließ sich dabey keine Mühe, Ungemach und Beschwerlichkeit verdrießen. Und so irrete er so lange umher, ohne seine Frau und Kinder anzutreffen, bis er endlich erkannt, ergriffen und zur Haft gebracht wurde. Entschuldiget nun den Rechten nach, den Inquisiten alle und jede,

auch

auch die geringste Ursache von allen bösen Vorsatz: so ist er um so mehr zu entschuldigen, da er die allergerechteste Ursache gehabt, dies Gebiethe zu betreten. Denn was kann gerechter, was kann unsträflicher seyn, als dasjenige, was in der unschuldigen und preißwürdigen Absicht geschicht, die Seinen zu versorgen. Wendet man dagegen ein: die Ursache möge seyn wie sie wolle, so giebt sie doch kein Recht die Urphede zu brechen und einen Meineyd zu begehen; so ist die Antwort: die Urphede brechen heisset nach den eigentlichen Sinn und Verstande der Gesetze z) sich an dem Orte, woraus man verwiesen worden, wieder niederlassen. Dies lässet sich aber von demjenigen, der nur seiner Geschäfte und nothwendigen Verrichtungen halber, durch ein ihm verbothenes Gebiethe wandert, nicht behaupten. Nun hat peinlich Angeklagter nicht den Willen und Versatz gehabt, da zu bleiben, sondern nur sein Weib und Kinder abzuholen, sie mit sich aus dem Lande und dahin zu führen, wo er sie versorgen und sich gegen sie als ein treuer Ehegatte und rechtschaffener Vater betragen könne. Wird nun bey allen Uebelthaten

z) Bey Anwendung eines Gesetzes kommt es nicht auf die Buchstaben, Silben und Worte, sondern vielmehr auf desselben eigentlichen Sinn und Verstand an. *Celsus* L. 17. de Legibus Tit. 3. *Ulpian.* L. 5. §. 2. Ne quis eum, qui in jus vocabitur &c.

ten auf den Willen und Vorsatz, nicht aber auf den Ausgang gesehen, und sind überdem die Gesetze gütigst zu erklähren; so folget von selbst, daß Inquisit ohnmöglich für einen Brecher der Urphede anzusehen und zu halten sey, mithin nichts peinliches wider ihn verhänget werden könne.

Und eben so wenig kann auch die wider peinlich Angeklagten erbetene Strafe, wegen des ihm beschuldigten Diebstahls Statt finden. Denn ob gleich die Acten ergeben, daß Inquisit einige Hühner aus einem Stalle wirklich entwendet habe; so entdecken sie doch auch zugleich solche Umstände, welche demselben sattsam das Wort reden und entschuldigen können. Man stelle sich nur den kläglichen Zustand des Inquisiten, so wie er dermalen beschaffen gewesen, recht lebhaft vor. Er wanderte hin und wieder umher, um seine Frau und Kinder aufzufinden und sie abzuholen. So gewiß er nun gleich geglaubt, diesen seinen gerechtesten Endzweck zu erreichen, so waren doch dieselben nirgend, wo er sie zu seyn vermuthete, anzutreffen. Während daß nun ein heftiges Verlangen nach den Seinen ihm mit Verdruß und Kummer plagte, so ward der Leib gleichfalls durch den beständigen Aufenthalt in freyer Luft, ohne Herberge, ohne Ruhe, ohne die geringsten Nahrungsmittel zu geniessen, gänzlich entkräftet. Die äusser-

ste Hungersnoth setzte ihm dergestalt zu, daß er sich entschliessen mußte, derselben, es gehe wie es wolle, abzuhelfen. Er fand dah r Gelegenheit bey Lockstadt einen Mundraub zu begehen und holete nach der bekannten Regel: Was das Gesetz nicht erlaubet, das erlaubet die Noth, a) aus einem Stalle einige Hühner. Dies geschahe also lediglich sein Leben zu erhalten, keinesweges aber sich im mindesten zu bereichern.

Solchergestalt war es eigentlich kein Diebstahl, weil hier der Gewinn, als die hauptsächlichste Erforderniß des Diebstahls mangelte. b) Daß aber alle Rechte dergleichen Noth- und Mundraub entschuldigen, solches ist schon in der, für diesen Inquisiten vorhin gehaltenen Schutzrede, aus den göttlichen, natürlichen und peinlichen Rechten sattsam und überflüßig dargethan und erwiesen worden, weshalber Defensor sich Kürze halber nur darauf beziehen und sich der Worte des Kayserz Justinians bedienen will, welcher saget: Die Gesetze lassen niemand in Armuth leben, noch in der Noth umkommen. c) Gesetzt aber, (welches doch, vorkommenden Umständen nach, nimmermehr zu behaupten) es sey dieser in der äusserstenNoth unternommene Mund-

a) Beda. Quod non 4. de Regulis juris.
b) *Carpz.* Pract. crim. P. 2. qu. 80. n. 8.
c) Nov. 1. Cap. 1.

Mundraub ein Diebstahl zu nennen; so hebet doch der in den Acten befindliche Umstand, daß der Eigenthumsherr die entwandten Hühner sofort wieder bekommen, dasselbe gänzlich wieder auf, und bleibet mithin überall nichts über, welches vorgeführten Inquisiten eine schwere Strafe zuzuziehen, vermögend wäre.

Wann nun solchergestalt peinlich Angeklagter weder den Willen noch Vorsatz gehabt, die Urphede zu brechen, noch auch sich durch Stehlen zu bereichern, sondern ersters lediglich aus einer zärtlichen und entschuldigungsvollen Liebe zu den Seinigen geschehen, um selbige abzuholen und zu versorgen, letzteres aber blos die äusserste Noth, keinesweges aber den geringsten Trieb sich mit fremden Gute zu bereichern, zum Grunde hat: so folget von selbst, daß bey demselben mehr Mitleiden und Erbarmen, als Ahndung und Strafe statt finde. Defensor kann demnach desto zuverläßiger hoffen, ein wohllöbl. Gericht werde angeführten höchstwichtigen und in den Acten begründeten Ursachen halber, gegenwärtigen Inquisiten, statt der, vom Fiscal gebetenen Strafe, mit einer anderweitigen Verweisung zu begnadigen geruhen.

§. 15.

Weil aber Inquisit, ausser den vorhin, wegen begangener Diebereyen, erlittenen Strafen, Urthel.

fen, nicht nur bereits mit Ruthen am Pranger gestanden, sondern auch in Altona nach nach der Zeit ausgestrichen und des Landes verwiesen war; so erkannte ein wohllöbl. Gericht, daß Inquisit wegen gebrochener Urphede und von neuen begangenen Diebereyen, am Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, und auf funfzehn Jahr in das Spinnhaus zu setzen sey.

Das zweyte Hauptstück,

vom ersten Diebstahl fünf Gülden wehrt und darüber.

§. 1.

Bey Diebstählen auf oder über fünf Goldgülden,

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstück von kleinen und geringen Diebereyen gehandelt, die keine fünf Goldgülden betragen. Nunmehro müssen wir auch die Entwendungen erörtern, die sich auf, oder über diesen Wehrt erstrecken.

§. 2.

muß das Gerüchte vorgän-

Bey diesen Diebstählen muß nach der Vorschrift des Kayfers a) vorgängig vor allen Din-

a) Const. Crim. Art. 25. 26. 160.

Dingen in Betrachtung gezogen werden, ob der Beschuldigte eine solche verwegene oder leichtfertige Person von bösem Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich solches Verbrechens zu ihm versehen könne. b)

gig betrachtet werden.

§. 3.

Weil aber das böse Gerüchte nicht selten falsche Gründe zur Unterlage hat, so muß ein Richter hiebey vorsichtig zu Werke gehen, und demselben nicht sofort, ehe er desselben Grund erforschet, Glauben geben. Denn das Gerüchte ist gemeiniglich nur eine verbreitete Rede, wozu die Bosheit den Anfang gemacht und die Leichtgläubigkeit den Anwachs verliehen. c) Was ist in Gesellschaften gewöhnlicher, als daß boshafte Gemüther, welche von Vorurtheilen und Affecten regieret werden, aus Liebe, oder Zorn, oder Haß, oder verkehrten Gerechtigkeits-Eifer, aus Neid, oder Irrthum, oder Einfalt, oder Unbedachtsamkeit, auch die Allerunschuldigsten verläumden. Ja, es lehret leider! die tägliche Erfahrung, daß bey vielen niederträchtigen Leuten, das Lügen, das Lästern und Uebelnachreden, dergestalt zur Natur geworden, daß sie auch sogar damit ihre Gönner und Wohlthäter nicht verschonen können. Ihr Schlund ist ein unersättliches

Dem bösen Gerüchte ist aber nicht leicht zu trauen.

b) *Zanger* in tract. de quæst. & tort. cap. 2. n. 83.
c) *Quintilian.* Lib. Inst. Orat. 8. cap. 3.

Grab, welches, den Nächsten zu verschlingen, offen stehet. Wehe dem, der zwischen ihre Zähne geräth, der wird ohne Verwundung seines guten Nahmens schwerlich davon kommen. Selbst David d) der Mann nach dem Herzen GOttes, war davon nicht frey. Daher klaget er: Es treten frewele Zeugen auf: die zeihen mich des ich nicht schuldig bin. Sie thun mir Arges um Gutes, mich in Herzeleid zu bringen. HErr verbirge mich vor der Versammlung der Bösen, vor dem Haufen der Uebelthäter, welche ihre Zungen schärfen, wie ein Schwerd, die mit ihren giftigen Worten zielen wie mit Pfeilen, daß sie heimlich schiessen den Frommen; plötzlich schießen sie auf ihn ohne alle Scheu. Sie sind kühn mit ihren bösen Anschlägen, und sagen, wie sie Stricke legen wollen; und sprechen: wer kann sie sehen? Sie erdichten Schalkheit und halten heimlich: sind verschlagen und haben geschwinde Ränke. e)

§. 4.

Besonders wird Inhaftirten alles Böse nachgesaget.

Besonders aber wird insgemein demjenigen alles Ueble nachgeredet und Schuld gegeben, welcher bereits in das Gefängniß und in die Inquisition gerathen. Wird ein solcher eines Dieb-

d) Psalm 35. v. 11. 12.
e) Psalm 64. v. 3. 8.

Diebstahls beschuldiget, so kommen alle, denen etwas weggekommen, und halten ihn vor ihren Dieb. Alles Böse was bisher in der Republic geschehen, und davon man den Urheber nicht gewußt hat, schreibet man auf seine Rechnung. f) Man verläumdet und lästert ihn alsdann offenbar ohne alle Furcht und Scheu, weil man sich auf die Vermuthung des Richters verläßt, daß er ohne Ursache niemand gefänglich einziehen werde. Wie falsch aber dieser Schluß sey, lehret die Erfahrung. Oft geräth jemand in Verhaft, entweder aus Uebereilung des Richters, oder weil derselbe ihm nicht gut ist. Untersuchet man hernach die Sache, so wird er wieder auf freyen Fuß gestellet, und der Richter dagegen wegen seines Vergehens belanget. g) Zu-

f) Da gehet es wie **Ovidius** singet, im 2ten Buch seiner Trauerbücher, v. 83-86:

Cum coepit quassata domus subsidere; partes
In proclinatas omne recumbit onus:
Cunctaque Fortuna rimam faciente dehiscunt
Atque suo quondam pondere tracta ruunt.

Das ist:

Sinkt ein erschüttert Haus, so fällt in aller Eile,
Die ganze Last herab auf die gesunkne Theile,
Und alles bricht, sobald das Unglück Risse macht,
Und wird durch seine Last zum Fall und Sturz gebracht.

g) Beyspiele könnte man hievon genug anführen; allein sie sind verhaßt.

weilen ziehet sich auch jemand aus einer gerechten Ursache die Gefangenschaft zu, weil ein starker Verdacht zur Inquisition Gelegenheit gegeben, und doch wird er oft unschuldig befunden. h)

§. 5.

Das böse Gerüchte muß sich auf unverwerfliche Zeugen gründen.

Das bloße böse Gerüchte und die damit verknüpfte Gefangenschaft, machen es also bey weiten nicht aus, daß man mit Grunde von jemand glauben kann, er habe diese oder jene böse Handlung begangen. Soll das üble Gerüchte einen wahren und zureichenden Grund zur Inquisition geben, so muß sich solches auf solche Zeugen gründen, die mit ihren eigenen kör-

h) Ein solcher angeklagter, gefänglich eingezogener und hernach freygesprochener Mann, ist billig zu beklagen, weil er nicht von allen Vorwürfen frey bleibt. Dies kommt daher, weil das jetzige System der peinlichen Rechtsgelahrtheit unserm Geiste vielmehr den Begriff von Zwang und Gewalt, als Gerechtigkeit vorhält; weil man einen Angeklagten und einen überwiesenen Verbrecher in einerley Gefängniß wirft; weil das Gefängniß bey uns vielmehr eine Strafe, als ein Mittel ist, sich der Person des Angeklagten zu versichern; weil die äusserliche Macht, die den Thron und die Nation vertheidiget, und die innere Macht, welche für die Gesetze wacht, von einander getrennet sind, da sie doch beyde mit einander vereiniget seyn sollten. Siehe Traité des delits & des peines, traduit de l'Italien, Cap. VI.

körperlichen Sinnen von des Gerüchts Ursachen, nämlich von dem Verbrechen selbst, oder dessen rechtmäßigen Anzeigungen, ihr Zeugniß abstatten, oder wenn die Urheber des Gerüchts, welche durch die Aussagen der Zeugen benennet sind, leben; so müssen solche selbst von dem Richter, als Zeugen abgehöret, und über die Ursachen und Ursprung des Gerüchts befraget, und solchergestalt durch ihr Zeugniß bestärket werden. i) Hiernächst müssen auch diese Zeugen, redliche, gute und untadelhafte Leute seyn. k) Und endlich muß das Gerüchte nicht von solchen Leuten herrühren, die dabey einen Vortheil haben. l) Fehlet es nur an einem oder andern Erfordernisse und wesentlichen Stücks des rechtmäßigen Gerüchts, so ist demselben nicht zu glauben, weil es überall nichts beweiset. m)

i) *Brunnemann.* de Process. Inquis. Cap. 8. n. 55. *Grantz* defens. Inquis. Cap. V. Membr. II. sect. III. Art. 1. n. 12.

k) *Mascard.* de probat. Concl. 254. n. 22. Ord. Crim. Art. 25. allwo es heisset: Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden, oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheyischen, redlichen Leuten kommen, C. 19. X. de accus. Manzk. Art. Const. Crim. 25. vers. 1. n. 7. & seqq.

l) *Ernest. Cothmann.* Volum. I. respons. 12. num. 167 & seqq. *Jacob Menoch* Lib. 2. Cons. 149. num. 41.

m) *Mascard.* de Prob. Concl. 794. n. 14. 15 & 20.

§. 6.

Bey einem Diebe muß auch der Stand und das Wesen in Betrachtung gezogen werden.

Ist der Gefangene aber gleich übel berüchtiget, so ist doch dies noch nicht genug, sondern der Kayser will ferner n) **daß man den Stand und das Wesen der Person, so gestohlen hat, ermessen solle.** Solchergestalt muß seine Erziehung, sein Alter, seine Sitten, den Grad der Bosheit, seine List und Verschlagenheit, oder was diesen entgegen stehet, seine Dummheit und Einfalt, auch ob er dazu verführet worden, in Betrachtung gezogen werden.

§. 7.

Man muß ein Augenmerk auf des Inquisiten Erziehung richten.

Die Menschen sind, moralisch zu reden, nur das, was man sie werden läßt; das, was sie in ihrer Jugend sehen und hören, bestimmet sie. Ihr Herz ist wie eine glatte Tafel, auf der man schreiben kann, was man will. Daß der Mensch ein Mensch ist, kömmt nicht von der Natur, sondern einzig und allein von der Erziehung her. Ohne Erziehung wird der Mensch das allerunbändigste Thier; eine Creatur, die ein mehr als viehisches Leben führt; ein Geschöpf, das ohne Erkenntniß seiner selbst, und der mit seiner Person verknüpften

20. Concl. 895. n. 5. Concl. 1369. n. 8. *Oldekop.* Obs. Crim. Obs. 33. n. 5.

n) Const. Crim. Art. 160

knüpften Pflichten, ohne alle Sorge in den Tag hinein lebet. Er weiß seine Affecten, seinen bösen Willen und seine verderbte Neigung nicht zu zähmen; er bringet das Seine herdurch; er ist ein Schandfleck seiner Familie, und anstatt daß er dem gemeinen Wesen nützen sollte, richtet er in demselben Verwirrung und Schaden an. o) Denn wie ein unbebaueter Acker nicht nur unfruchtbar bleibet, sondern auch viel Unkraut, Dornen und Disteln hervorbringet; also wird auch der Mensch, wenn ihm nicht die Kenntniß der Tugend in Zeiten beygebracht, und das Laster abscheulich gemacht wird, nicht nur nicht gut, sondern zu allen Lastern geneigt werden.

§. 8.

Unerzogene Inquisiten verdienen eine gemilderte Strafe.

Kommt es nun solchergestalt von dem Mangel der Erziehung, daß der Mensch, da sein rohes und ungeschliffenes natürliches Wesen nicht ausgebildet, er zu keinen guten und anständigen Sitten gewöhnet, und ihm der Weg nicht gezeiget worden, auf dem er wandeln soll, daß er auf die Lasterbahn geräth und strafbare Handlungen unternimmt; lieget das Versehen darunter, entweder an seinen Aeltern, die ihn unverantwortlicher Weise verwahrloset, oder an der-

o) Siehe meine juristische Abhandlung von dem, was die Rechte bey Erziehung der Kinder erfodern, in der Vorrede S. 2.

derselben Armuth und Dürftigkeit, oder weil er dieselben schon in der zartesten Kindheit verlohren, und sich sonst niemand seiner angenommen; so ist solches gewiß ein Umstand, der bey Bestrafung eines solchen Verbrechens nothwendig muß in Betrachtung gezogen werden. Und dies will der Kayser, wenn er befiehlet: **daß man das Wesen der Person, so gestohlen, wohl ermessen solle.**

§. 9.

Auch auf das Alter des Inquisiten ist hauptsächlich nach der Vorschrift des Kayſers zu sehen.

Diesem zufolge, muß auch das Alter des Inquisiten erwogen werden. Ist derselbe noch ein Kind unter sieben Jahren, so findet, weil ihm der böse Vorsatz einen andern zu verletzen, mangelt, keine andere, als die Züchtigung mit Ruthen statt. p) Und mit dieser Züchtigung wird er auch belegt, wenn er gleich schon das siebende Jahr zurück geleget hat. Denn obgleich um diese Zeit sich schon der Verstand der Kinder hervor thut; so ist derselbe doch gemeiniglich nicht so vollkommen, einen bösen Vorsatz zu fassen. Hat er das eilfte Jahr über die Hälfte erreichet, q) so kann er zwar schon

p) *Carpz.* Prax. Crim. qu. 43. n. 19. 20. *Grot.* de J. B. & P. L. 2. Cap. 20. §. 4.

q) Wer das eilfte Jahr über die Hälfte erreichet hat, wird pubertati proximus genannt, er mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn; denn ob-

schon wissen, daß er ein Verbrechen begehe, und desfalls ist er, nach den gemeinen Rechten r) auch der gesetzlichen Strafe unterworfen; weil aber, wegen Schwachheit der Natur, bey diesen eine geringere Bosheit vermuthet wird, und diese die Schändlichkeit der That und die Größe der Strafe nicht dergestalt wie Erwachsene erwegen, auch leichter von ihren Affecten hingerissen werden, und also einigermassen wider Willen ein Verbrechen zu begehen scheinen; so werden sie nicht mit der gesetzlichen Strafe beleget, sondern nach dem Gutachten des Richters gezüchtiget. s) Denn so verordnet die peinliche Halsgerichtsordnung: t) **So der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehn Jahr wären, die sollen um Diebstahl, ohne sondere Ursache, auch nicht vom Leben zum Tode gerichtet, sondern der obgemeldeten Leibes-**

obgleich in diesem Fall sonst in bürgerlichen Sachen ein Unterscheid gemacht, und eine Frauensperson schon wenn sie zehn und ein halb Jahr alt ist, für pubertati prox. geachtet wird; so hebet doch die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 164. diesen Unterscheid auf.

r) §. 18. Inst. de Obl. quæ ex delict. nasc. l. 15. ff. de JCt. Silan. l. 7. C. de pœn.

s) L. 37. §. 1. vers. in delictis ff. de Minor. l. 6. pr. ff. ad L. Jul. pecul.

t) Art. 164.

bestrafe gemäß, und samt ewiger Urphede gestrafet werden. u) Sollte aber ein solcher Verbrecher, der noch nicht das vierzehende Jahr erreichet, dermassen in aller Bosheit und Untugend verhärtet seyn, daß keine Besserung leicht zu hoffen, und daher die Bosheit das Alter erfüllet, so verordnet der Kayser, daß derselbe an Gut, Leib und Leben gestrafet werden solle. v) Was die Minderjährigkeit betrift, so kann dieselbe an und für sich keinen Missethäter von der Lebensstrafe befreyen. Jedoch finden sich gemeiniglich bey solchen Minderjährigen solche Umstände, welche den Richter zum Mitleiden bewegen, und veranlassen, daß er denselben mit einer gelindern Strafe beleget, als sonst die Gesetze verordnen. w) Eben diese Bewandniß hat es auch mit alten Leuten. Diesen entschuldiget ihr Alter an und für sich nicht von der Strafe, es wäre denn, daß sie bereits am Verstande schwach und den Kindern gleich geworden. x)

§. 10.

u) *Struv.* führet davon in seinen Obs. Crim. c. 19. Obs. 1. & seqq. verschiedene præjudicia an.

v) In eben dem nur angeführten Art. 164.

w) Wenn also der Minderjährige das Rad verdienet hat, wird er mit dem Schwerdt, und wo die Gesetze sonst das Schwerd bestimmen, mit einer ausserordentlichen Strafe begnadiget.

x) *Andr. Tiraquel.* in tract. de pœn. temperar. Caus.

§. 10.

Denn es kommt bey Bestrafung eines Uebelthäters mehr auf desselben Verstand und Bosheit, als auf dessen Jahre und Alter an. Die Natur theilet die Gaben des Verstandes so wundersam aus, daß oft einige an Jahren Kinder, am Verstande aber alte Leute, hingegen andere an Jahren alt, am Verstande aber so dumm und einfältig sind, daß sie kaum fünfe zählen können. Beym Diebstahl ist also hauptsächlich zu betrachten, wie derselbe ausgeübet worden. Ob der Dieb sich dabey einer besondern Verschlagenheit, List und Klugheit bedienet, oder ob er gar dabey Waffen, mithin Gewalt gebrauchet, und also dadurch zu Tage geleget, daß er nicht allein gekommen sey, zu stehlen, sondern auch zu morden und umzubringen. Es ist aber nicht genug, daß der Dieb Waffen bey sich führet, sondern es kommt nach der Vorschrift des Kayfers y) hauptsächlich darauf an, daß es solche Waffen sind, damit eine Vergewaltigung

Bey Bestrafung eines Inquisiten kommt es mehr auf desselben Verstand und Willen, als auf desselben Alter an.

Cauf. 8. n. 6 & 7. *Prosp. Farinac.* Part. 3. Oper. Crim. de pœn. temper. qu. 92 n. 36. *Jason.* in l. 3. §. ignoscitur n. 16. in fin. ff. ad JCtum Silan. Mehrere Umstände, die bey der Person des Inquisiten zu betrachten sind, können nachgesehen werden im 1 Theil, Buch 1, Hauptstück 5.

y) In der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 159.

gung oder Verletzung zu besorgen. Wenn der Dieb also zwar bewaffnet gewesen, doch dergestalt, daß er mit den Waffen keinen Schaden anrichten können, z. E. daß er einen verrosteten Degen an der Seite gehabt, der nicht aus der Scheide gehen können, oder ein altes ungeladenes Gewehr; so kann er für keinen gewaltsamen Dieb gehalten werden. Einige wollen zwar auch diejenige für keine gewaltsame Diebe angesehen wissen, welche stets gewohnt sind Degen zu tragen, als Studenten und Soldaten; allein weil unter diesem Vorwande mancher der verdienten Strafe würde entgehn können; so ist deren Meinung billig zu verwerfen.

§. 11.

Einfalt mildert die Strafe.

Wie also die Strafe, nach der Größe der Bosheit geschärfet wird, so wird sie hingegen gemildert, wenn das Verbrechen mehr Einfalt und Verführung, als einen überlegten bösen Vorsatz zum Grunde hat. Denn die Rechte sehen mehr auf das Gemüth als auf die That. Je geringer demnach die Anzeigen eines vollkommenen Verstandes sind, je weniger wird ein böser Vorsatz vermuthet. Dumme und Einfältige wissen weder die Vortreflichkeit des Guten zu erkennen, noch die Strafen des Bösen vorhero zu empfinden und zu fürchten. Wenn also ein einfältiger Bauer sich vergehet,

het, so wird ihm eher als einem Verständigen nachgesehen. Denn seine Vernunft weiß nicht im solchen Grade das Böse zu unterscheiden wie erfahrene und kluge Leute. Er kann auch seinen Verstand nicht zu solcher Vollkommenheit bringen, wie andere, weil er dazu weder Gelegenheit noch Mittel hat. Daher ihm auch die Unwissenheit der Rechte nicht allezeit strafbar ist. z)

§. 12.

Die hierunter obwaltende Wahrheiten, werden aus folgenden Beyspielen deutlich sich zu Tage legen: Geschichts-Erzählung.

Hartwig Hötking war unweit Lübeck auf dem Lande von blutarmen Aeltern gebohren. Diese verlohr er schon in der allerzartesten Kindheit. Seine von allen Mitteln entblöste Großmutter, erbarmete sich seiner, nahm ihn zu sich und verpflegte ihn so gut als es ihre Dürftigkeit zulassen wollte. Im siebenden Jahre muste er schon, ohne daß er vorgängig zur Schule gehalten worden, sein Brod verdienen und die Schweine hüten. Zwey Jahr

z) Per L. si quis 7. §. 4. ibi quod si per imperitiam vel rusticitatem fecerit non tenetur, de Jurisd. Gloss. in L. plagii C. ad L. Tab. de plag. *Jason.* & Dd. in L. 1. de LL.

Jahr hernach vermiethete er sich als Knecht, und dienete sechzehn Jahr treu und redlich. Hiernächst heyrathete er eine alte arbeitsame Dirne. Mit dieser bekam er kein Geld; er selbst hatte auch nichts, und also mußte er dem Prediger drey Mark für die Copulation, und die Frau Pastorin vier Mark für den Kopfputz seiner a) Braut, schuldig bleiben. Diese sieben Mark ließ der Prediger bald nach der Hochzeit fordern. Hörking stellet seine Armuth vor, und spricht: Habet Gedult mit mir, ich will euch alles bezahlen! Hiemit aber ist der Priester nicht zufrieden, sondern läßt nach Verlauf einiger Tage abermal sein Geld fordern. Der arme Mann bittet nochmals um Gedult. Aber damit läßt sich der Bote nicht abspeisen, sondern drohet mit der Vorladung. Hiedurch wird der elende Schuldner dergestalt in Angst und Furcht gesetzet, daß er sich vornimmt den Pastor zu befriedigen, das Geld möge auch herkommen, wo es wolle. Es fällt ihm hierauf ein, daß die Gärtnerin Anna Grauwams, für die er gearbeitet aber keinen Lohn empfangen, ihr Quartalgeld erhalten. Er gehet deswegen zu ihr, in der Absicht sein Arbeitslohn zu fordern, und ihr zugleich etwas abzuleihen, um den Priester zu be-

a) Es ist an den mehresten Orten auf dem Lande der Gebrauch, daß die Priester-Frauen die Braut aufsetzen, wofür sie ein gewisses Geld empfangen.

bezahlen. Bey seiner Ankunft findet er die Hausthür zugemacht. Er klopfet an, niemand aber machet ihm auf. Er lichtet daher die Thür aus, gehet hinein und findet die Gärtnerin in tiefem Schlafe. Hier stehet er bey sich an, ob er sie aufwecken und das Geld fordern, oder ob er sich desselben heimlich bemächtigen und sich selbst bezahlet machen solle. Letzteres scheint ihm das sicherste und gewisseste zu seyn. Er nimmt also das, in einen Tuch gewickelte Geld, welches in zwölf Reichsthalern bestand, in keiner andern Absicht, als davon seinen verdienten Lohn zu nehmen, und das übrige wieder an Ort und Stelle zu legen. Hieran aber verhinderte ihm die Gärtnerin selbst. Sie erwachte nämlich und nöthigte also den ehrlichen **Hötking** die Flucht zu ergreifen. Des folgenden Tages giebt er seiner Frau von diesem Gelde 13 Mark, um damit den Hrn. Pastor und einige Gläubiger zu befriedigen. Weil er nun vorhin kein Geld gehabt, so fällt der Verdacht des Diebstahls stracks auf ihn. **Jochim Grauwams**, der gedachten Gärtnerin Sohn, stellet ihn desfalls zur Rede. **Hötking** gestehet die That ganz offenherzig und giebt ihm das übrige Geld wieder. Hierauf wird er in Verhaft gebracht und wider ihm die Inquisition angestellet.

§. 13.

Peinliche Anklage. Nachdem er bey seinem Verhör die Sache mit allen Umständen erzählet, ward er vom Fiscal folgendergestalt vor Gerichte peinlich angeklaget:

P. P.

Des vor dieses wohllöbl. Gericht geführten Gefangenen und Inquisiten Hartwig Hörking offenherziges verlesenes Bekänntniß seiner Mishandlung, reicht genugsam zu, davon das behörige Licht zu geben und ihme die verdiente Strafe zuzuziehen. Denn da derselbe den begangenen Diebstahl fürsetzlich und wohlüberleget unternommen, mit Auslichtung der verschlossenen Haußthür vollführet, und das Gestohlene auf zwölf Reichsthaler belaufende Geld bey ihm gefunden und zum Theil von ihm vernutzet worden; so ist er offenbar ein solcher Dieb, als der 159 Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung beschreibet. Diesemnach ergehet auch Fiscalis Bitte an dieses wohllöbl. Gericht dahin, dasselbe wolle in Rechten erkennen und aussprechen: Daß Gefangener und peinlich Angeklageter andern zum abschreckenden Exempel mit dem Strick am Leben zu bestrafen sey.

§. 14.

Schutzrede. Wie hinfällig aber diese Bitte geworden, zeiget folgende

Schutz-

Schutzrede.

P. P.

Wann der Diebstahl, wie die Beschreibung desselben ergiebet, alle und jede mit Betrug verknüpfte Entwendungen des andern Guts, in sich fasset: so hat derselbe einen sehr weiten Umfang. Ein jeder, welcher um sich zu bereichern, einen andern um das Seine bringet, ist des Lasters der Dieberey schuldig. Die Mittel, deren die Bosheit sich hiebey bedienet, sind sehr mancherley. Diese, ob sie gleich alle einen bösen und ungerechten Endzweck zum Grunde haben; so bringen sie doch gemeiniglich ganz verschiedene Wirkungen hervor. Diebe, welche Klugheit, Witz und Verstand besitzen, sind von den dummen und einfältigen Dieben himmelweit unterschieden. Jene richten ihre Anschläge ganz behutsam ein, und bedienen sich bey allen ihren Handlungen die Vorsichtigkeit zur Führerin. Sie verstehen nicht nur die Kunst durch listige Ränke ehrliche Leute zu berücken, und das Ihrige auf tausenfältige betrügerische Arten an sich zu ziehen, sondern sie wissen auch der Sache eine solche scheinbare Farbe anzustreichen, daß sie nicht einmal in ihrer eigentlichen Gestalt erkannt und für Betrüger angesehen und gehalten werden. Diese, die einfältigen hingegen, deren Verstand verfinstert ist, und die daher weder ordentlich zu denken, noch eine Sache

vernünftig zu überlegen, vermögend sind, fallen, sobald sich Noth und Mangel bey ihnen eräugnet, in die grobe Art des Diebstahls, und stürzen sich dadurch in Gefahr, Ehre und Freyheit, ja wohl gar das Leben selbst zu verliehren.

Betrachtet man nun diese beyden Gattungen, dieser die Policey des Staats stöhrenden, etwas genauer, so findet man, daß jene weit gefährlicher und schädlicher sind als diese. Jene sind gefährlicher, weil man sich vor heimlichen, schlauen und verschmitzten Betrügern nicht leicht in acht nehmen, vor groben und öffentlichen Dieben hingegen gar wohl in Sicherheit setzen kann. Jene sind schädlicher, in dem sie durch Betrug oft große Summen entwenden, da hergegen diese gemeiniglich nur Kleinigkeiten nehmen, und zwar nicht um sich damit zu bereichern, sondern nur ihr Leben davon nach Nothdurft zu fristen. Jene wissen durch Arglist der Gerechtigkeit zu entgehen; diese fallen aus Unvorsichtigkeit dem Richter in die Hände, und werden gemeiniglich nach dem strengesten Rechte zur Strafe gezogen.

Alles, was diesen Unglückseligen noch einigermassen zum Vortheil gereichen kann, sind die mit ihren ungerechten Handlungen verknüpfte Umstände. Diese machen den Unterscheid der Sachen. Sie stellen die That so vor,

wie

wie sie wahrhaftig ist, und tragen nicht selten vieles zur Verringerung der Strafe bey. Daher verordnet auch der Kayser ausdrücklich in der peinlichen Halsgerichtsordnung im 150 Artikel, daß man ja die Umstände der Sache in genaue Betrachtung ziehen, und nach denenselben bey Bestrafung eines Missethäters, sich richten solle. Nun finden sich bey vorgeführten und eines begangenen Diebstahls halber peinlich angeklagten Inquisiten, die allerwichtigsten Umstände. Meine Pflicht wird diesemnach, bey Vertheidigung desselben erfodern, solche einem wollöbl. Gerichte vorzustellen, und vermöge derselben darzuthun, daß hier weder die, wider Inquisiten erbetene Todesstrafe, noch sonst eine schwere Leibesstrafe statt finden könne.

Peinlich Angeklageter ward vor dreyßig Jahren, unweit Lübeck in einem kleinen Dorfe, von blutarmen Aeltern gebohren. Von Aeltern, die er niemals gekannt und deren Vornahmen er bis diese Stunde nicht einmal weiß, weil sie ihm in der zartesten Kindheit bereits durch den Tod entrissen worden. Er war erst zwölf Wochen alt, wie sein Vater die Welt verließ. Seine Mutter folgete demselben, wie er kaum ein und ein halbes Jahr zurück geleget hatte. Nun war niemand mehr vorhanden, der sich seiner annehmen, seine Erziehung besorgen und aus dem höchst unvollkom-

menen Zustande, darin er sich befand, heraus reissen konnte, als seine Großmutter. Diese gute Frau nahm ihn, ihrer Armuth und Dürftigkeit ohngeachtet zu sich. Und ob sie denselben gleich nicht zur Schule zu halten, noch etwas lernen zu lassen, vermögend war, so unterließ sie doch nicht, ihn von Jugend auf zur Arbeit zu gewöhnen. Er war noch nicht voll sieben Jahr alt, wie er bereits fremden Leuten dienen und die Schweine hüten mußte. Hiemit beschäftigte er sich zwey Jahr. Nach deren Verlauf vermiethete er sich als Knecht, und dienete sechszehn Jahr verschiedenen Landleuten dergestalt treu und redlich, daß sie ihm wegen seines Wohlverhaltens, das beste Zeugniß geben. Unter diesen verdienet dasjenige hauptsächlich bemerket zu werden, welches ihm **Hans Hehle** giebt. Dieser zeuget unter andern, daß ohngeachtet er im Christenthum ganz und gar nicht gegründet gewesen, er doch an ihm eine große Neigung zum Guten und einen starken Trieb zur Gottesfurcht bemerket. Daher er denn bewogen worden, ihn nicht nur fünf Wochen zur Schule zu halten, sondern ihn auch so weit zu bringen, daß er zum heiligen Abendmahl gehen können. Endlich, nachdem er sechszehn Jahr gedienet, fällt er in eine vier Wochen anhaltende Krankheit. Sobald er von derselben genesen, nimmt er sich vor, sein Eigen anzufangen und sich zu verheyrathen. Hiezu veranlasset ihm seine

jetzi-

jetzige Frau. Diese war der Zeit eine befahrte Dirne, mit welcher er lange Zeit im Dienste gestanden. Ihr ausnehmender Fleiß und unermüdete Arbeitsamkeit, hatte ihm schon längst ein großes Wohlgefallen erwecket. Er glaubte daher mit ihr glücklich zu seyn, und durch ihre Beyhülfe sein Brod desto bequemer erwerben zu können. Aus diesem Grunde verlobt er sich mit derselben, und eilet so viel möglich, die verabredete Ehe zu vollziehen. Dies konnte aber ohne Unkosten nicht geschehen. Wollte er aufgeboten seyn, so mußte er dem Priester einen Reichsthaler opfern. Hatte die vorhin erwehnte Krankheit von vier Wochen seine Casse geschwächet, so ward sie nunmehr ganz erschöpfet. Gleichwohl erforderten seine Umstände noch mehrere Ausgaben.

Es ist an dem mehresten Orten der Gebrauch auf dem Lande, daß die Pastoren-Frauen den Kopfputz der Bräute besorgen. Hiefür war er also derselben vier Mark, und dem Prediger für die eheliche Verbindung drey Mark, mithin überhaupt sieben Mark schuldig. Zu diesem Gelde wußte Inquisit auf keine Weise zu rathen. Zwar legete er die Hände nicht in den Schooß, sondern ließ es sich sehr sauer werden, etwas zu verdienen; allein er ward mit der Bezahlung von einem Tage zum andern hingehalten. Indessen läßt der Prediger bey ihm, wegen der schuldigen sieben Mark Anforderung thun. Inquisit le-

get sich auf das Bitten, und spricht: Habet Gedult mit mir, ich will euch alles bezahlen. Diese Gedult aber hatte der Priester nicht gelernet. Er schicket derowegen zween Tage hernach wieder zu ihm, und lässet seine sieben Mark fordern. Inquisit stimmet das vorige Lied wieder an, und bittet nochmals um Gedult. Ey was Gedult! versetzte der abgesandte Bote, der Herr will Geld haben, oder euch vor den Richter fordern lassen. Diese Drohworte erwecken Inquisiten Furcht und Schrecken. Hievon sich zu befreyen, denket er auf Mittel, wie er den Priester befriedigen könne. Er erinnert sich, gehöret zu haben, daß die Gärtnerin **Anna Grauwams** ihr Quartalgeld erhalten. Für diese hatte er gearbeitet, aber seinen Lohn nicht erhalten. Er nimmt sich daher vor, sein Geld von ihr zu fordern, und wo möglich, etwas noch dazu von ihr zu leihen, und dem Prediger seine Schuld abzutragen. Es war schon nach zehn Uhr des Abends, wie er vor die Thüre der besagten Gärtnerin kam. Diese hatte sich bereits zu Bette geleget, und war so tief im Schlafe, daß sie das Klopfen des Inquisiten an der Hausthür nicht hörete. Nach langen Warten, lichtet er dieselbe aus, gehet in das Haus und verfügt sich in ihre Kammer. Eine geraume Zeit bedenkt er sich, ob er sie aufwecken und das Seine fordern, oder ob er sich ihres Schlafs zum Vortheil gebrauchen und sich selbst bezahlet machen sollte. Jenes

nes scheint ihm nicht rathsam zu seyn, weil er sich leicht vorstellen konnte, daß, da sie ohnedem eine schlechte Bezahlerin war, sie seinentwegen nicht aufstehen und sich sofort zur Bezahlung bequemen würde. Dieses aber hielt er für das gewisseste und sicherste Mittel, zu seiner Forderung zu gelangen. Er nimmt daher aus ihrer Schürzen-Tasche den Schlüssel zu der allda befindlichen Lade, öfnet dieselbe damit, und bemächtiget sich des in einer Nebenlade befindlichen und in einem Tuch gewickelten Geldes. So wenig nun Inquisiten bewußt war, wie viel solches sey, wie er denn erst nachgehends von der Gärtnerin Sohn **Johann Peter Grauwams** gehöret, daß zehn bis zwölf Reichsthaler darin gewesen, so wenig war er auch gewillet, solches insgesammt zu behalten. Seine Absicht gieng vielmehr lediglich dahin, davon nur so viel zu nehmen, als er etwann wegen seiner Arbeit meinete verdienet zu haben, das übrige gedachte er wieder an Ort und Stelle zu legen. Hieran aber wird er durch die Gärtnerin selbst verhindert. Diese erwachet endlich und wird gewahr, daß jemand bey ihrer Lade ist. Sie erhebet hierauf ihr Geschrey und rufet: Wer ist da? Hiernächst richtet sie sich geschwind auf, und steiget aus dem Bette. Solchergestalt siehet Inquisit sich genöthiget, in aller Eile die Flucht zu ergreifen. Des folgenden Morgens giebt er von diesem Gelde seiner Frau dreyzehn

Mark,

Mark, um davon den Herrn Pastor zu befriedigen, und mit den übrigen die sonstigen kleinen Schulden zu bezahlen.

Der Diebstahl wird indessen nicht nur ruchtbar, sondern man entdecket auch bald, daß solcher von Inquisiten geschehen. Dies veranlasset seine Frau. Diese erzählet ihren Nachbaren, daß ihr Mann ihr des Morgens Geld gegeben. Johann Peter Grauwams, dessen bereits vorhin gedacht worden, höret dieses, und schliesset daher, daß dieser seiner Mutter Dieb seyn würde. Er eilet demnach ihn aufzufinden. Er trift ihn bey der Arbeit an, die er für seinen Hauswirth Peter Henne verrichtet. Gleich bey dem ersten Anblick redet er ihn an und frägt: Wie er zu dem Gelde gekommen, welches er des Morgens seiner Frau gegeben? Inquisit antwortet hierauf ganz offenherzig: Daß er solches des vorigen Abends seiner Mutter entwandt hätte. Nachdem er dies gesagt, gehet er sofort mit Johann Peter Grauwams nach seiner Wohnung, und giebt ihm alles übrige Geld wieder, daß also an der ganzen Summe nur noch dreyzehn Mark fehleten. Ob nun gleich auch diese Kleinigkeit meist wieder ersetzet worden, indem der Prediger, nachdem er die Umstände der Sache vernommen, das von Inquisiten empfangene Geld sofort wieder zurück gegeben; so ist doch Inquisit gefänglich eingezogen,

zogen, und sogar auf Leib und Leben angeklaget worden.

Ob aber, und in weit diese peinliche Klage gegründet sey, wird nunmehr zu untersuchen seyn. Niemand, der diese jetzt vorgestellete, aus den Acten gezogene wahre Geschichtserzählung, mit denen dabey vorkommenden Umständen betrachtet, wird Inquisiten für einen so groben Missethäter halten, wie er vom Fiscal angegeben wird. Sein ganzes vorhin geführtes Leben ist untadelhaft. Von der zartesten Jugend an, hat er sein Brod ehrlich und redlich erworben. So viele Herrschaften er gehabt, deren keine geringe Anzahl, so viel Zeugen hat er auch seines guten und löblich geführten Wandels. Alle geben ihm das Lob, daß er bey seiner Arbeit fleißig und überhaupt in seinem ganzen Betragen treu und redlich gewesen. Besonders verdienet der Umstand bemerket zu werden, daß Hans Hehle an Inquisiten schon zu der Zeit, da er noch nicht den geringsten Begrif von GOtt und seinem Worte gehabt, sehr viel gutes und fürnämlich einen so starken Trieb zur Gottesfurcht wahrgenommen, daß er daher auch bewogen worden, denselben zur Schule zu schicken. Wie angenehm dies Inquisiten gewesen, und wie viel Fleiß er in Erlernung desjenigen, was zum Christenthum erfordert wird, angewandt habe, erhellet daraus, daß er schon in fünf Wochen so weit gekommen, daß er zum heil. Abendmahl gehen können.

Seit

Seit der Zeit hat er immer im Guten zugenommen, und die Arbeit ist jederzeit das Ziel seines Verlangens, und die allermühsameste Beschäftigung, sein angenehmster Zeitvertreib gewesen. Daher hat er auch, wie er sich zu heyrathen entschlossen, nicht auf Schönheit, oder auf Vermögen und Mittel gesehen, sondern seine Absicht ist lediglich gewesen, eine Frau zu bekommen, die gleich wie er, vornämlich die Arbeit lieben, und mit ihm im Schweiß des Angesichts, das tägliche Brod verdienen mögte, die er denn auch in der Person seiner Frau erhalten.

Ohne Zweifel wird man mir hier den Einwurf machen: Wann Inquisit von so guter Gemüthsart, so fleißig und arbeitsam ist, warum hat er denn auf einmal seine Natur verändert? warum hat er sich an fremden Gute vergriffen? warum hat er sich nicht gescheuet einen Diebstahl zu begehen? Nichts ist leichter als diesen Einwurf zu vereiteln. Die That ist zwar an sich nicht zu leugnen; allein die Umstände verändern die Sache. Der allerredlichste und tugendhafteste Mensch kann durch widrige Zufälle, durch Sorge, Angst und Kummer gar leicht auf Abwege gerathen, und daher zum straucheln und fallen kommen. Inquisit hatte eine Frau genommen, welche an Tugend, Fleiß und Arbeitsamkeit reich, an Mitteln und Habseligkeiten hingegen höchst

arm

arm und dürftig war. Er selbst war durch eine Krankheit von vier Wochen, dergestalt vom Gelde entblösset worden, daß er nicht einmal die erforderlichen Hochzeits-Kosten hatte bezahlen können. Er war daher in eine kleine Schuld gerathen. Diese aber hätte er leicht durch seine Arbeit und Verdienst abtragen können, wenn man denselben nur einige Zeit gelassen, und nicht gar zu sehr übereilet hätte. Allein bey ihm hieß es, was Salomon b) saget: Eile, dränge und treibe deinen Nächsten. Diese Worte, wodurch der weise Urheber derselben, dem liebloſen Verfahren, womit man etwa gegen unvermögende Schuldner sein Recht zu verfolget pflegt, nicht das Wort redet, sondern nur dem, der sich für einem andern verbürget hat, den Rath giebet, daß er keine Zeit, Mühe, noch gute Worte sparen solle, um sich von solchen Verbindlichkeiten auf rechtmäßiger Weise loß zu machen, wurden hier auf eine verkehrte und ungerechte Art angewendet und mißbrauchet. Inquisit war freylich seinem Prediger noch sieben Mark schuldig. Er wegerte sich auch im geringsten nicht dieselbe abzutragen. Nur das Unvermögen hielt ihm zurück, sich von seiner Verbindlichkeit auf einmal loß zu machen. Auf diesen mächtigen Umstand, der allerdings eine Betrachtung verdienet, hätte nun billig sollen gesehen werden.

b) Spr. Cap. 6. v. 3.

den. Allein Inquisit ward seines Unvermögens ohngeachtet, zu bezahlen angestrenget. Hier legt er sich aufs Bitten und spricht wie jener Knecht: Habe Geduld mit mir, ich will dir alles bezahlen. Diese Bitte gab undeutlich zu erkennen, daß er jetzo nicht im Stande sey, unverzüglich zum Abtrag seiner Schuld zu rathen. Und was wäre es denn auch gewesen, wenn die kleine Priester Mühe wäre unbezahlet geblieben? Kann denn ein Lehrer der Kirche, welcher Liebe und Erbarmen seinen Zuhörern anpreiset, nicht sowol der Armuth umsonst dienen, wie ein Priester der Gerechtigkeit zu thun gewohnt ist? Aber dies ward hier nicht einmal verlanget, Inquisit konnte und wollte bezahlen. Er begehrete nur Gedult und Zeit. Wäre es daher nicht der Billigkeit und der Christlichen Liebe gemäß gewesen, ihm einen Anstand zu verstatten? Aber hieran wird gar nicht gedacht. Nach zween Tagen kommt der vorige Bote wieder, und wiederholet seine Anforderung. Inquisit bittet abermal um Gedult; allein er erhält keinen andern Trost, als daß er zur Bezahlung Anstalt machen müßte. Von dieser Stunde an, nimmt er sich vor, nicht eher zu ruhen, bis er sich von dieser Schuld befreyet hätte. Indem er nun auf Mittel denket, solches werkstellig zu machen, fällt ihm ein, daß die Gärtnerin **Grauwams** von ihrem Herrn **Jochim Klöpper** das Quartalgeld erhalten,

und

und daß sie ihm versprochen, ihm davon sein bey ihr verdientes Arbeitslohn zu entrichten. Er hoffet demnach, daß er solches nicht nur bekommen, sondern daß sie ihm noch wol vielleicht etwas, zur Befriedigung des Predigers leihen werde. In dieser Absicht, keinesweges aber einen Diebstahl zu begehen, verfüget er sich zu ihr. Wie er an ihre Wohnung kommt, findet er die Hausthür verschlossen. Er klopfet an; niemand aber machet ihm auf. Er lichtet darauf die Thüre aus, gehet in die Kammer, und trift sie im tieffen Schlafe liegend an. Dies veranlasset ihn, dasjenige Geld, welches er auf eine erlaubte Art abzufordern, willens gewesen, selbst wegzunehmen; und weil er wegen des Erwachens der Gärtnerin keine Zeit hat, seine Forderung abzuzählen, so siehet er sich gemüßiget mit allem vorgefundenen Gelde die Flucht zu ergreifen.

Hieraus erhellet nun von selbst, daß diese That eigentlich für keinen Diebstahl zu halten. Denn der Diebstahl ist eine mit Betrug verknüpfete Entwendung eines fremden Guts, um sich dadurch zu bereichern. Prüfet man nun die Handlung des Inquisiten nach dieser rechtlichen Beschreibung, so wird man sogleich gewahr, daß hiebey alle zum Diebstahl gehörige Erfordernisse mangeln.

Zwar ist nicht zu leugnen, daß hier eine Entwendung vorhanden; allein da nicht die

That an und für sich, sondern vielmehr das Gemüth, nebst den Willen und Vorsatz, den Rechten nach ein wahres Verbrechen machen. Inquisit aber ganz und gar nicht den Vorsatz gehabt hat, etwas zu entwenden, sondern nur seinen verdienten Lohn abzufordern, und dabey von der Gärtnerin, falls sie sich dazu bequemen wollte, etwas zu leihen; so würde man gewiß zu strenge von ihm urtheilen, wenn man die geringste widrige Meinung von ihm hegen wollte. Diese findet hier um so weniger statt, da er sich jederzeit ehrlich und redlich betragen, und niemalen ein diebisches Gemüthe geäussert hat. Denn von demjenigen, welcher sich allezeit wohl verhalten und bisher keiner Lasterthat wegen angeklaget oder überführet worden, ist nicht zu vermuthen, daß er ein Verbrechen begangen oder begehen wollen, indem niemand plötzlich der Allerlasterhafteste wird. c) Inquisiten eigentliche und wahre Absicht war, nicht mehr als dreyzehn Mark von der Gärtnerin abzuholen. Da aber dieselbe schläft, und er nicht ohne Grund befürchtet, daß, daferne er sie aufwecken und um dieses Geld bitten würde, sie ihm sein Anliegen gänzlich abschlagen möchte; so glaubet er seiner Einfalt nach, er würde nicht unrecht handeln, wenn er besagte dreyzehn Mark vorjetzt zu sich

steck-

c) *Fac. Bouric.* in Enchirid. Defens. proleg. 4. p. 52.

steckte, weil er dasjenige, was sich davon über seinen verdienten Lohn erstreckte, ihr wieder zurück geben, oder es ihr abverdienen könnte. Und er würde auch gewiß nicht mehr als die dreyzehn Mark mitgenommen haben, wann nur die Gärtnerin nicht erwachet wäre, und ihm dadurch genöthigt hätte, kaum da er das Geld überhaupt habhaft geworden, die Flucht zu ergreifen. Daß diese Absicht aber in der Wahrheit ihren vollkommenen Grund habe, erhellet aus folgenden in den Acten befindlichen Umständen.

Erstlich hat Inquisit ganz und gar nicht gewußt, wie viel Geld es sey, das er aus der Gärtnerin Kasten genommen. Seiner Meinung nach, hat er geglaubt, daß solches sich nicht viel über sein verdientes Arbeitslohn erstrecken würde. Und weil er es überall nicht gezählet, so weiß er bis diese Stunde nicht weiter, wie viel Geld es gewesen, als in so weit er es von andern gehöret. Zweytens, hat er seiner Frauen des andern Morgens von dem Gelde nicht mehr als dreyzehn Mark gegeben, um den Pastor damit zu befriedigen. Hieraus leuchtet sonnenklar hervor, daß er Vorhabens gewesen, das übrige Geld, so bald er nur dazu Gelegenheit finden würde, wieder an seinen gehörigen Ort zu bringen. Und dies wird endlich drittens dadurch außer allen Zweifel gesetzet, daß wie Johann Peter Grauwams, des Morgens, wie er bey

seiner Arbeit ist, zu ihn kommt und ihn fräget: Wie er zu dem Gelde gekommen, das er des Morgens seiner Frau gegeben? Inquisit nicht nur ganz offenherzig zur Antwort giebt: Daß er solches des vorigen Abends seiner Mutter entwandt hätte, sondern auch sogleich mit demselben nach seinem Hause gehet, und ihm das übrige Geld wieder zustellet. d) Wie nun hieraus von selbst folget, daß Inquisit bey der That keine böse Absicht gehabt, und keinen vorsetzlichen und wohlüberlegten Diebstahl begangen, wie man ihn ohne den geringsten Grund in der peinlichen Anklage beschuldiget; also fließet auch aus eben dieser Quelle, daß er keinen Willen und Vorsatz gehabt habe, sich zu bereichern. Wer diese Absicht hat, der nimmt wo er kommt, alles, so viel er nur immer erhaschen und habhaft werden kann. Nun lagen verschiedene Sachen in der Kammer der Gärtnerin umher. Dieses alles hätte Inquisit füglich mitnehmen können, wenn er ein wahrer und vorsetzlicher Dieb gewesen wäre. Aber nein! Er kam nicht zu stehlen, sondern nur dreyzehn Mark, woran er zum Theil Recht hatte, von der Gärtnerin abzufodern. Dieses ihm meist zukommende Geld, wolte er nicht zu seiner Bequemlichkeit, oder sich davon gütlich zu thun, sondern lediglich für seinen Prediger

d) Siehe eidliche Zeugen-Aussage Test. 1mæ & Test. 3. Inquisit. Examen 1mum.

diger gebrauchen, wie er denn auch gleich des folgenden Morgens demselben das verlangte Geld eingehändiget, keinen einzigen Heller aber davon verzehret hat. Und da nicht nur das entwandte Geld überhaupt, sondern auch dasjenige, was er dem Priester davon zugestellet, gleich wieder zurück gegeben worden; so hat Inquisit von dieser Entwendung nicht den geringsten Vortheil und Gewinn gehabt. Wo aber kein Gewinn ist, da ist auch kein Diebstahl.

Defensor siehet daher nicht, wie man in der peinlichen Anklage behaupten kann, daß Inquisit nicht nur zwölf Reichsthaler gestohlen, sondern auch dasselbe zum Theil vernutzet habe. Wenn Schimpf und Schmach, Ketten und Bande, und die allerhärteste Gefangenschaft solche Dinge sind, die den Namen eines Nutzens und Vortheils verdienen; so kann Inquisit freylich sagen, daß er durch die besagten zwölf Reichsthaler sich diesen Nutzen zugezogen. Wolte Gott! Inquisit wäre nur so klug, als ehrlich; so würde er gewiß, um anderer Leute willen, sich nicht in Gefahr gesetzet, und, um seinen Pfarrherrn zu beruhigen, sich nicht in Unruhe, Schande und Verderben gestürzet haben. Allein wie groß ist nicht öfters die Dummheit und Einfalt geringer Landleute! Ihre grobe Unwissenheit verleitet sie gemeiniglich zu abergläubischen und thörigten Handlun-

gen. Ihre Priester, die sie kennen, ehren sie oft mehr als GOtt, den sie nicht kennen. Und weil sie mit lauter heiligen Werken umgehen, so halten sie sie selbst für heilig und machen sich ein Gewissen daraus, sich ihre Ungnade zuzuziehen. Sie thun daher oft blindlings, was ihnen ihr Herr, wie sie ihn nennen, saget, ohne einmal eigentlich zu verstehen, was er von ihnen haben wolle. Dies beweiset der einfältige Inquisit mit seinem Beyspiel. Der Priester verlanget nicht von ihm, daß er stehlen, sondern daß er ihm bezahlen soll. Dies letztere aber ist ihm, ohne das erstere zu thun, nicht möglich. Um nun den Priester zu gehorchen, ihn nicht zu erbittern und seinen Haß wider sich zu erwecken, sucht er ihn so gut als möglich zu befriedigen. Daß er aber hiebey die Schranken der Gerechtigkeit einigermassen überschritten, solches ist einzig und allein seiner ausnehmenden Dummheit und bäurischen Einfalt zuzuschreiben. Diese herrschet bey ihm im allerhöchsten Grade. Kaum hat seine Vernunft die erste Staffel erreichet. Er glaubet alles was er höret, und thut alles, was man ihm saget. Er denket nicht weiter, als wie er siehet, und er siehet nicht weiter, als was ihm von ohngefähr in die Augen fällt. Nimmermehr hat er daher auf die Gedanken gerathen können, daß er durch Auslichtung der Hausthür ein großes Verbrechen begehen würde. Er wußte und glaubte nicht anders, als daß

er

er eine erlaubte und gerechte Handlung unternehme. Ihm drückte die Noth. Er sahe sich von seinen Gläubigern gedränget. Er sollte bezahlen. Hiezu gebrauchte er Geld. Dies wußte er von niemand als von der besagten Gärtnerin zu erhalten, weil diese eines Theils Geld hatte, andern Theils ihm seinen verdienten Lohn schuldig war. Diesen gehet er zu holen. Und da er die Hausthür zwar verschlossen, aber in solchem Zustande findet, daß er dieselbe dennoch eröfnen kann, so lichtet er sie aus, und bahnet sich solchergestalt den Weg zu dem Seinigen zu gelangen.

So unschuldig nun gleich hiebey des Inquisiten Absicht gewesen, und so wenig Gewaltthätigkeit derselbe bey der Auslichtung gebrauchet; so will doch Fiscalis daraus einen gewaltsamen Diebstahl machen, und sich berechtiget halten, die Strafe des Stranges wider ihn zu erbitten. Auf wie seichten Grunde aber diese Bitte ruhe, brauchet keiner weitläuftigen Ausführung. Ein erleuchteter Richter weiß mehr als zu wohl, daß zu einem gewaltsamen Diebstahl eine große Gewalt, wobey man Brecheisen und andere gewaltsame Werkzeuge brauchet, erfordert werde. Nun aber hat hier peinlich Angeklagter, um die alte Hausthür aufzumachen, kaum die Hände anlegen dürfen, geschweige daß er dazu sollte gewaltsame Werkzeuge gebrauchet haben. Solchergestalt

würde man wider die Grundsätze der peinlichen Rechte handeln, wenn man diese Auslichtung für eine Gewaltsamkeit ansehen und halten wollte. Und wie will man von einen gewaltsamen Diebstahl reden, da hier eigentlich überall nicht einmal eine Entwendung vorhanden. Denn so ist oben bereits sattsam und überflüßig dargethan und erwiesen worden, daß hier keine bösliche Beraubung des andern Guts, noch auch bey Inquisiten ein Gewinn und Vortheil vorhanden, weil das von ihm zufälliger Weise genommene Geld, sofort wieder erstattet worden. Findet sich nun hier auf solche Weise nach den Lehrsätzen der peinlichen Rechte kein eigentlicher Diebstahl, so fällt auch die sonst von den Gesetzen auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe gänzlich hinweg.

Dies ist um so gewisser, wenn man nach der Vorschrift des Kayfers in der peinlichen Halsgerichtsordnung im 160 Artikel, den Stand und das Wesen der Person betrachtet, welche des Diebstahls beschuldiget wird. Dieser ist ein dummer einfältiger Bauer, welcher, da er nicht die geringste Erziehung genossen, die gehörige Verbesserung des Verstandes und Willens nicht hat erlangen können. Er stecket daher in der gröbesten Unwissenheit und Dummheit. Gleichwol besitzet er dabey ein ehrliches Gemüthe. Dies hat er durch

sei-

seine sechszehnjährige treue Dienste erwiesen. Es ist also bey ihm keine Bosheit, kein Wille und Vorsatz zu sündigen, zu vermuthen, vielweniger wirklich anzutreffen. Denn obgleich diejenige Handlung, warum er vor dieses peinliche Gericht gestellet worden, äusserlich einen bösen Anschein hat: so ist doch, wenn man vorangeführte Umstände betrachtet, dabey nicht der geringste böse Vorsatz vorhanden. Dies ergiebet die Ursache warum sie geschehen, indem sie nicht die Absicht zu stehlen, sondern das Seinige einzufordern zum Grunde hatte. Da nun die Rechte auch sogar eine ungerechte, verwegene und eselmäßige Ursache vom bösen Vorsatz entschuldigen und befreyen; so wird vielmehr gegenwärtige und billige Ursache Inquisiten von allen bösen Vorhaben frey sprechen, da man hier von den kleinern auf das größere füglich den Schluß machen kann. Ist nun hier kein böser Vorsatz anzutreffen, so ist auch kein Verbrechen vorhanden und mithin kann keine Strafe statt finden. c)

Es würde überflüßig seyn, diesen, durch das vorhin angeführete, sattsam befestigten Satz, durch mehrere Gründe zu unterstützen, da die Gunst der Vertheidigung ohnehin erfordert, daß der Richter selbst Amts halber, was zum

c) *Carpz.* pract. crim. P. 3. qu. 143. n. 11. *Guazzin.* Tom. 1. Lib. 1. def. 30. cap. 42. n. 2.

Besten des peinlich Angeklagten gereichen kann, hervor suchen, und denselben auf alle Art und Weise helfen muß. f)

Ein wohllöbl. Gericht, welches die allervollkommenste Gerechtigkeit heget, und die Strafen auf das genaueste nach dem Verbrechen abzuwegen gewohnt ist, siehet hier ganz klar vor Augen, daß das Inquisiten beschuldigte Verbrechen eines begangenen Diebstahls, von denen damit verknüpften höchstwichtigen Umständen überwogen und zur Strafe zu leicht befunden werde. Hieran ist um so weniger zu zweifeln, wenn man erweget, daß Inquisit bereits so viel erlitten, daß wenn er auch gleich Willen und Vorsatz zu stehlen und sich zu bereichern, wirklich und in der That gehabt hätte, davon das Gegentheil in den Acten klärlich zu Tage lieget, ihm dennoch, den Umständen nach, da alles sofort wieder ersetzet worden, keine größere Strafe, als die er bisher erduldet, hätte wiederfahren können. Er hat nicht nur die unschätzbare Ehre, nebst der edlen Freyheit, sondern seine ganze zeitliche Glückseligkeit, ja fast das Leben selbst, dabey aufgeopfert. Die ihm vorgelesene, Furcht und Schrecken erweckende peinliche Anklage, in welcher sogar die Strafe des Stranges wider ihn

f) *Grantz* defens. Inquis. Part. 2. pag. 287. num. 51.

ihn erbeten worden, und die er aus Einfalt schon für sein Urthel gehalten, weil er unter Anklagen und Verdammen keinen Unterscheid zu machen weiß, hat ihm eine so große Todesangst eingejaget, daß er in geraumer Zeit nicht wieder zu sich selbst kommen, noch die eigentliche Beschaffenheit der Sache begreifen können. Und eben dies bekräftiget den oben bereits bewiesenen Satz, daß er über alle massen dumm und einfältig sey.

Wie nun dergleichen elenden und mitleidenswürdigen Leuten überhaupt in den Rechten vieles nachgesehen und vergeben wird: g) so muß dies hier peinlich Angeklagten insbesondere zu statten kommen, da er blos, um sein redliches Herz zu bezeigen und seine Gläubiger zu befriedigen, durch eine höchst einfältige Handlung, sich in dies Unglück gestürzet hat. Solchemnach träget Defensor nicht den allergeringsten Zweifel, ein wohllöbl. Gericht, werde alle bisher angeführte höchstwichtige Gründe in reife Betrachtung zu ziehen, und daher, daß Inquisit vorkommenden Umständen nach, von der wider ihn angestelleten Inquisition zu befreyen, und auf freyen Fuß zu stellen sey, in Rechten zu erkennen, hoch- und rechtsgeneigt geruhen.

§. 15.

g) L. si quis 7. §. 4. ibi quod si per. imperit. vel rusticitatem fecerit, non tenetur L. 1. ff. de legibus. *Nicolaus Reusner*. L. 2. Decis. 16. Concl. 22.

§. 15.

Urthel. Hätte Inquisit die That nicht bey Nachtzeit, mittelst Auslichtung der Hausthür begangen, möchte diese Bitte vielleicht statt gefunden haben; so aber, da das Auslichten der Hausthür als ein wirklicher Einbruch angesehen wurde, konnte er nicht mit aller Strafe verschonet werden. Indessen ward doch die vom Fiscäl gebetene Strafe des Stranges sehr gemildert, und erkannt: Daß Inquisit und peinlich Angeklagter, wegen des mittelst Einsteigen verübten Diebstahls, mit Ruthen auszuhauen und hiernächst aus dieser Stadt und deren Gebiethe zu verfesten sey.

§. 14.

Geschichtserzählung. Vom Diebstahl dieser Art, wird noch ein paar Beyspiele beyzubringen, dem Leser nicht mißfällig seyn.

Jacob Sorew kaufet sich einen Holzwracker Dienst. Das Geld dazu muß er borgen und verzinsen. Diese verschlingen die Hälfte seines Verdienstes. Solchergestalt geräth er in Schulden. Um diese loß zu werden, will er seinen Dienst verkaufen. Der Oberaufseher des Holzes aber Daniel von Neckereck will ihn nicht erlassen, sondern hält ihn von Tage zu Tage auf. Seine Schulden mehren sich daher immer mehr. Von seinen

Gläu-

Gläubigern wird er stark angestrenget zu bezahlen. In dieser Noth gelinget es dem Mackler **Peter Hinrich Pumpe** sehr leicht, ihn zu verleiten, sich an Pipenstäbe zu vergreifen und solche an die Weinhändler zu verkaufen. Die Sache wird endlich entdecket und **Sorew** gefänglich eingezogen.

§. 16.

Wie nun Gefangener sein Verbrechen schon ausserhalb des Gerichts frey und offenherzig gestanden; also bekannte er solches auch vor dem Richter mit allen Umständen. Fiscalis klagte ihn hierauf vor Gerichte folgendergestalt an: Peinliche Anklage.

P. P.

Von gegenwärtigen Inquisiten sind nach Ausweisung der unter dem Zeichen der Sonnen und des Mondes anliegenden Inquisitional-Acten, zu wiederholten malen von den Lagerböden einiger hiesigen Holzhändler, Piepenstäbe in ansehnlicher Menge, und zwar, nach der bestohlenen Eigenthümer eidlichen Aussage, für Ein hundert und zwey und dreissig Mark am Wehrte, diebischer Weise entwandt worden. Wenn nun diese Beraubung um desto schädlicher, je weniger dieselbe von einem beeidigten Holzwracker zu vermuthen gestanden, eben daher aber eine geschärfte

Ahn-

Ahndung um so viel nöthiger seyn will, nachdemmalen die mit Holz handelnde Kaufleute auf die Treue der Wracker sich verlassen müssen, und vor deren Diebesgriffen ihre auf öffentlichem Strome befindliche Lageböden nicht in Sicherheit stellen können; als siehet Fiscalis sich gemüßiget, wider peinlich Angeklagten die Strafe des Stranges, von diesem löblichen Gerichte geziemend hiemit zu erbitten.

§. 17.

Schutzrede. Zur Milderung dieser Strafe verlaß Defenser folgende

Schutzrede.

P. P.

Daß gegenwärtiger Inquisit sich sonst in seinem Betragen christlich, in seinem Umgang mit andern bescheiden und aufrichtig, bey seiner Arbeit fleißig, und in allen seinen Geschäften treu und redlich bezeiget habe, zeugen alle diejenigen, welche denselben seit vielen Jahren her gekannt haben. Man könnte dieses zu erweisen, eine ansehnliche Menge Zeugnisse beybringen, falls dies erfordert werden sollte. Allein wozu ist dies nöthig, da selbst die peinlichen Acten von des Inquisiten guten Gemüthsbeschaffenheit, das allerbündigste Zeugniß geben? Diese entdecken uns, es sey bey ihm, keine von allen bey vorsetzlichen und boshaften Dieben sonst gewöhnlichen Eigenschaften anzutreffen.

Hier

Hier zeiget sich kein verstockter Sinn, keine unbewegliche Halsstarrigkeit, kein unverschämtes Leugnen, keine ungezäumte Frechheit, sondern ein Gemüth, das durch die begangene ungerechte Handlung gerühret, und durch die daher entstandene Reue beweget wird, alles sofort zu gestehen. Kaum wird Inquisit, von dem Ober-Aufseher des Holzes, Hans Daniel von Neckereck, wegen der durch Gadla in einem Kahne zur Stadt hereingebrachte Pipenstäbe, zur Rede gestellet, so gestehet er sogleich, daß er solche Paul Bafern entwendet und dieselbe an den Weinhändler Terwet verkauft und für das Stück nicht mehr als drey Schilling bekommen habe. So freywillig nun Inquisit diesen Diebstahl vor seiner Gefangenschaft gestanden, so bereit hat er sich auch finden lassen, nachdem er in Verhaft gebracht worden, bey seinem Verhör, nicht nur dies abermal zu gestehen, sondern auch sogar anzuzeigen, daß er gleichfalls von Johann Georg Sergericks Lagerboden, Pipenstäbe weggenommen und solche an den Küper Lucks das Stück für drey Schilling verkaufet habe, ohngeachtet man von diesem Diebstahl vorhin nicht das allergeringste gewußt noch erfahren hat. Dieses freywillige Geständniß führet eine im Rechten gegründete Ursache der Milderung der Strafe mit sich. h) Denn die Rech-

h) *Petr. Heigius* Part. 2. qu. 32. n. 33. *Petr. Theodor.* in Colleg. Crim. disp. 10 th. 4. Lit. 2.

Rechte wollen, daß man mit dem, der sein Vergehen freywillig gestanden, gelinder, als der seines Verbrechens überführet worden, verfahren solle. i) Sie wollen ferner, daß der, der seine Missethat offenherzig bekennet hat, Barmherzigkeit erlangen solle. k) Dies findet nun hier bey Inquisiten um so mehr statt, da er sein Geständniß schon gethan, ehe er noch in Verhaft gebracht worden. In diesem Fall verordnen die Gesetze ausdrücklich, einem solchen Inquisiten Gnade angedeyen zu lassen. l) Zwar kann ihm sein vor der Gefangenschaft gethanes Geständniß nicht von aller Strafe befreyen; indessen aber muß es ihm doch dazu dienen, daß die sonst auf dergleichen Mißhandlung bestimmte Ahndung gemildert werde. m) Und dies um destomehr, da mit dergleichen freywilligen Geständniß die größeste Hofnung der Besserung, als der Haupt-Endzweck aller und jeder Strafen, verknüpfet und verbunden ist.

Hie-

i) Das päbstliche Recht saget in Cap. non dicatis 12. qu. 1. Si hoc ultro confitetur, parcitur illi, & oretur pro illo: Si autem deprehenditur, atque convincitur, secundum arbitrium Presbyteri, vel Propositi gravius emendetur.

k) Auth. Novo jure C. de pœn. judic. qui male judic.

l) L. 13. in pr. ff. de jure fisci L. un. C. de his, qui se defer.

m) *Matth. Wesembec.* in parat. ff. de pœn. in fin. *Petr. Heig.* part. 2. qu. 32. n. 45.

Hiezu kommt noch, daß Inquisit noch niemals wegen eines Diebstahls betreten, vielweniger desfalls gezüchtiget worden; da doch der Rechtslehrer Meinungen einmüthig dahin gehen, daß nothwendig eine Züchtigung vorher gehen müsse, wann ein Dieb nach der Strenge des Rechts bestrafet werden solle. Die That selbst ist auch mit den wichtigen Umständen begleitet, welche die stärkesten Bewegursachen, die Strafe zu mildern, bey sich führen.

Inquisit war seinem Stande nach, ein Holzwracker. Diesen Dienst hatte er nicht umsonst, oder geschenkt erhalten, sondern sehr theuer kaufen und bezahlen müssen. Das Geld dazu hatte er auch nicht selbst gehabt. Daher er sich genöthiget gesehen, solches aufzunehmen und zu verzinsen. Diese Zinsen nahmen meist die Hälfte seines Verdienstes weg. Er gerieht daher in Schulden, welche mit jedem Tage anwuchsen. Solchergestalt bekam er eine nicht geringe Anzahl Gläubiger auf den Hals, die ihn alle Tage überliefen und mit schnarchen und pochen ihre Bezahlung forderten. Diese loß zu werden, sahe er kein ander Mittel, als seinen Dienst zu verkaufen, und mit diesem Gelde sie zu befriedigen. Ja, vor zwey Jahren war er willens, diesen Vorsatz ins Werk zu richten. Er hielt damals bey dem Ober-Aufseher über das Holz, Daniel

niel von Neckereck, um seine Erlassung inständigst an. Er konnte solche aber auf keine Weise erhalten. Indessen wurden seine Umstände immer schlechter, bis er sich endlich in die äusserste Noth gestürzet sahe. Und wie ein Unglück selten allein zu seyn pfleget; also erfolgete gleich darauf noch ein weit grössers, welches ihn gänzlich ins Verderben stürzte. Der Wein-Mackler Peter Hinrich Pumpe legte hiezu den Grund. Dieser lieget ihn an, ihm funfzig Stück Pipenstäbe zu verkaufen. Ohngeachtet nun Inquisit zur Antwort giebt: er habe keine; so überläuft er ihm doch so oft, daß er sich endlich durch die Gelegenheit verleiten läßt, an besagtem Holze zum Diebe zu werden.

Diese Verleitung gestehet Pumpe selber, wenn er in seiner Aussage erzehlet, er sey das erstemal allein, und das anderemal mit Kettew nach Sorew seinem Hause gegangen, woselbst er ihn nicht vorgefunden, sondern dessen Frau gesprochen; weil selbige aber ihnen keine Stäbe anweisen können, hätte Zeuge des Kettews Namen mit Kreide auf den Fensterboden niedergeschrieben, da nachgehends Sorew, jetzo Inquisit, selbst herein gekommen, und mit Kettew die Stäbe behandelt.

Untersuchet man nun diesen ungerechten und sträflichen Handel etwas genauer, so äussert sich

sich sogleich, daß derselbe lediglich zum Nutzen und Vortheil der Käufer abgezwecket. Diese haben mehr als zu wohl gewußt, daß Inquisit keine Pipenstäbe zu verkaufen habe, wie dann auch derselbe solches ihnen ausdrücklich gesaget. Es ist ihnen auch mehr als bekannt gewesen, daß man keine Pipenstäbe, das Stück zu drey Schilling, kaufen könne. Nothwendig haben sie daher schliessen müssen, daß Inquisit solche nicht auf rechtmäßige Weise müsse erlanget haben, zumal da er mit dergleichen Waaren keinen Handel getrieben, noch vermöge seines Eides, treiben dürfen. Sie haben solchergestalt nicht nur gewußt, daß die Pipenstäbe von Inquisiten entwandt worden, sondern sie haben ihn auch selbst zu diesem Diebstahl, durch ihr öfters Anfordern, daß er ihnen dieselbe verkaufen mögte, höchst strafbar verleitet und verführet, und also dadurch sich dieses Verbrechens hauptsächlich mit theilhaftig gemacht. Ein weiser Richter hat auch dieses sofort erkannt, und diese ungerechten Käufer, wegen unerlaubter Theilnehmung an des Inquisiten Diebstählen, zu der gebührenden Strafe gezogen. n)

Dergleichen offenbare Verführung aber muß peinlich Angeklagten, nach allen Rechten, zur Milderung der Strafe gereichen, und dies

n) Siehe d. Zeugen Verhör am Ende.

um so mehr, da er sich zugleich von der äussersten Noth und Dürftigkeit gedrücket gesehen. Denn Noth und Armuth mildern bey Dieben die Strafe. o)

Wollte man dagegen den Einwurf machen: die Milderung der Strafe könne hier nicht statt finden, weil solcher zu groß sey: so wird solcher von dem Kayser selbst in der peinlichen Halsgerichtsordnung im 160 Artikel hinlänglich widerleget. Er bekümmert sich daselbst nicht um den Gewinn des Diebes, und will auch nicht, daß darauf soll gesehen werden: wie vortheilhaftig der Diebstahl dem Diebe gewesen, und wie hoch er selbigen genossen, sondern schlechterdings wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten gewesen. Untersuchet man nun nach dieser gesetzlichen Vorschrift den geschehenen Diebstahl, so kann derselbe nimmermehr dem Beschädigten höchst schädlich geachtet werden, weil derselbe zween sehr wohlhabenden Männern betroffen, die den Schaden wenig oder gar nicht empfinden. Und gesetzt auch, man wollte den Diebstahl für höchst nachtheilig und schädlich halten; so vereitelt sich doch dieses selbst, da die Herren des gestohlenen Guts sogar das Gegentheil behaupten. Johann Georg Regerick, als welcher angegeben, daß ihm von Jn-

o) *de Chlingensberg* Consil. Tom. III, Cons. 26. num. 13 seqq.

Inquisiten 196 Stück Pipenstäbe gestohlen worden, achtet den Schaden so gering, daß er sofort sich erkläret, er wolle peinlich Angeklagten seines freyen und offenherzigen Geständnisses halber, das Gestohlene schenken. Und diese Erklärung ist er zu aller Stunde und an jeden Orte zu wiederholen und zu bekräftigen erböthig. Paul Bafer, dessen Verlust noch weit größer ist, hat sich gleichfalls des Inquisiten, in Betracht, daß er in nothdürftigen Umständen gewesen und zu diesen Diebstahl verführet worden, erbarmet, und demselben das Gestohlene geschenket.

Die Ursach daß ein Dieb gestrafet wird, ist, weil er seinen Mitbürger verletzet und sich an desselben Gütern vergriffen hat. Ist dieser aber mit dem Diebstahl zufrieden; schenket er dem Diebe das Entwandte, ohne desfalls die mindeste Genugthuung oder Satisfaction zu verlangen; so wird die Anklage von selbst hinfällig. Denn ohne Anklage wird keiner verdammet; und wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. p) Es ist nicht genug, wird man sagen, daß der Beschädigte dem Diebe das Gestohlene schenket; auch der Gerechtigkeit und dem der solche handhabet, muß gleichfalls ein Gnüge geschehen. Ist also gleich kein Kläger

p) L. rescript. §. si quis ff. de muner. & hon. c. un. ut Eccles. benef. sin. demi. conf. c. relatum 5. quæst. 3.

mehr vorhanden; so kann doch der Richter Amtshalber wider Inquisiten verfahren, q) und das Verbrechen ahnden, weil der Republic daran gelegen, daß die Missethaten bestrafet werden, r) damit andere dadurch, dergleichen ungerechte Handlungen zu begehen, abgeschrecket werden. s) Dies alles hat zwar in Rechten freylich seinen Grund; allein es ist doch auch nicht weniger gesetzlich, daß wie einem Verbrecher frey stehet, sich mit dem Beleidigten zu vergleichen, t) ihm gleicher Weise auch erlaubt sey, dergleichen Vergleich mit der Obrigkeit zu treffen. u) Und diese hat das Recht, auch sogar einen Mörder, daferne er sich mit des Entleibten nähesten Anverwandten auf ein gewisses verglichen hat, das Leben zu schenken. v) Erstrecket sich nun die Macht des

q) *Ægid. Boss.* in tit. de inquis. n. 2. *Petr. Heigius* Part. 1. qu. 39. n. 7.

r) L. locatio §. quod illicite ff. de publ. & vectig. l. Stichum §. tametsi ff. de solut.

s) *Joh. Bodinus* Lib. 7. de Republ. cap. 4. n. 21.

t) L. transigere C. de transact.

u) *Prosp. Farinac.* in prax. crim. Lib. 1. Tit. 1. qu. 5. n. 3.

v) L. quid ergo §. pœna gravior ff. de his, qui not. infam. *Virg. Pignitz* qu. 4. n. 7. Es erstrecket sich aber dieses Recht nicht auf alle und jede Unterrichter, sondern lediglich auf dem höchsten Richter.

des Richters so weit, daß er sogar dem, der einem andern das Leben geraubet, das Leben schenken kann, wie bereitwilliger muß sich denn derselbe nicht finden lassen, in kleinern und geringern Verbrechen, dem Beleidigten in der Vergebung nachzuahmen. Denn man kann eher von der Barmherzigkeit als von der Grausamkeit Rechnung geben. Das Erbarmen und die Gelindigkeit ist der Vernunft und des Menschen, hingegen die Unbarmherzigkeit der Wildniß und Thiere Eigenschaft, und hat ein Regent das Erbarmen, als einen fruchtbaren Sommer seiner Regierung wehrt zu halten, und sich für dem, alle Gewächse gleichsam tödtenden Winter des strengen und scharfen Rechtens zu hüten. Und dies ist es, was sowohl der Kayser **Justinian**, w) als auch die **Reichsgesetze** x) dem Richter anpreisen.

w) L. 23. pr. C. de Nupt. allwo er sagt: Nam ita credimus Dei benevolentiam & circa genus humanum nimiam clementiam (quantum noſtræ naturæ poſſibile eſt) imitari, cui quotidianis hominum peccatis ſemper ignoſcere dignatur & pœnitentiam ſuſcipere noſtram & ad meliorem eam ſtatum deducere. Quod ſi circa noſtro ſubjectos imperio nos etiam facere differamus, nulla venia digni eſſe videbimur.

x) Reces Imper. Spirenſ. de anno 1526. Es soll eine jede Obrigkeit gegen die Verbrecher, so viel sich immer leiden will, mehr Gnade und Gütigkeit, als Schärfe und Ungnade spüren lassen.

Wann nun also hier kein Schade weiter vorhanden, indem die Beschädigte, Inquisiten dasjenige, was er von ihren Gütern aus Noth sich zugeeignet, geschenket, mithin das Verbrechen solchergestalt gehoben, überdem auch desselben vorhin geführter Lebenswandel, sein freywilliges und offenherziges vor und in seiner Gefangenschaft gethanes Geständniß, die äusserste Noth und die zum Stehlen verleitende Gelegenheit, nebst der Verführung, ihm das Wort reden; so kann Defensor zuversichtlich hoffen, ein wohllöbl. Gerichte werde aller dieser wichtigen Umstände halber, statt der vom Fiscal gebetenen widerrechtlichen Strafe, peinlich Angeklagten mit einer Verweisung zu begnadigen geruhen.

§. 18.

Urthel. Hierauf erfolgete folgende Urthel: Auf genommenen Schluß der Acten wird hiemit zu Recht erkannt: daß Inquisit und peinlich Angeklagter, da er als ein beeidigter Wracker, seit etlichen Jahren und zu einigen malen der Holzhändler Lagerböden zu bestehlen, und die davon entwandte Pipenstäbe zu verkaufen sich nicht gescheuet, derselbe ihm zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen meineidigen beeidigten und diebischen Gesindel aber zum abschreckenden Exempel am Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, und auf zehn Jahre in das Spinnhaus zu setzen, nach deren Ablauf aber aus dieser Stadt und deren Gebiethe auf ewig zu verfesten sey. Das

Das dritte Hauptstück,
von zwey, drey, oder mehrmal wiederholten Diebstählen.

§. 1.

Bey dem Uebergang vom ersten zum wiederholten Diebstahl, ist vorgängig zu erwegen, was eigentlich ein wiederholter Diebstahl zu nennen.

§. 2.

Was ein wiederholter Diebstahl sey.

Die Lehrer der peinlichen Rechte erfordern zum wiederholten Diebstahl, daß er sowohl in Ansehung der geraubten Sachen, als auch des Orts und der Zeit sich unterscheide. a) Wenn also ein Dieb bey jemand einige Sachen aus dem Zimmer, andere aus dem Stalle, andere aus dem Keller raubet; so ist solches nur ein einziger Diebstahl. b) Entwendet er aber heute dieses,

a) *Clarus* §. furtum versic. unum &c.

b) Denn ob er gleich den Diebstahl an verschiedenen Stellen und Theilen des Hauses begehet, so geschiehet solches an einem Orte und zu einer Zeit. Siehe *Matthæi* de crimin. Lib. XLVII. Tit. I. cap. 3. n. 11. *Berlich* P. 5. concl. 43. n. 99. *Samuel Reyher*, diff. de furto denuo iterato.

morgen jenes, und zwar an verschiedenen Orten, so ist eine jede Entwendung ein neuer Diebstahl. Man kann daher den **Blumlacher** c) und seinen Anhängern nicht beypflichten, wenn sie den Fall, da einige Diebe, in einer Nacht in drey Häuser nach einander eingebrochen, für einen Diebstahl halten. Denn hier sind drey Diebstähle, die sich den Sachen, den Oertern und der Zeit nach, wiewol solche nur kurz gewesen, unterscheiden.

§. 3.

Wie derselbe zu beweisen.

Daß aber der Dieb an diesem oder jenem Orte, zu verschiedener Zeit, sich an fremden Gütern vergriffen, muß entweder durch die Zeugen-Aussage, oder durch des Gefangenen Geständniß, oder durch die an ihm geschehene Züchtigung, wegen vorhin schon begangenen Diebstahl, zu Tage liegen.

§. 4.

Der beste Beweiß ist, wenn ein Dieb schon vorhin wegen Diebstahl gezüchtiget worden.

Ist er bereits ein oder zweymal wegen Diebstahl gezüchtiget worden, so ist die Sache an sich nicht nur ausser allen Zweifel gestellet, sondern es verdienet alsdann auch der Dieb eine weit schärfere Ahndung, weil er die an ihm vollstreckte Strafe sich nicht zur Warnung dienen lassen, vielmehr dadurch zu erkennen ge-

c) Comment. ad Const. Crim. huj. Art. n. 2.

gegeben, daß an ihm keine Hofnung der Besserung vorhanden. Die Lehrer der peinlichen Rechte d) halten daher diese vorhergehende Züchtigung so nothwendig, daß sie der Meinung sind, es könne kein Dieb am Leben gestrafet werden, daferne nicht vorgängig durch eine mäßige Züchtigung an ihn versuchet worden, ob er dadurch sein Leben bessern und sich des Stehlens enthalten werde. Es ist freylich wahr, wer nur irgend ein Gemüth besitzet, das nicht ganz und gar verderbt ist, der kann gar leicht durch obrigkeitliche Züchtigungen von Uebelthaten und Ungerechtigkeiten abgeschreckt werden. So lange aber ein Uebertreter der Gesetze, wegen seines Vergehens noch nicht gestrafet worden, so lange hoffet er sein Verbrechen werde beständig verborgen bleiben. Er gehet daher auf der Lasterbahn sicher fort, bis er endlich ertappet wird und dem Richter in die Hände fällt. Dieser beleget ihn sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer ausserordentlichen Strafe, e) damit er wieder den Weg der Gerechtigkeit be-

d) *Harprecht* ad L. 1. §. 5. n. 60. h. t. *Lauterbach* Colleg. maj. §. 56. *Hertius* Resp. CCCVII. *Maurit.* P. II. Cons. IV. num. 21.

e) Quia reipublicæ interest, ne delicta maneant impunita L. ita vulneratus ff. ad Leg. Aquil. L. si longius §. 1. ff. de Judiciis. *Jacob. Schult.* in addit. ad Modest. Pistor. Part. 3. quæst. 127. n. 64. & part. 4. qu. 140. n. 51.

betreten, einem jeden das Seine lassen, und hinführo nicht die öffentliche Sicherheit stöhren möge. f) Und glücklich ist er, wenn dies in Zeiten geschiehet! wohl ihm, wenn er frühzeitig herumgeholet und wegen seiner erst begangenen Diebereyen sofort gestrafet wird, ehe dies Laster Wurzel schlägt, und bey ihm zur Gewohnheit wird. g) Ertappet man ihn aber erst spät bey seinen Diebereyen; ist der wilde Trieb des andern Gut zu rauben, bereits bey ihm zur Natur geworden; so wird die mäßige Züchtigung wenig bey ihm fruchten.

§. 5.

Wann die Strafe

Nach dem Sinn des Kayfers hat bey dem andern Diebstahl die Strafe des Stranges nicht

f) Ut cautius mercari discat. L. fi pœnam ff. de pœn.

g) Daher singet *Ovidius* L. 1. de remed. amor.

Nam mora dat vires, teneras mora præcoquit uvas,
Et validas segetes quæ fuit herba facit.
Quæ præbet latas arbor spectantibus umbras,
Quo posita est primum tempore, virga fuit.
Tunc poterat manibus summa tellure revelli
Nunc stat in immensum viribus aucta suis.
Principiis obsta, sero medicina paratur
Cum mala per longas convaluere moras.

Und ein wenig hernach:

Vidi ego quod fuerat primo sanabile vulnus
Dilatum longæ damna tulisse moræ.

nicht anders statt, als wenn 1) der Diebstahl groß, 2) dem Beschädigten, weil er sich über fünf Goldgülden erstrecket, schädlich, und 3) der Dieb von bösen Gerüchte ist. Dahergegen kann doch dem Diebe zu statten kommen, wenn sich dabey folgende Umstände ereignen, 1) daß man nicht gewiß weiß, wie hoch der Diebstahl sich erstrecke, oder 2) der Beschädigte seinen Schaden ganz oder zum Theil ersetzt erhalten, oder 3) der Beschädigte dem Diebe die Ersetzung des Schadens erlassen, oder wenn 4) der Dieb sonst ein gutes Gerücht hat, und lediglich von bösen Buben zu diesen Diebstahl verleitet worden. Sind aber diese Umstände nicht vorhanden, so kann die Strafe bis auf den Tod erstrecket werden. h)

des Stranges bey dem andern Diebstahl statt finde.

§. 6.

Klas Raubsack giebt hievon ein klares Beyspiel. Dieser hatte seinem Herrn achtzig Reichsthaler entwendet, doch bekam er vierzig davon wieder. Die Acten wurden auf eine auswärtige Juristen Facultät verschicket. Diese erkannte dem Diebe den Staupenschlag und Verweisung zu. Diese Urthel ward an ihm vollstrecket. Wie er sich wieder auf freyen Füssen befand, ergriff er den Bettelstab, und

Beyspiel davon.

h) *Lauterbach* ad Art. CLXI. §. 54. in fin. *Blumlacher* ad h. Art. Berlich P. V. Concl. v. 43. n. 79.

und gab sich, so wie er es am zuträglichsten fand, bald für einen Evangelischen, bald für einen Catholiken aus, bis er Gelegenheit fand, wieder Dienste zu erlangen. Es daurete aber nicht lange, so brach er, wie sein Herr nicht zu Hause war, desselben Schrank mit einem Beil auf, nahm aus demselben Ein hundert und dreysig Reichsthaler, und brachte dieselbe mit liederlichem Gesindel herdurch. Endlich aber, da er wiederum heimlich in ein fremdes Haus gegangen, in der Absicht einen Diebstahl zu begehen, ward er ergriffen, und vorkommenden Umständen nach, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht.

§. 7.

Wer zum dritten male stiehlet, soll nach des Kaysers Verordnung, am Leben gestrafet werden.

Diese Strafe hat nach der peinlichen Halsgerichtsordnung i) um so mehr in gewisser massen statt, wenn jemand zum drittenmale sich an fremden Gute vergreifet. Von diesen saget der Kayser, daß er ein mehrer verleumbder Dieb sey, und auch einem Vergewaltiger gleich geachtet werde, und darum mit dem Strang vom Leben zum Tode solle gestrafet werden. Aus diesen Worten scheinet zu erhellen, daß der dritte Diebstahl ohne Unterscheid, er möge klein oder groß seyn, er möge sich über fünf Goldgülden erstrecken oder nicht, mit dem Leben zu bestrafen sey.

§. 8.

i) Art. 162.

§. 8.

In wie weit die beyden vorhin begangenen Diebstähle bey dem dritten in Betrachtung gezogen werden.

Es fehlet nicht an Rechtlehrern, k) welche diese Meinung schlechterdings behaupten, und dafür halten, daß zu der Zahl der drey Diebstähle auch diejenigen beyde müßten gerechnet werden, weswegen der Dieb schon vorhin gestrafet worden. Wendet man dagegen ein: es sey doch sehr hart, daß ein Dieb, der wegen seiner vorigen Verbrechen seine Strafe ausgestanden, und dadurch von der Schuld befreyet worden, noch einmal wegen des vormals begangenen soll gestrafet werden; so ist ihre Antwort: der erste und andere Diebstahl werden zwar nicht in Ansehung des Vergangenen gerechnet, dennoch aber in Ansehung der Vergrösserung der Strafe des neuen noch nicht geahndeten Diebstahls, in Betrachtung gezogen, weil man einen Dieb, der wegen seines Vergehens schon zweymal gestrafet worden, und dem ohngeachtet sich nicht vom Stehlen enthält, als ein unverbesserliches und höchst gefährliches Glied des gemeinen Wesens ansiehet.

§. 9.

k) *Jul. Clarus* Lib. 5. sentent. §. furtum n. 12. *Jod. Damhoud.* in pract. crim. C. 110. num. 28. *Matth. Berlich* Part. 5. concl. 43. n. 108. *Jacob Menoch.* de arbitr. jud. quæst. Lib. 2. Cent. 3. Cas. 295. n. 19.

§. 9.

Verjährte Verbrechen können bey neuen Verbrechen nicht zum Nachtheil des Inquisiten, nach dem Römischen Rechte, angeführet werden.

Aus eben diesem Grunde wollen auch einige Rechtslehrer l) behaupten, daß ein Dieb, der zum drittenmale auf Diebereyen betreten würde, wenn gleich die beyden ersten von ihm begangenen Diebstähle bereits verjähret wären, doch könnte am Leben gestrafet werden. Diese Lehre ist der Vernunft und der Billigkeit zwar gemäß; den klaren Rechten aber schnurstracks zuwider. Denn diese sprechen dem, dessen Missethaten verjähret sind, m) von

l) *Jason.* in l. fi idem 11. ff. de jurisd. num. 5. *Joh. Bajard.* in addit. ad *Jul. Clar.* Lib. 5. fcal. §. furtum num. 62. *Berlich.* Part. IV. Conc. 43. num. 110. *Angel. Aretin.* in tract. malef. verb. etiam vestem cœlestem n. 24.

m) In Bestimmung dieser Verjährung sind die Römer, wie in vielen andern Stücken, den Griechen gefolget. Es hatte aber **Solon** verordnet, daß die Verbrechen, nach Verlauf von zwanzig Jahren verjähret seyn sollten. Daher setzten sie durch Gesetze feste, daß kein Verbrechen nach Ablauf zwanzig Jahren sollte gerüget oder klagbar gemacht werden L. 12. ad L. Cornel. de falf. l. 3. ff. de Requif. vel absent. damn. & l. 3. ff. de diverf. & tempor. præscript. Diese Gesetze sind weder durch das Päbstliche Recht, noch durch die Reichsgesetze aufgehoben, und gelten daher im ganzen Römischen Reiche. Siehe *Prosp. Farin.* Lib. 1. qu. 10. *Decian.* de crimin. Lib. 2. Cap. 37. *Petrus Theodoricus* Coll. Crim. disp. 10. th. 7.

von allen fernern Anspruche frey, n) und verbiethen solche auf keine Weise wieder aufzurühren; o) ja sie legen sogar dem Richter auf, diese Verjäherung Amts halber, falls sie von dem Gefangenen zu seiner Vertheidigung nicht angeführet worden, zu ergänzen und sich desselben bestens anzunehmen. p)

§. 10.

Es ist wahr, die Gesetze erfordern, daß der Richter selbst zur Vertheidigung des Verbrechens arbeiten soll. q) Aber hieraus folget nicht, daß er den Einwand der Verjährung Amtshalber erfüllen müsse. Die Ursachen, die den Richter verpflichten, die Vertheidigung seines Verbrechens, nicht zu verabsäumen, sind, daß die Unschuldigen nicht gestrafet werden. Machet aber die Verjährung einen

Allein es ist der Republic weit vortheilhafter, wenn die Verjährung der Missethaten niemals statt findet.

n) *Zanger.* de except. Lib. 3. cap. 10. n. 1. seqq. L. 45. ff. de admin. & peric. tut. *Carpz.* quæst. Crim. P. 3. q. 141. n. 30.

o) L. 29. §. 5. in fin. ff. de solut. & liberat. *Boer.* decis. 26. *von Leyser* Meditat. ad ff. Spec. 515. med. 2.

p) *Mynsinger* Cent. 8. Observ. 28. l. si non defendatur ff. de pœn. l. 1. ff. de quæst. Auth. qui semel C. quomod. & quando Judex.

q) L. 19. ff. de pœnis L. 1. ff. de quæst. Authent. qui semel C. quomodo & quando judex.

nen groben Missethäter unschuldig? kann eine gewisse abgelaufene Zeit die Größe seiner frevelhaften That auslöschen? Weder in der Vernunft, noch in der Billigkeit findet sich hiezu der mindeste Grund. So billig es ist, daß die Verjährung in bürgerlichen Sachen statt finde; so unbillig ist es, wenn man solche auf die peinlichen Fälle erstrecket. Dort sind freylich tausenderley schädliche Folgen zu befürchten, wenn die Rechte der Privatpersonen beständig ungewiß und einer ewigen Verwirrung und Anfechtung unterworfen sind. Aus der Bestrafung eines zwanzig Jahr verborgenen gewesenen Missethäters aber kann nicht die mindeste schädliche Folge entspringen. Der Verbrecher empfängt was seine Thaten wehrt sind; und hieraus hat so wenig jemand den geringsten Schaden zu befürchten, daß vielmehr auf diese Bestrafung die Wohlfahrt des gemeinen Wesens beruhet, um eines theils die Verbrecher zu bessern, andern theils aber durch dergleichen fürchterliche Beyspiele andere Ruchlosen von Missethaten abzuhalten. „Die Ruchlosen, saget ein gewisser Anony„mus r) nehmen bereits aus der Hofnung, „daß ihre Missethat verborgen bleiben werde, „die

r) In der vortreflichen Abhandlung von der Verjährung der Missethaten. Diese findet sich im II. Bande im 2. Stück der Ergetzungen der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt.

„die größeste Anreitzung, Missethaten auszu-
„üben. Wann sie sich nun vollends versichern
„können, daß sie von aller Strafe frey sind,
„sobald als eine gewisse Zeit verflossen ist; so
„kann die Furcht der Strafe ihre Bosheit um
„so viel weniger im Zaum halten. Wir Men-
„schen glauben dasjenige sehr leicht, was wir
„wünschen. Alle Gottlose schmeicheln sich
„demnach, daß ihr vorhabendes Verbrechen
„unentdecket bleiben werde. Die Zweifel, so
„einem Ruchlosen etwann hierbey noch einfal-
„len, werden gewiß vollends aus dem Grun-
„de gehoben, wenn ihm das geringste von un-
„serer peinlichen Verjährung bekannt ist. Ist
„es nicht ganz natürlich, daß er bey sich den-
„ken wird: sollte es ja nach zwanzig Jahren
„einmal offenbar werden; so hast du doch nicht
„die geringste Strafe zu befürchten; wohlan!
„lasset es uns demnach wagen! So muß ge-
„wiß der Schluß lauten, den er hierüber
„macht: und die Missethat wird ausgeübet.
„Wahrhaftig, ein betrübter Nutzen, den das
„gemeine Wesen aus der Verjährung der Mis-
„sethaten hat. Selbst diejenigen, die sonst
„am wenigsten zu Missethaten geneigt sind,
„können durch dergleichen Beyspiele, daß Mis-
„sethäter in Ansehung der Verjährung mit al-
„ler Strafe verschonet geblieben sind, eine
„große Anreitzung zu bösen Thaten nehmen.
„Wir wollen den Fall setzen, daß jemand in
„seinen jungen Jahren eine ansehnliche Sum-

„me Geldes gestohlen hat. Nach Ablauf von „zwanzig Jahren wird sein Diebstahl entde„cket. Weil er bequemlich und wohl gelebet „hat; so ist nicht das geringste mehr übrig. „Er ist also nicht im Stande dem Eigenthümer „die geringste Erstattung zu thun, die Verjäh„rung aber schützet ihn vor aller Strafe. Was „für ein böses Beyspiel zur Anreitzung wird „dies nicht für eine Menge anderer Menschen „seyn, die zwar noch nicht ruchlos genug sind „zu stehlen, die sich aber doch gute Tage wün„schen? Und was für ein Aergerniß wird es „nicht für alle redliche Bürger der Republic „seyn, daß dieser Bösewicht sogar nicht das „geringste empfinden soll, was eine Reue in „ihm über seine Missethat erwecken könnte ꝛc.“

§. 11.

Ob der dritte Diebstahl schlechterdings die Lebensstrafe bewürke?

Aber wenn die beyden ersten Diebstähle anderswo geschehen, ist alsdann der dritte Diebstahl das Verbrechen dergestalt zu vergrößern vermögend, daß die Todesstrafe statt finden kann? Diese Frage wird von einigen Rechtslehrern s) bejahet, weil sie in der Meinung stehen, der Kayser habe in dem 162 Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung lediglich

s) *Jacob Menoch.* de arbitr. judic. qu. Lib. 2. Cent. 3. c. 295. n. 18. *Ant. Gometz* Tom. 3. var. resolut. c. 5. n. 8. *Matth. Coler.* decis. 144. n. 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Halle

lich auf die Wiederholung des Diebstahls und auf die solchergestalt mangelnde Hofnung der Besserung des Diebes sein Augenmerk gerichtet, und daher auf den dritten Diebstahl schlechterdings die Todesstrafe gesetzet.

§. 12.

Allein, obgleich nicht zu leugnen stehet, daß die Wiederholung des Verbrechens die Strafe vergrößere, t) dergestalt, daß sie auch wohl auf den Tod erstrecket werden könne; so folget doch daraus nicht, daß solches eben durch den dritten Diebstahl, derselbe möge beschaffen seyn, wie er immer wolle, bewürket werde. Wie, wenn jemand zu dreyen verschiedenen malen einige Schillinge entwendet hätte, sollte er darum mit den Strick bestrafet werden? Oder wenn ein Dieb wegen der beyden zuvor begangenen nicht geringen Entwendungen mit einer ausserordentlichen Strafe wäre angesehen worden, und er vergriffe sich nachgehends zum drittenmale an einer Kleinigkeit, sollte er darum das Leben verwürket haben? Nimmermehr kann dies der Sinn und die Meinung des Kayfers seyn. Vielmehr erhellet aus den unmittelbar vorher gehenden Artikeln, daß der Kay-

Nicht der dritte Diebstahl an sich, sondern die Größe desselben und der damit verknüpfte Schaden, würken die Todesstrafe.

t) L. capitalium §. solent. §. grassalores ff. de pœn. l. 3. C. de Epise. audiend. *Franc. Pfeil* consil. 155. n. 5. *Hipol.* de *Marsil.* sing. 378. n. 3.

ser bey Bestrafung der Diebe hauptsächlich auf die Größe des Diebstahls sehe, und wie schädlich derselbe dem Beschädigten sey.

§. 13.

Erstrecket sich der dritte Diebstahl nicht auf fünf Goldgülden; so findet nur eine ausserordentliche Strafe statt.

Ist also der Diebstahl nicht groß; erstrecket er sich nicht über fünf Goldgülden, so ist der Dieb, wenn er gleich den dritten Diebstahl begangen, daferne nicht wichtige, die Todesstrafe würkende Umstände, dabey vorhanden sind, nicht mit der ordentlichen auf die Diebe gesetzten Todesstrafe, sondern mit dem Staupenschlage, Vestungsbau, oder anderweitigen Leibesstrafe zu belegen.

§. 14.

Geschichts-Erzählung.

Dies wird aus folgenden Schutzreden und denen daraus erfolgeten Urtheln des mehrern erhellen.

Jochim Kummer, ein Sohn blutarmer Aeltern, war ohne Erziehung und ohne das geringste gelernet zu haben, aufgewachsen. Im funfzehenden Jahre seines Alters gieng er zu Schiffe und dienete zwey und zwanzig Jahr als Matrose. Bey schwerer Arbeit hatte er einsten das Unglück, daß er nicht nur den linken Arm verrenkte, sondern auch einen starken Bruch bekam. Seit dieser Zeit war

er

er zur Arbeit untüchtig. Er fand sich also gemüßiget, den Bettelstab zu ergreifen. Indessen begieng seine Frau einen Ehebruch. Er glaubte daher berechtiget zu seyn, eine andere Frau zu nehmen. Weil er dies aber eines theils ohne Erlaubnis der Obrigkeit that, andern theils er auch einen Diebstahl begangen hatte, so ward er gefänglich eingezogen und zum Staupenschlage und einer zwanzigjährigen Gefangenschaft im Spinnhause verbannet. Es glückte ihm aber nach Verlauf 8 Jahren wieder auf freyen Fuß zu kommen. Hierauf nahm er ein Pferd aus der Wiese, und ritte damit nach Schwarzenbeck. Der Amtmann daselbst ließ ihn desfalls in Verhaft nehmen. Zur Strafe mußte er fünf Jahr Kalk brennen. Nach seiner Erlassung suchte er sich wieder durch Betteln zu ernähren. Hierüber fiel er einigemal den Bettelvoigten in die Hände. Diese wiesen ihm Brod im Zuchthause an. Endlich ward er aus der Stadt verwiesen. Darauf bettelte er auf dem Lande. Weil er aber hiebey Hunger und Kummer ausstehen mußte, so gerieth er auf die verzweifelde Gedanken, eine Queen zu rauben, solche nach der Stadt zu treiben und sie daselbst zu verkaufen, es mögte ihm auch desfalls gehen wie es wollte. Kaum kommt er aber damit an das Thor, so wird die Sache entdeckt und er in Verhaft genommen.

§. 15.

Gefangener gestand bey seinem Verhör alles. Fiscalis klagte ihn hierauf vor dem Niedergerichte folgendergestalt an:

P. P.

Aussen bemerkter Inquisit und peinlich Angeklagter hat, wie die Inquisitionalacten ergeben, bereits im Jahre 1734 vor diesem wohllöbl. Gerichte gestanden, und ist verschiedener Verbrechen und ausgeübten Diebstähle wegen, mit Ruthen am Pranger gestrichen, gebrandmarket und in das hiesige Spinnhaus gesetzet worden. Er hat aber, wie er im Jahr 1742 darauf erlassen worden, die ausgestandene Strafe so wenig fruchten lassen, daß er 11 Wochen darnach ein Pferd aus einer Weide gestohlen, weswegen er fünf Jahre auf dem Kalkberge in der Karre gegangen. Derselbe erscheinet nunmehro zum drittenmal, da er den für ihn friedlosen Boden meineidiger Weise betritt, und sein incorrigibles diebisches Gemüth, sowohl durch den im Altonaer Markt, als hauptsächlich und neuerlich durch den an einer Quene verübten Diebstahl an den Tag leget. Da nun die peinliche Halsgerichtsordnung im 162 Artikel ausdrücklich verordnet, daß der, so zum drittenmal gestohlen, einen Bergewaltiger gleich geachtet wird, und der Mann mit dem Stricke vom Leben zum Tode gestrafet werden soll; als gelanget Fiscalis

lis hochgemüßigte Bitte an dieses wohllöbl. Gericht, Gefangenen und peinlich Angeklagten zu dieser Strafe zu verdammen.

§. 16.

Um aber diese Bitte fruchtlos zu machen, that Defensor einen Versuch, und verlaß desfalls folgende Schutzrede.

Schutzrede.

P. P.

Wenn es an dem, wie es ohnstreitig ist, daß der Grund der zeitlichen Glückseligkeit der Sterblichen, hauptsächlich in Besitzung derjenigen Mittel bestehet, wovon man sich bequemer Weise versorgen und unterhalten kann: so folget von selbst, daß der Zustand desjenigen, der sich deren ganz beraubet siehet, höchst elend und erbärmlich seyn müsse. Die Erhaltung des Lebens erfordert eine dauerhafte Quelle, aus welcher alles was zur Nahrung und Nothdurft gehöret, dem Menschen unaufhörlich zufliesset. Sobald dieselbe verstopfet oder erschöpfet wird, sogleich hören die ordentlichen Erhaltungsmittel auf. Dies geschiehet aber, wenn das Vermögen, wovon man sich bisher nothdürftig unterhalten, hinfällig wird und gänzlich zu Grunde gehet.

Unter diesem Vermögen ist nicht allein Geld und Gut, sondern auch Kunst, Geschicklichkeit, Gesundheit und Leibeskraft zu verstehen, weil diese den Mangel jenes ersetzen können. Es ist also hier die Rede von einem solchen, welcher weder Haabseligkeiten, noch Kräfte und Geschicklichkeit besitzet, das geringste zu verdienen. Diesen nennet man mit Recht blutarm, weil er ausser der freyen Luft überall nichts eigenes und zu geniessen hat. Ein solcher Armer ist einem Kranken gleich, der schon in letzten Zügen lieget. Martert diesen eine beständige Angst und Quaal des Herzens; so plaget jenem ohne Unterlaß Kummer und Nahrungssorgen. Zehret die Heftigkeit der Krankheit diesem dergestalt aus, daß er einem Lichte gleichet, welches wegen Mangel der Nahrung bald verlöschen will, so entkräftet der nagende Hunger jenen auf eine so grausame Art, daß er mehr einem Schatten als einem Menschen ähnlich siehet. Schwebet dieser in der äussersten Gefahr des Todes, so siehet jener gleichfalls den Tod in der allerabscheulichsten Gestalt vor Augen. Von diesem sich zu befreyen, siehet er kein ander Mittel als Christliche Herzen zum Mitleiden zu bewegen. Dies ist der einzige Weg der ihm zu seiner Erhaltung noch offen stehet. Er ergreifet demnach den Bettelstab, um dadurch sein Leben bestmöglichst zu erhalten. Doch, kaum hat er denselben ergriffen, kaum hat er von diesem Erwerbungsmittel einen Versuch

ge-

gemacht, so wird er sofort gewahr, daß ihm dieser wenig oder gar keinen Trost geben könne. So elend diese Art, sein Leben zu fristen, an und für sich ist, je trauriger und kummervoller ist derselbe, in Betracht dessen, daß er nicht einmal erlaubt und zugelassen, vielmehr auf das nachdrücklichste untersaget und verboten worden. Dieses Verbot hat auf Seiten der armen Leute eine gedoppelte widrige Wirkung. Einmal hält es sehr schwer Allmosen zu erhalten, indem die mehresten, die darum angesprochen werden, sich auf den Verbot, daß niemand betteln solle, gründen, und sie abweisen. Treffen sie auch ja noch einmal ein mitleidiges Herz an, welches ihnen etwas zuwirft, so ist doch solches nicht zureichend, davon sich einen einzigen Tag zu unterhalten. Hiezu kommt noch, daß sie beständig der Gefahr ausgesetzet sind, von den Bettelvoigten erhaschet und nach dem Zuchthause gebracht zu werden. Was ist es demnach Wunder, wenn ein solches von Traurigkeit ganz niedergeschlagenes und von Kummer höchst bedrücktes Gemüth, in der äussersten Noth auf verzweiflungsvolle Gedanken geräth? Was ist es Wunder, sage ich, wann ein solches, in Ermangelung aller ordentlichen und erlaubten Mittel, durch dringende Umstände gezwungen wird, sich ausserordentlicher und verbotener Mittel zu bedienen, und sich dabey gänzlich dem Schicksal zu überlassen, es möge auch mit ihm ablaufen, wie es immer wolle. So

So ist es mit gegenwärtigen unglücklichen Inquisiten beschaffen. Sein dürftiger Zustand, sein Unvermögen, seine äusserste Armuth ist die alleinige wahre Ursache seiner unternommenen widerrechtlichen und strafbaren Handlung. Er war arm von Geburt, arm an zeitlichen Glücksgütern, arm am Verstande, arm an Wissenschaften und Geschicklichkeiten, arm an Gesundheit und Kräften des Leibes, arm an Freunden und Gönnern, mithin arm an allen zur Unterhaltung des Lebens nöthigen Mitteln. Seine blutarmen Aeltern hatten ihn aufwachsen lassen, ohne für seine Erziehung die geringste Sorge zu tragen. Er hatte nicht das mindeste erlernet, wovon er sich irgend hätte nothdürftig ernähren können. Nichtsdestoweniger widmete er doch dem gemeinen Wesen sehr jung seine Dienste. Schon im funfzehnten Jahre gieng er zu Schiffe und dienete zwey und zwanzig Jahr, erst als Matrose und nachgehends als Schiffknecht. Er hatte aber bey der dabey vorfallenden schweren Arbeit das Unglück, daß er nicht nur einen Bruch bekam, sondern sich auch den linken Arm dergestalt verrenkete, daß er solchen nachgehends niemals wieder recht gebrauchen können. Hiedurch ward er nun in den allerelendesten und mitleidwürdigsten Zustand gesetzet. Er war seit der Zeit nicht vermögend zu arbeiten und sahe sich daher genöthiget, sein Stück Brod vor den Thüren zu suchen.

Zu

Zu diesem ohnehin schon großen Unglück kam noch ein neues, von welchem jenes noch weit überwogen wurde. Sein Eheweib begieng nämlich einen Ehebruch. Nun hatte Inquisit zum öftern gehöret, daß der Ehebruch die Ehe scheide. Seiner Einfalt nach, hielt er sich daher berechtiget zu seyn, eine andere Frau zu heyrathen. Man gab ihm aber auf die allernachdrücklichste Art zu erkennen, daß er sich hierin gar sehr geirret habe. Er ward nämlich in Verhaft genommen, und sowohl dieserwegen, als auch weil er seine Hände nach fremden Gute ausgestrecket, am Pranger gestellet, mit Ruthen scharf gestrichen, gebrandmarket, und auf zwanzig Jahr zum Spinnhause verdammet. Diese Zeit aber saß er nicht ab. Sein Aufenthalt daurete daselbst nicht länger als acht Jahr. Dies verursachete seine Ehrlichkeit. Diese bezeigete er dadurch, daß er in dem Ausbruch, den seine Mitgefangene bewerkstelliget hatten, nicht gehelen wollte, sondern seinem Zuchtmeister solches entdeckete. Durch diese Entdeckung bewürkete er also seine Freyheit. Nach seiner Erlassung erkundigte er sich sofort nach seiner Frau, und erhielt die Nachricht, daß sie während seiner Gefangenschaft verstorben. Hierauf nahm er sich vor, wiederum eine Frau aus Kuddewörde, welche daselbst die Kessel-Gretje genennet wurde, zu heyrathen. In dieser Absicht machte er sich dahin auf den

Weg. Ein starker anhaltender Regen hatte zu der Zeit die Wege so schlüpfrich und tief gemacht, daß er zu Fuße nicht fort kommen konnte. Er nahm daher eine braune Stute aus der Weide, nicht um solche zu stehlen, sondern lediglich damit den Ritt zu thun, und sie hernach wieder an Ort und Stelle zu bringen.

Allein diese Entschuldigung wollte zu seinem Unglück keinen Glauben finden. Der Amtmann zu Schwarzenbeck ließ ihn in Verhaft bringen. Nachdem er eine geraume Zeit auf dasigem Amte gesessen, ward er nach dem Kalkberge gebracht, um daselbst zur Strafe fünf Jahr Kalk zu brennen. Nachdem diese Zeit verflossen, erhielt er abermal seine Freyheit, worauf er seine jetzige Frau Maricke heyrathete.

Diese wollte nun an ihn nicht bloß einen Mann, sondern auch einen Versorger haben. Aus diesem Grunde trieb sie denselben ohne Unterlaß an, daß er etwas verdienen und ihr Lebens-Unterhalt verschaffen sollte. Dieses aber fiel ihm wegen Mangel der Gesundheit und der zur Arbeit erforderlichen Leibeskräfte schlechterdings ohnmöglich. Er wußte sich also auf keine andere Weise, als durch den Bettelstab zu helfen. Dieser aber führete ihm gerades Weges nach dem Zuchthause Ob er nun gleich darin nicht lange sein Verbleiben

hat-

hatte: so war doch auch der Genuß der Freyheit von keiner langen Dauer. Er fand sich beständig den Nachstellungen der Voigte ausgesetzet. Diesen mußte er in kurzer Zeit dreymal zum Raube dienen, und sein voriges Straf-Quartier beziehen. Doch in Ansehung seiner höchst traurigen Umstände, war die sonst beschwerliche Gefangenschaft selbst, für ihm nicht als eine Strafe anzusehen. Er hätte vielmehr gewünschet, daß man ihm nur Zeit Lebens im Zuchthause behalten mögte, weil er ausser demselben sich nicht einen Tag zu unterhalten wußte. u) Hiezu kam noch, daß er nicht nur sich, sondern auch sein Weib und Kinder zu versorgen hatte. Diese klagten und schrieen beständig um Brod. In diesem höchst traurigen und erbärmlichen Zustande that Inquisit einen Versuch, ob er auf dem Lande etwas zusammen betteln könnte. Allein dies wollte ihm noch weniger glücken. Wie er nun alle desfalls angewandte Mühe verlohren sahe, und die Noth immer mehr überhand nahm; so konnte es nicht anders seyn, als daß er zuletzt verzweiflungsvolle Mittel, um sich zu er-

u) Miser homo est, qui ipse sibi quod edat quærit & id ægre invenit.
Sed ille est miserior, qui & ægre quærit, & nihil invenit.
Hic miserrimus est, qui quum esse cupit, quod edat, non habet.
Plautus Capt. Act. 3. sc. 1. v. 1.

erhalten, ergreifen mußte, von Kummer und Traurigkeit ganz niedergeschlagen, fiel ihm von ohngefähr auf dem Landwege eine Queen in die Augen. Diese trieb er vor sich her, in der Absicht solche in der Stadt zu verkaufen. Inquisit hätte, daferne er nicht durch die äusserste Noth seiner Sinnen wäre beraubet und ausser Stand gesetzet worden, den Ausgang der Sache zu erwegen, gar leicht voraus sehen können, daß es, in Betracht, daß er in der Stadt durchgehends als ein armer Bettler bekannt, ohnmöglich sey, diesen Endzweck zu erreichen, und daß er sich vielmehr dadurch ohnfehlbar in das allergrößeste Unglück stürzen werde. Allein die Verzweiflung hemmete alle Ueberlegung. Er war auch gar keiner Gefahr halber mehr besorget, indem er dafür hielt, daß ihm kein größer Unglück, als worin er bereits steckte, begegnen und treffen könnte. v) Und so lief er gleichsam freywillig der Wache in die Hände, und war bey seiner neuen Gefangenschaft, in Ansehung seiner bittersten Armuth sehr wohl zufrieden, weil er sich dadurch der Nahrungssorge gänzlich überhoben und entlediget sahe.

Wer erkennet hieraus nicht das überaus große Elend des unglücklichen Inquisiten? Wer

v) Er gedachte, wie Salomon sagt: Es ist besser sterben, als Hunger leiden.

Wer bedauret ihn nicht in seinen höchst betrübten Umständen? Wer träget nicht mit seinem jämmerlichen Zustande Mitleiden und Erbarmen? Gewiß, der müßte alle Zärtlichkeit aus seiner Brust verbannet haben, der müßte nicht die geringste Menschenliebe besitzen, welchem alle diese klägliche Begebenheiten und betrübte Unglücksfälle nicht rühren und bewegen sollten.

Ist es eine Pflicht der Bemittelten und Reichen von ihrem Ueberflusse den Dürftigen und Nothleidenden etwas mitzutheilen; ist es eine Schuldigkeit der Begüterten und Wohlhabenden, mit ihrem Reichthum arme und bedrängte Leute unter die Arme zu greifen; will dies der allerhöchste und weiseste Richter; befiehlet solches der Geber aller Güter auf das nachdrücklichste: so frage man den armen nothleidenden Inquisiten, ob solches an ihm geschehen? Man frage ihn, sage ich, ob er mitleidige Herzen angetroffen, die ihn mit Allmosen versehen, und zu seiner Unterhaltung etwas beygetragen haben? Er antwortet: ach leider! der Mangel menschlicher Hülfe ist der einzige Grund meines Verderbens. Nimmermehr würde ich die Gränzen der Gesetze überschritten, nimmermehr würde ich eine sträfliche Handlung unternommen haben, wann es mir nicht an Hülfe und Beystand in meiner äussersten Noth gefehlet hätte.

Ohne Brod zu leben, ist ein Wunderwerk. Hievon wissen unsere Zeiten nichts. Sie erfordern vielmehr zur Unterhaltung der Menschen Mittel und Vermögen, und wo diese mangeln, anderer Mitmenschen Hülfe und Beystand. Gefangener hat so wenig das eine als das andere gehabt. Gleichwohl verpflichtete ihm das Naturrecht sich bestmöglichst zu erhalten. Dies mußte also in Ermangelung ordentlicher Mittel, auf diejenige Art und Weise geschehen, als es nur immer möglich war. Inquisit hat dies aus dringender Noth gethan, und sich dadurch so oft Schmach und Schande, Ketten und Banden, Gefängniß und Strafe zugezogen.

Man untersuche den wahren und eigentlichen Grund aller von Inquisiten begangenen sträflichen Handlungen so viel man will; man wird immer finden, daß sie einzig und allein, aus seiner bittern Armuth ihren Ursprung genommen. w) Hat er also gestohlen, so hat er doch solches weder aus Bosheit und Frevel, noch aus Wollust um sich gütlich zu thun, noch aus Geitz um sich zu bereichern, gethan; sondern lediglich in der äussersten Noth, um seinen ausnehmenden Hunger zu stillen, und sich von dem bevorstehenden Verderben zu erretten. Wendet man dagegen

w) Fames docere multa mortales solet.

gen ein: Dies thue nichts zur Sache; es bleibe darum doch ein Diebstahl, mithin eine unerlaubte Handlung, welche nothwendig eine scharfe Ahndung und Strafe verdiene; so bin ich nicht in Abrede, daß ein Dieb strafwürdig sey. Ich behaupte nur nach den Grundsätzen des Naturrechts, daß dieser blutarme Inquisit nicht so schwere Strafe verdiene als ein anderer, welcher nicht so arm ist, x) mithin nicht aus Noth, sondern blos um seine Schätze zu vermehren, seines Nebenmenschen Gut entweder diebischer oder auf eine sonstige ungerechte Weise an sich bringet. y) Dieser hat nicht

x) Quisquis inops peccat minor est reus *Petronius Arbiter.*

y) Wie mannicher machet nicht lediglich Profeßion vom Spielen, und bringet des andern Geld und Gut, durch allerhand listige Ränke, erlernete Kunstgriffe und Spitzbübereyen, an sich. Was ist zwischen diesen und andern Dieben für ein Unterscheid? Kein anderer, als das jene ihr Handwerk fein nach Laconischer Art, diese aber solches grob und nicht Cavaliermäßig treiben. Daß jene aber sowohl als diese Diebe sind, ergiebet die Beschreibung des Diebstahls. Denn 1) ist hier eine Entwendung (Contrectatio) weil der Spieler dem andern sein Geld aus der Tasche spielet. Und da dies auf eine betrügerische und diebische Art geschiehet; so ist es 2) eine mit Betrug verknüpfete Entwendung (contrectatio fraudulosa.) Niemand will sich aber gerne betriegen lassen, sondern ein jeder verlanget, daß wenn er spielet, alles ehr-

das geringste Recht für sich, womit er seine ungerechte Handlung beschönigen könnte; jenem aber schützet die Noth, als welche von der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine große Ausnahme macht. z) Es ist eine nothwendige Verbindung zwischen gewissen Gesetzen, eine nothwendige Abhängigkeit des einen von dem andern. Eines setzet das andere so zum voraus, daß dieses nicht bestehen kann, wenn jenes nicht erhalten wird. Das Gesetz: **Man soll sich dasjenige, was ein ander besitzet, nicht zueignen**, beruhet auf dem: Niemand muß in der unglücklichen Armuth umkommen. Gesetzt also, Inquisit habe, wie Fiscalis ihm vor-

ehrlich und redlich zugehen soll. Daher geschiehet also 3) diese betrügliche Entwendung mit Widerwillen des Herrn. (invito domino) Und das endlich 4) die Absicht des Spielers sey, sich mit den Schaden des andern zu bereichern, solches kann niemand in mindesten in Zweifel ziehen. Aber wie wird denn nun ein solcher diebischer Spieler bestrafet? *Andreas Rauchbach* Part. 2. q.25. n. 54. und *Julius Clarus* Lib. 5. sent. §. Ludus num. 6. wollen zwar denselben mit einer ausserordentlichen Strafe beleget wissen; allein es geschiehet nur sehr selten, daß ein dergleichen schädliches Glied der Republic ein consilium abeundi bekömmt. Gemeiniglich bestehet die ganze Strafe darin, daß niemand der ihn kennet, sich mit ihm in Spiel einläßt. Mehrere Arten diebischer Betrügereyen zu geschweigen. Wir werden unten davon in einem besonderen Hauptstücke handeln.

z) Duo enim cum faciunt idem, non est idem.

vorwirft, zu dreyenmalen gestohlen, so folget doch daraus nicht schlechterdings, daß er ein unverbesserliches diebisches Gemüth besitze. Man nehme nur seine Noth weg; man räume nur seine Armuth aus dem Wege; so wird der Trieb nach fremden Gütern zu trachten, sofort verschwinden und aufhören.

Die peinliche Halsgerichtsordnung verordnet zwar im 163 Artikel ausdrücklich, daß der, so zum drittenmal gestohlen, einem Vergewaltiger gleich zu achten, und zum Strick verdammet werden solle. Allein dies ist mit Vernunft zu verstehen, und keinesweges, vorkommenden Umständen nach, auf Inquisiten anzuwenden. Die bloßen Worte des Gesetzes machen es nicht aus, sondern es muß vielmehr auf desselben eigentlichen Verstand gesehen werden. Wer aber wollte wohl glauben, der Kayser habe die Diebstähle nur blos auf den Fingern gezählet, nicht aber zugleich ihre Größe und wie schädlich dieselben dem Beschädigten sind, in Betrachtung gezogen? Würde nicht aus der blossen Wort-Erklärung des besagten Gesetzes folgen, daß derjenige welcher zu dreyenmalen drey Groschen entwendet hätte, mit dem Strange müßte bestrafet werden? würde man nicht ferner daher den Schluß machen können, daß der, welcher drey Groschen vom fremden Gute sich zueignete, mit eben der Strafe zu belegen sey, als

ein solcher, welcher sich an große Summen vergriffen hätte? Wem das Gehirn noch an der rechten Stelle sitzet, wird gewiß dergleichen seltsame Erklärungen nicht behaupten. Zudem enthalten auch die Worte: **einen Vergewaltiger gleich**, nicht eine vollkommene Aehnlichkeit. Denn wer Gewalt gebrauchet und zugleich einen Diebstahl begehet, der ist eines doppelten Verbrechens schuldig, und bezeuget gleichsam öffentlich, daß er für die Gesetze nicht mehr die geringste Ehrfurcht habe, welches aber von einem Diebe der zu dreyenmalen ohne Gewalt, seine Hände nach fremden Gute ausgestrecket hat, nicht kann gesaget werden a)

Hiezu kommt noch, daß hier nicht einmal vollkommene Diebstähle vorhanden, weil das Entwandte sofort wieder an seinen rechten Herrn gekommen. Denn was den vermeintlichen Pferde-Diebstahl betrift, weswegen Inquisit ausserhalb bestrafet worden, weil man der Wahrheit, daß er nicht willens gewesen das Pferd zu entwenden, sondern es nur auf eine ganz kurze Zeit zu gebrauchen, und es hiernächst wieder an Ort und Stelle zu bringen, keinen Glauben geben wollen; so ist das besagte Pferd gleich des folgenden Tages seinen Herrn wieder überliefert worden. Eben dies

a) *Kreß* ad Art. 162. Const. Crim.

dies ist auch mit der vorerwehnten Quene geschehen. Es hat also Inquisit weder dieses noch jenes in seinen Nutzen verwandt, und den Eigenthümern dadurch nicht den geringsten Schaden zugefüget, worauf es doch hauptsächlich bey allen Entwendungen ankommt. b) Es bleibet solchergestalt nur ein einziger vollkommener Diebstahl über. Dieser bestehet in ein paar Frauensschuhe und Pantoffeln, welche Inquisit auf inständiges Flehen und Bitten seines Weibes, für ihr aus Altona holen müssen. Der Wehrt derselben macht ohngefähr sechs Mark aus, wofür eigentlich nicht Inquisit, sondern dessen Weib haftet, weil jener auf dieser ihr nachdrückliches Verlangen, Zureden und Bitten, sich solcher bemächtigen und ihr zubringen müssen. Denn was jemand durch einen andern thut, ist so gut, als wenn er es selbst gethan hätte. Und dies hat hier um so mehr seine Richtigkeit, da die besagten Schuhe niemand anders, als des Inquisiten Frau in ihren Nutzen verwandt und gebrauchet hat. Gesetzt aber, man wollte gedachte sechs Mark dem Inquisiten zurechnen, welches doch vorkommenden Umständen nach, nicht wohl möglich, so beträget doch solches nicht so viel, daß die Lebensstrafe statt finden könnte, sondern es ist nur ein kleines Versehen, welches nur eine geringe Ahndung verdienet.

b) Const. Crim. Carol. Art. 160.

Bey so gestallten Sachen, und da überdem Inquisit alles, was er je strafbares begangen, nicht aus Bosheit, Frevel und Uebermuth, sondern vielmehr in der äusserstenNoth und von der allerbittersten Armuth gezwungen, gethan hat, indem sein Zustand so erbärmlich gewesen, daß er weder durch Arbeit, noch durch Betteln sich ernähren können, und er also solchergestalt nothwendig auf verzweifelnde Mittel fallen müssen. So glaubet Defensor seine Bitte den Rechten gemäß eingerichtet zu haben, wenn er dies wohllöbl. Gericht unterdienstlich ersuchet, gegenwärtigen Gefangenen und peinlich Angeklagten, statt der vom Fiscal gebetenen unstatthaften Strafe des Stranges, zum Spinnhaus zu verdammen.

§. 17.

Urthel. Dieser Bitte ward Inquisiten zwar gewähret, und er also zum Spinnhause verdammet; allein es wurde ihm der Staubbesen und Brandmark mit auf dem Weg gegeben.

§. 18.

Uebergang vom dritten zum mehrmal wiederro Aus diesem Vorfall erhellet also, daß der dritte Diebstahl nicht allemal, besonders wenn er sich nicht über fünf Goldgülden erstrecket, mit dem Strange bestrafet werde. Nunmeh-

ro müssen wir auch zeigen, daß öfters auch die holten Diebstahl. Todesstrafe nicht statt finde, wenn gleich der Diebstahl mehr als dreymal wiederholet worden. Der Fall, dessen wir uns hiezu bedienen werden, ist, wegen der dabey vorkommenden Umstände, sehr merkwürdig.

§. 19.

Jochim Stehlgern, eines Schneiders Sohn aus Wilhelmsburg, hatte von Jugend auf eine große Neigung zum Spiel. Dies erforderte Geld. Von seinem Vater konnte er solches nicht erlangen. Er mußte also auf andere Mittel denken, seine Spielsucht zu vergnügen. Hiezu schien ihm der Diebstahl am bequemsten zu seyn. Er verübte demnach verschiedene Spitzbübereyen, bis er im Jahr 1732 darüber ertappet wurde. Nachdem man ihn den Proceß gemacht, ward er das folgende Jahr 1733 zum Staupenschlage und einer funfzehnjährigen Gefangenschaft im Spinnhause verdammet. Auf sein vielfältiges Bitten aber erhielt er nach Verlauf zwölf Jahren und abgestatteter Urphede, wieder seine Freyheit. Hierauf nahm er sich vor, nach West-Indien zu gehen. Wie er nach Holland kam, fand er daselbst keine seiner Absicht gemäße Gelegenheit. Er änderte deswegen sein Vorhaben und nahm seinen Weg auf Norwegen. Daselbst fieng er an mit Porcellain und Thee Geschichts-Erzählung.

zu handeln. Mit diesen Waaren reisete er nach Helsingör. Daselbst ward er auf dem Caffeehause mit einem wohlhabenden Mann bekannt. Dieser gab ihm seine Tochter und beredete ihn, daß er sich daselbst niederließ. Ob er nun gleich sich solchergestalt in guten Umständen befand: so glaubte er doch, sich noch glücklicher zu machen, wenn er sein vormaliges Vorhaben nach West-Indien zu gehen, ins Werk richtete. Er trat demnach seine Reise an, und gieng nach Altona, um allda zu Schiffe zu gehen. Hier bekam er zu seinem Unglück Lust, Hamburg einmal wieder zu sehen. Ohngeachtet er nun aus dieser Stadt mit Schimpf und Schande war verwiesen worden, und ohngeachtet er eidlich angelobet hatte, nie diese Stadt und deren Gebiethe wieder zu betreten; so wagte er es doch, in Hofnung daß er unerkannt bleiben würde, hinein zu gehen. Er verfügte sich gleich nach der Börse, um allda einen Schiffer aufzufragen, weil aber das Stehlen schon bey ihm zur Natur geworden, und er dazu eine gute Gelegenheit ersiehet, so raubet er dem einen eine Uhr, dem andern eine silberne Dose und dem driten einen Beutel mit Gelde, nebst einen seidenen Schnupftuch. Hiebey wird er ertappet und in Verhaft gebracht.

§. 20.

§. 20.

Beym Verhör wollte Gefangener von alle dem, dessen man ihm beschuldigte, nicht das geringste an sich kommen lassen, sondern leugte alles auf das nachdrücklichste. Nachdem aber die abgehöreten Zeugen Ihre Aussagen eidlich bestärket hatten, klagete ihn Fiscalis vor dem Niedergerichte folgendergestalt an: Peinliche Anklage.

P. P.

Die wider gegenwärtigen Inquisiten in den Jahren 1732 und 1733 gerichtlich hieselbst ergangene peinliche Acten ergeben des mehrern zu erkennen, wasgestalt derselbe der Zeit allhier zum sechsstenmale und vorher auch schon zu Amsterdam, auf Spitzbübereyen ertappet gewesen sey, wie nicht weniger die formelle Urphede, welche er nach seiner zum fünftenmale erfolgten hiesigen Arretirung hatte abschweren müssen, gebrochen gehabt habe, und derohalben durch die am zwanzigsten März 1733 bey E. Hochpreißlichen Obergerichte eröfnete Urthel

Siehe Anlage num. 1.

zum Staupenschlage und 15jährigen Gefängnisse im Spinnhause, auch nachheriger Verfestung sey verurtheilet worden. Auf sein vielfältiges Bitten und Flehen hatte E. Hochweiser Rath in April 1745, da er zwölf Jahr im Spinnhause gesessen, ihm die noch rückständige

ge drey Jahre aus Begnadigung nachgelassen; worauf er damals war auf freyen Fuß gesetzet worden, jedoch in der Urphede der Urthel von 1733 gemäß, eidlich mit hatte angeloben müssen, diese Stadt und deren Gebiete nimmer wieder betreten zu wollen.

Siehe Anlage num. 2.

An statt nun peinlich Angeklagter vor dem aufs neue friedlos für ihn gewordenen Boden sich hätte hüten, wie auch die in frischerer Erlassung aus dem Spinnhause, als durch Urthel und Recht erkannt war, ihm angediehene Obrigkeitliche Gnade, so wie die vorher gegangene Bestrafungen, zu seiner all-endlichen Besserung sich hätte sollen dienen lassen; so hat dennoch peinlich Angeklagter nicht nur abereinst die beschworne Urphede zu brechen, sondern auch am 23sten Oct. a. c. um Mittag aus, auf öffentlicher Börse, hieselbst einem Kaufmann, aus dessen Rocktasche einen Beutel, worin 133 Mark 14 Schilling Cour. befindlich gewesen, nebst einem seidenen Schnupftuche, einem andern Kaufmann aber, zu derselben Zeit, gleichfalls auf der Börse, aus dessen Beinkleidern eine silberne Uhr, spitzbübisch zu entwenden sich erfrechet. Zwar leget Inquisit es auch diesesmal wieder auf das Leugnen; er ist aber durch die eidliche Aussage zweener unpartheyischen rechtschaffenen Zeugen überführet worden, daß gleichwie er bey denen

Gau-

Gaudiebereyen, wesfalls er ehedem hier und in Amsterdam inhaftiret gewesen, sobald als er gemerket, daß man ihn des Diebstahls beargwohnete, mit Hinwegwerfung des Gestohlenen sich beständig zu retten gesucht hat, er auf ebenmäßige Art den vorbemerkten Beutel mit Gelde, als er wahrgenommen, daß der bestohlene Eigenthümer ihn, Inquisiten verfolge, auch diesesmal, wie beyde Zeugen eigentlich gesehen zu haben versichern, auf die Erde hat fallen lassen; und der obberegte eben diesen Kaufmann gestohlene seidene Schnupftuch, imgleichen die vorbemeldete einem andern Kaufmann gestohlene silberne Uhr, sind beyde, als man den Inquisiten in der Wache hat visitiren lassen, bey demselben gefunden worden, so, daß in Ansehung eines jeden dieser Diebstähle, es so wenig an der convictione Inquisiti, als an dem Corpore delicti selbst, im mindesten fehlet, mithin des Inquisiten hartnäckigten Leugnens ohngeachtet, es keiner Tortur in gegenwärtigem Falle bedarf, c) wiewol ohne das, so viel die Entwendung des vorbesagten Beutels mit 133 Mark 14 Schilling und des seidenen Schnupftuchs betrift, Inquisit auch pro confesso anzusehen ist, nachdemmalen selbiger denjenigen, dem er dieses beydes gestohlen gehabt, desfalls um Vergebung gebeten, und mittelst vorgeschützter Noth

den

c) Const. Crim. Art. 69.

den Diebstahl vermeintlich hat entschuldigen wollen. Wann nun daher, daß peinlich Angeklagter sowohl zu Amsterdam mannichfaltiger Diebereyen halber, in Inquisition gewesen und bestrafet worden, als auch daß, nachdem er allhier zu sechs unterschiedenen malen als ein Dieb eingezogen und Stuffenweise mit allerhand Strafen beleget worden, nunmehro zum siebendenmale, eben derselben Verbrechen halber, hieselbst hat inhaftiret werden müssen, untrieglich zu schliessen ist, daß an demselben nicht die allergeringste Hofnung zu einiger Besserung mehr vorhanden, sondern vielmehr für einen ganz verstockten und verleumten Dieb zu halten sey; und dann nicht nur die peinliche Halsgerichtsordnung im 162 Artikel schon den dritten einfachen Diebstahl mit dem Tode zu bestrafen würdig achtet, sondern auch selbst das hiesige peinliche Stadtrecht im 33 Artikel damit übereinstimmet, und blos auch dabey auf den Wehrt der fünf Ungarischen Gülden gesehen wissen will, hieran aber, in Ansehung derer Börsen Diebstähle, worüber Inquisit jetzo aufs neue vor Gericht gestellet wird, es keinesweges mangelt, einfolglich die Strenge der peinlichen Rechte, bey dieser des Inquisiten, nach so mannigfaltigen vorher gegangenen Correctionen und Bestrafungen, zum siebenden und wenn man die Amsterdammische Inhaftirung, wie billig, mit in Anschlag bringet, zum achtenmale erfolgten

Er-

Ertappung, um desto nothdringlicher seyn will, je hoch angelegener es ist, daß derjenige Ort bey dem zuverläßigen Genusse einer unverletzlichen Sicherheit erhalten werde, an welchen E. E. Kaufmann die Geschäfte auszurichten sich versammlet, auf deren ersprießliches Gedeyen ein großer Theil von dieser Stadt Wohlfahrt beruhet; als findet Fiscalis sich unumgänglich gemüßiget dieses Löbl. Gericht geziemend hiemit zu ersuchen, dasselbe wolle den peinlich Angeklagten nunmehro zur Strafe des Stranges zu verurtheilen belieben.

Anlage num. 1.

In peinlichen Sachen des Rechtens Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirentis und peinlichen Anklägers, entgegen und wider **Jochim Stehlgern**, gefangenen Inquisiten und peinlich Angeklagten, werden Acta für beschlossen angenommen und erkennet E. E. Rath darauf zu Recht, daß die Niedergerichtl. Findung vom 18ten dieses respective zu con- und reformiren, folgendergestalt und also, daß gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter wegen des auf öffentlicher Börse hieselbst begangene und sonstigen vielfältigen Diebereyen, auch verdächtigen Umgang mit allerley Diebesgesindel und gebrochenen beschwornen Urpheden, ihm zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen incorrigiblen Spitzbuben und

Die-

Dieben zum abschreckenden Exempel, am Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, und auf funfzehn Jahr ins hiesige Spinnhaus zu setzen, nach Verfliessung solcher Zeit aber aus dieser Stadt und deren Gebiethe zu verfesten sey. Wie E. E. Rath die Niedergerichtliche Findung respective con- und reformiret, und gefangenen Inquisiten und peinlich Angeklagten zu dieser Strafe verdammet. V. R. W. Pronunciatum Ven. d. 20 Mart. 1733.

Anlage num. 2.

Mercur d. 14 April 1745.

Vigore Commissarii Ampliss. Senatus de 12 ejusdem und auf Verordnung Dni. Prætoris, hat Gefangener **Joachim Stehlgern** die gewöhnliche Urphede abgestattet, und zugleich seinen Eid mit genommen, daß er diese Stadt und deren Gebiethe nimmer wieder betreten wolle.

Juravit 34 Jahr alt.

§. 21.

Schutzwede.

Wenn man nun nach dieser peinlichen Anklage erweget, daß Inquisit schon zum siebendenmale wegen Diebereyen eingezogen, auch bereits so oft dieses Verbrechens wegen gestrafet worden, ohne daß er dadurch abgeschrecket wor-

worden, seine Hände nach fremden Gute auszustrecken: so stand freylich nichts anders zu vermuthen, als daß die vom Fiscal wider ihn gebetene Todesstrafe ohnfehlbar erfolgen würde. Allein nichts destoweniger kam er doch auch diesesmal mit dem Leben davon. Die Gründe, deren sich Defensor um dies zu bewirken, bedienete, enthält folgende

Schutzrede.

P. P.

Wie nichts mehr Pein und Marter zu verursachen pflegt, als wenn eine bereits zugeheilete Wunde von neuen wieder geöfnet und aufgerissen wird: so empfindlich, so schmerzlich ist es anjetzt gegenwärtigen unschuldiger Weise auf den friedlosen Boden betretenen Inquisiten, da seine überstandene Züchtigung der Grund einer nochmaligen schärfern Bestrafung seyn soll. Die Abbildung, welche der Fiscal von ihm macht, stellet ihn in der allerhäßlichsten und scheußlichsten Gestalt dar. Züge und Farben schildern ihn als einen ganz verstockten und verleumten Dieb ab, dem das Stehlen schon zur Natur geworden, und an dem alle Hofnung der Besserung gänzlich verlohren. Nichts ist hiebey aus der Acht gelassen, nichts vergessen worden, was die widrigsten Begriffe und nachtheiligsten Vorstellungen wider peinlich Angeklagten zu erwecken

vermögend ist. Wenn es also auf die blosse peinliche Anklage ankäme, wenn die Beschuldigung allein zureichend wäre, den Gefangenen zu verdammen, so würde es für ihn gewiß sehr schlecht aussehen. Allein wer weiß nicht, daß der Fiscal insgemein eine catonische Stirn anzunehmen, und auch die geringsten Verbrechen, Amtshalber auf das strafbareste vorzustellen pflege? Hiemit aber ist noch nichts ausgerichtet. Ein weiser und erleuchteter Richter kehret sich weder an seine ernstliche und in Falten gezogene Mine, noch an die, in der Klage gebrauchten harten Ausdrücke, noch an die von ihm erbetene schwere Strafe, sondern er untersuchet vielmehr die eigentliche und wahre Beschaffenheit der Sache, und erweget dabey alle und jede auch die allergeringsten Umstände. Diese geben oft der Sache eine ganz andere Gestalt; diese verändern das Recht, und bewirken eine gesetzmäßige Urthel. Umsonst ziehet demnach Fiscalis die wider Inquisiten in den Jahren 1732 und 1733 verhandelten peinlichen Acten wieder hervor, um denselben dadurch in den Augen aller desto strafbarer zu machen. Umsonst wärmet er dessen damals begangene Verbrechen wieder auf. Umsonst bemühet er sich daher, weil Inquisit sechsmal in Verhaft genommen worden, ihn als einen, an dem keine Besserung zu hoffen, vorstellig zu machen.

Die

Die nur besagten peinlichen Acten ergeben zwar freylich, daß E. Hochpreißliches Obergericht der Zeit peinlich Angeklagten mit einer gesetzlichen Strafe beleget; allein sie bezeugen auch zugleich, daß ob er gleich sechsmal gefänglich eingezogen worden; doch nur die beyden letzten male eine würkliche Ueberführung vorhanden gewesen. Sie bezeugen ferner, daß wie überhaupt sein Verbrechen nichts gewaltthätiges zum Grunde gehabt, er auch desfalls nur zu einer den Umständen der Sache gemässen Strafe verdammet worden.

Jedoch was brauchts, daß ich mich hiebey lange aufhalte. Genug, daß Inquisit damalen für die Sünden seiner Jugend sattsam gebüsset; genug, daß er deshalben eine zwölfjährige harte Gefangenschaft erlitten. Hiedurch ist also das alte Verbrechen, aller Billigkeit nach, völlig gehoben, und kann fernerhin im geringsten nicht in Betrachtung gezogen werden. Und dies ist um so gewisser, da peinlich Angeklagter sich die verdiente Strafe dergestalt zur Besserung dienen lassen, daß seine Aufführung nachgehends von jedermann nicht nur gebilliget und untadelhaft befunden, sondern auch durchgehends gerühmet und gepriesen worden.

Dies zu erweisen wird nöthig seyn, sein Betragen seit seiner letzten Gefangenschaft

kürzlich vorstellig zu machen. Nach seiner letzten Gefangenschaft hat er sich sofort nach Holland verfüget, und sich daselbst ein viertel Jahr aufgehalten, des Vorhabens, nach West-Indien zu gehen. Weil er aber damals nicht ankommen können, ist er nach Norwegen gereiset. Daselbst machte er sich überall durch seinen Handel mit Thee und Porcelainen-Zeuge bekannt, und erwarb sich bey allen, mit welchen er Umgang bekam, Liebe und Freundschaft.

Nirgend aber fand er mit seinen Waaren bessern Abgang, als zu Helsingör. Aus diesem Grunde hielt er sich auch daselbst die meiste Zeit auf. Und dies war eben der Ort, an welchem das Schicksal ihm sein Glück zu machen, bestimmet hatte. Inquisit besuchte allda fleißig das Caffeehaus. In demselben ward er mit einem bemittelten Bürger der Stadt bekannt. Dieser bat ihn einsten zum Essen. Bey dieser Gelegenheit gerieht er auch in Bekanntschaft mit dessen einzigen Jungfer Tochter. Diese war der Zeit ohngefähr sechszehn bis siebenzehn Jahr alt, Inquisit aber hatte noch nicht das dreysigste Jahr erreichet. Durch seine gute Aufführung überhaupt, besonders aber durch seine Höflichkeit fesselte er ihr das Herz dergestalt, daß sie auf seinem Antrag sich ihm sofort zu eigen gab. Hierauf hielt er sofort bey dem Vater um sie an. Dieser,

ser, der sein guter Freund war, und überdem viel von ihm machte, gab ihm sofort das Jawort und beschleunigte die Hochzeit. Inquisit der sich nunmehr in sehr beglückten Umständen fand, ließ sich durch seine Freunde bereden, in Helsingör sich niederzulassen.

Hier hätte nun Inquisit den Ueberrest seiner Tage in Ruhe und Vergnügen zubringen können; allein das Verhängniß hatte über ihn ein anders beschlossen. Denen von demselben ihm zugedachten Schlägen, konnte er dem ohngeachtet nicht entgehen. Die vormals gehabten Gedanken nach West-Indien zu gehen, kamen ihm von neuen in den Kopf. Jedermann widerrieht ihm solches; aber je mehr man ihn davon abrieht, je begieriger wurde er seine Reise dahin anzutreten. Er beschleunigte hierauf dieselbe bestmöglichst, nahm von seinen Freunden Abschied, und erhielt von verschiedenen die wichtigsten Auftragungen, die er hie und da ausrichten sollte. So willig er diese übernahm, so sorgfältig wurden sie auch von ihm, an denjenigen Orten, durch welche sein Weg ihn führete, ausgerichtet, wodurch er dann den guten Namen, den er bereits durch seinen ehrlichen und aufrichtigen Wandel in ganz Norden erworben hatte, um ein großes vermehrete.

Aus dieser anständigen und rühmlichen Aufführung, erspriessen nunmehro peinlich Angeklagten,

klagten, bey seinem Unfall die schönsten und herrlichsten Früchte. Ein jeder der ihn dort gekannt hat, ist für seine Wohlfahrt besorget, und leget uns die vortreflichsten Zeugnisse seines Wohlverhaltens vor Augen. Die ansehnlichsten Männer, ja auch sogar die Obrigkeitlichen Personen in Norden selber, tragen nicht das mindeste Bedenken, von seinem wohlgeführten Lebenswandel das beste und glaubwürdigste Zeugniß zu geben.

Was kann wohl mehr gesaget werden, als wenn **E. Edl. Rath der Stadt Helsingör** von Inquisiten, laut beygehenden **Original-Atteſt**, unter dem **Buchstaben A**, bezeuget: Daß er sich daselbst bey seinem Schwieger-Vater N. N ohngefähr anderthalb Jahr aufgehalten, und in solcher Zeit nach Norwegen und andern Orten ab- und zugereiset, um mancherley Krahmwaaren abzusetzen, und sich dabey über alle massen aufrichtig, anständig und ehrlich betragen und aufgeführet habe.

Noch bündiger und wichtiger ist das Zeugniß, welches **E. Edl. Magistrat der Stadt Friederichshall** in angebogenen Atteſt unter den **Buchstaben B**, ableget. Wir ersehen nämlich daraus, daß fünf der vornehmsten Bürger und Kaufleute vor dasigen Stadtrath erschienen und mit einem cörperlichen Eide bekräftiget haben: daß **Joachim Stehl**

gern

gern sich dasiges Orts einige Zeit aufgehalten, und mit Porcelain und andern kleinen Waaren, als Thee und dergleichen, Handel getrieben, auch wohl Waaren gegen andere umgesetzet und vertauschet, dabey aber sich jederzeit so ehrlich, anständig und geziemend aufgeführet habe, daß er niemalen die geringste widrige Gedanken erwecket; wie sie denn auch niemals etwas anders als alles Gutes von ihm gehöret hätten, mithin ihm das vollkommenste Zeugniß geben könnten. Ein ansehnlicher Kauf- und Handelsmann dasiges Orts, welcher mir dieses Obrigkeitliche Attest eingesandt, versichert zugleich in seinem an mich abgelassenen, und unter dem Buchstaben C beygehenden Schreiben: daß Hr. Joachim Stehlgern dort ein stilles ehrbares und bürgerliches Leben geführet habe, und daß ihm sein zugefallenes Unglück von Herzen leid sey. Er füget diesem nach noch am Ende folgende Worte bey: Sollten ausser einliegenden Attest, annoch mehrere Zeugnisse erfordert werden, so kann solches gerne geschehen, sintemal wir nichts anders als alles Gutes und Liebes auf ihn sagen können.

Vermöge dieses Erbiethens könnte man also noch viele beglaubte Zeugnisse von des Inquisiten Wohlverhalten beybringen. Allein wozu sollte solches nutzen, da die bereits dargelegten Zeugnisse seine gute Aufführung satt-

sam und überflüßig zu Tage legen. Es mag demnach genung seyn, nur noch kürzlich dasjenige anzuzeigen, was der Königl. Schloßprediger auf Cronburg und Pastor bey der deutschen St. Marien Kirche in Helsingör Hr. B. von peinlich Angeklagten bezeuget hat. Dieser giebt ihm im beygehenden **Original-Atteſt unter den Buchſtaben D**, das schöne Zeugniß: Daß er bey seinem Aufenthalt in Helsingör einen ordentlichen und ehrlichen Wandel geführet und mittelst Handelschaft seinen Unterhalt auf eine anständige Weise zu erwerben gesuchet, auch sich zu seinem Beichtstuhl gehalten habe.

Hieraus erhellet also unwidersprechlich, daß gegenwärtiger Inquisit sich sowohl als ein ehrlicher und rechtschaffener Kaufmann, als auch wie ein guter und redlicher Christ bishero aufgeführet, mithin sein ehemaliges Leben gänzlich verändert und verbessert habe. Und wollte GOtt! er hätte die Nordischen Lande niemals wieder verlassen! Wie wohl würde es um ihn anjetzo stehen, wenn er den Vorsatz nach West-Indien zu gehen, aus den Sinn geschlagen, und da geblieben wäre, wo das Glück ihm nicht nur seine ehrliche Nahrung, sondern auch Gönner und Freunde beschehret hatte. Gewiß, er würde sodann nie wieder in die allerelendesten Umstände gerathen seyn, darin ihn jetzt das Unglück aufs neue gestürzet hat.

Al-

Allein das Verhängniß der Menschen ist unerforschlich, und die Zufälle und Begebenheiten dieses Lebens sind oft so wundersam, daß unser Verstand sie nicht fasset. Wer hätte wohl denken sollen, daß Inquisit den Ort, an welchem er so viel Ungemach, Schmach und Schande erlitten, und der ihm jederzeit unglücklich gewesen, von neuen, nachdem er schon sein Glück gemacht, wieder betreten würde? Wer hätte sich wohl einbilden können, daß peinlich Angeklagter wagen würde, sich abermal in diejenigen Mauern zu verfügen, aus welchen er, unter Bedrohung schwerer Strafe, war verbannet und verwiesen worden. Freylich hat ihm diesen Schritt zu thun, anfangs sehr bedenklich geschienen; freylich hat er geraume Zeit bey sich angestanden, ob er in die Stadt zu gehen wagen sollte. Allein sein Trieb, theils einen Schiffer aufzufragen, um seine vorhabende Reise zu beschleunigen, theils von seinen Geschwistern daselbst Abschied zu nehmen, war so stark, daß alle Sorge, Angst und Furcht, wovon sonst seine Brust eingenommen war, davon überwunden wurde. Er schmeichelte sich mit der Hofnung, um so mehr unbekannt zu bleiben, weil er nur eine Stunde sich daselbst aufzuhalten gedachte. Doch dies war eben die von seinem Verhängniß bestimmte Stunde, mit welcher sein Leiden von neuen wieder den Anfang nehmen sollte.

Es war um eilf Uhr Mittags, wie Inquisit in des Everführers Holtzweins Keller geht, um nach Christian Lohmerkum zu fragen, ob er anjetzo hier wäre? Daselbst erhält er die Nachricht, daß er zwar hier, aber ausgegangen sey. Hierauf gehet er nach der Schiffer-Gesellschaft, um sich nach einem Holländischen Schiffer zu erkundigen. Hier wird ihm auf Befragen die Antwort gegeben: er könnte denselben auf der Börse finden. Er gehet demnach dahin. Nahe bey der Börse begegnet ihm ein Jude, der ihm als einen Fremden eine Uhr zu kaufen anstellet. Inquisit will sich, wegen Mangel der Zeit, mit dem Hebräer in keinen Kauf einlassen, sondern eilet mit hurtigen Schritten der Börse zu. Dieser aber laufet ihn nach, und biehtet ihm die besagte Uhr für funfzehn Reichsthaler an. Weil nun Gefangener gleich anfangs gesehen, daß die Uhr über zwanzig Reichsthaler werth sey, so gedenket er dabey einen Vortheil zu machen, und biehtet ihm dreyzehn Reichsthaler. Wie der Jude siehet, daß er nicht mehr geben will, läßt er sie ihm dafür, worauf er sie ihm dann mit fünf Ducaten bezahlet. Hierauf begiebt sich Inquisit an die Börse, um daselbst seinen Schiffer aufzusuchen; aber alle Mühe ist vergebens. Indem er nun wieder von dannen gehen will, um von seinen Geschwistern Abschied zu nehmen, anbey denenselben aufzutragen, die Beschleunigung seiner

Rei-

Reise hiesiges Orts befördern zu helfen, und sodann sich wieder hinaus nach Altona zu verfügen, so wird er unten vor der Börsen Treppen einen roth und gelb seidenen Schnupftuch gewahr. Wie er diesen aufhebt, greift man ihn an, und beschuldiget ihn, er habe einen Beutel mit Gelde gestohlen.

Hätte Inquisiten damalen die Furcht, daß sein unerlaubter hiesiger Aufenthalt vielleicht entdecket worden, nicht auf einmal ganz bestürzt und dergestalt verwirret gemacht, daß er sich selber kaum bewußt gewesen, so würde er gewiß dies ungegründete Zumuthen, auf eine solche Art beantwortet haben, wie es die Nothwendigkeit in dergleichen Fällen erfordert; so aber folgete er der bekannten Regel:

Spricht man dir Spott und Hohn;
vertheidige dich nimmer:

Denn dadurch machest du die schlechte Sache schlimmer. d)

Er ließ deswegen lieber alles über sich ergehen, als sich seinen Verfolgern zu widersetzen,

d) Neu cave defendas, quamvis mordebere dictis,
Causa patrocinio non bona pejor erit.
Ovidius Lib. I. Trist. Eleg. 1. v. 25. 26.

tzen, und dadurch die Sache weitläuftiger, sich selbst aber schädlicher zu machen, indem er noch immer hoffete unerkannt zu bleiben, und sodann seine Unschuld, dieser Beschuldigung wegen, gar leicht darzuthun. Aus diesem Grunde suchte Inquisit anfangs seine Freyheit durch Bitten zu erlangen, wozu er sonst, in Betracht der Nichtigkeit der Sache an und für sich selbst, flehentlich zu ersuchen, keine Ursache hatte. Allein, da sein so demüthiges als wehmüthiges Betragen das harte Herz seiner Ankläger nicht erweichen können, und er daher nicht nur gefänglich eingezogen, sondern auch sogleich für denjenigen erkannt worden, welcher vor einigen Jahren hier seine Strafe erlitten; so siehet er sich nunmehr gemüßiget, die ungegründete Beschuldigung derer wider ihn auftretenden Zeugen, rechtlicher Art nach zu widerlegen und von sich abzulenken.

Niemalen hat man wohl eine Zeugen-Aussage gesehen, welche so wunderlich, offenbar unrichtig und sich selbst widersprechend gelautet hat, als diese. **Ein Mensch**, sagt der erste Zeuge, **mit einem weißlichen Kleide, sey schleichend durch die Leute gedränget, da er dann, weil er sonsten lauter bekannte Leute um sich gesehen, und den Beutel mit Geld nur vor einem Augenblick noch in seiner Taschen gehabt, gleich vermuthet, daß dieser Unbekannte der Dieb**

seyn

seyn würde. Ein Kerl mit einem weißlichen Rock, wird also seiner Aussage nach, vor den Dieb gehalten, und gleichwohl greifet er Inquisiten desfalls an, der doch damalen so wie jetzt ein braunes Kleid angehabt. Ist denn braun und weiß einerley? Oder hat der Dieb sein weißliches Kleid sofort in ein braunes verwandelt? Eines von beyden muß vorgängig erwiesen werden, wenn des Zeugen Aussage einigen Glauben finden soll. Keines aber von beyden kann der gesunden Vernunft nach behauptet werden.

Man siehet indessen hiebey, wie sehr der Eigennutz, das allerliebste Geld, der Gott der Welt, die Menschen blenden kann, daß sie oft mit sehenden Augen nicht sehen, mit hörenden Ohren nicht hören, und bey vollkommenen Verstande nicht wissen, was sie in der Heftigkeit ihrer Affecten unternehmen.

Und so muß also das, aus einem augenscheinlichen Irrthum Inquisiten überfallene Unglück, dem eigentlichen und wahren Diebe zum Glück gereichen. Sobald dieser schlaue Spitzbube siehet, daß ein Unschuldiger angegriffen wird, macht er sich diese Gelegenheit zu Nutze, wirft in dem Gedränge der Leute den vorerwähnten Beutel mit Gelde bey peinlich Angeklagten nieder, und nimmt sodann glücklich die Flucht Kaum wird der erste Zeuge

sei-

seinem Beutel mit Gelde gewahr, so nimmt er denselben sofort von der Erden auf, steckt ihn wiederum in seine Tasche, und hält nichts desto weniger Gefangenen feste, in der Meinung, er habe den rechten Vogel gefangen, ohne dabey im geringsten auf den Unterscheid der Kleidung zu sehen, noch auch im mindesten zu erwegen, wie er denselben, seinem eigenen Geständniß nach, von unten bis oben betrachtet und betastet, überall nichts aber bey ihm gefunden und wahrgenommen habe. Diese höchst wichtige Umstände wurden ganz und gar nicht in Betrachtung gezogen, weil das Vergnügen, einen vermeinten Spitzbuben erhaschet zu haben, viel zu groß und der Sinn viel zu erhitzt war, als daß er dergleichen reife und erforderliche Ueberlegung hätte anstellen können. Zeuge blieb also so lange bey seiner irrigen Meinung, bis ihm vor dem Richter, in Gegenwart des Inquisiten die Augen geöfnet wurden. Hier mußte er mit Scham gestehen, daß er sich geirret habe, indem derjenige, der ihm den Beutel aus der Tasche gezogen, ein weißliches, nicht aber ein braunes Kleid angehabt. Hat sich nun Gezeuge geständlich geirret, wie kann denn Inquisit sein Dieb seyn? Wie kann dieser ihm den Beutel aus der Tasche gezogen haben? Widerspricht er solchergestalt sich nicht selbst öffentlich? Machet er nicht auf diese Weise sein Zeugniß selbst verwerflich? Denn ein Zeuge, der nicht weiß

was

was er saget, ein Zeuge der sich selbst widerspricht, verdienet nicht den allergeringsten Glauben. e) Dies findet hier um so mehr statt, da Zeuge seine Aussage auch nicht einmal auf eine Gewißheit, sondern auf ein bloßes vermeinen, gründet. Er habe vermuthet, sagt er, daß Inquisit sein Dieb seyn müßte. Ein solcher Zeuge, der die Sache, weshalben er zeugen will, selbst nicht weiß, und nichts anders sagen kann, als er glaube, er vermuthe, er sey der Meinung, daß Gefangener sein Dieb sey, ist nach allen Rechten für unrichtig, falsch und verwerflich zu achten. f) Peinlich Angeklagter hat daher ganz recht und mit gutem Grunde vor diesem wohllöblichen Gerichte, sich auf die nichtige Aussage dieses Zeugens berufen, und solches zum allerstärksten Beweiß seiner Unschuld angeführet.

Zwar bilden sich der dritte und vierte Zeuge ein, gesehen zu haben, daß Inquisit den mehrgedachten Beutel mit Gelde im Busen gehabt, und solchen, wie er angegriffen worden, habe fallen lassen; allein, wie dieses schon

in

e) *Suarez* Recept. Sent. Verb. Testis n. 135. *Ant. Gabr.* L. 7. Concl. 4. *Alexander* Cons. 39. Lib. 5. n. 10.

f) Testis de credulitate sine judicio deponens non probat. *Tabor.* in axiomat. Lib. 18. c. 15. axiom. 27.

in dem vorhergehenden sattsam widerleget worden; also widerspricht sich auch dieses unrichtige Vorgeben von selbst. Denn wer wird sich wohl überreden und weiß machen lassen, daß ein Dieb das Gestohlene ganz offenbahr vor aller Leute Augen im Busen tragen sollte? Nein, wer von Spitzbübereyen Profeßion macht, ist gewiß so unvorsichtig und einfältig nicht. Er weiß vielmehr das geraubte sorgfältig zu verbergen, zu verstecken und den Augen der Umstehenden zu entziehen. Hätte Inquisit den Beutel im Busen gehabt, so müßte ja der erste Zeuge solches auch nothwendig gesehen haben, weil er ausdrücklich saget, er habe Inquisiten nicht nur angegriffen, sondern auch besichtiget und betastet. Wäre also die Aussage der Zeugen in der Wahrheit begründet, so würde dieser den Beutel aus des Gefangenen Busen hervor gezogen, und ihm solchergestalt des Diebstahls überführet haben. Da dies aber nicht geschehen, so lieget am Tage, daß die Aussage dieser Zeugen so wenig Wahrheit zum Grunde habe, daß sie auch nicht einmal die geringste Wahrscheinlichkeit bey sich führet. Zeugen aber, welche unglaubliche und unwahrscheinliche Dinge aussagen, sind als falsche verdächtig, g) mithin wird die ganze Zeugen-Aussage hinfällig und nichtig.

Ist

g) *Decian.* Consil. 94. Col. 2. Cons. 648. in fin. *Cravetta* Vol. 1. Cons. 28. n. 1.

Ist dieses, so hat man nicht nöthig, auf die übrigen ungegründeten Anschuldigungen, sich im mindesten einzulassen. Doch, damit es nicht das Ansehen haben möge, als wenn man solche stillschweigend einräume, oder nichts dagegen einzuwenden wisse; so siehet sich Defensor gemüßiget, auch diese mit wenig Worten von der Hand zu weisen, und den falschen Anbringern ihre gehörige Abfertigung zu ertheilen.

Man wundert sich vielleicht, daß ich diese Bemühungen auf die leichte Achsel nehme. Man denket ohne Zweifel: wenn Inquisit auch gleich des Beutels wegen nicht kann überzeuget werden; so ist er doch, durch den bey ihm gefundenen seidenen Schnupftuch, welcher bey dem Beutel gewesen, sattsam und offenbar des Diebstahls überführet. Ich antworte: keinesweges! Es folgt überhaupt nicht: Man hat bey peinlich Angeklagten einen roth und gelb seidenen Schnupftuch gefunden; darum muß er nothwendig der Dieb seyn, der den Beutel gestohlen. Roth und gelb seidene Schnupftücher werden in solcher Menge verfertiget, daß viele tausend Menschen solche besitzen. Vielleicht sind zu eben der Zeit über hundert Menschen auf der Börse gewesen, welche eben dergleichen Schnupftücher bey sich geführet haben. Und da solche von gleicher Gattung in allen öffentlichen Krahmladen zu

haben, wer will denn Juquisiten abstreiten, daß er nicht eben solche Tücher selber habe, zumal da er nach seiner Verheyrathung in guten Umständen sich befunden.

Aber gesetzt auch, der bey Inquisiten gefundene Schnupftuch, sey eben derjenige, der dem ersten Zeugen nebst dem Beutel aus der Tasche gezogen worden; so folget doch daraus bey weiten nicht, daß Gefangener solchen gestohlen habe. Zeugen sagen ja selber, daß ein Kerl mit einem weißlichem Kleide des Beutels sich bemächtiget. Hat nun der besagte Schnupftuch, ihrer Aussage nach, bey dem Beutel in einer Tasche gestecket, so hat ihn eben der Kerl auch mit entwendet. Weil ihm aber mehr an dem Gelde als an den Tuch gelegen gewesen, so hat er solchen fallen lassen. Inquisit findet ihn von ohngefähr, und nimmt ihn auf. Kaum aber ist der Tuch in seinen Händen, so wird er als ein Dieb angegriffen und gefänglich eingezogen. Weil er nun wegen der vormals abgeschwornen Urphede in tausend Sorgen stehet, daß er möchte erkannt und als ein Meineidiger bestrafet werden, so stecket er in dieser Verwirrung den Schnupftuch in die Tasche. Solchergestalt ist also der Tuch auf die allerunschuldigste Weise in des Gefangenen Kleider gekommen, und also kann daher nichts Nachtheiliges wider ihn gefolgert werden.

Noch

Noch weniger kann die bey ihm gefundene silberne Uhr ihn eines Diebstahls überführen. Ob dieselbe gestohlen worden oder nicht, solches gehet Inquisiten im geringsten nicht an; genug, daß er dieselbe gerechter Weise besessen, indem er sie oben angeführter massen von einem Juden, auf öffentlicher Gasse, wie er nicht weit mehr von der Börse gewesen, für fünf Ducaten gekaufet und bezahlet hat.

Und so fehlet es also, bey dem peinlich Angeklagten angeschuldigten Diebstählen, sowohl an der Ueberzeugung, als auch an dem wirklichen Verbrechen (Corpore delicti) selbst. Hiezu kommt noch, daß hier überhaupt nicht einmal ein Diebstahl vorhanden, indem das von dem Spitzbuben mit dem weißlichen Kleide entwandte Gut, sofort wieder an seine rechte Herren gekommen. Es findet sich also auf Seiten des Diebes kein Vortheil, und die Bestohlene haben keinen Schaden dadurch erlitten. Hierauf aber kommt es hauptsächlich an, wenn jemand peinlich soll gestrafet werden. h) Im Fall man also auch gleich an Inquisiten den rechten Dieb angetroffen hätte, welches doch erwiesener massen nicht ist; so würde es doch den Rechten nach heissen: Wo es an einem würklichen Verbrechen fehlet, da

h) Const. Crim. Art. 160. *Carpz.* pract. crim. P. 2. qu. 80. n. 59.

findet auch keine Strafe statt. Solchergestalt bleibt also nichts über, welches Inquisiten einigermassen in Verantwortung setzen und strafbar machen könnte, als daß er dem Befehl, diese Stadt zu vermeiden, nicht nachgelebet hat. Sobald man aber das hierunter begangene Versehen, nach der wahren Beschaffenheit der Sache und denen dabey vorkommenden Umständen betrachtet, sobald wird auch alles wiederum hinfällig, was Inquisiten sonst einiger massen zur Last gereichen könnte.

Nichts ist gewisser, nichts den Rechten gemässer, als daß Handlungen, wobey kein böser Vorsatz vorhanden, für erlaubt und zugelassen, keinesweges aber für verboten und strafbar geachtet werden. Nun aber ist bey Inquisiten, da er sich in diese Stadt zu gehen gewagt, nicht der geringste böse Vorsatz anzutreffen. Denn wer wird wohl behaupten können, daß die Beschleunigung seiner vorhabenden Reise nach West-Indien, oder das Abschiednehmen von seinen nahen Anverwandten etwas böses und strafwürdiges sey? Diese unschuldigen Handlungen waren die einzigen Ursachen und Triebfedern, die Inquisiten reitzten und bewogen auf eine Stunde sich in unsern Mauren zu verfügen. Daß dies kein leeres Vorgeben, keine erdichtete Entschuldigung, sondern die reine Wahrheit sey, erhellet aus den vorhin angeführeten glaubwürdigen

gen Zeugnissen. Diese legen uns klärlich vor Augen, daß Inquisit in Helsingör eine gute Heyrath getroffen, daß er sich daselbst häuslich niedergelassen, und daselbst Bürger und Kaufmann sey. Hat er nun seine Wohnung und beständigen Aufenthalt in Helsingör, so folget von selbst, daß er nicht kann die Absicht und den Vorsatz gehabt haben, sich wiederum in dieser Stadt aufzuhalten. Und da er die Reise nach West-Indien vorgehabt, mithin desfalls hier einen Schiffer aufsuchen müssen, so lieget um so mehr zu Tage, daß er sich hier nicht lange zu verweilen Willens gewesen. Dergleichen wichtige Bewegursachen halten alle Lehrer der peinlichen Rechte für zulänglich, einen Verwiesenen zu entschuldigen, wenn er an dem Orte, woraus er verbannet worden, angetroffen wird, immassen eine blosse Durchreise, oder kurzer nothwendiger Aufenthalt um seine Geschäfte zu verrichten, ohnmöglich nach dem Sinn und eigentlichen Verstande der Gesetze für eine Brechung der Urphede kann angesehen und gehalten werden, weil ohne bösen Vorsatz (dolo) kein Meineid begangen wird. i)

Wann denn nun solchergestalt sattsam und überflüßig erwiesen worden, wie Inquisit nach seiner letzten hier erlittenen Bestrafung sich

i) L. qui juraſſe 26. ff. de jure jur. *Carpz.* pract, crim. P. 1. qu. 47. n. 46. 49. 53.

vollkommen gebessert, und aller Orten, wo er sich nach der Zeit aufgehalten, ein so anständiges, christliches und untadelhaftes Leben geführet, daß alle, die ihn seit dem gekannt haben, und sogar Obrigkeitliche Personen, als die allerglaubwürdigsten Zeugen, die herrlichsten Zeugnisse seines beständigen Wohlverhaltens von ihm abstatten, mithin nicht einmal eine zu Recht beständige Vermuthung einer begangenen, unerlaubten und strafbaren Handlung wider ihn Platz greifen kann. Die hier aufs neue wider ihn angebrachte Beschuldigung auch, ganz offenbar ungegründet, sich selbst widersprechend und nichtig ist. Ueberdem auch der besagte Diebstahl an und für sich selbst niemanden im geringsten schädlich und nachtheilig ist; indem ein jeder, was ihm von dem Spitzbuben mit dem weißlichen Kleide genommen worden, auf der Stelle wieder bekommen. Dieses alles aber peinlich Angeklagten nichts angehet, und also überhaupt auf denselben den Rechten nach, nichts weiter kann gebracht werden, als daß er sich auf den friedlosen Boden betreten lassen; dieses aber wiederum mit solchen wichtigen und erheblichen Ursachen begleitet ist, welche sowohl durch das Recht, als auch durch die Billigkeit auf das kräftigste unterstützet werden. So widerspricht Defensor der peinlichen Anklage überhaupt und insbesondere, mit gehorsamster und Rechts begründeter Bitte, E. wohllöbl. Gericht wolle Inquisiten und

pein-

lich Angeklagten, vorkommenden Umständen nach, mit einer anderweitigen Verweisung hoch- und rechtsgeneigt zu belegen geruhen.

Anlage unter dem Buchstaben A.

Wir Bürgermeister und Rath der See- und Handelstadt Helsingör, thun kund und zu wissen, daß im Jahr 1748 den 12 März auf dem Rathhause hier dieses Orts, für uns im sitzenden Rath der Bürger und Schlachtermeister Johann Gustav O**r erschienen und begehret, daß wir ihm von der hier bezeugten Aufführung Jochim Stehlgern, als welcher seine des Comparenten Tochter Anna Dorothea O** zur Ehe hätte, ein Obergerichtliches Zeugniß mittheilen mögten. So urkunden wir dann für alle und jede, denen dieses Attestatum vor Augen kommen mögte, daß bemeldeter Jochim Stehlgern ohngefähr anderthalb Jahr hier sich in der Stadt bey seinem Schwiegervater Johann Gustav O** aufgehalten, und in selbiger Zeit, nach Norwegen und andern Oertern ab- und zugereiset, um mancherley Krahmwaaren abzusetzen, auch sich in solcher Zeit, so viel uns bekannt und wissend ist, über alle massen aufrichtig, honet und ehrlich betragen und aufgeführet hat, weswegen wir dieses zum Beweiß ertheilet, unter unserm Stadtsiegel und Unterschrift. Geschehen im Jahr und am Orte wie oben ꝛc.

Anlage unter dem Buchstaben B.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Friederichshall in Norwegen, thun hiemit kund und zu wissen, daß im Jahr 1748 den 23 März der Hr. Soren W. auf dem hiesigen Rathhause vor dem sämtlichen Magistrat erschienen, und auf Verlangen des Hrn. Advocati N. N. die vornehmen Bürger und Kaufleute dieser Stadt, die Herren Jacób Diederich P., David R., Hinrich K., Wulff S. und Boye S. sistiret habe, welche denn alle einmüthiglich mit einem cörperlichen Eide bekräftigten, daß Sr. Jochim Stehlgern mit Schiffer Ole Wilder im Anfang des 1746 Jahres von Copenhagen hier angekommen, und damals bey dem Bürger Sr. Hinrich Klein logiret habe, und darauf im April oder May von hier zu Lande nach Copenhagen gereiset sey, von wannen Hr. Klein von ihm einen Brief mit der Post erhalten. Es erkläreten ferner vorgedachte Zeugen unter ihrem abgelegten Eide, daß so lange vorerwehnter Sr. Jochim Stehlgern sich daselbst aufgehalten, sie niemals etwas anders, als was ehrlich, anständig und geziemend sey, von ihm gesehen oder gehöret hätten. Und da er allhier mit Porcellain und andern kleinen Waaren zu thun gehabt, so habe er damit eine ehrliche Handlung getrieben, auch wohl Waaren gegen Waaren gestutzet und umgesetzet, welches

zu-

zuweilen mit Gold und Silber, auch wohl andern Gütern geschehen, dabey hätte man von niemand gehöret, daß er jemand betrogen, oder nur die geringste widrige Gedanken gegen sie erwecket habe, und wie er von hier gereiset, sey er von der Obrigkeit dieser Stadt mit einem ordentlichen und richtigen Paß versehen worden. Worauf dieses Obrigkeitliche Attestatum von Gerichts wegen auszufertigen bewilligt worden. Daß nun vorstehende eidliche Aussage vor hiesigem Gerichte geschehen, wird unter unserm Stadtsiegel und des Stadtschreibers eigenhändigen Unterschrift bekräftiget. Datum Friderichshal ut supra.

(L. S.) L. Hagedal.

Anlage unter dem Buchstaben C.

Hochedelgebohrner,
Insonders Hochgeehrtester Herr!

Wann aus Dero Schreiben unterm 5ten Passato an Hrn. David R. ersehen, wie Ew. Hochedelgeb. für Hrn. Jochim Stehlgern ein Attestat verlangen, wegen seines Wohlverhaltens und guten Aufführung, während seines Aufenthalts hier in Friederichshall; so haben wir nicht umhin können, solches auf Ihr Verlangen Gerichtlich mitzutheilen, und folget selbige eingeschlossen, und kann nicht

umhin zugleich zu versichern, wie er bey seinem Hierseyn ein stilles, ehrbares und bürgerliches Leben geführet, und ist mir sein zugefallenes Malheur von Herzen leid, indem nach seiner Aussage wir ihn zukünftigen Sommer allhier wiederum vermuthen waren. Sollten ausser einliegenden Attest, noch mehrere Zeugnisse verlanget werden, da kann solches gerne geschehen, sintemal wir nichts anders als alles Gutes und Liebes auf ihm sagen können, wornach ich mit vieler Hochachtung beharre

Ew. Hochedelgeb.

Friederichshall, den 23sten März 1748.

Hochgeehrtester Herr Dero

ergebenster Diener
Jacob Diederich P.

Anlage unter dem Buchstaben D.

Wann von wegen der hiesigen Aufführung des Joachim Stehlgern ein Zeugniß von mir begehret worden; so kann nicht umhin hiedurch zu attestiren, daß er bey seinem Aufenthalt in Helsingör einen ordentlichen und ehrlichen Wandel geführet, und mittelst Handelschaft seinen Unterhalt auf eine anständige Weise zu erwerben gesuchet: gestalt denn von ihm, da er allhier eine geraume Zeit gewesen, auch genugsam in der Stadt bekannt gewesen,

sen, mir nichts widriges zu Ohren kommen. Und wie von seiner allhier getroffenen Ehe, auch daß er zu meinem Beichtstuhl sich gehalten, ihm bereits ein Zeugniß ertheilet, also habe auch obiges, wie es der Wahrheit gemäß, mit meines Namens Unterschrift und Pettschaft bestätigen wollen. Helsingör, den 26sten Februarii 1748.

C. B.

Königl. Schloßprediger auf Cronburg und Pastor bey der deutschen St. Marien Kirche in Helsingör.

§. 22.

Hierauf erfolgete folgende Urthel: daß Inquisit zwar mit der vom Fiscal gebetenen Todesstrafe nicht zu belegen; dennoch aber, wegen seines zu verschiedenen malen verübten, auch der deswegen an ihm ergangenen Bestrafung ohngeachtet, auf öffentlicher Börse wiederholten und zwar auf frischer That ertappeten Diebstahl, auch abermals muthwillig gebrochenen Urphede, ihm zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen gottlosen, diebischen und meineidigen Gesindel zum abschreckenden Exempel, am Pranger zu stellen, mit Ruthen scharf zu streichen, zu brandmarken und auf fünf und zwanzig Jahr in das hiesige Urthel.

Spinn-

Spinnhaus zu setzen, nach Verlauf derselben aber dieser Stadt und deren Gebiethe zu verfesten sey.

§. 23.

Appellations-Libel.

Wider diese Urthel übergab Defensor im Obergerichte folgende Appellations-Libel:

P. P.

In peinlicher Sache Fiscalis entgegen und wider Jochim Stehlgern, gefangenen Inquisiten und peinlich Angeklagten, hat ein wohllöbliches Niedergericht zu erkennen beliebet:

Daß Inquisit zwar mit der vom Fiscal gebetenen Todesstrafe nicht zu belegen; dennoch aber wegen seines zu verschiedenen malen verübten, auch der deswegen an ihm ergangenen Bestrafung ohngeachtet, auf öffentlicher Börse wiederholten und zwar auf frischer That ertappeten Diebstahl, auch abermals muthwillig gebrochener Urphede, ihm zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen gottlosen, diebischen und meineidigen Gesindel zum abschreckenden Exempel, am Pranger zu stellen, mit Ruthen scharf zu streichen, zu brandmarken und auf fünf und zwanzig Jahr in

das

das hiesige Spinnhaus zu setzen, nach Verlauf derselben aber dieser Stadt und deren Gebiethe zu verfesten sey.

Wann nun Inquisit durch diese Urthel sich sehr beschweret findet, welches doch der Ehre des vorigen Richters ungekränket gesagt seyn soll: so hat Defensor dagegen das heilsame Mittel der Appellation zu ergreifen, und die daher entspringenden wichtigen Beschwerden einem Hochpreißlichen Obergerichte kürzlich vorstellig zu machen, sich genöthiget gefunden.

Die erste Beschwerde entstehet daher, daß man hier die Richtigkeit der That, daß Inquisit an der Börse verschiedene Diebstähle begangen, dergestalt zum Grunde setzet, als wenn solches bereits vollkommen, wie es die Rechte erfordern, wäre dargethan und erwiesen worden. Nun aber fehlet es so sehr an diesen Beweiß, daß auch sogar die wider Inquisiten aufgestellete Zeugen, demselben selbst das Wort reden, und nicht ihn, sondern einen entlaufenen Kerl mit einem weißlichen Kleide, als den wahren Dieb angeben. Ist nun hier kein Beweiß vorhanden, so kann auch wider peinlich Angeklagten keine Verdammung statt finden.

Zwar soll die Ergreifung des Inquisiten auf der Börse, den Mangel des Beweises ersetzen; man will solche für eine Ertappung auf fri-

frischer That halten. Allein wenn das blosse Ergreifen zureichend wäre, um dadurch zu erweisen, daß jemand ein Dieb sey, so würde es eine leichte Sache seyn, einen zum Diebe zu machen. Es ist nicht genug, daß man jemand ergreifet, sondern man muß auch Rechtlicher Art nach, beweisen, daß dieser derjenige sey, welcher das Verbrechen, warum man ihn ergreift, begangen und verübet hat. Es müssen also hier vorgängig erst Zeugen auftreten, welche eidlich bezeugen, gesehen zu haben, daß Gefangener den Beutel mit Gelde dem ersten Zeugen, oder daß ich recht sage, dem Angeber, aus der Tasche gezogen habe. Hievon aber wird kein Wort gesagt. Niemand will davon etwas wissen. Von dem Kern der Sache schweigen alle Zeugen, von den leeren Schalen machen sie hingegen viel Aufhebens.

Und gesetzt auch, doch keinesweges zugestanden, peinlich Angeklagter sey, kraft der Zeugen-Aussage für überzeugt zu halten, so hätte doch noch zur Zeit, da Inquisit von allen, was ihm Schuld gegeben wird, nicht das geringste eingestanden, keine End-Urthel erkannt werden können. k) Und daher entstehet dann

Die andere Beschwerde, weil ohne Geständniß und hinlänglicher Ueberführung keine Ver-

k) L. §. 1. L. fin. l. 3. §. 1. de quæst.

Verdammungs-Urthel statt findet. Dies befiehlet die peinliche Halsgerichtsordnung im zwey und zwanzigsten Artikel mit folgenden klaren Worten:

Es ist zu merken, daß niemand einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Strafe soll verurtheilet werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung als hernach funden wird, gnugsam ist.

Hieraus leget sich also zu Tage, daß das Geständniß das Hauptstück einer jeden Inquition sey, daß daher der Richter darauf hauptsächlich sein Augenmerk richten müsse, und ohne vorher gegangenes Geständniß des Inquisiten, keine Strafe erkennen könne. Nun aber ergeben die peinlichen Acten, daß Inquisit überall nichts gestanden, nichts zugegeben, nichts für wahr erkannt, sondern alle Inquisional-Artikel mit Nein beantwortet, und mit unverwerflichen und zureichenden Gründen, den Verdacht selbst von sich abgelehnet habe. Da also Gefangener solchergestalt die ihm beschuldigten Diebstähle weder gestanden, noch auch in Betracht des offenbaren Widerspruchs der Zeugen überführet ist; so folget von selbst, daß derselbe durch die abgegebene End-Urthel höchst beschwerdet sey, und davon an dieses

höchst-

höchstpreißliche Gericht zu appelliren, die allergerechteste Ursach habe. Inquisit kann auch um so mehr gewisser eine Abänderung der Niedergerichtlichen Urthel hoffen, weil die Rechte vorkommenden Umständen nach, vorgängig einen Zwischenspruch erfordern; da dann entweder dem Angeber ein besserer und vollkommener Beweiß aufzulegen, oder höchstens wider Inquisiten die scharfe Frage zu erkennen. Denn wenn die blosse Beschuldigung und Anklage, wenn ein leerer Verdacht, Anzeigung oder Argwohn hinlänglich wäre, eine Straf-Urthel zu bewürken; so würde auch der Allerunschuldigste in Gefahr stehen, peinlich bestrafet zu werden.

Diesem Uebel vorzubeugen, verordnen die Rechte, daß ein Inquisit, der das Verbrechen leugnet und nicht vollkommen überführet ist, nicht sofort zur Strafe zu verdammen, sondern daß vorgängig wider ihm die scharfe Frage soll erkannt werden. 1)

Man wird zwar hiewider einwenden, peinlich Angeklagter habe schon so oft sich an fremden Gütern vergriffen, daß man daher mit gutem Fuge von ihm glauben könne, daß er auch

1) Inquisitus negans, nec plane convictus, torturæ subjiciendus est. L. 19. §. 1. ff. de Recept. & Arbitr.

auch diesen Börsen-Diebstahl begangen. Allein dieser Vermuthung stehet die offenbare und unwidersprechliche Besserung desselben entgegen. Denn so bezeugen die der Schutzrede beygefügte Obrigkeitliche und andere Atteste, auf das bündigste, daß er sein Leben gebessert, sich wohl verheyrathet, und dadurch sich in den Stand gesetzet habe, sein Brod ehrlicher und anständiger Weise zu erwerben. Dieser gründlich geführte Beweis seines guten Wandels, schiebet allen widrigen Verdacht einen Riegel vor. Will man also behaupten, daß Inquisit den besagten Diebstahl begangen, so muß davon, den Rechten nach, ein sonnenklarer Beweis geführet werden. An diesen aber fehlet es hier dergestalt, daß auch die Zeugen sogar sich widersprechen, und den offenbaren Augenschein nach, einen andern als Inquisiten, des Diebstahls beschuldigen. Solchergestalt muß also Inquisit, welcher auf keine Weise das Verbrechen an sich kommen läßt, um so mehr Beyfall finden, weil die Rechte ausdrücklich verordnen, daß dem Verneinen des Inquisiten mehr Glauben beyzumessen, als dem Bejahen seiner Ankläger, indem niemand gehalten ist, sein Nein! zu beweisen, als dessen Beweis, der Natur der Sache nach, für unmöglich gehalten wird. m) Und alle Ver-

m) L. 23. de probat. *Gail.* de pignor. cap. 17. n. 7.

Verneinungen sind klare rechtliche Beweise, und bleiben eben dadurch erwiesen, weil das Gegentheil nicht dargethan und an das Licht gestellet wird. n)

So wenig also peinlich Angeklagter des ihm angeschuldigten Diebstahls überführet ist, so wenig hat er auch, dem eigentlichen Sinne und Verstande der Rechte nach, die Urphede gebrochen, und da man auf alle desfalls in der Schutzrede angeführete Gründe nicht das geringste Augenmerk gerichtet; so erwächset daher Inquisiten

Die **dritte gerechteste Beschwerde.** Denn ob es zwar den äusserlichen Anschein hat, daß Gefangener die Urphede gebrochen, weil er in dieser Stadt wirklich betreten worden; so ist doch solches nicht schlechterdings für einen Bruch der Urphede zu halten, sondern man muß vielmehr dabey den Grund und die wahre Ursache seines Daseyns vorgängig untersuchen. Dies erfordern die klaren Rechte, indem sie sagen, daß eine jede auch die allergeringeste und schlechteste Ursache, a dolo entschuldige und befreye; auch die Vermuthung geben könne, daß einer was er gethan, nicht in böser Absicht begangen haben werde. o) Nun

n) *Oldekop* Observ. 23. pag. 92.

o) L. igitur §. 1. ff. de liberal. caus. *Jason* in L. 2. num.

Nun hat das Daseyn des Inquisiten die allerunschuldigste und gerechteste Ursache zum Grunde, indem er blos darum in die Stadt gekommen, um einen Schiffer aufzufragen, mit dem er nach West-Indien reisen könnte, und hiernächst von seinen Anverwandten Abschied zu nehmen. Und hiezu hat er nur eine Zeit von einer oder höchstens zwo Stunden bestimmet gehabt. Ehe aber noch eine Stunde verstrichen, ist er schon gefänglich eingezogen worden. Solchergestalt da peinlich Angeklagter weder Willen noch Vorsatz gehabt, noch haben können, in der Stadt zu bleiben, indem er eines Theils seine Reise nach West-Indien vorgehabt, andern Theils auch in Helsingör sein eigentlicher und beständiger Aufenthalt gewesen; so läßt sich von ihm ohnmöglich behaupten, daß er durch seinen kurzen und den Rechten nach, erlaubten Aufenthalt, die Urphede gebrochen habe, und desfalls als ein Meineidiger zu bestrafen sey.

Defensor beziehet sich übrigens auf die für Inquisiten gehaltene Schutzrede, und bittet gehorsamst Ein Hochpreißliches Gerichte wolle die darin enthaltene wichtige Gründe der Unschuld in reifliche Betrachtung zu ziehen, und wie daselbst gebeten worden, hoch- und rechtsgeneigt zu erkennen geruhen.

num. 2. C. de Carbon. Edict. *Boer.* decis. 168. num. 11. *Hypol. de Marsi.* in Cons. 7. num. 25.

§. 24.

Die vorige Urthel ward bestätiget.

Es ward aber die vorige Niedergerichtliche Urthel alles Einhalts bestätiget. Indessen erhellet doch aus diesem Fall, daß es so wenig eine Folge sey, daß der dritte Diebstahl mit dem Leben müsse bestrafet werden, daß auch die Todesstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn keine Gewaltthätigkeit verübet worden, nicht einmal wenn jemand den siebenden Diebstahl begangen, statt finde.

Das vierte Hauptstück,

vom Diebstahl auf frischer That.

§. 1.

Uebergang von dem vorhergehenden zu diesem Hauptstück.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstück von einem Diebe gehandelt, den man auf frischer That ertappet, der aber das Verbrechen durchaus nicht wollte an sich kommen lassen, weil die Zeugen nicht mit einander übereinstimmeten. Dies giebt uns Gelegenheit, von dem öffentlichen Diebstahl das nöthigste vorstellig zu machen.

§. 2.

§. 2.

Was ein öffentlicher Dieb sey.

Ein öffentlicher Dieb ist nicht nur derjenige, welcher über den Diebstahl ergriffen wird, sondern auch ein solcher, den man an dem Orte, wo der Diebstahl geschehen, antrift. a) Es ist aber hiebey nicht eben nöthig, daß der Dieb wirklich angegriffen und auf der Stelle gehalten wird, sondern es ist genug, wann er als ein Dieb angerufen und beschrieen wird. b) So lange nun derselbe das geraubte Gut nicht an den bestimmten Ort gebracht hat, so lange wird er für einen öffentlichen Dieb gehalten. c)

§. 3.

Die Griechen sind Urheber der Eintheilung des Diebstahls in einem öffentlichen und heimlichen.

Die Eintheilung des Diebstahls in einen öffentlichen und heimlichen, kommt von den Griechen her. Diese hatten theils unter sich, theils mit andern Völkern beständig Krieg zu führen. Weil nun solchergestalt der Krieg der Endzweck ihrer Republic war; so übeten sie ihre Kinder von Jugend auf in den Waffen. Und damit sie zum Kriege desto geschick-

a) §. 3. Inst. de obligat. quæ ex delict. nascunt.

b) Bachov. ad Instit. h. §.

c) L. 4. ff. de furt. Hat der Dieb das geraubte Gut schon in seine Gewahrsame gebracht, ist er kein öffentlicher Dieb, weil er in diesem Fall nicht über den Diebstahl betroffen, sondern derselbe schon vollbracht ist.

ter werden mögten, erlaubten sie den jungen Leuten ihre Hände nach fremden Gute auszustrecken. Es mußte dies aber ganz geheim und mit der größesten Geschicklichkeit geschehen, damit sie nicht auf der That ertappet wurden. d) Hatten sie sich in dieser Kunst vollkommen gemacht, so hielten sie dieselbe für tüchtig zum Kriege, und geschickt, dem Feinde Beute abzujagen. Diejenigen aber, welche öffentlich vom Stehlen Profeßion machten, und ohne alle Vorsicht, Klugheit und Geschicklichkeit andern das ihrige nahmen, und daher gemeiniglich ergriffen wurden, hatten die schwereste Strafe zu gewärtigen, weil man sie für faul, träg und ungeschickt hielt, vom Feinde Beute zu machen. e) Bey den Athenienſern aber hat-

d) Ein Knabe hatte einsten einen jungen Fuchs gestohlen. Wie nun die, denen derselbe gestohlen war, kamen und ihn suchten, verbarg er solchen unter seinen Kleidern. Indessen fieng das Thier an zu wüten, und zerfraß ihn die Seite bis auf das Eingeweide. Endlich giengen die, so den Fuchs aufgesuchet hatten, wieder fort. Hierauf warfen einige Knaben dem Diebe vor, warum er sich dergestalt von dem Fuchs beissen lassen? Es wäre ja besser gewesen, den jungen Fuchs zu entdecken, als denselben bis an den Tod zu verbergen. Nein! sagte der Knabe: es ist besser sterben, als auf dem Diebstahl ertappet werden. *Plutarchus* in Lacon.

e) *Gellius* in Noct. Attic. Lib. II. cap. 18. *Plutarchus* in Licurgo.

hatte der scharfe Gesetzgeber **Draco** verordnet, daß ein jeder Dieb sollte am Leben gestrafet werden. f) Diese Strafe aber schiene dem **Solon** zu scharf. Er verwandelte daher dieselbe in eine Geldbuße, und verordnete, daß ein Dieb das Gestohlene doppelt erstatten sollte. g)

§. 4.

Die Römer, welche bekanntlich ihre Gesetze von den Griechen entlehnet, machten gleich ihnen, einen Unterscheid unter einen öffentlichen und heimlichen Diebstahl, und bestrafeten einen öffentlichen Dieb nach den Gesetzen der Zehnmänner h) mit dem Tode, sonderlich wenn er mit Gewehr bey Tage oder Nacht gekommen. Wie aber **Solon** die Todesstrafe bey den Griechen, nur gedachtermassen, für zu scharf hielt; also ahmete ihm hierin der Prätor, als welcher ohnedem in allen Fällen die Billigkeit zum Grunde setzte, nach, milderte das Recht, und bestrafete einen öffentlichen

Die Römer theileten auch den Diebstahl in einem öffentlichen und heimlichen.

f) Dies Gesetz billigte auch *Plato* Lib. 12. de Legibus.

g) Diese Veränderung des Dracontschen Gesetzes lobet *Demosthenes* adversus Timocratem.

h) Von diesen wurden erst die Gesetze auf zehn Tafeln geschrieben, hernach aber wurden noch zwo hinzu gethan. Das waren also die Gesetze der zwölf Tafeln.

Dieb mit der vierfachen, einen heimlichen aber mit einer zwiefachen Ersetzung. Und diese Strafe war scharf genug. Denn die doppelte und vierfache Erstattung war lediglich die Strafe; der Diebstahl war noch nicht einmal mit angerechnet, indem man deswegen wider den Dieb eine besondere Klage anstellen konnte.

§. 5.

Ursachen warum solches zeichen.

Es hatten aber die Römer mehr als eine Ursache, warum sie die offenbahren Diebe schärfer als andere bestraften. Sie sagten: Der Diebstahl ist an sich ein schändliches Verbrechen. Wer dies verborgen und insgeheim verübet, der dienet doch dadurch andern nicht zum Aergerniß. Wer solches aber öffentlich begehet, der giebt vielen dadurch ein böses Exempel, und vollbringet eine weit schändlichere Uebelthat i) Hiernächst hielten sie auch einen öffentlichen Dieb für den aller frechesten, frevelhaftesten und gefährlichsten Menschen. Denn wer öffentlich ein Verbrechen begehet, der stehet in der allergrößesten Gefahr, über der That ertappet und auf das schärfste bestrafet zu werden. Wer nun diese Gefahr nicht scheuet, noch sich für der schweren

i) L. 2. §. 24. ff. vi bon. rapt. c. ex tenore X. de temporar. ordinat. c. nemo 32. qu. 4. *Joh. Schneidwin.* ad §. fin. n. 4. Inst. de oblig. quæ ex delict. nascuntur.

ren Strafe fürchtet, sondern es dreiste darauf hin waget, der entdecket, daß er ein verwegener, gefährlicher und höchst strafwürdiger Böswicht sey. Endlich hatten sie auch diese Ursache, den öffentlichen Diebstahl vierfach zu bestrafen; sie sagten nämlich: Es ist billig, daß der Wachsame und Fleißige belohnet, der Faule und Nachläßige aber, wegen seiner Unachtsamkeit bestrafet werde. k) Wer demnach in Erhaltung und Beschützung des Seinigen wachsamer, und in Verfolgung und Ergreifung des Diebes fleißiger gewesen, der muß auch mehr erlangen, als ein anderer, der ihn nicht ertappet hat, auf daß er auf diese Weise, einiger massen für seine Nachläßigkeit gestrafet werde. l)

§. 6.

Der Kayser **Carl der V.** hat in der **peinlichen Halsgerichtsordnung** diese Eintheilung des Diebstahls beybehalten, und darauf bey Beurtheilung einer Missethat wohl acht zu haben, ausdrücklich befohlen. Denn so heisset es im **hundert und acht und funfzigsten Artikel: So aber der Dieb mit gemeldeten ersten Diebstahl, der unter fünf**

Nach der peinlichen Halsgerichtsordnung ist diese Eintheilung gegründet.

k) L. 24. ff. quæ in fraud. cred. l. 4. ff. quod vi aut clam.

l) *Jacobus Cujacius* Lib. 19. Obs. 12.

Gülden wehrt ist, ehe denn er an seine Gewahrsam kommt, betreten wird, oder ein Geschrey, oder Nachtheil machte, ist ein offener Diebstahl, und beschweret ihn die gemeldete Aufruhr und Berüchtigung der That also ꝛc. Und von dem heimlichen Diebstahl lauten die Worte im hundert und sieben und funfzigsten Artikel also: So einer erstlich gestohlen hat unter fünf Gülden wehrt, und der Dieb mit solchen Diebstahl ehe er damit in seine Gewahrsame kommt, nicht beschrien, berüchtiget, oder betreten würde ꝛc. ist ein heimlicher Diebstahl ꝛc.

§. 7.

Heutiges Tages wird diese Eintheilung hinfällig.

Nichts destoweniger aber wird zu unsern Zeiten nicht mehr auf diese Eintheilung geachtet, und kein Dieb darum daß er sich auf der That ertappen lassen, schärfer gestrafet. m) Vielmehr lässet sich mit Grunde behaupten, daß ein auf der That ergriffener Dieb mit einer gelindern Strafe beleget werde. Denn erstlich ist gemeiniglich ein solcher, welcher bey dem Diebstahl erhaschet wird, noch ein junger ungeübter Dieb, welcher in der Diebesschule noch nicht sattsam unterrichtet und an-

m) *Kreß* Comment. ad Constit. Carolin. Art. CLVII.

angeführet ist, wie er sich für den Nachstellungen hüten und vorsichtig zu Werke gehen soll. Zweytens kann auch einem Diebe, dessen man sich auf handhafter That bemächtiget, das Gestohlene sofort wieder abgenommen, mithin solchergestalt aller Schaden, worauf es bey diesem Verbrechen hauptsächlich ankömmt, verhütet und vermieden werden.

§. 8.

Wie geringe die Strafe eines solchen Diebes sey, wird aus folgenden Beyspiel abzunehmen seyn. Geschichts-Erzählung.

Honel Nadiel, ein Jude von 26 Jahren, war zu Rappelsweiler im Elsaß gebohren, und von seinen Aeltern von Jugend auf, etwas zu verdienen, angeführet worden. Wie er das zwanzigste Jahr zurück geleget, verfüget er sich nach Gröbzig im Anhalt-Dessauischen, nimmt daselbst eine Frau, läßt sich an dem Orte nieder und treibet einen Handel mit Flonel, Cattun und andern Waaren. **Maraba** ein Jude aus Metz, kaufet ihn für 90 Rthlr. Waaren ab, auf einen Wechsel. Wie die Zahlungszeit heran kömmt, geht **Maraba** fort. **Nadiel** erfähret, daß er sich in Hamburg oder Berlin aufhalte. Er thut daher eine Reise nach Hamburg, um ihn daselbst aufzusuchen. Hier erhält er die Nachricht, daß

er

er zwar da gewesen, aber wieder weggegangen sey, und gegen künftigen Schabbas, wie er sich verlauten lassen, wieder kommen würde. Bis dahin entschliesset sich Nadiel auf ihn zu warten, hiernächst aber nach Berlin zu gehen. Unterdessen trift er Jacob Ginde an, einen Juden mit dem er auf der Leipziger Messe in Bekanntschaft gerathen. Dieser ersuchet ihn, mit zum Huthmacher zu gehen, weil er einige Hüthe kaufen wollte. Er gehet mit. Weil sie aber einige Hüthe ohne Geld kaufen wollen, und der Huthmacher solches gemerkt, eilen sie von dannen. Des andern Morgens, wie Nadiel einen Brief nach der Preußischen Post bringen will, begegnet ihm ein Jude mit einem braunen Rocke. Diesen frägt er: wo das Preußische Posthaus sey? Der Braunrock gehet hierauf mit ihm in ein Haus, wo sie sich abermal verdächtig machen. Hiernächst will er ihm das Posthaus zeigen. Ehe sie aber dahin kommen, läuft ihnen ein Soldat nach, und saget, sie möchten wieder nach dem Hause zurück kommen. Nadiel gehet mit, der andere aber eilet davon. Sobald er aber daselbst ankommt, wird er gefänglich eingezogen.

§. 9.

Peinliche Anklage. Ob er nun gleich bey seinem Verhör im geringsten nicht wollte an sich kommen lassen, daß er sich bey dem Huthmacher an den Hüthen

then vergriffen, noch auch, daß er sich sonst an mehren Orten des Diebstahls verdächtig gemacht; so ward er doch durch eidlich abgehörte Zeugen dergestalt überführet, daß Fiscalis kein Bedenken trug, ihm vor E. wohllöbl. Niedergerichte folgendergestalt peinlich anzuklagen.

P. P.

Gegenwärtiger Inquisit ist der Gerechtigkeit so zeitig in die Hände gefallen, daß er seine diebische Neigung noch nicht zum Excess in der Ausübung gebracht hat. Indessen erweisen die Inquisitional-Acten, und besonders die bey Herr Wachsahm von Inquisiten freventlich angestellete Hausuchung, und die bey dem Huthmacher von ihnen geschehene Einpackung der feinen Hüthe, daß er ein wirklicher und boshafter Dieb sey. Daß Inquisit nichts mit weggebracht, mag ihn so wenig von der gebührenden Strafe befreyen, als sonst die Erstattung des Gestohlenen den Diebstahl nicht aufhebt, angesehen, Inquisit in dem letzten Fall allerdings als ein Dieb, der auf handhafter That, und ehe er damit in seine Gewahrsam kommt, ergriffen wird, anzusehen ist. Da nun die peinliche Halsgerichtsordnung solchen Dieben im hundert und acht und funfzigsten Artikel ausdrücklich die Strafe auferlegt, daß sie an den Pranger gestellet, mit Ruthen ausgehauen und des Landes verwiesen werden sol-

sollen; so ersuchet Fiscalis dieses wohllöbl. Gericht, Inquisiten, ihm zur Strafe und andern diebischen Gemüthern zum Exempel zu vorgedachter Strafe zu verdammen.

§. 10.

Schutzrede. Dieser Strafe Inquisiten zu entledigen, that Defensor einen Versuch, und hielt für ihn folgende

Schutzrede.

P. P.

Kein Ausdruck ist herber und empfindlicher, keine Benennung ehrenrühriger und schimpflicher, keine Schmach größer und unerträglicher, als wenn jemand ein Dieb genannt wird. Denn ein Dieb ist bekanntlich die allerverachteste Kreatur; ein Mensch, der die Ehre, als das edelste Kleinod, verlohren, von dem man sich die allerwidrigsten und schlechtesten Vorstellungen macht, den jederman fürchtet und verabscheuet, und der überall aus der menschlichen Gesellschaft gestoßen und verbannet wird. Je schändlicher aber die Benennung eines Diebes ist, je behutsamer ist man auch, jemand damit zu belegen. Nichts ist gefährlicher, als ohne gewissen Grund, ohne zureichenden Beweis, diesen oder jenen einen Dieb zu heissen. Ein Dieb, sagt man, hat

groß

groß Recht. Kann man ihn nicht vollkommen überführen, daß er einen Diebstahl begangen, so muß man demselben, wegen der ihm zugefügten Schmach und Schande satsam gerecht werden. Hat nun solchergestalt ein Dieb selbst groß Recht; so wird solches um so mehr demjenigen zu statten kommen, welcher ganz unberüchtiget ist, und der weder jemals einen Diebstahl begangen, noch solchen zu verüben Willens und Vorhabens gewesen.

Ein solcher stehet hier vor unsern Augen. Gegenwärtiger Gefangener Honel Nadiel, der sich bisher als ein ehrlicher Mensch betragen und aufgeführet, der niemals wissentlich mit Dieben Umgang gehabt, noch weniger selbst jemals das allergeringste entwendet hat, von dem niemand bisher etwas böses zu sagen gewußt, und der folglich die vollkommenste gute Vermuthung für sich hat, dieser sage ich, wird öffentlich als ein Dieb angeklaget, und wider ihn eine schwere Strafe gebeten. Wie empfindlich muß ihm, bey seiner Unschuld, nicht dieser Vorwurf, wie schmerzlich seine harte Gefangenschaft seyn, da er sich überall keines Versehens, keines begangenen Verbrechens bewußt ist. Jedoch, er kennet den Lauf der Welt. Er weiß, daß die Sterblichen in dieser Zeitlichkeit vielen Unglücksfällen unterworfen. Er weiß, daß diese durch Trauren, Gram und Ungeduld wol vergrößert, keines-

weges

weges aber verringert und erleichtert werden. Aus diesem Grunde erträget er sein hartes Schicksal mit der grössesten Geduld und Gelassenheit. Sein gutes Gewissen, sein redliches Herz, und seine überall hervorleuchtende Unschuld, lassen nicht zu, daß diejenige Furcht, welche wirkliche Missethäter so sehr zu beängstigen pflegt, bey ihm Platz greife. Sein Gemüthe ist ganz frey von denjenigen Unruhen, welche sonst durch die lebhafte Vorstellung derer begangenen bösen Thaten, erwecket werden. Er weiß, daß er sich in den Händen einer weisen und gerechten Obrigkeit befindet, welche nicht nur die angebrachten Klagen anhöret, sondern auch die Vertheidigungen zuläßt, die Gründe derselben reiflich untersuchet, und nach Befinden der Sache, die Angeklagten loßspricht oder verdammet.

Er stattet derowegen diesem Wollöbl. Gerichte unterthänigen Dank ab, daß es ihm an dem heutigen Tage erlaubet, an eben der Stelle, wo er vorhin als ein Dieb angeklaget worden, sich von solchen schändlichen Verbrechen zu reinigen, seine Unschuld an den Tag zu legen, und dadurch seine Befreyung zu bewirken.

Gefangener ist vor sechs und zwanzig Jahren zu Rappelsweiler im Elsas von ehrlichen Aeltern gebohren, und von denselben, sein Brod ehrlich zu verdienen, mit allem Fleiß an-

angeführet worden. Nach dieser Anweisung hat er sein Leben von Jugend auf angestellet, und keine Gelegenheit versäumet, da er etwas verdienen können. Solchergestalt hat er im Jahr 1745 mit gnädigster Erlaubniß des Fürsten von Waldeck eine Coffeeschenke im Lager gehalten. Zwey Jahr hernach hat er sich zu Gröbzig in Anhalt-Dessauischen niedergelassen, und daselbst mit seiner Frau Judithe sich verheyrathet. Seit der Zeit hat er daselbst mit Flonell, Cattun und andern Waaren seinen Handel getrieben, auch desfals die Leipziger Messe fleißig besuchet. Mit der Handlung ist Credit, und mit diesem Gefahr, Verlust und Schaden verknüpfet. Gemeiniglich muß ein Kaufmann, wenn er an einen andern Kaufmann Waaren verkaufet, borgen; Borgen aber macht Sorgen. Dies mußte Gefangener leider! mehr als zu früh erfahren. Marraba, ein Jude aus Metz, ein Sohn Divads, kaufte Gefangenen für neunzig Reichsthaler Waaren ab. Statt der Bezahlung stellete er einen Wechsel aus. Wie die zur Bezahlung bestimmte Zeit herankam, trug Gefangener jemand in Metz auf, den besagten Wechsel einzufodern; er erhielt aber die Antwort: daß sein Schuldmann sich nicht mehr in Metz, sondern in Hamburg oder Berlin aufhielte. Diese Nachricht nöthigte Gefangenen eine Reise nach Hamburg zu thun, um ihn daselbst aufzusuchen. Nach vieler des-

fals angewandten Bemühung, erfuhr er endlich, daß der Jude **Maraba** zwar hieselbst gewesen, aber schon vor drey Wochen wieder weggegangen sey, bey seiner Abreise aber gesaget habe, daß er gegen künftigen Schabbas sich wieder hier einfinden würde. Gefangener entschloß sich daher, bis dahin zu warten, und wenn er alsdann nicht kommen solte, nach Berlin zu gehen. Unter dieser Zeit begegnet ihm **Jacob Ginde**, ein Jude, mit dem er vormals auf der Leipziger Messe bekannt worden. Dieser ersuchet ihn, mit zum Hutmacher zu gehen, weil er einige Hüte kaufen wolte. Gefangener wurde ihm hierunter gefällig. Jener fodert die feinesten Hüte, und suchet sich einige aus. Wie er aber mit dem Hutmacher um den Preis nicht einig werden kann, gehen sie unverrichteter Sache von dannen. Hierauf gehet Gefangener nach Hause, um seiner Frau zu schreiben: Daß, weil er den erwehnten Juden in Hamburg nicht angetroffen, er nunmehr nach Berlin gehen werde. Indem er diesen Brief des andern Morgens nach der Post bringen will, begegnet ihm ein Jude in braunen Rocke. Diesen redet er an, und frägt: Wo das Preußische Posthaus sey? Jener antwortet: er wolle es ihm zeigen, und gehet mit ihm in ein offenstehendes Haus. Gefangener, als der nicht anders glaubt, als daß solches das Posthaus sey, siehet sich nach dem Zimmer

um,

um, wo die Briefe abgegeben werden. Inzwischen wird er gewahr, daß sein Gefährte mit der Magd im Hause sich zanket. Und da er aus ihren Reden abnimmt, daß da nicht das Posthaus sey, so eilet er geschwind zum Hause heraus. Der andere Jude folget ihm auf dem Fuße nach, und saget: er habe daselbst nur nach jemand gefraget, nunmehro wolle er ihn nach dem Preußischen Posthause führen. Sie nehmen hierauf dahin den nähesten Weg. Ehe sie aber daselbst ankommen, laufet ein Soldat hinter ihnen her und rufet: Daß sie zurück kommen möchten. Gefangener der ein gutes Gewissen hat, und sich nicht das geringste Böse versiehet, träget kein Bedenken, mit demselben umzukehren, und nach dem vorigen Hause zurück zu gehen. Sobald aber wie er daselbst ankommt, macht ihm der Herr nicht nur ein seltsames Compliment, sondern läßt ihn auch, aller Vorstellung ohngeachtet, in Verhaft nehmen.

Dies ist der wahre und Actenmäßige Zusammenhang der Sache. Je mehr man nun denselben in Betrachtung ziehet, je weniger wird man darin etwas Böses und Strafbahres gewahr. Hier wird nicht einmal gesagt, vielweniger erwiesen, daß er etwas gestohlen habe. Alles was wider ihn vorgebracht wird, ist, er sey verdächtig. Ist er verdächtig, so muß dieser Verdacht den Rechten nach, noth-

wendig auf gewissen und zureichenden Gründen beruhen Es ist daher die Frage, wie des Gefangenen bisher geführtes Leben und Wandel beschaffen sey? Ob er mit Dieben oder verdächtigen Leuten Umgang und Verkehr gehabt? Ob er sich bereits an fremdem Gute vergriffen, desfalls gefänglich eingezogen und bestrafet sey, mithin seinen ehrlichen Nahmen verlohren und als ein Dieb sich berüchtig gemacht habe? Von allen diesen kann nicht das geringste auf Gefangenen gebracht werden. Vielmehr weiß ein jeder, der ihn kennet, nichts als alles Gute von ihm zu sagen. Man weiß ja den Ort seiner Geburt und seines bisherigen Aufenthalts. Wie leicht ist es also nicht, sich nach seiner Aufführung zu erkundigen. Und wie bald würde das böse Gerüchte, wenn solches irgend von ihm vorhanden wäre, sich jetzt, da er zur gefänglichen Haft gebracht worden, von selbst ausbreiten. Denn sobald sonst ein Dieb eingezogen wird, sofort melden sich alle diejenigen, welche von demselben ihres Guts beraubet worden. Hier ist nicht ein einziger, welcher sagen kann, daß Gefangener ihn bestohlen; hier ist niemand, welcher zu behaupten vermögend ist, daß er diesem oder jenem das geringste entwandt habe. Zwar hat es Gefangenen an bösen, tückischen und feindseligen Gemüthern nicht gefehlet. Es haben sich freylich Leute gefunden, welche, indem sie aus dem Leiden

an-

anderer, ihr größtes Vergnügen schöpfen, sich äusserst bemühet, Gefangenen schwarz zu machen, und ihm beschuldiget, daß er sich einen falschen Nahmen gegeben, indem er nicht **Nadiel**, sondern **Monpel** hiesse; daß er zu einer Diebesbande gehöre, und daß er bereits zur Staupe geschlagen worden. Allein, Unwarheiten haben kurze Füsse. Durch eine angestellete genaue Untersuchung, wurden sie wie das Spreu zerstreuet. Kaum hatte man sich erkundiget, ob Gefangener ein Mitglied der vorbesagten Diebesbande sey, so äusserte sich sofort, daß diese Beschuldigung eine schändliche und boshafte Verleumdung zum Grunde habe. Und eben diese Bewandniß hatte es auch mit dem Vorgeben, daß Gefangener bereits ausgestäupet worden. Denn wie man desfalls eine Besichtigung anstellete, so äusserte sich wiederum, daß solches ungegründet, falsch und aus Bosheit erdichtet sey.

Und so ist also überhaupt wider Gefangenen nicht der mindeste Verdacht eines begangenen Diebstahls vorhanden. Dasjenige, was die in den Acten benannte Zeugen insbesondere wider Gefangenen aussagen, ist nicht von der geringsten Erheblichkeit, seinen ehrlichen Nahmen zu kränken. Denn, wenn der Huthmacher **Christian Gottlob Gartenbau**, als erster Zeuge vorgiebt, Gefangener habe zween oder drey Hüthe, das Stück zu sieben bis

acht Mark bereits unter dem Rocke gehabt; so ist solches eine Unwarheit, die einem jeden klar in die Augen leuchtet. Wäre Gefangener ein Dieb; hätte er die Absicht gehabt, Hüthe zu entwenden, so hätte er sie nicht dürfen unter den Rock nehmen, sondern sie sonst ganz bequem fortbringen können. Denn so ergeben die Acten, daß Gefangener bey der Hausthür gestanden, der Huthmacher aber einigemal in die Werkstätte gegangen, um feinere Hüthe zu holen. Solchergestalt ist ja Gefangener nebst seinem Gefährten ganz allein bey den Hüthen gewesen. Er hätte also die schönste Gelegenheit gehabt, mit einigen Hüthen davon zu laufen. Und da der Huthmacher von seinen Leuten niemand bey sich gehabt, er selbst auch unangekleidet und in seinem Huthmacherladen gewesen, so hätte sich Gefangener gar leicht seinen Augen entziehen können. Allein, wie dieses denselben nimmermehr in die Gedanken gekommen: also ist auch die Sache, so wie Zeuge solche erzählet, unmöglich. Hätte Gefangener einen Mantelrock angehabt, so würde man dem Vorgeben, daß er einige Hüte unter dem Rock gesteckt, einigermassen Glauben geben können; so aber, da Gefangener der Zeit eben den Rock angehabt, den er diese Stunde träget, so wird das Vorgeben von selbst hinfällig. Denn wie ist es möglich, daß ein sieben Zoll breiter Huth sich dergestalt unter dem Kleide verbergen

las-

lasse, daß man ihm nicht sehen und gewahr werden sollte?

So ungereimt also das erdichtete Vorgeben ist, so unwahr und falsch ist auch die Aussage dieses Zeugen, daß er Gefangenen und den bey sich gehabten Juden für Spitzbuben geschölten und ihnen die Thüre gewiesen. Wahr ist es hingegen, daß er mit dem andern Juden, wegen des Kaufs nicht einig werden können. Für einen Huth den er acht Mark lobte, wollte jener nicht mehr als sechs Mark geben. Dieser Bot stund ihm nicht an. Der Kopf ward ihn daher warm. Gehet nur, schrie er, ich sehe wohl, es wird nichts aus unsern Handel!

Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit der Aussage **Christina Elisabeth Schnackers**, als der zwoten Zeugin. Diese mag immerhin aussagen, daß Gefangener des Morgens in ihrer Herrschaft Haus gekommen. Genug, daß daraus nicht folget, solches sey in der Absicht und mit dem Vorhaben geschehen, gelegentlich etwas zu entwenden. Die Acten entdecken vielmehr hievon die allerunschuldigste Ursache. Gefangener war bekanntlich ein Fremder, der kaum einen Tag hier gewesen, vorhero aber diesen Ort nie gesehen. Er kannte also in dieser großen Stadt weder Personen noch Strassen. Er sahe sich daher, wie er einen Brief auf die Preußische Post

bringen wollte, gemüßiget, nach derselben zu fragen. Diese Frage läßt er an einen Juden ergehen, der ihm entgegen kommt. Dieser führet ihn in das besagte Haus. Gefangener glaubet nicht anders, als daß solches das Posthaus sey, und siehet sich also nach dem Zimmer um, wo er seinen Brief abgeben kann. Wie er aber höret, daß der andere Jude sich mit der Magd zanket, so wird er erst gewahr, daß solches kein Posthaus sey. Solchergestalt ist also Gefangener aus Irrthum, folglich unschuldiger Weise in das besagte Haus gekommen. Denn unwissend und aus Versehen in ein fremdes Haus zu gehen, wird niemand für unrecht und sträflich halten. Warum wird dann Gefangener desfalls zurück gerufen? Warum wird er in Verhaft genommen? Hat er sich daselbst an etwas vergriffen? Hat er, was er vorgefunden, entwendet? Zeugin siehet sich gemüßiget, diese Fragen selbst mit Nein! zu beantworten. Hat er nichts gestohlen? Was will sie denn von ihn haben? Aus welchem Grunde will sie denselben für einen Spitzbuben halten? Warum bemühet sie sich, ihn durch allerhand Erfindungen und Scheingründe verdächtig zu machen? Hat alles seinen zureichenden Grund, so geschiehet dies gewiß auch nicht ohne Ursach. Zeugin verräth solche selbst, wenn sie unter andern erzählet, daß ihre Herrschaft des Abends spät vom Garten zu Hause gekommen.

Da-

Damit sie nun ihre Nachläßigkeit, daß sie ihrer Frauen Kopfzeug und übrige Kleidung nicht denselben Abend an gehörigen Ort und Stelle gebracht, bestens beschönigen und entschuldigen möge, so giebt sie vor, Gefangener habe solches ausgekrahmet gehabt. Hätte Zeugin die besagten Sachen und Kleider gehörig weggekrahmet, so würden sie gewiß nicht hie und da, so wie sie beym Entkleiden aus der Hand geleget worden, herum getrieben haben. Daß sie aber von Gefangenen mit keinem Finger berühret worden, solches ist daraus klärlich abzunehmen, daß er überall kaum eine Minute im Hause gewesen, indem er, sobald er nur gehöret, daß es kein Posthaus sey, sich wieder aus dem Hause verfüget. Wie kann es also möglich seyn, daß Gefangener in einer so sehr kurzen Zeit, in dreyen Zimmern, wie Zeugin sagt, herumwandern, daselbst alles aufsuchen, und was ihm in die Augen gefallen, in die Hände nehmen und besehen können?

Jedoch, was ist es nöthig, sich hiebey lange aufzuhalten? Genug daß Gefangener nichts entwandt, genug, daß er sich auf keine Weise des geringsten Diebstahls schuldig gemacht. Wäre dieses, so würde er gewiß nicht wieder mit den Soldaten zurück gekehret, sondern wie der andere Jude das Weite gesuchet haben. Und eben das gute Gewissen, welches er

dadurch bezeiget, giebet den stärksten Beweiß seiner Unschuld. Denn das Gewissen hat in beyden Fällen große Kraft, dergestalt, daß die, so nichts Strafbahres begangen, sich für nichts fürchten, denen aber, die sich nichts Gutes bewußt sind, die Strafe jederzeit vor Augen schwebet.

Aber es wird Zeit seyn, auch die übrigen Zeugen abzufertigen. Jochim Spuhle, ein Schnurmacher, tritt nunmehr als dritter Zeuge auf. Dessen Auftritt ist wahrlich der allerseltsameste. Er soll als Zeuge auftreten, um zu beweisen, daß Gefangener ein Dieb sey, und er weiß weiter nichts zu sagen, als daß derselbe von ihm drey Ellen Strumpfband gekaufet habe. Wenn also Kaufen Stehlen heißet; so kann er einen kräftigen Zeugen abgeben. Und wenn es eine strafbahre Handlung ist, ein Glas Brandtewein zu trinken, so kann die vierte Zeugin Anna Schenken mit ihrer Aussage, da sie erzählet, sie habe Gefangenen für einen Schilling Brandtewein schenken müssen, denselben Verantwortung und Nachtheil erwecken. So wenig aber dergleichen unschuldige Handlungen Gefangenen schaden können, eben so wenig gehet es ihm an, wenn der Fuhrmann Nicolas Kappe, als fünfter Zeuge deponiret, daß ihm seine Beinschnallen nebst vier Mark und vier Schilling des Nachts aus seiner Hose gestohlen wor-

worden. Klaget dieser über einen Dieb, so muß er wissen, wer derselbe sey, und ihn des Diebstahls überführen. Ist er dies nicht vermögend, so kann ihn die blosse Anzeige nichts helfen.

Was endlich den sechsten Zeugen **Daniel Hülmen** und seine Aussage betrift, so hat es damit folgende Bewandniß. Gefangener hat von denselben Strumpfbänder kaufen wollen. Weil es aber des Morgens früh, und er noch nicht bey der Hand gewesen, so ist er zu seinem Nachbar, als den dritten Zeugen gegangen, und hat, wie dessen Aussage ergiebet, von denselben drey Ellen zu Strumpfbänder wirklich gekaufet.

Aus allen diesen lieget demnach klar zu Tage, daß der in der peinlichen Anklage wider Gefangenen angeführte **hundert und acht und funfzigste Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung**, hier keinesweges statt finde. Die Rede ist in denselben von einem solchen Diebe, der wirklich auf der That dergestalt ertappet wird, daß er das gestohlene Gut annoch in Händen hat. Nun aber hat Gefangener überall nichts von fremdem Gute angerühret, ich geschweige, daß er damit sollte wirklich betreten seyn. Denn ob man ihn gleich, sobald er aus dem oben besagten Hause gegangen, nachgeeilet, eingeholet und zu-

rück

rück geführet hat; so ist doch ganz und gar kein gestohlen Gut bey ihm gefunden worden. Solchergestalt ist also der nur besagte Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung, auf gegenwärtigen Fall nicht im geringsten anzuwenden, noch davon einiger Gebrauch zu machen. Und so wird, da das Gesetz seine Kraft verliehret, die Fiscalische Bitte von selbst hinfällig.

Wann nun die Unschuld des Gefangenen bishero überflüßig dargethan, und sattsam zu Tage geleget worden, daß auch nicht einmal der mindeste zu Recht beständige Verdacht eines begangenen Diebstahls bey ihm vorhanden; so lebet Defensor der festen Zuversicht, E. wohllöbl. Gericht werde vorkommenden Umständen nach, Gefangenen von der wider ihn angestelleten ungegründeten Klage frey zu sprechen, und denselben forderlamst auf freyen Fuß zu stellen, hoch- und rechtsgeneigt geruhen.

§. 11.

Urthel. Nach genommenen Schluß der Acten erfolgete folgende Urthel: Daß zwar gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter mit der vom Fiscal gebetenen Strafe nicht zu belegen; jedoch, da aus den peinlichen Acten sattsam erhellet, daß er sein diebisches Vorhaben aller Orten, wo er verdächtiger Weise angetroffen wor-

worden, ohne allen Zweifel würde in Ausübung gebracht haben, dafern er nicht durch die Wachsamkeit derer, die seine spitzbübische Absicht gemerkt, daran wäre verhindert worden, derselbe ihm zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen diebischen Gesindel zum abschreckenden Exempel, eine Stunde lang mit Ruthen am Pranger zu stellen, und hiernächst aus dieser Stadt und deren Gebiethe zu versetzen sey.

§. 12.

Unterdessen hatte sich des Gefangenen Bittschrift. Frau eingefunden. Diese legete für ihren Mann, um die ihm zuerkannte schimpfliche Strafe abzuwenden, statt eines Appellations-Libells, folgende Fürbitte ein:

P. P.

Ew. Magnific. ꝛc. werden von selbst zu ermessen geruhen, wie einer Frau, welche in Erfahrung bringet, daß ihr in Handlungsgeschäften abwesender Mann, als ein Dieb gefänglich eingezogen worden, müsse zu Muthe seyn. Das Geblüte erstarret mir noch diesen Augenblick in den Adern, wenn ich an die erste mir davon gebrachte erschreckliche Nachricht gedenke. Nie hatte ich bisher von meinem Mann etwas böses gehöret, vielweniger gesehen, und gleichwohl sollte er auf einmal

mal seine Natur verändert haben, und ein Dieb geworden seyn. So unglaublich mir also dieses vorkam, so groß war mein Verlangen, die Warheit hievon zu erfahren. Ich machte mich daher eiligst auf den Weg, und verfügete mich in diese Mauren. Hier ward mir ein schwerer Stein vom Herzen gewälzet. Ich erfuhr nemlich zu meinem innigsten Vergnügen, daß mein Mann sich keinesweges an fremden Gute vergriffen hätte, sondern nur lediglich eines leeren Verdachts halber in die Gefangenschaft gerathen sey. Ich richtete mich demnach mit dem Troste wieder auf: **Hat man nur gerechte Sachen, kann man allen Blam verlachen.** Mich nährete die süße Hofnung, es würde dieser ungegründete Verdacht, in Betracht, daß niemand von meinen Mann mit Wahrheit das geringste sagen kann, was seinen ehrlichen Nahmen nur immer zu kränken vermögend seyn könnte, bald wie ein Nebel verschwinden und er wieder auf freyen Fuß gestellet werden.

Diesen erwünschten Zeitpunct erwartete ich mit den sehnlichsten Verlangen. Und da mir zu Ohren kam, daß in der Sache mit dem ersten ein Urthel erfolgen würde; so zählete ich Tag und Stunden bis solche eröfnet wurde. Aber ach! in welch ein Schrecken gerieht ich, als ich derselben Inhalt vernahm: daß mein Mann eine Stunde mit Ruthen am Pranger stehen, und hiernächst aus dieser Stadt verfe-

stet

stet werden sollte, war ein Donnerschlag in meinen Ohren. Ich wußte eine geraume Zeit nicht, was ich denken, sagen, thun, oder lassen sollte. Hätte mein Mann das allergeringste entwandt, könnte er einiger Untreu und Unredlichkeit überführet werden, so würde ich selbst gestehen, daß er leiden müßte, was seine Thaten verdienet hätten; so aber, da er seinen ehrlichen Nahmen, welcher über alles zu schätzen ist, bisher ohngekränkt erhalten, da er mit vielen Hohen und Niederen seit vielen Jahren Handel und Wandel getrieben, ohne daß über sein Betragen die mindeste Klage geführet worden; so muß ihm eine so höchst schimpfliche Strafe nothwendig schmerzlicher seyn als der Tod selbst. Soll man der Billigkeit nach, eher zehen ehrlich als einen unehrlich machen, damit ihm nicht die Gelegenheit sich, ehrlich zu ernähren, abgeschnitten werde. Halten die Rechte selbst einen jeden so lange für ehrlich, bis er eines schändlichen Verbrechens überführet worden; so wird mein Mann, dessen Ehrlichkeit noch nie Schiffbruch erlitten, und wider dem niemand auftreten und behaupten kann, daß er an ihm zum Diebe geworden, nach allen Rechten mit keiner schimpflichen Strafe zu belegen seyn.

Vor Ew. Magnif. ꝛc. Füssen werfe ich mich demnach in Demuth nieder, und bitte flehentlich, Hochdieselben wollen, vorkommenden Umständen nach, meinen Mann, da er ohnedem

schon

schon eine harte und schwere Gefangenschaft ausgestanden, von aller fernern Strafe nunmehr zu befreyen, und denselben auf freyen Fuß zu stellen geruhen.

Diese hohe Obrigkeitliche Gnade und Wohlthat werde ich Zeit Lebens mit schuldigster Dankbarkeit erkennen, und mit der vollkommsten Ehrfurcht beharren

Ew. Magnific. ꝛc.

unterthänigste Magd
Juditha.

§. 13.

Die vorige Urthel ward verändert und Gefangener lediglich zu einer 5jährigen Gefangenschaft verdammet.

Diese demüthige Vorstellung hatte die Wirkung, daß E. Hochpreisliches Obergerichte die vorige Urthel änderte, und Gefangenen statt der sonst wider ihn erkannten schimpflichen Strafe auf fünf Jahr zum Spinnhause verdammete. Mit dieser Abänderung aber war weder Gefangenen noch seiner Frau gedienet. Beyde wünschten nichts mehr als die Freyheit. Diese hätte Gefangener vielleicht erlanget, wenn er es hätte bey der Niedergerichtlichen Urthel beruhen lassen, und die Schande am Pranger zu stehen, ausgestanden hätte. Allein da er diese Strafe zu hart hielt; er aber doch nicht schlechterdings konnte erlassen werden, so mußte er zufrieden seyn, daß er mit der geringsten Strafe, welche in peinlichen Sachen statt findet, beleget wurde.

Das

Das fünfte Hauptstück, von jungen Dieben.

§. 1.

Die Tugend wird auf eine dreyfache Art erhalten.

Von der Jugend sagt man insgemein: Jugend hat selten Tugend. Die Tugend wird entweder mit dem Menschen gebohren, oder sie wird ihm durch eine gute Erziehung beygebracht und eingeflösset, oder man muß sie durch Strafen und Zwangmittel zu erhalten suchen. a)

§. 2.

Glücklich sind diejenigen, welche von Natur tugendhaft sind.

Höchst glücklich sind diejenigen zu achten, welchen die gütige Natur die Gabe verliehen, alle Tugenden mit Lust auszuüben. So wird von den Scythen gerühmet, daß sie von Natur mäßig, redlich und aufrichtig gewesen. b) Und Tacitus c) schreibet von unsern Vorfahren, daß bey ihnen mehr gute Sitten, als bey an-

a) *Tertullianus* in Libr. de Pudicitia init.

b) Proba illius sunt facta, cui mens est proba *Bonfinius* Lib. 2. Decad. 1.

c) De moribus German.

andern Völkern gute Gesetze gegolten. Sie besassen daher eine Tugend, welche die weisen Griechen und klugen Römer, kaum durch die Lehren ihrer Weltweisen erlangen können. Und solchergestalt nutzte jenen die Unwissenheit der Laster mehr, als diesen die Erkenntniß der Tugend.

§. 3.

Glücklich ist auch der, dessen böses Gemüth verbessert wird.

Glückselig sind auch die, deren Gemüther von Natur zwar zum Bösen geneigt, durch gute Lehren aber verändert und verbessert sind. Kein Thier ist so wild und unbändig, welches nicht durch Mühe und Fleiß zu zähmen stehet. d) Und kein Gemüth ist so boshaft, welches nicht durch einen weisen Unterricht zur Tugend geleitet werden könnte. Dies siehet man unter andern an Stilpo einen Megarensischen Weltweisen und besonders an Socrates, welche von Natur boshaft und zu allen Lastern geneigt waren. Als daher Zopyrus, der aus der Gesichtsbildung der Menschen ihre Gemüther erkennen konnte, letztern erblickte, beschuldigte er ihm vieler Laster. Hierüber ward er von den andern, welche von Socrates Tugenden überzeuget waren, verlachet. Socrates aber entschuldigte ihn, und sa-

d) Ursus informes gignit catulos, eos lambendo format, ita rudem ingenii fœtum diutina cura expoliri convenit. *Plinius* Lib. VIII. cap. 26.

sagete: er sey ein solcher von Natur; daß er verbessert worden, habe er der Weltweisheit zu danken. e)

§. 4.

O! wie glückselig ist die Republic, welche mit dergleichen tugendhaften Bürgern angefüllet ist! Mit Bürgern, die, da ihr Verstand und Wille entweder von Natur gut, oder durch eine gute Erziehung verbessert ist, der Gerechtigkeit als den Glanz aller Tugenden sich befleißigen. Denn, vermöge derselben, üben sie die Pflicht aus, niemand zu schaden; es sey dann, daß sie durch Unrecht dazu gezwungen worden. Sie dienen wem sie können, indem sie bedenken, daß sie nicht allein für sich, f) sondern auch um anderer Menschen willen gebohren worden. g) Daher bezeigen sie sich darin der Natur gemäß, daß sie etwas zum gemeinen Besten beytragen. Dergestalt: daß sie bald durch abgewechselte Dienstleistungen; bald durch Handel und Wandel; bald durch

Glückselig ist eine Republic, weil sie tugendhafte Bürger hat.

e) *Cicero* de fato cap. 5. daß viele die in der Jugend die allerverderbtesten Gemüther gezeiget, hernach mit den Jahren die vortreflichsten Männer geworden, bezeuget *Valerius Maximus* Lib. VI. cap. IX. de mutat. mor. & fortun.

f) *Plato* schreibet dies in einem Briefe an den *Archytas*.

g) Siehe *Marcus Aurelius* Lib. VIII.

allerhand Künste, Bemühung, oder angewandtes Vermögen, die menschliche Gesellschaft befestigen helfen. h)

§. 5.

Unglücklich aber, wenn die Bürger den Lastern ergeben sind.

Unglückselig ist hingegen die Republic, welche aus Bürgern bestehet, die, da ihr Verstand und Wille nicht gehörig verbessert und zur Tugend geleitet worden, beständig das böse auszurichten geneigt sind, und daher durch Gesetze und durch Furcht der Strafe in den Schranken der Gerechtigkeit müssen gehalten werden. i) Erreichet diese Furcht noch ihren Endzweck; lassen sie sich noch dadurch abschrecken, ungerechte Handlungen zu begehen; so ist die Sache nicht so arg, und das Uebel annoch erträglich. Haben aber die bösen Begierden schon Wurzeln geschlagen; k) sind die Laster bereits zur Gewohnheit und zur Natur ge-

h) *Cicero* de offic. hom. Lib. 1. cap. VII.

i) Von diesen redet der vortrefliche Lehrer guter Sitten, Horatz, die Wahrheit, wenn er im 1 Buch im 16ten Briefe und 52sten Vers singet:

Oderunt peccare boni, virtutis amore
Tu nihil admittes in te, formidine poenæ:
Sit spes fallendi, miscebis sacra profanis.

k) Periere mores, jus, decus, pietas, fides, *Seneca* in Agamemnone V. 110.

geworden; l) haben die ungerechte Neigungen, Uebelthaten zu begehen, zu sehr überhand genommen; m) so ist weder Bedrohung, noch Gesetz, noch Strafe vermögend dieselbe zurück zu halten, n) sondern die starken Reitzungen, Uebel anzurichten, reissen sie wie ein starker Strohm dahin, dergestalt, daß sie die Riegel der Gesetze zerbrechen, und ihren verderbten Willen, durch ungerechte und strafbare Handlungen, zu befriedigen suchen.

§. 6.

Demonax hat daher nicht unrecht, wenn er saget: Ich fürchte, daß die Gesetze nichts fruchten, sie mögen den Lasterhaften, oder denen, welche die Tugend lieben, vorgeschrieben werden: denn diese bedürfen der Gesetze nicht, und jene werden dadurch nicht gebessert. o) Gute Diesen helfen keine Gesetze.

l) *Seneca* Epist. 28.
Vincit naturam consuetudo atque reformat,
Cui quisque assuevit deditus esse solet.

m) Quo semel est imbuta, recens servabit odorem Testa diu. *Horatius* epist. L. 2. v. 69. seqq.

n) *Isidorus* Lib. 1. soliloquiorum.

o) *Lucianus* in Demonacte T. 1. edit. Græv. pag. 871. Siehe auch des hochberühmten Herrn geheimen Justizraths **Gebauers** Dissert. de Justitia & Jure.

Gesetze machen also nicht allezeit gute Bürger und nützliche Glieder des gemeinen Wesens; denn sie besitzen nicht die Kraft, daß sie die Bürger gerecht machen können. Es wird vielmehr dazu erfordert, daß ihnen das Gute von Jugend auf sorgfältig eingepflanzet werde. Kann man auch Trauben lesen von den Dornen, oder Feigen von den Diesteln? Ein jeglicher guter Baum bringet gute Früchte: aber ein fauler Baum bringet arge Früchte. Ein guter Baum kann nicht arge Früchte bringen, und ein fauler Baum kann nicht gute Früchte bringen. p)

§. 7.

Wozu man sich in der Jugend gewöhnet, davon kann man im Alter nicht lassen.

Wozu nutzen die Gesetze, welche das Rauben, Stehlen, Todtschlagen und andere grobe Verbrechen bey schwerer Lebensstrafe verbiethen, wenn die Unterthanen von Jugend auf sich diesen Lastern ergeben und nichts anders als Bosheit auszuüben erlernet haben? Sind Schmach und Schande, Ketten und Banden, ja der Tod selbst vermögend, sie davon abzuschrecken? Man würde der Erfahrung widersprechen, wenn man solches behaupten wollte. Ist das Böse einmal bey ihnen zur Natur geworden, so sind sie auf keine Weise davon zurück zu halten.

p) Matth. Cap. 7. v. 16, 17 und 18.

ten. q) Die Lust, Ungerechtigkeiten auszuüben, verblendet sie dergestalt, daß sie alle übele Folgen verachten, nur bloß auf den gegenwärtigen Nutzen sehen, und sich muthwillig in das Verderben stürzen. r) Was ist aber hievon anders der Grund, als daß sie in der Jugend verwahrloset sind, und keine Erziehung genossen haben?

§. 8.

Saget man sogar von reichen und vornehmen Aeltern, denen es nicht an Mitteln und Gemeiner Leute Kinder

q) Naturam expellas furca: tamen usque recurrit. *Horatius* Lib. 1. Epist. 10. Ist ein Baum einmal krumm gewachsen, läßt er sich durch keine Gewalt gerade biegen. Der Welt berüchtigte Spitzbube **Cartousche** hätte das Ende seines Lebens, da eine reiche Wittwe ihn unwissend als ihren Sohn angenommen hatte, in Ruhe beschliessen können. Allein, weil er das Stehlen gar zu sehr gewohnet war, so fiel es ihm ohnmöglich, die guten Tage zu geniessen. Er eilet daher wieder nach Paris, und trieb daselbst sein ungerechtes Handwerk so lange, bis er endlich seinen verdienten Lohn erhielt. Ein gleiches Beyspiel haben wir im dritten Hauptstück dieses dritten Theils an **Jochim Stehlgern** gesehen.

r) Sed quam cæcus inest vitiis amor: omne futurum
Despicitur suadentque brevem præsentis fructum,
Et ruit in vitium damna secura libido.
Claudianus Lib. 2. Eutrop. v. 50.

wachsen insgemein in allen Lastern auf.

Vermögen fehlet, die Pflanzen ihrer Ehe bestens erziehen und unterrichten zu lassen, daß ihre Kinder selten wohl gerathen; was soll man denn von armen und dürftigen sagen? Gemeine und geringe Leute laufen oft zusammen, verehelichen sich, und füllen die Republic mit Kindern an, da sie sich kaum selbst ernähren können. Und da sie nicht vermögend sind, die Kosten anzuwenden, die Kinder zur Schule zu halten; so gehet es diesen, wie den jungen Reisern, welche, wenn sie nicht unter die Hände eines geschickten Gärtners gerathen, der sie beschneidet, beuget und gerade aufzuschiessen gewöhnet, krumm, wild und verdorben werden. Sie wachsen also wie das wilde Vieh auf, und folgen ihren thierischen Trieben. Diese aber sind zum Bösen geneigt. Sie nehmen daher alle Untugenden an, die sie nur sehen und hören. s) Dies erblicken sie nicht nur an den verderbten Creaturen, mit welchen sie ihren täglichen Umgang haben, sondern auch wohl gar an ihren Aeltern selbst. Diese begnügen sich oft nicht schlechterdings daran, daß sie ihren Kindern böse Exempel ge-

s) Denn in den zarten Jahren, wo der Verstand einem weichen Wachse gleichet, und alles anzunehmen fähig ist, ist er weit gelehriger dem Bösen als dem Guten zu folgen. S. L'Ecole du Monde, ou instruction d'un pere à son fils Tom. V. Entret. XX. p. 211. *Reinhard* animadv. polit. ad J. Lipſ. polit. L. 1. cap. X. p. 414.

geben; t) sondern sie verführen und verleiten sie auch nicht selten selbst zu ungerechten Handlungen. u)

§. 9.

Was vor Nachtheil und Schaden muß aber daraus nicht dem gemeinen Wesen erwachsen, wenn es dergleichen unnütze, schädliche und gefährliche Glieder hat? Nichts ist demnach nöthiger, nichts nothwendiger, als daß diesem Uebel ein Riegel vorgeschoben, und der Verderb der Kinder durch Veranstaltung einer guten Erziehung verhindert werde. Hievor Sorge zu tragen, kommt hauptsächlich dem Fürsten und Landesherrn zu. Denn die Kinder gehören nicht allein ihren Aeltern, sondern hauptsächlich der Republic. Sie sind die Kinder des Volks, worauf ihre Hofnung

Dem Landesherrn kommt hauptsächlich zu für die Erziehung der Kinder Sorge zu tragen.

t) Die Kinder ahmen gemeiniglich ihren Aeltern nach. Denn die Tugenden und Laster sind die natürlichen guten und bösen Erbgüter, welche die Kinder von den Aeltern erlangen. Daher singet Horatz Buch IV. Ode 4.:

Fortes creantur fortibus, & bonis
Est in juvencis, est in equis patrum
Virtus; nec imbellem feroces
Progenerant aquilæ columbam &c.

u) Ein Beyspiel hiervon haben wir schon im 2ten Theil an einer Mutter gesehen, die ihre Tochter zum Stehlen verleitet. Mehrere derselben werden unten in diesem Hauptstücke vorkommen.

und Macht beruhet. Es ist nicht Zeit, sie zu verbessern, wenn sie schon verdorben sind. Es ist besser dem Uebel zuvor zu kommen, als daß man sich, nachgehends sie zu strafen, gemüßiget siehet. Der König, welcher der Vater aller seiner Völker ist, ist noch mehr, und insbesondere der Vater aller Jugend, welche die Blüte des ganzen Volks ist. Die Früchte muß man in der Blüte bereiten. Daher hat ein Fürst für nichts so sehr zu sorgen, als für die Erziehung der Kinder. v)

§. 10.

Hievon hänget das Wohl des Landes ab.

Von dieser Sorge hänget das Wohl und die Glückseligkeit des ganzen Landes ab. Nichtsdestoweniger wird dieselbe sehr vernachläßiget. Man verabsäumet allen Fleiß anzuwenden, daß die Jugend von den allerzartesten Alter an, zur Tugend gewöhnet werde. Und wenn man ja für ihre Erziehung einige Sorge träget; so geschiehet doch solches blos zu dem Ende, daß sie so viel lernen, davon sie ihr Brodt haben können. Um die Tugend bekümmert man sich aber nicht. Fehlet es nun solchergestalt den Bürgern an der Tugend, so fehlet es ihnen auch an derselben Ausübung. Und daher kommt es, daß fast keine glückliche Re-

v) Siehe Les avantures de Telemaque Liv. XIV. p. 349.

Republic gefunden wird. **Plato**, **Xenophon**, **Lycurgus** und andere weise Männer haben dies sehr wohl eingesehen, indem sie die Erziehung und Unterweisung der Jugend für den Grund und den Anfang eines guten Regiments gehalten. Eben dieser Meinung ist **Cicero**, wenn er sagt: w) **Wir können dem gemeinen Wesen keinen größern Dienst leisten, als wenn wir die Jugend lehren und unterweisen.** Aus diesem Grunde befahl der Kayser **Augustus** nicht nur, die Kinder so lange unter der Aufsicht guter und treuer Lehrer zu halten, bis sie zu ihren männlichen Jahren gekommen, sondern er ließ auch viele Kinder auf seine Kosten erziehen. x) Und diesen löblichem Beyspiel sind zu unsern Zeiten fast alle Könige und Fürsten gefolget, und haben sowohl die Schulen vermehret, als auch nützliche Schulverordnungen ergehen lassen. y)

§. 11.

Solchergestalt mangelt es zwar so wenig in Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Möchten nur die Schulen und

w) Lib. III. de divinat.

x) *Sueronius* in vita Augusti §. 48.

y) Siehe meine Abhandlung von dem, was die Rechte bey Erziehung der Kinder erfordern, Cap. 1. §. 22.

solche Wirkungen haben, daß aus denselben lauter gute Bürger kämen!

und privat Schulen; allein, wollte GOtt! daß aus denselben lauter gute, redliche und tugendhafte Bürger hervor treten möchten! wollte GOtt! daß Aeltern und Lehrer Mühe, Sorgfalt und Fleiß sich bey der Erziehung der Jugend vereinigen, ihre Bosheit, welche in den zarten Herzen wächst, in der ersten Blüte ersticken, ihnen eine Liebe zur Tugend z) und Haß gegen die Laster einpflanzen, vor allen Dingen die Zucht zu rechter Zeit gebrauchen, und solchergestalt gute Bürger und nützliche Glieder des gemeinen Wesens aus ihnen machen möchten: so würden wir in zwanzig Jahren eine neue Welt, a) und aller Orten weniger Gesetze, weniger Processe, weniger Gerichte, weniger Gefängnisse und Galgen haben. b)

§. 12.

Allein die Tugend muß noch öfters bey der Jugend mit

Allein die Erfahrung lehret leider: daß die Erziehung der Jugend noch nicht zu dieser Vollkommenheit gelanget sey. Man höret noch überall über ihre Bosheit Klagen führen.

z) Denn diese ist der Grund und die Stütze des ganzen bürgerlichen Lebens, und von ihrer Ausübung hanget die ganze Glückseligkeit des Menschen ab. *Conring* de civili prudentia Cap. VI. pag. 95.

a) Schuppe in seinen Regenten-Spiegel, S. 12.

b) Ill. *Gebauer* diss. de Justitia & Jure.

ren. Die Gerichte überzeugen uns von ihren begangenen Mißhandlungen, und beweisen, daß man die Tugend bey der Jugend mehr als zu viel, durch Zwangmittel zu erhalten suchen müsse. Man siehet nicht selten, daß die von Aeltern und Schul-Lehrern an der boshaften Jugend vernachläßigte Zucht, durch Obrigkeitliche Züchtigungen nachgeholet werden. Das schändliche Laster der Dieberey, ist hauptsächlich der Stein, woran sie sich stossen, und weshalben sie gestrafet werden. Zwang erhalten werden.

§. 13.

Es kommt ihnen aber doch ihre Jugend hiebey dergestalt zu statten, daß mit ihnen nicht, gleich bejahreten Dieben, nach der Strenge des Rechts verfahren wird. Denn so verordnet der Kayser in dem **hundert und vier und sechzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung**, wie es mit jungen Dieben soll gehalten werden, mit folgenden Worten: **So der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehn Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sondere Ursach, auch nicht vom Leben zum Tod gerichtet, sondern der obgemeldeten Leibsstrafe gemäß, mit sammt ewiger Urphede gestrafet werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwer-** Kayser Carl des Fünften Verordnung von jungen Dieben.

schwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deshalben auch (wie hernach gemeldet) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu strafen sey.

§. 14.

Bey jungen Dieben wird das Alter in Betrachtung gezogen.

Man siehet aus diesem Artikel, daß der Kayser das Alter der Diebe wolle in Betrachtung gezogen wissen. Es wird aber nicht nur bey Dieben, sondern auch bey allen andern Verbrechen, auf das Alter gesehen. Nur nehmen die Rechte den Fall aus: Wenn ein Knabe vor den Füssen seines Herrn ruhet, und den Meuchelmörder seines Principals nicht entdecket hat. c) Man theilet das Alter der Jugend gemeiniglich in drey Classen. Zur ersten rechnet man die Kinder, zur zwoten die Unmündigen, und zur dritten die Minderjährigen.

§. 15.

Wer ein Kind sey.

Es ist also erst die Frage: wer ein Kind sey? Einige Rechtslehrer, besonders Mollinäus und Faber wollen behaupten, das lateinische

c) L. 14. ad SCt. Silan.

nische Wort Infans komme von in und fando her. In bedeute einen Mangel, und fari reden. Infans heisse also derjenige, der noch nicht reden könne. Wer nun bereits im andern, dritten oder vierten Jahre reden gelernet, der wäre nicht mehr unter die Kinder zu rechnen. Allein, hier müßte man wieder einen Unterscheid machen, unter denen, die nur natürlicher Weise reden, und denen, die mit Ueberlegung und Verstande sprechen könnten, welches man schwerlich bey zweyjährigen Kindern finden wird. Es braucht aber dieses alles nicht, indem die Rechte ausdrücklich das siebende Jahr zur Gränze der Kindheit sowohl bey den Knaben als den Mägden bestimmen. d) Und also werden alle Kinder genannt, welche das siebende Jahr noch nicht zurück geleget haben. e)

§. 16.

Dergleichen Kinder nun können kein Verbrechen begehen, und also nicht nach den Gesetzen bestrafet werden, f) vergreifen sie sich da-

Kinder können kein Verbrechen begehen.

d) L. si infanti C. de jur. deliber. L. 14. ff. de Sponsal. L. 1. §. 2. ff. de administrat. & peric. Tut. & Curat. & C. 1. de desp. Impub. in 6.

e) *Prosp. Farinac.* qu. 92. num. 3.

f) *Jacob. Menoch.* de arbitr. jud. qu. Lib. 2. cas. 329. n. 1.

daher gleich an fremden Sachen, so wird solches doch nicht als ein wahrer Diebstahl angesehen. Denn dieser muß mit Ueberlegung geschehen. Dergleichen aber findet sich bey Kindern nicht, sondern wenn sie sich solchergestalt vergehen, geschiehet es unwissend, g) und ohne wahren Vorsatz. Zwar wollen einige behaupten, daß dieser böse Vorsatz, besonders zu unsern Zeiten, bey den Kindern vielfältig angetroffen werde, h) und solches damit beweisen, weil die Kinder Unwahrheiten sagen, Wahrheiten verneinen, fluchen, lästern, schmähen und andere betrügen können. i) Allein an dergleichen Spuren der Bosheit, sind mehr die Aeltern als die Kinder schuld. Vielleicht haben diese solches von jenen selbst gehöret und gesehen. Kinder sind wie die Papagoyen oder Affen, welche alles was sie hören, nachsprechen, oder was sie sehen, nachthun. Hätten nun die Aeltern ihren Kindern keine böse Exempel gegeben, oder das Unkraut, sobald sie es an ihnen erblicket, ausgereutet; so wür-

g) §. 18. Instit. de Obligat. quæ ex delict. nasc. *Joh. Bonifacius de Vitellin.* num. 11. seqq. de homicid. L. mane §. fin. Instit. de inutil. stipulat. §. 9.

h) *Hippol. de Marsil.* in L. infans n. 2. ff. ad L. Corn. de Sicar. *Jodoc. Damhoud.* c. 84. n. 4. & seqq.

i) *Decian.* in tract. crim. Tom. 2. Lib. 6. cap. 3. n. 19.

würden sie an ihnen dergleichen Bosheit nicht wahrgenommen haben. Es ist daher aus dergleichen Fall keine Folge zu ziehen, und desfalls zu schliessen: bey den Kindern äussert sich Bosheit, darum sind sie dem Verbrechen gemäß zu bestrafen. k)

§. 17.

Und eben diese Bewandniß hat es auch mit einem Kinde, welches bereits das siebende und achte Jahr zurück geleget hat. Auch dieses weiß noch nicht, was es macht, und ist von einem Rasenden nicht weit unterschieden. l) Die Rechte entschuldigen es daher vom Verbrechen, m) weil in solchem zarten Alter bey demselben nicht wohl ein böser Vorsatz seyn kann. n) Zwar wollen auch einige Rechtslehrer diesem widersprechen; o) allein die Gesetze

Wenn sie gleich schon das siebende und achte Jahr zurück geleget haben.

k) *Joh. Andr.* in cap. 1. part. num. 4. de delict. puer.

l) §. 9. Instit. de inutil. stipul.

m) *Fulgos.* in l. 1. in fin. C. si adver. delict. Gandin. in titul. de pœn. reor. post n. 30.

n) *Anthon Gomezz* de delict. cap. 1. num. 57. ad fin.

o) *Augustus* ad Aretin. de malef. in verbo scienter & dolose, n. 6. *Marsil.* in l. infam. n. 2. seqq. ff. de sicar.

setze, womit sie ihre Meinung zu behaupten suchen, reden nicht von sieben bis achtjährigen Kindern, sondern von solchen, die beynahe das vierzehende Jahr erreichet haben. p) Und wenn auch ein Kind schon acht Jahr alt, und eines bösen Vorsatzes fähig seyn sollte, ist es dennoch zu entschuldigen, wenn es noch nicht völlig vierzehn Jahr (pubertate proximus) alt ist. q)

§. 18.

Werden daher, wenn sie sich an fremden Gute vergriffen, bloß mit Ruthen gezüchtiget.

Doch ist diese Entschuldigung nicht so zu verstehen, als wenn Kinder wegen begangener Diebereyen ganz und gar nicht zu bestrafen wären. Nein! die Rede ist hier nur von der ordentlichen Strafe, welche von der Obrigkeit erkannt, und von dem Nachrichter an den Verbrechern vollzogen wird. Mit dieser sind Kinder zu verschonen, keinesweges aber können sie ganz ungestrafet bleiben: Denn sonst würde das Stehlen bey ihnen zur Gewohnheit werden. Der Vater oder Anverwandten müssen daher anfangs ein solches Kind mit Worten strafen, demselben die Abscheu-

p) *Farinac.* P. 3. qu. 92. n. 57.

q) Impuberes non tenentur de furto, nisi sint doli capaces & insimul pupertati proximi, id expresse probat. text. & ibi Gloss. in l. impuberes ff. de furt. *Igneur* hat dies mit vielen allegatis erwiesen.

scheulichkeit des Verbrechens zu Gemüthe führen, anbey ihm vorstellen, daß das Stehlen die größte Schmach und Schande, Gefahr und Strafe nach sich ziehe. Will aber dieses Vermahnen und Warnen nichts fruchten, fähret das Kind fort, sich an fremden Gütern zu vergreifen, so muß es scharf mit der Ruthe gezüchtiget werden, damit es durch den Schmerz, den süßen Geschmack der Laster verliehret. r) Ist aber das Kind so boshaft, daß es dem ohngeachtet das Stehlen nicht lassen will; so muß es der Vater der Obrigkeit übergeben, und es im Gefängniß durch einen Gerichtsbedienten auf das schärfste geisseln lassen. Will auch dies nicht helfen: so muß es gefangen gehalten und in allen Guten fleißig so lange unterrichtet werden, bis man an ihm eine völlige Besserung wahrnimmt. Leget es sich aber, wenn es seine Freyheit erhalten und zu seinen Jahren gekommen, wieder auf das Stehlen, so ist es zur gehörigen Strafe zu ziehen. s)

r) *Hugo Grotius* de Jur. Bell. & pac. Lib. II. cap. 26. Quia omnis actio, præsertim vero deliberata ac frequens, quandam gignit sui proclivitatem, quæ adulta habitus dicitur, ideo vitiis quam primum fieri potest adimenda est illecebra, quod fieri rectius nequit, quam si dolore quodam subsequente saporem amittant dulcedinis.

s) *Manzk* Decad. 9. Qu. 1. n. 4. Qu. 2. n. 5. Dec. 28. n. 3.

§. 19.

Uebergang vom ersten zum andern Theil des 164. Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung.

Dies ist also die Art und Weise, wie mit jungen Dieben, nach dem vorbesagten hundert und vier und sechzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung und dessen ersten Theil verfahren wird. Nunmehro müssen wir auch desselben andern Theil zu betrachten vor uns nehmen. Dieser handelt von Dieben, die nahe bey vierzehn Jahren sind.

§. 20.

Daß einer pupertate proximus sey, kommt nicht bloß auf die Jahre, sondern hauptsächlich auf den Verstand an.

Mit dem vierzehenden Jahr werden die Kinder, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, mannbar. Dennn obgleich die gemeinen Rechte, die Frauenspersonen, welche das zwölfte Jahr zurück geleget haben, für mannbar halten; so werden sie doch in peinlichen Fällen nicht eher, als nach zurückgelegtem vierzehnden Jahre für mannbar geachtet. Hier ist nun die Rede von Kindern, die den mannbaren Jahren bereits sehr nahe gekommen sind, (de pubertate proximis) Da frägt es sich nun, wie viel Jahre dazu erfordert werden? Hierin sind die Rechtslehrer nicht einerley Meinung. Einige sagen, derjenige sey den mannbaren Jahren am nächsten gekommen, der das eilfte Jahr angetreten; t) an-

t) *Jo. Henr. Meier* diss. de jur. impuber. §. 8.

andere, denen an den vierzehn Jahren noch sechs Monath fehleten; u) andere, denen nur noch drey Tage daran mangelten; v) andere, welche zehn Jahr und sechs Monath zurück geleget. w) Diesem stimmen die mehresten bey. x) Andere sind endlich der Meinung, man müsse die Bestimmung der Jahre, dem Gutachten des Richters anheim stellen. y) Allein wenn man die Sache genau betrachtet, so kommt es hier nicht sowohl auf die Jahre, als hauptsächlich auf den Verstand, auf die Gemüthsneigung, auf die Erziehung und dergleichen Umstände an. Denn es giebt junge Leute von zehn Jahren, die klüger, schlauer und witziger sind, als Männer von dreyßig

u) *Jacobus Cujacius* ad §. 9. Inst. de inutil. stipul. *Petr. Faber* ad L. 5. de R. J. *Joh. Borcholten* in Comment. ad tit. de verb. Obligat. c. 3. n. 11.

v) *Hostiensis* in cap. 6. X. de desponſ. imp.

w) *Accursius* ad §. 9. de inutil. stipul.

x) Die vornehmsten unter diesen sind *Gomez* Tom. III. var. resolut. cap. 1. n. 57. *Donellus* ad L. 121. de verb. oblig. n. 10. *Becerus* de quæst. & tort. c. 4. *Joh. Bonifacius* in tr. de furt. §. 10. n. 114. *Hunnius* Lib. 1. var. resolut. tr. 4. qu. 16. *Hahnius* ad Wesenbec. de pact. 115. *Vinnius* ad §. 9. Instit. de inutil. stipul.

y) Arg. L. 1. ff. de jur. deliber. Salicet in l. impunitas 7. n. 2. 3. C. de pœn.

Jahren. Hingegen findet man auch solche, welche nach zurück gelegtem vierzehenden Jahre noch so dumm und einfältig sind, daß sie nichts fassen noch begreifen können.

§. 21.

Junge Diebe, die beynahe das vierzehende Jahr erreichet, werden nur mit einer ausserordentlichen Strafe beleget;

Hat nun ein solcher, der beynahe das vierzehende Jahr erreichet, einen Diebstahl begangen, so ist die Vermuthung wider ihn, daß er wisse, daß es unrecht sey, und er also wissentlich ein Verbrechen begehe, z) und desfalls straffällig sey. a) Denn die Rechte sagen: **Alters halber wird keiner mit der Strafe verschonet, woferne es nur in dem Stande ist, daß er das Verbrechen hat begehen können.** b) Doch, weil man dafür hält, daß bey einen solchen, der noch unter vierzehn Jahren ist, keine so große Bosheit, als bey einem Volljährigen, und ihr Vergehen mehr der Jugend, als einem überlegten Frevel zuzuschreiben sey; so werden sie nicht nach dem strengen Rechte, sondern nur mit ei-

z) Imper. in §. 18. Inst. de Obl. quæ ex delict. nasc.

a) *Petr. Theodor.* in Colleg. Crimin. disp. 10 th. 4. lit. E. *Andr. Tiraquel.* de pœn. temper. cauf. 7 n. 6. l. 15. ff. de SCt. Silan.

b) L 7. C. de pœn. *Coler.* decis. 162. *Claffen* ad Constit. Crim. Art. 150.

einer ausserordentlichen Strafe beleget, c) weil man noch immer von ihnen hoffet, daß sie sich bessern werden.

§. 22.

Aber, obgleich ein beynahe vierzehnjähriger Dieb mit der Todesstrafe gemeiniglich zu verschonen: so äussern sich doch dabey zuweilen solche wichtige Umstände, daß die Obrigkeit sich genöthiget siehet, demselben das Leben abzusprechen. Diese Umstände giebt der Kayser zum Theil selbst an, wenn er in dem angeführeten Artikel saget: **Wo aber der Dieb nahe bey vierzehn Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte.** Diese drey Erfordernisse müssen also beständig zusammen kommen, wenn die Todesstrafe statt haben soll. d) Es muß demnach erstlich des jungen Diebes Alter genau untersuchet werden, ob er beynahe und bald das vierzehende Jahr erreichet habe. Zweytens muß der Diebstahl nicht gering, sondern groß, und dem Beschädigten sehr schädlich und nachthei-

Es wäre denn, daß eine ausserordentliche Bosheit, welche keine Besserung hoffen liesse, bey ihnen angetroffen würde.

c) *Struv.* Obs. Crim. C. 19. Obs. 1. & seqq.

d) *Berlich* P. 5. Concl. 44. n. 34. seqq. *Bocer.* de furt. C. 1. num. 67. cum seqq.

lig, auch zu wiederholten malen unternommen seyn. Und drittens ist zu erwegen, ob das Verbrechen mit solcher List und Bosheit, die das Alter erfüllet, ausgerichtet, und daher ganz und gar keine Hofnung der Besserung bey ihm vorhanden sey. Indessen handelt doch der Richter sehr gut, wenn er bey einem so schlüpfrigen Fall, indem es auf sein Gutachten ankommt, zur ausserordentlichen Strafe geneigt ist. e) Dies giebt der Kayser selbst zu verstehen, wenn er zuletzt saget: **So sollen Richter und Urtheiler deshalben auch (wie hernach gemeldt) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu strafen sey.**

§. 23.

Auch die Minderjährige werden gemeiniglich wegen ihrer Jugend mit einer ausserordentlichen Strafe begnadiget.

Wir kommen nunmehro zu der dritten und letzten Classe der jungen Diebe. Zu dieser gehören die Minderjährige. Unter dieser Benennung werden alle diejenige begriffen, welche das vierzehende Jahr zurück geleget und in das funfzehende Jahr getreten sind. Der Kayser thut derselben in mehr gedachtem **hundert vier und sechzigsten Artikel** keine Erwehnung. Nichts destoweniger aber wird doch auch ihre Jugend, beym Verbrechen des Diebstahls in Betrachtung gezogen,

e) *Kreß* ad Constit. Crim. ad Art. 164.

gen, f) dergestalt, daß sie statt der sonst gewöhnlichen mit einer gelindern Strafe angesehen werden. g) Und dies erstrecket sich so weit, daß wenn sie in ihrer Minderjährigkeit wegen eines Diebstahls nicht bestrafet sind, sie, wenn sie nachgehends volljährig werden, nicht desto schärfer können bestrafet werden; weil man auf die Zeit, da das Verbrechen begangen, nicht aber auf diejenige, da es geahndet wird, sein Augenmerk richtet. h)

§. 24.

Aber obgleich der Satz gegründet ist, auch durch die Erfahrung bestätiget wird, daß die Minderjährigen, mit der ordentlichen auf die Diebe gesetzten Strafe, nicht leicht angesehen werden; so folget doch daraus nicht, daß der Richter schlechterdings schuldig sey, die minderjährigen Diebe mit keiner Todesstrafe zu belegen. Nichts destoweniger wollen einige

Doch ist der Richter dazu nicht nothwendig verpflichtet;

f) Ætas enim excusationem meretur l. 1. §. impubes glos. in verb. ætas ff. ad Silan. l. fere in omnibus.

g) *Hippolt. de Marsil.* in l. de minore in pr. n. 57 ff. de qu. *Andr. Tiraquellus* in tract. de pœn. tempor. caus. 7. n. 1. & seqq. *Joseph. Ludov.* part. 1. decis. Lucens. 17. n. 41.

h) *Covarruv.* Relat. Tom. I. P. 3. p. m. 603. & *Farinac.* qu. 92. num. 162. *Brunnemann.* ad L. 1. ff. de poen.

Rechtslehrer behaupten, der Richter sey durchaus gehalten, die Minderjährigen mit der Todesstrafe zu verschonen, und wenn sie das Leben verwürket, sie am Leibe, und wenn sie eine Leibesstrafe verdienet, sie mit einer Geldbusse, oder mit Gefängniß zu bestrafen. Käme er dieser Pflicht nicht nach, so würde der Minderjährige dadurch höchstens beschweret, und hätte die gerechteste Ursach, von der Urthel zu appelliren. i) Denn diese Rechtswohlthat sey den Minderjährigen von den Rechten verliehen worden, welche der Richter ihnen nicht nehmen könnte. k)

§. 25.

Sondern, es kommt auf sein Gutbefinden an.

Allein, daß der Richter dem Minderjährigen mit der Todesstrafe überall zu verschonen, gehalten und verbunden sey, ist in keinem Rechte gegründet. Denn der Kayser redet in dem oft erwehnten **hundert und vier und sechzigsten Artikel** lediglich von solchen jungen Dieben, die noch unter vierzehn Jahren sind. **Diese**, sagt er, **sollen ohne sondere Ursach, nicht vom Leben zum Tode gerichtet werden.** Hieraus folget unwidersprech-

i) *Prosp. Farinac.* de pœnis temperand. qu. 92. num. 163.

k) *Angel. Aret.* in tract. malef. verb. Scient. & dolose num. 12. in fin. *Anton. Gomez* num. 3. varior. resolut. Cap. 1. num. 63.

sprechlich, daß dieser Artikel den Minderjährigen ganz und gar nicht zu statten komme. Hiernächst sagen auch die gemeinen Rechte: l) daß in öffentlichen Verbrechen den Minderjährigen ihr Alter auf keine Weise zum Vortheil gereiche. Indessen aber nehmen sie doch auch dem Richter nicht die Macht und das Recht den Minderjährigen zu verschonen, sondern überlassen es seinem Gutachten m) Ist nun solchergestalt die Bestrafung des Minderjährigen dem Willkühr des Richters anheim gestellet, so fliesset daraus von selbst, daß die Minderjährigkeit an und für sich von der Todesstrafe nicht befreye, wo keine Umstände dabey sich äussern, welche dem Richter zum Mitleiden und zur Milderung der Strafe bewegen können. n)

§. 26.

l) L. si ex causa §. 9. de minor.

m) *Baldus* in l. 1. num. 1. C. si adverſ. delict; & in l. quicunque num. 17. poſt med. verſ. quarto caſu C. de ſerv. fugitiv. *Cæpol.* caut. 2. num. 15. *Tiraquellus* cap. VII. de cauſ. mitigand. pœn. *Berlich* P. v. concl. XLIV. n. 37. *Carpz.* prax. crim. P. 3. qu. 148. num. 64. Alphonſus, Herzog von Ferrara, lies alle Diebe alte und junge aufhängen: die alten, weil sie dem Stehlen so lange nachgegangen; die jungen, damit sie sich an fremden Gute nicht mehr vergreifen möchten. *Claud.* ad Berzz in Conſil. 492. lit. A. in fin.

n) *Kreſs* Comment. ad Conſt. Crim. Art. 164.

§. 26.

Minderjährige Diebe werden insgemein nur mit einer Leibesstrafe beleget.

An diesen aber pflege es selten zu mangeln. Und da überdem der Richter allezeit die geringsten Strafen, besonders in Diebstählen, erwählen, zur Geindigkeit geneigt seyn, o) auch selbst Amts halber den Angeklagten vertreten, p) und sein Bestes suchen muß: so siehet man nicht leicht, daß ein minderjähriger Dieb am Leben gestrafet werde. Fiscalis selbst pfleget auch gemeiniglich bey minderjährigen Dieben, seine Bitte nur auf eine Leibesstrafe zu richten. Dies wird aus folgenden Beyspielen des mehrern erhellen.

§. 27.

Geschichts-Erzählung.

Rutger Johann und Carl Friederich Heckerey, eines Wollkämmers Söhne, hatten ihren Vater frühzeitig verlohren; und weil die Mutter sie nicht in der Zucht gehalten, waren sie verwildert und auf die Lasterbahn gerathen. Zwar hatte der eine die Peruquenmacher Profeßion, und der andere das Woll-

o) *Jul. Clarus* in pract. §. fin. qu. 92. n. 2. *Prosp. Farinac.* Part. 1. qu. 19. n. 3. *Jac Schult.* ad Mod. Pist. part. 4. qu. 133. n. 26. *Menochius* de præsumt. L. 5. præsumt. fin. n. 2. Alexander consil. 109. n. 5. l. 4.

p) L. 19. ff. de pœn. *Matth. Wesembec.* ad tit. C. quand. liceat. unic. sin. jud. se vind. num. 45.

Wollkämmen gelernet; aber die Faulheit und der Müßiggang gefiel ihnen besser als die Arbeit. Und da sie merkten, daß der Müßiggang Armuth und Dürftigkeit nach sich ziehe, so suchten sie solche durch Stehlen abzuhelfen. Sie fingen daher sehr jung an, ihre Hände nach fremden Gute auszustrecken. Und ob sie gleich darüber ertappet und verschiedene mal mit dem Zuchthause bestrafet wurden; so liessen sie sich doch diese Züchtigung nicht zur Warnung dienen, sondern setzten ungescheut das Rauben und Stehlen so lange fort, bis sie von neuen in gefängliche Haft geriethen.

§. 28.

Nachdem sie nun bey ihrem Verhör alles gestanden, klagte sie Fiscalis folgendergestalt an: Peinliche Anklage.

P. P.

Es hat an beyden aussen rubricirten Inquisiten die bisherige öftere Züchtigung und Strafe so wenig gefruchtet, daß sie jetzt aufs neue der Gerechtigkeit in die Hände gefallen, und diesem wohllöbl. Gerichte zur nachdrücklichen Bestrafung vorgestellet werden. Denn, nachdem sie theils hier, theils in Altona mit dem Zuchthause für ihre verübte Diebesgriffe angesehen worden: so haben sie nunmehr neuerlich zween Mörser nicht nur aus einem Hause ge-

gestohlen, sondern noch ihr vertractes Gemüth desto deutlicher an den Tag zu legen, nachdem sie dieselben verkauft, sogleich dem Rothgiesser den einen wiederum unter Händen weggenommen. Dieser übertriebenen und von Inquisiten eingestandenen Bosheit wegen, ersuchet Fiscalis dieses wohllöbl. Gericht, beyde Inquisiten, ihnen zur Strafe und andern zum Abscheu, zum Staupenschlag, Brandmark und funfzehnjährigen Gefängnisse im Spinnhause, nach deren Ablauf sie dieser Stadt und deren Gebiethe zu verfesten, zu condemniren.

§. 29.

Schutzrede. Zur Milderung dieser Strafe verlaß Defensor folgende

Schutzrede.

P. P.

Niemand ist unglückseliger und bedaurenswürdiger, als armer geringer Leute Kinder, welchen in ihrer zarten Jugend, ihre Aeltern durch den Tod entrissen worden. Diese sind einem Schiffe gleich, welches ohne Steuermann und Ruder den wilden Wellen des Meers überlassen wird. Wie dieses einen gewissen Lauf zu nehmen und alle bevorstehende Gefahr zu verhüten, unvermögend ist, und da-

daher durch Sturm und Wind so lange herum getrieben wird, bis es endlich an eine Klippe stosset und zerscheitert; eben so verhält es sich auch mit älterlosen, armen, unerzogenen Kindern. Diese schweben ohne Aufsicht, ohne Anführung, ohne Beyhülfe und Rath, auf diesem Weltmeer so lange blindlings umher, bis sie ohnvermerkt ins Verderben gerathen.

Hievon geben vorgeführte Inquisiten, Rutger Johann und Carl Friederich Neckerey, ein trauriges Beyspiel ab. Diesen raubete der Tod in der zarten Kindheit ihren Vater und Versorger. Hiemit gieng die Stütze ihrer Wohlfahrt zu Grunde. Ihre arme dürftige Mutter war nicht vermögend, dasjenige, was zu einer guten Erziehung erfordert wird, gehörig zu besorgen. Inquisiten wuchsen also in der tiefesten Unwissenheit auf, ohne von dem Guten und Bösen, von Tugend und Laster, und von denen zu einem anständigen Leben und Wandel gehörigen Pflichten, die geringste Erkänntniß zu erlangen. In diesen elenden und höchst unvollkommenen Zustande, ist der Aelteste von gegenwärtigen Inquisiten, bey dem Peruquenmacher Nosseb in die Lehre getreten. Nach überstandenen Lehrjahren hat er zwar seine Mutter mit seiner Profeßion zu ernähren gesuchet, weil er aber von derselben nicht die geringste Beyhülfe, ihrer Armuth halben

ben haben, und sich also weder Haare, noch die zu seiner Profeßion gehörige Geräthschaft ankaufen können; so ist sein gutes Vorhaben dadurch vereitelt worden. Indem er nun solchergestalt Hunger und Kummer leiden müssen, so ist es, in Betracht, daß ohnehin sein Verstand und Wille, aus Mangel einer guten Erziehung, ganz und gar nicht verbessert worden, um desto leichter gewesen, daß er auf Abwege gerathen, und sich durch ungerechte Mittel Unterhalt zu verschaffen gesuchet. Und daß Mit-Inquisit, als sein jüngerer Bruder, ihm hiebey Gesellschaft geleistet, ist um so weniger zu bewundern, da demselben weder Lesen noch Schreiben, ich geschweige, die Grundsätze der Religion und des Christenthums, beygebracht worden. Ein Mensch, welcher nichts von GOtt und seinem Worte weiß, und dem alle Pflichten eines wohlgesitteten Bürgers unbewußt sind, ist fast nur der bloßen Gestalt nach, von den unvernünftigen Thieren unterschieden.

Hat dies in der Wahrheit seinen Grund, wie daran nicht im mindesten zu zweifeln ist, so ist es nicht möglich, daß ein solcher unwissender und thierischer Mensch, alle Handlungen vernünftig und gesetzmäßig einrichten könne. Sehr gerecht und weise handelte daher jener große König, welcher, da ihm eine von dem Gerichte abgefassete Urthel, zu unterschreiben

ben, vorgeleget wurde, sich zuvor nach des Inquisiten Person erkundigte. Und da man ihm die Nachricht gab, daß derselbe keine Erziehung genossen, und daher in der gröbsten Unwissenheit stecke, versetzte er: solchergestalt ist ja dem Missethäter die Größe seines Verbrechens unbewußt gewesen. Lernet ihm demnach vorgängig dasjenige, was ihm zu wissen nöthig ist. Wann dies geschehen, und er begehet dem ohngeachtet das Verbrechen, warum ihr ihn jetzt bestrafet wissen wollet, so könnet ihr die abgeurtheilte Strafe an ihm vollziehen. Und dies kommt mit den Lehrsätzen der peinlichen Rechte vollenkommen überein. Denn diese wollen ausdrücklich, daß man vor allen Dingen, die Person und das Wesen desjenigen, der ein Verbrechen begangen, in Betrachtung ziehen solle. q)

Wendet man nun dieses bey gegenwärtigen Inquisiten an, so äussert sich hier 1) daß man mit der Jugend zu thun habe. Von dieser aber heisset es: Jugend hat selten Tugend. Daher man denn auch mit derselben gemeiniglich nicht nach dem strengen Rechte, sondern nach Beschaffenheit der Umstände, gelinde zu verfahren pfleget. Und dies findet hier um so mehr statt, da es 2) Inquisiten, nun besagter

q) Const. Crim. Art. 160.

ter massen an der erforderlichen Erziehung gemangelt hat. Denn so gewiß und ohnstreitig es ist, daß nicht die Geburt, sondern vielmehr die Erziehung allererst den Menschen zum Menschen, das ist, verständig, sittlich und tugendhaft macht; so richtig lässet sich auch daher der Schluß machen, daß ein ungezogener und zu keinen guten angeführter Mensch, welcher, keiner Ueberlegung fähig ist, nicht nach dem Gesetze, wider welches er nach dem bloßen Naturtrieb gehandelt, schlechterdings könne bestrafet werden.

Dieser, auf Recht und Billigkeit gegründeten Meinung, wird man desto ehender beypflichten, wenn man nicht weniger 3) erweget, daß Inquisiten überdem noch zu diesen ungerechten Handlungen, durch andere böse Buben, besonders durch den in den Acten benannten Lorenz verleitet und verführet worden. Betrachtet man nun, daß eine mit reitzenden Ueberredungen und geschminketen Scheingründen begleitete Verführung gar oft vermögend ist, selbst Leute, welche Erfahrung und Klugheit besitzen, auf das Glateys zu locken; so wird man sich desto leichter vorstellen können, daß diesen einfältigen Burschen, deren Verstand dergestalt verfinstert ist, daß sie die Folgen der Dinge nicht einsehen können, es fast ohnmöglich gewesen, der Verführung zu widerstehen. Und dies wird völlig ausser allen

Zwei-

Zweifel gesetzet, wenn man sich 4) ihre Armuth und Dürftigkeit recht lebhaft vorstellet. Je mehr es ihnen an Nahrungsmitteln fehlete, je mehr forderte der Magen seinen Unterhalt. Was ist schmerzlicher, als ein überhand nehmender Hunger? Dieser ist der gefährlichste Feind. Dessen sich auf alle möglichste Weise zu erwähren, erfordert die Noth. Und dieser erlauben die Rechte, was sonst verboten und strafbar ist. Daß sie aber nicht um sich zu bereichern, sondern lediglich ihren Hunger zu stillen, sich an fremden Gute vergriffen, solches legen uns die peinlichen Acten klärlich vor Augen. Sie bezeugen nämlich, daß sie nur einige Kleinigkeiten entwand, nichts aber davon genossen, indem sie bey Verkaufung derselben, sofort in Verhaft gerathen. Der ganze Diebstahl aber bestehet nur in ein paar zinnerne Teller und zwo kleine Mörser. Jene sind ihnen in Altona, diese aber hier in die Hände gefallen. Und da sie wegen den Raub der Teller bereits dort gestrafet worden, mithin solchergestalt der Gerechtigkeit ein Gnüge geschehen; so kommt es gegenwärtig nur blos darauf an, ob, und in wie ferne Inquisiten, wegen der hier entwandten zwey Mörser zu bestrafen seyn? Diese Frage ist nach der Vorschrift des Kayfers in der peinlichen Halsgerichtsordnung im 160 Artikel zu beantworten. Wann nun daselbst verordnet wird, daß man untersuchen solle, wie schädlich dem

Beschädigten der Diebstahl sey; so muß die Antwort für Inquisiten nothwendig sehr vortheilhaft ausfallen. Denn da hier überall kein Schaden vorhanden, indem der Beschädigte seine Mörser wieder bekommen; so wird auch der Diebstahl von selbst hinfällig. Höret aber der Diebstahl auf, ein Diebstahl zu seyn, so folget von selbst, daß die vom Fiscal gebetene Strafe gänzlich unstatthaft sey.

Alle Ahndungen und Strafen haben hauptsächlich den Endzweck zum Grunde, daß die Missethäter dadurch sollen vom Bösen abgeschrecket und zur Besserung gebracht werden. Ist diese gerechte Absicht allgemein; erstrecket sie sich auf alle Verbrecher, so betrift sie insbesondere diejenigen, bey denen noch Hofnung der Besserung vorhanden. Gegenwärtige Inquisiten sind annoch in der Blüte ihrer Jahre. Sie kommen nunmehr erst zu Verstande. Ihre bisher erlittene Strafen überzeugen sie, daß sie auf dem Wege, worauf sie bisher gewandelt, nicht fortkommen können, sondern daß sie derselbe aus einem Unglück in das andere und endlich zum äussersten Verderben führen werde. Diese Ueberzeugung würket in ihnen einen ernstlichen Vorsatz der Besserung. Diese lässet sich, vorkommenden Umständen nach, ungezweifelt hoffen, daferne sie nur nicht durch eine schimpfliche Strafe gehemmet und verhindert wird. Der Aelteste hat

be-

bekanntlich eine Profeßion erlernet, wodurch er sich ehrlich durch die Welt zu bringen, im Stande ist, und der andere hat sich eben, wie er in Verhaft genommen worden, in die Lehre begeben wollen. Sollten sie nun öffentlich als Diebe bestrafet, und dadurch vor der Welt ehrlos gemacht werden, so würde solches gewiß den allerwidrigsten und schädlichsten Erfolg nach sich ziehen. Denn der erste würde nach ausgestandener Strafe mit seiner Profeßion als ein Ehrloser nicht fortkommen, und der zweyte noch vielweniger, wegen des ihm anklebenden Mackels, einen Meister erlangen können. Beyde würden also solchergestalt sich gemüßiger sehen, verzweiflungsvolle Mittel zu ergreifen, und so lange Ungerechtigkeiten ausüben, bis sie von neuen der Obrigkeit in die Hände fielen.

Wann nun also solchergestalt der Inquisiten zeitliches Wohl davon abhänget, daß sie mit der, denselben angedroheten öffentlichen Strafe verschonet bleiben, überdem auch die bisher angeführten Gründe von der Wichtigkeit sind, daß in Betracht derselben, die Strafe des Staupenschlages keine statt finden kann; so gehet Defensoris Bitte dahin, E. wohllöbl. Gericht wolle hoch- und rechtsgeneigt zu erkennen geruhen: daß Inquisiten, nach abgestatteter Urphede, aus dieser Stadt und deren Gebiethe auf zehn Jahr zu verfesten seyn.

§. 30.

Urthel. Hierauf ward erkannt: daß Inquisiten und peinlich Angeklagte, da sie schon zu zweyen malen, wegen ihrer begangenen Diebereyen, mit dem Zuchthause bestrafet worden, solche Züchtigung aber sich so wenig zur Besserung dienen lassen, daß sie vielmehr, sobald sie nur sich wieder auf freyen Füßen befunden, ihre Diebesgriffe, wo sie nur dazu Gelegenhet ersehen, ferner ausgeübet, ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen Diebischen Gemüthern zum abschreckenden Exempel, zum Staupenschlage und zehnjährigen Gefangenschaft im Spinnhause, nach deren Ablauf aber zur Verweisung aus dieser Stadt und deren Gebiethe zu verdammen.

§. 31.

Bittschrift. Nachdem sie aber fünf Jahr im Spinnhause zugebracht, wurden sie auf Fürbitte ihrer Mutter wieder erlassen. Die Bittschrift lautet also:

P. P.

So groß und unbeschreiblich die Freude ist, welche Aeltern an wohlgearteten und tugendhaften Kindern erleben, so schmerzlich und herzquälend ist es hingegen denselben, wenn sie sehen müssen, daß solche auf der Lasterbahn einher gehen, sich mit Schandthaten beflecken, und sich solchergestalt in das äusserste

ste Verderben stürzen. Mein widriges Verhängniß hat mich leider! zu einer Mutter zweener Söhne gemacht, welche durch ihre Untugenden sich die größeste Schande zugezogen, mich aber dadurch den allergrößesten Schmerz verursachet, und in den allerbetrübtesten Zustand versetzet haben. Denn da dieselbe vor ungefähr sechs Jahren, zween meßingen Mörser aus einem Hause zu entwenden, sich gelegentlich verleiten lassen; so sind sie desfalls mit Ruthen ausgehauen und auf zehn Jahr in das Spinnhaus gesetzet worden. Daselbst haben sie nunmehr bereits fünf Jahr ihr Vergehen gebüsset. Ihre Bezeugung einer herzlichen Reue, des begangenen, die unter Vergiessung häufiger Thränen versprochene und angelobte Besserung des Lebens, und die mir gethane fußfällige Bitte, für ihre Erlassung bestens zu sorgen, sind die Triebfedern, welche die, von der Natur dem mütterlichen Herzen eingepflanzete Liebe, dergestalt in Regung gebracht und zum Mitleiden beweget haben, daß ich mich für Kummer nicht mehr zu lassen weiß. Nichts als ihre Befreyung kann meiner Unruhe, Sorge, Angst und Bekümmerniß ein Ende machen. Diese aber hänget lediglich von der Gnade meiner höchstgebietenden Obrigkeit ab.

Ew. Magnific. ꝛc. falle ich demnach demüthigst zu Füssen, und bitte unterthänigst, Hochdieselben wollen meine demüthigste mütterliche

Fürbitte gnädigst statt finden lassen, und meine beyden unglücklichen Söhne nach einer ausgestandenen fünfjährigen Gefangenschaft, wieder auf freyen Fuß zu stellen, huldreichst geruhen. An gnädiger Erhörung nicht zweifelnd, verharre ich mit der vollkommensten Ehrfurcht Ew. ꝛc.

§. 32.

Geschichts-Erzählung.

Folgendes Beyspiel kommt mit dem vorhergehenden fast in allen Stücken überein: **Friederich Michael Nerolez**, hatte gleichfals seinen Vater in der zarten Jugend verlohren. Seine Mutter war dem Trunk ergeben. Von dieser konnte er also nicht viel Gutes lernen. Und da er nicht zur Schule gehalten wurde, so wuchs er wild auf. Wie er die Kinderschuhe vertreten, trat er zwar bey dem Schmidt **Pancke** in die Lehre; weil er aber zu schwach zu dieser Profeßion war, so lies er dieselbe wieder fahren, und suchte sein Brod mit Kegel aufsetzen, und andern Dienstleistungen, die seinen Kräften gemäß waren, zu verdienen. Endlich aber ward er zum Stehlen verleitet, und desfalls gefänglich eingezogen.

§. 33.

Peinliche Anklage.

Gefangener wollte zwar anfangs den Diebstahl leugnen; als ihn aber die Zeugen dessen über-

überführten, sahe er sich gemüßiget, solchen zu gestehen. Fiscalis klagete ihn darauf vor Gerichte folgendergestalt an:

P. P.

Der diesem wohllöbl. Gerichte vorgestellete Inquisit, **Friederich Michael Nerolez**, hat nach Ausweisung der hierbey übergebenen Inquisitional-Acten, nebst seinem Bruder, in einem Hause auf den Baumwall einen Diebstahl an neun silbernen Löffeln begangen, welchen er zwar selbst nicht will begangen haben, aber doch auf der Hut gestanden zu seyn, den Raub davon getragen, und zu seinem Antheil 13 Mark aus dem Verkauf empfangen zu haben, geständig ist. Wie nun ohnstreitig nach diesen Umständen, Inquisit eben so gut für den Dieb der besagten silbernen Löffel zu achten, als wenn er sie selbst aus dem Hause geholet; so erhellet aus den Anlagen ad Exam. Inquisiti sub sign. Solis & Lunæ, daß dieser Bösewicht, ausser den so vielfältig auf seiner Mutter Verlangen an ihm versuchten Correctionen, bereits auch 1749 auf Befehl des derzeitigen Herrn Prätors, Diebstahls halber mit Gefängniß im Zuchthause bestrafet worden. Da aber dieses nichts an demselben gefruchtet; so siehet sich Fiscalis, da Inquisit abermal auf Diebstahl sich betreten lassen, gemüßiget, dieses wohllöbl. Gericht zu ersuchen, gegen Gefangenen in Rechten zu erkennen,

daß derselbe an den Pranger zu stellen, mit Ruthen scharf zu streichen, und auf zehn Jahr ins Spinnhaus zu setzen, nach Verlauf derselben aber, dieser Stadt und deren Gebiethe zu verfesten sey.

§. 34.

Schutzrede. Die Vertheidigungsgründe, welche Defensor dagegen vorbrachte, enthält folgende

Schutzrede.

P. P.

Man höret in unsern Mauren überall klagen, daß die Jugend geringer Leute unerzogen, wild und lasterhaft sey. Untersuchet man davon den Grund und die wahre Ursach, so äussert sich sofort, daß dieses durch böse Exempel, Nachläßigkeit und Eigennutz der Eltern einzig und allein veranlasset werde. So groß und wichtig die Pflicht ist, die ihnen ihrer Kinder wegen oblieget, so wenig bemühen sie sich, derselben ein Gnüge zu leisten. Für ihre Erziehung, für ihr Wohl, für ihre zeitliche Glückseligkeit tragen sie insgemein nicht die geringste Sorgfalt. Statt daß sie allen Fleiß anwenden sollten, aus ihren Kindern gute Bürger und nützliche Glieder des gemeinen Wesens zu ziehen, sehen sie vielmehr dieselbe als Werkzeuge an, dadurch sie ihren Nu-

tzen

zen und Vortheil machen können. Aus diesem Grunde eilen sie, ihrer loß zu werden. Oft haben sie noch nicht einmal lesen und die ersten Anfangsgründe des Christenthums erlernet, da sie solche schon von sich lassen, um bey fremden Leuten ihr Brod zu verdienen. Junge Bursche von zwölf Jahren werden schon auf die Winkel geschicket, um wenigstens die Woche einen halben Reichsthaler zu erwerben. Daselbst gerathen sie in eine Gesellschaft unerzogener, muthwilliger und gottloser Buben. In dieser Schule bauen sie ihren Verstand. Und da sie die Tugend nicht kennen, so nimmt einer von dem andern täglich neue Laster an.

In dieser Schule ist gegenwärtiger Inquisit erzogen worden. Es wäre daher kein Wunder, wenn derselbe ein solcher Bösewicht wäre, wie er vom Fiscal in der peinlichen Anklage geschildert worden. Niemand würde aber in solchem Fall hieran mehr Schuld haben, als seine Mutter, weil er von derselben verwahrloset, und zu keinem Guten angeführet worden. Allein, wenn man die Sache beym Lichte besiehet, so ist er bey weiten nicht so lasterhaft, als er diesem Gerichte vorgestellet wird. Dies ergeben alle in den Acten befindliche Umstände.

Inquisit hatte, nachdem sein Vater gestorben, von seiner Mutter, wie gesagt, keine Erziehung

ziehung genossen. Diese ist eine Frau, welche, wie die zwote Zeugin **Elisabeth Ruckſen** aussaget, nicht arbeitet, sich gerne gütlich thut, den Brandtewein liebet, und mit den Nachbaren sich gerne zanket. Von dieser saubern Mutter konnte Inquisit also nichts gutes lernen. Und da er bey Lebzeiten seines Vaters kaum ein halbes Jahr war zur Schule gehalten worden, so steckte er in der allergröbesten Unwissenheit und Dummheit. Kaum hatte er in der Schule die Buchstaben kennen lernen, geschweige, daß er so viel hätte wissen sollen, als von Leuten erfordert wird, die andern nützliche Dienste leisten wollen. Gleichwohl versorgete er sich ehrlich und verdienete jede Woche einen halben Reichsthaler auf den Winkel. Dieses Geld ward von ihm nicht liederlich verzehret und durch die Gurgel gejaget, sondern er brachte es seiner faulen Mutter, welche sich davon ernährete. Wie löblich ist nicht dieses Betragen? Und wie viel Gutes würde nicht von Inquisiten zu hoffen gewesen seyn, wenn er zu einer, seinen Kräften gemässen Profeßion in Zeiten wäre angeführet worden. Allein hierin stecket eben das Versehen. Die Acten ergeben zwar, daß Inquisit bey dem Schmidt **Pancke** in die Lehre getreten. Allein, da er wegen Mangel der dazu erforderlichen Kräfte, dieses Handwerk nicht fortsetzen können; so hat er sich gemüßiget gesehen, seinen Meister wieder zu verlassen.

In-

Indessen hat er sich doch nicht auf die faule Seite geleget, sondern theils mit Kegel aufsetzen, theils mit andern geringen Dienstleistungen sein Brod erworben. Und auf diese Weise würde er bis diese Stunde sich ehrlich ernähret haben, dafern er nicht von seinem ruchlosen Bruder **Rudolph Nerolez**, unschuldiger Weise in das größeste Unglück gestürzet worden.

Dieser kommt zu Inquisiten, wie er für Kegel aufzusetzen einige Schillinge verdienet, und bittet, daß er mit ihm gehen möchte. Gefangener erwiedert: dies sey ihm unmöglich, weil er seinen Verdienst abwarten müßte. Jener versetzet: er möchte nur mit ihm kommen; er sollte dadurch nichts verliehren. Er würde von einem Kutscher Geld empfangen, davon wollte er ihm so viel abgeben, daß er keinen Schaden leiden sollte. Hiedurch läßt Inquisit sich bereden, mit zu gehen. Auf dem Wege begegnet ihnen ein Dänischer Soldat. Diesen redet des Inquisiten Bruder an, und verspricht denselben des andern Tages um eilf Uhr vor dem Thore zu erscheinen. Hierauf setzen sie ihren Weg weiter fort. Endlich kommen sie an den von dem Verführer bestimmten Ort. Daselbst siehet dieser sich aller Orten umher. Inquisiten kommt dies bedenklich vor, und frägt nach der Ursache. Jener antwortet: er sehe sich nach dem besagten Kutscher um. Immittelst

wird Inquisit gewahr, daß eine Leiter ins Wasser hinab gelassen wird, vermittelst welcher jemand hinunter steigen will. Hiebey bleibt er stehen, um solches anzusehen. Bald darauf tritt sein gottloser Bruder zu ihm und sagt: er möchte nur ein wenig da verweilen, er wolle bald wieder bey ihm seyn. Nach Verlauf einer halben viertel Stunde kommt er in vollen Lauf wieder zurück, hält einige silberne Löffel in der Hand, und giebt solche, indem er da! da! rufet, Inquisiten. Dieser weiß nicht, was solches zu bedeuten hat, und frägt: wo er die Löffel bekommen? Jener aber schweigt stille und setzet seinen Lauf fort. Inquisit stecket die Löffeln in dem Busen und eilet seinen Bruder nach. Sobald er denselben eingeholet, giebt er ihm die Löffel wieder und saget dabey: er wolle mit der Sache nichts zu thun haben. Jener nimmt sie an, und gehet damit fort. Inquisit verfüget sich hierauf wieder dahin, wo er gewesen, um noch etwas durch Kegel aufsetzen zu verdienen. Daselbst trift er noch einige berauschte Kutschers an, die ihm Brandtewein zu trinken geben. Nicht lange hernach läßt ihm die Jüdin Schmulin zu sich fordern. Bey dieser findet er seinen diebischen Bruder, welcher unterdessen an besagte Jüdin die Löffel verkaufet gehabt. Inquisit dem der kurz vorher getrunkene Brandtewein den Kopf eingenommen, leget sich daselbst auf die Ruhebank nieder, und schläfet

ein

ein paar Stunden. Wie er nach Verlauf derselben aufwachet, giebt ihm die Jüdin im Namen seines Bruders, welcher schon weggegangen, vier Mark. Diese siehet er als ein Geschenk seines Bruders an, saget der Jüdin Dank und gehet davon. Des folgenden Morgens gehet er vor der besagten Jüdin Hause vorbey Sie ruft ihn an und frägt: Ob er ihr nicht ein paar Strümpfe abkaufen wolle? Inquisit antwortet: Nein! Jene versetzet: Sie habe ihm noch neun Mark zu geben; von diesem Gelde könne er ihr wohl etwas gönnen. Ist die Sache so beschaffen, sagt Inquisit, so gebet die Strümpfe her. Nachdem er ihr dieselbe für 20 Schilling abgekaufet, stecket er dieselbe nebst dem übrigen Gelde zu sich, ohne im geringsten zu denken, daß er daran unrecht thue, und Verantwortung auf sich lade.

Aus dieser wahren und actenmäßigen Geschichts-Erzählung erhellet also, daß Inquisit weder den ihn Schuld gegebenen Diebstahl selbst begangen, noch auch, während der Zeit, da sein Bruder den Diebstahl begangen, auf der Laure gestanden. Wer auf der Laure stehet, der hat schon vorher um den Diebstahl gewußt, denselben mit seinen Helfershelfern verabredet, und in der Absicht sich, um dabey hülfliche Hand zu leisten, an den bestimmten Ort verfüget. Nun aber hat Inquisit nicht ge-

gewußt, daß sein Bruder einen Diebstahl auszuführen, willens gewesen. Und dieser selbst hat nicht einmal eigentlich das Vorhaben gehabt, den Diebstahl da, wo er geschehen, auszuführen, sondern blos die Gelegenheit hat ihn dazu verleitet. Denn wie er gesehen, daß die Magd das Haus verlassen, um Wasser zu holen; so hat ihm dieser Zeitpunct bequem geschienen, seinen Vortheil zu machen. Ist nun solchergestalt der Diebstahl von des Inquisiten Bruder blos zufälliger Weise ausgeübet worden; so folget von selbst, daß Inquisit davon vorher nichts kann gewußt, noch weniger sich desfalls mit dem Diebe verabredet, noch auf der Laure gestanden haben.

Ohne Zweifel wird man mir hier den Einwurf machen: Inquisit habe ja bey seinem Verhör erzählet, auf welche Weise sein Bruder den Diebstahl begangen, mithin müsse er nothwendig darum gewußt haben. Allein, dieser Einwurf wird sofort hinfällig, sobald man nur erweget, daß sich des Inquisiten Aussage, blos auf die Erzählung seines Bruders gründe. So wie dieser ihm die Sache vorgetragen, so hat er sie wieder nachgesaget. Daraus aber folget keinesweges, daß er um den Diebstahl gewußt, noch weniger, daß er daran Theil genommen. Wäre dem Inquisiten seines diebischen Bruders Absicht bekannt gewesen, hätte er solche gebilliget, und gleich

wie

wie er, mit fremden Gute sich zu bereichern gesuchet, so würde er ohnfehlbar über den, von seinem Bruder glücklich vollführten Diebstahl sich gefreuet, und die Beute sogleich mit ihm getheilet haben, zumal jener ihm solche überliefert und zu bewahren gegeben. Aber nein! dieser ist viel zu ehrlich, als daß er durch des Nächsten Schaden seinen Nutzen suchen sollte. Er laufet deswegen dem Diebe nach, holet ihn ein, giebt ihm die silberne Löffel wieder, und sagt: daß er mit seinem Diebeskrahm nichts wolle zu schaffen haben.

Alles was man daher auf Inquisiten bringen kann, ist lediglich, daß er von der Jüdin **Rebecca Schmulin** dreyzehn Mark angenommen. Ob aber dieser, oder nicht vielmehr besagte Jüdin desfalls zu bestrafen, ist eine Frage die erst vorgängig auszumachen stehet. Eine Frage, welche nothwendig, in Betracht der vorkommenden Umstände, wider letztere ausfallen muß. Denn diese hat die mehr erwehnten Löffel für ein geringes Geld an sich gekaufet, um einen Schmu zu machen, da sie doch den Rechten nach verpflichtet gewesen, diesen offenbaren Diebstahl der Obrigkeit anzuzeigen. Und da sie dies nicht gethan, vielmehr den Diebstahl sich zu Nutze gemacht, so läßt sich von derselben mit Grunde behaupten, daß sie an den Löffelraube Antheil genommen, und so gut für den Dieb der Löffel zu achten, als

wenn sie solche selbst aus dem Hause geholet hätte: denn der Heler ist so gut als der Stehler.

Dies ist um so gewisser, da sie den Inquisiten dreyzehn Mark gegeben. Die Freygebigkeit ist sonst bey keinen rarer und seltener als bey Juden. Dies von Natur geldgierige Volk, scheidet sich nicht eher von seinem Abgott, als wenn die höchste Noth vorhanden. Es muß also nothwendig eine wichtige Ursach gewesen seyn, warum sie Inquisiten dreyzehn Mark gegeben. Diese war nun hier so stark und dringend, daß sie solche ohnmöglich aus der Acht lassen konnte. Inquisit wußte, daß die Löffel gestohlen und von der Schmulin für ein geringes gekaufet wären. Die Jüdin stand also in Gefahr, daß er den Handel entdecken möchte. Dieser suchte sie dadurch zu entgehen, daß sie ihn an sich zog und durch die dreyzehn Mark verpflichtete, die Sache bestmöglichst zu verhelen.

Ob nun gleich Inquisit an und für sich unrecht gethan, daß er das Geld angenommen, und den ungerechten Handel, bis er in Verhaft genommen und verhöret worden, geheim gehalten, so fället doch, wenn man nach der Vorschrift der peinlichen Rechte, die Person erweget, die man hier vor sich hat, dieselbe gänzlich hinweg. Denn so ist Inquisit vorange-

angezeigtermassen ein dummer, einfältiger, unerzogener und aller reifen Ueberlegung unfähiger Bursche. Ein Bursche, welcher von seiner eigenen faulen und dem Trunk ergebenen Mutter nichts Gutes gehöret oder gesehen. Wie hat denn derselbe denken können, daß er ein Verbrechen begehe, wenn er von der Jüdin ein Geschenk annehme? Gesetzt auch, er sey auf die Gedanken gerathen, daß die Freygebigkeit der Hebräerin die Absicht zum Grunde habe, daß er den Löffelhandel verschweigen sollte: so hat er doch seiner Einfalt nach, die Einsicht nicht haben können, daß er sich dadurch Verantwortung und Nachtheil zuziehen könne. Er hat vielmehr, weil er eines Theils den Diebstahl nicht begangen, auch ausdrücklich erkläret, daß er mit dem Diebeskrahm nichts zu schaffen haben wolle; andern Theils auch der Jüdin die Löffel nicht verkaufet, in der Meinung gestanden, daß ihm die Sache nichts angehe, und daß er desfalls in keinem Stücke straffällig sey. Betrachtet man nun die Sache aus diesem Gesichtspuncte; so folget von selbst, daß die Jüdin **Rebecca Schmulin**, wegen des, daß sie den Diebstahl nicht entdecket, sondern vielmehr die gestohlene silberne Löffel um ein geringes Geld an sich gekaufet, um sich dadurch diebischer Weise zu bereichern, einzig und allein strafwürdig sey; Inquisit hingegen, vorkommenden Umständen nach, wegen seines da-

bey unwissend begangenen geringen Versehens, Mitleiden und Erbarmen verdiene.

Solchergestalt siehet sich also Defensor gemüßiget, seine Bitte dahin zu richten, daß E. wohllöbl. Gericht nur gedachte Jüdin, andern dergleichen diebischen und zur Verführung der Jugend geneigten Gemüthern zum abschreckenden Exempel, öffentlich bestrafen, den einfältigen Inquisiten aber, mit aller fernern Strafe zu verschonen, hoch- und rechtsgeneigt geruhen wolle.

§. 35.

Urthel. Nachdem hiernächst die Sache von beyden Theilen der Urthel anheim gestellet worden, ward solche folgendergestalt eröfnet: Auf genommenen Schluß der Acten wird hiemit für Recht erkannt: daß, da aus den peinlichen Acten erhellet, daß Inquisit und peinlich Angeklagter nicht nur vorhin schon wegen Diebereyen mit dem Zuchthause bestrafet worden, ohne sich solche Züchtigung zur Besserung dienen zu lassen, sondern auch, daß er die geraubten silbernen Löffel mit gehartet und gebeutet, indem er für seinen Antheil von dem daraus gelöseten Gelde dreyzehn Mark empfangen, derselbe zur wohlverdienten Strafe, an den Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, und auf zehn Jahr ins Spinnhaus zu setzen, nach Verlauf derselben aber dieser Stadt und Gebiete zu verfesten sey.

Das

Das sechste Hauptstück, von Hausdieben.

§. 1.

Je sträflicher das Verbrechen des Diebstahls ist,

Wir haben bisher gezeiget, daß durch das Stehlen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöhret, das gemeine Wesen beunruhiget, die menschliche Gesellschaft zerrissen und aufgelöset, und daher ein Dieb von Rechtswegen auf das schärfste, auch nach Beschaffenheit der Umstände, am Leben gestrafet werde. a)

§. 2.

desto listiger wird dasselbe von den Dieben ausgerichtet.

Je größer und strafwürdiger aber das Laster und Verbrechen des Diebstahls ist, desto verschlagener und listiger wissen die Diebe ihr böses Vorhaben auszurichten, dergestalt, daß man das Seine nicht genug in acht nehmen, und sich vor diesen Raubvögeln in Sicherheit setzen kann. Selbst Kayser **Carl der Fünfte**, welcher in der peinlichen **Halsgerichtsordnung** die schärfeste Strafe auf die Diebe bestimmet, hat solches an sich erfahren müssen.

a) Siehe 2. Theil, 1. Hauptstück, §. 1.

Es hatte nämlich ein Spitzbube und wohlabgerichteter Dieb vernommen, daß besagter Kayser verreisen wollte. Wie ihm nun nicht unbekannt war, daß alle Hof- und Kammerdiener, auf des Kayſers Befehl, sich zu der bevorstehenden Reise fertig machten, und ein jeder das seinige beschickte, nahm der Gaudieb die Gelegenheit in acht, und gieng gar in das Kayserliche Gemach, indem er sahe, daß daselbst sehr wenig Bediente vorhanden. Er trat dannenhero erstlich hinzu, und bezeigte mit gebogenen Knieen, wie zu Hofe gebräuchlich war, dem Kayser seine Ehrerbietigkeit. Hiernächst fieng er an, die angeschlagenen Tapeten mit großer Eilfertigkeit herab zu nehmen und gar sauber und hurtig in ein Bündlein zusammen zu wickeln, so, daß der Kayser, und die bey ihm waren, selbst zusahen. Mit diesem Handwerk gieng er so meisterlich und ohne allen Argwohn um, daß er endlich alle Tapezereyen hinweg bekam, und dem ordentlichen Aufseher derselben, welcher eben damals in andern Verrichtungen begriffen war, aller Mühe gänzlich überhebte. Uber welche Listigkeit der Kayser sich nachhero nicht wenig verwundert hat. b)

§. 3.

b) Siehe **Erasmi Franciſci lustige Schaubühne** P. I. Versammlung 4. p. m. 827. Von den Diebesgriffen und seinen Betrügereyen sind ganze Bücher voll Exempel, theils zur Ergetzlichkeit

§. 3.

Ob man aber gleich sich solchergestalt nicht ganz und gar für listigen Dieben hüten und bewahren kann: so ist man doch vermögend, ihren Nachstellungen zu entgehen und ihre böse Anschläge ziemlicher massen zu verhindern, wenn man die, einem guten Hausherrn obliegende Pflichten beobachtet, und also 1) seine Waaren, Güter und Sachen nicht sorglos umher treiben lässet, c) sondern solche am gehörigen Orte unter dem Schlüssel hält. 2) Wenn man geringen und verdächtigen Leuten nicht sehen läßt, wo und an welchem Orte man sein Geld und Gut verwahret hat, damit sie dadurch nicht gereitzet werden, darauf einen Anschlag zu machen, und sich dessen mit List oder durch gewaltsame Mittel zu bemächtigen. 3) Wenn man fremden Leuten, die im Hause arbeiten müssen, nichts unter die Hände giebt,

Für fremden Dieben kann man sich doch noch ziemlich hüten.

keit, theils zur Warnung zusammen getragen. Man könnte also davon viele Historien anführen; allein dies erlaubet weder der Ort, noch meine Absicht. Wer indessen Lust hat, ein mehres hievon zu lesen, der findet solches in Anonymi Lust- und Lehrreichen Schauplatz, unter der Rubrik: der listige Diebstahl.

c) Davon haben wir oben ein Beyspiel von einem Tischler angeführet. Dieser arbeitete bey einem Kaufmann; und als er sahe, daß große Ballen Cattun offen und unverschlossen stunden, verleitete ihm die Gelegenheit, daß er viele Stücke davon entwandte. Siehe Theil 2. Hauptst. 4. §. 38.

woran sie zum Diebe werden können. d) 4) Wenn man wachsame Hunde hält. e) Und endlich die Thüren des Hauses bey Nachtzeit wohl verschliesset.

§. 4.

Nicht aber für Hausdieben.

Bedienet man sich dieser Vorsichtigkeit, so wird man so leicht nicht bestohlen werden, es sey denn, daß solches von Hausdieben geschähe. Für diese ist niemand in der Welt sicher. Denn auf das in Kost und Lohn stehende Gesinde setzet die Herrschaft alles Vertrauen. Sie giebt ihm desfalls alles unter die Hände, und hoffet, daß sie sich ehrlich und treu beweisen, die ihm anvertraueten Sachen bestens bewahren, sie so viel möglich verbessern, oder wenigstens im Stande erhalten, und allen Schaden und Nachtheil höchsten Fleisses abwenden werde.

§. 5.

d) Hätte die Hamelnads den Beutel mit Geld vorher aus dem Schranke genommen, den sie dem Tischler auszubessern gegeben, so hätte dieser daran sich nicht vergreifen können. Siehe Theil 2. Hauptst. 5. §. 13 seqq.

e) Daferne jener Bleicher, davon im 2ten Theil, Hauptst. 4. §. 43. S. 341 gehandelt worden, keine wachsame Hunde gehabt, welche durch ihr Bellen ihm aufgewecket hätten, so würde er einen großen Diebstahl am Leinen erlitten haben.

§. 5.

Mißbrauchet aber das Gesinde, das von ihrer Herrschaft auf sie gesetzete Vertrauen; übet es an statt der ihr schuldigen Treue, Untreue aus, läßt es sich gelüsten, die ihm anvertrauete Güter anzugreifen, und in ihren Nutzen zu verwenden; so ist ein solcher Hausdiebstahl um so häßlicher und größer als ein anderer, und verdienet daher auch schärfer geahndet und bestrafet zu werden. f)

Ein Hausdieb ist sträflicher als ein anderer.

§. 6.

So gerecht und billig dieses gleich ist; so konnte doch bey den Römern kein Herr seinen Knecht wegen Diebstahl belangen. Der Grund hiervon war ihre Staatsverfassung. Diese war von der unsrigen sehr weit unterschieden. Ihre Knechte und Mägde waren Sclaven, und stunden unter der Gewalt ihres Herrn. Und eben deswegen, g) nicht weniger auch, weil Vater und Sohn, Herr und Knecht für eine Person gehalten wurden, konnte der Herr seinen Knecht, wenn er ihn bestohlen, nicht als einen Dieb anklagen. h)

Bey den Römern konnte kein Herr seinen Knecht wegen Diebstahl anklagen.

f) Daher saget *Duarenus* ad Tit. pro socio cap. 4. circ. finem fol 1017. Moribus nostris in fures Domesticos gravius animadvertitur, quam in alios, quia tale furtum vitari non potest.

g) L. 4. ff. de Judic. & ubi quisque agere vel convenire debet.

h) L. 16. ff. de furt.

§. 7.

Auch in der peinlichen Halsgerichtsordnung ist davon nichts besonders enthalten.

Kayser **Carl der Fünfte** verordnet auch gleichfalls in der **peinlichen Halsgerichtsordnung** von Hausdieben nichts besonders. Ohne Zweifel aber ist dies aus dem Grunde geschehen, weil er diese gleich andern bestrafet wissen wollen. Es stehet daher zu unsern Zeiten der Herrschaft frey, ihr Hausgesinde, Knechte, Diener und Tagelöhner, wenn sie sich an ihren Gütern vergriffen, als Diebe anzuklagen. Und die Erfahrung lehret, daß dergleichen Diebe, nach Beschaffenheit der Umstände, am Leben gestrafet werden. i)

§. 8.

Churfächsische Verordnung von Hausdieben.

Verschiedene Fürsten haben auch wegen der Hausdiebe in ihren Landen besondere Verordnungen ergehen lassen, und darin sie theils andern Dieben gleich geachtet, theils aber, um sie destomehr von solchen schändlichen Verbrechen abzuschrecken, die Strafe geschärfert. Denn so lautet es, so viel den ersten Satz betrift, in der **Churfächsischen Verordnung** k) also: **Die Hausgenossen und das Haus-**

i) *Johann Harprecht* in §. hi, qui in parentum 12. Inst. de obligat. quæ ex delict. nasc. *Anton Faber* in Codic. Lib. 9. tit. de pœn. de fin. 2. n. 1. *Matth. Berlich* part. 5. Conc. 54. n. 3.

k) Const. 38. part. 4.

Hausgesinde, Knechte, Mägde, Diener, Taglohner und dergleichen, sollen wie andere Diebe, wann von ihnen eine Deube begangen, gestrafet, und zwischen ihnen und andern Dieben kein Unterscheid gehalten werden.

§. 9.

In den Churhannöverischen Landen ist hingegen im Jahr 1727 eine schärfere Königl. Verordnung dahin ergangen, daß der oder diejenigen Hausbedienten, so in eines andern Kost und Lohn stehen, sie haben Namen wie sie wollen, sich unternehmen, ihrem Hausherrn oder Hausfrauen etwas von ihren Sachen, Geld, Silber, Prätiosis, Kleinodien, leinen Geräthe, und andern ansehnlichen Meublen, auch gar Eß- oder Trinkelwaaren, wann sie solchen schnöden Gewinnst halber, verpartiren und verkaufen, boshaft und vorsetzlicher Weise zu entwenden, und darüber betreten, oder doch des Diebstahls überführet seyn werden, ohne Unterscheid, ob sie dergleichen Hausdieberey ein oder mehrmalen verrichtet; imgleichen ob es restituiret oder nicht, daferne die Summe nur fünf Reichsthaler Species werth, am Leben bestrafet werden. l)

Churhannöverische Verordnung vom Jahr 1727, die Hausdiebe betreffend.

§. 10.

l) Die ganze Verordnung findet sich in dem 2ten Theil dieses Werks im 4ten Hauptstück, §. 11.

§. 10.

Bey Hausdieben wird auch das Alter in Betrachtung gezogen.

Doch, wie wir in dem vorhergehenden Hauptstück gezeiget, daß die Jugend Mitleiden verdiene, und nicht nach dem strengen Rechte mit ihnen zu verfahren sey: also ist auch das Alter in der nur erwehnten Königl. Verordnung in Betrachtung gezogen und verordnet worden, daß wenn der Thäter noch jung und keine achtzehn Jahr alt, er mit der Lebensstrafe solle verschonet, an statt dessen aber Zeit Lebens mit Vestungsarbeit, oder mit dem Werk- und Spinnhause bestrafet werden.

§. 11.

Geschichts-Erzählung.

Von einem solchen jungen Hausdiebe wollen wir nunmehr ein Beyspiel anführen:

Christoph Kornwurm war im Wayssenhause auferzogen. Daselbst hatte er frühzeitig mit Stehlen den Anfang gemacht, und den Jungens dann und wann einen Sechsling weggenommen. Bey zunehmenden Jahren ward er bey dem Reepschläger-Meister **Hinrich Schnips** auf fünf Jahr in die Lehre gethan. Er war aber kaum sieben Wochen bey demselben gewesen, wie er ihm schon einen silbernen Thee-Topf und Thee-Dose entwandte. Diese verkaufte er an einen Juden für vier Reichsthaler, und verzehrte das Geld liederli-

derlicher Weise. Sobald der Diebstahl ruchtbar wird, stellet der Wayfen Vater ihm desfalls zur Rede, und bringt ihn durch Versprechung ansehnlicher Geschenke zum Geständniß.

§. 12.

Nachdem er dies vor dem Richter bekräftiget, ward er vom Fiscal folgendergestalt angeklaget: Peinliche Anklage.

P. P.

Gegenwärtigen Inquisiten diebische Neigung zu coerciren, bevor dieselbe mit den Jahren zu größern Uebelthaten sich vermehre, ergehet an dieses wohllöbl. Gericht Fiscalis in peinlichen Sachen geziemendes Ersuchen, da die im Wayfenhause ihm angediehene Erziehung und Unterrichtung derselben nicht Einhalt thun mögen. Gefangener gestehet selbst, daß er in gedachtem Hause bereits bey ermangelnden andern Gelegenheiten seine Diebesgriffe in Entwendungen einiger Sechslinge ausgeübet habe; ob er nun wohl, da es bemerket worden, dafür auch gezüchtiget ist, so hat doch dieses so wenig gefruchtet, daß da er kaum erlassen und zu einem Reepschläger in Diensten gethan worden, er daselbst an einen silbernen Thee-Topf und Dose einen ansehnlichen und auf einige sechzig Mark sich erstreckenden

den Diebstahl begangen, davon er seinem Angeben nach, zwar nur vier Reichsthaler genossen, aber doch auch dieses Geld in seinen Nutzen verwandt hat. Sein wiederholtes Geständniß, da das freche Leugnen bey dem zweyten Verhör, nur ein Zeugniß seines verstrackten Gemüths giebet, stellet die Sache selbst ausser allen Zweifel, und die nothwendige Sicherheit gegen Hausdiebe, wie der Umstand, daß ihm nicht zum ersten male in diesem Vorfall nach fremden Gute gelüstet, machet desselben Verbrechen, ungeachtet seiner Jugend, als der es an Unterricht zur Unterscheidung des Guten und Bösen nicht gemangelt, einer scharfen Ahndung würdiger. Daher bittet Fiscal dieses wohllöbl. Gericht dahin zu erkennen:

Daß Gefangener und Inquisit, wegen dieses an seinem Brodherrn begangenen und ansehnlichen Diebstahls, andern Hausdieben und liederlichen Gemüthern zum Exempel, am Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, zu Brandmarken und auf 25 Jahre ins hiesige Spinnhaus zu setzen.

§. 13.

Schutzrede. Um denselben dagegen bestmöglichst zu vertheidigen, hielt Defensor folgende

Schutz-

Schutzrede.

P. P.

Die Rechtslehrer behaupten ganz recht, daß ohne einer guten Erziehung der Jugend, die Gesetze unnütz und fruchtlos sind, und daß denen, die von der zarten Jugend an, zu allen Guten angeführet worden, keine Gesetze nöthig sind. m) Ein krumm gewachsener Baum, kann, wenn er Jahre erlanget, nicht gerade gebeuget werden. Ist die Jugend einmal verdorben, haben die bösen Neigungen und Begierden erst Wurzeln geschlagen; so sind sie durch keine Gesetze und Strafen zu zwingen und auszurotten. Je verderbter der Wille der Menschen ist, je nothwendiger ist es, daß derselbe von Jugend auf, sorgfältigst verbessert und zum Guten angeführet werde. Nicht die blosse Schule, nicht der nothdürftige Unterricht im Christenthum, ist zureichend, aus Kindern gute Bürger und nützliche Glieder des gemeinen Wesens zu machen. Ein besonderer Fleiß, eine unermüdete Sorgfalt und emsige Aufmerksamkeit der Aeltern, muß hiebey das beste thun. Diesen lieget ob, ihren Kindern zu aller Zeit und bey jeder Gelegenheit, einen Haß und Abscheu vor die Laster, und hingegen eine Liebe und Begierde zur Tugend bestmöglichst einzupflanzen. Erfüllen

m) *Besoldus* Synopsis polit. Doct. Lib. II. Cap. 1.

füllen sie diese Pflicht an ihren Kindern, so sind dieselben im Stande, ihre Handlungen nach der Vorschrift der Gesetze einzurichten, und denselben gemäß zu leben. Lassen sie es aber hieran ermangeln und dieselbe ohne Verbesserung ihrer Neigungen aufwachsen, so ist es kein Wunder, wenn sie ihren wilden Trieben schlechterdings Folge leisten, und sich dadurch ins Verderben stürzen. Unglücklich sind demnach Kinder, deren Aeltern entweder die Geschicklichkeit, so die Erziehung erfordert, nicht besitzen, oder ihre Pflicht verabsäumen, oder durch einen frühzeitigen Tod ihnen entrissen werden.

Dies ist die Quelle, woraus das Unglück entspringet, welches vorgeführten Inquisiten betroffen. Er hat weder seinen Vater gekannt, noch seine Mutter je gesehen. Alles, was er von seinem Daseyn weiß, ist, daß er im Wayfenhause erzogen, daß aber daselbst sein Herz nicht verbessert, seine Leidenschaft nicht unterdrücket, sondern er vielmehr durch die wenige Aufsicht, die man auf der Wayfen-Kinder Neigung, Leidenschaft und Laster hat, und durch das böse Beyspiel einer Menge darin befindlichen bösen Buben zu Lastern und Bosheiten nur destomehr angefeuret und endlich zu einem Reepschläger in Dienst gethan worden. Wann junge Bursche aus der Schule zum Handwerk übergehen; so gebrauchen

chen dieselbe vornämlich erst eine starke Aufsicht. Rechtschaffene Aeltern pflegen alsdann dieselben öfters zu sich zu fordern, und sie zu vermahnen, ihrer Herrschaft treu, bey ihrer Arbeit fleißig und in ihren Wandel ehrbar und tugendhaft zu seyn. Eine solche Vermahnung hat gemeiniglich einen guten Eindruck auf junger Leute Gemüther, zumal wenn sie liebreich geschehen und mit Beyspielen begleitet werden. Hieran aber hat es Inquisiten ganz und gar gemangelt. Er hat weder Aeltern, noch sonst jemand gehabt, an den er sich halten und der ihn zum Guten rathen können. Sein Meister Hinrich Schnips ist schon zufrieden gewesen, wenn er seine Arbeit gethan. Um seine Aufführung hat er sich im übrigen nicht bekümmert. Solchergestalt hat Inquisit, als ein unerzogener einfältiger Bursche, in der größesten Gefahr gestanden, von bösen Leuten verführet zu werden. Die Verführung aber ist der Stein, woran sich dergleichen Leute gemeiniglich zu stossen pflegen. Wie die Raupen die Blüte der Bäume verderben und abfressen, so wird die Jugend in ihrer besten Blüte von bösen Leuten verführet und ins Verderben gestürzet. Dieses Ungeziefer schleichet aller Orten umher, und suchet in dem Unglück anderer ihre Nahrung. Besonders wissen die Hebräer in diesem Stück den Meister zu spielen. Ihre Kunstgriffe sind so fein und ihre Ränke so verschlagen, daß

auch oft der Allerklügeste von ihnen berücket wird. Wie viel leichter kann demnach nicht die Einfalt von ihnen in das Netz gezogen und zu Fall gebracht werden.

Kein Wunder ist es also, daß Inquisit einem solchen boshaften Verführer in die Hände gerathen. Indem er einen Juden ein paar Schuhschnallen abkaufen will und dazu nicht Geld genug hat, giebt ihm derselbe den Rath, daß er ihm sonst etwas bringen und verkaufen sollte. Inquisit antwortet: er habe nichts zu verkaufen. Jener versetzet: er müsse zusehen, daß er etwas bekomme, er wolle es ihm abkaufen, es mögte seyn was es wolle. Hiedurch wird Inquisit verleitet, den Vorsatz zu fassen, seinen Meister etwas zu entwenden. Diesen richtet er bey Gelegenheit aus, bemächtiget sich eines silbernen Thee-Topfs und Dose, bringet solchen den besagten Juden, und bekommt dafür vier Reichsthaler.

Diese ungerechte Handlung geschahe solchergestalt nicht aus eigener Bewegung, sondern sie hatte lediglich die Verführung des Juden zum Grunde. Dieser hatte ihm dazu auf eine reitzende Art beredet. **Bereden, aber sagen die Rechte, n) ist mehr als Zwingen.** Ist nun

n) *Ulpianus* L. 1. §. 3. de servo corrupto: persuadere est plus quam compelli, atque cogi sibi parere.

nun Inquisit einen Diebstahl zu begehen, gezwungen worden, so folget von selbst, daß ein großer Theil der Zurechnung, mithin auch der Strafe weg, und auf den Rathgeber und Verführer falle. o)

Wollte man dagegen einwenden, zum Stehlen müsse sich niemand verleiten lassen; so stehet diesen Einwurf die peinliche Halsgerichtsordnung selbst entgegen. Diese verordnet nemlich, daß man die Person des Inquisiten und alle damit verknüpfte Umstände reiflich erwegen, und darnach bey Bestrafung desselben sich richten solle. Nun ist peinlich Angeklagter ein Bursche von 17 Jahren, folglich annoch minderjährig, und noch nicht zur Reife des Verstandes gelanget. Ueberdem bezeugen die peinlichen Acten auf allen Seiten, daß er im höchsten Grade dumm und einfältig sey.

Er begehet einen Diebstahl, ohne daß jemand weiß, daß er denselben verübet. Der sogenannte Wayfenvater, wirft auf ihn einen Verdacht, stellet ihn desfalls zur Rede, und verspricht ihm eine Verehrung, wenn er die Wahrheit gestehen würde. Hiedurch wird der einfältige Inquisit sofort bewogen, den

o) Siehe Johann Ulrich Freyherrn von Cramer Wetzlarische Nebenstunden, 45 Theil.

Diebstahl zu gestehen, und bildet sich dazu noch ein, eine Vergeltung zu bekommen, gleich als wenn er seine Sache recht gut gemacht hätte. Ist dies nicht die größeste Einfalt, die nur unter der Sonnen kann erdacht werden. Besäße er nur die geringste Vernunft, so würde er vielmehr gedacht haben, daß ihm dies Geständniß, statt der Belohnung, eine schwere Strafe zuziehen würde? Allein, da ihm diese mangelte, so war er keiner Ueberlegung fähig. Er sahe nur auf das Gegenwärtige. Er bildete sich ein, das versprochene Geschenk zu erlangen, und war um das Zukünftige ganz unbesorget. Nicht die geringste Furcht, daß man ihm nunmehr als einem Diebe den Proceß machen würde, erweckte ihm Unruhe und Kummer. Auf Verlangen des Waysenvaters verfügte er sich ganz sorgloß wieder nach seines Meisters Hause. Kaum war er aber daselbst angekommen, so erhielt er von seinem Meister den Befehl, mit ihm zum Richter zu gehen. Hier hätten ihm wenigstens die Augen aufgehen müssen. Dieser sonst fürchterliche Gang würde ihm nothwendig Zaghaftigkeit und Schrecken verursachet haben, wenn sich bey ihm die geringste Ueberlegung befunden. Aber hievon wußte er nichts. Er gieng vielmehr als ein dummes Vieh, das zur Schlachtbank geführet wird, mit seinem Meister fort, und überlieferte sich dem Richter selbst in die Hände. Was erhelet

let hieraus anders, als daß er die Größe seines Verbrechens im geringsten nicht eingesehen habe? Hätte er von seinem Vergehen die geringste Erkänntniß gehabt: so würde er sich gewiß vernünftiger betragen, das Weite gesuchet, und durch die Flucht sich der bevorstehenden Strafe entzogen haben. Allein, da er ordentlich zu denken, ganz und gar nicht vermögend war: so konnte er sich auch von der Sache keinen wahren Begrif machen. Er ward daher das Unglück, darin er sich gestürzet hatte, nicht eher gewahr, als bis er durch die traurigsten Folgen sich davon überführet sahe. Das Gefängniß, worin man ihm nach gestandenen Verbrechen setzte, überzeugete ihn erst von der Gefahr, die über seinem Haupte schwebte. Er erkannte nunmehr, daß er einfältig gehandelt; daß er sich durch den Juden zum Diebstahl verführen, durch den Waysenvater zum Geständniß bewegen, und durch seinen Meister in die Gewalt der Obrigkeit bringen lassen. Allein dies Versehen war einmal begangen. Geschehene Dinge konnten nicht geändert werden. Umsonst bemühete er sich nunmehro dasjenige wieder abzuleugnen, was er vorhin freywillig gestanden hatte. Er sahe sich daher endlich genöthiget, sein erstes Geständniß zu bekräftigen. Und damit er den Richter desto eher zum Mitleiden bewegen möchte, so erzählete er den begangenen Diebstahl mit allen Umständen, und

entdeckte zugleich die Art und Weise, wie der Jude ihm das Gestohlene abgenommen, daß er ihm nemlich nur vier Reichsthaler dafür gegeben, und das übrige ihm zu bringen versprochen, solches aber nicht gethan, mithin das Gestohlene hauptsächlich in seinen Nutzen verwandt hätte. Aus diesem Geständniß leuchtet abermal die gröbeste Einfalt hervor. Wie unvernünftig war es nicht gehandelt, daß Inquisit einen Juden, den er nicht kennet, und dessen Namen und Wohnung er nicht einmal weiß, zu glaubet, daß er ihm das übrige Geld bringen werde. Aber diese ausnehmende Dummheit und Einfalt erstrecket sich noch weiter. Die gedachten vier Reichsthaler besaß er ungerechter Weise. Die Klugheit erforderte daher, den Besitz dieses Geldes geheim zu halten. Allein so weit gieng seine Denkungskraft nicht. Seine Gedanken beschäftigten sich lediglich damit, wie er das Geld anlegen und sich davon gütlich thun wollte. Von dieser Sorge ward er bald befreyet. Er verschmauste solches theils in Birn und Kringel, theils ließ er sich von andern bösen Buben darum betriegen. Und auch dies Betragen leget seinen Unverstand und mehr als kindische Einfalt zu Tage.

Dergleichen einfältigen Leuten aber wird in den Rechten vieles nachgesehen. Diese reden Inquisiten das Wort und sagen: Wenn jemand aus Einfalt und Verführung ein Verbrechen

brechen begehet, so wird er zwar ordentlicher Weise nicht gänzlich für entschuldigungswürdig, sondern für schuldig und strafbar, nicht aber für vollschuldig geachtet, und deswegen auch gelinder gestrafet. p)

Dies findet hier um so mehr statt, da Inquisit nicht einmal gewußt hat, daß er seinem Meister durch Entwendung des mehr besagten silbernen Thee-Topfes, einen großen Schaden zugefüget habe. Er hat den Topf anfangs nur für Zinnen angesehen, und erst nachgehends gemuthmasset, daß es Silber sey, und zwar aus der kindischen Ursache, weil er so blank gewesen. q) Hieraus siehet man augenscheinlich, daß er nicht Vorhabens gewesen, seinem Meister einen ansehnlichen Schaden zuzufügen, sondern daß sein Wille nur gewesen, denselben eine Kleinigkeit zu entwenden, um sich dafür ein paar Schuhschnallen anzuschaffen. Und hiezu hat ihm sein Meister selbst, durch seine Sorglosigkeit und schlechte Aufsicht auf das Seine, Anleitung und Gelegenheit gegeben. Hätte derselbe seinen Schranken, worinnen er das Silberzeug stehen gehabt, gehöriger Weise verschlossen, so würde ihm aus denselben nichts gestohlen, und Inquisit dadurch kein Dieb geworden seyn.

p) L. 1. ff. de legibus. *Nicol. Reusner* Lib. 2. decis. 16. conc. 22.

q) Conf. Inquisiti Examen ad Inter. 7 & 8.

Da also solchergestalt Inquisit, theils durch die von seinem Meister ihm selbst gegebene Gelegenheit, theils durch die Verführung des Juden, diesen Diebstahl zu begehen, veranlasset worden, und er also daher, besonders aber wegen seiner Minderjährigkeit und groben Einfalt, mehr Gnade als Strafe verdienet; so kann Defensor zuversichtlich hoffen, E. wohllöbl. Gericht werde denselben mit einer gelinden Ahndung zu belegen, Rechtsgeneigt geruhen.

§. 14.

Urthel. Hierauf ward die, vom Fiscal gebetene Strafe des Staupenschlages, Brandmarks und 25jährigen Gefangenschaft dergestalt gemildert, daß Inquisit lediglich zum Staupenschlage und zehnjährigen Gefängniß im Spinnhause verdammet wurde.

§. 15.

Mit der Beschuldigung eines Hausdiebstahls muß die Herrschaft vorsichtig zu Werke gehen.

Soll aber eine dergleichen ausserordentliche oder wohl gar Leibesstrafe bey Hausdieben statt finden; so muß der Diebstahl sich nicht auf blossen Verdacht oder leere Einbildung, sondern auf Wahrheit und Ueberzeugung gründen. Denn es kann in großen Häusern, wo täglich viele fremde Leute aus- und eingehen, gar leicht etwas wegkommen: darum

aber

aber muß man nicht gleich dem Gesinde die Schuld geben, und sie für Hausdiebe halten, sondern vorgängig die Sache gehörig untersuchen, und sie nicht eher mit den schändlichen und ihrer Ehre und zeitlichen Glückseligkeit höchst nachtheiligen Nahmen eines Diebes belegen, bis man, daß die That wirklich von ihnen begangen worden, zureichende Gewißheit erlanget hat. Uebereilet die Herrschaft sich in diesem Stück, und beschuldiget auf blosses Muthmassen, einen ehrlichen und treuen Bedienten eines Hausdiebstahls: so laden sie dadurch große Verantwortung auf sich, und kann darüber in große Weitläuftigkeit gerathen. Und wenn auch gleich ein solcher Herr groß und mächtig ist, daß er desfalls nichts zu befürchten hat; so klaget ihn doch sein eigen Gewissen desfalls an; und ein unruhiges Gemüthe ist die Wirkung, der dadurch sich zugezogenen Strafe.

§. 16.

Auch hievon wollen wir nunmehr ein merkwürdiges Beyspiel dem Leser vor Augen stellen. Hinrich Herans, eines Landmanns Sohn, hatte von Jugend auf, sich fleißig auf das Schreiben und Rechnen geleget. Nachdem er in das siebenzehende Jahr getreten, verfügt er sich in die Stadt und vermiethet sich bey dem Herrn Doctor Rabarber als Geschichts-Erzählung.

Diener. Diesen dienet er fünf Jahr so treu und redlich, daß er ihn gerne behalten will. Weil er aber sich zu verbessern, Gelegenheit findet; so tritt er als Laquais bey der Frau Gräfin von Reichen in Dienst. Auch hier erfüllet er alle, von einem rechtschaffenen Bedienten erforderliche Pflichten. Nach Verlauf drey Jahren aber, wird ihm bey der Frau Baronesse von Stolzbergen mehr Lohn angebothen. Er verläßt demnach jene Dienste, tritt diese an, und erweiset auch dieser Herrschaft die vollkommenste Treue. Drittehalb Jahr hatte er derselben gedienet, wie sich eine neue Gelegenheit hervor that, seine Umstände zu verbessern. Diese konnte er nicht aus der Acht lassen. Er kündigte derowegen der Frau Baronesse seine Dienste auf Diese, welche ihn noch lange zu behalten gedacht, ward hierüber sehr entrüstet, warf einen starken Haß auf denselben, und suchte ihn unglücklich zu machen. Zu solchem Ende ließ sie sofort alle seine Sachen untersuchen, ob sich etwas bey ihm fände, womit sie ihn könnte zum Diebe machen. Bey dieser Untersuchung traf man einige Tressen an, die er von seiner Livree geschnitten, ein paar porcelainen und zinnerne Teller, wie auch vier Tellertücher. Dies schien der Frau Baronesse genug zu seyn, ihren Bedienten des Diebstahls zu beschuldigen, alles was ihr sonst weggekommen, auf seine Rechnung zu schreiben, und ihn als einen Dieb öffentlich anklagen zu lassen. §. 17.

§. 17.

Herans ward demnach in Verhaft gebracht, und zum Verhör dargestellet. Ob er nun gleich nicht in Abrede seyn konnte, daß er die vorgedachten silbernen Tressen von seiner Staatslivree abgeschnitten, auch daß die angegebenen Teller und Tellertücher bey ihm gefunden worden; so erhellete doch aus denen dabey angeführten Umständen zur Gnüge, daß nichts peinliches wider denselben würde erkannt werden können. Indessen geschahe doch desfalls ein Versuch, und Fiscalis schämete sich nicht, denselben folgendergestalt peinlich anzuklagen: Peinliche Anklage.

P. P.

Wie frech und vermessen, gegenwärtiger Gefangener und Inquisit, Hinrich Herans, laut seiner eigenen Aussage, welche nebst den übrigen Inquisitions-Acten hiebey liegen, mit diebischen Händen alles, was sie nur abreichen können, angetastet, ist ohne fernern Beweis klar genug, da er diesem seinen freywilligen Geständnisse nach, nicht nur eine reiche Staatslivree und unterschiedene Stücke von zinnernen und porcelainen Tellern und Servietten, wie nicht weniger das ihm zu andern Zweck anvertrauete Geld zu sich genommen, sondern die gestohlene Sachen zum Theil noch bey ihm angetroffen und vorgefunden worden.

Dies

Diesemnach kann Fiscalis in peinlichen Sachen sich nicht entbrechen, mittelst dieser angestelleten peinlichen Klage, E. wohllöbl. Gericht anzugehen, und dasselbe zu ersuchen, sowohl den Gefangenen und peinlich Angeklagten zur wohlverdienten Strafe, als andern diebischen Gesindel zum Exempel in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß Inquisit wegen seiner vorsetzlichen und wiederholten Diebstähle, am Pranger zu stellen, mit Ruthen scharf zu streichen, zu brandmarken, und demnächst dieser Stadt und deren Gebiete auf ewig zu verfesten sey.

§. 18.

Schutzrede. Wie hinfällig aber diese Fiscalische Bitte geworden, zeiget folgende

Schutzrede.

P. P.

Die Ehre ist das allerkostbareste Kleinod, und die Erhaltung des ehrlichen Namens, die nothwendigste Pflicht, welche der Mensch in den Umgang mit andern beobachten und ausüben muß. Die Natur selbst hat den Sterblichen einen ausnehmenden Trieb eingepflanzet, die Ehre zu lieben und dieselbe über alles hoch zu schätzen. Dies ist der Grund, daß das geringste anzügliche Wort, die mindeste Schmach-

Schmachrede, die Gemüther der Menschen sofort aufbringet, erbittert und in den Harnisch jaget. Und dies erstrecket sich von dem höchsten bis zum allerniedrigsten Stande. Niemand will in Schmach und Verachtung, niemand kann in Schande und Unehre leben, wo er anders mit ehrlichen Leuten Umgang haben, und auf eine anständige Art sein Brod erwerben will. Nichts kann daher empfindlicher, nichts schmerzlicher seyn, als wenn jemand mit einer ehrenrührigen Benennung, oder wohl gar mit den allerschändlichsten Namen eines Diebes beleget wird, ohne daß er sich eines solchen groben Verbrechens, wodurch die Ehre verlustig gehet, schuldig weiß.

Vorgeführter Inquisit, **Hinrich Herans**, hat leider! wie einem solchen zu Muthe sey, an sich erfahren müssen. Den so schätzbaren ehrlichen Namen, welchen er statt zeitlicher Güter von seinen Aeltern geerbet, hat er bisher rechtschaffen behauptet. Niemand kann auftreten, der demselben mit Wahrheit und Grunde Rechtens, den geringsten Schandfleck anzuhängen vermögend wäre. Der Herr Doctor **Rabarber**, bey welchen Gefangener zuerst gedienet, weiß nichts anders als alles Gute von ihm zu sagen; würde ihn auch herzlich gerne behalten haben, wenn er nicht eine bessere Gelegenheit bey der Frau Gräfin **von Reichen** vorgefunden. Auch dieser hat er

drey

drey Jahr ehrliche und treue Dienste geleistet, und ihr dadurch nicht nur die vollkommenste Zufriedenheit erwecket, sondern auch verursachet, daß sie vieles auf ihn gehalten. Wie aber bey den Sterblichen ein unaufhörliches Verlangen herrschet, und ein jeder immerfort seine Umstände auf alle Weise zu verbessern und vollenkommener zu machen, sich bestrebet; also hat Gefangener gedacht, in den Diensten der Frau Baronesse von Stolzbergen noch mehr Vortheil zu finden, daher jene mit dieser verwechselt, und derselben drittehalb Jahr gedienet. In dieser Zeit ließ er es an seinem Fleisse in keinem Stücke ermangeln, und an seiner Treue war nicht das geringste auszusetzen. Kurz, er erfüllete alle Pflichten, welche von einem rechtschaffenen Bedienten nur irgend können und mögen erfordert werden. Seine Herrschaft war desfalls sehr wohl mit ihm zufrieden, und seine Mitbediente hatten an seinem Umgange ein besonders Wohlgefallen. Indessen aber ward ihm ein anderweitiger Dienst angepriesen. Diesen sahe er als eine neue Stuffe an, seinen Stand zu verbessern. Es war der Herr Graf Hochburg, bey welchen er den Dienst antreten wollte. Er that dieserwegen seiner Herrschaft sein Vorhaben kund. Diese ward dadurch stutzig und hielt davor, daß solches eine unreine Absicht zum Grunde haben würde. Er fiel deswegen, wider alles Vermuthen, in

den

den Verdacht, einer begangenen Untreue. Man untersuchte hierauf sofort seine Sachen. Unter diesen fand sich nun ein und anders, welches Gelegenheit geben konnte, dem nur besagten Verdacht eine scheinbare Farbe anzustreichen. Ob nun gleich die Rechte sagen: daß ein bisher geführter guter Lebenswandel, ein gewisser Beweis der Unschuld sey, r) dergestalt, daß wenn solcher überhaupt bewiesen worden, dadurch aller widrige Verdacht vereitelt werde, s) wenn auch gleich dringende Anzeigen wider jemand vorhanden seyn sollten; t) so ward doch seine bis dahin untadelhaft gewesene Aufführung, nicht im geringsten in Betrachtung gezogen. Man klagte ihn vielmehr sofort als einen Dieb an, und übergab ihn der Obrigkeit zur Bestrafung.

Gefangener bezeigete bey diesem widrigen Verhängniß, eine ausnehmende Gelassenheit. Er ließ sich alles gefallen, was man mit ihm vornahm, ohne den geringsten Unwillen blicken

r) L. 10. §. 5. ff. de Quæst. L. 5. pr. ff. de pœn. L. 4. C. de Edend.

s) *Freher* de fam. publ. L. 2. cap. 10. n. 2. L. 2. C. de Offic. civ. Jud. c. ad audientiam. *Poswin ab Esbach* in Not. ad Carpz. Part. 4 Const. 41. Def. 7.

t) *Cothmann* Vol. 1. Resp. 12. n. 289. & seqq.

cken zu lassen. Die Ehrfurcht, die er für seine Herrschaft hatte, war so groß, daß er derselben lieber in allen Stücken Recht geben, und eher unschuldig leiden, als sie durch ein nachdrückliches Widersprechen noch mehr gegen sie erbittern und zum Zorn reitzen wollte. Dieses sanftmüthige Betragen hielt er für das beste Mittel, seiner Herrschaft nach reifser Ueberlegung der Sache ein gerechtes Mitleiden zu erwecken. Die Großmuth, welche die Herzen großer und erhabener Seelen insgemein zu bewohnen pfleget, flösste ihm die süße Hofnung ein, daß sie um so mehr seine Freyheit wieder bewürken würde, da seine Herrschaft überall, wenn gleich ihr Vorgeben gegründet wäre, durch ihn nicht den mindesten Schaden und Verlust erlitten. Allein er fand sich gar sehr in dieser Meinung betrogen. Der Fiscalische Proceß erhielt vielmehr seinen ordentlichen Fortgang. Gefangener ward vor das peinliche Gericht geführet, und daselbst als der allerärgste Dieb, auf das schärfeste angeklaget.

Aber selbst die allerschimpflichste Strafe kann an und für sich niemand seine Ehre kränken, sondern lediglich die Ursache, warum er solche leiden müssen, wenn sie nämlich dergestalt beschaffen ist, daß sie dem Verdammten ehrlos macht. u) Wenn also gleich eine mit der

u) L. 22. ff. de his qui notant. infamia.

der größesten Schmach verknüpfte Strafe wider Gefangenen gebeten wird; so kann doch diese unstatthafte Bitte, bey gänzlich ermangelnden Verbrechen, seinen ehrlichen Namen keinen Nachtheil verursachen. Ein Baum, der tiefe Wurzeln geschlagen, kann zwar durch einen starken Wind heftig beweget, aber darum nicht niedergeschlagen werden. So schrecklich gleich Fiscal mit den ehrenrührigsten Ausdrücken in der peinlichen Anklage auf Gefangenen loß stürmet und denselben als einen schändlichen Hausdieb vorstellig macht: so stehet dennoch sein ehrlicher Name auf den Säulen der Unschuld dergestalt vest und unbeweglich, daß er den schändlichen Wind der Verläumdung Trotz biethen und verlachen kann.

Selbst die Zeugen, welche wider Inquisiten aufgestellet werden, um das Vorgeben eines nichtigen Diebstahls zu unterstützen, reden denselben vielmehr das Wort, entdecken über die Beschuldigung ihre Verwunderung, und erklären denselben ausdrücklich für einen ehrlichen und rechtschaffenen Menschen. Denn so bedienet sich Zeuge **David Acht**, in seiner eidlichen Aussage, der nachdrücklichen Worte: Er wisse von Gefangenen nichts verdächtiges zu sagen, wie es auch Namen haben möchte. v)

Es

v) Siehe eidliche Zeugen-Vernehmung sub Lit. D.

Es fehlet also so viel, daß dieser Zeuge etwas nachtheiliges wider peinlich Angeklagten anzeigen sollte, daß er auch sogar denselben nicht einmal verdächtig hält, etwas widerrechtliches begangen zu haben. Hat nun ein Verdacht bekannter massen blos wahrscheinliche Ursachen zum Grunde, so folget daher, daß man nichts Uebels von Gefangenen denken, geschweige wirklich glauben und behaupten könne. Dieser Satz stehet um so vester, da auch der dritte Zeuge **Joseph Glaublich** solches bekräftiget. Inquisit, sagt er, habe sich, so gut aufgeführet, daß man von ihm ohnmöglich böse Gedanken haben könne. Aber am schönsten und gründlichsten ist das Zeugniß, welches ihm die neunte eidliche Zeugin, **Maria Elisabeth Treuliebs**, Ausweise des Protocolls giebt, wenn sie unter andern saget: Sie könne dem Gefangenen kein anderes als gutes Zeugniß geben. Er hätte mit keinem Bedienten sich gemein gemacht, und habe sie denselben jederzeit für den ehrlichsten und treuesten gehalten; sie könne auch nicht glauben, daß er den großen silbernen Leuchter entwandt hätte. Von ihrer unter Händen gehabten Wäsche, wäre ihr kein einziges Stück weggekommen. w)

Die Ehrlichkeit des Inquisiten ist demnach durch drey eidliche Zeugen bestärket, mithin da-

w) S. Zeugen-Aussage sub Lit. C.

dadurch rechtlicher Art nach, sattsam dargethan und erwiesen worden. Solchergestalt kann man sich also zu ihm keines Diebstahls versehen. Denn dergleichen Verdacht schliesset ein untadelhaft geführtes Leben aus. Und wer jederzeit redlich gewesen, und einen ehrlichen und anständigen Wandel geführet, auch niemals eines Verbrechens beschuldiget worden, von dem läßt sich nicht vermuthen, daß er eine ungerechte Handlung begangen habe, oder solche auszurichten gewillet gewesen, weil niemand plötzlich der Aergeste wird. x) Gefangener ist dannenhero, denen Rechten nach, noch jetzt für einen solchen zu halten, wie er vorhin gewesen; y) keinesweges aber kann die Beschuldigung, daß er einen Diebstahl begangen, wider ihn behauptet werden. So seltsam und ungereimt auch, in Betracht, daß Inquisit als ein wirklicher Dieb abgehöret und darauf peinlich angeklaget worden, dieses scheinen möchte; so richtig muß man dennoch diesen Satz erkennen, wenn man hiebey die Umstände, so, wie es die peinlichen Rechte erfordern, erweget, und dieselbe in reife Betrachtung ziehet.

Die wider Gefangenen angebrachte Beschuldigung wird sofort hinfällig, sobald man

x) *Fac. Bouric.* Captiv. Cap. 1. Cent. 1. n. 12.
y) Idem d. tract. Proleg. 4. pag. 52.

nur auf seine Person und den damit verknüpften Stand, sein Augenmerk richtet. Freylich würde das, was hier als ein Diebstahl angegeben wird, einem andern, ohne alle Widerrede, höchst strafbar machen. Allein, es ist nicht einerley, wenn gleich zween einerley verrichten. Alles was Inquisit gethan zu haben, gestanden, hat eine unschuldige, keinesweges aber eine böse Absicht, mithin nichts widerrechtliches und sträfliches zum Grunde.

Peinlich Angeklagter soll eine Livree gestohlen haben. Stehlen heisset, einem andern das Seine nehmen. Hier ist demnach zu erst die Frage, wem Inquisit das Seine genommen habe. Man antwortet: seiner Herrschaft. Hat er seiner Herrschaft das ihre genommen, so entstehet ferner die Frage: Auf welche Weise hat er dann seiner Herrschaft gedienet? Die Antwort ist: als Tafeldecker. Hat er das Amt eines Tafeldeckers verwaltet, so frägt es sich weiter: ob er gleich den andern Bedienten in Livree gegangen? Man beantwortet dies mit Ja! Hat er nun Livree getragen, und sich an einer Livree vergriffen; so äussert sich endlich noch die Frage: ob solches seine eigene, oder eines seiner Mitbedienten gewesen? Bey dieser Frage fällt die Decke, welche bisher des Gefangenen Betragen ungerecht und diebisch vorstellig gemacht, auf einmal weg, und stellet denselben in seiner Unschuld

schuld dar. Man siehet sich nemlich gemüßiget, wider Willen zu gestehen, daß der Vorwurf des vorgegebenen Diebstahls seine eigene Livree sey, die er zur Ehre seiner Herrschaft drittehalb Jahr getragen, woran er sich durch diese geraume Zeit ein Recht erworben, und die er daher mit vollkommener Befugnisse für die Seine haben und halten können. Nichts ist gewisser, nichts aller Welt bekannter, als daß ein Livree-Bedienter nicht allein um Kost und Lohn, sondern auch besonders bey großen Herren um die Livree diene. Kein Herr ist so schlecht, daß er nicht wenigstens alle zwey Jahr seine Bediente mit neuer Livree versehen sollte. Keine Herrschaft ist so genau und eigennützig, daß sie nach Ablauf solcher Zeit, noch Antheil an der abgenutzten Livree machen sollte; wie dann auch selbst einem Soldaten, wenn er neue Mundirung bekommt, die alte anheim fällt. Nach Verlauf zwey Jahren hat also ein Bedienter seine Livree verdienet. Es stehet ihm daher frey, alsdann solche zu verkaufen und in seinem Nutzen zu verwenden, oder wenn er die bisherigen Dienste verläßt, sie mitzunehmen und zu verbrauchen.

Ich weiß zwar wohl, daß dieser Gebrauch nicht allgemein sey. Es ist mir nicht unbewußt, daß einige Herrschaften, ihren Bedienten, wenn sie ihre Dienste verlassen, nicht erlauben, die Livree zu behalten. Allein, diese

pflegen auch, wenn sie Leute in Dienste nehmen, solches denselben anzuzeigen, und dagegen ihnen, wenn sie nach zwey Jahren abgehen, eine kleine Verehrung zu machen. Nun aber ist mit Inquisiten, der Livree halber, vorher nichts verabredet noch ausbedungen worden. Er hat sich also hierin nach dem allgemeinen Gebrauch und überall eingeführten Gewohnheit richten müssen, einfolglich sich auch der gedachten Livree, als des Seinigen, bey Verlassung seiner Dienste anmassen können.

Ohne Zweifel wird man mir hier den Einwurf machen. Man müsse einen Unterscheid machen, unter einer schlechten Livree, und einer solchen, welche mit goldenen oder silbernen Tressen besetzet ist. Bey ersterer liesse sich meine Meinung wohl behaupten, keinesweges aber bey letztern, weil solche zu kostbar sey. Ich antworte: machet man einen Unterscheid unter der Staats- und schlechten Livree, so muß man auch einen Unterscheid machen, unter großen und kleinen Herrschaften. Große Herren müssen ihrem hohen Stande nach, um vor andern zu glänzen, bessere und kostbarere Livree geben, als geringere. Hiedurch erwerben sie sich beydes Ehre und gute Bediente. Soll aber dieser Nutzen daraus erwachsen, so muß auch eine solche vornehme Herrschaft nicht niederträchtig handeln, sich mit ihren Bedienten um eine alte Livree herum

um zanken, oder dieselbe wohl gar, wenn sie sich solcher anmassen, zum Diebe zu machen suchen.

Man frage nur die Hebräer, ob nicht große Herren ihren Dienern die alte Livree lassen. Diese können uns am besten hievon überzeugen, indem sie täglich von Laquaien alte Livreen, oder Tressen, die sie davon abgetrennet, erhandeln. Nach dem Beyspiel anderer Bediente vornehmer Herrschaften, hat Inquisit solches auch gethan, und die, von seiner Livree, die er bereits drittehalb Jahr getragen, abgeschnittene Tressen, an einen Juden verkaufet. So wenig nun Gefangener hiedurch, vorkommenden Umständen nach, einen Diebstahl begangen, noch in der That begehen können, weil niemand an seiner eigenen Sache zum Diebe werden kann; z) so wenig hat er sich auch gescheuet, solches freymüthig mit den allerruhigsten Gewissen, zu gestehen, weil er vollkommen versichert war, daß er hierunter nichts ungerechtes und strafbares begangen. Denn wer sich seines Rechts bedienet, thut niemand Unrecht. a) Wollte man dagegen einwenden: Inquisit habe gleichwohl die Livree heimlich zu sich genommen,

z) L. 43. §. 5. ff. de furt.

a) *Cajus* Lib. 2. de testam. ad edict. urbicum L. 55. de R. I.

mithin dadurch zu erkennen gegeben, daß er an derselben eigentlich kein Recht habe; so ist die Antwort: Gefangener hat dieses heimlich gethan, nicht, weil er diese Handlung für unerlaubt und unzuläßig gehalten, sondern blos aus der Ursach, damit er allen Unwillen und Verdruß, welcher daher gar leicht entstehen könnte, vermeiden möchte. Und dies hat vollkommen seinen zureichenden Grund. Denn seine Herrschaft war sehr übel damit zufrieden, daß er sein bisher so gut geführtes Tafeldecker-Amt niederlegen und ihr Haus verlassen wollte. Es verdroß ihr, daß Inquisit kein Bedenken trug, andere Diensten den ihren vorzuziehen. Er war ihr derowegen ein Vorwurf des Hasses. Er konnte sich also leicht die Rechnung machen, daß da er mit Widerwillen weg kam, man ihm seine Livree, wenn er solche öffentlich zu sich nehmen wollte, gewiß abnehmen und vorenthalten würde. Er wußte auch, daß er viel zu unvermögend sey, sich dagegen zu setzen und sein Recht zu behaupten, weil mit Großen nicht gut Kirschen essen ist. Solchergestalt hielt er es für besser und zuträglicher, seine Livree heimlich zu sich zu nehmen. Und diese Vorsichtigkeit war so wenig zu tadeln, als sein Betragen überhaupt für Unrecht zu halten.

Lautet es also nun wunderlich, wenn man vorgiebt, Inquisit sey an seiner eigenen Livree zum

zum Diebe geworden; so wird uns die Beschuldigung, als habe er seinen ehrlichen Namen, durch Entwendung einiger Teller, verletzet, bey einer angestelleten reifen Betrachtung, noch weit seltsamer vorkommen. Die Sache ist an sich so offenbar nichtig und ungegründet, daß sie nicht einmal die geringste Widerlegung verdienete. Doch damit auch hieran nicht der geringste Zweifel übrig bleiben möge: so will ich dieselbe kürzlich in ihrer völligen Blösse vorstellen.

Vor allen Dingen muß man hier den Umstand wohl bemerken, daß Gefangener nicht im Hause gespeiset worden, sondern desfalls Kostgeld bekommen. Weil er nun seiner Herrschaft bey Tafel aufwarten müssen; so hat er nicht allemal ausser dem Hause zu speisen, Zeit gehabt. Er hat daher zuweilen sich etwas zu essen gekaufet, und solches auf Tellern, die er aus der Küche von dem Koch geliehen, verwahret. Von diesen Tellern, deren er sich zum nothdürftigen Gebrauch bedienet, hat man zween zinnerne und einen porcelainen, nebst einer zerbrochenen Schüssel, die er wieder zusammen gekittet gehabt, bey ihm gefunden, weil er noch etwas zu Essen darauf gehabt, und also solche bevor sie abgeleeret worden, nicht wieder an Ort und Stelle bringen können. Nun erwege man, ob hieraus folge: Inquisit habe die besagten Teller ge-

len? Ich glaube nimmermehr, daß ein vernünftiger Mensch, einen dergleichen ungereimten Schluß machen werde. Ein anders würde es seyn, wenn er die Teller veräussert und zu Gelde gemacht: alsdann würde man sagen können, daß er solche entwendet, vorkommenden Umständen nach, aber ist solches schlechterdings unmöglich.

Und eben diese Bewandniß hat es auch mit den Tellertüchern, die man ihn gestohlen zu haben beschuldiget. Man darf nur das Amt, welches Gefangener in seiner Herrschaft Diensten verwaltet, obenhin betrachten; so leuchtet uns sofort in die Augen, daß die erwähnten vier Tellertücher, die man bey ihm gefunden, demselben keinesweges zum Diebe machen können. Inquisit bekleidete das Amt eines Tafeldeckers. Dies erforderte, daß er sich stets mit Tellertüchern versahe, weil er solche bey der Aufwartung gebrauchte. Er mußte dieserwegen einige derselben beständig unter seinen Händen haben, damit er sich deren bey aller vorfallenden Gelegenheit sofort bedienen könnte. Da man nun denselben plötzlich, wider alles Vermuthen, in Verhaft nahm: so konnte es ja unmöglich anders seyn, als daß man einige Tellertücher bey ihm finden mußte. Diese hatte er aber, der Sachen Beschaffenheit nach, noch nicht abliefern, mithin nicht die allergeringste Muthmassung wider sich erwecken

wecken können, daß er solche behalten und sich anmassen wollen. Hiezu kommt noch, daß die oben erwähnte eidliche Zeugin, **Elisabeth Treuliebs**, ausdrücklich saget: von ihrem unter Händen gehabten Tafelzeuge und Wäsche, sey ihr kein einziges Stück weggekommen. Wie wenig sich auch Inquisit aus ein paar Tafeltücher gemacht habe, ist daraus abzunehmen, daß ob er gleich, wie die Acten ergeben, mehr als vier Tafeltücher, die er sich nach seiner Frauen Tode, aus einen seiner eigenen drellenen Tischlaken machen lassen, in den Diensten seiner Herrschaft, bey dem Reinmachen des Silberzeugs, verbrauchet hatte, dennoch dergleichen Kleinigkeit nicht einmal wehrt geachtet, dagegen die geringste Vergeltung zu fordern. Es muß denselben daher um desto empfindlicher und schmerzlicher seyn, wenn man nichts destoweniger, von ihm solche niedrige und schlechte Gedanken heget, daß er wegen ein paar Tellertücher, seinen ehrlichen Namen habe in die Schanze schlagen wollen. Allein, wenn man Chicanen machen will, muß auch die allerunschuldigste Sache dazu Stof und Gelegenheit geben.

Es ist noch übrig, daß wir auch die, dem Gefangenen Schuld gegebene Entwendung am Gelde, beleuchten. Diese bestehet aus zween Gulden, welche Inquisit für Bourgogne Wein zu bezahlen, soll empfangen, aber

nicht

nicht bezahlet und folglich unter sich geschlagen haben. So wahr das erste ist, daß er nemlich die zween Gulden empfangen, aber noch nicht bezahlet, so unwahr und falsch ist es, daß er solche unterzuschlagen, Vorhabens gewesen. Dies bleibet so lange eine schändliche Verläumdung, bis des Gefangenen bösliche Absicht erwiesen worden. Diesen ist nicht in den Sinn gekommen, dieses Geld zu behalten. Vielmehr ist er Willens gewesen, solches von seinem Monathsgelde zu berichtigen. Hieran ist um so weniger im mindesten zu zweifeln, weil derselbe es vorhin beständig so gemacht, wobey der Weinhändler niemalen einen Heller zu kurz gekommen, indem er immer, wenn er aufs neue Wein geholet, das vorige abgetragen. Wäre dies nicht in der Wahrheit gegründet, so müßte ja Inquisit dem besagten Weinhändler mehr als die zween Gulden schuldig seyn. Daß dieser aber diese bisher nicht erhalten, daran ist nichts anders Schuld, als daß Inquisit darauf gleich gefänglich eingezogen, mithin diese Kleinigkeit zu berichtigen, verhindert worden.

Man mag sich daher so viel Mühe geben, als man will, etwas auf Gefangenen zu bringen, woraus wahrhaftig ein Diebstahl könnte gefolgert werden; so wird doch alles durch sein gutes Gewissen und durch die überall hervorstrahlende Unschuld vereitelt und zu Wasser ge-

gemacht. Diese offenbahrete sich schon bey seinem Verhör, und zerstreuete die wider ihn angebrachte Beschuldigungen dergestalt, daß unter einer so großen Menge, wie die Acten enthalten, kaum viere übrig blieben, welche dem Fiscal nur einigermassen Gelegenheit geben konnten, eine peinliche Klage anzustellen. Wie erheblich diese gewesen, ist in den vorhergehenden gezeiget worden. Wie unverantwortlich aber die übrigen sind, will ich nur durch zwey Beyspiele kürzlich darthun.

Man beschuldiget Gefangenen unter andern: er habe einen Brief, darin sich zween Ducaten befunden, von der Post geholet und untergeschlagen. Dieser beweiset sofort, daß solches falsch und ungegründet sey. Er berufet sich desfalls auf den Portier, welcher dieserhalben nach der Post geschicket, aber mit der Nachricht zurück gekommen, daß kein Geld notiret sey. Man war also solchergestalt von der Unschuld des Inquisiten vollkommen überzeuget. Man wußte, daß überall kein Brief mit Gelde auf der Post gewesen; gleichwohl mußte Gefangener nochmals über einen Brief, der doch niemals sein Daseyn gehabt, als ein Dieb befraget werden. Wie sehr ihm dieses müsse geschmerzet haben, kann man in Betracht der Umstände leicht erachten. Indessen mußte er sich gefallen lassen, noch weit mehrere dergleichen höchst empfindliche

Fra-

Fragen zu beentworten. Unter diesen war nun eine der vornehmsten, daß man ihn wegen eines, schon vor zwey Jahren weggekommenen silbernen Leuchters befragete. Niemand war an diesen Diebstahl unschuldiger, als er; niemand hatte sich die Entdeckung des Diebes und die Wiedererhaltung des verlohrnen Leuchters eifriger angelegen seyn lassen, als er; niemand hatte an dessen Verlust mehr Antheil genommen, als er: nichtsdestoweniger sollte er jetzo von diesem Leuchter Rede und Antwort geben. Das seltsameste und unverantwortlichste dabey war, daß die Frau Baronesse nicht einmal an denselben das geringste Recht mehr hatte, indem die sämmtlichen Bedienten denselben bereits bezahlen und Gefangener für seinen Antheil dazu fünf Reichsthaler hatte beytragen müssen.

Ich würde die Geduld der Zuhörer ermüden, und die edle Zeit gar zu sehr mißbrauchen, wenn ich mich bey dergleichen ungereimten und offenbahr nichtswürdigen Beschuldigungen länger aufhalten, und sie der Reihe nach widerlegen wolte. Fiscalis selbst hat mich dieser Mühe überhoben, indem er dieselben zu berühren nicht würdig erachtet; folglich dadurch selbst bewiesen hat, daß die ganze Rüge auf wankenden Füssen stehe. Denn wann der Denunciant oder Rüger solche Dinge anzeiget, die er auf keine Weise zu erwei-

sen

sen vermag; so ist dies ein klarer Beweis, daß seine ganze Rüge blos Haß und Feindseligkeit, keinesweges aber Wahrheit und Gerechtigkeitsliebe zum Grunde habe. Und wer wolte wohl im geringsten hieran zweifeln? Wer wolte ihn ferner für schuldig achten, da seine Unschuld sonnenklar zu Tage lieget? Wann nun ein Wohllöbl. Gericht zwar die boshaften und vollschuldigen Verbrecher mit wohlverdienten schweren Strafen zu belegen, die Unschuldigen und ohne Grund angeklagten aber, mit Gnade und Erbarmen anzusehen gewohnet ist; so darf Defensor im geringsten nicht zweifeln, dasselbe werde, diesen bedaurenswürdigen Gefangenen, von der wider ihn angestelleten nichtigen Peinlichenklage freysprechen, und denselben forderſamst wieder auf freyen Fuß zu stellen hoch und Rechts geneigt geruhen.

§. 19.

Urthel. Diese Hofnung traf in so weit ein, daß das Niedergerichte folgende, den Umständen der Sache gemäße Urthel abgab:

In peinlichen Sachen Fiscalis wider Hinrich Herans, gefangenen Inquisiten und peinlich Angeklagten, werden Acta für beschlossen angenommen, und erkennet E. Wohllöbl. Gerichte auf die von beyden Seiten geschehene Unterwerfung der Sache zur Urthel: Daß gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter,

wegen der, aus den Acten anscheinenden Umstände, mit der gegen ihn gebetenen Strafe zu verschonen; jedoch dieser Stadt und deren Gebiete auf fünf Jahr zu verfesten sey.

§. 20.

So gesetzmäßig diese Urthel war, so ungerecht ward sie dennoch von der Frau Baroneße von Stolzbergen gehalten. Sie hatte sich eingebildet, daß ihren Tafeldecker ohnfehlbar die Strafe des Stranges würde zuerkannt werden. Sie führete demnach hierüber die bittersten Beschwerden, und verursachete, daß die Urthel in der Appellationsinstanz folgendergestalt abgeändert wurde. Es ward nämlich erkannt: Daß die im Niedergerichte abgegebene Findung zu reformiren, folgendergestalt und also: Daß, da gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter, in seinem Dienste als Tafeldecker, sich dergestalt treulos betragen, daß er geständiger und überführter massen eine reiche Staatslivree heimlich entwandt, die Schnüre und silberne Tressen davon abgetrennt, einen Theil davon wirklich verkaufet, die übrigen aber heimlich verborgen gehabt, auch sonst andere Sachen diebischer Weise entwendet; derselbe andern Hausdieben zum abschreckenden Exempel eine Stunde lang mit Ruthen an den Pranger zu stellen, und hiernächst dieser Stadt und deren Gebiete zu verfesten sey.

Das

Das siebende Hauptstück,
vom Diebstahl an anvertrauten Gütern.

§. 1.

Uebergang von dem vorigen zu diesen Hauptstück.

Was wir in dem vorhergehenden Hauptstück gesaget, daß man vor fremden Dieben noch etlichermaßen sich hüten, vor Hausdieben aber ohnmöglich in Acht nehmen und das Seinige bewahren könne; eben dies lässet sich auch von Vormündern, Curatoren, Rentmeistern, Einnehmern, Verwaltern, Zöllnern und allen denjenigen, welche fremde oder öffentliche Gelder einnehmen, worüber sie Rechnung abzustatten schuldig, behaupten.

§. 2.

Wie die Römer den Diebstahl an anvertrauten Gütern bestrafet.

Die Römer nannten das Verbrechen, wenn jemand, die ihm anvertrauete Gelder unterschlug, und in seinem Nutzen verwandte, ein Crimen de residuis, wann aber ein anderer, als dem das Geld anvertrauet war, solches raubte, ein Crimen peculatus. Die, von den Gesetzen desfalls bestimmte Strafe, war, daß ein solcher seinen ehrlichen Namen ver-

lohr, a) und das Gestohlene nebst den dritten Theil b) oder auch wohl doppelt so viel erstatten mußte. c) Und diese Strafe erstreckte sich auch auf die Erben, aber nur innerhalb Jahres Frist. d)

§. 3.

Wer sich an anvertraueten Geldern vergreifet, der begehet eine gröfere Ungerechtigkeit, als ein gemeiner Dieb.

Wenn man aber diese Art des Diebstahls recht erweget, und sie nach der Beschaffenheit unserer Zeiten, in genaue Betrachtung ziehet; so siehet man, daß dieselbe weit gröfser und schädlicher sey, als es von den Römern angesehen und gehalten worden. Wie abscheulich ist nicht das Verbrechen, wenn gewissenlose Vormünder, ihre Pupillen, für welche sie als Väter zu sorgen, verpflichtet sind, um ihr Vermögen bringen; wenn frevelhafte Curatores, das von ihren Curanden auf sie gesetzete Vertrauen dergestalt mißbrauchen, daß sie sich listiger Weise ihrer Gelder bemächtigen, solche verschwenden, und solchergestalt die, deren Wohl sie zu besorgen, schuldig und verbunden sind, in Armuth und Elend stür-

a) L. infamiam 7. ff. de publ. judic.

b) L. 4. §. 5. ff. ad L. Jul. peculatus.

c) L. 4. §. 5. ff. de furt. L. ult. C. de frument. nob. custod.

d) L. 2. ad L. Jul. repet. L. fin. h. t.

stürzen. Wenn treulose Rentmeister, Einnehmer, Verwalter, Zöllner und dergleichen auf Rechnung sitzende Leute, die eingehobenen öffentlichen Gelder unterschlagen, und solche in ihren Nutzen verwenden.

§. 4.

Je unvermeidlicher ihre Untreue, und je größer der Schade ist, den sie anrichten, indem sich derselbe nicht, wie gemeiniglich bey andern Dieben zu äussern pfleget, auf Kleinigkeiten, sondern öfters auf große Capitalien erstrecket; je ernstlicher und nachdrücklicher sollte auch billig ihr Vergehen geahndet werden. Muß doch ein kleiner Hausdieb, in verschiedenen Landen, wenn er nur fünf Reichsthaler entwendet, sein Verbrechen, ohne alle Gnade, mit dem Leben büssen. Warum will man denn großen Dieben hier ein Vorrecht zugestehen, welches beym Diebstal als eine öffentliche Missethat, die nicht von dem Gutachten des Richters abhänget, nicht einmal einem Edelmann, welcher doch sonsten vor geringen, viele Vorrechte geniesset, e) angedeyhen kann? f)

Und verdienet daher auch schärfer gestrafet zu werden.

e) *Prosp. Farinae*, part. 3, quæst. 98. n. 116 und 117. *Jul. Clar.* Lib. 5. sent. §. alt. quæst. 60. n. 24. *Andreas Tiraquellus* in tract. de Nobil. cap. 20. num. 10.

f) *Foller* in prax. crim. cap. 16. n. 18. *Cæpol.* cons. crim. 39. n. 24.

§. 5.

Viele Rechtslehrer sind der Meinung, daß ein gemeiner Diebstahl sträflicher sey, als der an öffentlichen Geldern begangen würde.

So gerecht und billig es aber gleich ist, daß unter großen und kleinen Dieben, in Ansehung der Ahndung kein Unterscheid gemachet, sondern nach Beschaffenheit der Sache, der große so gut wie der kleine, mit der wider die Diebe verordnete Strafe beleget werde; so wollen doch nicht alle Rechtslehrer dieser Meinung beypflichten. Viele suchen vielmehr zu behaupten, daß ein treuloser Dieb, welcher die ihm anvertrauten Gelder in seinen Nutzen verwendet, nicht so strafwürdig sey, als ein anderer Dieb.

§. 6.

Ihr erster Grund wird widerleget.

Wir wollen ihre Gründe, deren sie sich bedienen, untersuchen, und sehen, ob sie Stich halten werden. Sie sagen erstlich: von einem wahren und eigentlichen Diebe würde erfordert, daß er eines andern Geld oder Gut wegnähme. Dies aber könnte von denen vorhin angeführten Personen nicht gesaget werden. Und warum nicht? Wir finden hievon nicht den geringsten Grund. Heisset das nicht wegnehmen, wenn ich einem andern sein Geld und Gut, welches ich für ihn eingefordert und eingehoben, nicht einhändige, sondern solches für mich behalte und in meinem Nutzen verwende? Raube ich ihm nicht sol-

cher-

chergestalt das Seine? Begehe ich also nicht einen wahren Diebstahl? Wer will dies leugnen, wer will dies bestreiten können? g) Nicht blos die Art und Weise, wie der Diebstahl geschiehet, sondern der Schade auf Seiten des Beschädigten und der Nutze und Vortheil auf Seiten des Diebes, machen den Diebstahl aus, und vergrößern und vermindern die Strafe. Saget man doch vom Todtschlage: Es ist kein Unterscheid, ob jemand einen würklich tödtet, oder ob er seines Todes Ursach ist. h) Mit eben dem Rechte kann man auch sagen: Es ist kein Unterscheid, ob der Dieb des andern Gut heimlich wegnimmt, oder ob er ihm auf andere Weise bestiehlet. Genug, daß er ihm böslicher Weise das Seine raubet, und sich mit dessen Gute diebischer Weise bereichert.

§. 7.

Der andere Grund ist: die Einnehmer und andere auf Rechnung sitzende Personen, handelten mehr treulos, als daß sie ihren Herren wider Willen das Geld abnehmen soll- Widerlegung des zweyten Grundes.

g) *Matth. ad Wesenbec.* in parat. ff. de furt. num. 4.

h) L. nihil interest 15. §. 1. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. non solum 11. §. si mandatum ff. de injur. l. non ideo C. de accusat. *Jul. Clar.* in pr. §. homicidium num. 12.

ten. i) Ist dies nicht ein zureichender Grund, dem Diebe das Wort zu reden, und sein grobes Verbrechen einigermassen zu beschönigen? Handelt er treuloß, so ist er um desto strafwürdiger, einmal, weil er das auf ihn gesetzte Vertrauen, verletzet; zweytens, weil er zum Diebe wird; und zwar drittens an dem, den er billig ehren und lieben, und vor allen Schaden und Nachtheil bestmöglichst bewahren und schützen sollte. Je schätzbarer die Ehrlichkeit und Treue ist, je schändlicher und verhaßter ist hingegen die Untreue. Von treuen und redlichen Bürgern hat das gemeine Wesen alles Gute zu hoffen, von Untreuen aber nichts als Gefahr und Schaden zu befürchten. Ist ein Einnehmer seiner Herrschaft, ein Vormund seinen Pupillen, ein Curator seiner Curandin untreu, was verursachet solcher nicht vor grossen Nachtheil und Schaden. Wie sehr werden die, welche sich auf ihre Treue verlassen haben, nicht betrübet und gekränket, wenn sie durch dergleichen böse Haushälter um das Ihrige kommen. Ohnmöglich können sie ihr diebisches Betragen mit gleichgültigen Augen ansehen. Wie wollen denn jene Rechtslehrer behaupten, daß diesen das Geld nicht so sehr wi-

i) *Petr. Heigius* ad §. furtum autem fit. n. 9. Inst. de obligat. quæ ex delict. nasc. l. sacrileg. 9. §. Labeo vers. & ideo ff. ad L. Jul. peculatus. *Reinhard. Rosa* in addit. ad Dan. Möller part. 4. Const. 41. n. 3.

wider Willen abgenommen würde. Kann wohl etwas seltsamer lauten als dieses? Geld ist ja bekanntlich der Gott der Welt. Aller Sterblichen Bemühung, Sorge, Arbeit und Fleiß, gehet hauptsächlich dahin, solches zu erwerben und zu bewahren. Nichts ist ihnen daher schmerzlicher, als wenn ihnen solches gestohlen und geraubet wird. Dieser Schmerz muß aber nothwendig um so größer seyn, wenn diejenigen an ihnen zu Dieben werden, auf welche sie ihre Hofnung und das größeste Vertrauen gesetzet haben.

§. 8.

Einige Rechtslehrer sagen ferner drittens: Die Einnehmer und andere dergleichen Personen, übernehmen insgemein das Geld auf ihre Gefahr, und pflegeten auch gemeiniglich Bürgen zu stellen. Solchergestalt wären die eingehobenen Gelder gleichsam für das ihrige zu achten. Wie nun niemand an seiner eigenen Sache zum Diebe werden könnte; k) also könnte man auch nicht eigentlich sagen, daß sie einen Diebstahl begangen. 1) Allein, die Einnehmer übernehmen 1) das Geld selten auf ihre Gefahr. Und was können sie Des dritten.

k) §. 1. Inst. de obligat. quæ ex delict. nasc. l. ult. ff. de furt.

1) *Henr. Bocer.* in tract. de furt. Cap. 2. n. 133.

dabey auch für Gefahr haben? Sie fordern von den Unterthanen die herrschaftlichen Gelder, durch gütliche oder Zwangmittel, ein. Diese müssen also Rath schaffen und das Geld abtragen, sie mögen es her nehmen, wo sie wollen. Gesetzt aber, der Unterthan kann nicht bezahlen; so ist der Einnehmer doch nicht gehalten, für seine Schuld einzustehen, sondern darf nur der Herrschaft anzeigen, daß derselbe, das Seinige zu entrichten, ausser Stande sey. Sind sie also ehrlich, so brauchen sie 2) keine Bürgen. Diese pflegen sie auch selten zu stellen, weil bemittelte Leute sich heutiges Tages dazu nicht leicht gebrauchen lassen, unbemittelte aber zu Bürgen nicht tüchtig sind. 3) Kann man auch fremde Gelder, wovon man Rechnung abstatten muß, nicht für das Seine ansehen. Denn was man nicht in seinen Nutzen verwenden kann, das kann man auch nicht für das Seine halten. Nun aber sagen die Gesetze ausdrücklich, m) daß niemand die ihm anvertraueten Gelder in seinen Nutzen verwenden dürfe, er möge ein öffentliches oder privat Amt bekleiden, wo er sich anders nicht des schändlichen Lasters des Diebstahls schuldig machen wolle. Und so kann man also kein fremdes Geld für das Seine

m) L. 4. §. hunc autem 22. l. actione 2 §. quod si furandi 1. ff. de tut. & ratione distrah. L. tutor. 33. ff. de furt.

ne ansehen. Wäre dieses, so könnten alle Bediente, dasjenige, was ihnen von ihrer Herrschaft anvertrauet und unter die Hände gegeben worden, für das ihrige halten, und sich derselben nach Gefallen bedienen. Was für Unheil würde aber daraus nicht entstehen? Und in welche Verwirrung und Unsicherheit würde die Republic nicht gerathen, wenn man dergleichen schädlichen und zum Stehlen verleitenden Lehrsätzen statt geben wollte?

§. 9.

Sie sagen viertens: Es sey eine gemeine Lehre, daß die Verwaltung das Verbrechen verringere. n) Allein diese Lehre, welche aus dem Römischen Rechte fliesset, gehet lediglich auf die Römische Republic. Bey den Römern aber war das Stehlen kein öffentliches, sondern nur ein privat Verbrechen. Ein jeder, dem etwas gestohlen war, konnte also nach Beschaffenheit der Sache, auf die doppelte oder vierfache Ersetzung klagen. Und da die Diebe bey den Römern, mehr aus Geitz, als wegen Dürftigkeit, ihre Hände nach fremden Gute ausstreckten, mithin von Mitteln nicht entblösset waren; so kam diese Klage dem Beschä-

Des vierten.

n) L. multi ff. de publ. & vectigal. Gloss. in L. tutores 33. §. 1. verb. contrectare ff. de administrat. tutor. ubi & Bartol. n. 2.

schädigten sehr gut zu statten. Unsere heutige Verfassung aber ist von der Römischen weit unterschieden, und daher können auch die Gesetze, welche von Bestrafung der Missethäter handeln, auf die Beschaffenheit unser Zeiten nicht angewendet werden. Bey uns ist der Diebstahl ein öffentliches Verbrechen. Es ist also nicht genug, daß der Dieb den Schaden ersetzet, sondern er muß auch dem Richter und dem Publico gerecht werden. Hier kann ihm die Vorschützung der Verwaltung so wenig schützen, daß sie ihn vielmehr noch strafbarer macht. Denn wenn er in Eid und Pflicht stehet, und also durch seine Treulosigkeit zugleich einen Meineid und zwiefaches Verbrechen begehet; so ist auch nichts billiger und gerechter, als daß er desto nachdrücklicher und schärfer gestrafet werde. o)

§. 10.

Des fünften. Sie sind endlich **fünftens** der Meinung: Ein schwerer Verbrechen müsse auch schwerer geahndet werden. Nun sey ein gemeiner Diebstahl ein gröber Verbrechen, als wenn ein Einnehmer die ihm anvertraueten Gelder unterschlage und sich solche zu Nutze machte, weil bey diesen das Aergerniß nicht so groß, wie

o) *Henr. Boeer.* in tract. de furt. c. 2. n. 140. 141.

wie bey jenen. Wie ungegründet aber diese Meinung sey, leuchtet einem jeden von selbst in die Augen. Was ist bekannter, als daß die peinliche Halsgerichtsordnung auf die Größe des Diebstahls und auf den Wehrt des Gestohlenen vornämlich ihr Augenmerk richtet, und darnach die Strafe an Leib oder Leben bestimmet wissen will. p) Nun ist ja unstreitig, daß die Diebstähle, welche durch die Einnehmer ausgeübet werden, mit andern gemeinen Entwendungen, an Größe ganz und gar nicht in Vergleichung zu ziehen, indem diese tausenden stehlen, wenn kleine Diebe nur Kleinigkeiten entwenden. Und da sie dem Publico durch ihre Mißhandlung nicht nur einen ansehnlichen Schaden zufügen, sondern es auch mehr Aufsehen macht, wenn ein, im öffentlichen Amte stehender, ein grobes und schändliches Verbrechen begehet, als wenn solches von einem geringen ausgeübet wird; so folget von selbst, daß sie ein größer Aergerniß veranlassen, als geringe Diebe, und daher auch schärfer zu bestrafen sind.

§. 11.

In Churfachsen und Churbranden.

Dies haben verschiedene Reichsfürsten und besonders die Churfürsten von Sachsen Ernest August und Georg der erste sattsam erkannt und

p) Const. Crim. Art. CLX.

burg werden daher treulose Einnehmer mit dem Strange bestrafet.

und eingesehen, und daher weislich verordnet, daß ein solcher treuloser Rentmeister und Einnehmer, welcher sich gelüsten lassen, das ihm anvertrauete Geld herdurch zu bringen und solches wider seinen abgelegten Eid in seinen Nutzen zu verwenden, andern dergleichen treulosen und diebischen Gemüthern zum abschreckenden Exempel, am Leben zu bestrafen. q) Auf gleiche Weise haben auch die Churfürsten von Brandenburg verordnet, daß treulose und diebische Einnehmer mit dem Strange bestrafet werden sollen. r)

§. 12.

Doch muß der Diebstahl in Chur-

Doch findet diese Strafe nicht schlechterdings, sondern nur in den Fall statt, wenn in Chursachsen die entwandte Summe auf ein hun-

q) Const. 41. part. 4. Diese Verordnung ist im Jahr 1584 erneuert und von dem Churfürsten Christian den I. wiederum erneuert worden.

r) Siehe Churfürstl. Edict vom Jahr 1683. Es wäre denn, daß sie den Schaden innerhalb sechs Wochen vierfach zu ersetzen im Stande wären. Dergleichen Ersetzung mildert auch in Schweden die Strafe. Dies erhellet aus der neuesten Staatsgeschichte: diese eröfnet uns, daß durch ein Bedenken der großen Deputation, der Kaufmann Joh. W-r nicht allein zur Ersetzung desjenigen, was der Krone durch seine Administration des Königl. Wechsel-Comtoirs entzogen worden, verurtheilet, son-

hundert Gulden, und in Churbrandenburg auf zwey hundert Reichsthaler sich erstrecket. Ist der Schaden geringer, und die Summa des veruntraueten, unterschlagenen und in ihren eigenen Nutzen betrieglicher Weise angewendeten Guts, unter funfzig Gulden, so werden sie mit Gefängniß, oder zeitlicher Landesverweisung gestrafet. s) Erstrecket sie sich aber über funfzig Gulden, so werden sie zum Staupenschlage und ewiger Verweisung des Landes verdammet. t)

sachsen auf 100 Gulden und im Churbrandenburgischen auf 200 Rthl. sich erstrecken.

§. 13.

Nicht allein aber treulose Rentmeister, Einnehmer, Verwalter, Vormünder und dergleichen, welche im öffentlichen Amte stehen, sondern auch diejenige, welchen mittelst eines Contracts, Geld und Gut anvertrauet ist, machen sich, wenn sie solches in ihren Nutzen verwenden, des Verbrechens des Diebstahls schuldig.

Wer das Geliehene, oder das was ihm zum Pfande gegeben ist, in seinem Nutzen verwendet,

sondern er auch überdem sein Verbrechen, daß er das Vertrauen des Königes und des Reichs zu seinem privat Nutzen gemißbrauchet, dadurch büssen, daß er drey Wochen auf Wasser und Brod sitzen, und nachher Lebenslang auf der Vestung Marstrand gefangen bleiben soll.

s) Const. Sax. 41. §. 1.

t) In §. da sich aber. *Berlich* part. 5. concl. 57. num. 51. *Virgilius Pingizer* quæst. Sax. 47. *Carpz.* prax. crim. P. 2. quæst. 85.

begehet gleichfals einen Diebstahl.

dig. Wenn also der, so etwas geliehen, das Geliehene zu einem andern Gebrauche anwendet, als es ihm ist gegeben worden, oder der, dem etwas verpfändet worden, sich des Pfandes anmasset, oder der, bey welchem etwas verwahrlich niedergesetzet worden, solches angreifet, veräussert und sich zu Nutze macht; so ist er wie ein Dieb zu bestrafen. u)

§. 14.

Dies bezeuget die peinliche Halsgerichtsordnung.

Dies verordnet der Kayser Carl der fünfte in der peinlichen Halsgerichtsordnung ausdrücklich, wenn er im 170sten Artikel saget: **welcher mit eines andern Gütern, die ihm in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn, williger und gefährlicher Weise dem Gläubiger zu Schaden handelt, solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu strafen.** v)

§. 15.

Bey diesen aber findet nicht schlech-

Aus den letzten Worten dieses Artikels, wollen einige Rechtslehrer behaupten, daß auch bey diesen Treulosen, besonders bey de-

u) §. 6. Inst. de obligat. quæ ex delict. nasc.

v) *Georgius Remus* erkläret diesen Artikel von dem, der etwas geliehen. *Justinus Giblerus* und *Bachov.* Diss. XXX. p. 1066. ad Treutlerum, wol-

denen, welche das bey ihnen niedergesetzte Geld diebischer Weise angegriffen und in ihren eigenen Nutzen verwand, die Strafe des Stranges statt finde w) Allein, wenn gleich der Kayser sich des Ausdrucks bedienet: daß sie gleich andern Dieben bestrafet werden sollen: so folget doch daraus keinesweges, daß sie schlechterdings am Leben zu strafen. Nicht alle Diebe werden ohne Unterscheid mit der Lebensstrafe beleget, sondern die mehresten mit einer ausserordentlichen Ahndung angesehen, welches auch bey dem, der anvertrautes Gut unter sich geschlagen, statt finden kann. Der eigentliche Sinn des KayserS gehet also dahin: Es mögten vielleicht einige auf die Gedanken gerathen, daß durch Treulosigkeit kein Diebstahl begangen werde, weil doch unter Stehlen, Unterschlagen und Veruntreuen ein Unterscheid wäre. Diesen aber solchen Glauben zu benehmen, giebt er die Erklärung: daß der, welcher mit dem ihm anvertraueten Gute den Gläubigern zu Schaden handeln wür- schlechterdings die Strafe des Stranges statt.

wollen solchen mit mehrem Grunde von denen, die deponirte Güter veräussert, verstanden wissen. Allein, wenn man besagten Artikel genau betrachtet; so siehet man, daß derselbe nach dem Sinn des KayserS auf alle gehe, welche treulos handeln.

w) *Aymon Cravetta* Conf. 287. num. 2. Tom. I. *Mattn. Berlich.* part. 5. Concl. 57. num. 21. *Matth. Stephan.* in not. ad Art. 170. Const. Crim.

würde, gleich einem Diebe bestrafet werden solle. x)

§. 16.

Sondern es kommt dabey auf die Umstände an.

Bey Bestrafung aber eines solchen, welcher das ihm anvertrauete Gut in seinen Nutzen verwandt, kommt es hauptsächlich auf die Umstände an. Es ist demnach **erstlich** zu erwegen, ob das Gut jemand freywillig oder aus Noth in Verwahrung gegeben worden. Im letztern Fall, wenn solches in Kriegsgefahr, in Feuers- oder Wassersnoth geschehen, und also ein mit Mitleiden und Barmherzigkeit verknüpftes Gut ist, (Depositum miserabile) so ist das Verbrechen noch größer und strafbarer. Noch sträflicher aber wird solches **zweytens**, wenn der, welchem zur Zeit der Noth ein dergleichen Gut anvertrauet worden, sich nicht scheuet, solches, wenn es ihm wieder abgefordert wird, abzuleugnen. Einen solchen hielten die Griechen und Römer für den allergottlosesten Menschen. Sie glaubten, daß die Götter einen dergleichen Bösewicht zeichneten, daß ihm Beulen und Geschwüre auf der Zunge und im Halse aufführen. Sahen sie einen unglücklichen oder gezeichneten Menschen, sagten sie: der hat gewiß ein, ihm anvertrautes Gut verleugnet. y) Indessen ward doch

x) *Kress* ad Const. Crim. Art. CLXX. p. 536.

y) *Juvenalis* bezeuget in Satyra 13. v. 13. daß die

doch dies Verbrechen nicht schwerer, als mit der doppelten Erstattung bestrafet. z) Allein, weil bey dem, der boshafter Weise ableugnet, daß ihm ein Gut anvertrauet worden, ein wahrer Diebstahl vorhanden; so kann auch nach Beschaffenheit der Sache, wohl gegen diesen die Strafe des Stranges erkannt werden. a)

§. 17.

Ursachen welche die Strafe mindern.

Minderungs-Ursachen bey der Strafe derer, die sich an fremden Gute vergriffen, sind erstlich, wenn man von der Wirklichkeit des Verbrechens (de corpore delicti) nicht völlig überzeuget ist. Wenn also die Summe des Gestohlenen nicht ganz unstreitig gewiß ist, b) oder der Bestohlene den Werth der ent-

die Römer das Depositum, Sacrum genennet:

Tu quamvis levium minimam exiguamque malorum
Particulam vix ferre potes, spumantibus ardens
Visceribus: *Sacrum* tibi quod non reddat amicus
Depositum.

z) L. 1. §. 1. & L. 18. ff. quib. mod. re contrah. obligat.

a) *Georg Schultz* in Synops. Instit. de oblig. quæ ex delict. nasc. *Hoppe* Comment. ad Instit h. t.

b) Wenn gleich jedermann in die Sinne fällt, daß sie die, in den Gesetzen zur Lebensstrafe bestimmte Summe, übersteiget.

entwandten Sache nicht eidlich anzeigen kann, c) oder derselbe sich des Eides aus einer unnöthigen Gewissens-Zärtlichkeit, entbrechen will: so wird dafür gehalten, daß kein rechtes Verbrechen (corpus delicti) vorhanden sey. d) Die zwote Ursache die Strafe zu mindern, ist, wenn die, so das anvertraute Gut in ihren Nutzen verwandt, noch ehe und bevor sie gefänglich eingezogen worden, die That bereuen, und den verursachten Schaden ersetzen. Denn obgleich der Richter, wenn das Verbrechen be-

c) Ob es gleich ganz ausser Streit ist, daß sie weit über die gesetzmäßige Summe ausmache.

d) Dies alles fliesset aus den Römischen Rechten. Diese aber in so ferne sie von Bestrafung der Missethaten handeln, lassen sich am allerwenigsten auf die Beschaffenheit unserer Zeiten anwenden. Denn was ist bekannter, als daß ihre Grundsätze der peinlichen Gesetze, größtentheils auf die stoische Philosophie gebauet sind, daß ein Römischer Bürger nicht am Leben gestrafet werden konnte, daß ihre Verbannung in eine Insel, mit der heutigen Landesverweisung keine Aehnlichkeit habe, daß der bey ihnen angenommene Unterscheid unter öffentlichen und privat Verbrechen, in dem natürlichen Rechte nicht den geringsten Grund habe, und daß daher diese Gesetze vor unsere Zeiten nicht brauchbar sind. Nichtsdestoweniger aber bedienet man sich derselben nicht nur als ein Hülfsrecht, sondern auch als Hauptquellen unserer Rechtsgelehrsamkeit. Siehe **Ergetzung der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt, Band III. Stück 5.**

bereits ruchtbar ist, ihn nicht gänzlich ungestrafet lassen kann; so mildert doch die Reue die sonst verdiente Strafe e) und dies um destomehr, wenn der Beschädigte befriediget worden, und sich mit denselben verglichen hat f) Die dritte Ursache, warum die Strafe kann gemindert werden, ist, wann derjenige, der an anvertrauten Gute zum Diebe geworden, sich nicht eidlich treu zu seyn, verbindlich gemacht, und also die Strafe des Diebstahls nicht durch den Meineid vergrößert hat. g) Die vierte Ursache, welche die Strafe

e) *Carpz.* prax. crim. P. II. qu. LXXXV. n. 53.

f) *Andr. Tiraquel.* in tract. de pœn. temper. aut remittend. caus. 28. n. 1. & seqq. *Matth. Berlich.* Part. 5. concl. 45 n. 70.

g) Denn der Meineid ist an und für sich schon ein so schweres Verbrechen, daß es noch schwerer als eine Mordthat gehalten wird. *Andreas Rauchbar* Part. 2. qu. 2. n. 35. Denn ein Meineidiger verletzet die erste Tafel des Gesetzes, und ruset GOtt selbst wider sich zum Rächer an. *Jacob Menoch.* de arbitrar judic. qu. Lib. 2. Cent. 4. Cas 319. *Tiber. Decian.* in tract. crim Lib. 6. cap 9. n. 7. Die Heiden sahen dies schon aus dem Lichte der Natur ein. *Cicero* Lib. 3. de offic. lobet daher den *Regulus*, daß er lieber den grausamsten Tod ausgestanden, als daß er Eidbrüchig werden wollen. Bey den Egyptern wurde der Meineid darum mit dem Leben bestrafet, weil dadurch die Liebe gegen GOtt und die Treue gegen die Menschen gekränket wurde.

mildert, wenn jemand das ihm anvertraute Geld nicht liefern kann, ist, wenn dies blos eine Nachläßigkeit oder Schuld, keinesweges aber einen bösen Vorsatz und Betrug zum Grunde hat. Denn es kann leicht geschehen, daß ein Einnehmer die in Händen habende fremde Gelder gebrauchet, nicht aber in der Absicht, sich damit zu bereichern, sondern sie zu ersetzen und in Rechnung zu bringen. Ob er aber diesen Vorsatz wirklich gehabt habe, solches müssen seine Bücher erweisen. Sind diese verfälscht, oder findet sich, daß die Summen des empfangenen Geldes, über welches Rechnung abgeleget werden soll, nicht abgeschrieben, oder sind die Register der jährlichen Einkünfte unrichtig, oder hat er, nachdem sein Betrug entdecket worden, die Flucht zu nehmen gesuchet; so ist kein Zweifel, daß er diebische Absichten gehabt, und desfalls den Rechten nach zu bestrafen sey.

§. 18.

Geschichts-Erzählung.

Peter Gevers kann uns hier zum Beyspiel dienen. Dieser war eines Krahmers Sohn. Auf Verlangen seines Vaters erlernete er den Seidenhandel, ob er gleich von Natur dazu keine Lust hatte. Nach vollbrachten Lehrjahren trat sein Vater die Handlung **Bartholomäus Prachtvoll** ab. Bey diesen hatte **Gevers** kaum zwey Jahr gedienet, wie er fallid ward. Hierauf fieng er selbst die Handlung

lung an. Weil es ihm aber dabey nicht glücken wollte; so nahm er sich vor, einen Dienst zu kaufen. Hiezu hatte er kein Geld, und also mußte er solches auf Zinsen nehmen. Wie er es erhalten, kaufte er sich einen Dienst für zwanzig tausend Mark. Nunmehr glaubte er im Stande zu seyn, seinen Aeltern gutes zu thun, und wie sie mit Tode abgiengen, bezahlete er für sie sechs tausend Mark Schulden. Seine Freygebigkeit aber erstreckte sich nicht blos auf seine Aeltern, sondern auch auf seine guten Freunde. Unter diesen liebte er **Franz Rodhaar** besonders. Diesen machte er zu seinem Schreiber, und bezahlete auch dessen Schulden Hiezu bedienete er sich derer ihm anvertraueten Gelder, und legete also hiedurch den Grund zu seinem Unglück. Er fiel nunmehr selbst in Schulden, und diese wuchsen täglich an. Je mehr er sich bemühete, aus diesen heraus zu kommen, je mehr nahmen dieselben überhand. Umsonst gedachte er sich mit Verkaufung seines Silberzeuges zu retten. Seine Umstände wurden vielmehr immer schlechter, so daß sie endlich seinem Herrn selbst in die Augen fielen. Sobald dieser merkte, daß die Sache nicht richtig wäre, stellete er ihm zur Rede. Weil nun Gevers wohl sahe, daß ihm das Leugnen nichts helfen konnte, indem ihm die unter Händen gehabte Bücher seines Verbrechens klärlich überzeugten; so gestand er alles und bat um

§. 19.

Peinliche Anklage.

Er ward hierauf gefänglich eingezogen, wider ihn die Inquisition angestellet, und hiernächst folgendergestalt peinlich angeklaget:

P. P.

Aussen bemerkter Inquisit hat im Jahre 1740 mit dem vorigen Einnehmer Christoph Löhrs, um Ueberlassung sothanen Dienstes contrahiret, darüber seiner Obrigkeit Genehmigung erhalten und ist nach abgestatteten Eide zum Verwalter angenommen und bestätiget. Er ist aber bald meineidig geworden, und hat seiner Herrschaft auf mehr als 30000 Mark bestohlen. Die Inquisitional-Acten ergeben mit mehrern, auf was Art und Weise Inquisit diesen Diebstahl vollführet, wie er fälschlich so viele Materialien gekauft zu haben, vorgegeben, und sich das Geld dafür zahlen lassen, und wie er seine Diebesgriffe zu verhelen, die Bücher verfälscht und diese empfangene Summen auf die Lohnungs-Bücher getragen und daselbst versteckt hat. Des Inquisiten Geständniß dessen, und daß er solches Geld in seinen Nutzen verwandt, setzen das Verbrechen ausser allen Zweifel, und so bestimmet sie zugleich die Ahndung desselben von selbst. Denn da Inquisit nicht nur einen wahren, sondern so viele Jahre herdurch wiederholten Diebstahl auch bis zur unmäßigen Summe

und

und am gemeinen Gute begangen, solches Verbrechen mit einem falso gehäufet, welches nach dem 112. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung, da es höchst boshaft und schädlich geschehen, allenfalls schon die peinliche Bestrafung am Leben bewirket; so kann ihm nichts der ordentlichen Strafe des Stranges entziehen. Und also ergehet Fiscalis an dieses wohllöbl. Gericht geziemende Bitte dahin, dasselbe wolle in Rechten erkennen und aussprechen:

Daß gefangener Inquisit ihm zur wohlverdienten Strafe, und andern Dieben zum abschreckenden Exempel, mit dem Strange am Leben zu bestrafen, der Fiscus aber die Erstattung des Gestohlenen, wie der verursachten Gerichts- und Abzugs-Kosten aus des Inquisiten etwa hinterlassenen Gütern, als wozu jeder Dieb, den gemeinen Rechten nach, falls er Güter hat, verbunden bleibet, zu suchen befugt sey.

§. 20.

Zu seiner Vertheidigung hielt Defensor folgende Schutzrede.

Schutzrede.

Wenn man jemand zum Guten vermahnen, und für Schaden und Unglück warnen will; so pfleget man insgemein mit jenen großen

Sittenlehrer zu sagen: Thue nichts Böses, so widerfähret dir nichts Böses. Böse nennen wir alle dasjenige, was in uns Schmerzen hervorbringen und vermehren, oder unsere Glückseligkeit und Zufriedenheit mindern und verringern kann. Nicht alle Menschen haben hievon zureichende Begriffe. Die mehresten handeln ohne Ueberlegung, und folgen schlechterdings ihren Neigungen und Trieben, ohne vorgängig zu erwegen, ob das, was sie unternehmen wollen, gut oder böse sey. Viele sehen das für gut an, was blos gut zu seyn scheinet, da es doch in der That böse ist, und zu ihren Nachtheil gereichet. Und wie viel Böses würde nicht geschehen, wenn die Gesetze den Menschen in ihren Handlungen nicht Gränzen setzten? Wie sehr würden die Laster und Verbrechen nicht überhand nehmen, wenn die Rechte nicht auf einer jeden Mißhandlung eine gerechte Strafe bestimmeten, und dadurch die wilden Triebe und unbändigen Neigungen der Sterblichen im Zaum hielten. Und daher saget man denn mit Recht: Thue nichts Böses, so widerfähret dir nichts Böses.

Ziehet nun das Böse eine übele und höchst widrige Wirkung nach sich; so sollte man folgern, daß das Gute hingegen von einem ersprießlichen und erwünschten Erfolg seyn würde. Allein die Erfahrung überzeuget uns sattsam, daß das Gute gar oft mit Bösen belohnet

net werde. Wie mancher hat nicht andern Gutes gethan, und ist dafür übel begegnet worden? Wie mancher hat sich nicht durch Wohlthaten seinen ärgsten Feind erkaufet, und eine Schlange in seinem eigenen Busen genähret? Wie mancher ist nicht dadurch, daß er diesem oder jenem in der Noth mit Gelde unter die Arme gegriffen, oder für andere Bürge geworden, um alle das Seine gekommen? Und daher kann man auch mit Grunde sagen: Thue Gutes, so widerfähret dir Böses.

Dies erweiset vorgeführter Inquisit mit seinem Beyspiel. Dieser, der andern Liebe und Güte erwiesen, hat dagegen Undank zum Lohne gehabt. Dieser, der andern in ihren bedrückten Umständen Hülfe und Beystand geleistet, ist durch ihre Treulosigkeit selbst in Noth und Mangel gerathen. Dieser, da er andern forthelfen und zu ihren Glück alles mögliche beytragen wollen, ist dadurch ins Verderben gerathen, und zuletzt in das allergrößeste Unglück gestürzet worden. Dies wollen wir nunmehr bey seiner Vertheidigung ausführlicher vorstellig machen.

Ist es etwas Gutes; wird nichts so sehr in der menschlichen Gesellschaft gelobet und gepriesen, als wenn man bey jemand ein Gemüthe findet, welches sich auf Menschenliebe, Gefälligkeit und Dienfertigkeit gründet: so ist solches je-

derzeit bey gegenwärtigen Gefangenen anzutreffen gewesen. Schon von der zartesten Jugend an, war er allen Leuten gefällig, und machte sich die größeste Freude daraus, wenn er jemand dienen und nützlich seyn konnte. Die Menschheit würkete in ihn einen starken Reitz, alle vernünftige Geschöpfe zu lieben. Besonders aber übte er diese Liebe auf das allerzärtlichste an seinen Aeltern aus. Diesen erzeigete er sich nicht nur in allen Stücken gehorsam, sondern er bestrebete sich auch aus allen Kräften, dieselbe zu einer gleichen Gegenliebe zu bewegen. Zu solchem Ende that er alles, was er ihnen nur an Augen ansehen konnte. Und ob er gleich zu seines Vaters Handlung keine Neigung hatte; so zog er doch des Vaters Willen den seinigen vor, und erlernete den Seidenhandel. Nachdem er seine Lehrjahre überstanden, trat sein Vater die Handlung Bartholomäus Prachtvoll ab. Bey diesen dienete Gefangener zwey Jahr. Und als nach Verlauf dieser Zeit, gedachter Prachtvoll fallid ward, fieng er selbst im Jahr 1734 die Handlung an.

Hatte er nun seine Aeltern bisher auf das Zärtlichste geliebet; so überzeugete er sie davon nunmehro durch wirkliche Liebeswerke. Er war eine Stütze in ihren Alter. Das Brod, welches er mit saurer Mühe verdienete, theilete er mit ihnen, und verpflegete sie

nach

nach aller Möglichkeit. Solchergestalt erblickte man an ihm ein Muster eines rechtschaffenen Kindes und ein Beyspiel, dergleichen bey Kindern nur sehr selten anzutreffen. Dürftige Aeltern zu versorgen, ist zwar eine Pflicht, welche den Kindern sowohl nach dem natürlichen als bürgerlichen Rechte obliget; allein man findet doch nicht leicht, daß solche mit wahrer Liebe, und auf die erforderliche Weise von ihnen erfüllet wird. Daher saget der berühmte Rechtslehrer **Acursius**: Die Liebe steiget herab, nicht aber wieder hinauf, und kann ein Vater eher zwölf Kinder, als zwölf Kinder einen Vater ernähren.

Und so ists. Kinder lieben zum Theil ihre Aeltern so lange, als sie noch etwas von ihnen holen können; ist aber ihr Vermögen erschöpfet, so verschwindet auch die kindliche Liebe. Allein dies lies Inquisit nicht von sich gesaget seyn; er verpflegete vielmehr seine Aeltern dergestalt, daß er sich selber darüber schwächete. Er spann ohnehin bey seinem Seidenkrahm keine Seide. Er sahe, daß er merklich zurück kam, und suchte daher einen andern Weg einzuschlagen, sich und die Seinigen zu unterhalten.

Schon seit einigen Jahren hatte er gewünschet, Gelegenheit zu bekommen, einen Dienst zu kaufen. Diese stellete sich nunmehr zu seiner

ner größesten Freude ein. Dem damaligen Verwalter, **Christopher Löhrs** wurden die Gelder, womit er seinen Dienst angekaufet, aufgekündiget. Weil nun niemand ferner Geld auf seinen Dienst austhun wollte; so sahe er sich gemüßiget, denselben wieder zu Gelde zu machen. Zu solchem Ende trug er theils durch andere, theils auch in Person, Inquisiten seinen Dienst an, und wußte die damit verknüpften Vortheile mit solcher Beredsamkeit vorstellig zu machen, daß sich derselbe höchst glücklich schätzte, wenn er zur Erhaltung desselben gelangen könnte. Dieser Gedanke aber hätte unmöglich bey ihm aufsteigen können, daferne er alle damit verknüpfte Umstände vorgängig in reifliche Betrachtung gezogen. Die Ursach allein, warum jener ihm den Dienst abstehen wollen, wäre schon zureichend gewesen, ihn von Kauffung desselben abzuschrecken. Diese war, weil er zu Ankauffung des Dienstes für sich kein Geld gehabt, und daher solches aufnehmen und schwer verzinsen müssen, folglich dabey nicht bestehen können. Hatte es nun jenen zu Kauffung des Dienstes am Gelde gefehlet, so hatte es in diesem Stücke mit ihm eine gleiche Bewandniß. Hatte jener bey diesen Dienst, in Betracht, daß er jährlich so viel Zinsen abtragen müssen, seine Rechnung nicht gefunden; so konnte er sich nichts bessers versprechen. Gescheut und klug würde er demnach gehandelt haben, wenn er beym

An-

Antrag dieses Dienstes gesaget hätte: Ich mag ihn nicht so theuer kaufen, daß mir der Kauf nachgehends gereuen müsse. h) Allein, er war hierin zu leichtsinnig. Der mit dem Dienste verknüpfte gute Gehalt, und die dabey vorfallende vielfältige Sporteln, verblendeten ihn dergestalt die Augen, daß er nur auf die Einnahme, keinesweges aber an die Ausgaben gedachte. Weder sein Unvermögen, noch das große Capital, welches für den Dienst mußte ausgezahlet werden, noch die schweren Zinsen, die er jährlich abtragen mußte, noch andere höchstwichtige bey dergleichen Dienste vorkommende Umstände, konnten ihn von seinem einmal gefasseten Vorhaben abhalten. Nichts beschäftigte überall seine Gedanken, als wie er das zum Kauf dieses Dienstes erforliche Geld erlangen möchte. Er ruhete derowegen nicht eher, bis er seinen Endzweck erreichet hatte, und kaufete den Dienst für 20000 Mark, ohne dazu für sich das geringste zu haben.

Nunmehro war er also zwar Verwalter, aber er steckte auch dabey in den tiefesten Schulden. Durch Erbschaften oder andere Vortheile sich aus diese heraus zu helfen, hatte er nicht die mindeste Hofnung. Seine Aeltern lebeten zwar noch, von diesen aber hatte er nicht das min-

h) Tanti pœnitere non emo.

mindeste zu gewärtigen. Ihr Zustand war so schlecht, daß er dieselben vorangeführter massen unterhalten und verpflegen mußte. Und wie er dies für seine Hauptpflicht hielt; so that er ihnen bis an ihr Ende gütlich. Dies nahete aber bald heran. Kaum hatte er seinen Dienst ein halbes Jahr gehabt, so gehet seine Mutter mit Tode ab. Dieser folgete sein Vater kurze Zeit darauf nach, und hinterließ nichts als Schulden. Diese erstreckten sich auf 6000 Mark. Damit er nun die, zu seinen Aeltern getragene Liebe, auch nach ihren Tode entdecken möchte, so bezahlete er dieselben für sie, und erwarb sich dadurch den Ruhm, daß er ein Muster eines rechtschaffenen Kindes, und ein Mann vom guten und christlichen Gemüthe sey. Dieser Ruhm verbreitete sich um so mehr, weil er nicht nur an seinen Aeltern alle Pflichten der kindlichen Liebe ausgeübet, sondern auch allen und jeden, welchen er nur irgend dienen und in ihren Angelegenheiten beförderlich seyn können, von seiner Menschenliebe und Dienstfertigkeit, die allerstärksten Proben gegeben.

Hier eröfnet sich mir ein weites Gefilde, auf welchen ich nichts als Mitleiden, Güte, Wohlthaten, Dienstgefälligkeit und andere aus der Quelle eines guten Herzens entspringende Tugenden erblicke. Wollte ich dasselbe mit einer genauen Betrachtung durchgehen, und

alles

alles Gute, so er den Bedrückten und Bedrängten, den Armen und Dürftigen, den Kranken und Verlassenen erwiesen; so würde ich mich von meinem Endzweck zu weit entfernen. Ich will demnach nur bey demjenigen stehen bleiben, wovon die peinlichen Acten mir selbst zu reden verpflichten.

Wenn demnach Gefangener gefraget wird: Wie er in einen so starken Verfall gerathen? so gründet er denselben auf seine Güte, und führet mit Uebergehung vieler anderer, nur den **Franz Rodhaar** zum Beweis davon an. Mit diesen war er in seiner Jugend in die Schule gegangen, und hatte ihn also viele Jahre gekannt. Dieser begegnet ihm einsten auf der Gasse, in einem sehr dürftigen Aufzuge. Ein so trauriger Anblick rühret das mitleidige Herz des Gefangenen. Er redet ihn an, und frägt: wie es ihm gehe? Sehr schlecht versetzet jener. Ich gebe einigen Kindern Unterricht im Rechnen und Schreiben, wobey ich kümmerlich das liebe Brod verdiene. Diese Antwort war schon genug, ihm Barmherzigkeit zu erwecken. Er erboth sich sofort, ihn zum Schreiber anzunehmen. Dieser ergrif solches sofort mit beyden Händen, weil er dies für eine bequeme Gelegenheit hielt, aus seiner Noth zu kommen, und sich von seinen schweren Schulden zu befreyen. Er gieng demnach seinem Wohlthäter fleißig zur Hand, mach-

machte sich ihm ganz unentbehrlich, und setzte sich solchergestalt in seiner Gunst feste. Sobald er es so weit gebracht hatte, und er wohl sahe, daß er ihn auf keine Weise würde fahren lassen; so entdeckte er ihm seine Umstände und zeigete an, daß er von seinen Gläubigern dergestalt gedränget würde, daß, daferne er nicht einen Bürgen erhielte, er die Stadt würde meiden müssen. Diese Vorstellung begleitete derselbe mit der inständigsten und beweglichsten Bitte, daß Gefangener, weil er sonst keinen Menschen in der Welt hätte, zu dem er seine Zuflucht nehmen könnte, das Werk der Barmherzigkeit an ihm erweisen, und die Bürgschaft für ihn übernehmen möchte.

Gefangener war viel zu gutherzig, als daß er dieser Bitte hätte widerstehen können. Er ließ sich demnach von diesem Unglücksvogel bereden, die Bürgschaft für ihn zu übernehmen. Hiedurch zog er diesen den Dorn aus dem Fusse und steckte ihn in den seinigen. Die allerwidrigsten und schädlichsten Folgen überzeugeten ihn auch bald, wie thörigt er hieran gehandelt hätte.

Rodhaar steckte unter lauter Juden. Dieses geldgierige Volk ist gewohnet, diejenigen, wovon es etwas zu fordern hat, nicht lange in Ruhe zu lassen. Sie fielen demnach den **Rodhaar** auf das heftigste an, und wenn derselbe

selbe ihren Geldhunger nicht stillen konnte; so mußte der Bürge herhalten und Rath schaffen, er mochte das Geld hernehmen, wo er wollte. i)

Dies war der Grund zu des Inquisiten Verderben. Er sahe nunmehr, in welche Noth er sich durch seine Gutheit gestürzet hatte. Er mußte leider! erfahren, daß der Satz: Thue Gutes, so widerfähret dir Böses; an ihn auf das nachdrücklichste bekräftiget wurde. Und weil er sich ausserdem durch seine Gutherzigkeit noch mehr Schulden zugezogen: so sahe er sich in die größeste Verlegenheit gesetzet. Die größeste Gefahr schwebete ihn vor Augen. Nur die äussersten Mittel waren noch übrig, sich zu retten. Er sahe sich solchergestalt genöthiget, aus der Noth eine Tugend zu machen, die herrschaftlichen Gelder anzugreifen, und damit sich seine Gläubiger vom Halse zu schaffen.

Dies geschahe also aus Noth, keinesweges aber aus einer diebischen Absicht, solches zu entwenden und unterzuschlagen. Nein! dergleichen schändliche und lasterhafte Gesinnung war seinem guten Gemüthe gänzlich zuwider.

Sein

i) Siehe des Inquisiten erstes Examen auf das 2te Fragstück.

Sein ernstlicher Wille und beständiges Vorhaben war vielmehr, solches bestmöglichst wieder zu ersetzen. Zu solchem Ende schrieb er nicht nur alles, was er mit Herrschaftlichen Gelde bezahlet hatte, sorgfältig auf, sondern er bestrebte sich auch aus allen Kräften, diesen guten Vorsatz auszuführen und ins Werk zu richten.

Ein Unglück aber für ihn war es, daß er hiebey keinen sichern und gewissen, sondern einen solchen Weg einschlug, auf welchen unter sehr vielen, nur sehr wenige das Ziel ihrer Wünsche erreichen. Das Gerüchte von diesem und jenen, welcher einen ansehnlichen Gewinn aus der Lotterie gezogen, erregete in seiner Brust den allerlebhaftesten und stärksten Trieb, auf gleiche Weise sein Glück zu versuchen. Dies hielt er für das leichteste und geschwindeste Mittel reich zu werden, oder wenigstens aus seinen Schulden zu kommen. Allein er fand sich sehr in seiner Hofnung betrogen. Je mehr er Looße nahm, je größer war sein Verlust, und je mehr er sich auf diese Art zu helfen suchte, je tiefer fiel er in Schulden.

Er sahe sich demnach gemüßiget, diesen ungewissen Weg zu verlassen, und einen gewissern zu erwählen, um seinen Endzweck zu erreichen. Dieser aber war nicht viel besser als jener. Er fiel nemlich auf den Ochsenhandel

handel und zwar auf folgende Weise: Es war ihn jemand in Tonnern schuldig. Dieser schickte ihn, statt der Bezahlung, sechs Ochsen. Diese verkaufte er mit guten Vortheil. Er gerieht daher auf die Gedanken, daß bey diesem Handel viel müßte zu verdienen seyn. In dieser Meinung legte er sein Geld in Ochsen an, und trieb damit einige Jahre seinen Handel. Weil er aber denselben nicht verstand, und sich desfalls auf fremde Leute verlassen mußte; so gerieth er dadurch noch in mehrere Weitläuftigkeiten, und seine Schulden häuften sich mit jedem Tage. So gut also gleich seine Absicht war, und so sehr er sich auch bemühete, die angegriffene Herrengelder wieder herbey zu schaffen, und sich von seinen Schulden loß zu machen; so war doch alles, was er desfalls vornahm, fruchtlos und vergebens. Solchergestalt sahe er sich ohne Hofnung, sein Verderben abzuwenden.

Er bereuete nunmehr, daß er sich durch seine Gutherzigkeit bewegen lassen, andere aus ihrer Noth heraus zu reissen, und sich in dieselbe zu stürzen. Am allermeisten kränkte ihm hiebey, daß alle, die er vormals gedienet, deren Glück er zu befördern gesucht, und die er so oft mit Gelde unter die Arme gegriffen, ihm in seinem Verfall nicht helfen wollten, noch konnten.

Seine Gläubiger kannten zwar sein gutes und zum bezahlen williges Gemüthe, rühmeten auch solches überall; allein sie waren doch damit nicht blos zufrieden, sondern sie wollten, daß er seinen Willen auch erfüllen und sie bezahlen sollte. Besonders plageten ihn die Hebräer, unter welche er durch den Rodhaar gerathen war. Hiedurch sahe er sich genöthiget, sein Silberzeug zu verkaufen und alles was er hatte, zur Bezahlung hinzugeben, bis er zuletzt keinen Thaler mehr in Händen behielt. k)

So weit war es also mit Inquisiten gekommen, wie sich plötzlich über seinen Kopf ein erschreckliches Ungewitter zusammen zog, welches ihm den Untergang drohete. Seine Herrschaft hatte nämlich seine schlechte Umstände in Erfahrung gebracht. Sie ließ demnach eine Untersuchung anstellen, ob er auch bey seinem Bedruck ihr zum Nachtheil und Schaden mögte gehandelt haben. Es fand sich sofort eine Unrichtigkeit. Man stellete ihn hierauf zur Rede. Er gestand sofort, sein durch die äusserste Noth veranlassetes Vergehen. Damit er aber zeigen mögte, daß er nicht Willens gewesen sey, ungerecht bey seiner Herrschaft zu handeln; so übergab er derselben ein Verzeichniß, von allen Verrichtungen, welche sich

in

k) Siehe Examen 1mum interrogat. 6.

in seinen Büchern finden würden. 1) Er wünschte dabey, daß man eher möchte seine Bücher nachgesehen, und dadurch sein jetziges Unglück verhindert haben.

Ob nun gleich dies freywillige und offenherzige Geständniß, von seinem guten Gemüthe das allervollkommenste Zeugniß gab, die Anzeige der unrichtigen Posten auch deutlich zu Tage legte, daß er dabey die Absicht gehabt, alles bestmöglichst wieder zu ersetzen; so zog dies doch die widrige Wirkung nach sich, daß ihm sofort die Wache ins Haus geleget, die Inquisition wider ihn angestellet, er vor Gericht geschleppet, und daselbst auf Leib und Leben angeklaget wurde. Angst und Schreck, Kummer und Schmerz, Schmach und Schande, hatten der Zeit Gefangenen dergestalt geschwächet und seiner Kräfte beraubet, daß er auf keinen Fuß stehen konnte, und mehr einem Schatten als einem Menschen ähnlich sahe.

In dieser traurigen Gestalt erscheinet derselbe jetzt abermal vor diesem wohllöbl. Gerichte, um durch mich, was zu seiner Vertheidigung gereichet, vorstellig zu machen. Schon aus demjenigen, was bisher von dem guten Gemüthe und der redlichen Absicht des Gefangenen angeführet worden, lieget klärlich zu

1) Exam. 1mum.

Tage, daß da derselbe blos durch seine Gutheit in den Verfall gerathen, er desfalls ein gerechtes Mitleiden verdiene. Dies wird sich aber noch deutlicher veroffenbaren, wenn man auch die übrigen hier vorkommende Umstände in reife Betrachtung ziehet.

Wahr ist es, daß Gefangener nach und nach auf 30000 Mark in Schulden gerathen; zu hart aber ist es auch, wenn Fiscalis diese Schuld mit der schändlichen Benennung des Diebstahls beleget. Dies wird ein jeder erkennen, der die nothwendigen Erfordernisse eines Diebstahls gegen das Betragen des Inquisiten hält. Ein Dieb strecket seine Hände nach fremden Gute aus, um sich dadurch zu bereichern. Dies ist seine einzige Absicht, ohne dabey den geringsten Gedanken zu hegen, das entwandte Gut wieder zu ersetzen. Mit Gefangenen aber hat es eine ganz andere Bewandniß. Dieser ob er gleich Herrschaftliche Gelder angegriffen, weil die äusserste Noth ihn dazu gedrungen; so hat er doch den beständigen Vorsatz gehabt, solches wieder herbey zu schaffen. Daß er aber diesen Endzweck, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht erreichen können, solches ist eigentlich nicht ihm, sondern seinem Unglück zuzuschreiben. Er ist also einem Kaufmann gleich, der mit fremden Gute handelt. Dieser mag oft noch so redlich seyn, auch allen bestmöglichsten Fleiß und

Mü-

Mühe anwenden, um einem jeden Recht zu thun; so kann er doch gar leicht durch mancherley Unglücksfälle, in solche traurige Umstände gesetzet werden, daß er das aufgenommene Geld wieder zu bezahlen, gänzlich ausser Stande ist. Siehet nun der Gläubiger mit einem solchen Unglücklichen, wenn er seine widrige Zufälle beweisen kann, in Gelegenheit; träget er mit demselben ein gerechtes Mitleiden, und ist mit dem Ueberrest seines wenigen Vermögens zufrieden; warum will man dann gegen diesen Unglückseligen, welcher in gleichen Umständen ist, und der durch so viele, oben angeführte widrige Zufälle, fast um alle das Seine gekommen, das Rauhe heraus kehren, und denselben auf Leib und Leben anklagen.

Wendet man dagegen ein, Gefangener habe dies Geld nicht geliehen, sondern vielmehr sich solches heimlich in die Hände gespielet, mithin sey jener Fall auf diesen nicht anzuwenden, sondern vielmehr das Betragen des Gefangenen für ein wirkliches Verbrechen und einen offenbaren Diebstahl zu achten; so setze ich diesem Einwurf lediglich die Rechte und deren Lehren entgegen. Diese sehen blos auf den Willen und bösen Vorsatz, und halten daher keine Handlung für strafbar, wo dieser nicht zum Grunde lieget. Denn es ist nicht genug, daß etwas geschehen, wodurch jemand

verletzet worden, sondern es muß dies auch in der Absicht, damit er gekränket werden solle, geschehen seyn. Es ist auch nicht ohne Unterscheid eine jede Verletzung ein Verbrechen, sondern vielmehr dasjenige, welches mit Wissen und Willen, wider die Rechte begangen wird. m) Vergehet sich also jemand aus einer andern Ursache, als welche aus dem Willen entspringet; so begehet er kein Verbrechen. n) Und hieran ist um so weniger Zweifel, weil GOtt selbst allezeit mehr auf den Willen, als auf die That selbst siehet. o) Nun hat Gefangener keine diebische Absicht, sondern vielmehr den Vorsatz gehabt, alles zu ersetzen. Dies ist kein blosser Vorwand, keine leere Einwendung, sondern er hat seinen guten Willen und Vorhaben dadurch sattsam erwiesen und zu Tage geleget, daß er alles fremde Geld, welches er in seinen Nutzen zu verwenden, durch die äusserste Noth gezwungen worden, sorgfältig aufgezeichnet, damit er genau wissen möchte, wie viel er zu erstatten, schuldig sey. Und da er auch diesen guten Willen bestmöglichst zu erfüllen, sich äusserst angelegen seyn lassen; so kann von ihm keinesweges gesaget werden, daß er

m) L. 53. de furt. L. 14. ff. ad L. Corn. de sicar.

n) L. 1. §. 3. in fin. ff. & L. 26. C. ad L. Corn. de sicar.

o) Deut. cap. 22. vers. 23 seqq.

er den mindesten Betrug im Schilde geführet und böslich gehandelt habe. Ist aber dies solchergestalt klar und offenbar; so folget von selbst, daß er nicht wegen eines Verbrechens, sondern lediglich, wegen einer Schuldforderung, anzuklagen sey.

Diese Schuldforderung aber ist bey weiten nicht so groß, als wie sie vom Fiscal angegeben wird. Und gesetzt auch, sie erstrecke sich wirklich auf 30000 Mark; so ist doch dieselbe ziemlicher massen, wo nicht gar überflüßig, bereits getilget worden. Dies ergeben die hiebey vorkommenden Umstände. Vor allen Dingen muß hier in Betrachtung gezogen werden, daß Inquisit seinen Dienst nicht ohne Entgeld, nicht als ein Geschenk, sondern mit vielem Gelde erhalten hat, indem er dafür 20000 Mark entrichten müssen. Für diese Summe hat er denselben Zeit Lebens zu geniessen gehabt. Wäre er nun nicht in Verfall gerathen, so hätte er davon noch zwanzig und mehrere Jahre seinen Nutzen haben können. Da er aber seinem Herrn eine ansehnliche Summe schuldig geworden; so hat derselbe zu seiner Befriedigung, sofort seinen Dienst wieder zu Gelde gemacht, und denselben noch höher ausgebracht, indem dafür von dem jetzigen Verwalter über 22000 Mark bezahlet worden. Machet man dagegen den Einwurf: Sein Herr sey hiezu, kraft des mit Gefange-

nen errichteten Kaufcontracts und dessen dritten Hpho schlechterdings befugt gewesen, mithin könne derselbe solches nicht zu seinem Vortheil anziehen; so hat solches zwar einen glaubwürdigen Anschein; betrachtet man aber den besagten Kaufcontract etwas genauer, und untersuchet darnach des Gefangenen Aufführung; so siehet man sofort, daß die angeführte Befugniß auf sehr schwachen Füßen stehe.

Es gründet sich nemlich auf die Bedingung, daß im Fall Gefangener, die in dem Contract befindliche Puncte nicht erfüllen würde, er seines Dienstes schlechterdings verlustig seyn sollte. Nun aber hat er diesen in allen Stücken ein Gnüge geleistet. Sein Herr selbst muß ihm das Zeugniß geben, daß er ihm nicht nur jederzeit den gebührenden Respect erzeiget, sondern daß er auch stets gehorsam, unverdrossen, und in seinem Amte über alle massen fleissig gewesen. Kein Handwerker, Tagelöhner, oder Arbeitsmann, kann ihm eines heimlichen Verständnisses, zum Schaden und Nachtheil seiner Herrschaft beschuldigen, oder behaupten, daß er von ihnen einige Geschenke, Gifte, oder Gaben gefordert, oder angenommen und empfangen. Nichts ist ihm vielmehr verdrießlicher gewesen, nichts hat seinen Unwillen mehr erregen können, als wenn man ihm oder den Seinigen Geschenke geboten, um dadurch Arbeit zu bekommen. Franz Rodhaar, wel-

welcher dies zum öftern gesehen, weiß hievon viele Historien zu erzehlen, wie er dergleichen Leute, die ihm silberne Löffel und andere Geschenke gebracht, zum Hause hinaus geworfen habe. Daher hat er auch niemals einen Handwerker oder Tagelöhner vorgeschlagen und recommendiret, sondern die Annehmung derselben lediglich seiner Herrschaft überlassen, und also in diesem Stück auch nicht einmal den geringsten widrigen Verdacht wider sich erwecket. Die Gunst und Gewogenheit seines Herrn, die er stets genossen, hat er nicht durch Schmeicheley und scheinbares Wesen, sondern durch gute und ersprießliche Dienste erworben; indem er alle Sorge, Mühe und Fleiß angewandt, derselben Bestes zu befördern, wie er denn hierin alle seine Vorgänger übertroffen.

Dieser sein Dienst-Eifer bestand auch nicht in blossen Worten, sondern er war zugleich fruchtbar, und brachte die herrlichsten Früchte hervor. Gefangener hatte nemlich wahrgenommen, daß seinem Herrn vieles abgefordert würde, welches er zu entrichten nicht schuldig war. Diese Ungerechtigkeit konnte er ohnmöglich mit gleichgültigen Augen ansehen. Er untersuchte demnach mit ungemeinen Fleiß, wie viel ein jeder eigentlich mit Recht zu fordern hätte, trug dies in ein besonders Buch, zeigte solches seinem Herrn, und stellete demselben dabey vor, daß wenn er sich künftig nach die-

diesem Buche richten würde, ihm solches zum großen Vortheil gereichen könnte.

Dieser Vorschlag konnte seinen Herrn nicht anders als angenehm seyn, weil er wohl sahe, daß er dadurch jährlich über zwo tausend Mark an Ausgaben ersparen könnte. Er lobte daher nicht nur sein rühmliches Verhalten, sondern er vermehrete auch seinen jährlichen Gehalt. Rechnet man nun bloß diesen einzigen Vortheil, den Gefangener seit 1744 seinem Herrn eingebracht, zusammen; so beträgt derselbe über achtzehn tausend Mark. Füget man diesen annoch die zwey und zwanzig tausend Mark bey, die für seinen Dienst sind bezahlet worden, so machet solches eine Summe von vierzig tausend Mark aus. Gesetzt also, Inquisit ist seinem Herrn dreysig tausend Mark schuldig geworden; so hat er ja diese nicht nur bereits wieder erhalten, sondern sogar, statt dreysig, vierzig tausend Mark, mithin zehn tausend Mark an statt der Zinsen bekommen.

Solchergestalt ist also die Schuldforderung zur Gnüge getilget und abgetragen, mithin kein Schade weiter vorhanden. Und gleichwohl soll der unglückselige Gefangene desfalls annoch öffentlich belanget, doch was sage ich, belanget? sogar peinlich angeklaget, und die ordentliche, auf die Diebe gesetzte Strafe, wider ihn erbeten werden? Will man denn

den-

denselben lediglich auf der schlimmen, nicht aber auch auf der guten Seite betrachten? Sollen alle Umstände hier nichts gelten? Soll sein von seiner Herrschaft selbst so oft gerühmte Fleiß, nicht mehr geachtet, der demselben eingebrachte Vortheil, in Vergessenheit gestellet, der für seinen Dienst gegebene ansehnliche Kaufschilling, nicht gerechnet, sein sonstiges gutes Gemüthe und die zu Bezahlung seiner Schulden, gehabte redliche Absicht, gänzlich aus der Acht gelassen werden? Dies würde wahrlich zu hart, den Rechten zuwider, und der Billigkeit entgegen seyn. Nimmermehr wird solchergestalt E. wohllöbl. Gericht der Fiscalischen nichtigen Bitte statt geben, sondern vielmehr denen hier vorkommenden wichtigen Umständen gemäß, Gefangenen Gnade widerfahren zu lassen, hoch und Rechts geneigt geruhen.

§. 21.

Als aber dem ohngeachtet ein wohllöbl. Gericht wider Inquisiten und peinlich Angeklagten die Strafe des Stranges erkannte; so übergab Defensor dagegen an das Obergerichte folgende

Die Strafe des Stranges wird erkannt.

Appellations-Libell.

P. P.

E. wohllöbl. Niedergerichte hat es gefallen, wider vorgeführten Inquisiten die Strafe des Stran-

Appellations-Libell.

Stranges zu erkennen. Gegen diese, Gefangenen höchst beschwerende Urthel (welches doch mit allen, dem Untergerichte gebührende Ehre, gesaget seyn soll) hat Defensor das heilsame Mittel der Appellation zu ergreifen, keinen Umgang nehmen können.

Wenn auch der allergeringste Verstand die Sache verändert, und dies sowohl die bürgerlichen p) als peinlichen Rechte, q) ausdrücklich verordnen, und darnach die Strafe gemildert wissen wollen; so kann man mit vollkommenen Grunde behaupten, daß Inquisit durch die nur besagte Urthel höchst beschweret sey. Denn gesetzt auch, daß man das Vergehen des Inquisiten für einen wirklichen Diebstahl halten will; so ist doch erstlich wohl in Betrachtung zu ziehen, daß er kein gemeiner Dieb sey, der andern in die Häuser gegangen und das ihrige entwandt hat, sondern daß er sich blos an anvertrauten Geldern vergriffen, worzu ihn eines Theils die Noth gezwungen, an-

p) *Mev.* P. 4. Decis. 43. num. 17. *Richter* P. 1. Decis. 1. num. 14. L. 26. §. 12. ff. de condict. indeb. Mutato quippe facto, alia etiam juris adplicatio adhibetur, cum in ipso facto jus positum sit. L. 25. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 30. ff. de R. V.

q) Const. Crim. Art. 180. daselbst heisset es: die Umstände machen den Unterscheid der Sachen.

andern Theils die Gelegenheit verleitet. Dergleichen Diebe aber werden gewöhnlicher Weise nur mit einer ausserordentlichen, keinesweges aber mit der Lebensstrafe beleget. r) Da nun dieser Umstand widerrechtlicher Weise aus der Acht gelassen werden; so entspringet daher Gefangenen kein geringes Beschwerden.

Zweytens ist nichts bekannter, als daß es bey allen Verbrechen hauptsächlich auf den bösen Vorsatz, beym Diebstahl aber insbesondere auf die Absicht ankommt, sich mit dem Gestohlenen zu bereichern. Nun ergeben aber die peinlichen Acten gerade das Gegentheil. Sie erweisen nämlich, daß Inquisit alles sorgfältig aufgezeichnet, was er von fremden Gelde zu sich genommen, um genau zu wissen, wie viel er wieder ersetzen müsse. Hieraus leget sich also klar zu Tage, daß er nicht willens gewesen, mit fremden Gelde sich zu bereichern, sondern sich damit nur aus der Noth zu helfen, und alles redlich wider zu erstatten. s) Ob nun die-

r) *Carpz.* prax. crim. P. II. qu. LXXXV. num. 2. *Joh. a Felde* Element. jur. univ. P. II. Art. X. p. 203. Quemadmodum minus peccat, qui puellam nudam ultro in lecto accumbentem & irritantem stuprat, quam qui eam diu insectatus tandem ad consentiendum in hoc delictum allicit: ita quoque cum furtis comparatum est, itidem namque hæc fiunt vel quæsita vel oblata occasione.

s) §. 1. Inst. de obligat. quæ ex delict. nasc.

dieses gleich wider seine Hofnung nicht geschehen können, indem ihn das Glück in allen Stücken zuwider gewesen; so ist er doch desfalls mit keiner ordentlichen, sondern lediglich mit einer Leibesstrafe zu belegen. t)

Hiezu kommt drittens, daß er nicht durch Uebermuth und Verschwendung, nicht durch Saufen, Spielen, oder andere dergleichen Geld zu verschleudernde Mittel, sondern auf die allerunschuldigste Weise, blos durch sein gutes Herz, als ein Menschenfreund in Verfall gerathen. Ist dies nicht ein Umstand, der Mitleiden verdienet, und der daher vor allen Dingen in Betrachtung gezogen werden muß?

Viertens ist nothwendig der Umstand zu erwegen, daß er gleich, ehe und bevor er in Verhaft genommen worden, sein Vergehen umständlich gestanden, denn einen solchen lassen die Rechte Gnade widerfahren. u) Da aber dies die Rechte ausdrücklich verordnen, der Richter aber von selbst Amts halber schuldig

t) *Carpz.* prax. crim. P. II. qu. LXXXV. num. 37.

u) Semper mitius agendum est cum sponte confesso, quam convicto, text. in c. non dicatis 12. qu. 1. L. quisquis §. sane C. ad Leg. Jul. Majestat. & in c. qui admis. 15. qu. 8. L. 1. C. ne tut. vel curat. vectigal. conduc. Auth. novo jur. C. de pœn. judic. qui mal. jud. c. ult. & ibi gloss. de furt.

dig und verpflichtet ist, alles was zum Besten des Inquisiten irgend gereichen kann, zu beobachten, v) solches aber hier in keinem Stück geschehen; so folget von selbst, daß Gefangener hierüber sich zu beschweren, die allergerechteste Ursach habe.

Fünftens ist der Umstand besonders wichtig, daß hier kein sonderlicher Schaden vorhanden. Denn obgleich derselbe nach des Fiscals Angabe, dreyßig tausend Mark beträgt; so ist doch solcher durch die wiedererhaltene Kauffumme und andere durch Gefangenen bewirkte Vortheile, sattsam wieder erstattet. Wird also hier der Schaden hinfällig, worauf es doch beym Diebstahl nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vornämlich ankommt, so fällt auch das ganze Inquisitions-Gebäude von selbst über den Haufen.

Aber gesetzt auch, es wäre hier wirklich annoch ein großer Diebstahl vorhanden; so ist solcher doch **Sechstens** der Erste. Von diesen aber sagen die bewehrtesten Lehrer der peinlichen Rechte, daß derselbe niemalen, wo er nicht mit Einsteigen und Erbrechen verübet wor-

v) L. si non defendantur ff. de poen. l. 1. ff. de quaest. Auth. qui semel C. quomod. et quand. judex. *Panorm.* in cap. veniens n. 19. de accus.

worden, mit dem Leben, sondern mit einer Leibesstrafe geahndet werde. w)

Und da Siebendens der Haupt-Endzweck aller Strafen dahin gehet, daß der, so etwas verbrochen, dadurch gebessert werden solle; x) so behaupten die mehresten Rechtslehrer, daß niemand, besonders eines Diebstahls halber, am Leben zu bestrafen, wenn er nicht schon vorher durch die Obrigkeit gezüchtiget worden, und dem ohngeachtet, sich dadurch nicht vom Stehlen abhalten lassen. y) Es ist auch nicht einmal genug, daß ein Dieb einmal gezüchtiget werde, sondern diese Züchtigung muß dreymal an ihn geschehen, und solchergestalt keine Hofnung der Besserung an ihn vorhanden seyn, wenn die Lebensstrafe statt finden soll. z) Diese Meinung gründet sich auf das göttliche Recht, als welches befiehlet, daß man einen Baum, der keine gute Früchte träget,

w) *Hahn* ad Wesenb. de furt. *Harprecht* ad Inst. §. 5. n. 56. *Stryck* in U. M. ff. §. 3. de furt. *Lauterbach* tit. de furt. §. 23.

x) *Puffendorff* de offic. hom. et civ. Lib. II. cap. XIII. §. 8.

y) *Matth.* de criminibus ad Lib. ff. 47. Tit. I. cap. 3. n. 11. in fine. *Harprecht* ad Just. L. 4. Tit. 1. §. 5. n. 69. *Besoldus* P. 5. cons. 205. de Schlingensberg Cons. Lib. 4. Tit. 1. qu. 23.

z) *Böhmer* introduct. ad ff. Tit. de furt.

get, nicht gleich abhauen, sondern ihm vorgängig umgraben und bedüngen solle, ob er vielleicht bessere Früchte tragen möchte. Nun ist Gefangener niemals vorhin eines Diebstahls beschuldiget, vielweniger dessen überführet, noch als ein Dieb gezüchtiget worden, mithin kann auch daher keine Lebensstrafe erkannt werden.

Diese ist auch Achtens weder in den göttlichen a) noch in den allgemeinen bürgerlichen Rechten gegründet. b) Und obgleich die peinliche Halsgerichtsordnung in einigen schweren Fällen den Dieb mit dem Strange zu strafen verordnet; so wird doch von den mehresten Lehrern der peinlichen Rechte mit Grunde behauptet, daß das peinliche Recht, so viel das Verbrechen des Diebstahls betrift, gar zu hart und strenge sey. c) Und was ist

a) Exod. cap. 22. v. 1 seqq.

b) §. 5. Inst. de obligat. quae ex delict. nasc. L. 46. §. 2. ff. de furt. Auth. sed novo jure & de serv. fugitiv. et Nov. 134. cap. fin.

c) *Classen* ad Const. Crim. Art. 162. *Blumlacher* ibidem num. 3. Unsere peinlichen Gesetze, saget ein Anonymus, sind von Mängeln gar nicht frey. Es kann sich niemand einfallen lassen zu läugnen, daß das natürliche Recht der Hauptgrund aller peinlichen Gesetze seyn müßte. Die Schädlichkeit der Missethaten und die Zu-

bekannter, als daß Neuntens die Rechte wollen, daß ein Richter allezeit den gelindesten Strang ziehen, und die Strafe so viel nur immer möglich, mildere d) und besonders bey Dieben sich der Gelindigkeit bedienen solle. e)

Diese wird bey Inquisiten um so mehr statt finden, da hiezu solchergestalt neue Bewegungsgründe vorhanden, welche alle von der Wich-

rechnung derselben, können aus nichts anders als den Grundsätzen des natürlichen Rechts beurtheilet und entschieden werden. Die peinliche Halsgerichtsordnung aber, und der größte Theil aller provinzial peinlichen Gesetze, sind in solchen Zeiten gegeben worden, worinnen sich unser Vaterland, in Ansehung des natürlichen Rechts, noch in einer großen Unwissenheit befand. Das siebenzehende Jahrhundert war erst so glücklich, daß ein Grotius und Pufendorf in denselben aufstanden und das natürliche Recht in diejenige Vollkommenheit setzten, worinnen es sich jetzo befindet. Allein der größte Theil aller heutigen peinlichen Gesetze ist bereits in dem sechszehenden Jahrhundert gegeben und die Unvollkommenheit des damaligen natürlichen Rechts muß ihnen also nothwendig ankleben. Siehe Ergetzungen der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt, des III. Bandes 5tes Stück.

d) *Jul. Clarus* in pract. §. fin. qu. 92. num. 2. *Farinac.* Part. 1. oper. crim quæst. 19. n. 3. *Jac. Schult.* ad Mod. Pist. part. 4. qu. 133. n. 26.

e) *Claſſen* ad art. 175. Const. Crim. *Limneus* de jur. publ. L. 4. C. 8.

Wichtigkeit sind, daß auch schon ein einziger davon eine Abänderung der Niedergerichtlichen Urthel bewürken könnte. Defensor kann demnach um desto gewisser hoffen, E. Hochpreißliches Obergericht werde den von Schreck, Angst, Furcht und Kummer ganz entkräfteten und von den Füßen gebrachten peinlich Angeklagten, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und die ihm zuerkannte Todesstrafe in eine ausserordentliche Ahndung rechtsgeneigt zu verwandeln geruhen.

§. 22.

Zu gleicher Zeit übergab des Inquisiten Frau folgende wehmüthige Vorstellung und demüthige Bittschrift: Bittschrift abseiten des Inquisiten Frau.

P. P.

Das Elend, welches ich seit meines unglücklichen Mannes harten Gefangenschaft ausgestanden, ist mit keiner Feder zu beschreiben. Tausend widrige Zufälle haben mir von einer Zeit zur andern die aller empfindlichsten und heftigsten Schmerzen verursachet. Noth und Mangel, Schmach und Schande sind bisher meine stete Gefährten gewesen. Wo ich meine Augen hinwende, da erblicke ich einen neuen Vorwurf meiner überhand nehmenden Qual. Ich sehe mich von allen Menschen verlassen. Den Rest meiner Tage muß

ich in Kummer und Elend unter Vergiessung unendlicher Thränen beschliessen. Denn woher sollte ich einige Freude haben, da ich durch das Unglück meines Ehegatten zur betrübten und tief gebeugten Wittwe, meine Kinder aber zu armen verlassenen Waysen geworden. Mein Unglück wächst nunmehr mit jedem Tage, und stürmet dergestalt auf mich zu, daß es das Ansehen hat, ich müsse mein Haupt bald zur Grube senken. Dem Himmel habe ich es zu verdanken, daß ich noch lebe. Ohne dessen Hülfe würde ich ohne Zweifel in dem Augenblick, da mir die entsetzliche Nachricht gebracht wurde, daß meinem Mann das Leben abgesprochen worden, vor Schreck den Geist aufgegeben haben. Kein Kreutz ist unter Ehegatten unerträglicher als der Tod, weil dadurch zwey verknüpfte Herzen mit Gewalt getrennet und von einander gerissen werden. Jedoch, so schmerzlich derselbe gleich ist, so weiß man sich doch in denselben zu schicken, weil er natürlich, und die dazu bestimmte Stunde unvermeidlich ist. Aber vor der Zeit hinweg gerücket, und auf eine so schändliche als gewaltsame Weise, von der Schaubühne dieser Welt weggerissen zu werden, ist unter den erschrecklichen Dingen, das Allererschrecklichste. Nimmermehr würde ich mich hiebey zu fassen wissen, nimmermehr würde ich mich hierin finden können, wenn nicht die genung zu preisende

sende Huld und Gnade meiner hochgebietenden Obrigkeit, mir die süße Hofnung machte, daß mein mir obliegender Fürspruch, mein demüthiges und fußfälliges Bitten, nicht fruchtlos seyn, sondern die Erhaltung des Lebens meines unglückseligen Mannes bewirken werde. In dieser zuversichtlichen Hofnung falle ich Ew. ꝛc. zu Füßen, und bitte unterthänigst, Hochdieselben wollen zu meinen und meiner armen Kinder Trost und Beruhigung, meinem Mann das Leben zu schenken, und ihn mit einer gnädigen Strafe zu belegen, huldreichst geruhen. Und weil ich für diese große Gnade und Wohlthat meine schuldige Erkenntlichkeit nicht anders abzulegen vermag; so will ich den Allerhöchsten unabläßig anflehen, daß Er Ew. ꝛc. mit langen Leben und einer beständigen Glückseligkeit krönen und alle Dero Rathschläge und zum Besten des gemeinen Wesens abzweckende Bemühungen, dergestalt gesegnen wolle, daß sie ferner zum Flor unser guten Stadt gereichen mögen. Ich beharre in tiefester Demuth und Erniedrigung

Ew. ꝛc.

unterthänigste Magd

Anna Dorothea Gevers.

§. 23.

Abgeänderte Urthel.

Hierauf ward die Niedergerichtliche Urthel abgeändert und zwar dergestalt und also: daß gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter, zwar aus gemilderten Rechten, mit der vom Fiscal gebetenen Strafe des Stranges nicht zu belegen, jedoch da derselbe einen so viele Jahre herdurch wiederholten großen Diebstahl am anvertrauten Gute begangen, derselbe zur wohlverdienten Strafe und andern treulosen und diebischen Bedienten zum abschreckenden Exempel am Pranger zu stellen, mit Ruthen auszuhauen, zu Brandmarken und auf 30 Jahr in das Spinnhaus zu setzen, nach deren Ablauf aber dieser Stadt und deren Gebiete zu verfesten sey.

§. 24.

Geschichtserzählung.

Weit glücklicher lief die Sache mit folgenden Inquisiten Peter Hinrich Turbelts ab. Dieser ward zwar auch beschuldiget, daß er eingehobene Gelder unter sich geschlagen; aber er erhielt doch endlich, nachdem sein Proceß acht Jahr gedauret, wieder seine Freyheit. Es war derselbe von wohlhabenden Aeltern gebohren, und von Jugend auf zum Studiren angehalten worden. Wie er hierin so weit gekommen, daß er bereits Vorhabens war, die hohen Schulen

zu

zu besuchen, so ward ihm ein Schreiber-Dienst angetragen, bey dem er zwar anfangs kein gewisses Einkommen, mit der Zeit aber sein Brod zu haben, gewisse Hofnung hatte. Er nahm denselben an, und ob er gleich dabey sehr viele Arbeit fand; so ließ er sich doch keine Mühe verdriessen, sondern Tag und Nacht beschäftiget finden, so daß er fast seine Gesundheit dabey zusetzte. Das schlimmste bey diesem Dienste war, daß seine Verbesserung von den Abgang derer, die vor ihm waren, abhieng. Er muste daher viele Jahre in Gedult stehen, ehe er davon leben konnte. Endlich, aber wie er das Seine bereits zugesetzt, bekam er einen Dienst, wobey er sein Brod fand. Nunmehro gedachte er die Früchte von seiner vormaligen überhäuften Arbeit einzuerndten, und den Ueberrest seines Lebens vergnügt zu beschliessen. Allein seine Zufriedenheit war von keiner langen Dauer. Wie er seinem Amte erst kurze Zeit vorgestanden, so ward er vor den Richter gefordert. Daselbst beschuldigte man ihn, daß er untreu gehandelt und über acht hundert Mark unter sich geschlagen hätte. Da er nun nicht leugnen konnte, daß er hundert und ein und achzig Mark in Händen behalten, welches aber seinen Vorgeben nach, durch einen plötzlich ihm überfallenen Schwindel verursachet worden, indem solcher verhindert, dieses Geld abzulie-

fern und zu Buche zu bringen; so ward er in Verhaft genommen, und die Inquisition wider ihn angestellet.

§. 25.

Peinliche Anklage.

Hiernächst klagete ihn Fiscalis vor Gerichte folgendergestalt peinlich an:

P. P.

Gegenwärtiger Inquisit, Peter Zinrich Turbelts, ist bey seiner Herrschaft als Schreiber in Eid und Pflichten gestanden. Er hat aber beydes sogar vergessen, daß er sich nicht gescheuet, von den eingehobenen Geldern einen beträchtlichen Theil unter sich zu schlagen, und dadurch seinen Herrn in einen Schaden von beynahe acht hundert Mark zu versetzen, wie solches die übergebene Inquisitional-Acten mit mehrern ergeben. Des Inquisiten Geständniß, so sehr er mit der Wahrheit zurück zu halten sich bemühet, fehlet gleichwohl nicht ganz, weshalb Fiscalis sich vornämlich auf dessen Antwort, des zehenden Fragstücks des dritten Verhörs, beziehen will. Da demnach Inquisit des Meineides und der Untreue, wie der Beraubung des anvertrauten Gutes geständig und überwiesen; so ergehet Fiscalis geziemende Bitte an dieses wohllöbl. Gericht, Gefangenen und Inquisiten dahin zu verurtheilen, daß

er

er am Pranger zu stellen, mit Ruthen scharf zu streichen, zu brandmarken, und auf fünf und zwanzig Jahr ins Spinnhaus zu setzen; inzwischen aber zu erkennen, daß Inquisit nunmehr in die gemeine Gefängniß zu des Frohnen Haus zu bringen.

§. 26.

Wegen dieser der peinlichen Anklage beygefügten letzten Bitte, bat Defensor sich die Erlaubniß aus, seine Nothdurft dagegen vorzubringen. Und nachdem ihm solches zugestanden worden, vereitelte er dieselbe durch folgende

Vorstellung wegen der letzten der peinlichen Anklage beygefügten Bitte.

Vorstellung:

P. P.

Wie peinlich Angeklagten müsse zu Muthe gewesen seyn, wie er wider alles Verhoffen vor diesem wohllöbl. Gericht erscheinen sollen; was für heftige Marter sein Herz daselbst müsse empfunden haben, wie er als ein Meineidiger und Pflichtvergessener auf das schärfeste angeklaget, und nicht nur die allerschimpflichste Strafe, sondern auch als ein Zwischenpunct gebeten worden, daß er nunmehro in die gemeine Gefängniß zu des Frohnen Haus zu bringen, davon wird man bey Betrachtung der allerwich-

wichtigsten Gründe, welche zu Behauptung seiner Unschuld künftig in der für ihn zu haltenden Schutzrede, werden vorgetragen werden, sich die lebhaftesten Begriffe machen können.

Defensor stattet indessen diesem wohllöbl. Gerichte den verpflichtesten Dank ab, daß ihm wegen der Fiscalischen Bitte, Gefangenen in des Frohns Haus zu bringen, das nöthige vorstellig zu machen, verstattet worden. Um nun dieses kürzlich vorzutragen; so ist es eine ohnstreitige und in den peinlichen Rechten begründete Wahrheit, daß das Gefängniß nicht als eine Strafe anzusehen ist, sondern dazu dienet, sich einer Person versichert zu halten, die in einem sehr merklichen Grade der Wahrscheinlichkeit, ein schweres Verbrechen begangen, und sie desfalls, nach völliger Untersuchung, zur Strafe ziehen zu können. f) Nun ist das Gefängniß, wo Inquisit bewahret wird, ein Ort, wo er eben so gut und noch sicherer als bey dem Frohn kann bewahret werden, mithin äussert sich sofort, daß das Fiscalische Gesuch übertrieben und widerrechtlich sey.

Dies

f) Const. Crim. Art. 11. *Carpz.* prax. crim. qu. CXI. §. 63. L. aut damnum §. solent. ff. de poen. L. 1. C. de Custod. reor. *Jac. Menoch.* de arbitr. judic. quæst. Lib. 2. Cas. 305. n. 2.

Dies ist um so gewisser, in Betracht, die Gefangenschaft bey dem Frohn, den peinlich Angeklagten bekanntlich ehrlos macht. Wie aber die Ehre ein unschätzbares Kleinod ist, dessen Verlust durch nichts kann wieder ersetzet werden; also ist hiebey billig die größeste Behutsamkeit zu gebrauchen. Aus diesem Grunde werden auch keine andere als gemeine, niederträchtige und stark berüchtigte Missethäter, von welchen man bereits überzeuget ist, daß etwas peinliches wider sie werde erkannt werden, zu dieser Gefangenschaft gebracht. Wer wollte aber Gefangenen, als einen Mann vom guten Geschlechte, mit dem Abschaum des Pöbels in eine Classe stellen. Wer wollte einen Mann, wider dem bisher so wenig etwas strafbares erwiesen, als solches jemals geschehen wird, der dem gemeinen Wesen von Jugend auf mit der Feder gedienet, der in öffentlichen Geschäften gebrauchet worden, der sein Vermögen dabey zugesetzet, der seine Kinder wohl erzogen, und aus denselben nützliche Glieder des gemeinen Wesens gemacht hat? Wer wollte, sage ich, einen solchen rechtschaffenen Mann sofort ehe und bevor er seine Vertheidigung geführet, für ehrlos erklären? Wie schmerzlich, wie nachtheilig würde dies nicht seinen auf dem Wege der Tugend einhergehenden Kindern seyn, wenn sie an ihren Vater, den sie auf das zärt-

lichste

lichste lieben, in seinem Alter solche Schmach und Schande erleben sollten. Und wie sehr würde dadurch nicht wider die Rechte gehandelt werden, indem dieselbe und deren Lehrer höchst vernünftig und billig behaupten, daß Leute von gutem Gerüchte, wenn sie eines Verbrechens beschuldiget werden, so lange in ehrlicher Gefangenschaft zu halten, bis etwas peinliches wider sie erkannt worden. g) Dies aber wird in Ewigkeit nicht geschehen. Es ist noch nicht die Zeit, mich mit desselben Vertheidigung gründlich zu beschäftigen. Damit man sich aber von Gefangenen zum voraus ganz andere Gedanken machen möge, als der Fiscal von ihm saget; so will ich nur die nothwendigsten Gründe, woraus seine Unschuld hervor strahlet, kürzlich anführen.

Man beschuldiget Gefangenen, er habe acht hundert Mark unter sich geschlagen; die Acten aber ergeben, daß der Schade sich nur auf 181 Mark erstrecke. Und gesetzt auch, er belaufe sich auf 800 Mark; so ist doch genug, daß Gefangener hiebey keine böse Absicht gehabt. Denn da besagter Schade, wie die Acten bezeugen, 1) durch eine ihm überfallende Schwach-

g) *Jul. Clarus* Lib. 5. sentent. §. ult. quæst. 28. num. 3. *Matth. Coler.* de processu execut. part. 2. cap. 3. num. 177.

Schwachheit veranlasset worden; 2) Gefangener denselben nicht verhelet, sondern vielmehr mit dem Unterschreiber davon geredet, die Ursache desselben davon angezeiget, und dabey sein Vorhaben, entdecket, wie und auf was Weise er die 181 Mark an gehörigen Ort bringen wolle; 3) er auch, wie er zum Richter gefordert worden, sich daselbst ganz unverzagt mit den freyesten Gewissen eingestellet, die Umstände der Sache vorstellig gemacht, und zugleich ein Verzeichniß derjenigen Pöste übergeben, die er wegen der ihm zugestossenen Schwachheit, nicht sofort zu Buche bringen können; so lieget ganz klar zu Tage, daß er nicht das böse Vorhaben gehabt, die erwehnten Gelder für sich zu behalten. Sagen die Rechte, daß sich ein jeder durch die geringste Ursache vom bösen Vorsatz und einer sträflichen Schuld, entschuldigen könne, h) ja, daß sogar auch hiezu eine ungerechte, verwegene und eselsmäßige Ursache zureichend sey; i) so wird allhier eine von Gefangenen angegebene, vernünftige, glaubwürdige und ohnstreitige Ursache, welche sich auf seine Schwachheit und Krankheit gründet, um destomehr ihm vom bösen Vorsatz und einer strafwürdigen Schuld befreyen, da man von den

h) *Hyppol. de Marsi.* in Conf. 7. num. 25.

i) L. igitur §. 1. ff. de liberal. cauſ. *Jason.* in L. 2. num. 2. C. de carbon. edict. *Boer.* deciſ. 168. n. 11.

den geringern auf das größere füglich schliessen kann.

Ist nun also hier kein böses Vorhaben anzutreffen, so ist auch kein Verbrechen vorhanden, mithin kann keine Strafe statt finden. Und dies ist hier mit desto mehrern Grunde zu behaupten, da Gefangener, wie die Acten bezeugen, gleich bey seinem ersten Verhör sich erbothen, das wegen seiner ihm plötzlich zugestossenen Krankheit in Händen behaltene Geld, sofort zu entrichten. Warum man aber dieses redliche Erbiethen nicht angenommen, und die Ersetzung des Schadens dadurch selbst behindert, davon finde ich nicht den geringsten Grund. Würde es nicht seltsam und widerrechtlich gehandelt seyn, wenn ein Gläubiger von seinem Schuldener, das ihm schuldige Geld forderte, und derselbe solches zu bezahlen sich erböthe, jener aber sodann solches nicht annehmen, sondern allererst diesen desfalls gerichtlich belangen wollte? würde nicht ein solcher für einen muthwilligen Streiter gehalten, und in die verursachten Kosten vertheilet werden?

Wollte man einwenden, des Gefangenen Erbiethen habe nur in leeren Worten bestanden; so würde diese Einwendung, keinesweges aber das besagte Erbiethen, in leeren Worten bestehen. Denn wem ist wohl unbekannt,

daß

daß derselbe ein eigenes Haus besitze, und also noch diese Stunde im Stande ist, die kleine Forderung abzutragen? Allein, da er nunmehro bereits zwey Jahre an demjenigen Orte als ein Gefangener zugebracht, wo gewöhnlicher massen die Schulden abgesessen werden, mithin seine Schuld durch seine langwierige Gefangenschaft schon mehr als gedoppelt abgetragen worden; so würde es den klaren Rechten und aller Billigkeit zuwider laufen, wenn diese abgesessene Schuldforderung noch einmal sollte von ihm gefordert werden.

Man mag demnach die Sache betrachten, von welcher Seite man will; so äussert sich überall, daß an Gefangenen nichts strafbares zu finden, geschweige, daß etwas peinliches wider ihm könnte erkannt, und er in des Frohns Haus gebracht werden. Da nun also solchergestalt die Fiscalische Bitte von selbst hinfällig wird; so heget Defensor nicht den mindesten Zweifel, E. wohllöbl. Gerichte werde Rechtsgeneigt erkennen, daß des Fiscals Gesuch, vorkommenden Umständen nach, keine statt finde, mithin Gefangener an dem Orte seiner jetzigen Gefangenschaft, so lange verbleiben solle, bis seine Sache ihre Endschaft erreichet habe.

§. 27.

E. wohllöbl. Gericht gab hierauf folgenden Zwischenspruch ab: daß Fiscalis Gesuch, bis- Zwischenspruch.

her noch keine statt habe, sondern gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter, an dem Orte seines Gefängnisses, wo er bisher verwahret worden, so lange zu lassen, bis etwas peinliches gegen ihn erkannt worden; jedoch soll Defensor schuldig seyn, nunmehro innerhalb vierzehn Tagen bey Strafe des Geständnisses, mit seiner Vertheidigung einzukommen.

§. 28.

Noch vor Ablauf dieser Zeit, hielt Defensor für Gefangenen folgende

Schutzrede.

P. P.

Schutzrede. Amt, Nahrung, Ehre und Freyheit zu verliehren, ist zwar allerdings ein sehr großer Verlust; jedoch wird derselbe nicht von allen, welche solchen erleiden, auf gleiche Art empfunden. Würkliche Verbrecher, offenbare Missethäter, können nicht anders, als ihren Fall, ihre Gefangenschaft für den Grund ihres gänzlichen Verderbens halten, weil derselbe damit auf das genaueste verbunden ist. Ihre Mißhandlungen schweben ihnen beständig vor Augen. Das böse Gewissen klaget sie ohne Unterlaß an, und stellet ihnen die, auf ihr begangenes Verbrechen von den Gesetzen bestimmete Strafen vor. Furcht, Angst und

und Schrecken sind die Furien, wovon sie stets verfolget werden. Ihr Herz ist beklemmet und ihr Gemüthe dergestalt beunruhiget, daß sie sich oft für Bangigkeit nicht zu lassen wissen. Die allererschrecklichsten und Entsetzen verursachenden Vorstellungen beschäftigen unaufhörlich ihre Gedanken, und verursachen ihnen eine Quaal, welche diejenige weit übertrift, die sie dereinst bey ihrer Strafe zu gewärtigen haben.

Weit anders verhält es sich hingegen mit denen, welche durch einen blossen Verdacht, durch leere Muthmassungen eines begangenen Verbrechens, woran sie doch nicht den geringsten Antheil haben, zur gefänglichen Haft gezogen werden. Diese verlassen sich gänzlich auf ihr gutes Gewissen, als welches ihnen bey allen Widerwärtigkeiten zur starken und unbeweglichen Stütze dienet. Sie wissen daher von keiner Furcht. Angst, Kleinmuth und Zaghaftigkeit sind aus ihrer Brust verbannet, weil sie sich nichts böses, nichts, welches ihnen einige Strafe verursachen könnte, bewußt sind. So schwer gleich ihr Ungemach, so ausnehmend ihr Leiden ist, so groß ist auch ihre Gedult und Gelassenheit, womit sie solche ertragen, weil ihr Herz durch die süße Hofnung, es werde ihre Unschuld zu seiner Zeit an den Tag kommen, und damit ihr Unglück ein Ende nehmen, ernähret, getröstet und erquicket wird.

So ist es mit gegenwärtigen Gefangenen beschaffen. Ein geringer Verdacht, ein schlechter Argwohn, eine bloße Muthmassung eines vermeintlich begangenen Verbrechens, sind leider! die Quellen, woraus denselben das Unglück entspringet, daß er sich seines Amts, seiner Ehre und Freyheit beraubet sehen, und sogar die Schmach erleben muß, vor diesen wohllöbl. Gerichte als der ärgeste Missethäter peinlich angeklaget zu werden. Allein, so sehr empfindlich und schmerzlich ihm gleich dieser Unfall ist; so erträget er doch sein hartes Schicksahl mit der größesten Gedult, weil ihm der Trost beruhiget, daß er sich in den Händen einer weisen und gerechten Obrigkeit befindet, welche nicht nur die Bosheit zu bestrafen, sondern auch die Unschuld zu retten und zu beschützen gewohnt ist. Solchergestalt verläßt er sich lediglich auf seine Unschuld. Und da mir aufgetragen worden, solche diesem wohllöbl. Gerichte gründlich vorzustellen; so übernehme ich diese Bemühung desto bereitwilliger, da die Umstände der Sache mir sattsame Gründe der Vertheidigung an die Hand geben.

Fiscalis klaget Gefangenen als einen Meineidigen und Untreuen an, und beschuldiget ihn, daß er sich an den ihm anvertrauten Gelde vergriffen habe. Wahrlich eine schwere Beschuldigung! Ein Verbrechen, welches ein

ge-

gewissenloses, niederträchtiges und lasterhaftes Gemüthe erfordert. Dergleichen schlechte und schändliche Gesinnung aber ist von Gefangenen ganz und gar nicht zu vermuthen, geschweige daß solche wirklich bey ihm sollte anzutreffen seyn. Dies wird sich sofort zu Tage legen, wann wir nach der Vorschrift der peinlichen Rechte, den Stand und das Wesen der Person, welche eines Verbrechens beschuldiget wird, betrachten.

Gefangener ist von ehrlichen und wohlbekannten Aeltern gebohren, und von denselben in der Gottesfurcht und allen Tugenden sorgfältig erzogen worden. Wer aber von rechtschaffenen Aeltern gebohren und erzogen ist, der wird für gut und redlich gehalten. Denn Vater und Sohn sind gemeiniglich gleiches Standes, und die gute Anführung ziehet gleichsam als die andere Natur, gute Sitten nach sich. k) Bey zunehmenden Jahren hat er sich dem Studieren gewidmet, und die Schulen so lange fleißig besuchet, bis er tüchtig befunden worden, sich auf die hohen Schulen zu verfügen. Hiezu waren bereits alle Veranstaltungen vorgekehret, und die Zeit seiner Abreise war schon bestimmet, wie sein Vorhaben auf einmal unterbrochen wurde. Es ereignete sich um diese Zeit eine Gelegenheit, durch die Fe-

k) *Farinac.* qu. 47. num. 282 & 292.

der sein Glück zu machen. Diese wollte sein Vater, als welcher auf diesem Wege seine zeitliche Wohlfahrt gefunden, nicht aus den Händen lassen, und beredete ihn daher, bey einem vornehmen Herrn einen Schreiberdienst anzunehmen. Gefangener trat also im Jahr 1723 dies Amt an, in Hofnung dadurch zu einem gewissen Stück Brodt zu gelangen. Allein, die Sterblichen erreichen nicht alle nach Wunsch, das sich vorgesetzte Ziel. Was einige oft ohne die geringste Sorge und Mühe, und gleichsam im Schlafe erhalten, darnach laufen, ringen und bestreben sich hingegen andere vergebens. Denn zum Laufen hilft nicht schnell seyn, zum Streit hilft nicht stark seyn, zur Nahrung hilft nicht geschickt seyn, zum Reichthum hilft nicht klug seyn. Daß einer angenehm sey, hilft nicht, daß er ein Ding wohl könne, sondern alles lieget an der Zeit und am Glück. 1)

Wäre dies nicht eine unstreitige Wahrheit, käme es lediglich auf der Menschen Bemühung an, ihre Umstände zu verbessern, so würde gewiß niemand besser als Gefangener seine Wohlfahrt befördert haben. Niemalen ist diesem eine Mühe zu groß und eine Arbeit zu beschwerlich gewesen. Tag und Nacht hat er sich bereit finden lassen, seine Geschäfte abzuwarten. Alle seine Beschäftigungen haben nicht

1) Prediger Salomo Cap. 9. v. 11.

nicht zu seinem eigenen, sondern einzig und allein zu seines Herrn Nutzen und Vortheil abgezwecket, als dem er aus Liebe alle seine Kräfte und Vermögen aufgeopfert. Thut man nur einen Blick in die vergangene Zeiten; gehet man auf das 1725ste Jahr zurück, und betrachtet die Menge seiner Geschäfte, womit er damalen überhäufet gewesen; so ist fast nicht glaublich, daß ein Mensch so viel verrichten können.

Der Hof, bey dem sein Herr in Diensten stand, war der Zeit mit verschiedenen Höfen in Weitläuftigkeit gerathen. Da nun seinem Herrn fast allein die Last aufgeleget worden; so ist leicht zu erachten, wie stark des Gefangenen, als desselben Schreiber, tägliche Arbeit gewesen. Mehr als zehn Bücher von seiner Hand befinden sich im Archiv, worinn die Abschriften derer an verschiedenen Höfe ergangene Briefe eingetragen worden. Sind nun bloß von den Copeyen zehn Bücher voll geschrieben, so läßt sich gar leicht begreifen, daß die Ausfertigung der Original-Briefe, da dieselben die mehreste Zeit von vielen Beylagen begleitet worden, mehr als zwanzig mahl so viel ausmachen müsse. Hiernächst hat er auch die ganze Geschichte davon, welche im Archiv vorhanden ist, und ein Werk von einigen Alphabethen in Folio ausmacht, mit eigener Hand geschrieben, und ist ihm dieselbe

von seinem Herrn, wie die mehresten sonstigen großen Aufsätze in die Feder gesaget worden.

Bald darauf ward sein Herr an einen gewissen Hof gesandt, um die allerwichtigsten Sachen mit demselben in Richtigkeit zu bringen. Gefangener mußte ihm dahin folgen. Hier fand er nun wiederum so viel Arbeit, daß seiner drey daran würden genug zu thun gehabt haben. Denn so hatte er nicht nur den starken Briefwechsel zu führen, sondern er mußte auch, wie die Conferenzen angiengen, von einem jeden Promemoria, welches gewöhnlich sechs bis acht Bogen stark gewesen, die mehreste Zeit, wöchentlich zweymal, allen daselbst sich aufhaltenden Ministern, die Abschrift geben. Und weil diese Arbeit fast beständig bey Licht geschehen, so sind seine Augen davon dergestalt dunkel geworden, daß er gleich nach vollbrachter Reise, ob er gleich damals noch jung war, sich einer Brille zu bedienen, genöthiget gesehen. Dieser Zufall würde manchen bewogen haben, seinen Fleiß einzuschränken, um auf alle Weise für die Erhaltung seines Gesichts besorget zu seyn; allein Gefangener blieb nach wie vor bey seiner unermüdeten Arbeitsamkeit, und richtete nicht nur alles, was ihm aufgetragen wurde, emsig aus, sondern er war auch darauf bedacht, wie er sich seiner Herrschaft immer nützlicher machen mögte. Da er nun wahrnahm, daß die zum Archiv

chiv gehörige gedruckte Sachen, in der größten Unordnung herum lagen; so suchte er dieselben sorgfältig zusammen, und brachte sie in solche Ordnung, daß man ganz bequem davon Gebrauch machen konnte. Und durch diese Sorgfalt hat er auch einsten eine große Feuersbrunst verhütet, und einen fast unersetzlichen Schaden abgewandt. Denn wie er dermalen einen ungewöhnlichen Rauch erblickte, suchte er so lange nach, bis er dessen Ursprung entdeckte; da er dann sogleich Anstalt machte, daß das Feuer gelöschet und die Gefahr gehoben wurde. Auch in privat Geschäften leistete er seinem Herrn die vortreflichsten Dienste, und verabsäumete keine Gelegenheit, demselben sich gefällig zu erweisen. Nothwendig mußte ein so rühmliches Betragen seinem Herrn ein großes Wohlgefallen erwecken. Dies gab er ihn nicht nur zum öftern zu erkennen, sondern er legte ihm auch überall das Lob bey, daß er niemals einen treuern, fleißigern und geschicktern Schreiber gehabt, noch haben könnte.

Daferne Zeugnisse etwas zu erweisen vermögend sind, so muß wahrlich das Zeugniß eines so großen und um das gemeine Wesen so sehr verdienten Herrn, mehr gelten als hundert andere.

Frägt man nun, was Gefangener für diese ungemeine Treue, schwere Arbeit und aus-

nehmenden Fleiß und Mühe bekommen? So ist die Antwort: einen schwachen, ungesunden und kranken Körper. Denn da er die besten Jahre seines Lebens mit beständigen Sitzen und Schreiben zubringen müssen; so hat er sich dadurch eine Krankheit zugezogen, welche durch eine so kostbare als schmerzliche Operation, wobey es eben beym Leben hingegangen, mit genauer Noth curiret worden. Hiezu kommt noch, daß er bey diesem Dienste, sein ganzes Vermögen, welches sich auf neunzehen tausend Mark erstrecket hat, nach und nach zusetzen müssen. So unglaublich dieses scheinet, so begreiflich wird dasselbe, wenn man erweget, daß bey diesem Schreiberdienst keine gewisse jährliche Besoldung vorhanden gewesen, sondern daß Gefangener blos auf Hofnung, durch Abgang derer, die vor ihm gestanden, aufzusteigen und sein Brod zu bekommen, arbeiten müssen. Da es nun ganzer zwey und dreysig Jahre gedauret, ehe Gefangener kaum einen Interimsdienst, geschweige einen wirklichen festen Dienst erhalten; so ist das Seine dabey aufgegangen. Zwar ist ihm, in Betracht seiner guten Dienste, dann und wann wohl ein Geschenk von zwanzig Reichsthalern gemacht worden; allein solches war nicht zureichend, davon Frau und Kinder zu ernähren. Indessen hat doch dies so viel verursachet, daß er alle andere ihm angetragene vortheilhafte Bedienungen sofort ausgeschlagen.

Hier-

Hieraus leuchtet demnach augenscheinlich hervor, daß die Liebe und Hochachtung zu seiner Herrschaft bey ihm so groß gewesen, daß er derselben Wohl, allen seinen privat Nutzen vorgezogen, und derselben als ein Treugesinneter mit Aufopferung seines Vermögens, und selbst seiner Gesundheit gedienet habe.

Gewiß, wer dies reiflich erweget, der muß sich nothwendig entsetzen, wenn er ein solch nützliches Glied des gemeinen Wesens, in der allertraurigsten Gestalt eines gefangenen Inquisiten und peinlich Angeklageten erblicket. Statt, daß dieser Unbeglückte nunmehr die Früchte seiner sauren Arbeit und Schweißes einzuerndten, den Ueberrest seiner Tage in Ruhe und Zufriedenheit zuzubringen, und das ihm vorgesteckte, mit so großem Eifer zu erlangen gesuchte Ziel, um so mehr zu erreichen hoffet, da er demselben schon sehr nahe gekommen, muß er auf einmal von dem beynahe erstiegenen Gipfel der zeitlichen Glückseligkeit, durch eine schändliche Verläumdung, in den tiefesten Thal des Jammers, Elendes und Unglücks herab gestürzet werden. Hartes Verhängniß! allzustrenges Schicksahl! Sollte man wohl glauben, daß ein ohnehin von so vieler Arbeit ganz abgematteter und entkräfteter Mensch, bey seiner Unschuld einen so schweren Stand zu überstehen vermögend wäre? Aber hier zeiget die Unschuld ihre Kraft, hier

wird

wird sie in dem Schwachen mächtig. Die allerwiderwärtigsten Zufälle sind nicht fähig, sie zu unterdrücken. Wenn alle Wetter wüten und toben, so stehet sie ganz unbewegt. Sie bietet den schwarzen Wolken der Trübsal Trotz, weil sie weiß, daß die Zeit bald erscheinen werde, da sie solche zerstreuen und mit verneuetem Glanze hervorbrechen werde.

Gefangener erträget demnach seine Gefangenschaft, seine Bande, und die wider ihn angebrachte harte Anklage mit der größten Geduld und Gelassenheit, weil er weiß, daß ob ihn gleich diese Schmach und Schande erwecket; doch nichts als eine gegründete Ursache seine Ehre und guten Namen kränken und verletzen könne. Fiscalis führet zwar eine Ursache an, warum er Gefangenen vor dieses peinliche Gericht gestellet: Er ist, spricht er, bey seiner Herrschaft in Eid und Pflicht gestanden; er hat aber beydes so sehr vergessen, daß er sich nicht gescheuet, von den eingehobenen Geldern einen beträchtlichen Theil unter sich zu schlagen, und dadurch seinen Herrn in einen Schaden von beynahe achthundert Mark zu setzen.

Allein Verbrechen bestehen in Thaten. Diese werden nicht vermuthet, sondern müssen erwiesen werden. So lange es nun an diesem Beweise fehlet, so lange hat Gefangener die

Ver-

Vermuthung für sich, daß er als ein Mann von gutem Gerüchte nichts verbrochen habe. m) Für allen aber wird ein in Amt und Diensten stehender, so lange für gerecht und unschuldig gehalten, bis das Gegentheil rechtlicher Art nach, dargethan worden. n) Da nun Gefangener in allen seinen Dienstjahren sich jederzeit treu und fleißig bezeiget, dergestalt, daß auch seine Feinde selbst, in seinem letzten Amte, ihm das Zeugniß beylegen müssen, daß er, was ihm obgelegen, mit der größesten Sorgfalt und Fleiß beständig verrichtet habe; so kann wider denselben nicht einmal die geringste widrige Muthmassung statt finden, geschweige, daß man ihn eines wirklich begangenen Verbrechens zu überführen, sollte im Stande seyn.

Die wider Gefangenen desfalls angezogene Inquisitional-Acten, führen hievon den Beweiß so wenig, daß sie vielmehr desselben Unschuld aller Welt deutlich vor Augen legen. Denn wie Gefangenen bey seinem zweyten Verhör die Hauptbücher vorgeleget, und er über die darin befindliche Unrichtigkeiten befraget worden, hat darauf so gründlich geantwortet und alle Schuld dergestalt von sich abgelehnet,

m) L. 51. ff. pro socio. *Barbos.* voce delictum Axiom. 16.

n) L. 2. C. de offic. Jud.

net, daß man nicht das geringste dagegen einzuwenden vermogt. Die Gründe, deren er sich hiebey bedienet, sind von der Wichtigkeit, daß auch ein einziger davon schon zureichend ist, die wider ihm angebrachte Beschuldigung zu vereiteln. Denn da erstlich das Geld, welches Gefangener soll unter sich geschlagen haben, jederzeit von dem Herrn, der die Sitzung gehabt, gezählet, zweytens richtig befunden, und drittens derselbe darüber im Buche quitiret worden; so ist ja wol nichts gewisser und ohnstreitiger, als daß demselben die sich etwa vorfindende Mangelpöste nicht können zur Last geleget werden. o) Was ist bekannter, als daß derjenige, welcher sich gehörig quitiren lassen, von aller ferneren Ansprache und Verbindlichkeit gänzlich befreyet sey. Nun ist Gefangener, wegen der abgelieferten und richtig befundenen Gelder, alle Woche zweymal quitiret worden, folglich gehet es ihm nichts an, wenn sich dem ohngeachtet in den Büchern Unrichtigkeiten finden. So viel ist er zwar, so oft ihm die Bücher vorgeleget werden, einzusehen im Stande, daß dieselben nicht gänzlich richtig sind. Woher aber diese Unrichtigkeit komme, und wer eigentlich daran schuld sey, solches bleibet sowohl ihm, als seinem gewesen Unterschreiber **Kunckel** verborgen.

o) Siehe des Gefangenen Aussage bey dem zweyten Verhör.

gen. Daher denn dieselbe beyderseits nichts anders als ihre Unwissenheit in diesem Stück anzeigen können. Daß aber dergleichen Unrichtigkeit sich nicht allererst unter der kurzen Zeit, da Gefangener dies Amt verwaltet, zugetragen, sondern schon viele Jahre vorher geschehen, davon können die Hauptbücher der vorigen Zeiten, ein augenscheinliches Zeugniß abstatten. Niemalen aber ist desfalls vorhin ein Schreiber zur Rede gestellet, noch weniger demselben die Schuld solcher Unrichtigkeit beygemessen, am allerwenigsten desfalls angeklaget worden, weil vorkommenden Umständen nach, dergleichen Beschuldigungen ohnmöglich statt finden können.

Damit man sich aber hievon einen desto besseren Begrif machen möge, wird nöthig seyn, aus den Acten die eigentliche Beschaffenheit des von Gefangenen bekleideten Amts, gründlich vorzustellen. Dies ist von dreyen Personen verwaltet worden, nemlich von Gefangenen als Schreiber, von dem Unterschreiber und dem Knecht. Ersterer schreibet das Hauptbuch, der zweyte die Zetteln, und der dritte hat dabey die Aufwartung. Die Ausübung geschiehet jedesmal im Beyseyn eines dazu verordneten Herrn. Dieser hat den Schlüssel zu der Kiste, worinn der Stempel und das Geld lieget, welches er empfangen. Der Knecht nimmt die Zetteln an, und lieset

deren Inhalt laut. Hierauf träget der Schreiber solches in das Hauptbuch und der Unterschreiber fertiget die Zettel aus, welche hiernächst der Knecht nebst dem Gelde, vor dem Herrn hinlegt. Dieser hebet sodann dieselbe auf. Und auf solche Weise kann von dem Schreiber nicht der mindeste Unterschleif geschehen. p)

Ist es derowegen nicht unverantwortlich, wenn man nichts destoweniger demselben der Untreue beschuldiget? Muß es solchergestalt dem unschuldig Gefangenen nicht in der Seele kränken, wenn man von ihm behaupten will, daß er unmögliche Dinge möglich gemacht, und wider alle Möglichkeit Unterschleife gebrauchet habe? Je seltsamer und offenbar falsch also diese Beschuldigung ist, desto schwerer wird auch dem Fiscal der Beweiß werden. Dieser soll, nach der rechtlichen Erforderniß, klärer als die Sonne seyn. q) Vergeblich wird man solchen in den Acten suchen. Diese erweisen nichts, als daß sich in den Hauptbüchern Mangelpöste finden. Hievon ist aber ganz und gar die Rede nicht, sondern die Sache kommt darauf an: ob Gefangener solches verursachet, und daher zur Verantwortung zu zie-

p) S. Gefangenen erstes Verhör, bey dem 1. 2. 3. 4. 5 und 6ten Fragstück.

q) L. 5. ff. de poen. l. ult. C. de probat.

ziehen sey? Daß dieser aber solche nicht verursachen können, lieget aus den jetzt angeführten Umständen und mit demselben zugleich desselben Unschuld zu Tage.

Zwar bemühet sich der Unterschreiber Kunkel, Gefangenen einigermassen verdächtig zu machen, wenn er bey seiner Aussage anzeiget: daß die vorgedachte Mangelpöste sich nicht über das ganze Jahr erstreckten, sondern nur in den Sommermonathen und zwar vom März bis im October gefunden würden. Da nun Gefangener unter dieser Zeit die Gelder allein empfangen und Buch darüber gehalten; so müsse auf denselben nothwendig ein starker Verdacht fallen. Allein, daferne es wahr ist, daß der geringste Umstand die Sache verändert, so muß der hier vorkommende allerwichtigste Umstand, den vermeinten Verdacht sofort vereiteln. Denn, wenn gleich Gefangener in den Sommermonathen die Gelder allein empfangen; so hat er doch dabey nicht im geringsten Unterschleife machen können, weil er, wie auch vor diesen gebräuchlich gewesen, wann die Sitzung gegen Ostern sich geendet, von dem Herrn der die Aufsicht gehabt, funfzig Zetteln für den Sommer empfangen, und dafür bey der ersten Sitzung nach Michaelis, oder in der Mitte des Octobers, das Geld dem Herrn eingeliefert, und sich dagegen gehörig quitiren lassen. Daß aber gar leicht ei-

ne Unrichtigkeit entstehen könne, ohne daß solche dem Schreiber beyzumessen, davon geben die Acten einen ganz deutlichen Beweiß.

Denn so erhellet aus denselben, daß dem Einnehmer in der im Jahr 1732 übergebenen Rechnung hundert Mark zu viel geliefert worden, welche von 1632 Mk. 1 Schill. als abgezogen angeführet sind, da sie doch zu der Summe hätten müssen zugethan, und also anstatt 1632 Mk. 1 ßl., 1732 Mk. 1 ßl. berechnet werden. Hat nun diese Unrichtigkeit lediglich das Versehen des Herrn, der den Schlüssel zu den Geldkasten führet, zum Grunde, immassen auf dessen Angabe, auf dem, dem Einnehmer überlieferten Beutel, worinn sich würklich 800 Mk. befunden, wie denn auch von diesem solcher Irrthum sofort bemerket worden, nur 700 Mk. geschrieben gewesen; so folget, daß dergleichen Irrthum öfters geschehen können, und daß also Gefangener daran ganz unschuldig sey. Wegen der Bücher kann solchergestalt nichts auf Gefangenen gebracht werden. Es kommt also hier lediglich auf die dreysig Zettel an, welche auf der Schreibstube gefunden worden, ohne daß solche in das Hauptbuch getragen worden. Hievon aber findet sich in den Acten der allerzureichendste und vollkommenste Grund. Denn als Gefangener hierüber befraget wird, giebt er die allergerechteste Ursach an, wenn er saget:

get: Es wäre sowohl dem Unterschreiber als auch dem Knecht bekannt, daß ihm während dem letzten Jahre, dreymal eine hinfällige Krankheit zugestossen, daß er vom Stuhl gefallen, und folglich von nichts gewußt. Solchergestalt wäre er also, wegen zitternder Hand, die Feder zu führen nicht im Stande gewesen. Von diesem Zufall sey er an demselben Tage dermassen betroffen, daß er nicht nach Hause gehen können, sondern den Mittag in der Schreiberey bleiben müssen. Nach der Zeit sey er noch zweymal damit behaftet worden, jedoch nicht so heftig wie das erstemal. Diese Krankheit hätte also verursachet, daß er den Vormittag die besagten Zettel, wegen fliegender Hand, nicht ins Hauptbuch tragen können. Jedoch hätte er die Zettel auf den vorgezeigeten halben Bogen bemerket. Diesen hätte er sofort bey sich gesteckt, als er vor dem Richter wäre geladen worden, weil er leicht denken können, daß diese Vorladung die besagten Zettel zum Grunde haben würde.

Könnte auch wohl eine Ursache größer und gerechter seyn, als diese? Unter allen Entschuldigungen ist gewiß keine erheblicher, keine wichtiger und von mehrer Kraft, als diejenige, welche auf Schwachheit, Unvermögen und Krankheit gebauet ist. So schätzbar die Gesundheit ist, so elend ist hingegen der Zustand eines Kranken. Sobald der ordentliche Um-

lauf des Geblüts gehemmet wird, sofort wird der Mensch schwach, kraftlos und unvermögend, seine sonstige Verrichtungen abzuwarten. Alles, was alsdann mit ihm vorgehet, kommt ihm vor, als wenn es ihm im Schlaf begegnete, weil er aus Schwachheit des Geistes seine Sinnen nicht vollkommen gebrauchen und alles gehörig überdenken kann. Wie nun der Mensch nicht einen Tag für dem Tode selbst sicher ist; so kann er noch vielweniger für dergleichen Zufällen gesichert seyn. Wie mancher gehet gesund und frisch aus seinem Hause, und kehret dahin wieder schwach und krank zurück. Tausend Unglücksfällen sind die Sterblichen täglich ja stündlich unterworfen, die sie nicht voraussehen, noch auf einige Weise abkehren und verhüten können. Je schwächlicher aber jemand ist, je mehr er seine Kräfte durch überhäufte Arbeit erschöpfet hat, je leichter und geschwinder kann er von einer Krankheit befallen, und dadurch an seinen Geschäften behindert werden. Nun hat Gefangener ganzer zwey und dreyßig Jahr seiner Herrschaft mit der Feder gedienet, und unter dieser langen Zeit die allermühsamste und beschwerlichste Arbeit gehabt, dergestalt, daß er sogar seine Gesundheit dabey aufgeopfert, mithin ist es kein Wunder und keine unglaubliche Sache, daß er in seinen Verrichtungen von einer Hinfälligkeit ergriffen, und dadurch ausser Stand gesetzet worden, die Feder zu

füh-

führen. Wie unverhoft und plötzlich dies geschehen, ist daraus abzunehmen, daß ihm solches mitten in seiner Arbeit überfallen. Denn nachdem er bereits von Nr. 1 bis 33 die Zettel ins Hauptbuch eingetragen, stosset ihm bey dem 34sten auf einmal der Zufall zu, daß er seine Arbeit aussetzen, und wegen Mattigkeit und Unvermögen, die Zettel von Nr. 34 bis 63, auf ein besonders Blatt schreiben muß. Der Wohlstand, das Christenthum und die Sittenlehre erfordern, daß man mit schwachen, kranken und elenden Leuten Mitleiden heget. Selbst die Heyden haben dies für eine Hauptpflicht gehalten, und behaupten, daß man das Elend des Elenden nicht vergrößern müsse. Man müßte wahrlich alle zärtliche Triebe aus seiner Brust verbannen, sich wider die Natur erhärten, und die Menschheit selbst ablegen, wenn man mit Gefangenen, wegen des ihm zugestossenen Zufalls, kein Mitleiden tragen, sondern noch wohl gar Unglück mit Unglück häufen, und das was durch Krankheit verabsäumet worden, als eine Bosheit und würkliches Verbrechen ansehen wollte.

Zwar will der Unterschreiber als erster Zeuge, von diesem dem Gefangenen begegneten Zufall nichts wissen, gleichwohl aber kann er nicht umhin, wider Willen zu gestehen, daß er sich erinnere, an demselben einsten eine

Schwindeley im Haupte bemerket zu haben. Es kommet also nur noch darauf an, ob solches nicht an dem, von Gefangenen bemerkten Tage, geschehen. Dies verneinet Zeuge zwar anfangs schlechterdings. Kaum aber ist dies geschehen; kaum hat er die, an ihm desfalls abgelassene Frage, mit Nein beantwortet; so ängstiget ihm sein Gewissen, sein Herz fängt an zu schlagen und führet ihm zu Gemüthe, daß vor GOtt und Menschen kein abscheulicher Verbrechen sey, als falsch zu zeugen, um dadurch seinen Nebenmenschen in das größte Unglück zu stürzen. Er ändert daher seine Aussage. Er beschweret sich über sein schlechtes Gedächtniß, und drücket sich mit diesen Worten aus: er erinnere sich nicht, daß Gefangener an dem Tage einen Schwindel gehabt hätte r) Wer sich eine Sache nicht erinnern kann, ob sie zu dieser oder jener Zeit geschehen, der stehet annoch im Zweifel. Stehet er in diesem Stück in Zweifel, so kann er nichts gewisses bezeugen, kann er aber nichts mit völliger Gewißheit bezeugen, so wird sein Zeugniß überall hinfällig. Dies ist um so mehr den Rechten gemäß, da Zeuge nicht bey einer Rede bleibet, sondern an dem, was er vorhin ausdrücklich behauptet hat, nachgehends selbst zweifelt. Ein solcher Zeuge beweiset nicht nur überall nichts,

r) S. Zeugen-Aussage des ersten Zeugen.

nichts, s) sondern er macht sich auch dadurch verdächtig, daß er die Unwarheit rede. t) Hiezu kommt noch, daß dieser Kunkel zugleich Angeber, Ankläger und Zeuge ist. Dies ist aber nicht nur der gesunden Vernunft und der Billigkeit, sondern auch den klaren Rechten schnurstracks zuwider. Denn diese sagen ausdrücklich: Gleichwie kein Ankläger, also kann auch kein Angeber und Rüger im Inquisitions-Proceß Zeuge seyn, und zwar in der Sache die er selbst angegeben. u) Und dies um so mehr, wenn seine Aussage nicht durch andere Zeugen bekräftiget wird. v) Nun findet sich sonst kein einziger Zeuge, der seinen Zweifel, wenn man auch gleich einen Zweifel wider die Vernunft und alle Rechte für einen Beweiß halten wollte, der denselben unterstützet, folglich kann sein Anbringen nicht den allergeringsten Glauben finden. Aber gesetzt auch, er sollte dem allen ohngeachtet als ein

s) *Bossius* in tract. de tort. test. n. 21. in fin. *Mantz.* ad Const. Crim. Art. 65. n. 5.

t) *Carpz.* in pract. crim. qu. 121. n. 19. P. 2. Variatio enim circa ejusdem facti narrationem, non potest esse sine calumnia et evidenti mendacio. *Reinking* in Resp. 3. Proc. contra fagas qu. 2. n. 247 & seqq.

u) Dd. in L. & quidem 7. C. de Accus. *Albert. de Maler.* in tr. de test. C. 3. num. 60. *Joh. Campeg.* in tract. de test. n. 103 in pr.

v) *Carpz.* in Jurisprud. for. P. 1. const. 16. Def. 66. num. 12.

Zeuge gelten; so sagen doch die Rechte auch in diesen Fall: Ein Zeuge, der über eine Anzeige seine Aussage thut, macht keine Anzeige, weder in Lehn- noch bürgerlichen, vielweniger in peinlichen Sachen, wenn es auch gleich der Richter selbst wäre. w) Dies bekräftiget **Mutius Scevola**, der fürnehmste und größte Rechtslehrer seiner Zeit, mit seinem Beyspiel. Denn, nachdem einer zum Beweiß dargestelleter Zeuge, auf die ihm vorgelegte Fragen geantwortet hatte, stund er auf und sagete im Weggehen: **Dies müßte ich glauben, wenn auch andere eben dies bezeuget hätten, einem Zeugen aber zu glauben, ist eine gefährliche Sache.** x)

Ueberdem hat auch dieser Angeber und Zeuge mit Gefangenen in einem Amte gestanden. Sein Eigennutz hat daher erfordert, allen Verdacht, so viel nur immer möglich gewesen, auf Gefangenen zu bringen, damit er nicht auf ihn fallen möchte. Zeugen aber, die ihren Nutzen oder Schaden von einer Sache

w) *Mascardus* de probat. concl. 627. num. 8. 9. 18. *Grantz.* defens. inquis. P. I. cap. 1. Membr. II. sect. III. Art. 5. pag. 602. §. 621. Einen Zeugen aufzustellen ist auch ausdrücklich in dem göttlichen Gesetz verboten, Num. 35. v. 30. Deut. 17. v. 6. & Cap. 19. v. 15. 1 Timoth. 5. v. 19.

x) *Valer. Maximus* Lib. 4. Cap. 1. n. 11.

che zu gewärtigen, werden von den Gesetzen für Zeugen in ihrer eigenen Sache gehalten, y) und daher gänzlich ausgeschlossen. z) Diese Ausschliessung findet hier um so mehr statt, da dieser Angeber und Zeuge von je her des Gefangenen Todtfeind gewesen, und beständig Gelegenheit gesucht hat, demselben den Untergang zu bereiten. a) Was ist aber bekannter, als daß ein Feind zum Zeugen gänzlich untüchtig sey; b) indem nichts natürlicher ist, als daß ein Feind den andern hasset, verfolget und auf alle Weise zu schaden suchet. c)

Wie nun solchergestalt die Person des benannten Zeugen ganz und gar verwerflich ist,

y) L. 3. pr. ff. de test. junct. L. 1. §. in propria ff. de adpell. L. 10. ff. de Test. ibique *Brunnemann.* num. 1.

z) *Mevius* P. 2. Decis. 6. num. 1. *Conrad. Lancil* de offic. Prætor. in Civ. Tit. de Pers. Test. n. 47. *Rutger Ruland* de Commis. P. 4. Libr. 1. c. 7. n. 32. *Farinacius* de test. Qu. 54. n. 326.

a) Siehe des Gefangenen Verhör auf das 5te Fragstück.

b) C. Repellantur c. cum oporteat. cap. cum meminimus de Accus. can. suspectos 3. qu. 5. *Tiber. Decian.* in Tract. rer. crimin. Lib. 5. cap. 25. n. 1 & 3. *Nicolaus Reisnerus* Lib. 3. Cons. 2. n. 13.

c) *Aristoteles* Polit. Lib. 4. cap. 11. l. 9. C. de his quib. ut indign. l. 1. §. 24. ff. de Quæst.

also kann auch überhanpt seine Aussage um so weniger den geringsten Glauben verdienen, weil niemand von des andern Gesundheits-Zustande ein gegründetes Zeugniß zu geben vermögend ist. Ein jeder weiß am besten, wie ihm die Schuhe drücken. Schmerzen, Pein und Quaal, welche durch Krankheiten verursachet werden, empfindet keiner als der sie ausstehen muß, und daher kann auch keiner als der Kranke selbst davon zeugen. Selbst der allergeschickteste Arzt, dem es weder an Kunst noch Erfahrung mangelt, weiß an und für sich nichts von dem inneren Zustand des Kranken, zu dem er gefordert wird, sondern er muß solches vom demselben durch Fragen erforschen. Wie kann denn Zeuge sagen, daß Gefangener an dem bestimmten Tage nicht krank gewesen? Wie kann er wissen, was demselben angekommen, da er den Zufall, den jener verspüret, nicht empfinden können? Gefangener weiß noch bis diese Stunde selbst nicht, wie ihm der Zeit zu Muthe gewesen; so viel aber erinnert er sich, daß die Kraft der Nerven plötzlich dergestalt geschwächet worden, daß er kaum die Feder zu halten vermögend gewesen. Ohnmöglich hat er daher die Zetteln ferner in das Hauptbuch eintragen können, weil solches rein und sauber muß gehalten werden; vielmehr hat er sich genöthiget gesehen, solche inzwischen, nachdem er sich etwas wieder erholet, auf ein besonderes Blat zu schreiben. Zwar

Zwar hat man diese gewisse und ohnstreitige Wahrheit, annoch bey des Gefangenen dritten Verhör bey dem zweyten Fragstücke, anfechten und nicht zugeben wollen, daß das von ihm bey seinem ersten Verhör übergebene Blatt mit fliegender Hand geschrieben worden, weil es ganz leserlich sey. Allein der Schluß ist nicht schlechterdings richtig: Die Schrift ist leserlich, daher kann sie von keiner schwachen und kraftlosen Hand geschrieben seyn. Indem zween einerley thun, ist es doch nicht allemal einerley. Wer bey völliger Gesundheit schöne und zierliche Buchstaben zu mahlen gewohnt ist, der wird doch wenigstens, wenn ihm eine Unpäßlichkeit zustosset, leserlich schreiben können. Nun hat ja Gefangener von Jugend auf die Feder geführet, und die ganze Zeit seines Lebens mit Schreiben zugebracht, und also gewiß mehr geschrieben, als andere gelesen, folglich ist derselbe im Schreiben dergestalt geübet, daß er auch bey der allerschwersten Krankheit, wenigstens leserlich zu schreiben, im Stande ist. Daß aber unter dem besagten Blatte und seiner sonstigen Schreibart ein großer Unterscheid sey, solches brauchet keiner weitläuftigen Untersuchung. Der blosse Augenschein ergiebt schon, daß man es entweder gar nicht, oder doch kaum für seine Hand erkennen könne.

Und so hat demnach der Umstand, daß Gefan-

gener aus einer höchst gerechten Ursache, nämlich wegen Krankheit und Unvermögen, der Zeit die erwehnten Zettel nicht gehörig zu Buche bringen können, seine vollkommene Richtigkeit. Nunmehro aber entstehet eine neue Frage; warum er dann solche nicht einige Tage hernach, da ihm das Zittern der Hand vergangen, zu Buche gebracht? Diese Frage scheinet allerdings von großer Wichtigkeit, und die Beantwortung derselben schwer, wo nicht gar unmöglich zu seyn. Allein, die Beantwortung ist so schwer nicht, wenn man nur vorgängig die Einrichtung des von Gefangenen verwalteten Dienstes in Betrachtung ziehet. Es ist schon mehr als einmal gesaget worden, daß dabey ein dazu verordneter Herr gegenwärtig gewesen, der die von Gefangenen empfangene Gelder angenommen, über den Empfang quitiret, und die Gelder in einen Kasten verwahret hat. Dieser Herren sind zwanzig, wovon immer einer den andern alle drey Tage ablöset. Derjenige nun, der die Sitzung hat, giebt sich mit nichts anders ab, als was in seinen drey Tagen vorfällt. Da nun der Vorfall der ihn überfallenen Krankheit an einem Dienstage geschehen, am welchen der damalige Herr seine drey Tage vollendet gehabt, mithin abgetreten ist, bey dem andern aber, der am Mittwochen gefolget, nichts von den vorhergehenden Tagen eingetragen werden können, um so mehr, da die mehrgedachten

ten dreysig Zettel alle unter den neunzehenden October datiret gewesen; so hat Gefangener nicht anders gewust aus der Sache zu kommen, als die Eintragung in das Hauptbuch, bis zu der künftigen ersten Sitzung in dem darauf folgenden Jahre auszusetzen, weil alsdann daſselbe Datum, womit die dreysig Zettel bezeichnet, wieder vorkommen würde. Bis dahin er denn auch das Geld dafür, weil es doch keiner der Herren würde angenommen haben, in seine Gewahrsame zu nehmen, genöthiget worden. d)

Hieraus erhellet nun schon mehr als zu deutlich, daß Gefangener hiebey nicht die mindeste ungerechte Absicht geheget. Aber diese Wahrheit wird noch mehr hervorstrahlen, wenn man die Umstände der Sache hiebey in reifliche Betrachtung ziehet. Es ist demnach erstlich wohl zu bemerken, daß Gefangener die dreysig Zettel nicht heimlich behalten, sondern solches mit Wissen des Unterschreibers und des Knechts gethan hat. Denn so ergeben die Acten, daß er nicht nur an demselben Tage, da er Krankheit halber denselben nicht zu Buche bringen können, und daher solche inzwischen auf ein besonders Blatt schreiben müssen, solches dem Unterschreiber gewiesen,

d) Siehe Gefangenen erstes Verhör auf das 9te Fragstück.

sen, e) sondern auch nachgehends sowohl mit diesen, als mit dem Knecht davon geredet, daß er bey der ersten künftigen Sitzung die Nummern ordentlich eintragen, und dabey das Geld erlegen wolle. f) Ist nun die zufälliger Weise geschehene Zurückbehaltung der dreyßig Zettel nicht von Gefangenen heimlich gehalten, sondern dem Unterschreiber und Knecht kund gethan worden; so folget von selbst, daß er hierunter keinen Betrug spielen, noch auf einige Weise untreu handeln wollen noch können.

Ein jedes Verbrechen setzet bekanntlich den Willen und bösen Vorsatz zum voraus. Denn man muß erst auf den Willen sehen, ehe man nach dem Verbrechen fraget. g) Und alsdann wird erst ein Verbrechen begangen, wenn der Wille Schaden anzurichten, oder ein böses Vorhaben damit verknüpfet ist h) Wie aber der Wille allezeit schwer zu erweisen stehet; i) also wird derselbe hier um so weniger zu be-

e) S. des Gefangenen drittes Verhör auf das dritte Fragstück.

f) Eben daselbst, Fragstück zehen.

g) L. 53. pr. ff. de furt. *Gailius* Lib. 2. Obs. 99. n. 5 & seqq. *Mund.* Conf. 17. Vol. 1. n. 17.

h) L. 1. C. ad L. Cornel. de sicar. *Gail.* l. c. n. 6.

i) *Menochius* de A. J. Qu. Cas. 116. n. 18.

behaupten seyn, da die Acten selbst für Gefangen zeugen, daß bey ihm nicht der allergeringste Wille und Vorsatz gewesen, eine ungerechte Handlung zu unternehmen. Denn wie ist es möglich zu denken, geschweige wirklich zu sagen, daß derselbe die besagten dreysig Zettel nebst dem Gelge unterschlagen wollen, da er ausdrücklich dem Unterschreiber und Knechte anzeiget, wann und zu welcher Zeit, wie und auf was Weise er die zufälliger Weise in Händen behaltene Gelder und Zettel an gehörigen Ort und Stelle bringen und alles in gehörige Richtigkeit setzen wolle.

Diese Erklärung seines Willens hätte er zur bestimmten Zeit zu erfüllen, sich um so weniger entlegen können, da er sonst durch vorgedachte Zeugen, eines würklichen bösen Vorsatzes sofort würde seyn überführet worden. Wann er aber, wie denn daran vorkommenden Umständen nach, im geringsten nicht zu zweifeln ist, sein Vorhaben ausgerichtet; so würde niemand hiebey Schaden erlitten haben. Hieraus folget also, daß Gefangener keine böse Absicht gehabt, sondern daß der Zeuge Kunkel bloß sich dieser Gelegenheit bedienet, um an denselben seine Feindschaft auszuüben, und ihn in das Verderben zu stürzen. k) In dieser ungerechten Absicht,

k) S. das 4te Verhör des Gefangenen auf das 5te Fragstück.

sicht, hat er in seiner Aussage verschiedene unwahre und grundfalsche Umstände angeführet, um die unschuldige Handlung des Gefangenen, so viel nur immer möglich, verdächtig zu machen. Allein, so wenig es der Mond achtet, wenn ihn die Hunde anbellen, so wenig darf sich Gefangener bey seiner Unschuld, um das nichtige Geschwätze, dieses rachgierigen und aus obangeführten Gründen gänzlich untüchtigen und verwerflichen Zeugen, bekümmern; da solches nach allen Rechten nicht das geringste zu beweisen vermag. Und eben so wenig hat er auch von der Aussage der übrigen Zeugen zu befürchten, weil solche ohne sein Beyseyn, mithin widerrechtlich abgehöret worden. Denn Zeugen, welche abgehöret werden, ohne daß der Gegentheil dazu vorgeladen worden, beweisen nichts; l) wenn gleich deren tausend wären. m) Dies bekräftiget der große Rechtslehrer **Nicolai**, wenn er sagt: Wenn die Partheyen nicht rechtmäßig und besonders vorgeladen sind; so beweisen die angenommene und abgehörete Zeugen überall **nichts**, vor allen und jeden Richtern, in allen und jeden Sachen, sowohl bürgerlichen als

l) L. 19. verb. & altera parte præsente ibique Dd. C. de test. *Zanger.* de tort. Cap. 3. n. ult. ibique allegat. *Chilian. König.* Proces. crim. Germ. part. 1. C. 2. n. 6.

m) *Farinac.* de test. Qu. 72. n. 30.

als peinlichen, ja sie machen nicht einmal eine geringe Anzeige oder Muthmassung; sondern das Zeugen-Verhör, welches auf diese Weise geschehen, wird für **nichtig** und **ungültig** gehalten. n) Und hiemit stimmet das Canonische Recht vollenkommen überein. Denn so sagt der Papst **Gregorius IX.** der Gegentheil ist allezeit zu erinnern, daß er der Zeugen-Aussage beywohne. Lässet man dies aus der Acht, und handelt also wider die Gesetze; so hat ihre Aussage keine Kraft. o) Dies behält seine Richtigkeit, wenn auch gleich die Gewohnheit eines Ortes solches nicht erfordern sollte; p) immassen man nicht sehen muß, was zu Rom geschiehet, sondern was die Rechte daselbst erfordern. q) Da nun die Zeugen nicht abseiten des Gefangenen über Fragstücke abgehöret worden, so ist die ganze Abhörung null und nichtig. r) Wie viele Fragen hätte nicht Inquisit an die Zeugen ablassen können, die ihre Aussage gänzlich vernichtet hätten. Und

n) *Joh. Georg. Nicolai* D. proceſ. jud. cap. 57. n. 8.
o) In C. 2. X. de teſt. & atteſt.
p) *Weſenbecius* Conſ. 98 n. 7. *Oldekop.* decad. 1. qu. 4. circa fin. & obſ. pract. Tit. 1. obſ. 4. n. 10 & ſeqq.
q) L. 11. ff. de offic. præſ.
r) *Hattman* Lib. I. Obſ. 13. *Farinac.* L. 2. conſ. 183. n. 27.

Und was würde der Knecht Knicker, als zweyter Zeuge geantwortet haben, wenn er wäre befraget worden: wer ihm die Befugniß ertheilet, aus den Häusern Geld abzuholen, damit zu dem Schreiber zu kommen, und nach Empfang des Zettels, solches wieder in die Häuser zu bringen? Ob er nicht hiedurch offenbar gegen seinen Eid gehandelt habe? So wenig er die erste Frage zu beantworten, würde im Stande gewesen seyn, so gewiß würde er bey der andern haben einräumen müssen, daß er meineidig, und also ein untüchtiger Zeuge sey. Dergleichen, von allen Rechten verworfene Zeugen, aber sind ohnstreitig gegen Gefangenen, als einen rechtschaffenen Mann, der seiner Herrschaft ganzer zwey und dreyßig Jahr treu und redlich gedienet hat, ohnehin nicht das geringste zu erweisen vermögend. Man würde daher eine ganz unnütze Arbeit unternehmen, daferne man sich bey der Untersuchung dieser an sich unzuläßigen Zeugen, Person und Aussage länger aufhalten wollte.

Fiscalis hat auch selbst die Nichtigkeit der Zeugen-Aussagen sattsam eingesehen und erkannt, daß seine Klage auf dieselbe ganz und gar nicht zu gründen sey. Er hat sich daher nach einem andern Grunde umgesehen, und solchen in der Aussage des Gefangenen zu finden vermeinet. Zu solchem Ende beruft er sich auf desselben drittes Verhör, als in welchen

chen er soll gestanden haben, daß er die mehrgedachten 181 Mark in seinen Nutzen verwandt habe. Allein, daß hierunter ein Mißverständniß liege, wird ein jeder sofort einsehen, sobald er nur die hiebey vorkommende Umstände erwogen.

Wie die ganze Sache, wegen der drey und dreysig Zettel, sich auf den, Gefangenen betroffenen Zufall, gründet; also hat dieser wiederum seinen zureichenden Grund. Diesen bey seinem Verhör zu entdecken, hat er um so nöthiger gefunden, weil daraus die gewissesten Folgen seiner Unschuld herzuleiten sind. Er hat dieserwegen Gelegenheit genommen, seine Umstände vorstellig zu machen, und erzählet, wie sein Gesundheits-Zustand durch den Tod seines Schwiegervaters, des Notarius Platfuß, einen starken Stoß bekommen. Denn da er in dem, wegen Abtheilung seiner Tochter anderer Ehe errichteten Vergleich, desselben Schulden, welche sich der damaligen Angabe nach, auf eilf hundert zwölf Mark belaufen, nachher aber über achtzehen hundert Mark sich erstrecket, übernommen, und auch wirklich bezahlet, überdem noch wegen der gänzlichen Abtheilung, dreyzehn hundert Mark erlegen müssen; so wäre dadurch, daß er in sothanen Vergleich dermassen hintergangen worden, sein Gemüthe dergestalt gekränket worden, daß er von der Stunde an, mit Haupt-

weh, Schwindel und andern dergleichen beschwerlichen Krankheiten, zum öftern ganz unverhofft befallen.

Diese Erzählung, welche auch das allerhärteste Herz zum Mitleiden zu bewegen, vermögend ist, hat nicht die gehoffete Wirkung gehabt. Denn, anstatt Gefangener geglaubet, man würde dadurch noch mehr von seinem schwächlichen Zustande überzeuget, und solchergestalt noch kräftiger vergewissert werden, daß lediglich seine Krankheit, keinesweges aber eine böse Absicht, die Ursache sey, daß die besagten Zettel nicht zu gehöriger Zeit zu Buche getragen; hat man vielmehr daraus geschlossen, daß derselbe, wegen seiner Schulden, die oft erwehnten 181 Mark mit zu seinem Nutzen, und zu Bezahlung seiner Gläubiger angewandt habe. So wenig dieses aber dazu würde verschlagen haben, so wenig ist ihm dieses in den Sinn gekommen. Seine Meinung ist vielmehr dahin gegangen, daß, weil er doch die dreyßig Zettel nicht eher als im October eintragen könnte, er bis dahin das Geld bey sich behalten wollte. Und daß dies seine wahre Absicht gewesen, daran darf um so weniger jemand zweifeln, weil ein jeder der beste Ausleger seiner Worte ist. Die Rechte erlauben auch nicht, solche verfänglich zu erklären, sondern wollen vielmehr, daß man sie so annehmen solle, wie sie dem Beklagten zum

Be-

Besten gereichen können. s) Eine jede That ist also so zu erklären, wie sie der Thäter selbst erkläret, oder erklären würde. t) Und gesetzt auch, Gefangener hätte wirklich das besagte Geld in seinen Nutzen verwandt, welches doch nur gedachtermasser keinesweges geschehen; so ist doch genug, daß er dem Unterschreiber angezeiget, daß er bey der ersten Sitzung das Geld an Ort und Stelle bringen wolle. Diese Anzeige befreyet ihn gänzlich von allem bösen Verdacht. Und da ein jeder rechtschaffener Mann, eher alles Gute als etwas Böses von seinem Nächsten zu denken, u) und wenn er eine andere, als die Vermuthung eines Verbrechens haben kann, solche anzunehmen, schuldig ist; v) so entdecket der Unterschreiber durch seine Verläumdung das allerboshafteste Gemüthe.

Es fällt also hier der böse Vorsatz und Betrug weg, indem die ganze Sache nicht nur auf einen offenbaren, dem Gefangenen unvermeidlich zugestossenen Zufall beruhet, son-

s) *Georg. Mundius a Rodach.* Cons. 12. n. 79. Vol. 1.

t) L. 169. & 96. d. R. J. junct. L. 1. 2. 3. 4. 5. pr. ff. de solut.

u) *Jac. Bouric.* in Euchirid. Defens. Cap. I. Cent. I. n. 1.

v) *Mund.* Cons. 15. Vol. 65.

dern auch überdem dabey kein Schade möglich gewesen. Denn vorangezeigeten Umständen nach, hat sich Gefangener das Geld zur bestimmten Zeit zu erlegen, nicht entledigen können; wie er sich denn auch gleich, so bald er vorgefordert worden, dazu von selbst erboten. Hätte derselbe die geringste böse Absicht geheget; wäre er einen Betrug zu begehen, wirklich Willens gewesen; so würde ihm das böse Gewissen, bey vermerkten Unrath, ohne Zweifel den Rath ertheilet haben, in Zeiten das Weite zu suchen und die Flucht zu nehmen. Hiezu hätte er die schönste Gelegenheit gehabt, indem er nicht plötzlich und ehe er sich dessen versehen können, beym Kopf genommen; sondern auf gewöhnliche Weise vorgeladen worden. So wenig er sich aber etwas böses bewußt war, so wenig durfte er auch etwas widriges befürchten. Der Sinn trug ihm zwar zu, daß seine Feinde würden gesuchet haben, ihm ein Bad zu bereiten. Er konnte sich leicht vorstellen, daß die gedachte Vorladung keine andere Ursache, als die dreyßig Zetteln zum Grunde haben würde: dem ohngeachtet aber, da er ein gutes Gewissen hatte, so erschien er ohne die geringste Furcht, rechtfertigte sich mit dem bey sich habenden Verzeichniß, behauptete seine Unschuld auf das gründlichste, und ließ weder Unruhe noch Zaghaftigkeit, noch sonst das geringste Merkmal eines bösen Gewissens an sich spüren. Dies würde er gewiß nicht zu thun

im

im Stande gewesen seyn, wenn er nicht gewußt hätte, daß er sich auf seine gute und gerechte Sache verlassen könnte. Denn das Gewissen hat in beyden Fällen große Kraft, dergestalt, daß der, welcher kein Verbrechen begangen, nichts fürchtet, dem aber, der eine Uebelthat ausgerichtet, die Strafe beständig vor Augen schwebet. w)

Wie bald würde er also nicht die Flucht ergriffen haben, daferne er mit Grunde etwas hätte zu befürchten gehabt, zumal, da ihm eines Theils nichts daran behindert, andern Theils er wegen seiner Geschicklichkeit aller Orten sein Brod zu verdienen, würde Gelegenheit gefunden haben. Wer aber nicht entfliehet, wenn ihm der Weg dazu offen stehet, der beyzeuget dadurch seine Unschuld. x) Denn niemand ist für so thörigt und unsinnig zu achten, welcher, wenn er strafbar geworden, sich der Freyheit berauben wollte, in Hofnung, die Wahrheit werde verborgen bleiben, welche doch endlich auszubrechen pfleget. y)

Und so ergeben also alle Umstände, daß bey Gefangenen nicht der mindeste böse Vorsatz,

w) *Cicero* pro T. Annio Milone Cap. XXIII.
x) *Alciatus* consil. 453. n. 5. *Jacob. Bouric.* Captivus Cent. 1. Cap. 7. n. 87. *Oldekop.* observ. crim. 4. n. 12. T. 13.
y) *Masc ardus* de probat. concl. 1330. n. 1.

mithin auch kein Verbrechen vorhanden, weil ohne bösen Vorsatz kein Verbrechen begangen noch gestrafet wird. z) Dies findet hier um so mehr statt, da die Acten bezeugen, daß Inquisit die 181 Mark zu erlegen sofort bereit gewesen. a) Dergleichen Erbiethen aber wird von den peinlichen Rechten solche Kraft beygeleget, daß auch ein wirklicher Dieb, der sonst das Leben verwürket hat, ausser der Verweisung nicht kann gestrafet werden. b) Und dieser Meinung tritt nicht nur Carpzov c) bey, wenn er schreibt: daß auch, wenn der Dieb die Erstattung des Gestohlenen verspricht, und sich zur Genugthuung erbiethet, bey anderen annoch mit unterlaufenden Umständen, der Richter dem Diebe Gnade wiederfahren lassen und ihn mit einer gelinden Strafe belegen könne, gebe ich gerne zu, ja ich wollte auch wohl rathen, daß er solches thun mögte, sondern er bekräftiget dieselbe auch am angezogenen Orte, mit zween in diesem Fall abgegebenen Rechtssprüchen, kraft welchen die Diebe, statt der Strafe des Stranges, blos zu der Landesverweisung verdammet worden.

Hat

z) *Carpz.* pract. crim. P. 3. qu. 143. n 11. *Guazzin.* Tom. 2 l. 1. Def. 30. Cap. 42. n. 2.

a) S. des Gefangenen erstes Verhör bey dem 14ten Fragstück.

b) *Berlich.* Part. 5. Concl. 44. n. 48. *Stephanus* ad Art. 160. Constit. Crim.

c) Pract. Crim. P. 2. qu. 80. num. 97.

Hat nun solchergestalt die Erlassung der Strafe, selbst bey einem Diebstahl, der mit Einsteigen und Erbrechen geschehen, wenn der Dieb sich erboten, das Gestohlene wieder zu ersetzen, statt; so muß solche um so mehr in gegenwärtigen Fall Platz finden, da hier kein Diebstahl, sondern lediglich, daferne auch gleich, die wider Gefangenen angebrachte Beschuldigung gegründet wäre, wie sie doch erwiesener massen, in keine Wege ist, ein solch Verbrechen vorhanden, da das, zum gewissen öffentlichen Gebrauch bestimmte Geld, von demjenigen, dessen Treue und Gefahr es anvertrauet worden, in Händen behalten, oder in seinem eigenen Nutzen verwandt wird. (Crimen de residuis) Dies Verbrechen aber wird gemeiniglich nur mit einer Geldbusse geahndet, d) weil bey Vergehungen dieser Art hauptsächlich die Treulosigkeit der Einnehmer gestrafet wird. e) So wenig aber jemand Gefangenen einer Treulosigkeit zu überführen im Stande ist, indem das, was sich mit den 181 Mark zugetragen, nicht mit, sondern wider seinen Willen, durch einen unverhofften Zufall geschehen; so wenig wird auch hier die geringste Strafe statt finden können. Und da er die 181 Mark vorbesagter massen, gleich bey dem

d) *Lauterbach.* in Compend. jur. ad L. Jul. peculatus & de residuis. *Berlich.* Concl. 57. n. 30. seqq.

e) *Carpz.* pract. crim. P. 2. qu. 85. n. 34 & 35.

ersten Verhör, zu erstatten sich erboten; so hat er alles gethan, was von einem redlichen Mann kann gefordert werden. Warum aber dies Erbiethen damalen nicht angenommen worden, davon kann ich weder Grund noch Ursach finden. Dies ist indessen ohnstreitig, daß der, welcher giebt, was man von ihm fordern kann, und bezahlet was er schuldig ist, sich dadurch von aller Verbindlichkeit loß machet. Da man aber damalen sein Erbiethen nicht annehmen wollen; so kann man anjetzt nicht sagen, daß er die Entrichtung der Gelder verzögert habe. Doch was rede ich von Verzögerung der Gelder, da er solche bereits auf eine andere Art vergütet und abgetragen.

Dies zu erweisen, braucht es keiner Zeugen noch Urkunden. Nichts ist bekannter, als daß Gefangener den 27sten April des 1753sten Jahres in Verhaft gerathen. Die Absetzung von seinem Dienste aber ist allererst im October erfolget. Hieraus leget sich zu Tage, daß er bis im October in wirklichen Diensten gestanden, mithin ihm das in demselben Jahre fällig gewesene Johannis-Salarium von 150 Mark, nicht weniger das Michaelis-Salarium von 150 Mark und das erste Zählgeld auf Michaelis von 150 Mark, zu Gute gerechnet werden müsse. Da nun diese zusammen gerechnete Posten von 450 Mark, auch an statt seiner, der Herrschaft wirklich zu-

zugeflossen; so sind dadurch erwehnte 181 Mark mehr als gedoppelt bezahlet worden.

Man würde wider die Sonne reden, wenn man diese, in die Augen strahlende Wahrheit, in Zweifel ziehen und bestreiten wollte. Man würde der Erfahrung selbst widersprechen, wenn man leugnen wollte, daß niemand, bevor er nicht seines Dienstes entsetzet worden, sein Lohn bekümmert oder vorenthalten werde. Je gewisser und ohnstreitiger also diese Wahrheit ist, je weniger sich dagegen mit Bestande Rechtens das mindeste einwenden lässet, desto empfindlicher und schmerzlicher muß es Gefangenen, als ein zwey und dreysig jähriger treuer Bedienter, der seine besten Jahre, seine Gesundheit und ganzes Vermögen, vorangeführeter massen, in diesen Diensten aufgeopfert hat, wegen einer Kleinigkeit, ohne daß dabey ein böser Vorsatz wider ihn erwiesen, und ohne daß die Herrschaft, wie kurz vorher ist dargethan worden, den allergeringsten Schaden dabey erlitten, so lange in gefänglicher Haft gehalten worden.

Es sind nunmehr schon über drittehalb Jahr, daß der arme Inquisit in seiner Gefangenschaft zubringen, der Freyheit als des unschätzbaren Kleinods entbehren, das Brod des Elendes und der Thränen täglich schmecken, und wegen Mangel der Bewegung und

der

der gesunden Luft, den Ueberrest seiner Gesundheit fast gänzlich einbüssen müssen. Gewiß, Strafe genug, wenn er das wirklich begangen, dessen er ohne Grund beschuldiget wird. Niemand wird leugnen, weil es die Gesetze selbst behaupten, daß eine lange Gefangenschaft nicht nur die Strafe mildere, sondern zuweilen gar aufhebe. Dies muß bey Gefangenen um so mehr statt finden, weil er eines Theils nichts sträfliches begangen, andern Theils auch nicht selbst an seiner langen Gefangenschaft Schuld ist. Denn so ergeben die Acten, daß ihm erst nach Verlauf zweyer Jahre seine Vertheidigung verstattet worden, da doch die Rechte verordnen, daß peinliche Sachen auf das schleunigste sollen vorgenommen und geendiget werden. f) Hiernächst sind auch des Gefangenen Verdienste vor allen in Betrachtung zu ziehen. Dies erfordert nicht nur die Billigkeit, sondern auch die natürlichen und geschriebenen Gesetze. Ist der, sagen sie, welcher ein Versehen begangen, dem gemeinen Wesen sehr nützlich, oder führet er seine der Republic geleistete besondere Dienste an; so muß demselben Gnade angedeyen. g) Hiemit stimmen die gemeinen Rechte überein, indem sie verordnen, daß man ge-

f) L. 5. C. de custod. reor.

g) *Pufendorf* de offic. hom. & civ. Lib. II. Cap. 13. §. 15.

geschickte Leute, welche vermögend sind, dem gemeinen Wesen nützliche und ersprießliche Dienste zu leisten, bey etwa begangeren Vergehen, verzeihen solle. h) Wie viele Beyspiele könnte man nicht aus den Geschichten anführen von Leuten, welche um ihrer Verdienste willen, ob sie gleich das Leben verwürket gehabt, sind begnadiget worden. Man wird auch nicht leicht ein Reich, oder Land, oder Volk, oder Stadt antreffen, wo man nicht hören wird, daß man mannigmal Leute, wegen ihrer Kunst und Geschicklichkeit, mit der sonst verdienten Strafe verschonet habe.

Ziehet man nun des Gefangenen Verdienste in Betrachtung, so lieget am Tage, daß er sich dem gemeinen Wesen gänzlich aufgeopfert, und demselben mehr, als viele andere seiner Mitbürger genutzet habe. Ganzer zwey und dreysig Jahre hat er seiner hohen Herrschaft treu und redlich, und zwar in den allerwichtigsten öffentlichen Angelegenheiten gedienet. Das ganze Archiv zeuget von seinem Fleiße, von seiner Ordnungsliebe, von seiner Wachsamkeit. Ja, es erkennet denselben selbst für seinen Erhalter, weil er obbesagtermassen dasselbe ehemalen vom Verderben er-

h) L. 31. in verbis: sed si ejus artificium ff. de poen. *Covarac.* var. Resolut. L. 2. Cap. 9. n. 6. *Classen* de jure aggrat. cap. 14. n. 21.

errettet, immassen er das darin schon in volle Flammen ausgebrochene Feuer gelöschet, und dadurch eine gefährliche und höchst schädliche Feuersbrunst abgewendet hat. Wie er also solchergestalt dem gemeinen Wesen bisher die allertreuesten und ersprießlichsten Dienste geleistet; so ist er auch noch im Stande, desselben Nutzen und Vortheil auf alle Weise zu befördern. Er hat auch hiezu bereits wirklich Vorschläge gethan, und ist stündlich bereit, sie zur Wohlfahrt der Republic auszuführen. Er erweiset sich also als ein wahrer und rechtschaffener Patriot, und offenbaret aller Welt, daß er ein brauchbares und nützliches Glied des gemeinen Wesens sey.

Dergleichen schätzbare und rar zu findende Leute, werden überall gesuchet, geliebet, geehret, und durch Wohlthaten und Beförderungen aufgemuntert, ihr Talent und gute Eigenschaften, zum Besten der Republic anzuwenden. Und hier sollte ein solcher verdienstvoller Mann in gefänglicher Haft gehalten, seine bisher geleistete gute Dienste in Vergessenheit gestellet, die von ihm noch zu hoffende Vortheile aus der Acht gelassen, und wegen eines ihm angeschuldigten grundfalschen Vergehens, mit einer unverdienten Strafe beleget werden? Nimmermehr wird solches die Billigkeit erlauben, die Gerechtigkeit zulassen, und das Recht verstatten. Diese alle reden

ihm

ihm das Wort: Diese alle behaupten, daß er in Betracht der Umstände keinesweges zu bestrafen, sondern vielmehr von seinen Leiden zu befreyen, nach einer überstandenen langen Gefangenschaft auf freyen Fuß zu stellen, und durch Wohlthaten wieder zu erquicken sey, damit er noch fernerhin dem gemeinem Wesen nützliche und ersprießliche Dienste zu leisten, vermögend seyn möge.

Stehet dieser Satz nun jetztbesagter massen auf den festesten Gründen, so wird solcher um so weniger können umgestossen werden, da derselbe durch das Amt des Richters selbst unterstützet wird. Denn der Richter, welcher sonst nicht gehalten ist, dasjenige, was in einer That bestehet, zu ergänzen, ist bey peinlichen Processen schuldig, die aus den Acten hervorleuchtende Vertheidigung, oder die von den Inquisiten nicht beygebrachte Einwendungen, welche sein Bestes und seine Beschützung betreffen, nach dem Beyspiel des Cicero anzuführen, welcher beym Marcellus saget: Da ich schonen und strafen konnte, suchte ich Ursachen zu verzeihen, nicht aber Gelegenheit zu strafen, wie solches die Pflicht eines vorsichtigen und behutsamen Richters erfordert. i) Wann nun E. wohllöbl. Gericht gewohnet ist, bey Sachen, wo es auf Haut und Haar geher,

i) *Carpz.* pract. Crim. P. III. qu. 141. n. 37.

het, die allerrühmlichste Behutsamkeit zu gebrauchen; so kann Defensor gewiß hoffen, dasselbe werde die, aus den Acten überall hervorstrahlende Unschuld des Gefangenen, einsehen, dieselbe nach Amt und Pflicht unterstützen, und erkennen: daß, da Fiscalis den Grund seiner Klage mit nichts erwiesen, desselben Bitte keine statt finde, vielmehr peinlich Angeklageter, da er seine Unschuld zur Gnüge dargethan, nunmehro zu erlassen und auf freyen Fuß zu stellen sey.

§. 29.

Urthel. So rechtsbegründet gleich diese Bitte war, wie die Folge zeigen wird; so erkannte das Untergericht dennoch: Daß, da gefangener Inquisit, durch das von ihm geführte Hauptbuch eingestehen müssen, beynahe achthundert Mark seiner Herrschaft betrogen und unter sich geschlagen zu haben, derselbe andern dergleichen untreuen und leichtfertigen Gemüthern zum abschreckenden Exempel, an dem Pranger zu stellen, mit Ruthen zu streichen, und auf funfzehn Jahr in das Spinnhaus zu setzen, nach Ablauf derselben aber aus dieser Stadt und deren Gebiete auf ewig zu verfesten sey.

§. 30.

§. 30.

Diese Urthel aber vereitelte folgende Appellations-Libell. Appellations-Libell.

P. P.

Je gründlicher in der für Gefangenen gehaltenen Schutzrede, mit vielen höchstwichtigen Gründen dargethan und erwiesen worden, daß derselbe an dem ihm angeschuldigten Verbrechen unschuldig sey, destomehr hat demselben die, von E. wohllöbl. Niedergerichte abgegebene höchstbeschwerliche Urthel, (welches jedoch mit aller dem Untergericht schuldigen Ehre gesagt seyn soll,) die allergrößte Bestürzung verursachen müssen.

Kann wohl eine größere und gerechtere Beschwerde seyn, als wenn man erstlich Gefangenen Schuld geben will, er habe bey achthundert Mark unter sich geschlagen und entwendet? Wo ist hievon der Beweiß? Ist solcher in den Acten zu finden? Keinesweges, und wenn man ihn gleich mit Diogenes Laterne suchen wollte. Worauf gründet sich dann diese Beschuldigung? Lediglich auf die peinliche Anklage. Ein fürtreflicher Grund! Ist das Anklagen genug einen ehrlichen Mann zum Verbrecher zu machen, wer ist denn unschuldig?

Nichts ist bekannter, nichts den klaren Rechten gemässer, als daß der Kläger den Grund seiner Klage beweisen müsse. k) Dieser Beweiß wird die Seele des Processes genennet. Daher saget man: einem rechtschaffenen Mann kommt zu, das Verbrechen zu erweisen; kann er dies nicht thun, so muß er schweigen. l) Zum Beweiß eines Verbrechens aber wird erfordert, daß er gewiß, vollkommen und klärer als die Sonne sey. m) Daher muß er nach der Vorschrift der Rechte, zum wenigsten mit zwey oder dreyen glaubhaftigen Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, geführet werden. n) An diesem erforderlichen Beweise fehlet es nun hier dergestalt, daß auch nicht einmal die Möglichkeit vorhanden, daß Gefangener 800 Mark sollte unter sich geschlagen und entwendet haben. So lange aber Fiscalis dies ihm beschuldigte Verbrechen nicht rechtlicher Art nach erweiset, so

k) *Angel. Aretin.* de malef. verb. Comparent inquisiti n. 1. *Felinus* in c. ex parte 2. X. de rescript. n. 25. vers. Sicut injuria verbalis. *Petrus Theodorus* in Colleg. crim. disp. fin. th. 6. Lit. C.

l) *Damhouder.* in prax. rer. crim. quæst. 159. n. 1.

m) In Can. plerumque 2. quæst. 7.

n) Const. Crim. Art. 65. 67. L. 1. §. 1. in fin. & l. 28. §. ff. ex quib. caus. major. c. ad dissolv. ext. de desponsat. impuber.

so lange ist seine Unschuld sattsam erwiesen und braucht er ihm nicht einmal ein Wort darauf zu antworten. o) Denn Gefangener hat nicht nöthig etwas zu erweisen, sondern es ist genug, daß er saget, er habe kein Verbrechen begangen. p) Gleichwie nemlich zur rechtmäßigen Untersuchung der Sache die Verläumdung böser Leute nicht genug ist, welche entweder aus Neid, oder aus Bosheit, durch falsche Beschuldigungen ihren Nächsten nach dem Leben stehen; also ist es auch nicht genug, jemand zu strafen, wenn er eines Verbrechens beschuldiget wird, sondern es ist nothwendig, daß solches auf rechtlicher Weise erwiesen werde. Denn es folget nicht: dieser ist eines Verbrechens wegen angeklaget, deswegen ist er als Schuldiger zu verdammen. Ja, wenn auch gar der Angeklagte den Beweiß seiner Unschuld zu führen, übernommen, und damit nicht fort kommen könnte, so ist er doch, wenn der Fiscal seine Klage nicht beweiset, frey zu sprechen. q)

o) *Jul. Clarus* qu. 62. n. 1. *Mascard.* de probat. conc. 36. n. 1.

p) *Paris* Vol. 4. Cons. 163. n. 1. *Grantz.* in defens. reor. Cap. 1. num. 7.

q) *Bursat.* Consil. 367. n. 7. Vol. 4. *Mazol.* Consil. 47. num. 14. *Gailius* de pace publica Lib. 1. Cap. V. num. 3 & seqq.

Da nun E. wohllöbl. Niedergericht, dem allen ohngeachtet, da Fiscalis nichts erwiesen, Gefangenen wider die klaren Rechte eine höchst schimpfliche Leibesstrafe zuerkannt; so lieget klar zu Tage, daß demselben dadurch sehr zu nahe geschehen sey. Man wird zwar dagegen einwenden: es fehle hier nicht allerdings an dem erforderlichen Beweise, weil Gefangener bey seinem dritten Verhör auf das zehende Fragstück, selbst sein Geständniß gethan, worauf Fiscalis in der peinlichen Anklage sich bezogen, und wodurch denn E. wohllöbl. Gericht bewogen worden, Gefangenen zu der in der Urthel enthaltenen Strafe zu verdammen. Allein, so wenig man mit Wahrheit sagen kann, daß weiß und schwarz einerley sey, so wenig wird man von diesem Geständniß des Gefangenen behaupten können, daß es dasjenige erweise, was damit sollen erwiesen werden.

In der peinlichen Klage sowohl, als auch in der Niedergerichtlichen Findung, ist die Rede von achthundert Mark, in dem angeführten Fragstück aber nur von hundert und ein und achtzig Mark. Was es mit diesem Gelde für eine Bewandniß habe, wie ihm solches auf die allerunschuldigste Weise in die Hände gerathen, wie er dasselbe an gehörigen Ort und Stelle zu bringen, sowohl dem Unterschreiber als auch dem Knecht angezeiget, mit-

mithin keine böse Absicht gehabt, und wie er endlich gedachte 181 Mark bey seinem ersten Verhör, sofort zu erlegen, sich erbothen, das alles ist in der Schutzrede gründlich und hinlänglich an- und ausgeführet worden. Kürze halber beziehet sich Defensor darauf, und begnüget sich damit, daß Fiscalis seine Klage angebrachter massen, daß Gefangener nämlich achthundert Mark unter sich geschlagen, nicht im mindesten erwiesen. Da nun der Richter, nach allen Rechten und deren Lehrern, nach den Acten und den darin befindlichen Beweiß, sprechen und erkennen muß, r) und wenn er anders richtet, als bewiesen worden, die Verantwortung auf ihn fällt; s) so folget von selbst, daß Gefangener wider die abgegebene Urthel die gerechteste Ursach sich zu beschweren habe. Diese Beschwerde ist zweytens um so größer, daß, da dem Richter selbst, kraft der Gesetze oblieget, für des Inquisiten Vertheidigung zu sorgen, t) und nichts zu unterlassen, was zur Befreyung desselben, und zum Beweiß seiner Unschuld gereichet, u) weil die Be-

r) *Gailius* Lib. 2. Obs. 63. in fin. *Struvius* exercitat. 44. §. 5. *Matth. Stephani* de offic. Judicis L. 6. C. 1. n. 69.

s) L. 10. §. 3. ff. de edendo.

t) L. 1. ff. de quæst. Auth. qui semel C. quomodo & quando Judex &c.

u) *Carpz.* P. 4. C. 8. Decis. 10. num. 4. *Gail.* L. 1.

günstigung der Vertheidigung und Erforschung der Unschuld so groß ist, daß wenn mehrere Mittel sie zu entdecken ausgedacht und gefunden werden können, die Obrigkeit solche vermöge ihres Amts und Gewissens, mit beyden Händen zu ergreifen, verpflichtet ist. v) Ob nun gleich die Schutzrede die wichtigsten Gründe in sich fasset, woraus die Unschuld des Inquisiten sonnenklar zu Tage lieget; so sind doch solche von dem Untergericht ganz und gar nicht in Betrachtung gezogen, vielweniger, wie es die Rechte erfordern, zur Befreyung desselben angewandt, sondern er ist, ohngeachtet Fiscalis den Grund seiner Klage nicht im mindesten erwiesen, und er solchergestalt frey zu sprechen gewesen, statt dessen zu einer schweren Leibesstrafe verdammet worden.

Und hieraus entspringet dann für Gefangenen drittens die allergrößeste und wichtigste Beschwerde. Denn gesetzt auch, daß die, dem Gefangenen angeschuldigte Verbrechen, wären sattsam erwiesen, da es doch vorkommenden Umständen nach, hieran so sehr fehlet, daß vielmehr dessen Unschuld überall hervorleuchtet; so konnte demselben doch nicht die Stra-

L. 1. Obs. 95. *Oldekop.* Tom. I. Obs. 1. num. 37. *Matth. Stephani* ad Const. Crim. Art. 66.

v) *Oldekop.* de appellat. in Crim. Qu. 5. num. 49. *Mevius* P. 7. Decis. 323. n. 10.

Strafe des Staupenschlages und einer funfzehnjährigen Gefangenschaft im Spinnhause zuerkannt werden. Denn es wäre sodann doch hier kein eigentlicher Diebstahl, sondern nur eine Zurückbehaltung des anvertrauten öffentlichen Geldes (Crimen de residuis) vorhanden. Dieses Verbrechen aber wird den bekannten Rechten nach, nur mit einer Verweisung oder Geldbusse bestrafet. w) Aber auch diese Strafe kann hier nicht einmal statt finden, da die ganze Sache, wie die Acten ergeben, nur auf 181 Mark ankommt, welche Gefangener unschuldiger Weise, durch die ihm plötzlich überfallene Krankheit in Händen behalten, welche aber bereits durch 450 Mark, wie in der Schutzrede erwiesen worden, mehr als doppelt ersetzet sind. Und da überdem, wenn dies gleich nicht wäre, wie es doch in der Wahrheit gegründet ist, Inquisit durch seine lange Gefangenschaft diese kleine Summe längst abgesessen; so wird wohl, bey so gestallten Sachen, niemand in Zweifel ziehen, daß Gefangener durch die Niedergerichtliche Findung höchstens sich beschweret finde. Je augenscheinlicher dieses ist, je gewisser kann sich auch peinlich Angeklagter einer abgeänderten, und der, für gethanen rechtlichen Bitte gemässen Urthel getrösten.

w) L. 4. §. 5. ff. ad L. Jul. pecul.

Sollte aber, wider alles Verhoffen, E. Hochpreißliches Obergericht, als vor welchem diese Sache jetzo schwebet, annoch einigen Zweifel hegen, ob er auch würklich den Vorsatz gehabt, die in Händen behaltene 181 Mark zu der, von ihm bestimmten Zeit, zu ersetzen, und also bey ihm keine böse und treulose Absicht vorhanden gewesen; so erbiethet sich derselbe, weil er vor GOtt und der Welt seine Unschuld zu bezeugen und eidlich zu erhärten im Stande ist, zu dem in diesem Fall gewöhnlichen Reinigungs-Eide. Denn so verordnen die Rechte, daß, wenn der Richter, die wider peinlich Angeklagten vorhandene Vermuthungen nicht sehr wichtig findet, er demselben den Reinigungseid auflegen solle, damit er sein Gewissen reinige und den Verdacht von sich ablehne. x) Und hiemit stimmen auch die Stadtrechte überein, wenn sie verordnen: daß derjenige, welcher der Bezüchtigung, wie Recht, nicht überzeuget werden kann, näher seine Ehre und Unschuld mit seinem Eide zu erbitten, als jemand ihm dieselbe abgewinnen sollte. y)

Wann nun solchergestalt hier kein gegründeter Verdacht eines begangenen Verbrechens, viel-

x) Text. in C. 1. post med. C. 15. qu. 5. C. fin. & passim X. de purgat. canon. *Carpz.* qu. crim. 116. num. 61. 62.

y) Hamburgisches Stadtrecht, Theil 1. Tit. 34. §. 9.

vielweniger eine wirkliche strafbare That vorhanden, mithin nichts peinliches wider Gefangenen, den Rechten nach, könne erkannt werden; so protestiret Defensor, ohne jedoch die Ehre des Untergerichts dadurch im mindesten zu kränken, wider die abgegebene Findung, beziehet sich auf die Schutzrede, und bittet gehorsamst, E. hochpreißliches Obergerichte geruhe sich des Gefangenen elenden und entkräfteten Zustand, sein dreyjähriges schweres Gefängniß, seine ertragene Fessel, Ketten und Bande, seiner unglücklichen und höchstbedaurenswürdigen Frauen und Kinder Thränen und Seufzen, zu Herzen dringen zu lassen, und nunmehr, als gnädige und gütige Vorsteher der Gerechtigkeit, mit Aufhebung der Niedergerichtlichen Findung, und Abänderung derselben, zu erkennen: daß Gefangener vorkommenden Umständen nach, entweder ohne, oder nach abgestatteten Reinigungs-Eide von angestelleter Klage zu entbinden und auf freyen Fuß zu stellen sey.

§. 31.

Hierauf erfolgete folgende ersprießliche Urthel: Obergerichtliche abgeänderte Urthel.

In peinlichen Sachen Fiscalis, entgegen und wider den ehemaligen Schreiber, Peter Hinrich Turbelts, gefangenen Inquisiten und peinlich Angeklagten, werden die Acten

für beschlossen angenommmen, und darauf zu Recht erkannt: Daß die Niedergerichtliche Findung vom sechs und zwanzigsten Jenner dieses Jahrs abzuändern, folgendergestalt und also: daß zu besserer Feststellung des würklichen Verbrechens, ein paar Buchhalter anzunehmen und zu beeidigen, welche die von dem Inquisiten geführte Bücher, Posten für Posten untersuchen, und ihr Gutachten, worinn die Mangelpöste bestehen, und ob solche durch unrichtiges saldiren, oder durch unrichtige Einlieferung der eingenommenen Gelder an den dazu bestimmten Herrn, verursachet worden, bey die Acten zu bringen schuldig; und ist Inquisit, wenn solches geschehen, sowohl darüber, als über einige in seinen Aussagen befindliche dunkele Antworten, ferner zu befragen. Worauf und wenn solches geschehen, die Sache zu fernerer Ausübung an das Niedergericht wieder zu verweisen.

§. 32.

Dieser Urthel zufolge, schlug Fiscalis zu Buchhaltern **Johann David Reckedog** und **Detlef Nilau** vor, und bat, daß solche möchten zugelassen und zu dem Ende in Eid genommen werden. Defensor antwortete darauf: Es ist bekannten Rechtens, daß bey allen Rechtssachen, wozu Buchhalter erfordert werden, die Vorschlagung derselben

von

von beyden Theilen geschehen muß. Defensor siehet sich demnach gemüßiget, zu Behauptung des, dem Gefangenen zukommenden Rechts, Christopher Abraham Tarsien und Johann Mubel, zu Buchhalter vorzuschlagen, mit Bitte solche zuzulassen, und des Endes die Sache zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen.

§. 33.

Der hierauf erfolgete Bescheid lautet also: Daß die vom Fiscal vorgeschlagene Buchhalter zuzulassen, und des Endes die Sache zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen sey. So viel aber des Defensors heutiges Gesuch anbetrift, so können zwar die von ihm benannten Buchhalter, Christopher Abraham Tarsien und Johann Mubel zugelassen werden; jedoch hat er damit so lange zu warten, bis Abseiten Fiscalis etwas weiters bey die Acten gebracht worden.

§. 34.

Nachdem des Fiscals Buchhalter ihr Gutachten zu Papier, der Fiscal aber solche bey die Acten gebracht, wurden die Defensorischen Buchhalter beeidiget. Sobald diese die Bücher vorgeschriebener massen nachgesehen, untersuchet, und ihr Gutachten wegen der

Man-

Mangelpöste dem Defensor behändiget, legete auch dieser solche bey die Acten. Hierauf ward Gefangener abermal vor dem Richter geführet, und zufolge der Obergerichtlichen Urthel, über einige Puncte befraget. Dieses vierte Verhör übergab hiernächst Fiscalis dem Niedergerichte, in Gegenwart des Gefangenen, mit Bitte, daß solches möchte verlesen und er darüber befraget werden. Nach dessen Verlesung ward Inquisit gefraget: ob er bey dieser Aussage bliebe? Nachdem er nun diese Frage mit ja! beantwortet; so übergab Fiscalis, nach Maßgabe der Obergerichtlichen Urthel, die sämtlichen Inquisitions-Acten, wie auch nöthige Erläuterung des Gutachtens der beeidigten Buchhalter, mit Anlagen unter den Buchstaben A, B und C, und fügete diesem annoch bey, daß weil die Sache dahin gediehen, daß selbige zur Abgebung einer End-Urthel völlig reif wäre, so bäte er nunmehr zu erkennen, wie klagend gebeten. Defensor bat sich sodann von den übergebenen Schriften die Abschrift aus, und behielt sich vor, solche zu beantworten.

§. 35.

Erläuterung des Gutachtens der Buchhalter.

Die nöthige Erläuterung des Gutachtens der beeidigten Buchhalter, lautete also:

P. P.

Um kürzlich anzuzeigen, woher der Unterscheid zwischen dem Gutachten der diesseitigen und

und der vom Defensor vorgeschlagenen Buchhalter, erwachse; so findet sich nach richtiger Einsicht des Verfahrens der letzteren: 1) Daß sie durchgehends die von Peter Hinrich Turbelrs verfertigte Ausgabe-Zetteln, welches bey ihnen der Abgang heisset, schlechterdings als richtig und untadelhaft angenommen, und die Untersuchung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben völlig aus der Acht gelassen, welches denn, laut beygehenden Verzeichniß, einen Unterscheid erzeuget von " " 642 Mk. 14 ßl. 0 Pf.

2) Haben diese, da, wo sie keine Abgabe-Zettel vorgefunden, die ganze fehlende Summe an der Einnahme abgezogen, und den Inquisiten unter den Namen, Abgang fehlet, zu gute geschrieben, ohne abermals auf das, was ihm nach den Rechten gebührete, oder nicht gebührete, Achtung zu haben, folglich ihm die Summe von 1473 Mk. 2 ßl. 6 Pf. gut gethan. Diesseitige Buchhalter haben freylich auch hiebey ihre Aufmerksamkeit zum Besten des Inquisiten nicht fehlen lassen, aber nicht mehr als 617 Mk. 2 ßl. deswegen zu gute zu schreiben, für verantwortlich gehalten. Wenn nun diese 617 Mk. 2 ßl. von 1473 Mk. 2 ßl. 6 Pf. abgezogen werden, so bleiben dem Inquisiten nach der Wahrheit zur Last " " 856 Mk. 0 ßl. 6 Pf.

1498 Mk. 14 ßl. 6 Pf.

Transp.

Transp. 1498 Mk. 14 ßl. 6 Pf.

Falls nun hiezu die von gedachten Buchhaltern selbst angeführte Mangelpöste gethan werden mit " " 709 Mk. 12 ßl.

2208 Mk. 11 ßl.

So entstehet die wirkliche obstehende Summe von 2208 Mk. 11 ßl., welches die im diesseitigen Gutachten angegebene um 1 Mk. 12 ßl. übersteiget.

§. 36.

Gründliche Beantwortung der Fiscalischen Erläuterung.

Defensor verlaß und übergab dagegen folgende **gründliche Beantwortung der vom Fiscal übergebenen nöthigen Erläuterung.**

P. P.

Der Urthel eines hochpreißlichen Obergerichts vom zwölften März des 1756sten Jahres ist nunmehr ein Gnüge geschehen. Die von Gefangenen geführte Bücher sind von beeidigten Buchhaltern, Posten für Posten untersuchet, und ihr Gutachten, worin die Mangelpöste bestehen, zu den Acten gebracht; Gefangener auch sowohl darüber, als über einige, in seinen Aussagen befindlich seyn sollende dunkele Antworten, befraget worden. Nunmehro ist also zu untersuchen, erstlich,

ob

ob das Gutachten der beeidigten Buchhalter, und zweytens, die in dem vierten Verhör geschehene Aussage des Gefangenen, denselben beschwerlich fallen, und das würkliche Verbrechen fest stellen könne?

Betrachtet man nun erstlich das Gutachten, so wird man gewahr, daß beyderseitige Buchhalter, sowohl die Fiscalische als diesseitige, weder Zeit, noch Fleiß und Mühe gespahret, bey dieser Arbeit ihre Geschicklichkeit zu zeigen. Beyde haben sich bestrebet, ihrer Pflicht auf das sorgfältigste ein Gnüge zu leisten. Jene haben, so viel Eid und Gewissen erlauben wollen, sich bemühet, viele Mangelpöste zu finden; diese hingegen haben, ohne ihren Eid und ihr Gewissen im mindesten zu kränken, dahin gesehen, daß dem Gefangenen nicht ein und anderer Posten unschuldiger Weise möchte zur Last geleget werden. Jene haben die Arbeit verrichtet, ohne von allen Umständen, die bey des Gefangenen gehabten Dienst vorkommen, sattsam unterrichtet zu seyn. Diese hingegen haben sich vorgängig, so viel ihnen möglich gewesen, nach allen Vorfällen erkundiget, und sich von dem Zusammenhange der Sache, die zu dieser Arbeit erforderliche Begriffe gemacht. Solchergestalt haben also nothwendig zwischen dem Gutachten der Fiscalischen und der diesseitigen Buchhalter, Differenzen erwachsen müssen.

Die-

Diese bemühet sich nun Fiscalis einigermassen zu erläutern. Es bestehet aber diese Erläuterung lediglich darinn, daß er die Arbeit seiner Buchhalter billiget, und hingegen der diesseitigen Verfahren aus einem ganz unrichtigem Grundsatze für unrichtig achtet. Diese sollen es, seiner Meinung nach, dadurch versehen haben, daß sie durchgehends die von Peter Hinrich Turbelts verfertigte Ausgabe-Zetteln, unter der Benennung des Abgangs schlechterdings als richtig und untadelhaft angenommen, und die Untersuchung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben völlig aus der Acht gelassen.

Aber dies ist just umgekehrt. Die nur besagte Untersuchung ist von den Fiscalischen, keinesweges aber von den diesseitigen Buchhaltern, verabsäumet worden. Jene, haben entweder die besagten Ausgabe-Zettel gar nicht untersuchet, oder wie diese Untersuchung anzustellen, keine hinlängliche Wissenschaft gehabt, oder solche mit Fleiß nicht gehörig untersuchen wollen. Diese hingegen haben die Ausgabe-Zettel gehörig untersuchet. Sie haben sich hiezu des vom Fiscal unter die Buchstaben B und C übergebenen Maaßstabes bedienet, und nach demselben alle und jede Abgänge, weil sie solche mit dem hohen Obrigkeitlichen Schragen ganz übereinstimmig befunden, nothwendig für richtig erkennen müssen.

sen. Und diese Richtigkeit wird, so lange der wegen der Ausgabe-Zettel verfertigte Schragen seine Kraft behält, nicht im mindesten können streitig gemacht werden.

Defensor hätte solchergestalt nicht nöthig, sich hiebey aufzuhalten. Doch, da er das unrichtige Verfahren der gegenseitigen Buchhalter durchgehends E. wohllöbl. Gerichte vor Augen zu stellen, im Stande ist; so wird es zur Behauptung des Gefangenen Unschuld nicht wenig beytragen, wenn man ihre, der nöthigen Erläuterung beygefügte Differentien, unter dem Buchstaben A, etwas näher beleuchtet. In diesen führen sie unterschiedliche Pöste an, worin ihrer Meinung nach, zuviel Zählgeld vergütet seyn soll. Hier hätten sie erst fragen sollen, wer diese Ausgabe verrichtet habe? Die Antwort würde gewesen seyn: Die dazu erwählte Herren. Sollten diese nicht wissen, was sie zu thun, und wie viel sie auszugeben hätten? da ihnen an dem Orte, wo sie die Ausgaben verrichten, der Schragen öffentlich vor Augen hänget, und das hoch venerirliche Conclusum, welches unter dem Buchstaben B, der Erläuterung angebogen worden, ihnen jederzeit vorgezeiget wird. Hätten die Buchhalter dies in Betrachtung gezogen, sie würden gewiß auf andere Gedanken gerathen seyn, und sich nicht unverantwortlicher Weise, in einer Sache, davon

sie keine hinlängliche Begriffe gehabt, folglich davon nicht nach der Wahrheit urtheilen können, über ansehnliche Herren zu Richtern aufgeworfen haben. Es ist des Defensors Amt nicht, die Handlungen dieser Herren zu rechtfertigen; vielleicht ist ihnen auch nichts damit gedienet. Um aber nur mit wenigen zu zeigen, wie schlecht die Arithmetischen Richter ihre Pflicht beobachtet, und wie unrichtig die so genannten Differentien sind, so darf man nur die großen Posten nach der wahren Beschaffenheit der Sache einigermassen untersuchen, so wird man sogleich sehen, daß nicht das geringste daran auszusetzen sey.

Wenn demnach die gegenseitigen Buchhalter ausdrücklich anführen, daß im Jahr 1748 vom 20sten März bis den 18ten October 145 Mark rein fehlen sollen; so verrathen sie dadurch ihre Unwissenheit und Untüchtigkeit, dasjenige zu leisten, wozu sie sich eidlich verpflichtet haben. Hier hätten sie wissen müssen, daß ob zwar nicht im September, sondern allererst in der Mitte des Octobers, die Sitzung angehet, dennoch denen Bedienten das Zählgeld vom ersten September an, bis an den ersten würklichen Sitzungstag, mitten im Weinmonat, vermöge des Schragens zukommt. Von solchen ersten Herbstmonat bis an den achtzehenden October, weil jeder darin vorkommender Dienstag und Freytag ein Zahltag

tag ist, sind würklich vierzehn Tage vorhanden. Für jeden Zahltag muß von den Herren, welche die Sitzung haben, das gewöhnliche Zählgeld, nämlich funfzehn Mark, und also auf einmal für alle vierzehn Zähltage, bezahlet werden, wie denn auch solches wirklich bezahlet worden. Dies machet nun von vierzehn Zähltagen, die Summe von 142 Mark aus. Und da wenigstens drey Mark dabey verzehret werden; so siehet ein jeder, daß der Posten von 145 Mark nicht fehle, sondern allerdings seine völlige Richtigkeit habe.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit allen übrigen Posten. Der Grund und die eigentliche wahre Ursach aber, warum man bisher diese Abgänge nicht finden können, lieget in den höchst unverantwortlichen und sträflichen Betrieb des Unterschreibers. Dieser hat die Abgänge, welche bey des Gefangenen Verlust der Freyheit, ganz vollkommen in seinem Schreibpulte sich befanden, nach desselben Verhaft sammt den Büchern, in seiner Verwahrung gehabt, und solche zum Theil, und zwar hauptsächlich diejenigen, woran am meisten gelegen, boshafter Weise an die Seite geschaffet, damit es dem Inquisiten bey der Untersuchung am hinlänglichen Beweise seiner Unschuld fehlen mögte. Hätte Gefangener hievon ehender Nachricht erhalten, so hätte er leicht ein Mittel angeben können, wodurch

der, so solche aus dem Wege geräumet, dieselbe wieder herbey zu schaffen, hätte genöthiget werden können. Mit diesen wäre Gefangener sodann dasjenige, was die Herren jeden Zahltag, nämlich jeden Dienst- und Freytag aus der Casse genommen, und wovon sowohl der Unterschreiber als auch der Knecht das ihrige bekommen, sofort darzuthun und zu erweisen, im Stande gewesen; als zu welchen Ende, solche sowol von dem Gefangenen als seinen Vorwesern jederzeit auf das sorgfältigste verwahret und aufgehoben worden. Aber, da aus den Acten sattsam erhellet, auch in der Schutzrede mit mehrern angeführet worden, daß gedachter Unterschreiber von je her des Inquisiten Todtfeind gewesen, wie aus seiner grundfalschen Rüge und feindseligen Zeugnissen, sattsam zu Tage lieget; so ist es ganz und gar kein Wunder, daß er besagte Papiere, in gefährlicher Absicht, unsichtbar gemacht habe.

Indessen, ohngeachtet dieses an Gefangenen verübten Bosheit, ohngeachtet aller vor GOtt und Menschen verdamlichen Verfolgung, ohngeachtet aller Untersuchung, leuchtet doch seine Unschuld überall dergestalt hervor, daß je mehr man sich bemühet, hinter die Wahrheit der Sache zu kommen, je deutlicher wird man gewahr, daß nichts sträfliches auf denselben könne gebracht werden.

Gan-

Ganzer acht Jahr hat dieser Fiscalische Proceß schon gedauret. Fünf Jahr sind schon verflossen, seitdem man angefangen, die Sache von neuen zu untersuchen. Allein bey seiner Unschuld ist alle Mühe vergebens gewesen. So gewiß gleich die Fiscalischen Buchhalter gehoffet, durch ihre Arbeit, die wider Gefangenen angestellete hinfällige Klage einigermassen zu unterstützen; so sehen sie doch nunmehr, daß alle ihre Arithmetische Gelehrsamkeit, bey dieser Sache den Blossen schlage. Nicht einen einzigen, von den vorhandenen Abgängen, haben sie vorzuzeigen vermogt, in welchen auch nur der geringste Tüttel befindlich, welcher nicht mit dem Schragen und dem angeführten Concluso könne gerechtfertiget werden.

Vielleicht aber hat Inquisit dies der gerühmten Gunst der Fiscalischen Buchhalter zu danken. Vielleicht hat er ihrer gepriesenen Aufmerksamkeit, um ihn zum Besten zu handeln, solches zuzuschreiben. Kann er davon gleich kein großes Rühmen machen; so muß er doch wenigstens gestehen, daß sie so christlich sind und statt 1473 Mk. 2 ßl. 6 Pf. welche würklich nach dem Schragen, durch die Herren bezahlet sind, Gefangenen etwas, aber nicht mehr, als 617 Mk. 2 ßl. zu gute zu schreiben, für verantwortlich halten. O heilige Einfalt! was gehet Gefangenen die Ausgabe seiner ihm vorgesetzten Herren an? Diese rich-

ten sich nach ihrem Schragen, und werden sich von den Fiscalischen Buchhaltern nichts vorschreiben, noch weniger eine Gunst erzeigen lassen. Und wie kommt diese Rede mit ihrem geleisteten Eide überein? Sind sie darum zu Buchhalter bestellet und in Eid und Pflicht genommen worden, daß sie nicht nach der Wahrheit und eigentlichen Beschaffenheit der Sache, sondern nach Gunst und Gefälligkeit handeln sollen? Ist ihnen darum dieses wichtige Geschäfte aufgetragen worden, daß sie sich muthmaßlicher Sätze bedienen, oder daß sie ein richtiges debet und credit machen sollen? Haben sie letzteres, wegen fehlender Abgänge nicht machen können, so kann in einer Sache, woran des Gefangenen ganze Wohlfahrt hänget, nicht gültig seyn, daß sie dieserwegen dem Credit, nach ihrem Gutdünken, ein Gewisses zu gute schreiben. Vernünftig und den Umständen der Sache gemäß, würden sie vielmehr gehandelt haben, wenn sie, da die Casse an manchem Zahltage fünf bis sechs tausend Mark beträgt, der Casse jeden Zahltag, weil mancher der vorgesetzten Herren im Zählen eben nicht der geübteste ist, und sehr leicht einen Thaler, oder noch wohl mehr, auf eine solche Summe im Zählen versehen werden kann, zu gute, als einen Mangel angerechnet hätten, welches, weil dem Winter hindurch acht und vierzig Zähltage sind, zusammen 144 Mark ausgemachet. In den sechs

Jah-

Jahren aber, da Gefangener diesen Dienst verwaltet, hätte dieses, sammt denen 350 Mark, wovon in der Zugabe des vierten Verhörs des Inquisiten Erwehnung geschiehet, eine Summe von 1214 Mark betragen.

Jedoch, was darf sich der Schreiber um das, was an der Casse fehlet, bekümmern? Die Verwaltung derselben, ist seinen ihm vorgesetzten Herren allein anvertrauet. Von diesen ist Gefangener jede Woche zweymal quitiret worden. Die Abgänge und das wöchentliche Zählgeld aber, welches Inquisit und die andern Bediente bekommen, sind nebst den Zehrungskosten aufgezeichnet, und durch den Schragen vollkommen gerechtfertiget worden. Wenn also auch noch so viel fehlen sollte, so können doch vernünftiger Weise, desfalls von dem Schreiber nicht vier Schillinge gefordert werden, weil es ihm im geringsten nicht angehet, ob der ihm vorgesetzte Herr, sich beym Zählen versiehet; oder ob er, wie davon der Vorfall in den Acten befindlich, statt sieben hundert, acht hundert Mark auszahlet.

So wenig solchergestalt das Gutachten der beeidigten Buchhalter den Gefangenen nachtheilig seyn, und ein wirkliches Verbrechen feststellen kann, so wenig ist solches auch zweytens, die, bey des Gefangenen vierten Verhör geschehene Aussage vermögend. Alle an ihm ergangene Fragen, welche die Beschuldi-

gung, daß er sich an dem gemeinen Gute vergriffen, zum Grunde gehabt, hat er auf das gründlichste beantwortet, und seine Unschuld mit überzeugenden Beweisgründen behauptet. Alle Mangelpöste, die man ihm zur Last legen wollen, hat er Theils bey seinem Verhör, Theils auch durch die bey die Acten gelegete Beylage, dergestalt von sich abgelehnet, daß niemand das geringste dawider mit Grunde Rechtens einzuwenden, vermögend ist.

Besonders gründet sich Inquisit auf die Unmöglichkeit, daß er dem gemeinen Gute etwas entwenden können. Und dies ist der stärkste und unumstößlichste Grund, wodurch seine Unschuld erwiesen wird. Nicht er, als Schreiber, sondern vielmehr die, ihm vorgesetzete Herren, haben einzig und allein die Gelder unter ihrer Verwaltung. Diese empfangen, zählen und überliefern solches durch den Knecht der hohen Herrschaft. Der Schreiber hingegen träget dasjenige nur zu Buche, was ihm aufzuzeichnen befohlen wird. Und ob er gleich in den Sommermonathen auch Gelder einhebet; so kann er doch hiebey nicht die geringsten Unterschleife begehen, weil er von dem ihm vorgesetzten Herrn funfzig Zettel empfängt, welche er nebst dem Gelde nachgehends abliefern muß, da er denn, nach geschehener Ablieferung, jedesmal darüber quitiret wird. Da nun Gefangener allemal solche Gelder richtig dem ihm vorgesetzten Herrn über-

überliefert hat, auch daß solches geschehen, durch die Quitung jedesmal bekräftiget worden; so folget von selbst, daß es unmöglich sey, daß er dem gemeinen Gute das mindeste habe entwenden können. Dies ist um desto gewisser, da der Schreiber ohne Mitwissen des Unterschreibers und des Knechts nichts thun kann. Gesetzt also, daß es auch möglich wäre, wie es doch angezeigter massen nicht ist, daß der Schreiber mit Ueberlieferung der Gelder den Herrn hintergehen könnte; so würden doch solches der Unterschreiber nebst dem Knecht sofort verrathen haben, und dies um desto mehr, da sie ohnehin jederzeit des Gefangenen Feinde gewesen, und daher täglich Gelegenheit gesuchet, denselben ins Unglück zu stürzen. Diese haben sie zu der Zeit zu finden vermeint, wie Inquisit durch einen gefährlichen Zufall, welchen bey seiner Leibesschwachheit, vielleicht der Dunst vom Ofen mag verursachet haben, bey seiner Arbeit plötzlich, gleich als wann er vom Schlage gerühret worden, vom Stuhl gefallen und dergestalt entkräftet worden, daß er die Feder nicht führen, und die Zetteln gehörig zu Buche bringen können, mithin die Gelder, da ein anderer Herr, welcher des folgenden Tages die Sitzung gehabt, solche aus der Ursache nicht annehmen wollen, weil keiner von diesen Herren sich mit andern Dingen beschäftiget, als welche in den dreyen Tagen, da er die Si-

tzung hat, vorfallen, wider Willen so lange in Händen behalten müssen, bis er solche zu rechter Zeit wieder abzuliefern Gelegenheit gefunden. Dieses aber hat eine Kleinigkeit von hundert und ein und achzig Mark betragen, welche Inquisit gleich bey seinem ersten Verhör, wie die Acten bezeugen, dem derzeitigen Hrn. Richter einzuhändigen bereit gewesen, von demselben aber, aus Ursachen, die dem Defensor unbekannt sind, nicht angenommen worden.

Ob nun dieses alles gleich dem Unterschreiber bewußt, und er solchergestalt sattsam überzeugt gewesen, daß Gefangener diese Gelder ohnmöglich unterschlagen könnte; so hat er sich doch kein Gewissen gemacht, Gefangenen unschuldiger Weise, durch seine ungegründete aus der Quelle der Bosheit entspringende Rüge, um Ehre, Brod und Freyheit zu bringen. Und da er sein falsches Vorgeben mit keinen Zeugen erweißlich machen können; so hat er höchst widerrechtlich die Stelle eines Denuncianten und Zeugen zugleich vertreten, und also dadurch die ganze Inquisition null und nichtig gemacht.

Dieses alles ist in der Schutzrede ausführlich erörtert, und gründlich dargethan worden, daß auf unschuldig Gefangenen überall nichts sträfliches hat können gebracht werden.

Wenn nun also Fiscalis den Grund seiner Klage, daß Gefangener acht hundert Mark

vom

vom gemeinen Gute unter sich geschlagen, nicht im allergeringsten erwiesen, wie ihm doch nach allen Rechten obgelegen: so träget zu dieses wohllöbl. Gerichts Gerechtigkeitsliebe, Defensor das zuversichtliche Vertrauen, dasselbe werde dem unschuldig Gefangenen, in diesem Fall zu statten kommende Rechte, ihm um so mehr angedeihen lassen, als das richterliche Amt ohnehin erfordert, die Vertheidigung der Gefangenen zu unterstützen, und nunmehro den bedaurenswürdigen Inquisiten, nach einer achtjährigen Gefangenschaft, durch welche er sein Brod, sein Haus und Hof und den gröfsesten Theil seiner Gesundheit verlohren, forderſamst auf freyen Fuß zu stellen, hoch und Rechtsgeneigt geruhen.

§. 37.

Weil Gefangener bey seinem vierten Ver- Beylage.
hör, eine an ihm abgelassene Frage, nicht sofort gründlich beantworten können, weil er sich vorgängig nach einigen Umständen erkundigen müssen; so übergab Defensor zugleich folgende Beylage:

P. P.

Es hat Inquisit in dem letzten Verhör auf die Frage: „Wie es zugegangen, daß bey Einholung der Gelder 350 Mark sich zu kurz befunden? “ Die Antwort gegeben: daß sol-

solches gar wohl seyn könnte, weil sich dabey ein ziemlicher Abgang befünde, und bekäme der Schreiber für sich allein jedesmahl vier Reichsthaler. Die andern Abgiften aber könnte er sich so eigentlich nicht mehr besinnen.

Weil aber an diesem Punct allzuviel gelegen ist; so hat er sich alle Mühe gegeben, den eigentlichen völligen Abgang zu erfahren, und solcher bestehet nun in folgenden: Der Schreiber bekommt nämlich nicht vier, wie er in dem Verhör vermeinet hat, sondern drey Reichsthaler, welche er auch nur bekommen, der Knecht, welcher das Geld in Empfang nimmt, vier Mark, und der Herrschaftliche Bediente gleichfalls vier Mark.

Da es nun von je her gebräuchlich gewesen, daß, da diese Einholung der Gelder bey sehr rauher Jahrszeit geschiehet, und ein ganzer Tag dazu gebrauchet werden muß, vorerwehnten Bedienten, nach verrichteter solcher Arbeit, eine kleine Ergötzlichkeit gegönnet worden; so hat solche Mahlzeit jedesmal ohngefehr drey bis vier Reichsthaler betragen. Dieses machet zusammen neun und zwanzig Mark. Es ist also der völlige Abgang jährlich acht und funfzig Mark. Solches beträget in den sechs Jahren, da Inquisit diesen Schreiberdienst gehabt, in allen dreyhundert acht und vierzig Mark. Solchergestalt hat es also mit

den

den dreyhundert funzig Mark seine völlige Richtigkeit, und lieget auch seine Unschuld in diesem Stück vollkommen zu Tage.

§. 38.

Weil nun Fiscalis wider Inquisiten weder etwas erwiesen hatte, noch ferner den Grund seiner Klage erweisen konnte; so erhielt Gefangener eine Urthel, so wie sie den Rechten gemäß war, und kraft derselben ward er wieder auf freyen Fuß gestellet. Inquisit ward frey gesprochen.

§. 39.

Diese Erlassung war der peinlichen Halsgerichtsordnung vollkommen gemäß. Denn diese will, daß eine jede redliche Anzeigung mit zween guten redlichen Zeugen soll erwiesen werden. z) Hieran fehlete es aber hier dergestalt, daß auch nicht einmal ein einziger untadelhafter Zeuge, welcher wenigstens den halben Beweiß hätte führen können, a) vorhanden war. Und dies war der peinlichen Halsgerichtsordnung vollkommen gemäß.

Weil die Lehre von den Anzeigungen, Argwohn, Muthmassung und Verdacht, in den peinlichen Rechten die fürnehmste ist; so wollen wir nunmehr solche gründlich abhandeln.

Das

z) Const. Crim. Art. 23.
a) Const. Crim. Art. 30.

Das achte Hauptstück,

vom Verdacht eines begangenen Diebstahls.

§. 1.

Bey Anstellung einer Inquisition hat der Richter Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

Soll wider jemand, eines beschuldigten Verbrechens halber, eine genaue Untersuchung angestellet werden; so ist es nicht genug, daß das Verbrechen dem Richter angezeiget und gerüget werde, sondern es müssen nothwendig redliche Anzeigungen vorhanden seyn. Diese eröfnen ihm erst den Weg zur Inquisition, und ohne dieselbe kann wider den Beschuldigten nichts vorgenommen, vielweniger derselbe in Verhaft genommen werden. a) Nach diesen Anzeigungen muß sich demnach der Richter vorgängig mit allem Fleiß erkundigen, und gewiß seyn, daß nicht nur die That geschehen, sondern, daß solche auch aller Muthmassung nach, von dem Beschuldigten begangen worden. b) Denn, da es einem Un-

a) *Fulius Clarus* Lib 5. sentent. §. ult. quæst. 7. num. 2.

b) *Hinrich Michel.* de inquis. crim. cap. 14. §. 5. giebt daher den Rath, der Richter solle einen solchen

Unberüchtigten zur größten Schande, und Nachtheil gereichet, wenn unschuldiger Weise wider ihn eine Inquisition verhänget wird, mithin dieser Schritt für den Richter sehr gefährlich ist; so muß er desto vorsichtiger zu Werke gehen c) und sich ja hüten, daß niemand solchergestalt gröblich beleidiget werde. d) Dies befiehlet der Kayser Carl der V. in der peinlichen Halsgerichtsordnung auf das nachdrücklichste e) mit folgenden Worten: In dem allen eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll, damit die peinlichen Gerichte zum besten verordnet, und niemand Unrecht geschehe, alsdenn zu diesen grossen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut belangen, tapfer und wohlbedachter Fleiß gehöret. Darum dann in solcher Ueberfahrung niemands, mit rechtmäßigem verträglichem Grund, seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig deshalb, vermög dieser unser Ordnung, ge-

chen Beschuldigten vor sich laden und denselben genau befragen, ob er etwas verdächtiges an ihm finde.

c) *Jac. Ayrer* P. 1. proces. histor. cap. 4. obs. 3. num. 43.

d) L. 1. in fin. pr. ff. de Carbon. edict. *Nicolaus Reusnerus* L. 3. consil. 1. n. 3.

e) Art. 1.

gestraft: deß also alle Obrigkeit, so peinliche Gerichte haben, hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen

§. 2.

Es müssen redliche Anzeigungen vorhanden seyn.

Will also der Richter keine Verantwortung auf sich laden, so muß er ohne redliche Anzeigungen, keine Inquisition anfangen. Diese Anzeigungen werden in der peinlichen Halsgerichtsordnung auch Merkmale oder Wahrzeichen, dabey man eines Dinges Wahrheit findet oder gewahr wird, Verdacht, Argwohn, f) Vermuthung, g) genannt. Diese Wörter sind zwar sonst unter sich unterschieden, indem eine Vermuthung nicht anders, als aus gewissen wahrscheinlichen Kenntzeichen, die Muthmassung aber aus einem jeden, auch dem geringsten Anschein, und der Verdacht allezeit aus den geringsten Anzeigungen entstehet; h) allein die peinliche Halsgerichtsordnung will von keinem Unterscheide wissen, sondern unter redliche Anzeigung, auch Wahrzeichen,

f) Const. Crim. Art. 18. 22. 35.

g) Art. 20.

h) Sie sind auch darin von einander unterschieden, weil die Vermuthung, Verdacht und Muthmassung im Verstande liegen; die Anzeige, Wahrzeichen und Merkmale aber ausser dem Verstande sind, und durch die äusserlichen Sinne begreiflich werden.

chen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung verstanden haben. i)

§. 3.

Anzeigungen aber sind solche Beweißgründe, welche tüchtig sind, eine Sache glaublich zu machen; oder Umstände der Verbrechen, welche vor dieselben her zu gehen, sie zu begleiten, oder ihnen zu folgen pflegen; oder es sind solche bewiesene Umstände, welche wahrscheinlicher Weise, mit dem noch nicht erwiesenen Verbrechen verbunden sind. Beschreibung der Anzeigungen.

§. 4.

Die Umstände aber sind unendlich, und noch unendlicher ist derselben Verbindung oder Absonderung unter sich. Denn ein Umstand wird allezeit durch den andern, der entweder davon entfernet, oder dabey vorhanden ist, unterstützet oder hinfällig gemacht. Daher muß man nicht nur die Verbindung einzelner Dinge mit der That, sondern auch den Glauben vieler, die damit überein kommen, oder davon unterschieden sind, in Betrachtung ziehen. So unendlich aber die Umstände sind, so unendlich sind auch die Anzeigen. Aus diesem Der Anzeigungen sind so viel, daß sie sich ohnmöglich bestimmen lassen.

i) Const. Crim. Art. 19.

sem Grunde ist es ohnmöglich sie alle zu bestimmen, oder sie unter eine allgemeine Regel zu bringen. k) Es werden auch die Anzeigungen mehr durch besondere Beyspiele, als durch allgemeine Regeln erlernet. So viel aber ist indessen zu merken, daß so oft zwischen den bewiesenen Umstand und dem nicht erwiesenen Verbrechen eine Verbindung ist, so oft ist eine Anzeigung vorhanden.

§. 5.

Eintheilung der Anzeigungen.

Alle Anzeigungen, so viel und mancherley dieselben sind, können auf eine zwiefache Weise betrachtet werden. Sie sind nemlich allen Verbrechen gemein, oder nur gewissen Missethaten eigen. l) Die gemeinen Anzeigungen, welche sich ohne Unterscheid auf alle Verbrechen erstrecken, sind wiederum entweder wahrscheinliche, oder gewisse unzweifelhafte.

§. 6.

Was wahrscheinlich sey.

Wahrscheinlich wird insgemein dasjenige genannt, was die Mehresten oder Klügesten da-

k) Const. Crim. Art. 18. 24. 27.

l) *Matth. Stephan.* in not. ad Art. 25. Const. Crim. *Joh. Zanger.* in tract. de quæst. & tort. C. 2. n. 25. Const. Crim. Art. 25 und 33.

dafür halten. m) Dieser Satz aber gründet sich auf ein Vorurtheil, welches alle Erkenntniß der Wahrheit verhindert, und einen blinden und unvernünftigen Glauben einführet. Zeugen werden nicht abgehöret, daß sie Lehrsätze, sondern geschehene Dinge beweisen sollen. Und bey diesen selbst ist ein Zeuge untüchtig, wenn er saget: er meine, er glaube daß dies wahr sey; kein Glauben, sondern Wissen wird von einem Zeugen erfordert. Nur das glauben wir, was der Zeuge selbst gesehen, gehöret oder gethan hat.

§ 7.

Die Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit hat drey Grad.

Es hat aber die Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit drey Grade. Der geringste davon ist nicht weit von der Unwissenheit entfernet, nemlich was von der einen Seite kaum wahrscheinlich, ist von der andern Seite kaum unwahrscheinlich. Hieraus entstehet ein Zweifel. Man weiß nicht, was man davon halten soll. Der mittelste Grad ist von der einen Seite eine merkliche Annäherung zu dem Puncte der Wahrheit, und eine merkliche Abweichung von dem Punct des Falschen. Das ist schlechterdings wahrscheinlich, was wir glau-

m) Dies heisset nichts anders, als: die Welt wird durch Meinungen des Volks oder der Mächtigen, das ist, durch Irrthum regieret.

ben, aber wir setzen doch kein großes Vertrauen darauf; von der andern Seite ist es eine merkliche Annäherung zu dem Punct des Unwahren, und eine merkliche Abweichung von dem Punct der Wahrheit, das ist schlechterdings unwahrscheinlich, was wir nicht glauben, aber ohne sonderliches Mißtrauen. Der höchste Grad ist endlich von der einen Seite eine solche Annäherung an dem Punct der Wahrheit, und eine so weite Entfernung von dem Punct der Unwahrheit, daß man so festiglich glaubet, daß man diesen Glauben in der That kaum von der Wissenschaft trennen kann, von der andern Seite ist eine Annäherung an den Punct des Unwahren und weite Entfernung von dem Punct der Wahrheit, welches wir so fest nicht glauben, daß wir der Wirkung nach, kaum dies Unwahrscheinliche von dem Unmöglichen absondern können.

§. 8.

Die erste Regel der Wahrscheinlichkeit.

Nach diesen Graden der Wahrscheinlichkeit kann man drey Regeln machen. Die erste ist: **Diejenige Anzeige, welche selten trieget, und kaum ein oder andere Ausnahme zuläßt, führet die höchste Wahrscheinlichkeit bey sich.** Also ist das Zeugniß zweener unpartheyischen Zeugen, die sich vorher nicht über das, was sie ausgesagt, besprechen können, und deren Aussage auch in den geringsten

ringsten Umständen mit einander überein kommt, sehr wahrscheinlich; hingegen das Zeugniß zweener partheyischen und witzigen Zeugen, die lange Zeit mit einander darüber heimlich geredet, ob es gleich allen Umständen nach mit einander übereinstimmet, höchst unwahrscheinlich.

§. 9.

Der andere.

Die zwote Regel ist: **Diejenige Anzeige, welche selten trieget, aber doch nicht wenig Ausnahme zuläßt, die oft natürlicher Weise geschehen, und die keiner größeren Macht zuzuschreiben sind, ob sie gleich in Ansehung derer ihnen entgegen gestelleten Fälle, bey weiten nicht so zahlreich sind, n) aus derselben entstehet eine Wahrscheinlichkeit schlechterdings, oder der mittele Grad.** Also ist es wahrscheinlich, daß zween oder mehrere Zeugen, deren Partheylichkeit nicht zu vermuthen stehet, welche aber doch vorher mit einander sich bereden konnten, in der Sache, worin sie als Zeugen befraget worden, eidlich die Wahrheit gesaget haben, und dabey ihrer ewigen Wohlfahrt nicht uneingedenk gewesen sind.

n) Bey Beurtheilung der einfachen Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit ist hauptsächlich zu sehen, auf die Vielheit der Fälle in der Regel und auf die Wenigkeit bey der Ausnahme.

§. 10.

Die dritte. Die dritte Regel: Diejenige Anzeigen, die öfters fehlen und viele Ausnahmen haben, dergestalt, daß die Fälle der Ausnahme den Fällen der Regel nahe kommen, von diesen aber doch einigermassen übertroffen werden, die machen kaum etwas wahrscheinlich, oder nur bis auf den geringsten Grad wahrscheinlich. Wenn also zween Zeugen, die sonst eben nicht das beste Leben und Wandel geführet, einmüthig wider einen Mann von guten und anständigen Sitten, aussagen, daß derselbe ein ihm anvertrautes Gut abgeleugnet habe; so wird der Richter nicht wissen, was er glauben soll, indem es ihm kaum wahrscheinlich zu seyn scheinet, daß ein solcher ehrliebender Mann, boshafter Weise sollte ein ihm anvertrautes Gut abgeleugnet haben, zugleich aber ist es ihm auch nicht unwahrscheinlich, weil die Zeugen ihre Aussagen eidlich bekräftiget haben.

§. 11.

Wer eine Sache recht beurtheilen will, der muß von Vorurtheilen befreyet seyn. Da aber bey einer wahrscheinlichen Sache der geringste Umstand den Verstand verändern, den Rechtsgelehrten auf andere Gedanken bringen kann, die Umstände aber unendsind; (§. 7.) so folget von selbst, daß derjenige, welcher nicht will bey seinen durch den Verstand

stand erlangten Glauben betrogen werden, nicht allein von Vorurtheile und Uebereilung, sondern auch von den Vorurtheilen der Leidenschaften, als der Liebe, des Hasses, der gar zu großen Neubegierde, der Ungeduld und der Bemühung andern nachzuahmen, als welche insgesammt, beydes die höchstnöthige Aufmerksamkeit bey Beurtheilung der wahrscheinlichen Dinge, und den Verstand selbst verwirren, frey seyn müsse.

§. 12.

Der Richter muß an keine gewisse Regeln, was er glauben soll, gebunden seyn.

Ueberhaupt aber muß einem Richter in den mehresten Stücken Freyheit gelassen, und nicht an gewissen Regeln, was er glauben soll, gebunden werden. Dies erfordert die Vernunft; dies verstatten die gemeinen Rechte. Denn diese sagen nemlich: Der Richter könne besser wissen, als daß ihm von den Fürsten Regeln vorgeschrieben würden, wann man die Zeugen glauben müsse, in welchen Würden und Ansehen dieselben stünden; ob sie schlechtweg ihre Aussage gethan, oder ob sie ein und andere Rede mit Ueberlegung vorgebracht, oder ob sie auf die, an ihnen abgelassenen Fragen, sofort eine wahrscheinliche Antwort ertheilet. Die Rechte sagen ferner: Was vor Beweißgründe bey einer jeden Sache hinlänglich sind, kann auf keine gewisse Weise bestimmet werden; es würde zwar nicht allezeit, jedoch oft ohne öf-

sentliche Beweißgründe die Wahrheit einer jeden Sache gefunden; der Richter sey desfalls nicht an eine Art des Beweises zu binden, sondern er müsse nach seiner Meinung selbst urtheilen, ob er glaube, daß die Sache hinlänglich oder nicht zureichend erwiesen sey. o)

§. 13.

Bey den Römern galten gegründete Vorstellungen oft mehr als die Zeugen.

Aus diesem Grunde galten bey den Römern vernünftige und gegründete Vorstellungen oft mehr, wie die Aussagen der Zeugen. Dies bezeuget **Cicero**, wenn er in der für den **M. Fontejus** gehaltenen Rede, unter andern saget: **Ihr Herren Richter, wenn ihr der Meinung seyd, daß uns Pflicht und Gesetze vorgeschrieben, Zeugen zu glauben, so hat man keine Ursache, warum man einen Richter vor dem andern für besser und klüger halten sollte. Denn die Natur hat ohne Unterscheid, den Thoren sowohl als den Weisen, einen und zwar aufrichtigen Gebrauch der Ohren gegeben.**

o) L. 3. §. 1. 2 & 4. L. 2. ff. de testibus. Daher sagen die Rechtslehrer: Omnis probabilis ratio, quæ judicem movere potest, sufficit. Hujus enim æquæ dijudicationi res melius relinquitur, quam innumerabilibus doctorum regulis Conf. *Mundius* Consil. 14. Vol. 1. *Pacianus* Lib. 1. de Probationibus cap. ult. n. 24. seqq. *Mascard.* de probat. Concl. 894. n. 16.

ben. Was ist demnach, woraus die Klugheit hervor leuchten kann? was kann einen thörigten und leichtgläubigen Zuhörer von einem gewissenhaften und klugen Richter unterscheiden? Gewiß nichts anders, als wenn er über dasjenige, was die Zeugen ausgesaget, seine Muthmassung und Gedanken ergehen läßt, mit welchem Ansehen, mit welcher guten Gemüths-Beschaffenheit, mit wie großer Schaam, mit welchen starken Glauben, mit welchen Gewissen, mit welcher Bemühung den ehrlichen Namen zu erhalten, mit welcher Sorge, mit welcher großen Furcht, die Aussage geschehen. Und bald hernach: Die Richter waren recht göttlich gesinnet, welche dafür hielten, daß sie nicht nur die Sache, sondern auch den Kläger und die Zeugen beurtheilen und sehen müßten, was erdichtet, woran das Glück und Zeit Theil habe, was durch Geld bestochen, was durch Hofnung oder Furcht verdorben, was aus Begierde oder Feindschaft, herzurühren schiene. Wenn dies der Richter nicht alles betrachtet und bey sich genau überleget, sondern die Aussagen der Zeugen schlechterdings für einen Ausspruch des Orakels hält; so wird es fürwahr genug seyn, was ich vorhin gesaget, daß dies Amt und diese Pflicht von kei-

nen tauben Richter verwaltet und ausgerichtet werde. Es wird alsdann umsonst seyn, daß man kluge Männer die Erfahrung besitzen, zur Beurtheilung der Sachen erfordert.

§. 14.

In der freyen Republic hatte der Richter die Freyheit eine Sache nach seinem Gutachten zu entscheiden.

Diese Freyheit der Richter in der freyen Republic gieng noch weiter. Wenn nemlich dasjenige, was zwischen zween vorgegangen war, nicht konnte durch Zeugen und Beweiß ausfündig gemacht werden; so stand es bey dem Richter, welcher in der Sache die Erkenntniß hatte, welchen er von diesen beyden Recht geben wollte. p) Daher macht Cato den Schluß: wenn der Beklagte verdächtig wäre, so müßte derselbe, wenn gleich der Kläger mit den Beweiß nicht fortkommen könnte, verdammet werden.

§. 15.

Doch waren einige vom Zeugniß ausgeschlossen.

Nur in so weit war ihre Freyheit eingeschränket, daß sie nicht alle und jede als Zeugen zulassen durften. Hievon waren diejenige ausgeschlossen, welche kein Testament machen konnten, q) die wegen eines öffentlichen Ver-

p) *Gellius* in Noct. Att. Lib. 14. cap. 2.

q) L. §. 1. 1. de testibus.

Verbrechens bestraft waren, die in Ketten und Banden gehalten wurden, welche für Geld mit wilden Thieren stritten, oder für Geld zeugeten, oder schon wider eben den Beklagten gezeuget hatten.

§. 16.

Unter den Christlichen Kayfern ward die Gewalt der Richter noch mehr eingeschränket. Denn da sonst nach dem Gutachten des Richters auch wohl ein Zeuge zugelassen wurde; r) so verordnete Constantin der Große, daß einem Zeugen nicht sollte geglaubet werden. s) Und da ferner es sonst in der Macht des Richters gestanden, den Zeugen den Eid zu erlassen; t) so wurde die Beeidigung der Zeugen nunmehr für höchst nöthig geachtet. u) Die Abstattung des Zeugen-Eides durfte auch nicht mehr, wie vormals gebräuchlich gewesen, nachher, v) sondern vor ihrer Aussage geschehen. w)

Unter den Christlichen Kayfern ward die Gewalt der Richter eingeschränket.

§. 17.

r) L. 12. ff. de test. L. 9. §. 1. C. eod.

s) L. 3. Cod. Theod. de fide test. & instr.

t) *Valer. Maximus* Lib. 2. cap. ult. exempl. ult.

u) L. 9. pr. C. de test.

v) *Cicero* Lib. 1. ad Attic. Epist. 16.

w) Das göttliche Recht hat nirgend verordnet, daß die

§. 17.

Die Untüchtigkeit der Zeugen ist nach dem canonischen Rechte noch mehr ausgebreitet.

Nach dem canonischen Rechte, ist dem Richter zwar nicht alle Freyheit benommen; x) jedoch ist nicht nur die Untüchtigkeit der Zeugen noch weiter ausgebreitet, dergestalt, daß kein Ungläubiger, kein Jude, Heide und Ketzer, wider einen Christen als Zeuge, zugelassen wird, y) sondern die Regel des gemeinen Rechts, daß ein Zeuge kein Zeuge sey, ist auch dergestalt eingeschränket worden, daß nach Beschaffenheit der Umstände, bald der Erfüllungs-Eid, bald der Reinigungs-Eid statt findet. Solchergestalt sind also drey Arten des Beweises, wovon das Römische Recht nichts wußte, nemlich ein vollkommener, ein halb vollkommener, und ein weniger halb vollkommener Beweiß, in die Gerichte eingeführet worden, welche mit den oben angeführten Graden der Wahrscheinlichkeit einige Gleichheit haben. z) §. 18.

die Zeugen schweren sollen. Deutr. XIX. v. 15. Denn die Juden wurden durch die schwere Strafe, welche auf die falschen Zeugen gesetzet war, abgeschreckt, daß sie auch ohne Eid nicht falsch schwuren. Deut. XIX. v. 19. 20. Bey den Römern wurde, nach den Gesetzen oder zwölf Tafeln, ein falscher Zeuge von den Tarpejischen Felsen herab gestürzet. *Gellius* Noct. Atticis Lib. 20. Cap. 1.

x) *Lancellot.* Inst. Jur. Canon. Lib. 3. tit. 14. §. 8. 25.

y) Eben derselbe am angeführten Orte §. 15.

z) Siehe *Thomasii* Dissert. de fide Juridica Cap. 2. §. 59. 60. 61 & 62.

§. 18.

Hauptsächlich aber hat der Kayser Carl der V. durch die peinliche Halsgerichtsordnung die Richter erst an viele Regeln und Vorschriften gebunden, welchen sie genau nachkommen müssen. Nur die Anzeigungen, welche sich wegen der mannigfaltigen und unendlichen Umstände ohnmöglich unter eine gewisse und allgemeine Regel bringen lassen, werden dem Gutachten und der Klugheit des Richters überlassen. a) Indessen ist überhaupt zu merken: daß so oft zwischen dem bewiesenen Umstand und dem nicht bewiesenen Verbrechen eine Verbindung ist, so oft ist eine Anzeige vorhanden. Diese Verbindung aber ist nicht aus den blossen allgemeinen Regeln, sondern vornämlich aus der Beschaffenheit der gegenwärtigen Sache und des Inquisiten dagegen angebrachten Gründen abzunehmen. b)

Durch die peinliche Halsgerichtsordnung sind dem Richter vier Regeln vorgeschrieben, welche er genau zu beobachten hat.

§. 19.

Solchergestalt muß also der Richter erstlich mit aller Sorgfalt, die wider Inquisiten vorhandene Anzeigungen untersuchen und erwegen, ob sie wichtig und erwiesen sind. Hiernächst muß er mit nicht geringern Fleiß auf des

Hauptpflicht eines Richters in peinlichen Fällen.

a) Const. Crim. Art. 25.
b) *Kreß* Comment. ad Constit. Crim. Art. 24.

des Inquisiten Entschuldigungen sehen, ob sie wahrscheinlich, oder von einiger Wichtigkeit sind. Endlich muß er die Beweißgründe von beyden Seiten sowohl was die Unschuld als die Beschuldigung betrift, genau ermessen, damit er wissen möge, welches und in wie weit solches dem andern überwieget, oder ob sie beyde gleich wichtig, oder von keiner Erheblichkeit sind, daß er sein Urtheil weder auf der einen noch auf der andern Seite fällen kann. Dies ist es, was der Kayser in der peinlichen Halsgerichtsordnung befiehlet, wenn er saget: c) **Mehr ist zu bedenken, wenn jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vor stehet, verdacht wird, daß allweg zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich, die Ursach der erfunden Argwöhnigkeit. Zum andern, was die vorgedachte Person, guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hat. Und sodann daraus ermessen mag werden, daß die Ursach des Argwohns größer sind, denn die Ursach der Entschuldigung, ein mehrer Ansehen und Achtung haben, denn etliche geringere Argwöhnigkeit, so erfunden seyn, so soll die peinliche Frage nicht gebraucht werden. ꝛc.**

§. 20.

c) Const. Crim. Art. 28.

§. 20.

Von den gemeinen Argwohnen und Anzeigungen führet der Kayser im fünf und zwanzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung folgende achte an:

Von gemeinen Anzeigungen werden in der peinlichen Halsgerichtsordnung achte angeführet.

Erstlich, ob der Verdachte eine solche verwegene oder leichtfertige Person, von bösen Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübet, unterstanden habe, oder beziehen worden sey.

Zum andern: ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden, oder betreten würde.

Zum dritten: ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Wege dazu, oder davon gewest, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, soll man Aufmerkung haben, ob die verdachte Person, eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd, oder anders habe, als der Thäter obbemeldtermassen gesehen worden.

Zum vierten: ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschaft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum

Zum fünften: soll man in Beschädigungen oder in Verletzungen wahrnehmen, ob die verdachte Person, aus Neid, Feindschaft, vorgehender Treue, oder Gewartung einiger Nutz, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum sechsten: so ein Verletzer oder Beschädiger, aus etlichen Ursachen jemand der Missethat selbst ziehet, darauf stirbt, oder bey seinem Eid betheuret.

Zum siebenden: so jemand einer Missethat halber flüchtig würde.

Zum achten: so einer mit dem andern um großes Gut rechtet, daß dazu den mehren Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrift, der wird für einen Mißgönner und großen Feind seines Widertheils geachtet. Darum, so der Widertheil heimlich ermordet wird, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan habe; und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig wäre, daß er den Mord gethan, die mag man, wo sie derhalb nicht redliche Entschuldigung hätte, gefänglich annehmen und peinlich fragen.

§. 21.

Diesen haben die Lehrer

Diesen in der peinlichen Halsgerichtsordnung ausdrücklich angeführten wahrscheinlichen An-

Anzeigungen, fügen die Lehrer der peinlichen Rechte noch bey.

der peinlichen Rechte noch fünfe hinzugefüget.

Neuntens: wenn jemand veränderlich und unbeständig in der Rede ist, oder die Unwahrheit redet.

Zehendens: wenn er durch Angst und Zittern ein böses Gewissen verräth.

Eilftens: wenn er eine gefährliche Gesichtsbildung hat.

Zwölftens: wenn er sich durch Stillschweigen, wenn er des Verbrechens beschuldiget wird, verdächtig machet.

Dreyzehendens: wenn jemand weiß, daß ein Verbrechen begangen, und doch solches verhelet. d)

§. 22.

Von diesen Anzeigungen nun ist eine nicht hinlänglich, einen zu rechtbeständigen Verdacht zu erwecken, sondern es müssen deren etliche bey einander auf jemand gefunden werden. e) Es ist aber nicht genung, ein Verbrechen an-

Eine Anzeigung ist nicht genung, sondern es müssen deren

d) *Carpz.* pract. crim. P. III. qu. CXX. n. 71. seqq.

e) Der eine hat z. B. den Beschuldigten drohen gehöret; der andere hat gesehen, daß er mit seinem Ge-

mehrere anzuzeigen und einen verdächtig zu machen,
seyn, und sondern es muß auch eine jede Anzeigung
erwiesen wahr gemacht werden. f) Hiezu werden ge-
werden. meiniglich zwey gute, tüchtige und unverwerfli-
che Zeugen erfordert. g) Denn ein Zeuge,
welcher über die Anzeige seine Aussage thut,
macht keinen rechtlichen Verdacht, wenn es
auch selbst der Richter wäre. h) Und dies
ist nicht nur den gemeinen Rechten gemäß,
sondern es stimmet auch das göttliche Recht
damit überein. i)

§. 23.

Zwey gu- Es ist aber erstlich ein Unterscheid zu ma-
te Zeugen chen, unter den Beweiß des Verbrechens,
machen und unter der Wahrmachung der Anzei-
einen ge;

Gewehr aus dem Hause gegangen; der dritte hat wahrgenommen, daß er mit Blut besprützet zurück gekommen. Diese Anzeigen machen zusammen einen hinlänglichen Verdacht zur peinlichen Frage. *Antonius Matthæi* pag. 338. de Crimin. *Grantz.* p. 601. n. 622. seqq.

f) Const. Crim. Art. 6.

g) Art. 30.

h) *Mascardus* de probat. conc. 627. n. 8. 9. L. juris jurandi 9. §. 1. C. de testibus l. maritus ff. de quæst. *Hipp. de Marsil.* in pract. Crim. §. diligenter. n. 1. seqq.

i) Deut. c. 19. v. 15. Matth. 18. v. 16.

ge; k) zweytens unter der Tortur und Strafe. Ist die Rede von der Strafe, so werden zum Beweiß zwey gute tüchtige Zeugen erfordert, zur Erkenntniß aber der Tortur, ist zuweilen auch ein Zeuge genug. Wider diesen muß aber erstlich nicht das allergeringste einzuwenden seyn; zweytens, muß seine Aussage die Hauptsache betreffen; drittens, muß er deutlich und klar von seinem eigenen Wissen zeugen; viertens, müssen für den Beschuldigten keine Muthmassungen vorhanden seyn, welche das Zeugniß schwächen und entkräften. Fehlet es an einer dieser Eigenschaften, so ist die Aussage nichtig. l)

ganzen, ein tüchtiger Zeuge aber den halben Beweiß aus.

§. 24.

Dies mag genug seyn, von gemeinen wahrscheinlichen Anzeigungen. Wir kommen nunmehr zu den gemeinen unzweifelhaften Anzeigungen, davon eine jede an und für sich zur peinlichen Frage hinlänglich ist. Diese werden gewisse Anzeigungen genannt, m) welche die Sache, darüber gehandelt wird, deutlich bezeugen, n) einen halben Beweiß bewürken, o)

Bey unzweifelhaften Anzeigungen kommt es lediglich auf des Inquisiten Geständniß an.

k) Art. 23. Const. Crim.
l) *Mantz.* ad Art. 23. Const. Crim.
m) L. 19. C. de R. V.
n) *Struck* Cons. 6. num. 78.
o) *Menoch* de A. J. Qu. Cas. 190. num. 3.

und dabey weiter nichts zu mangeln scheinet, als des Inquisiten Geständniß. p)

§. 25.

Die hauptsächlichsten derselben sind folgende sieben.

Ob nun gleich alle diese Anzeigungen, wie oben bereits gesaget worden, nicht können bestimmet, und daher dem Gutachten des Richters überlassen werden; so führet doch der Kayser in der peinlichen Halsgerichtsordnung davon folgende, als die vornehmsten und die am meisten sich zu äussern pflegen, an. Die erste ist: So einer in Uebung der That etwas verleuret, oder hinter ihm liegen oder fallen läßt, daß man hernachmals finden und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundigung, wer solches am nächsten vor den Verlust gehabt hat ꝛc. q)

Die andere ist: wenn ein einziger guter tugendlicher Zeuge eine halbe Beweisung macht. r)

Die

p) L. 1. in pr. ff. de quæst. *Ægid. Bossius* in tit. de indic. n. 17. *Joseph. Mascardus* de probat. Lib. 3. concl. 385. num. 20. *Prosp. Farinac.* in prax. crim. Lib. 1. tit. 5. qu. 37. n. 3 & 6.

q) Art. 29. Const. Crim. *Matth. Stephan.* ad dict. Art. *Anton. Blanc.* de indic. num. pen. & ult.

r) Art. 30. Const. Crim. *Ant. Gomez.* tom. 3. varior. resolut. cap. 13. num. 7.

Die dritte gewisse Anzeige ist: wenn ein überwundener Missethäter seinen Helfer in der Missethat besagt. s)

Die vierte, entstehet aus des Inquisiten ausser gerichtlich geschehenen Geständniß. t)

Und Die fünfte entspringet aus des Inquisiten ausgestossenen Drohworten. u)

Zu diesen in der peinlichen Halsgerichtsordnung enthaltenen gewissen Anzeigung, thun die Lehrer der peinlichen Rechte v) noch folgende zwo hinzu: als erstlich, wenn der eines Verbrechens Beschuldigte, sich mit dem Beleidigten verglichen, w) und zweytens, wenn er den Missethätern Hülfe geleistet. x)

s) Art. 31. Const. Crim. *Henric. Bocer.* in tract. de quæst. & tort. cap. 3. n. 40.

t) *Joh. Zanger.* in tract. de quæst. & tort. cap. 4. n. 38.

u) Art. 32. *Gandinus* in tract. de malefic. Rubr. de præsumtionibus & indic. n. 23.

v) *Carpzov.* pract. crim. P. 3. quæst. 121. num. 56. seqq.

w) *Anton. Gabriel* Lib. 7. commun. conclus. tit. de malefic. concl. 23.

x) Art. 40. Const. Crim. Hieher gehören auch die Anzeigungen, welche eine besondere Inquisition veranlassen, davon Siehe Theil 1. Cap. 5.

§. 26.

Die erste Vermuthung, daß einer ein Dieb sey, entspringet aus desselben bösen Gerüchte.

Wir begnügen uns damit, diese gewisse und unzweifelhafte Anzeigungen nur kürzlich angeführet zu haben, weil unser Endzweck erfordert, von den Anzeigungen eines begangenen Diebstahls besonders zu handeln. Zu diesen gehöret nun, daß man sich nach folgenden argwöhnigen Umständen erkundige: Erstlich, ob der Verdachte eine solche verwegene oder leichtfertige Person, vom bösen Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person, dergleichen Missethat vormals geübet, unterstanden habe, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen. y) Verwegene und leichtfertige Personen aber, sind solche Leute, die weder Ehre noch Schaam besitzen, und die sich daher nicht darum bekümmern, was GOtt oder die Menschen von ihnen halten oder sagen Dergleichen nichtswürdige Creaturen, denen das Brandmark eines lasterhaften Gemüths an der Stirne stehet, die aus nichts sich etwas machen, und alles Böse auszurichten bey jeder Gelegenheit bereit sind, müssen nothwendig vom bösen Leumuth und Gerüchte seyn; denn

y) Const. Crim. Art. 25.

denn ihre Werke folgen ihnen nach. Und da diese nicht vermögend sind, etwas Gutes zu thun, weil ihre Natur einmal zum Bösen geneigt ist; so kann man auch alles Böse von ihnen vermuthen. z) Dies kann alsdann desto füglicher geschehen, wenn dieselbige Person dergleichen Missethat vormals schon geübet. Es ist aber nicht genug, daß dieselbe ein oder mehrmal ein Verbrechen begangen, sondern sie muß eben das Verbrechen ausgerichtet haben, davon im gegenwärtigen Fall die Rede ist. Betrift nun die Beschuldigung z. B. einen Diebstahl: so heisset es nach dem bekannten Sprichwort: Hat Hans einmal gestohlen, so wird er hernach beständig als ein Dieb geachtet.

§. 27.

Doch, es können auch gar leicht andere Leute, die nicht, wie der Kayser saget, verwegene und leichtfertige Personen sind, in bösen

Daß böse Gerüchte muß nicht von Feinden, sondern

z) Quemadmodum enim boni mores omnem suspicionem excludunt, ita e contrario vita male ante acta sæpe quem criminis reum arguit: regula enim est: Qui semel malus, semper præsumitus malus, ex quo patet, præsumtionem hanc juris esse non vero hominis. Et ex vita ante acta discimus quid de vita præsenti præsumendum. *Alciatus* de præsumt. reg. 2. præs. 8.

redlichen Leuten kommen.

Leumuth gerathen. Daher setzet der Kayser hinzu: **Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.** Denn das Gerüchte ist ein Urtheil anderer, über das, was man Gutes oder Böses gethan hat. Dieses Urtheil aber wird durch Vorurtheile und Affecten der Menschen regieret, und kann öfters unbillig, ungegründet und falsch seyn. Daher muß der Richter untersuchen, ob solches von glaubwürdigen Leuten seinen Ursprung genommen? Ob man solches auch schon vor der angestelleten Inquisition gehöret? Ob der, so das Gerüchte ausgebracht, auch selbst im guten Ruf stehe? Ob ein solcher beweisen kann, daß er das Böse, das er von Inquisiten saget, auch von vielen andern gehöret? Fehlet es hieran, so ist das böse Gerüchte nichtig und keinesweges darauf zu bauen. a)

§. 27.

Wird ein übel Berüchtigter an gefährli-

Die andere Anzeige ist, wenn die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden oder betreten

a) *Stephan.* ad Art. 25. Const. Crim. *Ernest. Cothmannus* Vol. 1. Conf. 12. num. 167. *Frecherus* tract. de fama. *Tönnicker* adv. prud. in for. crim. pag. 252 seqq.

ten worden. b) Dies erstrecket der Kayser auch auf den, der an dem Orte, wo die That geschehen, zwar von jemand gesehen, aber nicht eigentlich erkannt worden, und will, daß ein solcher in diesen Fall, Aufmerkung haben soll, ob die verdachte Person, eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd, oder anders habe, als er an dem Thäter obbemeldetermassen wahrgenommen. c) Allein, da der Aufenthalt an einem verdächtigen Orte, die allerunschuldigste Ursache zum Grunde haben kann; so ist diese Anzeige allein nicht zureichend, sondern sie muß mit der ersten, daß nämlich der Inquisit eine Person von bösen Leumuth und Gerüchte sey, d) und andern Umständen verbunden seyn, e) wenn sie einen wahren und zu-

chen Orten betreten, so hat er einen starken Verdacht auf sich.

b) Art. 25. Const. Crim.

c) Der Kayser machet zwar hieraus die dritte Anzeigung, weil sie aber unter der vorhergehenden enthalten ist, so kann sie für keine besondere Anzeige gehalten werden.

d) Wer einmal eines Diebstahls überzeuget ist, und hiernächst wiederum an einem verdächtigen Orte angetroffen wird, der hat einen starken Verdacht wider sich.

e) Dergleichen sind, wenn die Fußtapfen, welche sich im Schnee oder Staube finden, an dem Orte wo die That geschehen, mit den Schuhen des Inquisiten übereinkommen. *Szryck* de jure sens. Diss. 1. C. 1. §. 22. *Petrus Schulzius* in diss. de reiter. tort. Cap. 2. §. 2.

verläßigen Verdacht auf ihn bringen soll. f) Dies wird aus dem Beyspiel, welches bald folgen wird, klärlich erhellen.

§. 28.

In wie weit der Umgang mit Dieben, jemand verdächtig mache.

Die dritte Anzeige ist: **wenn die verdachte Person bey Dieben Wohnung und Gesellschaft hat.** Denn böse Exempel, böse Gespräche, böse Gesellschaften, verderben gute Sitten und die besten Gemüther. g) Es ist aber hieraus kein untrüglicher Schluß zu machen. Denn die Geschichte erweisen, daß auch die allerredlichsten, mit lasterhaften Leuten Umgang haben können, ohne von ihnen angestecket und verführet zu werden. Es kommt also auf die Frage an: ob Inquisit gewußt, daß er mit verdächtigen Leuten Umgang gehabt? Ist ihm solches unbekannt gewesen, so kann ihm auch der blosse Umgang nicht nachtheilig seyn. Aber gesetzt auch, er hat es gewußt; so ist wiederum die Frage: warum er mit dergleichen bösen Leuten umgegangen? Antwortet er: Er sey ein Handwerksmann; er müsse von allen Leuten leben, und könnte keinen seine Arbeit versagen; die, welche man für verdächtig hielte, hätten nicht nur

f) *Jacob. Menoch.* Lib. 1. de præsumt. qu. 89. n. 89 & seqq.

g) 1 Corinth. 4. v. 13. Nascitur ex socio, qui non cognoscitur ex sc. C. innotuit. X. de Elect.

nur bey ihm fleißig arbeiten lassen, sondern ihm auch viele Kunden zugewiesen, und daher öfters bey ihm aus- und eingegangen; so kann diese Ursache, wenn sonst keine mehrere Anzeigen wider ihn vorhanden sind, ihn hinlänglich schützen. Hauptsächlich giebt also die Frage den Ausschlag: Wie und auf was Weise Inquisit mit verdächtigen Leuten Umgang gehabt? Ob er an ihren Mißhandlungen Theil genommen? Ob er dabey hülfliche Hand geleistet? Oder wenigstens dazu Rath ertheilet? Findet sich dies alles nicht, so kann auch die Anzeige keinen gegründeten Verdacht erwecken.

§. 29.

Die vierte Anzeige eines Diebstahls ist: **Wenn jemand, sobald der Diebstahl geschehen, oder derselbe ruchtbar worden, die Flucht ergreifet und sich verborgen hält**; alsdann hält man dafür, daß ihm hiezu das böse Gewissen bewogen. Denn wer böses thut, der hasset das Licht. Und die Wahrheit hat solche Kraft, daß ein lasterhafter Mensch durch eine verborgene Gewalt genöthiget wird, das Verbrechen kund zu thun. Geschiehet solches nicht durch ein ausdrückliches Geständniß, so geschiehet es doch auf eine andere stillschweigende Weise, und fürnemlich durch die Flucht selbst. Denn die Ver-

Die Flucht erwecket nicht allemal einen zu Recht bestandigen Verdacht.

Verbrecher scheuen des Richters Angesicht, und werden durch ihr eigen Gewissen gleichsam von den Furien gequälet. h) Macht sich nun jemand durch die Flucht eines begangenen Diebstahls verdächtig, so kann er, wo er angetroffen wird, gefänglich eingezogen werden. Zu solchem Ende werden an andere Obrigkeitliche Personen offene Steckbriefe geschicket, und dadurch eine jede Obrigkeit ersuchet, ihm in Verhaft zu nehmen. Oder er wird durch einen öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen vorgeladen, i) daß er sich stellen und entweder wegen des begangenen Diebstahls Rechenschaft geben, oder seine Unschuld darthun solle. k) Inzwischen werden gleich nach seiner Flucht, seine Güter aufgezeichnet und versiegelt l) Doch kann die Flucht nicht allemal, ohne andere dabey vorhandene Umstände, einen zu rechtbeständigen Verdacht erwecken. Denn sie kann, nicht wegen eines begangenen Diebstahls, sondern aus Furcht eines ungerechten Gefängnisses geschehen. Wer aber aus einer gerechten Furcht fliehet, indem ihm entdecket worden, daß

h) *Johannes Bonifacius* in Tract. de furt. §. 2. n. 114.

i) *Struv.* syntag. jur. Civ. Ex. 49.. th. 92. p. m. 978.

k) L. 1. §. 1. & 2. ff. de Requis. Seis.

l) *Mevius* ad jur. Lub. L. 4. Tit. 17. Art. 23. n. 2.

daß man ihm in Verhaft bringen werde, der ist noch frey von aller Schuld und Verdacht. Denn der müßte thörigt seyn, welcher, da er seine Unschuld in der Freyheit darthun könnte, statt derselben die Gefangenschaft erwählen wollte. m) So entschuldiget auch den Fliehenden, wenn er schwach und kränklich, mithin durch die Gefangenschaft den Verlust seines Lebens befürchtet; oder wenn der Richter eine starke Feindschaft gegen ihn heget, oder wenn er falsche Zeugen befürchtet; n) oder wenn er zu Rechtsgelehrten oder Freunden seine Zuflucht nimmt, nicht wegen eines Verbrechens und dessen Strafe zu entgehen, sondern sich Raths zu erholen, und die unverdiente Schmach von sich abzulenken. Dergleichen Abwesenheit ist nicht für eine Flucht anzusehen, und giebt wider den Fliehenden keinen Verdacht eines begangenen Verbrechens, dergestalt, daß der Richter ausser der allgemeinen zu der besondern Inquisition nicht schreiten kann. o)

§ 30.

Die fünfte Anzeige eines Diebstahls ist: **Wenn das Gestohlene bey den Inquisiten gefunden, oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkauft, vergeben oder veräussert habe, und sei.**

Gestohlen Gut bey jemand zu finden, ist nicht allemal eine gewisse

m) *Gailius* L. 2. Obs. 109.
n) *Emmerich a Rosbach* Tit. 5. 6. 7. n. 6 seqq.
o) *Cason.* de Indic. Tract. 10. Cap. 4.

Anzeige, daß derselbe solches entwendet.

seinen Verkäuffer und Wahrmann nicht anzeigen wollte, so hat derselbige eine redliche Anzeigung der Misserhat wider sich, dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter ungefährlicher unsträflicher Weise mit einem guten Glauben an sich bracht habe. p) Allein auch bey dieser Anzeigung muß der Richter vorsichtig zu Werke gehen, zwar ist nicht zu leugnen, daß der, bey dem gestohlene Sachen gefunden werden, nicht ohne allen Verdacht sey, q) aber es folget doch daraus nicht schlechterdings, daß er solche entwendet habe. r) Es kommt hier vielmehr auf die Umstände an. Hat der, bey dem das Gestohlene gefunden worden, Bediente, so kann es von diesen entwendet, und im Hause niedergesetzet, s) oder auch von seinen Feinden in der Absicht dahin gebracht seyn, um wider ihn den Verdacht eines begangenen Diebstahls zu erwecken. Ein anders ist es, wenn sich das gestohlene Gut in seinen Kasten findet. Aber wie? wenn er saget: er ha-

p) Const. Crim. Art. 43. §. 1.

q) L. 2. & 5 C. de furt. §. conceptum furtum vers. cum enim Institut. de obligat. quæ ex delict. nasc. *Anton. Faber.* in C. tit. de quæst. defin. 4.

r) *Joh. de Plat.* Inst. de oblig. quæ ex delict. nasc. *Mascardus* de probat. Conc. 833. n. 2. & 5. Vol. 2.

s) *Mantz.* ad Const. Crim. Art. 43.

habe solches auf öffentlichen Markte gekaufet. So muß er, wird man antworten, dem Verkäufer anzeigen. Allein, dies ist er nicht allemal zu thun im Stande. Wir kaufen ja auf öffentlichen Markte von Bekannten und Unbekannnten. Und wer frägt allemal nach dem Namen des Verkäufers. Gesetzt aber der Käufer hätte darnach gefraget, und der Verkäufer hätte sich einen falschen Namen gegeben. Würde auf diese Weise die Benennung des Käufers dem Richter von der wahren Beschaffenheit der Sache Licht geben können? t) Ein Mann von guten Namen kann also leicht diesen Verdacht, durch seinen bisherigen guten und untadelhaften Wandel von sich abwehren, weil ein solcher den Rechten nach, für keinen Dieb zu achten. u)

§. 31.

Die sechste Anzeigung eines Diebstahls ist nach der peinlichen Halsgerichtsordnung: **Wenn der Diebstahl mittelst eines gewaltsamen Einbruchs geschehen, und der,** Der, bey dem man gewaltsame Werkzeuge findet, stehet nicht alle-

t) L. 3. in pr. §. 1 & 2. ff. ad SCt. Macedon. *Matth. Stephan.* in not. ad Art. 38. in fin. Const. Crim.

u) *Jul. Clarus* pract. crim. §. 21. v. si res furtiva. *Hippol. de Marsil.* in pract. crim. §. diligenter n. 96. *Mascard.* de conclus. 833. num. 5 & 9.

zeit in Verdacht, daß er einen Einbruch begangen.

der, auf dem man Verdacht hat, an dem Orte, zu einer zum Diebstahl bequemen Zeit, mit Brechzeugen gesehen worden, und derselbe eine solche Person ist, dazu man sich der Missethat versehen mag, so soll die peinliche Frage statt finden. Auf diese Anzeigung ist aber eher nicht zu bauen, bis der Anzeiger hinlänglich erwiesen, daß die That wirklich geschehen. v) Zweytens, daß der Beschuldigte bey dem Hause, wo der Diebstahl geschehen, gesehen worden. Und drittens, daß derselbe eine solche verwegene und leichtfertige Person sey, daß man sich die Ausübung eines solchen gewaltsamen Diebstahls versehen könne. Daß man gewaltsame Werkzeuge bey ihm gefunden, macht es also allein nicht aus. Diese zu besitzen, können viele gerechte Ursachen vorhanden seyn. Brechzeuge werden von verschiedenen Handwerksleuten, als Maurern, Zimmerleuten, Steinsetzern, Steinhauern und andern gebrauchet, und kommen von diesen auf ihre Erben. Diesen allen kann also das blosse Handwerksgeräthe an und für sich, nicht verdächtig machen, sondern es muß erwiesen werden, daß sie solche zu anderer Leute Schaden gemißbrauchet. Und wie möglich ist es auch nicht, daß ein Dieb, welcher einen Einbruch begangen, um

v) L. 7. C. de accus. in fin. *Tabor.* de tort. p. m. 27. n. 6 & 7.

um den Verdacht von sich ab, und auf einen andern zu bringen, sein Brecheisen in eines ehrlichen Mannes Haus geworfen. Einen solchen aber, wenn man dies Brechzeug bey ihm fünde, desfalls peinlich zu befragen, würde höchst unverantwortlich seyn. w) Verdächtiger scheinet zwar derjenige zu seyn, bey dem man Nachschlüssel findet; aber den Beweiß daher zu nehmen, daß ein solcher einen Einbruch begangen, oder solche zum Stehlen gebrauchet, ist doch nicht zuverläßig. Hievon giebt Kreß x) folgendes Beyspiel: Man findet bey einem Bauren einige Nachschlüssel; er wird daher für einen Dieb gehalten und in Verhaft genommen; bey der Inquisition aber bezeugen einige andere Landleute desselben Dorfes, daß die armen Einwohner die Schlüssel ihrer Häuser nicht sicher genug in dem Dorfe bewahren, sondern solche öfters verlöhren, hernach aber, um das Geld zu sparen, keine neue in der Stadt kaufeten, sondern die alten und unnützen Schlüssel, die sie hätten, mittelst einer Feile zu ihrem Gebrauche zurichteten, daß sie wie Nachschlüssel aussähen.

§. 32.

w) *Carpz.* pract. crim. P. III. quæst. CXXII. num. 54. *Joh. Zanger.* in tract. de quæst. & tort. cap. 2. num. 181. de *Marsil.* in pract. crim. §. diligenter. n. 102.

x) Ad Art. 43. Const. Crim. pag. 115. 116.

§. 32.

Der Verdacht, daß jemand, der nach einem geschehenen grossen Diebstahl, mehr aufgehen läßt, der Dieb sey, ist nicht allezeit gegründet.

Die siebende Anzeigung eines verübten Diebstahls ist nach der Vorschrift des Kayſers: Wenn ein merklicher großer Diebstahl geschiehet, und jemand des verdacht wird, der nach der That mit seinen Ausgeben reichlicher erfunden wird, dann sonst, ausserhalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kann, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kann, wo ihm das angezeigt argwöhnige Gut herkomme. Ist es dann eine solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der Misserhat wider sie vorhanden. y) Allein auch diese Anzeigung kann nicht schlechterdings vor gewiß und ohntrieglich gehalten werden. Denn ein jeder hat die Vermuthung für sich, daß er täglich durch seine Arbeit und Fleiß reicher werde. z) Es kann auch auf mancherley Weise Reichthum erworben werden, die nicht allen bekannt sind. Durch göttlichen Segen fällt auch wohl den Armen, ohne schwere Arbeit, plötzlich Reichthum zu. Es ist auch nicht unmöglich, daß er durch unbekannte Erbschaften, durch Geschenke, durch Findung eines Schatzes, durch einen glücklichen Zug aus der Lotterie und

y) Art. 43. Const. Crim.

z) *Menoch.* de præsumt. l. 6. præs. 28. n. 2.

und auf viel andere Art und Weise zu einem reichen Vermögen gelangen kann. a) Von diesen aber ist niemand gehalten, Rechnung abzustatten. b) Wollte man dagegen einwenden, es sey doch dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Verbrechen offenbar würden; so müssen ganz andere und wichtigere Anzeigungen wider denselben vorhanden seyn, wenn ihm sein erlangter Reichthum verdächtig machen soll. Dies erhellet auch aus den letzten Worten, der von dem Kayser angeführeten Anzeigung, als woselbst er von solchen Personen redet, zu denen man sich des Diebstahls versehen kann. c)

§. 33.

Liederliche Landstreicher sind allemahl verdächtig.

Dergleichen sind nun hauptsächlich diejenigen, davon der Kayser in der achten Anzeigung d) redet, wenn er saget: **So Reisige und Fußknechte gewöhnlich bey den Wirthen liegen und zehren, und nicht solche redliche Dienste, Handthierung, oder Gült, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnig und verdächtig**

a) *Cocceji* p. 28. disp. de fallac. crim. indic.

b) L. 51. ff. pro socio.

c) *Carpz.* Pract. Crim. P. III. quæst. CXXII. n. 30.

d) Art. 39. Const. Crim.

tig zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Räuberey, als sonderlich aus unsern und des Reichs gemeinen Landfrieden zu merken, darin gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen und um ihre Mißhändel mit Ernst strafen soll: desgleichen soll eine jede Obrigkeit, auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleissig Aufsehens haben.

§. 34.

Wenn eine geringe Person etwas unter den Kleidern aus dem Hause träget, worinn ein Diebstahl geschehen, wider dem ist ein starker Verdacht vorhanden.

Die neunte Anzeigung eines begangenen Diebstahls, ist nach der Lehre der Rechtslehrer: e) Wenn man gesehen, daß einer, der schon wegen Diebstahl verdächtig ist, aus dem Hause, worinn der Diebstahl geschehen, gekommen und etwas unter der Mantel oder unter dem Kleide getragen. Denn gegen einen solchen, besonders wenn es zur Nachtzeit geschehen, ist ein starker Verdacht, daß er der Dieb sey. f) Ist aber solches ein Mann von guten Leben und Wandel, so ist diese Anzeigung, ohne das andere dazu kommen, die den Verdacht vergrößern, nicht zureichend, denselben desfalls peinlich zu befragen. g) §. 35.

e) *Carpz.* l. c. num. 56.
f) *Menochius* de præsumt. L. 5. præs. 31. n. 11. *Richter.* Vol. 1. P. 6. c. 31. n. 1.
g) *Blanc.* in tract. de indic. num. 418.

§. 35.

Zehends, wird auch das für eine starke Anzeigung eines verübten Diebstahls gehalten: **Wenn jemand solche Münze, als gestohlen worden, ausgegeben.** Kann ein solcher nicht anzeigen, von wem er dieselbe erhalten, und beweisen, daß er sie auf eine gerechte Art und Weise besitze, so ist ein großer Verdacht wider ihn, daß er solche entwendet habe. h)

Die Ausgabe einer gestohlenen Münze macht verdächtig.

§. 36.

Wenn man eilftens eine Leiter an das Fenster desjenigen Hauses angesetzet findet, worin der Diebstahl geschehen, so entspringet wider den Herrn derselben ein starker Verdacht, daß er den Diebstahl ausgerichtet, und aus Furcht darüber erhaschet zu werden, die Leiter stehen lassen. Aeussern sich hiebey noch andere Umstände, die denselben verdächtig machen, so kann er peinlich gefraget werden: ob er den Diebstahl begangan, oder daran Antheil habe? i)

Wider dem, dessen Leiter an einem bestohlenen Hause gefunden wird, ist ein starker Verdacht.

h) *Joseph. Mascard.* de probat. Vol. 2. concl. 831. n. 5. Siehe folgende Schutzrede.

i) *Blanc.* de indiciis n. 428. *Carpz.* pract. crim. T. III. quæst. XXII. num. 58.

§. 37.

Wenn ein Dieb in der peinlichen Frage seinen Gehülfen anzeiget, so bringet er dadurch auf denselben einen starken Verdacht.

Endlich zwölftens, entstehet daher ein starker Verdacht: Wenn ein Dieb, der bey seinem Raube Helfer gehabt, in der Marter seinen Gehülfen anzeiget, ohne daß er wegen desselben namentlich befraget worden. k) In diesen Fall muß der Richter denselben ferner fragen, wie, wo, und wann ihm der Besagte geholfen, und die Wahrheit nach allen Umständen erforschen. Hiernächst muß er sich auch erkundigen, ob der peinlich Befragte mit dem besagten Gehülfen in starker Feindschaft stehe. Ist dieses, so findet die Aussage keinen Glauben, es wäre dann, daß der Gemarterte solche glaubliche und redliche Ursachen und Wahrzeichen anzeigete, die nach eingezogener Erkundigung, wahr gefunden würden. Ist nun der, als ein Gehülfe des Diebstahls angegebene, ohnehin verdächtig, und der peinlich Befragte bleibet bey seiner Aussage, so ist der Verdacht wider ihn sattsam begründet. l)

§. 38.

Geschichts-Erzählung.

Nach diesen vorangeschickten Anzeigungen, wollen wir nunmehro die Sache durch ein Beyspiel erläutern.

Mar-

k) Art. 31. Const. Crim. *Tabor.* cap. 2. §. 4. de Confront.

l) *Mauritius* in opusc. p. 1128. §. 21. seqq.

Margaretha Elisabeth Kahsens, eines Kornträgers Frau, läßt an einem Morgen um halb fünf Uhr ihren Mann aus dem Hause, um einen Brauer, beym Brauen zu helfen. Weil es nun schon kurz vor Tage, will sie sich nicht wieder niederlegen, sondern nimmt etwas zu arbeiten vor. Nach Verlauf einer halben Stunde, höret sie auf der Treppe, die von der Diehle nach den Boden gehet, etwas rauschen. Dis wird immer stärker. Endlich stehet sie auf, läßt das Licht auf dem Tische stehen, und gehet aus der Stubenthüre um zu fragen: Ob jemand vor der Thüre wäre? Ehe sie aber noch die Worte ausgesprochen, wird sie von zween Kerlen überfallen. Diese werfen ihr einen Sack über den Kopf, reissen sie vor der Stubenthür zur Erden nieder, schleppen sie in die Küche, halten sie an der Erden nieder und fragen: wo sie das Geld von der Brüderschaft hätte? Sie antwortet: ach GOtt! wir haben das Geld nicht bey uns. Jene versetzen: sie wüßten, daß sie es bey sich hätten. Wie sie dies nun abermal verneint, bedrohen ihr die Räuber mit diesen Worten: Canaille! wenn du nicht sagst, wo das Geld ist, sollt du deinen Kirchhof hier finden. Sie bittet hierauf um ihr Leben, und um nur Luft zu bekommen, giebt sie fälschlich vor, das Geld wäre in der daselbst befindlichen Lade. Kaum hat sie solches gesagt, so fragen sie nach dem Schlüs-

sel, und ohne noch ihre Antwort abzuwarten, durchsuchen sie ihre Taschen. Nachdem sie ihn gefunden, hält der eine Räuber sie beständig an der Erde feste, der andere aber öfnet unterdessen die Lade. In derselben trift er zwar etwas Geld an, aber nicht das Geld der Brüderschaft. Hierüber wird er ganz erbittert und spricht: Nun du Canaille! willt du es nicht bekennen, wo es ist, so soll es gleich mit dir gethan seyn. Der, so sie inzwischen gehalten, sagt hierauf zu seinen Cameraden: Gib mir nur das Messer her, ich will bald Kurzweile mit ihr spielen. Bey diesen entsetzlichen Worten flehet sie nochmals um ihr Leben, und gestehet, daß das Geld oben im Bettstroh stünde. Der, welcher das Geld aus der Lade geholet, gehet sodann in die Schlafkammer, holet das Geld, eilet damit zum Hause hinaus, und saget zu seinen Cameraden: Ich will voraus gehen, halt sie nur noch eine Weile feste, bis ich erst etwas weg bin, denn gieb ihr so viel, daß sie uns nicht nachkommen kann. Bald darauf ziehet der, so sie gehalten, ihr den Sack vom Kopfe, stosset denselben auf der linken Seite in der Küche auf die Steine, und gehet endlich mit diesen Worten fort: Nun liege du Canaille! bis ich weg bin; kommst du mir nach, so sollst du sehen, wie es dir ergehen soll.

Wie die arme Frau sich ein wenig wieder erholet, findet sie das vorhin brennende Licht auf

auf dem Tische in dem Leuchter umgestülpt, die Seitenthür ganz offenstehend, und den Schlüssel auf der Lade steckend. Hiernächst siehet sie sich sofort nach ihrem Kinde um. Dies trift sie nicht in ihrem, sondern in einem andern in der Kammer stehenden Bette an. Und als sie frägt: wie es dahin gekommen, antwortet dasselbe: Och Mutter! de Mann! wobey es kläglich geschrieen; weiter aber nichts gesagt. Sie nimmt solches hierauf in ihren Rock, gehet damit sofort zu ihrem Nachbar **Dabe**, und bittet denselben mit nach ihrem Hause zu gehen. Er gehet mit. Sie zündet Licht an, und gehet mit ihm in die Schlafkammer. Daselbst nehmen sie wahr, daß das Bettzeug von ihrem eigenen Bette herum gerissen, und etwas davon auf das andere Bette geworfen, auch bey ihrem Bette und unten auf der Diehle etwas Stroh gespillet gewesen. Unterdessen lässet sie ihren Mann aus der Nachbarschaft rufen. Dieser siehet allenthalben umher, und findet, daß die Räuber auch aus der Lade zwey Volten Leinen mitgenommen.

Sobald der Brüderschaft dieser Diebstahl zu Ohren kommt, giebt sie sich viele Mühe, das gestohlene Geld wieder zu erhalten. Zu solchem Ende erholen sie sich Raths bey einem Zauberer, Namens **Perlack**, und einer Hexe, die sich **Gulinde** nennet. Beyde ma-

chen ihnen gute Hofnung, daß das Geld wider ins Haus gebracht werden sollte. Der Hexen ihre angegebene Zeit schlägt fehl. Auf gleiche Weise ergehet es auch mit der von dem Hexenmeister bestimmten Zeit. Sie gehen demnach wieder zu dem Zauberer, und bringen demselben die Nachricht, daß sich der Dieb mit dem Gelde nicht eingefunden. Jener frägt: ob dann nicht etwas Geld, (wann nicht alles) gebracht worden? Als sie diese Frage mit Nein beantwortet, frägt er ferner: Um welchen Glockenschlag sie aufgepasset hätten? da sie erwiedern: sie hätten von neun Uhr Abends die ganze Nacht durch aufgepasset. Ja! versetzet jener, sie hätten um sechs Uhr Abends acht geben sollen, welches sie nun versäumet hätten; es müßte doch noch etwas gekommen seyn. Dies ist auch wirklich eingetroffen. Denn wie die Kahsens denselben Abend, vor dem Schlafengehen, die Hausthür abschliessen will, stosset sie mit dem Fusse irgendwo an. Wie sie nun dahin langet, wird sie einen schwarzen wollenen Strumpf mit Gelde, und einen alten weißen Tuch auch mit Gelde, welche beyde mit einem Segelgarn zugebunden, an der Erde, recht vor der Hausthür gewahr. Sie nimmt es sofort auf, wirft beydes in das Orhoft, worinn sie ihren Sand auf der Dielen liegen hat, bedecket es mit Sand, und lässet es allda drey Tage liegen.

gen. Wie hiernächst ihr Mann nach dem Brauer gehet, gräbt sie in der Küche ein Loch, wirft das Geld da hinein und läßt es daselbst bis Johannis liegen. Alsdann nimmt sie es wieder heraus, und vergräbt es in die Sandtonne, bis sie nach und nach zuerst ihrer Schwester Anna und demnächst ihrem Bruder Jochim Gottlieb es offenbaret

Beyde wollen aber damit nichts zu thun haben, noch das Geld in Verwahrung nehmen. Endlich aber lässet sich doch der Bruder von ihr bereden, nach Verlauf dreyer Tage, das Geld in seine Gewahrsam zu nehmen. Dieser giebt von dem Gelde für sich neun Species Reichsthaler aus. Nachgehends muß er ihr sieben Reichsthaler, wiederum zwanzig Reichsthaler für ihre älteste Schwester Antje, und endlich dreyßig Reichsthaler für ihren Vater geben. Zuletzt verliehret er einen Andreasthaler in dem Hause seiner Herrschaft. Dies erwecket Verdacht. Man bringet den besagten Reichsthaler zum Richter. Dieser läßt den Bruder der Kahsens fordern, und stellet desfalls eine Untersuchung an. Hiedurch wird er genöthiget zu gestehen, daß er von seiner Schwester Margaretha Elisabeth Kahsens 200 Rthlr. Species empfangen, um dieselben ihr aufzuheben. Diese wird also auch abgehöret. Sie erzählet hierauf, wie grausam die Räuber, welche das Geld geraubet, mit ihr verfahren.

Dies

Dies alles aber wird für eine Erdichtung gehalten, vielmehr sie selbst für diejenige Person angesehen, durch welche die Kornträger-Büchsen gestohlen worden. Dies aber wollte sie durchaus nicht an sich kommen lassen, sondern sie blieb beständig dabey, daß sie an den Diebstahl unschuldig, und daß ihr das Geld, wie gedacht, ins Haus gebracht worden.

§. 39.

Peinliche Anklage.

Fiscalis hielt demnach den wider Inquisitin vorhandenen Verdacht, für zureichend, sie folgendergestalt peinlich anzuklagen:

P. P.

Daß gegenwärtige Inquisitin, die von der Kornträger-Brüderschaft ihrem Manne zur Verwahrung anvertraueten 527 Rthlr. Species und 166 Mk. 3½ ßl. Courant diebischer Weise entwendet habe, darüber äussert sich ein so rechtsgültiger Verdacht, daß wohl niemand daran zweifeln kann, sobald er folgende Umstände reiflich in Erwegung ziehet. Sie wird, ihrem Vorgeben nach, von zweenen Räubern überfallen. Selbige schleppen sie aus der Stube, stossen ihr den Kopf auf die Steine, ohne daß sie, ihres jedoch gestandenen Redens ohngeachtet, die Hülfe der so nahe anwohnenden Leute, und des eben umrufenden Nachtwächters, durch Schreyen zu erlangen trachtet,

tet, oder bey nachmals erfolgter Ankunft unterschiedlicher Personen, einige Wirkung ihres starken Schreckens und beschädigten Cörpers von sich spüren lässet. Sie erkennet die, auf eine abgeschmackte und erdichtete Art, wieder erhaltene Gelder, für diejenigen, welche ihr vermeintlich gestohlen worden, und suchet solche unter dem Vorwande eines zu befürchtenden Unglücks sorgfältig zu verhelen. In Betracht dieser und anderer in den Acten befindlichen Gründe, wozu denn nicht weniger die Unbeständigkeit und Veränderung ihrer Aussage gehöret, siehet sich Fiscalis gemüßiget, dem hartnäckigen Leugnen der Inquisitin Pflichtmäßig entgegen zu gehen, und E. wohllöbl. Gericht geziemend zu ersuchen, selbiges wolle dahin zu interloquiren belieben: daß gedachte peinlich Angeklagte mit der scharfen Frage zu belegen sey.

§. 40.

Defensor hielt dagegen, um Inquisitin, von dem auf sie gebrachten Verdacht zu befreyen, folgende Schutzrede.

Schutzrede.

P. P.

Unter die Hände der Räuber gerathen, von denselben grausam mißhandelt, und nicht nur

nur des Seinigen, sondern auch des von andern in Verwahrung habenden Guts, beraubet werden, und doch selbst der Dieb seyn sollen, sind Paradoxa, Dinge, die sich gar nicht zusammen reimen, mithin sich auf keine Weise glauben, noch weniger aber behaupten lassen. Die mit der Inquisitin vorgegangene und in den Acten befindliche That, des gewaltthätiger Weise verübten Diebstahls, ist mit solchen wichtigen und glaubwürdigen Umständen begleitet, daß man daraus nothwendig die Richtigkeit desselben schliessen, keinesweges aber einen zu rechtbeständigen Verdacht auf peinlich Angeklagtin folgern, noch sie zur scharfen Frage sattsam überzeuget achten kann.

Ueberhaupt ist die Geschichts-Erzählung der Inquisitin dergestalt beschaffen, daß ein jeder, der nicht partheyisch ist, leicht siehet, daß dieselbe keine Erdichtung, kein falsches Vorgeben, keine ausgedachte List, sondern vielmehr eine aus den Acten mehr als zu deutlich hervorleuchtende Wahrheit zum Grunde habe. Eine dergleichen, mit so vielen Umständen und möglichen Begebenheiten verknüpfte Geschichte, mögte man noch wohl, bey einen schlauen, witzigen und berüchtigten Spitzbuben für eine blosse Erfindung halten; hier aber ist solche bey gegenwärtiger einfältigen Inquisitin um so weniger zu vermuthen, da derselben bisher geführter Lebenswandel,

ehr-

ehrlich, redlich und untadelhaft befunden worden.

Geburt, Erziehung, Beyspiel der Aeltern und die darnach von je her eingerichteten Handlungen der Inquisitin, räumen einer widrigen Vermuthung nicht den geringsten Platz ein. Sie ist laut der Beylage unter dem Buchstaben A, von ehrlichen, frommen, stillen Aeltern gebohren und von denselben in der Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden erzogen worden. Dieser Umstand giebt nach der Rechtslehrer Meinung schon eine starke Vermuthung der Unschuld. m) Denn wer von redlichen Eltern gebohren und wohl erzogen ist, der wird gleichfalls für gut und ehrlich gehalten. n) Und daran ist hier um so weniger zu zweifeln, weil alle, welche Inquisitin von vielen Jahren her gekannt haben, ihr das allerschönste Zeugniß geben. **Margaretha Bartschers**, als die fünfte Zeugin, leget in ihrer eidlichen Aussage der Inquisitin das Lob bey, daß sie ihr bis ins fünfte Jahr ehrlich und treu gedienet, auch sich so wohl verhalten, daß sie ihres gleichen wenig gehabt hätte. In Betracht dieser treuen Dienste

sey

m) *Treutler.* Consil. 94. n. 10. *Cothmann.* Vol. 3. Resp. 29. n. 424.

n) L. cohortalis L. de Cohort. *Farinac.* qu. 47. n. 282 & 292.

sey es auch geschehen, daß sie noch vor zwey Jahren erst ihren jüngsten Bruder in den Dienst genommen. Desgleichen bezeuget auch **Johann Hinrich Linghaar**, in der Anlage unter dem Buchstaben B, daß Inquisitin sich von Jugend auf ehrlich und redlich aufgeführet, und niemals einige Untugend oder Laster, seit so langer Zeit, da er dieselbe gekannt, und Umgang mit ihr gehabt, an sich blicken lassen. Nichtweniger giebt **Daniel Laucke**, in den unter den Buchstaben C beygefügtem Zeugnisse, an Eides statt und auf sein Gewissen beweißlich an, daß Inquisitin von je her sich ehrlich und redlich betragen, wie er sie denn von Kindesbeinen an gekannt, niemals aber etwas Böses von ihr gehöret, vielweniger gesehen und bemerket habe. So zeuget auch **Christian Merlmuck**, als dessen Keller Inquisitin eine geraume Zeit zur Häuer gehabt, daß er dieselbe in ihrer Arbeit treu und fleißig, in ihrem Leben und Wandel ordentlich und christlich, und in ihrem Umgange ehrlich und aufrichtig befunden habe. o) Und überhaupt kann niemand auftreten, der mit Grunde der Wahrheit, Inquisitin etwas strafbares beschuldigen, oder dieselbe nur im mindesten verdächtig machen kann.

Sie ist dannenhero keine solche verwegene und leichtfertige Person vom bösen Leumuth und

o) Vid. Attest. sub Lit. D.

und Gerüchte, daß man sich der Missethat zu ihr versehen könnte, wie die peinliche Halsgerichtsordnung im fünf und zwanzigsten Artikel ausdrücklich erfordert. Nein, ihr gutes Gerüchte ist durch die bereits angeführete Zeugen dergestalt bekräftiget worden, daß dagegen alle widrige Vermuthungen, wie der Schnee zerschmelzen und wegfallen. p) Wie nun also dies gute Gerüchte überhaupt keine Vermuthung eines begangenen Diebstahls zuläßt; also leuchtet auch ihre Unschuld aus den Umständen der Sache selbst sonnenklar hervor. Der elende, traurige und mitleidenswürdige Zustand, darinn sie, nach der von den Räubern an ihr verübten Gewaltthätigkeit von ihren Nachbaren erblicket worden, setzet die Gewißheit der Sache ausser allen Zweifel. Sobald sie sich von den unbarmherzigen und grausamen Verfahren der Räuber nur ein wenig wieder erholet, treibet die zu den Ihrigen tragende zärtliche Liebe sie zuerst an, sich nach ihren oben in der Kammer befindlichen dreyjährigen Kinde umzusehen. Sie trift dasselbe nicht in ihrem, sondern in dem dabey stehenden

p) *Brunnemann.* a fol. in Loc. Com. L. Famæ num. 1. usque adeo, ut licet res furtiva penes aliquem, qui est bonæ vocis inveniantur, ille tamen exinde minime possit torqueri. *Arnold de Reyer* in Thesaur. jur. in verb. Fama num. 56.

den Bette an. Sie siehet, daß einige Bettkissen aus ihrem Bette auf dasselbe geworfen worden; und da sie dasselbe frägt, wie es dahin gekommen, antwortet es, unter kläglichen Geschrey: Och Mutter! de Mann, de Mann! Sie nimmt hierauf das Kind auf, und gehet mit demselben zitternd und bebend zu ihrem Nachbar **Johann Dabe**. Indessen schreyet das Kind: **Johann Dabe, Johann Dabe**, drey Kerel, drey Kerel! mihn Vahder! Dieser schliesset hieraus, es müsse **Hans Jürgen Kahsens**, als der Inquisitin Mann, in seinem Hause Gewalt geschehen seyn. Nachdem aber Inquisitin ihn aus dem Traume geholfen, und ihm die Sache ausführlich erzehlet, daß die Räuber die Kornträger-Büchsen mit dem Gelde gestohlen, und dabey mit ihr so jämmerlich zu Werke gegangen: so nimmt er dieselbe, weil sie sich ganz ohnmächtig befindet, unter die Armen, und schleppet sie nach ihrem Hause. Daselbst findet er die Thür offen. Aus Furcht, es möchten noch Räuber im Hause seyn, scheuet er sich anfangs hinein zu gehen. Nach einem kurzen Anstande wagt er es. Sobald er in das Haus getreten, erblicket er die Lade auf der Diehle offen und ausgeleeret. Hiernächst nimmt er im Staube die Spuren wahr, wie Inquisitin von den Räubern geschleppet und auf der Erde herum gezogen worden. Er siehet ferner, daß die Schürze der Inquisitin voller Blut ist, weil

die

die Räuber ihr auf der Erde den Kopf wund gestossen. Er bemerket endlich, daß auf der Treppe Stroh gespillet, in der Kammer das Bettzeug herum gerissen, und aus der Inquisitin Bette etwas auf das daneben stehende geworfen worden. Dies alles ist dieser Dabeeidlich zu bekräftigen erböthig. Und da Inquisitin in ihrer Aussage sich hauptsächlich auf diesen Zeugen beziehet: so hätte dieser vor allen andern müssen abgehöret werden. Dieses wäre dem acht und zwanzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung gemäß gewesen. Denn Kraft desselben ist der Richter gehalten, nicht nur was wider den Inquisiten ist, zu besorgen, sondern auch nichts zu unterlassen, was zu desselben Vertheidigung gereichen kann.

Mit diesen nurbesagten Umständen kommt nun ganz genau überein, wenn der zweyte Zeuge Hans Jürgen Rahsens eidlich aussaget, daß er, wie er gleich nach dem geschehenen gewaltsamen Diebstahl, mit Claes Rips zu Hause geholet worden, sie das Bette, darinn die Geldbüchsen gestanden, ganz durch einander geworfen, und das Stroh umher die Treppe herunter, die Diele entlangs bis an die Seitenthüre gespillet gefunden hätten. Besonders verdienet der Umstand, den der dritte Zeuge Claes Rips anführet, bemerket zu werden, indem er in seiner eidlichen Aussage un-

ter andern erzählet: er habe nachher das dreyjährige Kind einst darüber befraget, welches geantwortet: es sey ein fremder Mann da gewesen, von welchen es aus dem Bette genommen und in das dabey stehende geworfen worden. q) Fliesset nun aus dem Munde unschuldiger Kinder bekanntlich die reineste Wahrheit; so ist die Gewaltthätigkeit, welche Inquisitin von den Räubern erlitten, ferner nicht im geringsten in Zweifel zu ziehen. Und wer wollte dieser Wahrheit widersprechen, da der jämmerliche Zustand, darin sich Inquisitin durch die grausame Mißhandlung der Räuber befunden, davon das bündigste und augenscheinlichste Zeugniß giebet. Saget nicht der siebende Zeuge Hinrich Phalewes eidlich aus, daß wie er um neun Uhr Vormittags, wie der besagte Diebstahl geschehen, als Barbirer zu der Inquisitin gefordert worden, er dieselbe in erbärmlichen Umständen vorgefunden; und weil sie noch vor Schreck gezittert, habe er derselben eine Ader geöfnet, und ihr etwas Blut abgelassen. Besonders hätte sie über den rechten Arm geklaget. Der umstehenden Frauen Erzählung nach, müßte ihr der Arm unter dem Leib gekommen seyn, wie sie wäre plötzlich zur Erde niedergerissen worden, wie er denn noch ganz roth und geschwollen gewesen.

Mit

q) Siehe eidliches Zeugen-Verhör des dritten Zeugen am Ende.

Mit diesen stimmet die Aussage des sechsten Zeugen **Johann Jochim Tortmann** gänzlich überein, wenn er saget: Inquisitin habe von ihm, wegen des gehabten Schrecks, Arzeney verlanget, die er ihr auch nach Beschaffenheit der Umstände, verordnet, auch ihr dabey ein Pflaster gegeben, weil sie sehr über Rückschmerzen geklaget. Und seit der Zeit ist Inquisitin immer schlechter geworden. Wie heftig dabey ihre Schmerzen gewesen seyn müssen, erhellet daraus, weil ihre Nachbaren bezeugen, daß sie dieselbe öfters ächzen, winseln und schreyen hören. In dem, unter dem Buchstaben E beygehenden Attest, bekräftigen sie solches nicht nur an Eides statt und auf ihr Gewissen, sondern fügen auch hinzu: daß sie die Inquisitin der Zeit bey ihren nachbarlichen Besuchungen, so schwach, krank und elend gefunden, daß sie bey sich selbst gedacht, es würde für dieselbe am allerbesten seyn, wenn der liebe GOtt ihren Jammer durch den Tod ein Ende machte.

So gewiß und ohnstreitig es demnach ist, daß der Diebstahl der Kornträger-Büchsen durch Räuber gewaltsamer Weise geschehen, so wahrscheinlich ist es, wenn der zweyte Zeuge **Hans Jürgen Rahsens** bey seiner eidlichen Abhörung saget: Seiner Muthmassung nach, hätten die Diebe im Hause Bescheid gewußt, und sich des Nachts darin verschliessen lassen.

Und weil sie vielleicht gehöret, daß er des Morgens gegen fünf Uhr ausgehen würde, müßten sie sich so lange stille gehalten, nach seinem Weggehen aber, aus dem Verborgenen hervor gemacht haben, und wie seine Frau auf der Treppe das Rauschen gehöret, vom Boden herunter gekommen seyn. Das Klimpern an der Thür müßten sie mit Fleiß und in der Absicht gethan haben, damit seine Frau aus der Stube herauskommen sollte, in der Meinung, daß jemand vor der Thüre wäre, der Branntewein oder Bier holen wollte. r) Besonders kommt ihm verdächtig vor, daß Hans Mausmann und Hans Seltjen den Abend vor dem geschehenen Diebstahl als Trinkgäste bey ihm gewesen, aber sich schon wider die Gewohnheit um halb sechs Uhr wegbegeben, ohne daß jemand sich zu erinnern wüßte, daß sie aus der Thür gegangen. In diesen Verdacht wird er um so mehr bestärket, da Claes Rips als dritter Zeuge ihn erzählet, daß Hans Mausmann denselben Morgen, da der gewaltsame Raub der Kornträger-Gelder geschehen, ihm begegnet. Sobald er solchen erblickt, habe er wahrgenommen, daß er an der Nase stark gekratzet gewesen. Wie er ihn nun gefraget: wo er solches bekommen, habe er geantwortet: es müßte der Barbirer gethan haben, weil er sich eben den Bart abschee-

r) Siehe Aussage des zweyten Zeugen am Ende.

scheeren lassen. Da aber jener hierauf versetzet: es könnte nicht mit dem Scheermesser geschehen seyn, weil es genau zu sehen, daß es mit dem Finger gekratzet wäre, und überdem auch an die Stelle kein Scheermesser kommen könnte; so habe gedachter **Mausmann** voller Bestürzung und mit niedergeschlagenen Augen erwiedert: er wäre des vorigen Abends an einem Orte gewesen, wo sie Schlägerey gehabt hätten. s) Dieser Verdacht wird dadurch verstärket, daß besagter **Mausmann** vor dem verübten gewaltsamen Diebstahl der Kornträger-Gelder, in so schlechten Umständen gewesen, daß er kaum einen Hahnen abthun können, nachgehends aber zu aller Welt Verwunderung, nicht nur Schweine geschlachtet, sondern auch sich und seine Frau neu gekleidet hat. Von dergleichen Vorfall aber redet die peinliche Halsgerichtsordnung im drey und vierzigsten Artikel folgendergestalt: **Wenn ein merklicher großer Diebstahl geschiehet, und jemand des verdacht wird, der nach der That mit seinen Ausgaben reichlicher erfunden wird, denn sonst, ausserhalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kann, wo ihm das angezeigt argwöhnige Gut herkommen. Ist es dann eine solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der**

s) Attest. sub Lit. F.

Missethat wider sie vorhanden. Hiezu kommt noch, daß, ob er gleich von dem Diebstahl sofort Nachricht bekommen; er dennoch, wie seine Frau erzählet, gegen andere die davon reden, sich stellet, als wenn er noch von der Sache nichts wisse, mithin dadurch solchergestalt sein böses Gewissen verräth.

Alle diese Umstände sind von der Beschaffenheit, daß sie wegen des gewaltsamen Diebstahls einen so starken Verdacht auf Mausmann und dessen Gefährte laden, als die Unschuld der Inquisitin daraus überzeugend zu Tage lieget. Und daher hat denn auch der vierte Zeuge Hans Christopher Kahsens mit Wahrheit eidlich aussagen können, daß Inquisitin an diesen Diebstahl unschuldig sey.

Der dagegen in der peinlichen Anklage gemachte Einwurf: Inquisitin hätte schreyen sollen, als sie von den Räubern überfallen und so übel behandelt worden, ist von so weniger Erheblichkeit, daß auch die Natur der Sache selbst demselben widerspricht. Denn wie hat Inquisitin schreyen können, da ihr von den Räubern der ganze Kopf mit einem Sack umhüllet und der Mund zugehalten worden. So viel Luft werden ihr die Räuber wohl gelassen haben, daß wenn sie dieselbe um dies und jenes befraget, sie ihnen hat antworten können, aber damit ist sie noch nicht im

Stan-

Stande gewesen zu schreyen. Unter Reden und Schreyen ist gewiß ein sehr großer Unterscheid. Auch die heisserichsten Leute sind fähig, ihre Gedanken denen nahe beystehenden zu eröfnen, hingegen unvermögend, sich den entfernten verständlich zu machen. Der Inquisitin Zunge ist hier auf eine zwiefache Art gebunden gewesen. Einmal war ihre Kraft, ein starkes Gelaut von sich zu geben, durch den verschlossenen Mund gehemmet, und zweytens, wenn sie auch gleich hätte schreyen können, so war ihr doch solches, durch die Gefahr, dadurch das Leben zu verliehren, verboten; weil der eine Räuber ihr, zu verschiedenen malen, daferne sie Laut von sich geben würde, den Hals abzuschneiden gedrohet. Ist nun solchergestalt die Inquisitin, theils durch Unvermögen, theils durch eine gerechte Furcht, an dem Schreyen und Hülferufen verhindert worden; so wird der dagegen gemachte Einwurf hinfällig. Die Wahrheit, daß Gefangene von den Räubern sehr mißhandelt worden, behält demnach Platz; und der von den Räubern verübter gewaltsamer Diebstahl, kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, da derselbe durch so viele unwidersprechliche Umstände unterstützet und bekräftiget wird.

Aber warum halte ich mich so lange hiebey auf? die peinlichen Acten ergeben ja selbst, daß man an der Wahrheit, der von der Inquisi-

quisitin erzähleten Geschichte, nicht im mindesten gezweifelt habe. Sie bezeugen, daß man dieselbe, wegen ihres gehabten Schreckens und der daher entstandenen schweren Krankheit, nicht sofort, sondern allererst nach ihrer Genesung habe abhören können. Sie legen uns vor Augen, daß man Gefangene zu der Zeit nicht für eine Missethäterin, sondern vielmehr für eine Anzeigerin, der an ihr begangenen Missethat gehalten, und ihr unter den abgehörten Zeugen den ersten Platz eingeräumet habe. Sie überweisen uns endlich, daß man erst ein Jahr nachher, nachdem der Inquisitin ganz unschuldiger Weise, von dem gestohlenen Gelde, zu ihrem gedoppelten Unglück, etwas in die Hände gerathen, Verdacht auf sie geworfen, und die Inquisition wider sie verhänget habe.

So wenig aber Inquisitin verhin, wegen des an ihr geschehenen gewaltsamen Diebstahls, selbst verdächtig gewesen, so wenig ist auch das anjetzt bey ihr gefundene Geld vermögend, einen zu Recht beständigen Argwohn wider sie zu erwecken. Denn soll das gestohlene Geld, dem, bey welchem es gefunden wird, mit Grunde verdächtig machen; so wird dazu erstlich erfordert, daß es eine liederliche und berüchtigte Person sey; zweytens, daß ein solcher weder Ort, Zeit, noch andere Umstände anzugeben wisse, um dadurch zu beweisen, wie er

zu

zu dem Gelde gekommen. Beyde rechtliche Erfordernisse sind hier nicht zu finden. Niemand wird von der Gefangenen mit Grunde der Wahrheit sagen können, daß sie ein diebisches Gemüthe besitze, noch weniger, daß sie diesen Diebstahl verübet habe. Ihre vortrefliche oben angeführte Zeugnisse, von ihren beständig geführten guten und untadelhaften Lebenswandel, schieben vielmehr allen widrigen Vermuthungen einen starken Riegel vor. Sie ist aber nicht nur eine ehrliche unberüchtigte Person, auf welche kein Verdacht eines begangenen Diebstahls fallen kann, sondern sie ist auch im Stande, allen Verdacht sofort von sich abzulenken. Zu solchem Ende bestimmet sie den Ort, die Zeit und Gelegenheit ganz genau, wie sie an das Geld gekommen, und erzählet den Zusammenhang der Sache mit folgenden Worten:

In der dritten Woche vor Ostern des 1747sten Jahres wäre einst ihr Mann und der Schläfer **Kips** des Abends zu Bette gegangen, da sie ihnen auf die Kammer hinauf geleuchtet. Wie sie wieder herunter gekommen, hätte sie die Seitenthür eingeriegelt und das Licht auf den Tonnenblock niedergesetzet, darauf die Fensterbretter an der Hausthür vorgesetzet, und dieselbe Thür auch zuschliessen wollen; da sie mit dem Fuße irgendwo angestossen. Wie sie hierauf dahin gelangt, wäre

sie

sie einen schwarzen wollenen Strumpf mit Gelde, und einen alten weißen Tuch, auch mit Gelde, beyde mit einem Segelgarn zugebunden, an der Erde, recht vor der Hausthür gewahr worden; worauf sie beydes in das Orhoft, worinnen sie ihren Sand auf der Dielen liegen hätte, hineingeworfen und mit Sand bedecket. Daselbst hätte es drey Tage gelegen, bis sie es endlich zuerst ihrer Schwester Anna, und demnächst ihrem Bruder Jochim Gottlieb offenbahret, welchem letztern sie beredet, das Geld in Verwahrung zu nehmen.

Ich kann mir leicht vorstellen, daß viele diese Erzählung als unglaublich verlachen werden. Jedermann wird dieselbe für falsch und erdichtet halten, weil der Fall gar zu rar ist, daß Diebe das Gestohlene wiederbringen. Es ist freylich wahr, daß dergleichen sehr selten geschiehet; allein, darum ist die Sache überhaupt nicht unmöglich. Ein jeder Umstand verändert die Sache, und der geringste davon muß in peinlichen Sachen erwogen werden. Hier aber sind dieselben dergestalt beschaffen, daß sie gar leicht die Möglichkeit der Sache zur Wirklichkeit machen können.

Theils das gestohlene Geld selbst, theils aber und insbesondere die vielfältigen und ernstlichen angewandten Bemühungen die Räu-

ber

ber zu entdecken, und ihnen ihren Raub wieder abzujagen, sind zureichend genug, eine unverhofte Wirkung hervor zu bringen. Merklich ist es demnach, daß das geraubte Geld aus Species Reichsthalern bestanden. Natürlicher Weise haben daher die Räuber solches nicht ausgeben, oder zu ihren Nutzen verwenden können, ohne dabey zu befürchten, daß diese bekannte und bey geringen Leuten selten gefundene Münze, sie sofort verdächtig machen, oder wohl gar verrathen könnte. Man setze dieser nicht geringen Furcht, annoch das damit verknüpfte böse Gewissen der Räuber, welches tausend Henkern gleichet, an die Seite: so wird man nothwendig erkennen müssen, daß dies allein zureichend sey, die Räuber zu bewegen, durch Entledigung des Geldes, sich von der großen Angst und Furcht zu befreyen. Allein dies ist nur das geringste, was die Räuber zu dieser Entschliessung hat bringen können. Die genaue und embsige Untersuchung E. hochgebietenden Obrigkeit, nebst der mit so großen Ernst und Nachdruck angestellete Verfolgung der Kornträger sind so wichtige Bewegungsgründe, daß die Räuber denenselben in die Länge nicht haben widerstehen können. Alle Tage, an allen Orten und bey aller Gelegenheit, ward von den Kornträgern von diesen Diebstahl geredet. Ein jeder unter ihnen bemühete sich aus allen Kräften, die Räuber auszuforschen. Die allerheftigsten Drohworte

mit

mit unterlaufenden Schwüren, daß sie alle Mittel anwenden wollten, dieselben zu entdecken, und sie zu der verdienten Strafe zu ziehen, hörete man beständig aus ihrem Munde. Und bey diesen Drohungen liessen sie es nicht blos bewenden, sondern sie bestrebeten sich auch nach allen Vermögen ihr Vorhaben ins Werk zu richten. Zu solchem Ende forscheten sie mit unermüdetem Fleiße den Diebstahl nach. Als sie aber nicht die mindeste Spur davon finden können; so erholen sie sich erst bey der Hexe **Gulinde**, und nachgehends bey den Zauberer **Perlack** Raths, um ihrer einfältigen Meinung nach, dadurch hinter die Sache zu kommen. Beyde machen ihnen gute Hofnung, daß das Geld wieder in **Hans Jürgen Rahsens** Haus gebracht werden sollte. Der Zauberer **Perlack** bestimmet sogar den eigentlichen Tag, an welchen der Dieb das Geld bringen würde und ermahnet sie dabey, alsdann den Dieb fest zu halten. Ob nun gleich der Inquisitin Mann und dessen desfalls zu sich geladene gute Freunde an dem bestimmten Tage keinen Dieb wahrgenommen: so hat doch Inquisitin denselben Abend das Geld vorgedachtermassen gefunden.

Wer diese Wiederbringung der geraubten Gelder einer Zauberkraft zuschreiben wollte, der würde sich dadurch bey vernünftigen Leuten sehr lächerlich machen. Indessen aber ist nichts

nichts gewisser, als daß der gemeine Mann kein Philosoph sey, der weder Gespenster noch Zauberer glaubet. Die tägliche Erfahrung, ja diese peinlichen Acten selbst überzeugen uns zur Gnüge, daß der abergläubische Pöbel, bey allen wichtigen Vorfällen, davon er gerne gewisse Nachricht haben will, zu Betrügern, die sich für Hexen und Hexenmeister ausgeben, seine Zuflucht nehme. Was diese ihm von Kräuterkochen, von Sieblaufen, und von Augenausschlagen vorschwatzen, das glaubt er so gewiß, als wenn er es wirklich vor Augen sehe. Er findet seine Lust daran, solches andern seines gleichen wieder zu erzählen, und weiß die Reden des vermeinten Zauberers mit den allerfürchterlichsten Ausdrücken vorzustellen. Besonders ist dieses bey gegenwärtigen Diebstahl geschehen. Alles was nur einem Diebe Furcht, Angst und Grauen erwecken kann, ist von den Kornträgern herbey gesuchet worden. Sie droheten nicht nur, daß sie mit Hülfe der Zauberer, den Räubern die Augen ausschlagen wollten, sondern sie bestimmeten sogar einige mit Namen, die von dem Zauberer Perlack für unrichtig erkannt worden. Dieses alles mußte ja nothwendig den Dieben die größte Unruhe und Furcht verursachen. Ihr böses Gewissen sagte ihnen nunmehr schon an, daß sie verrathen wären. Alles, was sie thun konnten, sich von der ihnen angedroheten Gefahr zu befreyen, war, das gestohlene Geld

wie-

wieder hinzubringen, wo sie es geraubet hatten. Sie legen es also des Abends vor der Hausthür; und daselbst muß es die arme Inquisitin zu allen Unglück finden.

Diese Elende erschrickt nicht wenig über den Anblick desjenigen Geldes, worüber sie schon so viel erlitten und ausgestanden. Sie siehet solches als einen Vorwurf eines neuen Unglücks an. Sie stellet sich die Drohungen der erbitterten Kornträger auf das lebhafteste vor, wie sie mit dem umspringen wollten, bey dem sie das gestohlene Geld finden würden. Sie erinnert sich, wie sehr ihr Mann selbst sich verheissen, demjenigen Arm und Beine entzwey zu schlagen, er möchte seyn wer er wollte, bey dem er das Geld finden würde. Sie befürchtet zugleich, daß sie bey Entdeckung dieses Geldes einen Verdacht auf sich laden, in die Hände der Obrigkeit fallen, und ihrer Unschuld ohngeachtet, eine schwere Inquisition würde zu erdulden und auszustehen haben.

Alle diese Ueberlegungen halten sie aus Zaghaftigkeit zurück, das Gefundene jemand zu entdecken. Sie hält es demnach einige Zeit geheim, ohne jemand davon das geringste Wort zu sagen. Aus heiliger Einfalt weiß sie nicht, daß sie dadurch ein großes Versehen begehe. Und in dieser Meinung wird sie noch mehr bestärket, weil sie bedenket, daß sie dieses

ses Diebstahls halben bereits ihre Gesundheit und einen Theil ihres Vermögens eingebüsset. Damit ihr nun das gefundene Geld nicht in ein noch größer Unglück stürzen mögte, so suchet sie sich dessen je eher je lieber zu entledigen. Sie fasset also den Entschluß, dasselbe ins Wasser zu werfen, damit es nicht in jemandes Hände gerathen, und derselbe dadurch unglücklich werden mögte. Indem sie aber dieses Vorhaben bewerkstelligen will, scheinet ihr solches sündlich zu seyn. Sie hält daher für besser, die Sache ihren Angehörigen zu entdecken. Dies geschieht; sie erzählet ihrer Schwester und ihrem Bruder, wie sie an das Geld gekommen, und beredet letztern, dasselbe in Verwahrung zu nehmen. Dieser aber gehet mit dem Gelde unvorsichtig um. Hiedurch wird die Sache verrathen, und Gefangene in die Inquisition gezogen. Ob sie nun gleich in dreyen mit ihr angestelleten Abhörungen, den, von den Räubern begangenen Diebstahl, mit den allerglaubwürdigsten Umständen angezeiget, anbey die Möglichkeit, daß das gestohlene Geld ihr wieder unschuldiger Weise in die Hände gerathen, durch überzeugende Gründe, sattsam dargethan hat, auch dieses alles durch die eidliche Zeugen-Aussagen noch glaubwürdiger gemacht und unwidersprechlich bekräftiget worden: so hat Fiscalis dem ohngeachtet wider die Elende die scharfe Frage gebeten.

Allein ehrliche und unberüchtige Leute können nicht gleich für Diebe gehalten und auf die Folter geworfen werden, wenn gestohlene Sachen bey ihnen gefunden worden. t) Denn es ist keine richtige und untriegliche Folge, daß der, bey dem man gestohlen Gut findet, nothwendig der Dieb seyn müsse. u) Auf wie manche unschuldige Weise kann nicht eine geraubete Sache in redlicher Leute Hände kommen? Kann man nicht gestohlen Gut, unwissend, daß solches jemand entwandt worden, käuflich an sich bringen? Kann man solches nicht als ein Geschenk erhalten haben? Ja! sagt der Fiscal; aber in diesem Fall ist der Besitzer desselben doch anzuzeigen schuldig, von wem er dasselbe bekommen. Es ist wahr; die Rechte erfordern dieses. Aber ist er solches auch allezeit zu thun vermögend? Wie? wenn der es von einem fremden und unbekannten Krähmer auf öffentlichen Markte gekaufet hat? Will man da von ihm begehren, daß er verpflichtet gewesen, ehe und bevor er die Sache erhandelt hätte, den Verkäufer zu befragen, wie er heisse? und wo er wohne? und wo er sonst anzutreffen sey? Würden diese Fragen den Verkäufer nicht seltsam vorkommen? würde er sich wohl verbunden achten, dem Verlangen eines solchen unbefugten Nachfor-

t) L. 5. §. 6. ff. de re milit.

u) *Mantz*, Comment. ad Art. 38. Const. Crim.

forschers ein Gnüge zu leisten? müßte nicht der Käufer die Antwort gewärtig seyn: Ich habe meine Waare nicht aber meinen Namen feil. Oder könnte der Verkäufer sich nicht einen falschen Namen geben, wie insbesondere die Juden gemeiniglich zu thun pflegen. Was würde aber dem Käufer oder dem Richter damit alsdann gedienet seyn Und also verhält es sich auch mit dem Geschenk. Dies kann jemand eingesandt werden, ohne zu wissen wer sein Wohlthäter sey. Die Beyspiele sind zwar nicht häufig, aber dennoch findet man dergleichen, daß Menschenfreunde, wenn sie gesehen, daß jemand, der vorhin im Wohlstande gelebet, Noth leide, und sich geschämet, denselben Geld anzubiethen, ihn solches in Briefen, ohne ihren Namen dabey kund zu machen, eingesandt haben. Gesetzt nun, es wäre unter diesem Gelde ein Stück, das jemand gestohlen worden, sollte dies den unschuldigen Besitzer dergestalt verdächtig machen, daß man ihn desfalls peinlich befragen könnte?

Doch, es ist hier nicht die Rede vom Kauf oder Geschenk, sondern Inquisitin gründet ihren rechtmäßigen Besitz, des bey ihr angetroffenen Geldes, darauf, daß sie solches vorbesagter massen gefunden. Diese, mit so vielen Umständen bestärkte Wahrheit, will doch überall keinen Glauben finden. Man hält es schlechterdings für unmöglich, daß ein Dieb

das Geraubte, entweder ganz oder zum Theil, wiederbringen sollte. Man will daher behaupten, daß wider Inquisitin ein starker Verdacht vorhanden sey, daß sie den besagten Diebstahl der Kornträger-Büchsen selbst begangen. Es ist also erstlich die Frage, ob dieser Verdacht gegründet sey? Zweytens, wenn er Grund hat, ob er so stark sey, daß die scharfe Frage wider ihr könne erkannt werden.

Was die erste Frage betrift, so ist zwar überhaupt nicht zu leugnen, daß der verdächtig sey, bey dem man gestohlen Gut findet; v) allein nur in dem Fall, wenn die Person berüchtiget ist, und weder Ort noch Zeit, wie und wo sie dabey gekommen, anzeigen kann. Nun aber ist bereits oben erwiesen, daß Inquisitin eines Theils eine Person vom guten Gerüchte sey, andern Theils auch, daß sie umständlich und gründlich angezeiget habe, wo und wie, sie das mehrgedachte Geld gefunden habe. Wie also solchergestalt der Verdacht wider Inquisitin überhaupt nicht Platz finden kann; also ist derselbe noch vielweniger zureichend, die Tortur zu bewirken. Denn wenn auch gleich die zur peinlichen Frage hinlängliche Anzeigungen erwiesen wären, welches doch keinesweges geschehen; so kann doch eher nicht zur scharfen Frage geschritten werden,

v) L. 2. & L. 5. C. de furt.

den, als wenn der Inquisit dieselben nicht aus dem Wege räumen und vereiteln kann. Dies will der Kayser Carl der Fünfte, wenn er in dem acht und zwanzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung sich folgendergestalt vernehmen läßt: Mehr ist zu bedenken, wenn jemand eine Missethat, mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vorstehet, verdacht wird, daß allewege zweyerley gar eben wahrgenommen werden soll: Erstlich die Ursach der erfundenen Argwöhnigkeit: zum andern was die verdachte Person guter Vermuthungen, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich habe. In diesen Worten wird kürzlich dem Richter die Pflicht, die er bey Untersuchung eines Verbrechens zu beobachten hat, vorstellig gemacht. Er muß nämlich sein Augenmerk nicht nur auf das richten, was wider den Inquisiten ist, sondern auch auf das, was demselben zum Nutzen und Vortheil gereichet. Hiernächst muß er die angeführte Gründe der Beschuldigung, und das, was zum Beweiß seiner Unschuld dienet, gegen einander halten, und genau bemerken, welche von beyden das Uebergewichte halten.

Wird dieser Kayserlichen Vorschrift ein Gnüge geleistet; untersuchet man die Sache Rechts erforderlichermassen; so erblicket man sofort, daß, an statt hier, den klaren Rechten

gemäß, wider Inquisitin sonnenklare Anzeigungen vorhanden seyn sollten, dieselben vielmehr höchst zweifelhaft, trieglich, nicht schliessend, keine Vermuthung eines begangenen Verbrechens in sich fassend, mithin widerrechtlich und nichtig sind. Wendet man hingegen die Augen auf die, für Inquisitin vorhandene Vertheidigungsgründe, so sind dieselben insgesammt so wichtig, dringend, glaubwürdig und überzeugend, daß dadurch alle Fiscalische Beschuldigungen, wie die Spreu von dem Winde verjaget und zerstreuet werden.

Bey so gestallten Sachen und da ohnehin die scharfe Frage nicht eher erkannt werden kann, als bis Inquisitin fast völlig des Verbrechens überführet worden, und nichts mehr an der Richtigkeit der Sache, als das Geständniß der Inquisitin fehlet, w) hier aber nicht einmal scheinbare Vermuthungen, geschweige gewisse und untriegliche Anzeigungen vorhanden; so lebet Defensor des zuversichtlichen Vertrauens, ein wohllöbl. Gerichte werde die vom Fiscal gebetene Tortur für unstatthaft erkennen. Sollte aber ja bey der Inquisitin annoch eine weibliche Schwachheit und Ahndungswürdiges Versehen zu finden und anzutreffen seyn, so wird derselben lang-

w) *Tabor.* de Indic. Del. ad Expl. Const. Carol. ad Art. 20.

langwierige und höchstbeschwerliche Gefangenschaft in Betrachtung zu ziehen, und daher solches für sattsam gebüsset zu achten seyn. Dies erfordern die Rechte und ihre Lehrer. x) Und daher darf Defensor kein Bedenken tragen, seine Bitte dahin zu richten: Ein wohllöbl. Gericht wolle die bedaurenswürdige Inquisitin, nach einem überstandenen höchstschweren Leiden, entweder von der wider ihr angestelleten peinlichen Klage schlechterdings zu entbinden, oder sie zum Reinigungs-Eide, welcher auch selbst nur bey schweren Verdacht statt findet, y) zuzulassen, hoch und Rechtsgeneigt geruhen.

Beylage unter dem Buchstaben A.

Wann ich Endesbenannter, Pastor zu Braunau und Defahl, heute unter gesetztem Dato ersuchet worden, ein glaubwürdiges Zeugniß, wegen der ehelichen und ehrlichen Geburt der ehrliebenden Person **Margaretha Elisabeth Netsunck**, nach Anweisung des hiesigen Kirchenbuchs zu ertheilen; so habe solchen entgegen zu seyn für unbillig erach-

x) *Andr. Tiraquell.* in tract. de poen. temperar. caus. 41. *Hartmann. Pistorius* observat. 177. n. 27 & 28. *Carpz.* pract. crim. P. 3. qu. 149. num. 43.

y) *Brunnemann*, ad L. 5. C. de furt.

tet. Bezeuge demnach hiemit und in Kraft dieses, daß gedachte **Margaretha Elisabeth Netsünck**, nach Maaßgebung des Kirchenbuchs zu Braunau, eines im Amte Grabow belegenen Dorfes, im Jahr 1711 den 31sten Julii, allhier zu Braunau von christlichen und ehrlichen Aeltern, aus einem reinen keuschen und unbefleckten Ehebette, recht, echt und ehrlich gebohren. Ihr Vater ist der ehr- und arbeitsame **Samuel Netsünck**, Einwohner und Arbeitsmann hieselbst. Ihre Mutter ist die ehr- und arbeitsame **Maria Tülkens**. Von diesen christ-evangelischen und ehrlichen Aeltern, ist mehr gedachte **Margaretha Elisabeth Netsünck** gebohren, und den 2ten August getaufet worden. Ihre Taufzeugen sind gewesen, **Johann Kalock** ein Arbeitsmann und **Jochim Mitschens** Hausfrau, **Margaretha** und **Jochim Nettkws** Stieftochter **Maria**; wie mehr gedachtes Kirchenbuch solches deutlich zu Tage legt. Daß demnach alle und jede, welchen dieses Attest vorkommt, solchem völligen Glauben beyzulegen, kein Bedenken tragen dürfen. Urkundlich habe dieses nicht nur mit meinem Namen unterschrieben, sondern auch mit meinem Pettschaft bestärket. Geschehen Braunau 1747, den 20sten Julii.

Petrus Suresor, Pastor.

Bey-

Beylage unter dem Buchstaben B.

Daß **Margaretha Elisabeth Rahsens** sich von Jugend auf ehrlich und redlich aufgeführet und meines Wissens, da ich doch dieselbe seit vielen Jahren gekannt und Umgang mit ihr gehabt, keine Untugend und strafbares Laster an sich blicken lassen, bezeuge hiemit an Eides statt und auf mein Gewissen. Den 15ten Nov. 1748.

Johann Hinrich Linghaar.

Beylage unter dem Buchstaben C.

Ich Endes-Unterschriebener bezeuge hiemit an Eides statt und auf mein Gewissen, das **Jürgen Rahsens** Frau von je her sich ehrlich und redlich betragen, wie ich sie denn von Jugend auf gekannt, und niemals etwas Böses von ihr gehöret und gesehen habe. Den 15ten Nov. 1748.

Daniel Meckeluck.

Beylage unter dem Buchstaben D.

Ich Endes-Unterschriebener bescheinige hiemit, daß während der Kornträger **Hans Jürgen Rahsens** mit seiner Frau bey mir im Keller gewohnet, ich dieselbe beyderseits in ihrer Arbeit treu und fleißig, in ihrem Leben und Wandel christlich, und in ihrem ganzen Betragen, ehrlich und aufrichtig gefunden. Den 18ten Nov. 1748.

Johann Christian Murkmel.

Beylage unter dem Buchstaben E.

Wir Endes-Unterschriebene bezeugen hiemit an Eides statt und auf unser Gewissen, daß wir Jürgen Rahsens Frau nach der Zeit, da der gewaltsame Diebstahl bey ihr geschehen, zum öftern, weil wir nahe bey ihr wohneten, wegen der von den Räubern an ihr verübten Gewaltthätigkeit, haben Aechzen, Winseln und Schreyen hören, auch bey unsern nachbarlichen Besuchungen, sie so elend und jammersvoll gefunden, daß wir gedacht, es würde für ihr am allerbesten seyn, wenn der liebe GOtt ihrem Jammer durch den Tod ein Ende machte. Den 4ten Nov. 1748.

Johann Jürgen Gerbhel.
Dorothea Elisabeth Rebherns.
Anna Margaretha Thuths.

Beylage unter dem Buchstaben F.

Ich Endes-Unterschriebener bezeuge hiemit an Eides statt und auf mein Gewissen, daß Hans Mausfeld, nach dem gewaltsamer Weise geschehenen Raub der Kornträger-Gelder, bey der Nase stark gekratzet gewesen, und auf mein Befragen: wo er solches bekommen? mir zur Antwort gegeben: Es müsse der Barbirer gethan haben, weil er sich eben jetzt den Bart abnehmen lassen. Wie ich nun hierauf versesetzet: es könnte nicht mit dem Scheermesser geschehen seyn, weil es gekratzet wäre, und über-

überdem auch die Nase nicht geschoren würde; er darüber bestürzt geworden, und mit niedergeschlagenen Augen zur Antwort gegeben: er wäre des vorigen Abends an einem Orte gewesen, wo sie Habüs gehabt hätten. Den 1sten Nov. 1748.

Clas Fluw.

Beylage unter dem Buchstaben G.

Ich Endes-Unterschriebener bezeuge an Eides statt und auf mein Gewissen, daß Hans Klausfeld vor dem geschehenen gewaltsamen Diebstahl der Kornträger-Gelder in so schlechten Umständen gewesen, daß er kaum einen Hahnen schlachten können, nachgehends aber zu aller Verwunderung nicht nur Schweine geschlachtet, sondern sich auch ein neues Kleid machen lassen, desgleichen seiner Frau gleichfalls viele Kleider nach der Zeit hat machen lassen. Dies ist daher den sämmtlichen Kornträgern, besonders aber mir verdächtig vorgekommen, weil er, ohngeachtet er sogleich von dem Diebstahl Nachricht erhalten, dennoch sich gegen mir gestellet, als wenn er von nichts wüßte. Den 5ten Nov. 1748.

Peter Kammrat.

§. 41.

Alles Einwendens unermessen aber ward Inquisitin zur Tortur hinlänglich verdächtig ge- Die Tortur ward erkannt.

geachtet, und daher zu näherer Erforschung der Wahrheit, die scharfe Frage erkannt.

§. 42.

Diesem Zwischenspruche zufolge, ward Inquisitin vor dem Richter gestellet, und nachdem derselben vorgängig die Urthel vorgelesen worden, ward sie über nachfolgende Fragstücke nochmals in Güte befraget:

1 **Fragstück**: Ob nicht Inquisitin den im Jahre 1747 den 9 Jenner begangenen Diebstahl, der bey ihrem Ehemanne in 2 Büchsen verwahrlich gestandenen Kornträger-Gelder selbst ausgeübet habe?

Sie antwortete: Nein!

2 **Fragst.** Wie Inquisitin eigentlich den Diebstahl ausgeübet habe?

Sie hätte den Diebstahl nicht gethan.

3 **Fragst.** Ob jemand der Inquisitin bey dem Diebstahl behülflich gewesen?

Nein! sie hätte den Diebstahl nicht gethan.

4 **Fragst.** Wer von diesen Diebstahl Wissenschaft vorhero gehabt?

Das wüßte sie nicht.

5 **Fragst.** Wie, und welchergestalt Inquisitin die verschlossene Büchsen, worinn das

das Kornträger-Geld verwahrlich gelegen, geöfnet?

Sie hätte die Büchsen nicht aufgemacht; auch nur ein einziges mal gesehen, daß selbige geöfnet worden, da ein neuer Kornträger angenommen und etwas Geld in die Büchsen hinein geleget worden.

6 Fragst. Wo Inquisitin die geöfnete und von ihr diebischer Weise bestohlenen Büchsen gelassen?

Sie wüßte von den Büchsen nichts.

7 Fragst. Ob nicht Inquisitin sothane ausgeleerete Büchsen ins Fleth geworfen?

Sie sagte: Nein!

Als Inquisitin in den Folter-Keller gebracht ward und entkleidet vor der Folter stand:

Bliebe dieselbe abermal beym vorigen.

Als der Inquisitin die peinliche Werkzeuge vorgezeiget worden:

Sie wäre an den Diebstahl unschuldig, und wüste nichts mehr, als sie schon ausgesaget hätte.

Als derselben die Daum-Schraube aufgesetzet und zugeschraubet worden:

1 Fragstück: Ob nicht Inquisitin den im Jahr 1747 den 9 Jenner begangenen Dieb-

Diebstahl, der bey ihrem Ehemanne in 2 Büchsen verwahrlich gestandenen Kornträger-Gelder selbst ausgeübet?

Sie antwortete: Nein!

2 Fragst. Wie Inquisitin eigentlich den Diebstahl ausgeübet habe?

Sie hätte den Diebstahl nicht gethan.

3 Fragst. Ob jemand der Inquisitin bey dem Diebstahl behülflich gewesen?

Nein!

4 Fragst. Wer von diesem Diebstahl vorhero Wissenschaft gehabt?

Das wüßte sie nicht.

5 Fragst. Wie, und welchergestalt Inquisitin die verschlossene Büchsen, worinnen das Kornträger-Geld verwahrlich gelegen, geöfnet?

Sie hätte die Büchsen nicht aufgemacht.

6 Fragst. Wo Inquisitin die geöfnete und von ihr diebischer Weise bestohlene Büchse gelassen?

Sie wüßte von den Büchsen nichts.

7 Fragst. Ob nicht Inquisitin sothane ausgeleerete Büchsen ins Fleth geworfen?

Nein!

Als die Daum-Schrauben versetzet worden:

Sie wäre an den Diebstahl unschuldig.

Als

Als die Daum-Schrauben nochmalen zugeschraubet worden:

Auf die 1ste Frage?
Nein!

Auf die 2te Frage?
Sie hätte es nicht gethan.

Auf die 3te Frage?
Nein!

Auf die 4te Frage?
Sie wüßte es nicht.

Auf die 5te Frage?
Sie hätte die Büchsen nicht aufgemacht.

Auf die 6te Frage?
Sie wüßte nichts von den Büchsen.

Auf die 7te Frage?
Nein!

Als die Inquisitin an dem rechten Arm gebunden ward:

Sie wäre unschuldig daran. Bliebe auch auf abermaliges Befragen über die gesammte Fragstücke beym vorigen. Sie wüßte mehres nicht, als sie von Anfang ausgesaget hätte.

Als sie auch an dem linken Arm gebunden worden:

Bliebe Inquisitin wiederum bey ihren Verneinen auf alle Fragstücke. Sie wäre unschul-

schuldig an dem Diebstahl und wollte am jüngsten Tage über die Diebe schreyen.

Als Inquisitin auf die Folterbank geleget, und beyde Beinschrauben aufgesetzet worden:
Sie wäre unschuldig an dem Diebstahl, das hätte ihre Dummheit gethan, daß sie es ihrem Manne nicht gesaget hätte, weil die Brüderschaft sie ganz zu ruiniren gedrohet.

Als die rechte Beinschraube zugeschraubet worden:
Sie wäre unschuldig.

Als gleich darauf die linke Beinschraube zugeschraubet worden:
Sie wäre unschuldig.

Als die Winde nur gar wenig angezogen worden:
Sie wäre unschuldig. Die Diebe! die Diebe! würden es am jenem Tage zu verantworten haben.

Nachdem Inquisitin ganz frey und loß gelassen worden, und vor der Folter stand;

1ste Frage?
Nein!

2te Frage?
Sie hätte den Diebstahl nicht gethan.

3te Frage?
Nein! Sie hätte den Diebstahl nicht gethan.

4te

4te Frage?
Das wüßte sie nicht.

5te Frage?
Sie hätte die Büchse nicht aufgemacht.

6te Frage?
Sie wüßte auch von den Büchsen nichts.

7te Frage?
Nein!

Bey abermaliger Vorlesung in der Verhörstuben:
Bliebe Inquisitin beym vorigen.

Nachdem ihr einige Tage hernach die peinliche Urgicht wieder vorgelesen, bestätigte sie solche nochmals und blieb bey ihrem Leugnen.

§. 43.

Fiscalis übergab hiernächst die peinliche Urgicht im Gerichte, und bat wider Inquisitin eine den Acten gemässe Strafe zu erkennen. Defensor widersprach dieser Bitte, bat sich von der übergebenen Urgicht eine Abschrift aus, und behielt sich vor, die Unschuld der Inquisitin ferner auszuführen.

Bey Uebergebung der Urgicht behielt sich Defensor vor, die Unschuld der Inquisitin ferner auszuführen.

§. 44.

Nachdem hiezu von dem Niedergericht eine kurze Zeit verstattet worden: so ließ Defensor

Schlußsatz.

noch vor Ablauf dieser Frist, die Inquisitin vor das Gericht führen, und verlaß daselbst zu ihrer fernerweitigen Vertheidigung folgenden

Schlußsatz.

P. P.

Wie es der Gerechtigkeit eigen ist, wider die Laster zu eifern, die Missethäter zu verfolgen, und die boshaften Freveler und gewissenlose Verletzer der göttlichen und weltlichen Rechte, auf das nachdrücklichste zu bestrafen; so weiß sie hingegen auch diejenigen, die nicht um ihre eigene, sondern wegen anderer Missethaten leiden, zu schützen, sie aus dem tiefen Thal des Elendes heraus zu reissen, und sie von dem Verderben und Untergange zu erretten. Wer war in den Augen aller und jeder strafbarer anzusehen, als gegenwärtige Inquisitin, so lange die Beschuldigung, daß sie einen schändlichen Diebstahl begangen, einigen Grund zu haben schiene. Das bey ihr gefundene, oder vielmehr ihrem Bruder zugestellete Kornträger-Geld, hatte einen so starken Verdacht wider sie erwecket, daß weder ihre ehrliche Geburt, noch ihr bisher geführter, und durch beglaubte Zeugnisse bekräftigter, untadelhafter Lebenswandel, noch auch die vielfältigen, ihr vortheilhafte und durchgehends in den Acten vorkommende Umstände, vermögend waren, die, wider diese Unglückselige erbetene

pein-

peinliche Frage zu vereiteln und abzuwenden. Nur durch dieses harte Mittel sollte die Wahrheit erforschet, das, was sie ausgagte, beglaubiget, und ihre Unschuld erwiesen werden.

Inquisitin, als ein schwaches Werkzeug, welches schon unter den grausamen und mörderlichen Händen der Räuber, noch mehr aber durch die hierauf erfolgte schwere und schmerzliche Krankheit, und endlich durch eine lange und harte Gefangenschaft, völlig schwach und mürbe gemacht war, sollte nunmehr das allerschwereste Leiden, die allerschmerzlichste Marter antreten. Die geringste lebhafte Vorstellung, dieser ihr bevorstehenden erschrecklichen Pein und Quaal, wäre bey ihrem schwächlichen und elenden Leibes-Zustande, schon zulänglich gewesen, ihr Furcht und Schrecken einzujagen, und die peinliche Frage durch ein aufrichtiges Geständniß, von sich abzulenken, daferne sie nur im mindesten des Diebstahls schuldig gewesen. Allein, ein freyes und gutes Gewissen, fürchtet weder Quaal noch Marter. z) Ein edel und ehrliebendes Gemüthe thut alles, um seinen ehrlichen Namen zu retten; es gehet viel lieber dem schmählichsten Tod selbst getrost entgegen, als daß es durch ein falsches und unwahres Geständniß, wider

z) Hic murus aheneus esto: Nil conscire sibi nulla pallescere, culpa.

die Natur handeln, sich selbst bey seiner Unschuld schuldig achten, und dadurch ein schändliches Verbrechen auf sich laden sollte, daran es nicht den geringsten Antheil hat.

Der Inquisitin Unschuld war demnach der Grund ihrer Standhaftigkeit. Diese verliehe ihr Kraft und Stärke, die allerausnehmensten und heftigsten Schmerzen ganz gelassen zu überstehen, und die Wahrheit ihrer bisher gethanen Aussage durch die scharfe Frage zu bestärken. Sie beantwortet daher alle, vor, bey und nach der Marter ihr vorgehaltene Beschuldigungen, mit Nein! und führete solchergestalt den allervollkommensten Beweis ihrer Unschuld. a) Ob nun gleich dieser allerbündigste und kräftigste Beweis, daß peinlich Angeklagtin an dem ihr angeschuldigten Diebstahl ganz und gar keinen Antheil habe, nach allen Rechten und Meinungen der gesammten Rechtslehrer, eine gänzliche Erlassung bewirken und nach sich ziehen muß: b) so hat dem ohngeachtet Fiscalis kein Bedenken getragen, wider Inquisitin, eine, den wider sie vorgebend-

a) Siehe der Gefangenen peinliche Urgicht.

b) Si quidem is torturæ est effectas, ut reus in negando persistens absolvatur, non solum ab instantia & observatione judicis, sed totaliter & definitive. *Carpz.* pract. crim. P. 3. qu. 125. n. 1-4.

bendlich streitenden Acten, gemässe Urthel zu erbitten.

Allein, wenn gleich die peinlichen Acten vorhin der Inquisitin in einigen Stücken zuwider gewesen; so können sie doch jetzt nicht mehr wider dieselbe streiten, da sie durch die überstandene peinliche Frage, ihre Unschuld auf das bündigste dargethan hat.

Wendet man dagegen ein, peinlich Angeklagtin habe doch gestanden, daß sie das Kornträger-Geld gefunden, solches aber verhelet, und nicht einmal ihrem Manne ein Wort davon gesaget, folglich habe sie sich dadurch strafwürdig gemacht: so ist auch dieser Einwurf schon, durch die von der Inquisitin auf der Folterbank über diesen Punct geschehenen Aussage, vereitelt. Daselbst hat sie die Ursache entdecket, warum sie ihren Mann nicht angezeiget, daß sie das besagte Geld gefunden. Aus Dummheit, saget sie, habe ich die Sache meinem Mann verschwiegen gehalten, weil die Brüderschaft gedrohet, ihn gänzlich über den Haufen zu werfen, wenn sie das Geld bey ihm finden würden.

Inquisitin hat also nicht aus Eigennutz, Gewinnsucht und Geitz, sondern lediglich aus Dummheit, das ihr zufälliger Weise in die Hände gerathene Kornträger-Geld an sich ge-

halten, in der Meinung, daß sie daran, weil sie selbst bestohlen und des Ihrigen durch die Diebe beraubet worden, Recht und Anspruch hätte. Zu dieser Dummheit kam noch eine starke Furcht, daß, daferne sie ihrem Manne die Sache entdeckte, und dieser solches den Kornträgern anzeigte, sie, ihr Mann und die Ihrigen dadurch einen großen Verdacht des Diebstahls wegen, auf sich laden, und in das größte Unglück gerathen könnten. So gegründet diese Furcht war, so sehr hatte sie auch Ursache, die ihr anscheinende Gefahr auf alle mögliche Weise zu verhüten und von sich abzukehren. Kein Thier ist so unvernünftig, daß es sich selbst schaden und Leid zufügen sollte. Eine jede Creatur trachtet vielmehr sich bestmöglichst zu erhalten, und für allen Nachtheil und Schaden sorgfältig zu schützen. c) Nach der Gefangenen sich von der Sache gemachten Begriffen, würde sie also höchst unvernünftig gehandelt, sich selbst feindlich begegnet, und wider das Naturrecht gehandelt haben, daferne sie sich in ein vorher befürchtetes Unglück selbst gestürzet hätte. Und da sie ihre hierunter gehabte unschuldige Absicht auf der Folter gestanden, und sich dergestalt von

c) Generi enim omni est a natura tributum, ut se, vitam, corpusque teneatur, declinetque ea, quæ nocatura videntur, cum quod quis facit ad tuitionem corporis sui, id jure feciſſe videatur. *Grantz*, defenſ. Inquiſ. Pars II. pag. III.

von allen widrigen Verdacht völlig gereiniget; so ist sie nunmehr nach allen Rechten und Meinungen der Rechtslehrer frey zu sprechen. d) Denn durch die Tortur werden alle wider Inquisitin vorhanden gewesene Anzeigungen getilget und ausgelöschet, e) dergestalt, daß sie nunmehr für besser zu achten, als vor der Anklage, da sie glücklich, so wie es die Rechte erfordern, sich von allen Beschuldigungen gereiniget hat. f)

Gesetzt aber, doch keinesweges zugestanden, dasjenige, was Inquisitin aus Dummheit und Furcht gethan zu haben gestanden, schiene annoch in etwas strafbar zu seyn; so muß doch auf der andern Seite auch dagegen in Betrachtung gezogen werden, daß sie dafür schon mehr als zu viel, theils durch die scharfe Frage, gebüsset und ausgestanden hat. Denn die Rechte sagen selbst: das Gefängniß sey ein trauriger Aufenthalt, eine Art der Quaal, und dem Tode gleich zu achten. g) Sie sagen

d) *Carpz.* pract. Crim. Part. 3. qu. 125. num. 3.
e) *Sebast. Guazzin.* defens. 30. cap. 40. num. 1. de Chlingensberg. Consil. Part. II. cons. XXIV. in fin.
f) *Beier.* decis. 163. num. 14.
g) L. 2. C. de custod. reor. *Matth. Stephan.* ad Art. II. num. 3. Const. Crim. *Matth. Wesembec.* Part. 1. Cons. 43. n. 173. *Hippol. de Marsil.* in pract. crim. §. attingam num. 28.

&

ferner: die Tortur sey eine grausame, dem menschlichen Körper höchst schädliche und wohl gar zum Tode gereichende Sache, und sey nichts unbarmherziger und unmenschlicher, als einen nach dem Ebenbilde GOttes geschaffenen Menschen, so übel zuzurichten und gleichsam zu zerfleischen, ja, die Tortur sey härter als die Todesstrafe h)

Hat nun peinlich Angeklagte solchergestalt das allerherbeste Leiden, die allergrößeste Quaal und mehr als eine Todesstrafe bereits ausgestanden, wer wollte denn noch wohl behaupten, daß sie im geringsten annoch strafwürdig sey?

E. wohllöbl. Gericht wird vielmehr mit dieser Unglücklichen nunmehr ein gerechtes Mitleiden tragen, sie von allen fernern Drangsalen erlösen, und dieselbe, nachdem sie durch die überstandene scharfe Frage, ihre Unschuld vollenkommen erwiesen, auf freyen Fuß zu stellen, hoch- und Rechtsgeneigt geruhen.

§. 45.

Urthel. Es erfolgete hierauf folgende Urthel: Werden die Acten für beschlossen angenommen, und

& 30. *Prosp. Farinac.* in prax. crim. Lib. I. tit. 1. qu. 27. num. 1.

h) *Joh. Zanger.* in tract. de quæst. & tortur. Cap. 1. num. 1. *Matth. Stephan.* in not. ad Art. 20. in pr. Const. Crim.

und wird darauf erkannt: daß, ob zwar gefangene Inquisitin und peinlich Angeklagte, von dem mit gewaltsamen Erbrechen ausgeübten Diebstahl, vermittelst der Tortur sich gereiniget; jedennoch, da sie selbst geständigermassen, das ihrem Angeben nach, gefundene, auf 384 Rthlr. Species sich belaufende, und von ihr als gestohlen angegebene Kornträger-Geld, nicht nur heimlich, aus boshaften Vorsatz verheelet, und um sich damit zu helfen, unter sich geschlagen, sondern auch solches zum Theil in ihren Nutzen verwendet, zum Theil aber es den Ihrigen geschenket, derselben ihr zur wohlverdienten Strafe, andern dergleichen diebischer Weise an fremden Gute sich vergreifenden Gesindel aber, zum abschreckenden Exempel, am Pranger mit Ruthen um den Hals, eine Stunde zu stellen, und darauf auf zehn Jahr in das Spinnhaus zu setzen, nach Verlauf solcher Zeit aber, aus dieser Stadt und deren Gebiete zu verfesten sey.

§. 46.

Geschichts-Erzählung.

Christian Gerbo giebt uns vom Verdacht eines begangenen Diebstahls ein anderes Beyspiel. Dieser war aus Udewald in Schweden gebürtig, und hatte von Jugend auf zu Schiffe gedienet. Sein letzter Herr war der Schiffer **Wassermetten**. Als desselben Schiff in dem Haven lag, um mit Leinen befrachtet

zu werden, mußte **Gerbo** als Knecht, die ersten beyden Nächte auf dem Lichter bleiben. Hierauf lösete ihm sein Herr ab, und hielt sich gleichfalls zwey Nächte auf demselben auf. Hiernächst kam die Reihe wieder an **Gerbo**. Nachdem dieser, gegen die fünfte Nacht seinen Herrn an Land gesetzet, und sodann wieder zurück auf den Lichter kommt, will er zuvor, ehe er sich zu schlafen niederleget, eine Pfeife Toback rauchen. Weil er aber auf seinen Lichter keine Zunderdose gehabt, mithin kein Feuer machen können, so gehet er auf das nächst anliegende Galliotschiff, stecket solche daselbst an, rauchet sie aus, begiebt sich hiernächst wieder auf den Lichter und leget sich in des Schiffer Cajüte nieder zu schlafen. Früh Morgens um drey Uhr stehet er auf und leget sich auf dem Deck des Lichters nieder, damit er die Zeit nicht verschlafen möchte, weil sein Herr ihm befohlen, daß er ihn um halb sechs Uhr an Bord holen sollte. In derselben Nacht wird das Schiff bestohlen, ohne daß **Gerbo** das geringste davon gemerket. Zur bestimmten Zeit holet er seinen Herrn an Bord. Bald darauf kommt der Capitain **Delwes** auf den Lichter. Dieser findet im Raum ein Stück Leinen an der Erde. Als er nun nebst dem Schiffer weiter nachsuchet, so wird er gewahr, daß von denen, des Tages vorher auf den Lichter gebrachten Leinen-Kisten, eine geöfnet worden, so, daß das Packwerk

werk aufgeschnitten, die Boden der Kisten losgebrochen und aus der gemachten Oefnung, die nicht über eine Hand groß gewesen, die Leinwande heraus gezogen, und nachher das Packwerk ordentlich wieder zugenähet worden. Weil nun in derselben Nacht niemand als der Knecht **Gerbo**, auf dem Lichter gewesen; so ward derselbe in Verdacht gehalten, den Diebstahl begangen zu haben, und desfalls gefänglich eingezogen.

§. 47.

Bey seinem Verhör berief sich **Gerbo** auf seinen ehrlichen Namen, den er niemals durch die geringste Untreue auf allen seinen Reisen, die er zur See gethan, gekränket hätte. Er beantwortete alle Fragen mit der größesten Freymüthigkeit, ohne die geringste Anzeige eines bösen Gewissens blicken zu lassen. Niemand war vorhanden, der etwas Böses von ihm hätte sagen können. Der Richter wollte ihm demnach gegen eidliche Versicherung, daß er nicht weichhaft werden, sondern sich allemal, so oft es verlanget würde, stellen wollte, erlassen. Allein, hiemit war der Angeber **Lekbak** nicht zufrieden. Er verlangete durchaus, daß ihm der Proceß sollte gemacht werden, und machte sich anheischig, für alles einzustehen.

§. 48.

§. 48.

Peinliche Anklage.

Die Sache kam also solchergestalt zum ordentlichen peinlichen Proceße, und Fiscalis klagete gedachten Gerbo vor dem Niedergerichte also an:

P. P.

Gegenwärtiger, diesem wohllöbl. Gerichte vorgestelleter Inquisit, hat den allerstärksten Verdacht eines an zweyen Leinenkisten verübten, und nach der Eigener Angabe, auf 108 Mk. 8 ßl. Bco sich betragenden Diebstahls, auf sich geladen. Es sind nemlich diese beyden Kisten den sechsten Junii um zwölf Uhr am Bord von Johann Wassermetten im Haven liegenden Lichters gebracht, und die Nacht darauf geöfnet worden, so, daß die Emballage aufgeschnitten, die Boden der Kisten losgebrochen und aus der gemachten Oefnung, die nicht über eine Hand groß gewesen, die Leinwande heraus gelanget, und nachher die Emballage ordentlich wieder zugenähet worden. In dieser Nacht ist niemand als der Inquisit, damals als Knecht in Diensten des Wassermetten, am Bord gewesen. Seiner eigenen Aussage nach, hat er sich nicht länger, als eine halbe höchstens eine Stunde davon entfernet, und ist auch damals nur auf den hart an seinem Lichter gelegenen holländischen Schiffe gewesen. Den übrigen Theil der

Nacht

Nacht hat er Theils in der Koye, Theils auf dem Deck schlafend zugebracht. Es spricht von selbst, daß es wider alle Möglichkeit laufe, daß bey diesen Umständen, der besagte Diebstahl von Fremden sollte verübet seyn; da eines Theils die Zeit der Entfernung des Inquisiten nicht räumlich genug für die Art, wie er ausgeübet worden, und andern Theils es bey seiner Gegenwart, ohne von ihm bemerkt zu werden, nicht hat geschehen können. Wäre aber dieses auch zu des Inquisiten Ueberzeugung nicht klar genug, so verrathen die nachher unter seiner Koye versteckt gefundene acht und zwanzig Stück Leinwand, ihn doch vollends als den rechten wahren Dieb. Diese benehmen ihn die Ausflucht, als ob vielleicht die Kisten, ehe sie am Bord gekommen, schon mögten bestohlen gewesen seyn. Diese beweisen, daß eine fremde Hand nicht daran gewesen, als welche nicht nur das Gestohlene auch würde mit fortgenommen, sondern auch ohne sein Wissen sie an den Ort nicht können hingebracht haben; und diese machen, daß man Inquisiten allerdings als einem mit dem gestohlenen Gute betroffenen anzusehen hat. Gleichwohl und wider alle diese, dem Inquisiten so augenscheinlich gravirenden Umstände, suchet derselbe durch hartnäckigtes Leugnen, die wohlverdiente scharfe Ahndung von sich abzuwenden. Und so siehet sich Fiscalis genöthiget, sowohl zur Erlangung des Geständnisses

ses des Inquisiten, als zur nähern Erforschung der wahren Umstände, da dem Ansehn nach, mehr an diesem Diebstahl mögen Theil genommen haben, dieses wohllöbl. Gericht zu ersuchen, vorgängig dahin zu interloquiren: daß Gefangener und Inquisit des Endes mit der scharfen Frage zu belegen.

§. 49.

Schutzreds. Diese Bitte vereitelte Defensor aber durch folgende

Schutzrede.

P. P.

Einer strafbaren Mißhandlung, eines groben Verbrechens, eines schändlichen Diebstahls halber, unschuldiger Weise in Ketten und Banden gerathen, vor Gerichte geschleppet, und daselbst als ein Dieb öffentlich angeklaget werden, ist wohl ohnstreitig unter allen widrigen Begebenheiten, der allerunglücklichste Zufall, unter allen Beschwerlichkeiten, das herbeste Leiden, und unter allen Schmerzen, die allerheftigste und unerträglichste Quaal. Selbst das gute Gewissen, welchem sonst so große Kraft zugeschrieben wird, kann einem dergestalt unschuldig Leidenden an und für sich nicht zum Trost gereichen. Denn das Gemüthe ist gar zu sehr geschwächet und niedergeschlagen; die Seele ist zu stark angefochten und gleichsam erkranket. Daher verlieh-

ret

ret sie ihre Lebhaftigkeit und reiffes Nachsinnen. Die Leidenschaften entkräften die Ueberlegungskraft, und verursachen Dünste, die, wie ein dicker Nebel das Licht des Verstandes hemmen.

Mitleidensvoller Zustand! O! wie sehr bedarf ein solcher, wider dergleichen Unglücksfälle unbewafneter und fast übermanneter, Hülfe und Beystand! Einen Betrübten zu trösten, einen Bedrückten zu erquicken, einen Niedergeschlagenen aufzurichten, sind allgemeine Pflichten, welche ein Mensch dem andern schuldig ist. Offenbare Missethäter, ja die allerfrevelhaftesten Verbrecher selbst, sind hievon nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Gewohnheit läßt zu, ihnen das Wort zu sprechen, der menschlichen Leutseligkeit ist es nicht entgegen, und die Gesetze verordnen solches ausdrücklich. Besonders aber wollen die Rechte, daß ein Unschuldiger vertheidiget, und dadurch von aller Strafe bewahret werden solle. Denn es ist, nach dem Ausspruch jenes billigen Richters, besser, zehn Schuldige lossprechen, als einen Unschuldigen anklagen oder verdammen. Da ich nun, mich dieses Unbeglückten angenommen: so werde ich alle Sorgfalt, Fleiß und Mühe anwenden, den vermeinten Verdacht eines begangenen Diebstahls von ihm abzulenken, und die an sich verworrene Sache dergestalt an das Licht zu stellen,

len, daß niemand an des Gefangenen Unschuld, fernerhin mit Grunde wird zweifeln können.

Der Mensch besitzet eine natürliche Neigung zum Guten und Abneigung von dem Bösen. i) Daher hat ein jeder, der eines Verbrechens beschuldiget wird, in soferne man ihn nach dem Stande der Natur betrachtet, die Vermuthung der Unschuld für sich. k) Denn Missethaten zu begehen, sind thätliche Dinge. Dergleichen werden nicht vermuthet, sondern müssen erwiesen werden. Ist die Sache aber zweifelhaft, so ist allemal die Vermuthung für den Inquisiten, und er wird so lange für einen ehrlichen Mann gehalten, bis das Gegentheil erwiesen worden. l) Daher ist das blosse Ableugnen, die einfältigste Verneinung, schon zureichend, einen Angeklagten zu schützen und zu bewirken, daß man ihn für unschuldig erkennen müsse. m) Und eben dadurch, daß das Verbrechen nicht erwiesen worden, führet er den stärksten Beweis, daß er kein Verbrechen begangen: denn wer eine unerwiesene Beschuldigung leugnet, ist nicht schuldig, das Ge-

i) S. Simonetti ehrlichen Mann. §. 2. *Slevoigt.* Disp. pract. 8. sect. 2. assert. 1.

k) L. 5. pr. ff. de poen.

l) L. 51. ff. pro socio. *Barbos.* voc. Delictum Axiom. 16.

m) L. qui accusar. C. de edendo. *Decian.* L. 3. Resp. 96. u. 20.

Gegentheil zu beweisen. n) Ist nun gegen Gefangenen nicht das allermindeste erwiesen, daß ihm eines Diebstahls verdächtig, geschweige schuldig machen könne; so lieget aus den bisher angeführten Rechtsgründen schon überhaupt die Wahrheit zu Tage, daß derselbe unschuldig sey. Diese Unschuld aber wird noch mehr hervorstrahlen, wenn wir nach der Vorschrift des Kayſers, in der peinlichen Halsgerichtsordnung untersuchen, ob Gefangener eine solche Person sey, zu der man sich der That versehen könne. o)

Unschuldig Gefangener ist zu Udewald in Schweden von ehrlichen und frommen Aeltern erzeuget, und von denselben im Christenthum und allen Tugenden sorgfältig auferzogen worden. Nach verflossenen Kinderjahren hat er eine ausnehmende Lust zur Seefahrt bezeiget. Wie ihm nun seine Aeltern bey Erwählung einer Lebensart, vernünftiger Weise die freye Wahl gelassen; so hat er sich zu Schiffe begeben, und nicht nur bey Peter Gehrey das Seewesen erlernet, sondern auch demselben viele Jahre treu und redlich gedienet. Seit neun Jahren hat er mit Andreas Mohl,

n) *Mascardus* de probat. Vol. 1. concl. 36. n. 22. & 23. *Oldekop.* Obs. Crim. Tit. 2. Obs. 23 num. 1.

o) Const. Crim. Art. 25. 32. 44.

Mohl, Peter Köstmer, Johann Keleget, Cornelius Nahsen und Sander Schwerd verschiedene Reisen zur See gethan. Hiernächst hat er sich bey dem Schiffer Johann Wassermetten, als Knecht vermiethet, und sowohl jenen als diesem die allertreuesten Dienste geleistet, dergestalt, daß sie insgesammt von seinem Wohlverhalten die vortreflichsten Zeugnisse geben. p) Denn so hat der erste Zeuge Johann Wassermetten, eidlich bekräftiget, daß da Gefangener ein Jahr als Knecht bey ihm im Dienste gestanden, er ihm nicht die allergeringste Untreue nachsagen könnte. Eben diese Treue und Redlichkeit bestärken Johann Kuter, Jacob Sager und Türck Sivers. q) Seine sonstige gute Aufführung aber bezeuget Metta Catharina Gerbos mit folgenden Worten: Daß er in den sechs Jahren, da sie mit ihm verheyrathet gewesen, allemal fleißig, arbeitsam und über sein Brod ausgewesen. r)

Wie nun solchergestalt diese Zeugen, theils die Treue und Redlichkeit des unschuldig Gefangenen, theils auch desselben guten Wandel, durch

p) S. des Gefangenen Verhör in Anfang und die Beylage der Schutzrede unter dem Zeichen der Sonnen.

q) S. die nurbesagte Beylagen.

r) S. derselben eidliche Vernehmung unter dem Buchstaben C.

durch ihre eidliche Aussagen erweisen; also stellen uns die Acten auch Zeugen dar, welche des unschuldig Gefangenen Unschuld selbst behaupten.

Johann Franz Serdan saget als dritter Zeuge, in seiner Aussage ausdrücklich: er habe des Gefangenen Unschuld und gutes Gewissen daraus sattsam bemerket, daß er auf des Capitains Delwes Rede: daß Diebe im Lichter seyn müßten; geantwortet: da wolle er mehr von wissen. Diese Unschuld wird durch die neunte Zeugin Anna Engel Beymsoms noch klärer erwiesen, wenn sie in ihrer eidlichen Aussage erzählet: daß, wie Gefangener den Mittewochen Abend zu Hause gekommen, habe er sofort voller Erbitterung geklaget, daß der Capitain Delwes gesaget: es müßten Diebe auf dem Schiffe gewesen seyn, weil ein Stück Leinen im Raume wäre gefunden worden; dies könnte er auf sich nicht sitzen lassen. Seine Frau habe geantwortet: wie ist denn dies zugegangen, da du allein auf dem Lichter gewesen? Hierauf habe Gefangener unter entsetzlichen Verwünschungen betheuret, daß er nicht wisse noch begreifen könnte, wie dies müsse bewerkstelliget seyn. Er wäre, so wahr als ein GOtt sey, daran ganz unschuldig. Zeugin zweifle hieran auch um so weniger, weil sie die neun Jahre, seit dem sie ihn gekannt, und nun die anderthalb Jahre, da sie bey ihm wirklich gewohnet, nicht die mindeste Untreue

an ihn verspüret hätte. Sie wollte daher wohl einen Eid darauf abstatten, daß er an diesem Diebstahl nicht den geringsten Antheil habe. Gefangener wäre der redlichste Mann, fleißig und arbeitsam; hätte aber, wie sein Schiffer **Wassermerten**, viele Feinde. Diese Schutzrede unterstützet endlich die zehnde Zeugin **Margaretha, Johann Wassermertens** Ehefrau, mit folgenden kurzen, aber die stärkste rechtliche Vermuthung der Unschuld in sich fassenden Worten: wann Gefangener, spricht sie, schuld an diesem Diebstahl wäre, so hätte er ja anderthalb Tage Zeit gehabt, davon zu gehen.

Legen nun diese eidlich bestärkte Zeugen-Aussagen zu Tage, daß Gefangener von je her einen guten und untadelhaften Wandel geführet, daß er treu und redlich, arbeitsam und fleißig sey; so folget von selbst, daß man sich zu ihm nichts Böses versehen und kein Verdacht eines begangenen Diebstahls auf ihn fallen könne. s) Je rechtsbegründeter dieses ist; je

s) Qualitas enim bonæ vitæ præcedentis certissimum innocentiæ argumentum est, L. 10. §. 5. ff. de quæst. usque adeo, ut probationem bonæ famæ in genere probatam, malam famam in specie demonstratam, prorsus evertat. *Freher.* de fama publ. L. 2. cap. 10. n. 2. etiamsi judicium aliquod urgentissimum contra Inquisitum adsit. *Cothmann.* Vol. 1. Resp. 12. num. 182 & 189.

je einmüthiger dies alle Lehrer der peinlichen Rechte bekräftigen; desto weniger darf man den, mit keiner Missethat befleckten Gefangenen, zu reinigen suchen. Defensor hätte solchergestalt nicht einmal nöthig, sich auf die überhaupt nichtige peinliche Anklage einzulassen. Doch, damit ein erleuchteter Richter von der Unschuld des Gefangenen desto deutlicher überzeuget werden, und der, auf Gefangenen unschuldiger Weise gebrachte Verdacht, gänzlich aus dem Wege möge geräumet werden; so will ich dem Fiscal Schritt vor Schritt folgen, und überall desselben vermeinte Gründe, um ihn verdächtig zu machen, durch richtige Schlüsse, in Rechten begründete Beweise, und in den Acten befindliche Umstände, vereiteln.

„Gegenwärtiger diesem wohllöbl. Gerichte „vorgestelleter Inquisit," heisset es, „hat den „stärksten Verdacht eines an zween Leinenkisten „verübten und nach der Eigener Angabe auf „108 Mk. 8 ßl. Bco. sich betragenden Dieb„stahls, auf sich geladen." So leicht dies zu sagen, so unmöglich ist solches zu beweisen. Argwohn, Muthmassung und Verdacht eines begangenen Diebstahls, fallen wohl auf solche, die bereits ihren ehrlichen Namen verlohren haben und als Diebe berüchtiget sind, keinesweges aber auf ehrliche und unbescholtene Leute. Daß aber Gefangener kein berüchtigter

Spitzbube, sondern ein ehrlicher und redlicher Mann sey, der sich jederzeit wohl aufgeführet, und niemals sich eines Verbrechen schuldig gemacht hat, ist durch eidliche Zeugen bereits sattsam dargethan und erwiesen, folglich dadurch der auf ihn zu bringen gesuchte Verdacht, gänzlich hinfällig geworden. Dies ist eine Wahrheit, die so lange als Recht und Gerechtigkeit blühen, und die Gründe der peinlichen Rechte feste und unbeweglich stehen, nicht kann in Zweifel gezogen werden. Denn so befiehlet der Kayser im fünf und zwanzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung nachdrücklich, daß, bevor man jemand anklaget, untersuchen solle, ob der Verdachte eine solche verwegene, oder leichtfertige Person vom bösem Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübet, unterstanden, oder beziehen worden sey. So wenig nun Gefangener eine solche Person ist, so wenig kann auch wider ihn der geringste Verdacht eines begangenen Diebstahls statt finden. Haftet aber gar kein Verdacht auf ihn, so ist er noch vielweniger stark verdächtig. Denn ein starker Verdacht erfordert nicht allein ein böses Gerüchte, sondern auch, daß man bey dem, welchen man eines Diebstahls beschuldigen will, gestohlene Sachen wirklich gefunden habe, und derselbe

nicht

nicht anzeigen könne, woher er sie bekommen. t) Wo aber ist der, welcher auftreten und sagen kann, er habe bey Gefangenen Leinen angetroffen? Man hat ja sogleich nach geschehenen Diebstahl, des Gefangenen Wohnung, und in derselben alle Winkel durchgesuchet. Hat man dann daselbst Leinen vorgefunden. Hat man unter seinen Sachen etwas wahrgenommen, woraus wider ihn einiger Verdacht entspringen konnte? Die Acten sagen überall nichts! überall nichts! Redet solchergestalt Fiscalis nicht wider die offenbare Wahrheit? Redet er nicht wider die klaren Rechte, wenn er dem ohngeachtet, Gefangenen beschuldigen will, daß er einen starken Verdacht eines begangenen Diebstahls auf sich geladen habe?

Zu beklagen ist es, daß die Nachsuchung des entwandten Leinen an dem unrechten Orte angestellet worden. Auf dem nächst anliegenden Schiffe hätte dies geschehen müssen, wenn man den Diebstahl nachspüren und entdecken wollen. Da, da würde man das geraubte Gut ohnfehlbar erblicket haben. Dies ergiebt die Vernunft. Dies bezeugen alle Umstände. Denn sind, wie Fiscal ferner sagt, „zwo Kisten den sechsten Junius Mittags um „zwölf Uhr an Bord von Johann Wasser-

t) Const. Crim. Art. 43 & 38. *Menoch.* Lib. 5. qu. 89. n. 135.

„metten im Haven liegenden Lichters gebracht, „und die Nacht darauf geöfnet worden, so, „daß das Packwerk aufgeschnitten, die Bo„den der Kisten losgebrochen, und aus der ge„machten Oefnung, die nicht eine Hand groß „gewesen, die Leinwande heraus gelanget, und „nachher das Packwerk wieder zugenähet wor„den:“ so sind dieses alles solche Umstände, welche unschuldig Gefangenen von allen Verdacht völlig befreyen, indem sie die That, in Ansehung seiner, ohnmöglich machen.

Die bey Eröfnung der großen Kiste geschehene Arbeit, entdecket ganz offenbar, daß mehr als einer dabey zu Werke gewesen, folglich der Diebstahl von dem benachbarten Schiffvolke geschehen. Dies ist um so gewisser, da die That zur Nachtzeit verübet, gleichwohl aber dergestalt bewerkstelliget worden, daß die Diebe nothwendig Licht dabey gebrauchen müssen. Denn wie wäre es sonst möglich, in Finstern das Packwerk aufzuschneiden und solches ordentlich wieder zuzunähen. Nun aber hat unschuldig Gefangener so wenig Licht auf dem Lichter gehabt, daß er auch nicht einmal Feuer anschlagen können, weil die Zunderdose im unbrauchbaren Staude gewesen. Wenn er daher eine Pfeife Toback rauchen wollen, so hat er solche jedesmal auf den anliegenden Schiffen anstecken müssen.

Bey

Bey solcher Beschaffenheit der Sache wird niemand den Schluß machen: Ausser Gefangenen ist der Zeit keiner am Bord gewesen, also muß auf ihn und keinem andern der stärkste Verdacht fallen. Zwar ist nicht zu leugnen, daß die peinliche Halsgerichtsordnung im fünf und zwanzigsten Artikel, es für eine böse Anzeigung hält, wenn jemand an gefährlichen Orten zu der Zeit verdächtlich gefunden oder betreten wird. Allein, dies muß mit Gebrauch der Vernunft, und nicht den blossen Worten nach, verstanden werden. Der Kayser redet am angeführten Orte, nicht von gegenwärtiger That, sondern von den Fällen, da jemand an der Stelle, wo einer erschlagen worden, gleich nach dem Todtschlage erblicket wird; oder wenn ein Fremder an dem Orte, wo ein Diebstahl geschehen, und wohin er eigentlich zu gehen, weder Ursache noch Recht hatte, angetroffen wird. In diesen und dergleichen Fällen ladet ein solcher sich allerdings einen starken Verdacht auf. Dies aber kann auf unschuldig Gefangenen ganz und gar nicht angewandt werden, weil er an keinen fremden, ungewöhnlichen und verdächtigen, sondern an dem Orte sich befunden, wohin ihm sein Herr gesandt hatte, und wo er Abwechselungsweise eine Nacht um die andere mit denselben zu schlafen gewohnet war, mithin kann der Ort, wo der Diebstahl geschehen, wider ihn nicht den geringsten Verdacht erwecken.

Ich sage mit Bedacht, daß Gefangener von seinem Herrn auf dem Lichter zu schlafen beschieden worden. Hat nun derselbe blos auf dem Lichter schlafen sollen; so folget von selbst, daß er nicht schuldig gewesen, das Amt eines Wächters zu verwalten. Selbst der Schiffer, wenn er Gefangenen abgelöset, hat die Nacht nicht mit wachen, sondern mit schlafen zugebracht. Dem Gefangenen entstehet also daher, daß er auf dem Lichter geschlafen, so wenig einige Verantwortung, daß ihm solches vielmehr bey der daselbst verübten That, zur starken Brustwehr gereichet, und allen widrigen Vermuthungen einen festen Riegel vorschiebet.

Was ist der Schlaf anders, als ein Bild des Todes, und ein Zustand, da der Gebrauch der Sinnen aufhöret. So lange also jemand schläft, so lange ist er einem Todten gleich. So wenig man aber einen Todten, wegen des, was bey ihm vorgegangen, befragen kann, so wenig kann man auch von einem Schlafenden fordern, daß er von demjenigen, was unter der Zeit, da er geschlafen, sich zugetragen, Rechenschaft geben soll. Tausend Dinge können unterdessen, daß jemand im Schlaf lieget, geschehen, ohne daß er das allergeringste davon weiß, folglich nicht das mindeste davon zu entdecken, vermögend ist.

Aber,

Aber, wird man mir vielleicht einwerfen, die Umstände verändern die Sache. Gesetzt, der Diebstahl ist unter der Zeit, da Gefangener geschlafen, geschehen; gesetzt er ist von den herumliegenden Schiffleuten verübet worden: so hat doch das Herumwerfen der Kisten und das Losbrechen der Bretter, nothwendig ein starkes Geräusch und Lärmen verursachen müssen. Sollte Gefangener dies nicht gehöret haben? Sollte er nicht dadurch aufgewachet seyn.

So scheinbar dieser Einwurf ist, so wahr ist hingegen der Satz: daß man von der Möglichkeit nicht auf die Wirklichkeit schliessen könne. Es ist möglich, daß das Aufbrechen der Kisten nicht ohne Geräusch abgegangen. Es ist aber auch nicht nur möglich, sondern der Natur der Sache gemäß, daß sie bey dieser gefährlichen Arbeit höchst behutsam zu Werke gegangen, und die Bretter nicht mit Gewalt, sondern auf das behendeste werden losgemacht haben. Aber gesetzt auch, es hat solches nicht ohne Geräusch geschehen können; so folget doch daher nicht, daß Gefangener davon durchaus erwachen müssen.

Unschuldig Gefangener ist ein Schiffknecht. Mit diesem Stande sind bekanntlich mancherley mühsame und beschwerliche Dienste verknüpfet. Diese entkräften und ermüden den

Leib

Leib dergestalt, daß er, wenn er des Tages Last und Hitze ertragen hat, sich nach der Ruhe sehnet. Sobald er diese genieſſet, versenket sie ihn in einen tiefen Schlaf, davon ihm nichts so leicht zu erwecken vermögend ist. Ueberhaupt ist auch der erste Schlaf der beste, aus welchen man so leicht nicht gestöhret wird. Zudem giebt es viele Leute, die so hartschläfrig sind, daß, wenn der Schlaf sich ihrer erst recht bemächtiget hat, sie auch durch das allerstärkste Geräusch nicht zu ermuntern stehen. Wer hat das Gegentheil erwiesen, daß Gefangener nicht in diese Zahl gehöre? Zweifelt jemand daran, so sind gewiß diejenige davon versichert gewesen, durch welche der Diebstahl verübet worden. Haben diese nicht schon vorher desfalls einen Versuch angestellet, so haben sie doch solches schon genug aus seinen eigenen Reden abnehmen und schlieſſen können. Denn nachdem er auf den hart an seinem Lichter gelegenen Schiffe, beym Anfang derselben Nacht, worinn der Diebstahl geschehen, seine Pfeife Toback ausgerauchet, gehet er mit diesen Worten in seinen Lichter: Ich bin rechtschaffen müde; ich will mich sofort auf das Ohr legen, und bis an den Morgen schlafen. Dies hat die Diebe sicher gemacht, ihr Vorhaben zu vollbringen. Und dies hat desto unvermerkter geschehen können, da Gefangener am einen, das gestohlene Leinen aber am andern Ende des Lichters gelegen. Wenn also

das

das Aufmachen der Leinenkisten gleich einiges Geräusch verursachet, so hat doch Gefangener, da er so weit davon entfernet gewesen, um so weniger dadurch können aufgewecket werden. u)

Hier wird man mir aber ohne Zweifel einen neuen Einwurf machen. Wie ist es glaublich, wird man sagen, daß die Diebe sich so viel Zeit sollten gelassen haben, die erbrochenen Kisten nach verübtem Diebstahl wieder einzupacken, und das Packwerk wieder zuzunähen? Ich antworte: die Umstände der Sache machen solches mehr als glaublich. Denn, daferne sie die besagten Kisten nicht wieder zugenähet, hätten sie ja befürchten müssen, daß der Diebstahl gleich des folgenden Morgens, so bald nur jemand in den Raum gekommen, würde entdecket und auf den anliegenden Schiffen, besonders auf der hart an seinem Lichter gelegenen Galliot, eine Untersuchung angestellet werden. Denn, daß der Verdacht hauptsächlich auf dieses Schiff fallen würde, haben sie um so nothwendiger befürchten müssen, weil Gefangener auf denselben des Abends vorher eine Pfeife Toback gerauchet, und darauf sich gleich zu schlafen niedergeleget. Und da dies gegen eilf Uhr geschehen, so haben die Diebe von der Stunde an, bis um drey Uhr des Morgens, Zeit genung gehabt, mit aller

Be-

u) Siehe die Anlage unter dem Zeichen des Monds.

Bequemlichkeit den Diebstahl auszurichten und die Leinenkisten ordentlich wieder zuzunähen. Dies alles ist um so glaublicher, da ihre Galliotte schon segelfertig gelegen. Sie haben also gedacht: wir müssen die Sache dergestalt machen, daß der Diebstahl nicht sofort, sondern allererst wenn wir abgesegelt sind, vermerkt werde. Und dies ist ihnen geglückt, indem man solchen eines Theils nicht gleich gewahr worden, andern Theils, wie man denselben in Erfahrung gebracht, auf keinen andern, als auf den unschuldig Gefangenen, den Verdacht geworfen, folglich den Dieben Zeit gelassen, mit ihrem Raube davon zu gehen.

So angemessen dies den Umständen der Sache ist, so hinfällig wird es, wenn Fiscalis ferner saget: „Es spricht von selbst, daß es „wider die Möglichkeit laufe, daß bey diesen „Umständen der besagte Diebstahl von Fremden sollte verübet seyn: da eines Theils die „Zeit der Entfernung des Gefangenen nicht „räumlich genug für die Art, wie er ausgeübet „worden, und andern Theils es bey seiner Gegenwart, ohne von ihn bemerkt zu werden, „nicht hat geschehen können.“ So dumm und einfältig würden freylich die Diebe wohl nicht seyn, daß sie unter der kurzen Zeit, da Gefangener bey ihnen eine Pfeife Toback gerauchet, den Diebstahl unternehmen sollten. Und wie hätte solches auch, ohne daß Gefangener

gener es gemerket, geschehen können? Nein, sie wußten hiezu eine bessere und gelegenere Zeit zu treffen. Sie warteten hiemit, bis Gefangener im tieffen Schlafe lag. Und so hatten sie mehr als drey Stunden Zeit, ihr Vorhaben zu bewerkstelligen.

Daß es aber möglich sey, daß unschuldig Gefangener davon nichts gemerkt, ist bereits sattsam dargethan worden. Unmöglich ist es demnach, von demselben zu verlangen, daß er anzeigen soll, wie der Diebstahl geschehen sey. Unmöglich ist es daher, weil er auf dem Schiffe geschlafen, den Schluß zu machen, daß er dadurch von dem Diebstahl überzeuget sey. Elende Ueberzeugung, einen Unschuldigen zum Gefangenen, und einen ehrlichen Mann zum Diebe zu machen! Wie gefährlich würde es in der Gesellschaft mit andern zu leben seyn, wenn dergleichen nichtige Ueberzeugungen vermögend wären, rechtschaffene Leute in Schimpf und Schande zu stürzen!

Aber hieran kehret sich Fiscalis nicht. Er bleibet ein vor allemal bey seiner Meinung. „Ist," fähret er fort, „diese Ueberzeugung „nicht klar genug, so verrathen die nachher „unter seiner Koye versteckt gefundene acht und „zwanzig Stück Leinwand, ihn doch vollends als „den rechten wahren Dieb. Diese benehmen „ihn die Ausflucht, als ob vielleicht die Kisten,

„ehe

„ehe sie an Bord gekommen, schon mögten be„stohlen gewesen seyn. Diese beweisen, daß „eine fremde Hand nicht daran gewesen, als „welche nicht nur das Gestohlene auch würde „mit fort genommen, sondern auch ohne sein „Wissen sie an den Ort nicht können hinge„bracht haben; und diese machen, daß man „Inquisiten allerdings, als einen mit dem ge„stohlenen Gute betroffenen, anzusehen hat.“ Wie falsch und unrichtig aber dieser Schluß sey, bezeugen die Acten selbst. Falsch, sagen sie, ist es, daß die besagten Stücke Leinwand unter des Gefangenen Koye gefunden worden. Denn so bezeuget der Gerichtsbediente, welchen man die Sache zu untersuchen aufgetragen, das gedachte Leinen habe in der Küche unter der Koye gesteckt. Und der erste Zeuge Johann Wassermetten saget: man habe das Leinen in der Küche unter der Bettstelle angetroffen. Nun aber hat unschuldig Gefangener in des Schiffers Cajüte geschlafen, folglich ist die angegebene Koye nicht seine gewesen, sondern diese ist lediglich gebraucht worden, allerhand Küchengeräthe hinein zu werfen.

Aus unwahren Vorsätzen kann ohnmöglich ein richtiger Schluß folgen. Ist nun der Schluß falsch, so fället alles über den Haufen, was darauf gebauet worden. Der Ausflucht, als ob vielleicht die Kisten, ehe sie an Bord gekommen, schon mögten bestohlen gewesen

wesen seyn, und die man dem unschuldig Gefangenen benehmen will, brauchet derselbe sich um so weniger zu bedienen, da er an seiner Unschuld eine Ausflucht für alle hat. Hält ihn jemand an den Diebstahl schuldig, der muß solches erweisen. So lange dies nicht geschiehet, ist und bleibet er ein ehrlicher Mann, ob ihm gleich die Hände auf den Rücken gebunden worden.

Daß man einige Stücke Leinen auf dem Lichter gefunden, dadurch ist dieser Beweiß so wenig geführet, daß hieraus die Unschuld des Gefangenen vielmehr ganz offenbar erhellet. Hätte dieser die Leinen entwandt, so würde er sie ja ohne allen Zweifel weggebracht, oder wenn solches nicht geschehen können, sie lieber über Bord geworfen, als den geringsten Verdacht dadurch auf sich geladen haben. Will man sich aber von der Sache einen rechten Begrif machen, wie die Leinen in der Küche unter der Koye gekommen, so kann man solchen, mittelst der Beylage unter dem Zeichen des Mondes, vollkommen erhalten. Daselbst zeiget sich unter der Zahl 2, der Ort, wo die Diebe vermuthlich hinein gestiegen. Hier haben sie nur die Klappe aufziehen dürfen; da sie sonst, wenn sie am ordentlichen, durch die Zahl 7 angezeigten Orte, hinein gestiegen wären, hätten ein großes Brett wegräumen müssen, welches nothwendig ein star-

kes Geräusch würde verursachet haben. Nachdem sie also in der Küche (Nr. 6.) gewesen, haben sie nur die bey der Zahl 3 befindliche Wand von Brettern, welche von einander können geschoben werden, öfnen, und so in den Raum des Schiffes gehen können. Daselbst haben, nach Anweisung der Zahl 4, die Kisten gestanden. Diese sind hierauf von ihnen geöfnet, und die aus demselben genommene Leinen, inzwischen daß sie die Kisten wieder zugemacht, in die, bey der Zahl 5, sich zeigende Koye, mittelst Zurückschiebung der Bretter, geworfen worden. Von da haben sie nachgehends das Leinen durch die Küche, (Nr. 6.) indem sie nur ein Brett aus dem Fußboden aufnehmen dürfen, zur Lucke hinaus reichen können. Daß aber in der besagten Koye (Nr. 5.) annoch acht und zwanzig und ein Stück vor der Koye gefunden worden, solches hat ohne Zweifel diesen Grund, weil Gefangener um drey Uhr aus des Schiffers Cajüte (Nr. 1.) gekommen, und sich auf dem Deck (Nr.. 9.) geleget. Hiedurch sind die Diebe ohnfehlbar gestöhret und verhindert worden, die acht und zwanzig Stück Leinen wegzubringen, und indem sie sich aus Furcht von dannen gemacht, haben sie in der Eile ein Stück bey der Koye liegen lassen, welches nachher der Capitain Delwes gefunden und den Diebstahl entdecket. Die Sache spricht also von selbst, daß man daher, weil Gefangener

gener die Nacht, worinn der Diebstahl verübet worden, auf dem Lichter geschlafen, denselben nicht ansehen könne, als einen, den man mit den gestohlenen Gute betroffen. Dies ergeben alle Umstände; und gleichwohl soll niemand anders, als er, der Dieb seyn. Ja, man wundert sich noch wohl gar, daß er sich nicht selber zum Diebe machen und etwas sagen will, wovon ihm nicht das allergeringste bewußt ist, gleich als wenn es nur ein geringes sey, seinen ehrlichen Namen, das unschätzbare Kleinod, mit der schändlichen Benennung eines Spitzbuben zu vertauschen.

Unschuldig Gefangener zeiget, Ausweise der Acten an, wo er in alle der Zeit, seit dem der Diebstahl geschehen, gewesen, was er indessen gethan und gemacht habe. Er beweiset, er sey den Tag, wie das Gut an Bord gebracht worden, bis an den Abend, nebst dem Schiffer und dem Matrosen Bauersecks, am Bord gewesen. Zwischen sieben und acht Uhr habe er zuerst besagten Matrosen an Land gesetzet, und Essen für sich, aus des Schiffers Hause geholet. Als er hierauf wieder gekommen, habe er auch den Schiffer, welcher während seiner Abwesenheit am Bord geblieben, an Land setzen müssen. Nach seiner Zurückkunft sey er eine halbe, oder wenigstens eine ganze Stunde, den Abend von dem Lichter auf das nächst anliegende Galliotschiff des Jacob Re-

senbrod übergegangen, um eine Pfeife Toback daselbst zu rauchen. Darauf wäre er wieder zurück auf seinen Lichter, und in des Schiffers Cajüte zu schlafen gegangen. Des Morgens, frühe um drey Uhr, wäre er aufgestanden, und hätte sich auf dem Deck niedergeleget, damit er die Zeit nicht verschlafen mögte, weil er seinen Schiffer des Morgens um halb sechs Uhr an Bord holen sollen. Zu dieser ihm bestimmten Zeit, wäre er erst nach des Matrosen Conrad Bauersecks Schlafstätte gegangen, um denselben mit abzuholen, daß er ihn stauen helfen sollte. Da dieser aber noch auf dem Bette gelegen, hätte er so lange gewartet, bis er sich angekleidet, und unterdessen ein Glas Branntewein getrunken. Hierauf wären sie beyde nach ihrem Boote hingegangen, um zu sehen, ob der Schiffer Wassermetten schon da wäre. Wie sie ihn aber daselbst nicht vorgefunden, hätten sie sich nach seinem Hause verfüget, da der Schiffer beym Theetrinken gesessen und zu ihm gesagt: Nach Verlauf einer halben Stunde sollt du mich abholen, inzwischen kannst du an Bord gehen. Diesem Befehl zufolge, hätte er ihn um acht Uhr abgeholet und an Bord gebracht. Bald darauf wäre Capitain Oelwes auf dem Lichter gekommen. Dieser habe sehen wollen, wie viel Gut sie noch einnehmen könnten, und daher die Lucke von dem Raumen öfnen lassen. Sobald besagter Capitain und der Schiffer Wasser-

fermetten in dem Raum hinabgestiegen, hätte ersterer unter der kleinen Lucke des Raums, ein Stück Leinwand an der Erde gefunden. Dies hätten sie sofort dem Kaufmann **Lekbak** und dem Mackler **Hofschlag** berichtet und ihnen das Stück Leinen vorgezeiget. Als der Schiffer sich hieränchst wieder am Bord eingefunden, hätte er nebst dem Schiffer und dem Matrosen **Bauersecks** das Gut weggestauet. Den Abend wäre er an Land gegangen und der Schiffer **Wassermetten** am Bord geblieben. Wie er sich nun nach seinem Saal verfüget, hätte er allda die drey Schläfer, nebst des **Beymsoms** Frau und seine Frau angetroffen. Es wäre auch ein schwedischer Connestable daselbst gewesen, welcher kürzlich von Marseille gekommen. v)

Aus dieser wahren Erzählung des unschuldig Gefangenen, welche mit der Zeugen-Aussage in allen Stücken überein kommt, erhellet also, wo derselbe von Stunde zu Stunde seit dem geschehenen Diebstahl sich aufgehalten, was er indessen gemacht, und mit wem er umgegangen, folglich ist dies der allerstärkste und bündigste Beweiß, daß er weder den ihn angeschuldigten Diebstahl selbst begehen, noch das Gestohlene wegbringen können, weil er ausser

v) Siehe des Gefangenen Verhör, auf das 5te und 35ste Fragstück.

der Zeit, da er geschlafen, jederzeit Leute bey sich gehabt, und also kein Verbrechen zu begehen, vermögend gewesen.

Dieser mehr als zureichende Beweis seiner Unschuld, wird noch von einem andern unterstützet, der an sich nicht nur wichtig, sondern auch Rechts begründet ist. Das gute Gewissen, so unschuldig Gefangener durchgehends bey dieser Sache blicken lassen, ist es, welches ihn gänzlich ausser Verdacht setzet, und keine widrige Vermuthung zuläßt. Hätte er an dem Leinen-Diebstahl den geringsten Antheil gehabt, er würde gewiß um so weniger gesäumet haben, sich aus dem Staube zu machen; da er gesehen, daß der Capitain Delwes sich die Entdeckung des Diebstahls so sehr angelegen seyn lassen. Da er aber, ohngeachtet er Zeit genug, und die schönste Gelegenheit gehabt, heimlich davon zu gehen, indem er den Mittewochen Abend nach dem geschehenen Diebstahl, am Lande, und die ganze Nacht auf seinem Saale gewesen, dennoch Fuß gehalten, auch den Donnerstag Morgen mit zween Schauern wieder an Bord gegangen, und nach wie vor seine Arbeit gethan; so hat er dadurch sein gutes Gewissen und seine Unschuld aller Welt vor Augen gestellet. Denn die Rechte sagen: Wer nicht fliehet, wenn er entfliehen kann, der erweiset dadurch seine

Un-

Unschuld. w) Der müßte gewiß thörigt und unsinnig seyn, der, wenn er schuldig wäre, sich der Freyheit berauben wollte, in der Meinung, daß die Wahrheit nicht an das Licht kommen werde. x)

Doch, nicht blos die Unterlassung der Flucht, sondern überhaupt sein ganzes Betragen, ist voller Merkmale der Unschuld und eines freyen Gewissens. Er wird vor dem Richter gefordert. Diese Vorladung macht ihm nicht die geringste Bekümmerniß, weil er sich nichts böses bewußt ist. Er erscheinet mit einem ruhigen und unverzagten Gemüthe. Wie wäre dies möglich gewesen, wenn er den Diebstahl selbst begangen hätte? Man hatte ihn ja schon dieses Diebstahls halber zur Rede gestellet. Er konnte sich also leicht die Rechnung machen, daß man ihn, der entwandten Leinen halber, befragen, und den Verdacht auf ihn zu bringen suchen würde. Allein, alles dieses fochte ihm im mindesten nicht an. Er verließ sich lediglich auf seine gute Sache, und stellete sich dem Richter getrost dar. Solche große Kraft hat ein gutes Gewissen, und zwar in beyden Fällen, dergestalt, daß Un-

w) *Aleiatus* Consil. 453. num. 5. v. 4. *Jacob. Bouric.* Captivus Cent. I. cap. 7. n. 87. *Oldekop.* Obs. Crim. Tit. 3. Obs. 4. num. 12 seqq.

x) *Mascard.* de probat. Cons. 133. n. 4.

schuldige nichts fürchten, den Schuldigen aber die Strafe immerfort vor Augen schwebet. y)

Aber wie verhält sich Gefangener ferner bey dem Richter? So, wie ein fälschlich Beschuldigter seine Unschuld zu behaupten, im Stande ist. Man lässet an ihn, des gestohlenen Leinwands halber, viele Fragen ab. Er beantwortet sie alle mit der größesten Freymüthigkeit. Seine Gebehrden, Worte und Vorstellungen zeugen insgesammt von seiner Unschuld. Ein weiser und gerechter Richter wird davon überführet. Er siehet, daß auf ihn kein gegründeter Verdacht fallen könne. Er will demnach denselben unter der eidlichen Versicherung, daß er sich jedesmal, wenn er gefordert würde, stellen wolle, erlassen. Hiemit ist aber der Angeber des Diebstahls, Lekbak, nicht zufrieden. Er verlanget vielmehr, daß er auf seine Gefahr soll in Verhaft genommen werden. Hiedurch hat er die Gränzen eines Angebers überschritten, und ist aus einem bisherigen Denuncianten, nunmehro ein wirklicher Ankläger geworden. Ihm lieget also anjetzt ob, zu erweisen, daß Gefangener ein Dieb sey; oder demselben, wegen der ihm unschuldiger Weise zugefügten Schmach, Schande und Ungemach, die erforderliche Genugthuung zu leisten. Beydes wollen die Rech-

y) Cicero Orat. pro Milone cap. XXIII.

Rechte, beydes erfordert die Billigkeit, beydes heischet die öffentliche Ruhe und das Wohl des gemeinen Wesens, als welchem daran gelegen, daß einem Unschuldigen Gerechtigkeit wiederfahre.

So wenig aber der Angeber unschuldig Gefangenen bisher des Diebstahls, auch nur im allergeringsten, überführet hat, und so wenig er solches jemals zu thun, vermögend seyn wird; so unbillig, ungerecht und widerrechtlich ist es, wenn Fiscalis dem allen ohngeachtet, kein Bedenken träget, wider unschuldig Gefangenen die scharfe Frage zu erbitten.

Ich würde eine überflüßige und ganz unnütze Arbeit übernehmen, wenn ich, da wider Gefangenen nicht das mindeste, was ihm einigermassen strafbar machen könnte, erwiesen, hingegen desselben Unschuld auf das bündigste ausgeführet und dargethan worden, um die Tortur abzuwenden, viel Redens machen wollte. Denn, wer weiß nicht, daß nur der, den Rechten nach peinlich könne befraget werden, welcher des beschuldigten Verbrechens halber fast gänzlich überführet ist, dergestalt, daß es an nichts weiter, als seinem Geständniß fehlet. An dieser Ueberführung mangelt es aber hier so sehr, daß nicht eine einzige rechtliche Anzeigung wider Gefangenen, hingegen die allerdeutlichsten und überzeugendsten

Merkmale seiner Unschuld im Ueberfluß vorhanden sind. Daher folget denn von selbst, daß die gebetene scharfe Frage gänzlich unstatthaft, hingegen des Unschuldigen Befreyung höchst nothwendig, die Ersetzung der ihm so sehr gekränkten Ehre, gesetzmäßig, und die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens, gerecht und billig sey.

Je schmerzlich es ist, unschuldig zu leiden; je größer die Schande ist, die Gefangener dadurch erlitten, daß er fälschlich eines Diebstahls beschuldiget und desfalls öffentlich angeklaget worden, desto größer muß auch die Genugthuung seyn, die derselbe desfalls zu fordern hat. Und da die Beylage unter dem Zeichen des **Mars** sofort erweiset, daß der Angeber **Lekbak** sich anheischig gemacht, vor alles, was daraus kommen würde, einzustehen; so ist es nunmehro, nach sattsam erwiesener Unschuld des Gefangenen, Zeit, demselben gerecht zu werden. Hat er gleich alles sittliche Gefühle, alle zärtliche Triebe der Menschheit, aus seiner Brust verbannet; pflichtet er gleich den billigen und in der menschlichen Leutseligkeit gegründeten Satz nicht bey: daß man eher zehen ehrlich, als einen unehrlich machen soll; so muß er doch jetzt die Richtigkeit des Satzes erfahren: daß ein Dieb selbst, vielmehr aber ein Unschuldiger groß Recht habe.

Es ist nicht genug, jemand als einen Dieb anzugeben, sondern es werden dazu sonnenklare Beweise erfordert. Ja, die Rechte reden selbst dem Angeklagten das Wort, und ermahnen die Richter, in dergleichen wichtigen Sachen behutsam zu verfahren. Zuerst, heisset es unter andern, **untersuchet vor allen Dingen die Sache fleißig, damit ihr mit Wahrheit und Gerechtigkeit richtet, niemand vor den wahren und gerechten Gerichte verdammet, keinen wegen blossen Verdacht verurtheilet, sondern führet erst den Beweiß, und hernach sprechet das Urtheil nach eurem Gewissen, und was ihr nicht wollet, das euch geschehen soll, das thut auch einem andern nicht.** z) Auch selbst der Richter, ob er gleich sonst dasjenige, was in einer That bestehet, nicht zu ergänzen gehalten ist, muß in peinlichen Sachen, das was die Acten zur Vertheidigung des Gefangenen enthalten, beybringen und anführen, nach dem Beyspiel des Cicero, welcher beym Marcell saget: da ich hätte gelinde oder scharf seyn können, suchte ich Ursachen zu verzeihen, nicht aber Gelegenheit zu strafen, wie es einem vorsichtigen und behutsamen Richter zukommt. Zwar ist der Republic sehr daran gelegen, daß die Verbrechen nicht ungestrafet bleiben; allein es ist derselben

z) Jur. Can. C. 13. qu. 1. cauf. 3

ben noch weit mehr daran gelegen, daß die Unschuldigen von aller Schmach, Schande und Strafe bewahret bleiben, als daß ein Schuldiger seinen verdienten Lohn empfahe. Denn gleichwie die Verbrechen die menschliche Gesellschaft stöhren, und GOtt, wie Seneca sagt, an nichts mehr gefallen hat, als an dem Opfer eines groben Missethäters; also erhält die Vertheidigung des Unschuldigen, die Gesellschaft der Menschen, und hindert, daß nicht die Glieder des gemeinen Wesens, welche gleichsam durch einen Freundschaftsband unter sich verknüpfet sind, durch Kränkung ihres ehrlichen Namens, getrennet werden. a) Ein wohllöbl. Gericht beobachtet alle diese Vorschriften der Rechte auf das sorgfältigste. Die Gerechtigkeit ist stets desselben Augenmerk. So, wie dasselbe verruchte offenbare Missethäter, nach ihren bösen Werken bestrafet; so ist es hingegen auch gewohnet, sich der Unschuld bestens anzunehmen, und nichts zu unterlassen, was zu ihrer Befreyung gereichen kann. Dies ist der einzige Trost, welcher unschuldig Gefangenen noch übrig ist. Dieser erhält annoch seinen durch Kummer und Schmerz bereits abgematteten Körper, und erquicket seine entkräfteten Lebensgeister. Dabey rufet er ohne Unterlaß den allerhöchsten Richter und Re-

a) *Grantz.* defens. Inquis. Part. I. Cap. II. Membr. III. num. 112.

Regierer aller Herzen der Menschen, inbrünstig an: daß Er, vermöge seiner Allwissenheit, ein Zeuge seiner Unschuld; nach seiner Güte, ein Erbarmer; und nach seiner Gerechtigkeit, ein Erretter seyn, und die Sache so lenken und führen wolle, daß sein bisher erhaltener ehrlicher Name geschützet, seine Unschuld erkannt, und sein ungerechter Angeber und Ankläger demselben, wegen der ihm zugefügten Schmach, gerecht werden möge. Wahrlich, das Gebet solcher Elenden und Bedrängten hat große Kraft. Es ist gleichsam ein getreuer Bote, der seine Befehle ausrichtet, da eindringet, wohin kein Sterblicher kommen kann, b) und den Trost zurück bringet: du wirst zwar geängstiget, aber du darfst nicht verzagen; du wirst gedrücket, aber du kommst nicht um. Wie das Feuer, wenn es ins Wasser geworfen wird, plötzlich erlöschet und seine Kraft verliehret: also wird auch ein Verbrechen, dessen einem Manne vom ehrlichen und anständigen Leben und Wandel fälschlich beschuldiget wird, sofort vereitelt und zu schanden gemacht. Und so bricht also die Unschuld des Gefangenen mit neuem Glanze hervor. Das Heer, derer bisher angeführten Beweisgründe, wovon dieselbe begleitet wird, zerstreuet das schwarze Gewölke ungegründeter und nichtiger Beschuldigungen, und erwecket ein

b) Augustinus über den 63 Psalm.

ein allgemeines Mitleiden. Alle, die ihn kennen, erbiethen sich zu zeugen, um Werkzeuge zu seyn, die Unschuld zu retten. Seine Freunde bejammern sein hartes und widriges Schicksal. Seine Anverwandte seufzen, winseln und klagen; seine Frau zergehet fast in Thränen, indem sie sich für Schmerz nicht mehr zu lassen weiß, und das Herz seiner Feinde selbst, wird durch sein unschuldiges schweres Leiden erweichet. Aller Augen sind anjetzt auf den Ort gerichtet, wo Recht und Gerechtigkeit sich einander küssen, und von wannen allen Bedrängten Hülfe widerfähret. Jedermann gewärtiget mit inbrünstigem Verlangen, aus dem Munde der Weißheit, für diesen unschuldigen Gefangenen einen Ausspruch, wodurch seine auf das äusserste gekränkte Ehre, wider hergestellet, seine Schmach erloschen, sein Leiden gehemmet, und sein erlittener Schade ersetzet werde.

Dies alles hänget nunmehro von der Gerechtigkeit eines wohllöbl. Gerichtes ab. An dasselbe ergehet demnach des Defensors rechtsbegründete Bitte, dasselbe wolle die Sache dieses Unschuldigen zu beschleunigen und vorkommenden Umständen nach, daß Gefangener auf freyen Fuß zu stellen, auch demselben gegen Lekbak, weil dieser aus einem blossen Angeber ein wirklicher Kläger geworden, und für alles einzustehen, sich ausdrücklich anheischig

schig gemacht, alle Rechte und Rechtswohlthaten vorbehalten seyn sollen, hoch- und Rechtsgeneigt zu erkennen geruhen.

Beylage unter dem Zeichen der Sonnen.

Wir Endes-Unterschriebene urkunden und bekennen hiemit auf Verlangen Metta Catharina Gerbos, gebohrne Rentöst, der Wahrheit gemäß zu seyn, und sind erböthig, diese unsere Aussage jedesmal durch einen körperlichen Eid zu bestärken, daß wir dem Bootsmann Christian Gerbo, nicht allein vollkommen kennen, sondern auch weiteres bezeugen können, daß erwehnter Gerbo die Zeit über, als derselbe bey uns gedienet, bey allen Vorfallenheiten sich treu, ehrlich und wohl verhalten hat. Urkundlich haben wir unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben. So geschehen den 10ten Nov. 1752.

Johann Retür.
Jacob Regas.

Demnach Unterschriebene in meiner Gegenwart öffentlich sich erkläret, daß dieselbe, vermittelst Niederschreibung vorstehender Namens-Unterschriften, obstehendes, auf erfordern, eidlich zu erhärten jederzeit erböthig wären; desgleichen auch Türck Sivers und Tonian gleichfalls angezeiget, daß sie gegen Christian Gerbo, wegen der von diesem, ihnen

nen viele Jahre treu geleistete Dienste, gleicherweise nicht das mindeste einzuwenden hätten, auch solches durch Beyfügung ihrer Namens-Unterschriften, zur Steuer der Wahrheit, ebenfalls bezeugen wollten, daferne dieselbe nicht, wegen besorglicher vielfältigen Versäumniß, um von einem zum andern Ort hinberufen zu werden, davon abgehalten würden. Falls sie aber zu Wieder-Erlangung desselben verlohrnen Ehre etwas beyzutragen vermöchten, so wollten dieselbe dieses, sie möchten auch hingefordert werden, wohin man es nur immer verlangte, durch mündliche Aussage, wie obstehet, gleichergestalt bestärken. Und daß solches in Wahrheit gegründet sey, solches bezeuge ich unten benannter Kayserl. und beeidigter Notarius, mit dieser meiner Hand-Unterschrift vorgedrucktem Notariat-Siegel und Hand-Petschaft, den 10ten Nov. 1752.

Johann Michel Nüchter,

(L.S. Not.) Kayserl. öffentlicher geschworner und zu dieser Handlung gehörig bestelleter Notarius.

Bey-

Beylage unter dem Zeichen des Monds.

Abbildung des Lichters:

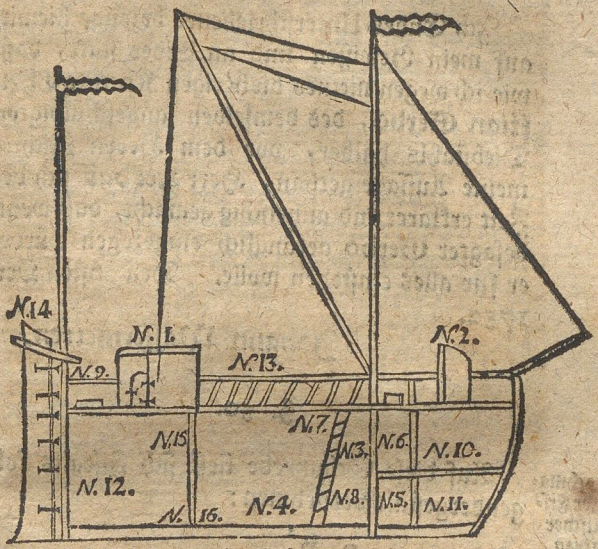

Nr. 1. Ist der Ort, wo der Gefangene geschlafen. Nr. 2. Wo die Diebe vermuthlich hinein gestiegen, weil sie daselbst nur die Klappe aufziehen dürfen, da sie sonst, wenn sie am ordentlichen Orte, nemlich n. 7. hineingestiegen wären, hätten ein großes Brett wegräumen müssen, welches ein starkes Geräusch würde gegeben haben. Nr. 3. Ist eine Schuf von Brettern, welche von einander können geschoben werden, um in den Raum zu kommen. Nr. 4. Ist der Ort, wo die gu. Kisten gestanden. Nr. 5. Ist der Ort, wo das gu. Leinen gelegen, nachdem es durch Wegschiebung der Bretter dahin geworfen worden. Nr. 6. Ist die Küche, woselbst sie nur ein klein Brett aus dem Fußboden aufnehmen, und sodann zur Lucke hinaus langen können. Nr. 7. Ist der gewöhnliche Eingang, wo man eine große Lucke quer über Schiff mit vieler Mühe aufnehmen muß. Nr. 8. Ist endlich der Ort, wo die Diebe ein Stück Leinen verlohren, welches der Captain Delwes gefunden. Nr. 9. Der Ort, wo nach 3 Uhr der Gefangene sich hingeleget. Nr. 10. Die Küche, an welcher an jeder Seite eine Volks Koye oder Bettstelle mit eingezimmert. Nr. 11. Dieses ist der eigentliche Holz-Ort, die Hölle genannt, wo die 28 Stück Leinen gefunden seyn sollen. Nr. 12. Die sogenannte Roof, wo allerhand Schifssachen geworfen werden. Nr. 13. Das Schifs-Boot und Decke. Nr. 14. Das Rohr. Nr. 15. Die Scheid-Wandt. Nr. 16. Der unterste Boden des Schiffes.

Beylage unter dem Zeichen des Mars.

Ich Endes-Unterschriebener bezeuge hiemit, auf mein Gewissen und an Eides statt, daß, wie ich wegen meines bisherigen Knechts **Christian Gerbo**, des demselben angeschuldigten Diebstahls halber, vor dem Herrn Richter meine Aussage gethan, Herr **Lekbak** sich der Zeit erkläret und anheischig gemacht, daß wenn besagter **Gerbo** gefänglich eingezogen würde, er für alles einstehen wolle. Den 26sten Oct. 1752.

Johann Wassermetten.

§. 50.

Nochmaliger Fiscalischer Antrag.

Auf diese Schutzrede ließ sich Fiscalis folgendergestalt vernehmen:

P. P.

Da in der Vertheidungsrede für den Inquisiten **Gerbo** angeführet worden, daß derselbe nicht in der Koye geschlafen, worunter die acht und zwanzig Stück Leinen gefunden, und damit der Schluß, als ob er mit den Gestohlenen betroffen, hat entkräftet werden wollen; so wird nothwendig in Absicht dessen besonders zu merken seyn, daß wenn es wahr wäre, welches doch vielmehr zu den, von Inquisiten zu seinem Vortheil ersonnenen Ausflüchten gehöret, und blos auf seiner Aussage beruhet, daß Inquisit nicht in des Volks Koye, als

als seiner ordentlichen Ruhestatt, sondern in des Schiffers Koye im Rooff geschlafen, es gleichwohl wahr bleibet, daß die entwandte Leinen an den Ort seines Aufenthalts, in dem Schiffe, wo er und zwar allein gewesen, und zwar in seiner Gewahrsam gefunden; und daß es ohne die geringste Wahrscheinlichkeit vorgebracht, als ob von fremden Dieben, die gewiß das Gestohlene mitzunehmen Willens gewesen, dasselbe erst in dem verborgenen Winkel, nicht unordentlich hingeworfen, sondern neben einander hingeleget, und weil sie gestöhret, also hinterlassen worden; in welchem Falle es vielmehr auf dem Decke würde angetroffen seyn. Den übrigen ist genug überhaupt zu widersprechen. Worauf die Sache zur Entscheidung eines wohllöbl. Gerichts zu stellen.

§. 51.

Hiedurch ward aber der für Gefangenen in der Schutzrede geführte Beweiß der Unschuld so wenig entkräftet, daß Defensor vielmehr dadurch Gelegenheit erhielt, die baufällige peinliche Anklage gänzlich über den Haufen zu werfen. Dies bewirkete folgender

Schlußsatz abgefaßten des Defensors.

Schlußsatz.

P. P.

Die vom Fiscal bey Uebergebung seiner Beantwortung der Schutzschrift, jüngst ver-

anlassete Vorführung gegenwärtigen unschuldig Gefangenen, ist demselben um so schmerzlicher gewesen, da er als ein ehrlicher und unbescholtener Mann, in der schändlichen Gesellschaft zweener wirklichen und berüchtigten Diebe, davon der eine nunmehro bereits seinen verdienten Lohn empfangen, öffentlich vor Gericht erscheinen müssen. Dasjenige, was zur Unterstützung der bereits hinfällig gewordenen peinlichen Anklage angebracht worden, ist so schwach und kraftlos, daß man, ohne den geringsten Nachtheil daher zu befürchten, demselben nur lediglich überhaupt widersprechen könnte. Allein, da eben dieser Vortrag die Richtigkeit der schon darnieder liegenden Klage nur noch mehr entdecket, und daher die Unschuld des Gefangenen noch nachdrücklicher zu behaupten, Gelegenheit giebet; so sollen die gemachten Einstreuungen kürzlich ihre abhelfliche Masse finden.

Der Hauptsatz, dessen sich Fiscalis in seiner Klage bedienete, um auf unschuldig Gefangenen einen Verdacht zu bringen, war, daß acht und zwanzig Stück Leinen unter seiner Koye sollten gefunden seyn. Hieraus machte derselbe den Schluß, daß er daher als ein solcher anzusehen sey, der mit dem gestohlenen Gute wäre betroffen worden. Nachdem aber Defensor in der für Gefangenen gehaltenen Schutzrede erwiesen, daß dieser Schluß auf falschen

Grün-

Gründen ruhe, indem die besagte Koye, worunter das Leinen gefunden worden, nicht zum Schlafen gedienet, sondern bloß gebrauchet worden, allerhand Unkram hinein zu werfen, daß man daher in derselben zwar eine Bettstelle, aber kein Bette vorgefunden, und daß folglich unschuldig Gefangener nirgend anders, als in des Schiffers Koye schlafen können; so hat Fiscalis alle diese Umstände für so wichtig gefunden, daß er sich genöthiget gesehen, dies selbst zuzugeben, von seiner vorigen irrigen Meinung abzugehen, die Klage zu verändern, und auf andere Einwendungen zu denken, um seinen danieder liegenden Schluß einigermassen wieder aufzuhelfen. Es bleibt gleichwohl wahr, sagt er, daß die entwandte Leinen an dem Ort seines Aufenthalts in dem Schiffe, wo er und zwar alleine gewesen. Dies mag immerhin wahr bleiben, nur muß Fiscalis bey der wahren Beschaffenheit der Sache bleiben, und nicht sagen alleine gewesen, sondern, wie die Acten ergeben, alleine geschlafen. Daß er aber auf dem Lichter alleine geschlafen, daraus folget so wenig, daß er den Diebstahl selbst begangen, noch daß er wissen könne, von wem derselbe sonst geschehen. Denn, wenn man so schliessen wollte; so würde folgen, daß alle diejenigen, die in einem Hause geschlafen, worinn ein Diebstahl geschehen, entweder selbst Diebe, oder wenigstens Diebesheler seyn müßten. Wer aber hat je gehöret, daß man

von einem Schlafenden, wegen des, was unter der Zeit geschehen, da er geschlafen, Rede und Antwort zu geben, fordern könne? Wie viele Beyspiele geben uns nicht die Geschichte, daß sogar Leute, welche an dem Orte geschlafen, wo eine Mordthat geschehen, des Schlafs wegen für unschuldig gehalten worden. Und wer wollte Gefangenen noch ferner dieses Diebstahls schuldig halten, da so viele eidliche Zeugen seine Treue und Redlichkeit bekräftigen? Wer will auf ihn den geringsten Verdacht bringen, da nicht nur sein überall bezeigtes gutes Gewissen, seine Unschuld offenbar an den Tag leget, sondern auch die That an sich selbst so beschaffen ist, daß er solche ohnmöglich begehen können. Ausser dem, was dies zu erweisen, in der Schutzrede angeführet worden, erhellet diese Unmöglichkeit auch daraus, daß, wenn Gefangener den Diebstahl begangen, er ja nothwendig das entwandte Leinen hätte müssen weggebracht haben. Will jemand behaupten, daß solches wirklich geschehen, der benenne mir den Ort, wo er solches hingebracht; er bestimme mir die Zeit und die Art und Weise, wie solches bewerkstelliget worden. Sagt man, Gefangener habe des Morgens, wie er an Land gefahren, um seinen Schiffer abzuholen, die mehr gedachten Leinen wegzubringen, die schönste Gelegenheit gehabt; so stehet diesem die offenbare Unmöglichkeit entgegen. Denn wie hat dies geschehen kön-

können, da er nothwendig durch den Baum fahren müssen. Nun bezeugen aber die Leute, welche auf dem Baum gewesen, daß Gefangener um sechs Uhr des Morgens mit einem ledigen Fahrzeuge durch den Baum gerudert, folglich ist es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß er kein Leinen weggebracht habe. Hiezu kommt noch, daß er beständig, sobald er an Land gekommen, Leute bey sich gehabt, welche von seiner Unschuld eidliche Zeugnisse abgestattet haben.

Hat nun Gefangener den Diebstahl nicht begangen, auch vorkommenden Umständen nach, ohnmöglich begehen können; so muß er ja nothwendig von Fremden verübet seyn. Und dies ist um so glaublicher, da der bestohlene Lichter ganz offen gestanden, und nichts darin verschlossen gewesen. Daß aber die Diebe das gestohlene Leinen erst in den verborgenen Winkel geleget, streitet nicht wider die Wahrscheinlichkeit, sondern hat vielmehr eine doppelte Ursache zum Grunde. Einmal haben sie ja befürchten müssen, daß Gefangener erwachen, das Arbeiten merken und in dem Raum kommen möchte. Damit er nun in diesem Fall kein Leinen gewahr werden und den Diebstahl sogleich in Erfahrung bringen möchte, haben sie für gut befunden, es inzwischen, daß sie die Kisten wieder zugemacht, in die gleich zur Hand gewesene Koye zu stecken. Wäre also

Gefangener gleich erwachet und in dem Raum gekommen, so würde er zwar die Diebe vorgefunden, keinesweges aber an den Leinen einen Diebstahl bemerket haben. Und solchergestalt haben dann die Diebe ihr Daseyn gar leicht entschuldigen, und sagen können: du hast uns gestern besuchet, jetzt haben wir wiederum sehen wollen, was du machtest; und da wir dich schlafend gefunden, haben wir dich nicht aufwecken, sondern nur indessen den Lichter in Augenschein nehmen wollen.

Die andere Ursache, daß sie das Leinen unter die Koye gesteckt, ist, weil sie von da es gleich durch die Küche aus dem Lichter bringen können, wie sie denn auf diese Weise bereits eine ziemliche Parthey weggebracht gehabt. Da aber Gefangener um drey Uhr des Morgens erwachet, und weil es ihm in des Schiffers Koye zu heiß gewesen, sich auf dem Deck geleget, sind die Diebe natürlicher Weise an der Wegbringung des übrigen Leinen verhindert, und durch Furcht bewogen worden, leise davon zu schleichen, wobey sie dann in der Eile ein Stück ohnvermerkt fallen lassen.

Der vom Fiscal dagegen gemachte Einwurf, daß wenn der Diebstahl von Fremden geschehen, dies Stück Leinen in solchem Falle auf dem Decke würde angetroffen seyn, brauchet um so weniger einer Widerlegung, als es der Natur

der

der Sache widerspricht. Denn so einfältig sind wohl die Diebe nicht gewesen, daß sie sich nicht sollten in Acht genommen haben, daß sie von dem gestohlenen Gute nichts auf dem Deck verlöhren. Dies würde ja unschuldig Gefangener des Morgens gleich beym Aufstehen gefunden, und sodann eine Nachsuchung auf den benachbarten Schiffen veranstaltet haben.

Wie nun solchergestalt auch diese Einwendung von selbst hinfällig wird; also nimmt Defensor siegdienlich an, daß Fiscalis gegen die übrigen in der Schutzrede angebrachte wichtige Gründe nicht das mindeste einwenden und vorbringen können, sondern dieselben stillschweigend einräumen und für wahr halten müssen. Da aber diese alle, sowohl in der That als in Rechten gegründet und von der Wichtigkeit sind, daß auch die geringste davon des unschuldig Gefangenen Befreyung, mit Erstattung der Kosten, zu wirken vermögend ist; so zweifelt Defensor nicht, E. wohllöbl. Gericht werde bey so gestalten Sachen, denselben schleunigst Gerechtigkeit angedeyen lassen, und nunmehr zu erkennen geruhen, wie in der Schutzrede rechtsbegründet gebeten worden.

§. 52.

E. wohllöbl. Gericht erkannte hierauf nach genommenen Schluß der Acten zu Recht: Niedergerichtliche Findung.

Daß in Betracht der bisherigen unberüchtigten Aufführung des Inquisiten, wie auch desselbigen, von dem Schiffer **Johann Wassermetten**, als bey welchen er ein Jahr lang in Diensten gestanden, ertheilten guten Zeugnisses, daß er nie einige Untreue an ihm verspüret, und verschiedener anderer, den auf Inquisiten gefallenen Verdacht eines begangenen Diebstahls, mäßigenden Umständen, die gebetene peinliche Frage nicht statt habe; jedennoch da Inquisit die Nacht über, da der besagte Diebstahl, auf **Wassermettens**, damals im Haven gelegenen Lichter begangen worden, geständlich auf selbigen allein gewesen, sich auch seiner gleichmäßig selbst eigener Aussage nach, nicht länger, als höchstens eine Stunde davon entfernet gehabt, und also mit einem nicht unwahrscheinlichen Argwohn, daß, wo er anders den erwehnten Diebstahl nicht selbst begangen, wenigstens andern solchen zu begehen, Fürschub gethan und mit darum wisse, beladen bleibet; derselbe nach vorhergehender scharfen Verwarnung für der schweren Strafe des Meineides, durch einen cörperlichen Eid zu GOtt sich dahin zu reinigen schuldig: daß er den an zwo Leinenkisten in der Nacht vom sechsten auf dem siebenden Junius des 1752sten Jahres auf **Johann Wassermetten** im hiesigen Haven gelegenen Lichter begangenen Diebstahl, weder selbst verübet, noch andern, solchen zu verüben, mit Anweisung

sung Fürschub gethan und geholfen, auch ihm überall von dem begangenen Diebstahle, durch wem, oder auf welche Art er begangen worden, nicht wissend und bekannt, er auch das gestohlene Gut nicht mit gepartet und gebeutet, oder das geringste davon genossen habe. Uebrigens ergehet, Inquisit thue solches oder nicht, fernerhin seinentwegen, was den Rechten gemäß ist.

§. 53.

Dieser Niedergerichtlicher Zwischenspruch ward in der Appellations-Instanz folgendergestalt bestätiget: Daß zwar in Betracht verschiedener in den Acten vorkommenden Umständen, Inquisit mit der vom Fiscal gebetenen peinlichen Frage nicht zu belegen, jedennoch derselbe, wegen des auf sich geladenen starken Verdachts, nach vorhergehender scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineids, durch einen cörperlichen Eid zu GOtt, sich dahin zu reinigen schuldig, daß er den, an zwo Leinen Kisten in der Nacht vom sechsten bis den siebenden Junius des vorigen Jahrs auf Johann Wassermetten damals im Haven gelegenen Lichter begangenen Diebstahl, weder selbst verübet, noch andern solchen zu verüben, Anweisung gethan, und behülflich gewesen, auch ihm überall von diesem Diebstahle durch wem, oder auf welche Art, er

Dieser Zwischenspruch ward in der Appellations-Instanz bestätiget.

er bewerkstelliget worden, nichts wissend und bekannt, er auch das gestohlene Gut nicht mit gepartet und gebeutet, oder das geringste davon genossen habe, worauf ferner ergehen soll, was den Rechten gemäß ist; wie dies Obergericht die Niedergerichtliche Findung bestätiget, Inquisiten und peinlich Angeklagten solches auferleget, demnächst aber die Sache an das Niedergericht wieder verweiset.

§. 54.

Nach abgestatteten Reinigungs-Eide überaiebt Defensor nothwendige Vorstellung und Bitte.

Nachdem Gefangener diesen Reinigungs-Eid vorgeschriebener massen abgestattet hatte, übergab Defensor im Gerichte folgende nothwendige und Rechtsbegründete Vorstellung und Bitte:

P. P.

Ausweise der Anlage unter dem Zeichen des Sterns hat unschuldig Gefangener und peinlich Angeklagter, den ihm auferlegten Reinigungseid vorschriftlich abgestattet, folglich dadurch seine Unschuld völlig zu Tage geleget. Denn, wenn der peinlich Angeklagte den Reinigungs-Eid abgestattet, so ist es nach den Wirkungen der Rechte so gut, als wenn er niemals wäre angeklaget worden. c) Hat er nun

c) *Petrus Heigius* Part. I. qu. 40. num. 38. *Matth. Berlich.* Part. I. conc. 37. n. 44. *Andr. Gailius* L. 2. de pac. publ. c. 7. n. 12.

nun solchergestalt völlig erwiesen, daß er an dem ihn beschuldigten Diebstahl gänzlich unschuldig sey; so folget von selbst, daß sein Ankläger Lekbak, sowohl wegen der unschuldig erlittenen Schmach und Schande, als auch, weil er durch diesen, wider ihn angestelleten Inquisitions-Proceß, seine Haabe, Gut und Vermögen, nebst der Gesundheit zugesetzet und aufgeopfert, ihn nunmehr gerecht werden müsse.

Ist dies bey gemeinen und geringen Injurienklagen rechtens; heischet die Gerechtigkeit, daß dem Beleidigten von dem Beleidiger Genugthuung geschehen soll; wie vielweniger wird dann hieran zu zweifeln seyn, da unschuldig Gefangener von jenen auf keine Weise hätte können stärker beleidiget und gekränket werden. Zwar ist die Regel, daß ein Gefangener nach abgestatteten Reinigungs-Eide, Genugthuung verlangen könne, nicht allgemein. Sie hat freylich ihre Ausnahme. Freylich, wenn Argwohn und Verdacht wider Gefangenen vorhanden, und wenn er selbst zu diesen Verdacht Anlaß gegeben, so muß ein solcher GOtt danken, wenn er nur von seinen Ketten und Banden befreyet und wieder auf freyen Fuß gestellet wird. Diese Bewandniß aber hat es keinesweges mit gegenwärtigen Gefangenen. Diesem hat, wie die Acten bezeugen, sonst überall nichts einigermassen verdäch-

dächtig machen können, als daß er die Nacht über, da der Diebstahl geschehen, auf den oft besagten Lichter gewesen.

Betrachtet man diesen Umstand obenhin, so giebt er zwar allerdings eine rechtliche Anzeige, ziehet man aber die dabey vorkommende Umstände zu Rathe, so wird diese Anzeige sofort hinfällig. Gefangener ist zwar freylich in der besagten Nacht auf dem Schiffe gewesen; allein, da er **erstlich** als Knecht, auf Befehl seines Herrn, auf demselben seyn müssen; **zweytens**, da er blos auf demselben schlafen sollen; **drittens**, da der Diebstahl selbst dergestalt beschaffen, daß er von demselben ohnmöglich geschehen können; **viertens**, da Gefangener nicht nur von gutem Gerüchte ist, sondern auch die besten Zeugnisse, seines bisher rühmlich geführten Lebens und Wandels für sich hat; und endlich **fünftens**, sein gutes Gewissen, nach ruchtbar gewordenen Diebstahl, überall hervor geleuchtet; so lieget am Tage, daß gar keine zu Recht beständige Anzeige wider ihn vorhanden gewesen. Wie ihm also solchergestalt der Umstand, daß er die Nacht, in welcher der Diebstahl verübet worden, auf dem Lichter geschlafen, nicht verdächtig machen kann; so kann man ihn noch vielweniger anschuldigen, daß er zu dem, wider ihn geschöpften Verdacht, Anlaß gegeben. Denn was kann der arme Gefangene dafür,

daß

daß ihn sein Herr befohlen, auf dem Lichter zu schlafen? Sollte derselbe sich dagegen sperren? sollte er sich seinem Herrn ungehorsam erzeigen, und sich wegern auf dem Lichter alleine zu schlafen? Würde nicht der Schiffer gesagt haben: bist du besser als ich? habe ich nicht auch alleine darauf geschlafen? Oder hat Gefangener vorher wissen können, daß ihn das Unglück begegnen, daß der Lichter unter der Zeit, da er schlieffe, würde bestohlen werden?

Daß überall kein Verdacht auf Gefangenen dieses Diebstahls halber fallen können, hat schon beym Anfang der Inquisition ein weiser Richter eingesehen, und ihn desfalls gegen eidlicher Versicherung, daß er sich jederzeit auf Verlangen stellen sollte, erlassen wollen. Es würde also die Inquisition nicht fortgesetzet und unschuldig Gefangener mit solcher Schmach und Schande nicht beleget worden seyn, wenn der Anzeiger Lekbak solches nicht ausdrücklich verlanget, und sich anheischig gemacht hätte, für alles einzustehen, was daraus entstehen würde.

Wann nun derselbe dadurch sich selbst bereits sein Urthel gesprochen; so ist anjetzt, nachdem Gefangener seine Unschuld völlig dargethan und sich von allem Verdacht eidlich gereiniget hat, nichts mehr über, als daß er sich anschicke demselben, wegen der ihm unschuldi-

ger

ger Weise zugefügten Schmach und Schande, gerecht zu werden.

Defensor bittet daher, ein wohllöbl. Gericht wolle nunmehro unschuldig Gefangenen von der, wider ihn angestelleten Klage, freyzusprechen, und demselben gegen dem sachfällig gewordenen Kläger, alle Rechte und Rechtswohlthaten vorzubehalten geruhen.

Beylage unter dem Zeichen des Sterns.

Auszug aus dem Eiden-Protocoll in peinlichen Sachen Fiscalis als peinlichen Anklägers, wider **Christian Gerbo**, gefangenen Inquisiten und peinlich Angeklagten.

Es hat **Christian Gerbo**, 34 Jahr alt, nächst angehörter Verwarnung für der schweren Strafe des Mein-Eides, mit ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern, zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heiligen Worte wirklich schwerend, folgenden Eid abgestattet:

Ich **Christian Gerbo**, lobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich den an zwo Leinen-Kisten, in der Nacht vom 6ten bis auf den 7ten Junius des verwichenen Jahres, auf **Johann Wassermerten**, damals im hiesigen Haven gelegenen Lichter, begangenen

nen Diebstahl, weder selbst verübet, noch andern solchen zu verüben, Anweisung gethan und behülflich gewesen; auch mir überall von diesem Diebstahle, durch wem, oder auf welche Art er bewerkstelliget worden, nichts wissend und bekannt, ich auch das gestohlene Gut nicht mit gepartet und gebeutet, oder das geringste davon genossen habe. **So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.**

§. 55.

Hierauf erfolgete im Niedergerichte folgende End-Urthel: Daß gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter, nach abgestatteten Reinigungs-Eide, von angestelleter Fiscalischen Klage nunmehro zu entbinden und loszuzählen, die, durch den wider ihn erhobenen peinlichen Proceß verursachte Gerichts- und Atzungskosten, jedoch richterlicher Ermäßigung vorbehältlich zu erstatten, sodann aber der gefänglichen Haft zu entlassen sey. Niedergerichtliche End-Urthel.

§. 56.

Wider diese Urthel gab des Gefangenen Frau bey der Appellations-Instanz folgende Bittschrift ein: Bittschrift abseiten des Gefangenen Frau.

P. P.

Daß Ew. ꝛc. meinem höchst bedaurenswürdigen Mann, nachdem desselben Unschuld, in der für ihn gehaltenen Schutzrede sonnenklar zu Tage geleget worden, zu desto mehrerm Beweiß, daß er an dem, auf des Schiffers Wassermetten verübten kleinen Diebstahl, nicht

den geringsten Antheil habe, den Reinigungs-Eid zuerkannt, dafür statte in tiefster Demuth den verpflichtesten Dank ab.

So frey sein Gewissen von allen Verbrechen war, so getrost und freymüthig hat er auch den ihm vorgeschriebenen Eid abgestattet. Wird jemanden in bürgerlichen Sachen der Eid aufgetragen, weil der Kläger seine Sache nicht erweisen können, so wird der Beklagte, nach abgestattetem Eide, von der Klage entbunden, und Kläger als ein muthwilliger Streiter, in die verursachten Kosten vertheilet. Dies ist bekannten Rechtens, wenn auch gleich nur um einen Hahnen gestritten wird. Hat dies Recht sogar bey kleinen und geringen Sachen statt, wie weit nothwendiger ist es nicht, daß solches bey großen und wichtigen Sachen beobachtet werde. Wie groß ist aber nicht der Unterscheid unter bürgerlichen und peinlichen Sachen. Dort wird gemeiniglich nur um Geld und Gut, hier um Ehre, Freyheit, Leib und Leben gestritten. So unschätzbar aber dieses ist, so nachdrücklich verordnen auch nicht nur die gemeinen, d) sondern auch die peinlichen Rechte, e) daß ein Angeber und Ankläger, daferne er das, dem Gefangenen angeschuldigte Verbrechen, nicht erweiset, vielmehr derselbe seine Unschuld

d) L. fin. §. unusquisque C. de delator. L. 7. C. ad Leg. Jul. de vi publ. *Joh. Emerich a Rosbach* Pract. Crim. Tit. 1. cap. II.

e) Const Crim. Art. XII. *Mantz.* & *Zieritz.* ad dict. Art. Const. Crim.

schuld darthut, demselben wegen seiner erlittenen Schmach und Schande gerecht werden, und alle verursachte Unkosten ersetzen und erstatten solle.

Ohngeachtet nun dieses klaren Rechtens ist; hat es doch einem wohllöbl. Niedergericht gefallen, in der, den 28sten dieses abgegebenen End-Urthel, über dem falschen Angeber, ob er gleich vor dem richterlichen Protocoll, ausweise des von dem Schiffer gegebenen Attests, sich des Schadens und der Kosten halber verbürget hat, hinzusehen, und meinen unschuldigen Mann, nach ausgestandener harten und langen Gefangenschaft, die Atzungskosten aufzubürden. Der Schmerz, den ich desfalls empfinde, ist unerträglich. Jetzt, da ich das Ende meines Unglücks gewärtige; jetzt, da ich nach einem so langen Leiden, Erquickung und Trost zu erlangen hoffe, werde ich auf einmal wieder in den Abgrund des Elendes gestürzet. Es ist nicht genug, daß mein ehrlicher und unbescholtener Mann, sich ein ganzes Jahr auf Veranlassung des **Lekbak**, hat als einen Dieb müssen mißhandeln lassen; es ist nicht genug, daß er dadurch seine Ehre, sein Vermögen, und die über alles schätzbare Gesundheit verlohren; es ist nicht genug, daß ich aus Mangel der Nahrung fast gar an den Bettelstab gerathen; sondern ich soll sogar sehen, daß ohngeachtet mein Mann unschuldig gelitten, er dennoch so wenig eine Ergetzung erhalten, daß er vielmehr noch die Atzungskosten bezahlen solle. Jedoch, es ist noch Hofnung einer Abänderung der Urthel vorhanden.

Die Sache schwebet noch vor einer gerechten und hochweisen Obrigkeit. Vor einer Obrigkeit, bey welcher alle Bedrängte Trost und Hülfe finden.

Ew. ꝛc. falle ich demnach demüthigst zu Füssen, und bitte gehorsamst, Hochdieselben wollen meinen unschuldigen Mann, nach völlig erwiesener Unschuld, nicht nur von angestelleter Klage freyzusprechen, sondern demselben auch wider den, der den ganzen Inquisitions-Proceß und alle daher entstandene Unkosten und Schaden, öffentlich vor dem Richter zu vergüten, sich anheischig gemacht hat, alle ihm zukommende Rechte und Rechtswohlthaten hoch- und Rechtsgeneigt zu verstatten geruhen.

An gnädiger Erhörung nicht zweifelnd, beharre ich mit der vollkommensten Hochachtung und Ehrfurcht Ew.

unterthänige Magd Gerbos.

§. 57.

Es ward aber dem ohngeachtet die vorige Urthel nicht nur bestätiget, sondern auch annoch erweitert, und zwar folgendergestalt: Daß gefangener Inquisit und peinlich Angeklagter, nach abgestatteten Reinigungs-Eide, von angestelleter Fiscalischen Klage nunmehro zu entbinden und loszuzählen, die durch den wider ihn erhobenen peinlichen Proceß verursachte Gerichts- und Atzungs-Kosten jedoch richterlicher Ermäßigung vorbehältlich zu erstatten, und die gewöhnliche Urphede zu leisten schuldig, sodann aber der gefänglichen Haft zu entlassen sey.

Erstes

Erstes Register
der
in dem Werke angezogenen
Schriftsteller.

A.

Accursius (Franc.) de inutil. stipulat.
Alciatus (Andreas) consil.
Alexander (Andreas) consil.
Andreas (Joh.) de delict. puer.
Aretinus (Angel.) in tract. de maleficiis.
Ayrer (Jac.) processus juris histor.
Aristoteles politices libri.
Augustus ad Aretinum.
Augustinus Comment. in Psalm.
Aurelius (Marcus)

B.

Bachovius (Reinh.) ad Institut.
Bajard. (Joh.) Addit. ad Jul. Clar
Baldus.
Barbosa (Augustin) Axiomata juris.
Beda (Augustin) de regulis juris.
Beier (Andr.) Decis.
Berlich (Matth.) conclusiones practicæ.
Besoldus (Christoph.) Synops. doctrinae politicae. Ejusd. Consilia.
Blanc. (Mart Ant.) de Indic.
Blumlacher Comment. ad Const. Crim.
Bocerus (Henr.) Tract. de furtis & rapinis. Ejusd. Tract. de Quæstionibus & torturis.
Bodinus (Joh.) de republica.

Boehmer (Just. Henr.) Introd. ad jus Digest.
Boer. (Nic.) Decis. Burdegalens.
Bonfinius de Scythis.
Bonifacius (Joh.) tract. de furtis.
Borcholt (Joh.) comm. in tit. ff. de verborum obligationibus.
Bossius (Aegid.) in tit. de inquisit.
Bouricius (Jac.) de capt. seu enchiridion. defensionum.
Brockes (Synd. Lubec.) select. observ. forens.
Brunnemann (Joh.) Consilia & responsa. Ejusd. processus inquisitorius.
Bursat. Consilia.

C.

Carpzov. (Ben.) practica criminalis.
Cason (Franc.) de indiciis & torturis.
Celsus (JCtus) de legibus.
de Chlingensperg (Herm. Ant. Maria) Consilia criminalia.
Cicero (M. T.) pro Annio Milone Orat. ad Atticum. Epist.
Clarus (Jul.) Quæst. crim.
Clasen. (Dan.) Comment. ad const. crim.
Coccejus (Henr.) diss. de indiciis crimin. fallac.
Coler (Matth.) decis. german.
Compegius (Joh.) tract. de testibus.
Conring (Herm.) de civili prudentia.
Constitutio criminalis Carolina.
Constitutio electoralis Saxoniæ.
Cothmann (Ern.) responsa.
Covarac. rarae resolutiones.
Covarruvias (Did a) Relationes.
Cramer (Joh. Ulrich Freyherr von) Wetzlarische Nebenstunden.
Cravetta (Aymon.) consilia.
Cujacius (Jac.) observ. & emendat.

D.

Damhouder (Jod.) practica rerum criminalium.
Decianus (Tiber.) de criminibus. Ejusd. consilia.
Demosthenes adversus Timocratem.
Donellus (Hugo) ad L. 121. de verb. oblig.
Duarenus (Franc.) ad Tit. pro socio.

E.

Ecole du monde ou instruction d'un pere a son fils.
Ergetzung der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt.
Esbach (Goswin ab) Notæ ad Carpz. Jurispr. forens.

F.

Faber (Ant.) in Codicem.
Faber (Pet.) de reg. juris.
Farinacius (Prosp.) Opera criminalia.
Fehlde (Joh. a) Elementa juris universi.
Franciſci (Erasm.) Lustige Schaubühne.
Freher (Marqu.) de fama publica.
Fulgolsus (Raph.) de delictis.

G.

Gabriel (Ant.) commun. concus. Idem de malefic.
Gailius (Andr.) de pignorationibus. Ejusd. obsery.
Gandino (Alb. de) de maleficiis.
Gebauer (Georg. Christ.) diss. de Justitia & jure.
Gellius (Aulus) Noct. Attic.
Goblerus (Justin.) ad Treutlerum.
Gomez (Ant. de) variae resolut.
Granz (Tobias) defens. inquisit.
Grotius (Hugo) de jure belli & pacis.
Guazzin (Sebast.) defensiones.
Gundling (Nic. Hier.) Discours über die Institutiones.

H.

Hahns (Henr.) Observ. in Wesenb. ad ff.
Harprecht (Joh. Chph.) de furtis.
Harprecht (Joh.) Comment. ad institutiones Tit. de oblig. quæ ex delicto nascantur.
Hartmann (Hartw.) Observat.
Heigius (Petr.) Quæstiones.
Hertius (Joh. Nic.) Responsa.
Hoppe (Joach.) Comment. ad Inst.
Horatius.
Hostiensis (Henr.) de desponsatione impuberum.
Hunnius (Helfr. Ulr.) Resolut.

I.

Jason (Franc.) ad SCtum Silan.
Isidorus Lib. de Soliloquio.
Justinianus Tit. de nupt.
Juvenalis in Satyra.

K.

Kirchhof (Joh. Heinr.) von dem was die Rechte bey Erziehung der Kinder erfordern.
König (Chilian.) proces. crim. Germ.
Kreis (Joh. Paul.) Comment. ad Const. Crim.

L.

Lancellot (Joh. Paul.) Inst. Jur. Canon.
Lancil (Conr.) de Offic. prætor.
Lauterbach (Wolfg. Adolph.) Colleg. maj.
Leyser (Aug.) Meditat. ad ff.
Limneus (Johannes) de jure publico.
Lucianus in Demonacte.
Ludovicus (Joseph.) Decis. utiles & pract.

M.

M.

Mallet (Albert. de) tract. de testib.
Manzk (Casp.) Decad. Idem comment. ad Const. Crim.
Marsiliis (Hyppol. de) practica crim.
Mascard (Joh.) de probationibus.
Mathæi (Anton.) de crimin.
Mauritius (Eric.) Consilia. Ejusd. Opuscula.
Mazollus de Leazaris (Gerh.) Consilia & responsa.
Meier (Joh. Henr.) de jur. impub.
Menoch (Jac.) Consilia. Idem de arbitrariis judicum quæstionibus.
Mevius (Dan.) Comment. ad Jus Lubec.
Mevius (Dav.) Decis.
Michaelis (Henr.) de inquisit. criminum.
Mundius (Georg.) Consilia.
Mynsinger (Joach.) Observ.

N.

Nicolai (Joh. Georg.) proces. Jud.

O.

Oldekop (Just.) observ. crim.
Ovidius Naso (Publ.) Lib. trist.

P.

Pacianus de probationibus.
Parisius (Pet. Paul.) Consilia.
Petronius Arbiter.
Pfeil (Franc.) Consilia.
Pignitzer (Virgil.) decad. quæst. crim.
Pistorius (Hartm.) Observat.
Plat (Joh. de) Comment. ad Instit.
Plato de legibus.

Plautus Comed.
Plinius
Plutarchus in Lycurgo.
Puffendorf (Sam.) de off. hom. & civ.

R.

Rauchbar (Andr.) Quæstiones.
Recessus imperii spir. de an. 1526.
Reinhard. animadv. polit.
Reinking. (Theod.) Respons.
Remus (Georg.) Nemesis Carolina.
Reusner (Nicol.) decis. & sentent. juris.
Reyer (Arnold. de) in Thesaur. jur.
Reyher (Sam.) diss. de furto denuo iterato.
Richter (Chph. Phil.) decisiones.
Rodach. (Georg. Mund.) Consilia.
Rosa (Reinh.) addit. ad Dan. Moller comment. ad Constitut. Electorales.
Rosbach (Joh. Emmer.) pract. crim.
Ruland (Ruland) de Commissariis.

S.

Schneidewin (Joh.) Comment. ad Inst.
Schult. (Jac.) in addit. ad Modest. pistor.
Schultz (Georg.) Synops. inst. de oblig. quæ ex delicto.
Schultz (Petr.) diss. de reiter. tort.
Schuppe Regentenspiegel.
Seldenus (Joh.) de jure Nat. & Gent.
Seneca (Luc. Annæus) in Agamemnone. Ejusd. epist.
Simonetti ehrlicher Mann.
Solon. leges præscr.
Stadtrecht (Hamburgisches.)
Stephanus (Matth.) de off. judicis. Idem ad const. crim.

Struv. (Georg. Ad.) Observ. Crim. Ejusd. Syntagma juris civ.
Stryk (Sam.) in Usu moderno ff. Idem de jure sensuum.
Stuck (Joh.) Consilia.
Suarez a Ribeira (Eman.) Thesaurus Recept. sententent.
Suetonius in vita Augusti.

T.

Tabor (Joh. Otto) in axiomat. Idem de indic. delict. & tortur.
Tacitus de moribus Germ.
Telemaque (les avantures de)
Tertullianus de pudicitia.
Theodoricus (Petr.) Colleg. Crimin.
Thomasius (Christ.) diss. de fide juridica
Tiraquellus (Andr.) de pœnis tempor.
Tonnicker adv. prud. in for. crim.
Traité de delits & des peines.
Treutler (Hier.) Consil. & respons.

U.

Ulpianus Fragmenta.

V.

Valerius Maximus hist. Rom.
Vinnius (Arn.) Comment. ad Instit.
Vitellin. (Joh. Bonifacius de)

W.

Wesenbec. (Matth.) paratitla.

Z.

Zanger. (Joh.) de quæst. & tortura. Idem de Except.

Zweytes Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Ableugnen ist so lange ein Beweiß der Unschuld bis die Anklage erwiesen pag. 528
Absicht, auf dieselbe kommt es beym Verbrechen hauptsächlich an 68
Adelmann, hat in Absicht des Diebstahls, vor andern kein Vorrecht 291
Aeltern tragen oft für die Erziehung ihrer Kinder wenig Sorge 234. Müssen es nicht blos auf die Schule ankommen lassen 255. Werden insgemein von den Kindern so lange geliebet, als sie was haben 315. Frommer, werden für gut gehalten 479
Aergerniß veranlasset ein großer Dieb, der im Amte stehet, mehr, als ein kleiner 299
Alphonsus, Herzog von Ferrara, ließ alle Diebe aufhängen 219
Alte werden verschonet, wenn sie bereits am Verstande den Kindern gleichen 46
Alter wird bey jungen 206. Und Hausdieben in Betrachtung gezogen 252. Ist überhaupt bey Inquisiten zu erwegen 34
Amt, das richterliche, erfordert die Vertheidigung des Gefangenen zu unterstützen 427
Anführung, eine gute, ziehet gute Sitten nach sich 357
Anklage, peinliche, wegen Diebstahl 7, 8, 20, 52, 77, 104, 123, 172, 221, 233, 253, 267, 310, 358, 524, 476
Anzeigungen müssen durch zwey redliche Zeugen erwiesen werden 429. Redliche müssen da seyn, ehe eine Inquisition kann verhänget werden 432. Beschreibung derselben 433. Deren sind unendlich viel 433. Eintheilung derselben 434. Achte enthält

hält die peinliche Halsgerichtsordnung von gemeinen pag. 447. Hauptsächliche 452
Appellations-Libell wegen Diebstahl 156, 333, 401
Armuth verdienet Mitleiden 16. In derselben lassen die Gesetze niemand umkommen 34, 116. Bringet manchen auf verzweifelte Gedanken 112. Mindert die Strafe bey Diebstählen 115
Aufrichtigkeit wird an den Scythen gerühmet 193
Aufsicht ist den Kindern hauptsächlich nöthig, wenn sie die Schule verlassen 256

B.

Barmherzigkeit, davon kann man eher, als von der Grausamkeit, Rechnung geben 82
Beantwortung der Fiscalischen Erläuterung des Gutachtens der Buchhalter 414
Beeidigung der Zeugen ist höchst nöthig 443
Bereden ist so viel als zwingen 258
Bescheid wegen vorgeschlagener Buchhalter 411
Besserung des Lebens schützet für böse Vermuthung 161
Betteln ist in den Landen, wo eine gute Policey herrschet, verboten 10
Bettelstab ist nicht nur elend, sondern sogar verboten 107, 111
Besten, zum gemeinen, muß ein jedes Glied der Republic etwas beytragen 195
Beweiß, muß in peinlichen Sachen sonnenklar seyn 10. Ist die Seele des Processes 402. Nach demselben muß der Richter das Urtheil fällen 412. Ein durch die Tortur geführeter ist sehr stark 516. Drey Arten desselben sind in Gerichten eingeführet 444. Wie ein halber und ganzer entstehe 451
Bittschrift einer Frau für ihren gefangenen Mann, 189, 241, 230, 577
Blutarm, wer dafür zu halten 106

Borgen muß niemand mehr als Kaufleute pag. 177
Börse, an derselben werden verschiedene Sachen gestohlen 124
Bosheit der Kinder, wenn sie das Alter übersteiget, wird mit dem Leben bestrafet 46
Böses ziehet Böses nach sich 312
Bräute, deren Kopfputz wird auf dem Lande gemeiniglich durch die Pastoren-Frauen besorget 57
Brod, ohne dasselbe kann der Mensch nicht leben 114
Buchhalter müssen in Proceßsachen von beyden Theilen vorgeschlagen werden 411. Erläuterung ihres Gutachten 412, 413. Deren seltsame Differentien werden erläutert 417. Müssen nicht nach Gunst und Gefälligkeit handeln 422
Bürger, tugendhafte, machen eine Republic glücklich 195

C.

Cartusche konnte seinen bestimmten Tod nicht entgehen 199
Curatores, untreue, sind ärger als Diebe 290

D.

Denunciant kann nicht die Stelle eines Zeugen vertreten 426
Dieb, bey demselben ist sein Stand und Wesen in Betrachtung zu ziehen 42 Unterscheid kluger und dummer, 53. Jene sind gefährlicher 54. Ist die schändlichste Benennung 174, 269. Was ein öffentlicher sey 165. Junge Diebe, wie mit denselben zu verfahren 205, 206. Die noch nicht das 14te Jahr erreichet, werden ausserordentlich gestrafet 314, 315, 316. Minderjährige werden mit der ordentlichen Strafe der Diebe verschont 216

Diebe, alte und junge, ließ Alphonsus Herzog von Ferrara aufhängen pag. 219. Für dieselben können sich Fremde einigermassen hüten 247. Unter großen und kleinen sollte kein Unterscheid gemachet werden 292. Ob es möglich, daß sie das Gestohlene wiederbringen? 500

Diebstahl, was ein kleiner sey 1. Wie er bestrafet werde. 3, 4. Hat einen weiten Umfang 53. Dessen freywilliges Geständniß 60. Wird begangen, um sich bezahlt zu machen 65. Hat Gewinn und Vortheil zum Grunde 69. Erstattung desselben, hebt ihn auf 72. Bey demselben ist zu erwegen, wie schädlich er dem Beschädigten gewesen 84. Wird hinfällig, wenn das Gestohlene geschenket wird 85. Was ein wiederholter sey 89. Wie derselbe zu beweisen 90. Wenn die Strafe des Stranges bey dem andern Diebstahl statt finde 93. Beyspiel davon 94. Wie weit bey dem dritten, die beyden ersten in Betrachtung kommen 95. Ob der dritte schlechterdings die Lebensstrafe bewürket 100. Es kommt dabey nicht auf die Zahl, sondern den verursachten Schaden an 101, 117. Unvollkommene mildern die Strafe 118 seqq. Der Diebstahl war den jungen Leuten bey den Lacedämoniern erlaubt, wenn er geheim geschahe 166. Ward von Draco mit dem Leben, vom Solon aber mit Geldbusse gestraft 167. Ein offenbahrer wurde bey den Römern schärfer bestrafet 168. Beyspiel eines listigen Diebstahls 244. Der erste, ohne Einsteigen und Erbrechen, ob er am Leben zu bestrafen 337

Dienste, die man kaufen und verzinsen muß, dabey kann man nicht bestehen 312. Beyspiel guter 360 seqq.

Dienstleistungen, durch dieselben wird das Band der menschlichen Gesellschaft bevestiget 194

Dienstmägde, deren Nachläßigkeit in Verwahrung ihrer

rer Herrschaft Sachen pag. 185
Draco ein scharfer Gesetzgeber der Athenienser 167
Dummheit, Beyspiel davon eines Bauren 70. Dergleichen Leuten wird in Rechten vieles nachgesehen 75
Durchreise, ob sie einen der die Urphede abgeschworen, frey stehe 149

E.

Ehre ist das allerkostbareste Kleinod 268
Ehrlichkeit wird durch drey Zeugen erwiesen 274
Ehrlos muß kein Gefangener eher gemacht werden, bis was peinliches wider ihn verhänget worden 349
Einfalt mildert die Strafe 48, 49. Stürzet manchen ins Unglück 69, 496
Einfältige, solchen wird in den Rechten vieles nachgesehen 75
Einnehmer fremder Gelder, wenn sie untreu handeln, sind sowohl Diebe, als die Geld wegnehmen 292, 293, 294, 295, 296, 297. Treulose werden in Churfachsen und Brandenburg am Leben gestrafet 300, 301
Eintheilung des Diebstahls in einen öffentlichen und heimlichen, ist nach der peinlichen Halsgerichtsordnung gegründet 169. Wird aber jetzt nicht mehr geachtet 170
Enten, werden gestohlen 6
Erbgüter, die natürlichen guten und bösen, welche die Kinder von den Aeltern erlangen, sind Tugend und Laster 201
Erhaltung sein selbst ist des Menschen Hauptpflicht 114
Ersetzung des Gestohlenen vereitelt den Diebstahl 15. Mußte bey den Römern zweyfach und vierfach geschehen 168

Erstattung des Gestohlenen mildert die Strafe 392
Erziehung des Inquisiten ist zu erwegen 42. Für dieselbe hat der Fürst hauptsächlich zu sorgen 202. Ohne dieselbe ist der Mensch mehr ein Thier als ein Mensch 224. Sie macht den Menschen allererst zum Menschen 226
Exempel, böse, der Aeltern, machen böse Kinder. 312

F.

Feind kann kein Zeuge seyn 377
Fiscal, dessen Amt ist, auf das sträflichste die Verbrechen vorzustellen 130
Flucht ist der Schuldigen Zuflucht 390. Ob solche Verdacht erwecke? 459. Wer sie nicht nimmt, wenn er kann, der beweiset seine Unschuld 551
Fragstücke bey der Tortur 508 seqq.
Freyheit erlanget ein Gefangener, weil er der andern Ausbruch entdecket 109. Suchet jeder zu erhalten 461
Früchte, gute, kann kein verdorbener Baum bringen, wenn man gleich noch so viel Mühe daran wendet 198
Fuchs, ein gestohlener, frißt dem Diebe die Seite bis auf das Eingeweide 165

G.

Gebet der Elenden hat große Kraft 552
Gedult bey ausstehenden Schulden ist nicht jedermanns Sache 58
Gefangene sind der bösen Nachrede ausgesetzet 38, 39
Gefängniß, dasselbe ist nicht als eine Strafe anzusehen 348
Gefangenschaft eine lange ist in Betrachtung zu zie-

hen 503. Wird in Rechten dem Tode gleich geachtet 519
Geld ist der GOtt der Welt 141. Fremdes, wer solches in seinen Nutzen verwendet, begehet einen Diebstahl 302. Und ist nach der peinlichen Halsgerichtsordnung gleich einem Diebe zu bestrafen 303
Gelder, anvertraucte, unterschlagen, wie es die Römer bestrafet 289, 290. Gestohlene und bey jemand gefundene, in wie fern sie Verdacht erwecken 490 seqq.
Gelegenheit macht Diebe 12, 82. Verführet einen jungen Burschen zum Löffel-Diebstahl 240
Gelehrsamkeit, arithmetische, wird hinfällig 421
Gelindigkeit ist eine Eigenschaft der Vernunft 87
Gemüther, böse, können durch weisen Unterricht zur Tugend geleitet werden 194
Genugthuung muß dem Beleidigten geschehen 573
Gerüchte ist bey Inquisiten in Betrachtung zu ziehen 37. Ein gutes hemmet allen Verdacht 481
Geschändete werden gleichsam aus der menschlichen Gesellschaft verbannet 23, 24
Geschichts-Erzählung 6, 49, 76, 102, 121, 220, 232, 252, 265, 308, 344, 470, 522
Gesellschaft, böse, davon wird die Jugend leicht verführet 235
Gesetze sind nicht nach den Worten, sondern nach dem Verstande zu erklären 32. Einige haben eine nothwendige Verbindung unter sich 116. Machen nicht allezeit gute Bürger 198. Unsere peinliche sind vielen Mängeln unterworfen 339
Gesichtsbildung daraus will Zapyrus des Socrates Gemüth erkennen 194
Gesinde, darauf muß die Herrschaft alles Vertrauen setzen 248
Geständniß, ein freywilliges, mildert die Strafe 79, 80. Und zeiget ein gutes Gemüthe an 325 Des Inquisiten Geständniß wird, wenn die Sache nicht ganz offenba r

fenbar ist, unumgänglich erfordert 159
Gesundheit, derselben Verlust machet höchst unglücklich 108
Gewalt, dessen Gebrauch bey Diebstählen mildert die Strafe 118
Gewissen hat große Kraft 186. Klaget die Missethäter stets an 354. Ein gutes fürchtet keine Marter 391, 515, 558
Gewißheit, darauf muß ein Zeuge seine Aussage gründen 435
Gewohnheit hat große Kraft 199
Glück, an diesem und an der Zeit liegt alles 358
Glückseligkeit, worinn die zeitliche bestehe? 105
Goldgülden, dessen Wehrt 2
Gut, gestohlenes, kann dem, bey welchen es gefunden wird, nicht allezeit zum Diebe machen 49, 462
Gutes wird oft mit Bösem belohnet 313
Gutheit, ziehet oft Undank nach sich 321

H.

Handel, bey diesem gehet oft die größte Ungerechtigkeit vor 83
Hausdiebe, vor diesen ist niemand sicher 248. Sind sträflicher als andere 249. Davon ist in der peinlichen Halsgerichtsordnung nichts besonders enthalten 250. Werden in den Churhannöverischen Landen, wenn sie 5 Rthlr. gestohlen, gehangen 251
Hausdiebstahl, dessen das Gesinde zu beschuldigen, muß die Herrschaft vorsichtig seyn 264
Hausherr, dessen Pflicht ist, das Seine zu bewahren 247
Hausthür, ob derselben Auslichtung für eine gewaltsame Handlung zu halten? 71
Hexenmeister, zu dem nimmt der Pöbel, wenn etwas gestohlen, seine Zuflucht 495
Heyrath, unglückliche, Beyspiel davon 132, 133

Hunde, wachsame, sind ein Schutz vor Diebe 248
Hunger und Armuth reitzen zum Stehlen 11, 12, 114, 227. Ist der gefährlichste Feind 227
Huthmacher beschuldiget einen Juden, er habe ihm einen Huth stehlen wollen 182

J.

Jahr, das siebende, bestimmet die Kindheit 207
Inquisition, bey Anstellung derselben muß der Richter behutsam zu Werke gehen 430
Juden verführen die arme Jugend zum Stehlen 258
Jugend hat selten Tugend 193. Wie sie sich gewöhnet, so ist sie im Alter 198

K.

Kayser Carl der Vte siehet selbst an, daß ihm seine Tapeten gestohlen werden 246
Kind, wer solches sey? 206 seqq. Kann kein Verbrechen begehen 207. Ahmet seine Aeltern nach 208. Wird, wenn es etwas entwendet, mit der Ruthe gezüchtiget 210. Bessert sich es nicht, wird es der Obrigkeit zur Strafe übergeben 211. Ein armes und unerzogenes wird mit einem Schif verglichen, welches keinen Steuermann und Ruder hat 222. Muß armen Aeltern oft zum Unterhalt dienen 235
Kinder, wie dieselben bey Verbrechen zu bestrafen 44. Vornehmer Leute gerathen selten wohl 200. Werden öfters von ihren Aeltern selbst zu bösen Handlungen verleitet 201. Viele läßt der Kayser Augustus auf seine Kosten erziehen 203. Sind unglücklich, wenn ihre Aeltern frühzeitig sterben 256
Kläger, wo der nicht ist, da ist auch kein Richter 85
Kornträger werden bestohlen 468

L.

Landesherr demselben kommt die Hauptsorge der Erziehung der Kinder zu 201
Landstreicher sind verdächtig 467
Laster, deren Unwissenheit nützet mehr als die Erkenntnis der Tugend 194
Leben, ob der, welcher zu dreyenmalen gestohlen, daran zu bestrafen? 94
Lebenswandel, ein guter, giebt eine Vermuthung der Unschuld 66
Lehre, die fürnehmste, in den peinlichen Rechten ist, von Anzeigungen, Argwohn, Muthmassungen und Verdacht 429
Leumuth muß von redlichen Leuten kommen, wenn er Glauben finden soll 456
List der Diebe 245
Livere, ob ein Diener sich daran ein Recht erwerbe 277
Lotterien bringen manchen um das Geld 322
Lycurgus setzet die Erziehung der Kinder zum Grund eines guten Regiments 203

M.

Marter, große, stehet ein Knabe aus, um nicht ein Dieb zu heißen 86. Wer unter derselben seinen Gehülfen anzeiget, der wird verdächtig 470
Meineid begehen treulose Einnehmer 298. Ist ein größer Verbrechen als eine Mordthat 307
Mensch, derselbe ist ohne Erziehung zu allen Lastern geneigt 43
Minderjährige Verbrecher werden insgemein gelinder gestrafet 46
Missethaten, daß solche bestrafet werden, daran ist der Republic gelegen 86
Mörder, in welchem Fall ihnen das Leben geschenket werden kann 86

Mundraub, denselben erlauben die Rechte 13, 14
Münze, Ausgabe gestohlener, macht verdächtig 470

N.

Nachschlüssel erwecket Verdacht 465
Nahme, ehrlicher, wer den verliehret, der verliehret auch seine Nahrung 23
Nahrung zu erwerben will nicht allen gleich glücken 9
Natur macht einige Tugendhaft 193. Lässet sich nicht ändern 199
Noth hat kein Geboth 12, 113. Aus derselben wird oft eine Tugend gemacht 321
Nutzen, ob das Gestohlene von dem Diebe in seinen verwandt, darauf kommt alles an 119

O.

Obrigkeit, in einer weisen sich befinden, ist ein großer Trost für unschuldige Gefangene 356
Ochsenhandel läuft schlecht ab 323
Oerter, gefährliche, erwecken wider dem, der an denselben angetroffen wird, Verdacht 457, 537

P.

Peinliche Halsgerichtsordnung sollte billig auf das natürliche Recht gegründet seyn 340
Person des Inquisiten ist wohl zu erwegen 529, 534
Plato hält die Erziehung für den Grund eines guten Regimentes 203
Proceß, ein Fiscalischer, dauret 8 Jahr 421
Professiones leiden keine Schande 229. Müssen sich zu der Lehrlinge Leibeskräfte schicken 236

R.

Rathgeber zum Diebstahl, in wie weit er strafbar 259
Räuber, in deren Hände fällt eine Frau 471
Recht, das natürliche, ist der Hauptgrund aller peinlichen Gesetze 339. Die Römische in peinlichen Sachen sind nicht auf unsere Republic anzuwenden 297, 298, 306
Reiche, deren Pflichten gegen die Armen 113
Reichthum wird auf mancherley Weise erlanget 466
Regeln, an solche kann sich der Richter in dem, was er glauben soll, nicht binden 439, 440
Reinigungseid, wann er statt habe 408. Wird von einem vermeinten Dieb abgestattet 576
Republic ist unglücklich, wenn sie mit lasterhaften Bürgern angefüllet ist 196. Derselben gehören hauptsächlich die Kinder 201. Warum wenig glückliche gefunden werden 202. Worinn der größeste Dienst bestehe, den man derselben leisten kann 203
Reue mindert das Verbrechen 306
Richter, ob er nothwendig verpflichtet, einen minderjährigen Dieb mit einer ausserordentlichen Strafe zu belegen? 217, 218, 219. Muß die Vertheidigung des Gefangenen befördern, 399. Auf dessen Gutachten kam es bey den Römern viel an 442. Demselben werden in der peinlichen Halsgerichtsordnung Regeln vorgeschrieben 445. Dessen Hauptpflicht in peinlichen Fällen 446. Muß die Unschuld zu retten suchen 555. Arithmetische beobachten ihre Pflicht oft sehr schlecht 418

S.

Sachen, schlimme, werden durch Vertheidigung oft noch schlimmer 139
Schmachreden, warum sie die Gemüther so sehr erbittern 269

Schlaf hemmet den Verdacht eines Verbrechens 538
Schlußsatz des Defensors 563
Schreiber darf sich nicht um das was an der Casse fehlet, bekümmern 423
Schreyen und um Hülfe rufen, lässet sich unter den Händen der Räuber nicht allemal thun 489
Schulden, in dieselbe geräth mancher durch Gutheit 324
Schulen, aus denselben kommen nicht allezeit gute Bürger 204
Schutzreden 9, 21, 53, 78, 105, 128, 174, 222, 234, 255, 268, 311, 354, 477, 526
Sitten, gute, galten bey unsern Vorfahren mehr, als bey andern Völkern gute Gesetze 194
Sorglosigkeit bestrafet sich selbst 263
Socrates war von Natur boshaft 189
Spieler, betriegliche, sind nichts anders als Diebe 110. Werden aber selten nach Verdienst bestrafet 116
Staupenschläge, wann dieselben bey Dieben statt finden 5
Stulpo war von Natur boshaft 194
Strafe, durch dieselbe lassen sich wenige im Zaum halten 196. Deren Endzweck 228. Nur derselben Ursach kann die Ehre kränken 272. Für die, welche eingehobenes Geld zurück behielten 407. Schimpfliche, hindert dem, der damit belegt worden, an der Nahrung 22

T.

That, dessen Erklärung muß von dem Thäter selbst geschehen 389
Tortur hat statt, wenn ein gegründeter Verdacht wider Gefangenen vorhanden 159, 160, 501, 502, 553. Dadurch werden alle Anzeigungen vereitelt 519. Wird härter geachtet als die Todesstrafe 520

Tu-

Tugend wird auf eine dreyfache Art erhalten 193. Um dieselben bekümmert man sich bey Erziehung der Kinder nicht viel 202. Muß bey der Jugend mit Zwang erhalten werden. 205

U.

Uebele Nachreden sind vielen zur Natur geworden 37
Uhrphede, wann dieselbe gebrochen werde 82, 149
Unberüchtigter, wider einen solchen muß nicht leicht eine Inquisition angestellet werden 431
Umgang mit Dieben erwecket einen widrigen Verdacht 458
Umstand, der geringste, verändert die Sache 54, 55, 304, 438
Unterschreiber handelt unverantwortlich 419
Unschuld hat große Kraft 364. Macht standhaft 516. Bestehet so lange bis das Gegentheil erwiesen 365. Die Vermuthung derselben hat jeder für sich 522. Wird durch Bestimmung der Zeit, wo man unter der Zeit, da die That geschehen, gewesen, bewiesen 548, 549 Wird auch durch Geberden, Worte und Vorstellung zu Tage geleget 555. Wer nicht fliehet, wenn er fliehen kann, beweiset sie dadurch 391
Untreue derer die auf Rechnung sitzen, ist scharf zu strafen 291
Untugend wird von der Jugend leicht angenommen 200
Unwissend kann niemnud sündigen 225
Ursache, auch die geringste entschuldiget in peinlichen Sachen 30, 31, 32, 73, 351. Warum die Römer den öffentlichen Diebstahl schärfer bestrafet 169
Ursachen welche die Strafe mildern 305, 308

Urthel wegen Diebstahl 19, 35, 76, 88, 127, 155, 188, 192, 230, 264, 287, 288, 383, 409, 577

V.

Verbrechen setzet einen bösen Vorsatz voraus 73
Verbrecher können sich mit dem Beleidigten vergleichen 86
Verdacht, Beyspiel eines hinlänglichen 450, 487, 488
Verdächtig, wer dafür zu halten 180
Verdienste sind bey Bestrafung eines Verbrechens in Betrachtung zu ziehen 396, 397
Verführer werden mit Raupen verglichen 257
Verführungen berücken oft dem Klügesten 226
Verhängniß, demselben kan niemand entgehen 133, 137
Verjährung sollte billig bey Missethaten nicht statt finden 98, 99
Verjährte Verbrechen, ob sie bey neuen Vergehen dem Inquisiten zum Nachtheil gereichen? 96, 97
Vermahnungen müssen Aeltern ihren Kindern, die in der Lehre stehen, geben 257
Verletzung ist nicht allemal ein Verbrechen 328
Verneinungen, in wie ferne solches Beweise sind 162.
Verordnungen wegen Hausdiebe, Churfächsische 250. Churhannnöverische 251.
Verstand theilet die Natur wundersam mit 47. Auf denselben kommt es bey Bestrafung mehr an, als auf die Jahre 213
Vertheidigung, zu derselben muß der Richter behülflich seyn 483. Der Unschuldigen erhält die Gesellschaft der Menschen 556
Vormünder, untreue, sind ärger als Diebe 290
Vorsatz, ein wahrer, Böses zu thun, findet sich nicht bey Kindern 208, 209

Vorstellung, als eine vorläufige Schutzrede 347. Nach abgestatteten Reinigungs-Eide 572 seqq. Eine gegründete galt bey den Römern mehr als die Aussagen der Zeugen 440
Vortheil, auf denselben kommt es hauptsächlich bey den Diebstahl an 12
Vorurtheile und Leidenschaften, davon muß ein Richter bey Beurtheilung einer Sache befreyet seyn 439

W.

Waffen, wie dieselben beschaffen seyn müssen, wenn sie den Diebstahl vergrößern sollen 2. Darinn wurde die Jugend bey den Griechen beständig geübet 165
Wahrheit erhellet aus unschuldiger Kinder Munde 484
Wahrscheinlich, was es sey? 434
Wahrscheinlichkeit hat drey Grade 435. Die Höchste, was sie sey? 436. Die mittlere 437. Die geringere 438
Wehrt der gestohlenen Sachen muß erwiesen werden 2. Auf denselben kommt es bey dem Diebstahl hauptsächlich an 119
Welt, wird durch Meinungen der Mächtigen und des Volks regieret 435
Werkzeuge, gewaltsame, machen nicht schlechterdings verdächtig 463

X.

Xenophon hält die Erziehung der Kinder für den Grund eines guten Regiments 203

Z.

Zauberer, diesen glaubet der gemeine Mann 495
Zeuge, von demselben wird kein Meinen oder Glauben, sondern Wissen erfordert 435. Was der Richter bey Abhörung desselben zu beobachten 441. Einer hat keinen Glauben 376, 443
Zeugen, falsche, werden bey den Römern am Leben gestraset 444. Müssen, was sie behaupten wollen, selbst gesehen haben 17, 18. Wie sie beschaffen seyn müssen, wenn sie auf jemand ein böses Gerüchte bringen wollen 41. Verdächtige 144. Müssen in Beyseyn des Inquisiten abgehöret werden 384, 385
Zeugnisse ansehnlicher Leute gelten viel 361. Die besten erhält ein öffentlich bestrafter Dieb 134, 135, 136, 151 bis 154. Sehr gute werden einem Angeklagten gegeben 273
Zeugen-Aussagen werden widerleget 140, 186, 187
Zeit, eine genaue Bestimmung derselben befreyet vom Verdacht 547 bis 549
Zopyrus hält Socrates vor einen lasterhaften Mann 194
Ziel, das sich vorgesteckte wird nicht von allen erreichet 363
Zwischenspruch wegen Abstattung des Reinigungs-Eides 570. Wird bey der Appellation bestätiget 571
Züchtigung muß bey Dieben fruchtlos gewesen seyn, wenn man nach den strengen Rechten mit ihnen verfahren will 81, 90, 91. Obrigkeitliche muß bey Vernachläßigung der Aeltern an den Kindern nachgeholet werden 205

Druckfehler.

Pag. 58. lin. 16. Lies: statt erhalten, bekommen.

Pag. 59. lin. 26. Ihr Geschrey, lies: ein Geschrey.

Pag. 150. Ist aus Versehen, statt eines; durchgehends ein . gesetzet worden.

Pag. 244. lin. 22. Lies: statt gehartet, geparret.

Pag. 204. lin. 1. §. 1. Muß hinter dem Worte leider, statt eines : ein ! stehen.

Pag. 64. lin. 5. Gab undeutlich, lies: nicht undeutlich.

Kg 1487
S (314



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-142167940-11/fragment/page=0635

Johann Heinrich Kirchhofs, JCti,
Sr. Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen ꝛc.
bestalten Justitzraths

Schutzreden
in peinlichen Fällen.

Dritter Theil



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-142167940-11/fragment/page=0637